4° Bor
103 m / 1843

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1843.

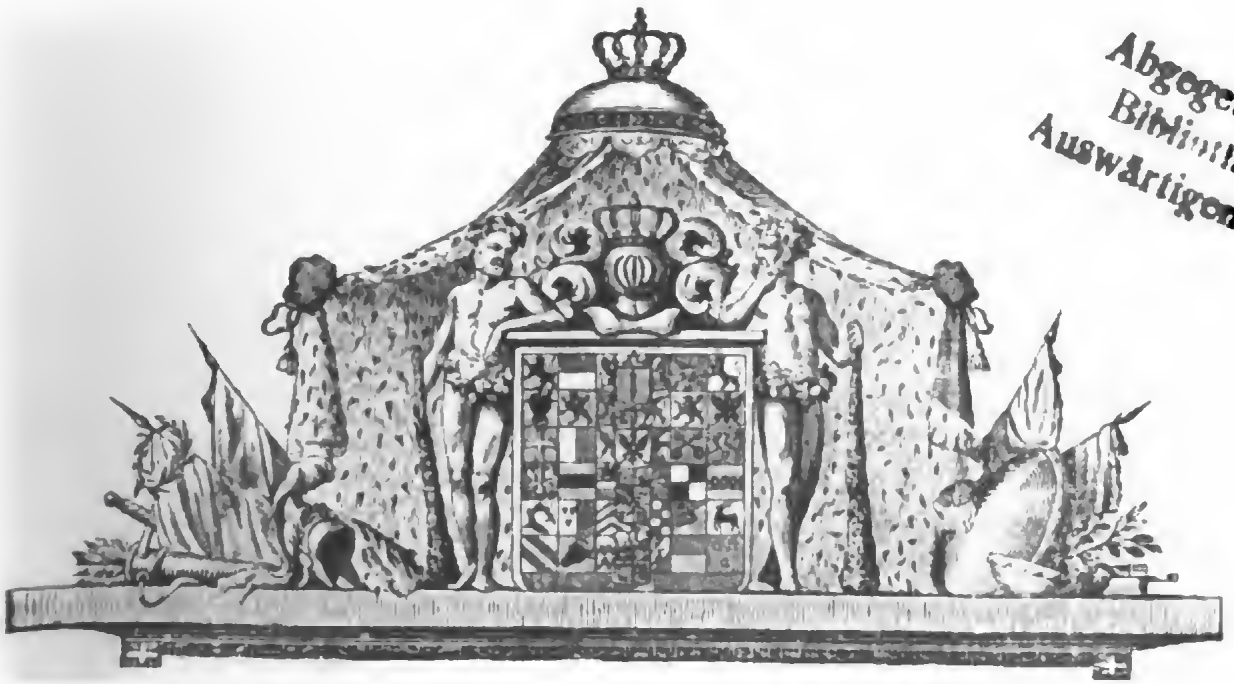

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1843 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
	I. Ministerien.			
1817 11. Jan.	Bek. des Königl. Justiz-Ministers wegen Verhütung des Kindermordes	11	158	73
1842 31. Dcbr.	Allerhöchste Verordnung über die Aufnahme neu anziehender Personen	25	370	177
31. Dcbr.	Allerhöchste Verordnung über die Verpflichtung zur Armenpflege	25	371	179
1843 10. Febr.	Allerhöchste Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Februar 1836	15	222	101
28. Febr.	Bek. des Königl. Geheimen Staats-Ministers und General-Postmeisters, betr. die Versendung von Kassen-Anweisungen, von sonstigen Papiergeld und von courshabenden Papieren mit der Post	12	192	83
28. Febr.	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Benutzung der Privatflüsse	41	605	299
7. März	Bek. des Königl. Kriegs-Ministeriums, betr. den Remonte-Ankauf pro 1843	14	210	97
		17	247	125
7. März	Allerhöchste Verordnung, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen	16	242	109
7. März	Allerhöchste Verordnung, über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen	16	243	114
22. Mai	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden	38	560	277
28 Juli	Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 22. Mai 1843	38	56	278
4. August	Allerhöchste Kabinets-Order, betr. die Erhebung von Beischlägen auf die Grundsteuer im Kreise Herford zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaues	45	644	331

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Concessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1842	**II. Ober-Präsidium.**			
15. Dcbr.	Uebersicht von dem Bestande und dem Ab- und Zugange an Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Geseke . .	1	3	2
15. Dcbr.	Uebersicht von der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1841	1	4	3
26. Dcbr.	Bek. betr. die Abholung der pro 1842 bestimmten Salzmenge in den dem Salzzwangsdebit unterworfenen Gemeinden . .	1	2	1
31. Dcbr.	— betr. das Verbot der Leipziger Allgemeinen Zeitung . .	1	1	1
1843				
3. Jan.	— betr. den Salzzwangsdebit	2	15	9
3. Jan.	— betr. die Wirksamkeit der Vereinsschule zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster	2	16	9
26. Jan.	— betr. die Eröffnung des siebenten Westphälischen Provinzial-Landtags	6	81	37
25. Febr.	— betr. die Urlaubsbewilligungen für evangelische Geistliche .	10	140	65
25. Febr.	— betr. die Dimensionen des zwei Metzen- oder Achtel-Scheffelmaaßes	11	159	74
11. März	Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg pro 1842	13	196	86
23. März	— der Wirksamkeit der Paderborner Tilgungskasse . . .	18	254	129
21. April	Bek. betr. die medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Münster .	19	270	137
29. April	Verordnung wegen Bestrafung des Nichtausweichens und des Nichtbeaufsichtigen der Fuhrwerke	21	298	153
4. Mai	Bek. betr. die Annahme der Freiwilligen zum Militairdienst .	21	297	153
24. Mai	— betr. die Uebersicht von den Collecten für die Taubstummen-Anstalten der Provinz und die Leistungen dieser Anstalten	25	373	186
26. Mai	— betr. die Errichtung eines Denkmals in Berlin für Albrecht Thaer	24	357	173
30. Mai	— betr. die Verbesserung des Hufbeschlags	24	356	173
6. Juni	— betr. den Remonte-Ankauf im Jahre 1843 und dessen Ergebnisse	27	408	205
10. Juni	— betr. die Censur der Druckschriften	25	374	188
18. Juni	— des Königl. General-Kommandos des 7. Armee-Corps und des Königl. Ober-Präsidenten, betr. die Termine zum Diensteintritt einjähriger Freiwilligen	27	406	205
20. Juni	— betr. die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 13. März 1843 wegen der Ems-Schifffahrt	27	409	208
11. Juli	— betr. die Allerhöchste Genehmigung zur Außeranwendungsetzung des Verbots der Leipziger Zeitung, welche jetzt unter dem Namen der deutschen Allgemeinen Zeitung erscheint .	30	446	225
15. Juli	— betr. die Auswanderung nach Amerika	32	477	212

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seitenz.
1843				
20. Juli	Bek. der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli 1843, betr. die Erleichterung des Steinkohlenverkehrs auf der Lippe . .	31	460	233
23. Juli	— betr. die Verbesserung des Hufbeschlags	33	490	245
20. Aug.	— betr. die Erhebungsstellen für die Schifffahrts-Abgaben an der Ems	36	534	266
23. Aug.	— betr. die Abänderung der Bestimmung des §. 3 der Köhrordnung vom 20. April 1827	36	533	265
10. Octbr.	— betr. die Censur militairischer Werke und Abhandlungen .	45	645	331
9. Nvbr.	— betr. die Ablieferung sogenannter Pflicht-Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften und Brochüren	50	722	365
13. Nvbr.	— betr. die Porto-Angelegenheit von der Korrespondenz zwischen den Verlegern nicht periodischer Schriften und den Bezirks-Censoren	49	704	357
6. Dcbr.	— des Königl. General-Kommandos des 7. Armee-Corps und des Königl Ober-Präsidenten, betr. den Eintritt zum einjährigen Militairdienst	54	785	393
20. Dcbr.	— betr. das Landarmenwesen der Provinz Westphalen . .	55	813	407
1842	**III. Regierung.**			
21. Dcbr.	Verordnung, betr. die Anfertigung der Auszüge aus den Mutterrollen des Grundsteuer-Katasters	1	7	6
22. Dcbr.	Bek. betr. das Hebammenwesen	1	8	6
29. Dcbr.	— betr. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Gütersloh	1	6	6
31. Dcbr.	Verordnung, betr. die Anlage von Zündholz-Trockenöfen . .	3	35	19
1843				
2. Jan.	Bek. betr. die Beachtung der Vorschriften des Regulativs vom 28. October 1835 bei der in der Gemeinde Dahl ausgebrochenen Milzbrand-Krankheit	2	21	10
4. Jan.	— des Jagdschluß-Termins	2	19	10
5. Jan.	— betr. die Vertheilung der Grundsteuer für das Jahr 1843, Beilage zum	6	—	—
11. Jan.	— betr. die Anwendung des tarifmäßigen Stempels zu kirchlichen Attesten und die Form dieser Atteste	3	34	18
17. Jan.	— betr. die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erledigung von Concessionen zur Führung einer Apotheke . . .	4	50	25
17. Jan.	Verordnung, betr. die Zuziehung von Medizinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften und deren Remuneration . .	4	55	27
18. Jan.	Bek. wegen Prüfung der im Auslande ausgebildeten Apothekergehülfen	4	52	27
19. Jan.	— betr. die Sendung von Geld oder geldwerthen Papieren an die Regierungs-Haupt-Kasse	5	71	33
20. Jan.	— wegen Anfertigung von Abzeichnungen aus den Katasterkarten	4	53	27

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1843				
5. Febr.	Bek. betr. die Anzeige von den Blattern und allen andern ansteckenden Krankheiten	8	112	53
11. Febr.	— betr. die Austheilung gedruckter Steuer-Quittungszettel, deren Aufbewahrung und Vorlegung bei jeder Steuerzahlung	7	104	50
15. Febr	— betr. die Parochial-Angehörigkeit in Beziehung auf Trauungen	9	127	60
16. Febr.	— betr. das Hebammen-Wesen	8	115	54
23. Febr.	— betr. die Außercourssetzung der ältern Waldeckschen Münzen und Scheidemünzen	9	126	60
23. Febr.	— betr. die Verrechnung der Strafgelder von Weserufer-Polizei-Contraventionen	10	141	65
25. Febr.	— betr. die Abhebung der gegen alte umgetauschten neuen Staats-Schuldscheine	9	125	60
27. Febr.	— betr. den Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds	10	143	66
2. März	— betr. die Verpflichtung der Gastwirthe zur Aufnahme und Bewirthung von Fremden	10	142	65
3. März	— betr. die Störung des öffentlichen Unterrichts durch unbefugtes Eindringen in die Lehrzimmer	11	161	75
6. März	— betr. die Empfangnahme der gegen alte umgetauschten neuen Staatsschuldscheine	11	162	75
8. März	— betr. die Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld	16	244	123
9. März	— betr. die Uebertragung der Apotheker-Concessionen	13	199	89
13. März	— betr. die Ausfertigung von Auszügen aus dem Grundsteuer-Kataster	12	187	81
22. März	— betr. die richtige Bezeichnung der Familien-Namen	15	228	105
24. März	— betr. die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften	14	212	98
3. April	— betr. die eingeführte neue Bezirks-Eintheilung des 15. Landwehr-Regiments	18	Beilage	
5. April	— betr. die Ausübung der Geschäfte eines practischen Arztes	15	226	104
10. April	— betr. die Strafbestimmungen für Beschädigungen der Kunststraßen	19	273	139
13. April	Verzeichniß der im Jahre 1842 an milde, fromme und gemeinnützige Anstalten im Regierungsbezirk Minden von Privatpersonen gemachten Geschenke und Vermächtnisse	18	261	132
19. April	Bek. betr. den Transport der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen	18	257	130
20. April	— betr. die Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge	19	272	139
27. April	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 in den Aemtern Gütersloh, Rietberg, Clarholz und Reckenberg, Kreises Wiedenbrück,	19	274	140
28. April	— betr. die Bestimmungen über die Meldung neu anziehender Personen bei der Ortspolizeibehörde	20	287	150
1. Mai	— betr. die vorschriftsmäßige Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten	20	289	151

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Versd.	Seitenz.
1843				
4. Mai	Bek. betr. die Schutzblattern-Impfung pro 1842 . . .	21	307	155
10. Mai	— betr. die Holz-Legitimations-Controle	22	322	161
15. Mai	— (des Ministerial-Rescripts vom 24. April 1843) betr. die Gewerbesteuerfreiheit des Hausirhandels ꝛc. mit aus eigenem Holze verfertigten Kohlen innerhalb der Umgegend des Wohnorts	26	392	197
24. Mai	Verordnung, betr. die Ausstellung der Feuer-Versicherungs-Polizen	23	343	167
7. Juni	Bek. betr. die innere Praxis der Kreis-Chirurgen, sofern sie Wundärzte erster Klasse sind	25	376	189
7. Juni	— betr. den Flachsbau	26	390	196
8. Juni	— der fürstbischöflichen Verordnungen vom 6. April 1729 und 24. April 1745 über das Jagdwesen im Fürstenthum Paderborn	27	413	211
13. Juni	— betr. den Gebrauch des Leinpfades an der Weser . .	26	393	197
24. Juni	Verordnung, betr. die Verhütung der Selbstentzündung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien . .	27	412	210
27. Juni	Bek. betr. die Ertheilung von polizeilichen Legitimationen an inländische, für ihr stehendes Gewerbe besteuerte Müller zum Suchen unbestellter Arbeit	28	424	217
28. Juni	— des Verzeichnisses der in den Schulen des Regierungsbezirks im Jahre 1842 gefertigten Handarbeiten	29	439	222
6. Juli	Verordnung, betr. das Verfahren beim Richten der Gebäude .	30	447	225
12. Juli	Bek. betr. die Heilung der Krätze	31	464	234
18. Juli	— betr. den Verkehr der Domainen-Rentämter mit den Abgabepflichtigen	31	463	234
9. August	— der Jagderöffnungs-Termine	34	509	254
14. Aug.	— betr. die Vorsichtsmaaßregeln in den Apotheken bei Verabreichung des Phosphorbreies als Rattengift . . .	35	518	258
15. Aug.	— betr. die Leggegebühren bei den Legge-Anstalten im Kreise Lübbecke	36	540	269
25. Aug.	— betr. die vorsichtige Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge	37	548	273
30. Aug.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung im Amte Peckelsheim	37	553	273
1. Sptbr.	— die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in den Aemtern Gehrden und Borgholz	37	555	273
6. Sptbr.	— betr. die Chausseegeld-Freikarten	38	567	284
8. Sptbr.	— betr. das Kuratorium über die Steuerkasse zu Borgentreich	39	584	288
9. Sptbr.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Warburg	38	566	283
10. Sptb.	— betr. das Verbot des Eingangs der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Müllerschen Fiebertropfen	39	576	286
11. Sptb.	— des Jagderöffnungs-Termins im Kreise Paderborn . .	37	554	273
12. Sptb.	— betr. die Aufbewahrung des Phosphors in den Apotheken .	39	579	287

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1843				
12. Sptb.	Bek. betr. die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben, sowie der Steinbrüche zu beachtenden Sicherheitsmaaßregeln gegen Unglücksfälle	39	580	287
16. Sptb.	— btr. die Zahlung von Prämien an Medizinalpersonen für Wiederbelebungs-Versuche scheintodter oder verunglückter Personen	40	598	293
26. Sptb.	— betr. die Stellung der Kirchen-Uhren nach den Post-Normal-Uhren	42	623	317
28. Sptb.	— der Erlasse der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. September 1841, betr. die Auszahlung der gekündigten Neumärkschen und Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen	41	611 612	314
30. Sptb.	— in Beziehung auf die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Peckelsheim	41	606	310
30. Sptb.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Versmold	41	607	311
30. Sptb.	— desgleichen in dem Amte Beverungen	41	608	311
		—	671	343
5. Octbr.	— des Circulars des Königl. General-Postmeisters, betr. die Portofreiheit für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse	44	637	327
6. Octbr.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Rehme	42	616	315
6. Octbr.	— desgleichen in den Aemtern Werther und Borgholzhausen .	42	617	316
7. Octbr.	— desgleichen in dem Amte Hartum	42	620	317
8. Octbr.	— betr. die Vergütung der Extrapostsätze, welche den dazu berechtigten Beamten bei Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte zu erstatten ist . . .	45	649	332
10. Octbr.	— betr. die Beachtung der polizeilichen Vorschriften gegen die Lungenseuche bei dem Rindvieh	43	634	323
12. Octb.	— in Beziehung auf die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Herzebrock	45	655	335
14. Octb.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Dützen	45	653	333
17. Octb.	— desgleichen in dem Amte Hausberge	45	652	333
18. Octb.	— desgleichen in den Aemtern Hörter und Albaren . .	45	654	334
28. Octb.	— desgleichen in dem Amte Driburg	46	674	344
30. Octb.	— betr. die Prüfung der Medizinal-Personen . . .	47	679	346
31. Octb.	— betr. die Gewerbesteuer der Schlächter	49	705	357
4. Novbr.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung im Amte Windheim	47	682	347
6. Novbr.	— desgleichen in dem Amte Schlüsselburg	48	697	353
6. Novbr.	— betr. das Verfahren, aus rohen erfrornen Kartoffeln ein gesundes nahrhaftes Mehl zu bereiten	47	683	347

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1843				
9. Nvbr.	Bek. betr. den Verkehr auf den Kunststraßen	48	700	355
9. Nvbr.	— betr. die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den Aemtern Nieheim, Steinheim und Vörden	48	698	354
10. Nvbr.	— desgleichen in dem Amte Halle	48	699	354
13. Nvbr.	— betr. die Erhebung eines Grundsteuer-Beischlags im Kreise Herford zur Bildung eines Kreis-Wegebaufonds . .	49	706	358
13. Nvbr.	— betr. die Vorschriften wegen Behandlung des Collektenwesens	50	724	366
14. Nvbr.	— betr. die Geschäfts-Empfehlungskarten und Anzeigen in Form von preußischen Kassen-Anweisungen à 1 Thlr. und à 5 Thlr.	49	707	358
14. Nvbr.	— betr. die Liquidation der Forderungen an die Verwaltungsfonds	49	708	359
17. Nvbr.	— betr. die Beschäftigung der Bau-Conducteure und Feldmesser	49	709	359
17. Nvbr.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in dem Amte Heepen	49	713	360
20. Nvbr.	— betr. die Mittel gegen den Hausschwamm	52	741	373
22. Nvbr.	— betr. die Einführung der revidirten Städteordnung in Lübbecke	51	729	369
22. Nvbr.	— betr. die Constituirung einer evangelischen Gemeinde zu Brakel	52	742	376
23. Nvbr.	— betr. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in Gütersloh	52	743	378
24. Nvbr.	— betr. die Reluitionspreise von dem zu entrichtenden Domanial-Zinsgetreide	50	725	366
25. Nvbr.	— betr. die Einführung der Landgemeinde-Ordnung in Vörden	52	744	378
28. Nvbr.	— betr. die Stellen für Militair-Invaliden oder solche, deren ursprüngliche Ansprüche zur Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründen	52	745	378
28. Nvbr.	— betr. die Ertheilung von Reisepässen an Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner	52	748	379
1. Decbr.	— betr. die Ladungshöhe der Frachtfuhren	53	764	382
5. Decbr.	— betr. die Entrichtung der Domainen-Getreidegefälle zu den festgesetzten Reluitionspreisen	53	762	382
7. Decbr.	— betr. die stattgefundene Einführung der Landgemeinde-Ordnung im Kreise Lübbecke	54	787	394
7. Decbr.	— betr. die Sammlung und Mittheilung von Nachrichten über die persönlichen und Familien-Verhältnisse der Kriminalgefangenen zu Herford	54	790	396
7. Decbr.	— betr. die vorgeschriebenen Zeugnisse zur Belegung der Gesuche um Bewilligung akademischer Benefizien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen . . .	54	791	396
7. Decbr.	— wegen des den Truppen auf Märschen zu stellenden Vorspanns	54	792	398
10. Dcbr.	— betr. die Ablösungspreise von Domainen-Getreide-Abgaben und Zehnten	53	759	381
12. Dcbr.	— betr. das Kuratorium über die Steuerkasse zu Nieheim .	54	788	396
13. Dcbr.	— betr. den Umtausch der Königl. Sächsischen Kassenbillets aus dem Jahre 1818	54	789	396

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1843				
14. Dcbr.	Bek. betr. die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung	54	786	393
16. Dcbr.	— betr. das Hebammenwesen	55	817	410
	IV. Provinzial-Steuer-Directorat.			
1842				
23. Dcbr.	Bek. betr. die Einsicht des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 . . .	1	10	7
29. Dcbr.	— betr. die Ausdehnung der Bestimmungen wegen der Transport-Controle auf der Weser und des Waffengebrauchs Seitens der Aufsichtsbeamten auf die Strecke der Weser oberhalb Vlotho bis oberhalb Eisbergen	1	11	7
1843				
22. Jan.	— betr. die Erhebung des Chausseegeldes an den Barrieren Schledebrück, Soest, Ostönnen und Berlinghausen . .	5	72	33
23. Jan.	— betr. die Wegegeld-Erhebung an der Barriere Dellwig .	5	73	34
28. Jan.	— betr. den Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Messen zu Lüneburg	6	90	43
4. März	— betr. die Kreditirung der Branntweinsteuer	12	190	82
7. März	— betr. die Erhebung des Chausseegeldes an den Barrieren zu Lippramsdorf und Wulfen	11	178	78
8. März	— betr. die Erhebung des Chausseegeldes zu Oeventrup . .	17	250	126
28. Mai	— betr. die Klassifikation der Kreise der Provinz Westphalen für die Tabakssteuer	24	362	174
1. Juni	— betr. die Steuer vom Tabacksbau	24	363	174
17. Juni	— betr. die Verpackung des Salzes in Säcken von halben und viertel Tonnen zur Versendung nach Faktorei-Magazinen	27	418	215
23. Juni	— betr. die Erhebung des Chausseegeldes an den Barrieren Berenbrock, Geseke, Warthe und Goldgrund . . .	27	419	215
4. Novbr.	— betr. das Verfahren Behufs Stempelung von Wechsel-Formularen in blanco	48	703	355
13. Nvbr.	— betr. die Transport-Controle über geräucherte Fleischwaaren, Schinken und Speck für den Grenzbezirk der Kreise Halle, Herford und Warendorf	49	715	361
29. Nvbr.	— betr. die Benutzung der Branntweinblasen außer der zulässigen und deklarirten Brennzeit	52	754	379
5. Decbr.	— Regulativ wegen Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in Paderborn	53	769	384
	V. Oberlandes-Gericht.			
1843				
10. Jan.	Verordnung, betr. die Berichtigung der Grundsteuer von den Grundstücken der unter Vormundschaft stehenden Personen . .	4	66	31
18. März	Bek. betr. die Jurisdiktion über den sogenannten Winterhof zu Frohnhausen	14	214	98

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1843				
7. April	Bek. betr. die Empfangnahme der im Depositorio befindlichen Massenbestände unbekannter Eigenthümer	17	252	126
25. April	— betr. die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde von der vorläufigen Freisprechung zur fiskalischen oder Kriminal-Untersuchung gezogener Personen	20	292	152
11. Dcbr.	— betr. die Gerichtsferien pro 1844	54	796	399
	VI. Andere Behörden.			
1842				
28. Dcbr.	Bek. des Königl. Konsistoriums zu Münster, betr. die Anmeldung der theologischen Kandidaten nach ihrer Rückkunft von der			
1843	Universität bei dem Superintendenten	3	32	17
19. Jan.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Empfangnahme der neuen 3½procentigen Staatsschuldscheine	5	74	34
19. Jan.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Resultate deren Wirksamkeit	5	75	34
		6	92	43
		7	107	51
23. Jan.	— des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münster, betr. die Kalligraphie der Schullehrer und Seminar-Aspiranten	6	83	41
2. Febr.	— desselben, betr. den Abgang der Lehrer an den höhern Lehranstalten	8	111	53
4. Febr.	— desselben, betr. das Ergebniß der Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz im Jahre 1842	9	123	58
24. Febr.	Uebersicht der in der Provinz Westphalen im Jahre 1842 bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät an versicherten Gebäuden stattgefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigung	10	151	69
16. März	Bek. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen	13	201	90
16. März	— derselben, betr. die Auszahlung der gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen	13	202	90
23. März	— des Königl. Oberbergamts zu Dortmund, betr. die juristische Persönlichkeit der daselbst bestehenden westphälischen Bergbauhülfskasse	14	215	99
3. Mai	— der Königl. General-Kommission zu Münster, betr. die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit derselben in den Jahren 1840, 1841 und 1842	21	318	158
28. Mai	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen	25	382	190

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1843				
6. Juni	Uebersicht des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directorats, von dem Resultate der Rechnungen der Feuer-Societätskasse pro 1840 und 1841	26	402	201
12. Juni	Bek. des Postamts Paderborn, betr. die Einrichtung einer Botenpost zwischen Scherfede und Brakel	26	403	203
27. Juni	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Kündigung verlooseter Kur- und Neumärkscher Schuldverschreibungen	31	470	238
28. Juni	— derselben, betr. die Entdeckung von Verfertigern und Verbreitern falscher Kassen-Anweisungen	30	453	228
17. Juli	— des Postamts Minden, betr. den Abgang und die Ankunft der Schnellpost und der Fahrpost zwischen Minden und Halberstadt (früher Magdeburg)	30	456	231
17. Juli	— des Königl. Oberbergamts für die westphälischen Provinzen, betr. die Gebühren der Bergboten für die exekutivische Einziehung der Rückstände bei den Kassen der Bergämter .	31	471	239
8. Aug.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, nach welcher die Packet-Adressen mit dem Siegel des Packets versehen, die Packete auch mit dem Orte der Bestimmung gezeichnet sein müssen	34	512	256
16. Aug.	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons	37	556	275
15. Sptb.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. den Postengang zwischen Minden und Magdeburg und zwischen Minden und Cöln	39	595	292
30. Sptb.	— desselben, betr. die Ankunft und den Abgang der täglichen Estafettenpost in Minden, und der Schnellpost zwischen Minden und Osnabrück	41	613	314
10. Octbr.	— der General-Kommission zu Münster, betr. die Zwecke der Special-Separationen von Feldmarken, die dabei eintretenden Rücksichten und Kosten-Erleichterungen	45	667	339
30. Nvbr.	— des Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directorats zu Münster, betr. die Ausschreibung eines extraordinairen Beitrags zur Provinzial-Feuer-Societät	53	774	387
1. Dcbr.	— der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes für Gelder aus Instituten und Gemeindekassen	54	799	400

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1843.

I. Namen-Register.

A.

Seite

Adams, Dirigent der Stadt- u. Reckert-schen Schule in Minden 217
Ahlborn, Pfarrer in Brakel 379
Ahlemeyer, Dr., Arzt zu Paderborn 359
Ahlert, Lehrer an der Stadtschule zu Versmold 106
Alberti, Obersteiger zu Dortmund 387
Alfermann, Ger.-Actuar zu Delbrück 248
Antze, Hülfsprediger zu Minden 169. 217
Aust, Schullehrer zu Barkhausen 370
Aversmann, Deserteur 156

B.

Bade, Oberlandesgerichts-Auskultator 387
Bachmann, Land- u. Stadtger.-Assess. 135
Bachmann, Dr., Arzt zu Herford 174
Backs, Schullehrer in Altenbergen 217
Balke, Lehrer an der Töchterschule in Minden 162
Basse, Oberlandesgerichts-Assessor 319
Baumhoer, Kaplan zu Sommersell 287
Behlen, Kaplan zu Peckelsheim 227
Behrens, Sträfling 160
Becker, Hebamme zu Holzhausen 76
Berkenkamp, Küster zu Neuenheerse 243
Bernholz, Vagabond 298
Bertelsmann, Oberlandesger.-Assess. 157
Bessel, Oberlandesgerichts-Auscultator 289
Beughem, von, Land- und Stadtger.-Director 54
Biermann, Justiz-Kommiss. zu Warburg 400
Blanke, Amtmann zu Schnathorst 395
Bleek, Konsistorialrath zu Bonn 234
Blöbaum, Amtmann zu Borgholzhausen 316
Blume, Hebamme zu Mennighüffen 214
Bobbert, des Diebstahls Verdächtiger 349
Bodelschwingh, von, Oberlandesger.-Assessor 369
Boehmer, Schullehrer zu Schnathorst 217
Böckenkamp, Schullehrer zu Lohe 383
Bollens, Schullehrer zu Marienmünster 287
Borgmann, Gerichtsbote 319
Borries, von, Oberlandesger.-Auscult. 349
Bovet, Salinen- und Bau-Inspector 154
Brand, Hebamme zu Bennsen 76
Brand, Schullehrer zu Natzungen 349
Brenken, von, Frhr., Oberlandesger.-Auscultator 290
Broeker, Wundarzt zu Lügde 61
Brosent, Verwaltungsbeamter zu Heepen 14
Brosent, Amtmann zu Heepen 360
Brüggemeier, Pfarrer in Buke 343
Budde, Oberlandesger.-Auscultator 248
Buddeberg, Oberlandesger.-Referendar 349
Buermeister, Sträfling 169
Buch, Oberlehrer 327
Bucher, Oberlandesger.-Referendar 386
Bünte, Schullehrer in Fürstenau 106
Bürgel, Forst-Hülfsaufseher 30
Bürgel, Förster zu Hardehausen 174
Burwick, gen. Wietheger, Deserteur 398
Büttner, Oberlandesgerichts-Assessor 22

C.

Clostermeyer, Dr., Arzt u. Wundarzt 31
Cors, Schullehrer zu Papenhöfen 217

D.

Dalmeyer, Gerichtsbote zu Beverungen 135

Digitized by Google

Seite

Degen, Christoph, Dieb 404
Delius, Dr., Arzt ꝛc. in Rahden 379
Dieckmann, Oberlandesger.-Auscultat. 176
Diepenbrock-Grüter, Frhr. von, Regierungsrath 68
Diesselhorst, Oberlandesger.-Auscult. 22
Dingerdissen, Kasp. Heinr., Dieb 136. 412
Dopheide, Schullehrer zum Gadderbaum 68
Drees, Dr, Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer 61
Dresler, Regier.-Assessor, Mitglied der Direction der Prov.-Hülfskasse z. Münster 242
Drühe, Justiz-Kommissair zu Büren 399
Dunker, Materialien-Verwalter u. Kassen-Controleur zu Neusalzwerk 387
Duve, Amtmann zu Levern 395

E.

Ebmeyer, Oberlandesger.-Auscult. 248
Elbers, Obersteiger zur Klus 387
Ellerbrock, Amtmann zu Wehdem 394
Emmerich, Oberlandesger.-Referend. 289
Erkeln, Schullehrer zu Rolfzen 349
Everken, Oberlandesger.-Referendar 349
Evers, Justizrath 157

F.

Fedkowicz, von, Wolkowa, Intendanturrath des zweiten Armee-Corps 81
Finke, Gerichts-Secretair und Bureau-Vorsteher 223
Fischer, Pfarrer zu Neuenbecken 20
Flemming, Graf von, Kammergerichts-Assessor 223
Förster, Land- und Stadtger.-Rath 157
Frenz, Steuer-Empfänger zu Peckelsheim 21
Fürstenberg-Herdringen, Graf von 245

G.

Galster, Oberlandesger.-Auscultator 176
Gauckslerdt, Pfarrer zu Erkeln 169
Gauckslerdt, Pfarrer zu Mastholte 169
Gerholt, Vagabond 218
Gerke, Flüchtling 262
Gerlach, Oberlandesger.-Sal.-Kassen-Controleur 248

Seite

Godt, Kreisbote zu Halle 258
Goeke, Oberl.-Ger.-Sal.-Kassen-Rend. 248
Goecker, Land- und Stadtger.-Rath 135
Gockel, Hebamme zu Loewen 214
Graffunder, Dr., Arzt zu Petershagen 335
Grasso, Amtmann zu Beverungen 311
Grasso, Landrath des Kr. Paderborn 7
Grohnert, Spezial-Kommissarius 174
Grüttner, Intendantur-Rath des zweiten Armee-Corps 81. 130
Günner, Kreisbote zu Herford 126

H.

Haege, Bürgermeister zu Gütersloh 140
Hagemeyer, Flüchtling 219
Hahn, Oberlandesger.-Referendar 135
Hartmann, Schullehrer zu Steinheim 370
Haselhorst, Deserteur 258
Hattenhauer, Ger.-Secretar.-Assist. 349
Heidsiek, Oberlandesger.-Referendar 54
Heiduschka, Forst-Hülfsaufseher zu Buke 30
Heitemeyer, Oberlandesger.-Referend. 386
Herold, Bergmeister 218
Herz, Suesmann, Vagabond 214
Herz, Nathan, Vagabond 214
Heuermann, Amtmann zu Versmold 311
Hiddessen, von, Amtmann zu Hörter 334
Hilker, Heinr., Vagabond 50
Hollmann, Amtmann zu Rahden 394
Hölscher, Dr., Conrector zu Herford 10
Holtgreven, Weihbischof 285
Honselmann, Land- und Stadtger.-Kommissair 79
Honselmann, Land- u. Stadtger.-Rath 135
Hoppe, Gerichtsbote zu Blotho 23
Hoppensack, Schullehrer in Bieren 369
Horstmann, Hebamme zu Nordhemmern 76

J.

Jacob, Oberbergamts-Assessor 218
Jäger, Forst-Secretair in Minden 315
Imkamp, Hebamme zu Steinhagen 76
Imm, Thierarzt in Gütersloh 68
Indermark, Dieb 286
Ising, Schullehrer und Küster zu Fürstenberg 106

Digitized by Google

K.

	Seite
Kaup, Hebamme zu Haaren	76
Kaupaschedag, Schullehr. zu Wulfhorst	106
Klee, Amtmann zu Isselhorst	411
Kleibolte, Kreis-Chirurg zu Warburg	287
Kleine, Förster zu Wewelsburg	174
Kleine, Förster zu Sandebeck	383
Klingenhagen, Flüchtling	44
Kluthe, Franz, Dieb	250
Knapp, Salarien-Kassen-Controleur	248
Knolle, Schullehrer zu Ennigloh	169
Köhr, Gerichts-Deposital- u. Salarien-Kassen-Rendant	319
Koch, Hebamme zu Schwaney	76
Koch, Hebamme zu Allerbeck	214
Köller, Oberlandesger.-Auscultator	289
König, Deserteur	276
Köring, eines Diebstahls verdächtig	259
Köster, Reg.-Civil-Supernumerar	5
Kösters, Dieb	337
Kranefuß, Kreis-Chir. zu Wiedenbrück	369
Krause, Steuer-Empfänger zu Levern	359
Krevet, Pfarrer zu Neuhaus	169
Krüger, Pfarrer zu Friedewalde	369
Kruse, Kaplan zu Scherfede	369
Kruse, Schullehrer zu Neuhaus	243
Kunstein, Dieb	411

L.

Landowski, Betrüger	80
Lange, Auctions-Kommissair	319
Langhorst, Hebamme zu Alswede	76
Lappmann, Amtmann zu Reckenberg	140
Larberg, Gerichtsbote	224
Lauert, Gottlieb, Baumfrevler	16
Lengeling, Hebamme zu Elsen	214
Levi, Sara, Landstreicherin	214
Liebrecht, Special-Kommiss. z. Minden	318
Lieve, Forst-Hülfsauss. z. Hakenberg	77
Lind, Berggeschworner zu Bochum	387
Lohmeyer, Wundarzt	273
Lundehn, Dr., Wasserbaumeister	154
Lünnemann, Dieb	64
Lüttgert, Amtmann zu Hartum	317
Lützow, Frdr. Heinr., Dieb	22

M.

	Seite
Maes, Oberlandesger.-Auskultator	176
Machradt, Gerichtsbote	319
Mangel, Forsthülfsaufseher	30
Marks, Domainen-Rentmeister	343
Marzeller, Lehrerin an der Mädchenschule zu Lüchtringen	243
Maßmann, Superintendentur-Verwalt.	18
Mauderode, von, Regierungs-Rath zu Münster	269
Meinhold, Maschinen-Werkmeister	387
Menge, Oberlandesger.-Assessor	22
Mencke, Schullehrer zu Stockhausen	169
Merkel, Waldwärter zu Haarbrück	379
Mertens, Schullehrer zu Hegensdorf	349
Mertens, Schullehrer zu Barkhausen	50
Mey, von, Amtmann zu Hausberge	333
Meyer, Georg, Dieb	383
Meyer, Oberlandesger.-Assessor	386
Meyer, Kantonbeamter zu Rieheim	30
Meyerpeter, Schullehrer in Mastholte	106
Möller, von, Amtmann zu Schlüsselburg	353
Montzheimer, Landrentmeister	76
Mooshage, Heinr., Dieb	346
Muermann, Schullehrer ꝛc. zu Berg	370
Muhl, Amtmann zu Dützen	333
Mülbracht, von, Reg.-Assess. zu Aachen	61
Müller, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Versmold	30
Müller, Civil-Supernumerar	42
Müller, Johanna, Verbrecherin	96
Müller, Heinrich, Dieb	247
Müller, Schullehrer zu Petershagen	287
Müller, Amtmann zu Rehme	315
Müller, Pfarrer zu Gütersloh	318
Müller, Flüchtling	361
Muth, Dr., geistlicher Rath, Domherr	104

N.

Neukirch, Gerichtsrath zu Höxter	223
Niedrée, Dr., Regimentsarzt	227

O.

Oelmann, Dieb	335

Digitized by Google

Seite

Detting, Schullehrer zu Schnathorst 243
Dheimb, von, Oberlandesger.-Referend. 349
Dhle, Schullehrer zu Hampenhausen 349
Dhly, Oberlandesger.-Referendar 55

P.

Pape, Oberlandesger.-Assessor 176
Papenheim, Schullehr. zu Grundsteinheim 106
Peine, Schullehrer zu Merlsheim 349
Pelizaeus, Dr., Arzt in Rietberg 344
Pelizaeus, Bürgermeister zu Rietberg 140
Petering, Kathar. Louise, Vagabondin 246
Peters, Land- und Stadtger.-Secretair 135
Petz, Gerichtsbote zu Minden 387
Peus, Oberlandesger.-Assessor 248
Piele, Gerichtsbote zu Lübbecke 135
Picht, Förster zu Ravensberg 174
Plantholt, Pfarrer zu Bielefeld 169
Plaßmann, Oberlandesger.-Auscultat. 158
Ploeger, Lehrer an der Bürgerschule in Minden 370
Pollmann, Dieb 171
Pollmann, Frdr. Wilh., Deserteur 11
Post, Frhr. von, Amtmann zu Borgholz 273
Pott, Flüchtling 164
Pöttger, Regier.-Referendar 30
Potthoff, Oberlandesger.-Auscultator 248

R.

Ramus, Amtmann zu Warburg 283
Rappe, Land- und Stadtger.-Secret. 290
Reinhold, Oberlandesger.-Assessor 386
Reinking, Oberlandesger.-Auscultator 176
Reinert, Gerichtsbote zu Halle 176
Reckeweg, Schullehrer zu Löhne 68
Reuter, Land- und Stadtger.-Kanzlei-Director 135
Riechling, Dieb 56
Riensch, Amtmann zu Werther 316
Riepe, Hebamme zu Enger 76
Richter, Charlotte Auguste, Diebin 384
Rintelmann, Dorothea, Flüchtlingin 336
Rinteln, Amtmann zu Lügde 408
Rinteln, Amtmann zu Gehrden 273
Rinteln, Dieb 291

Seite

Ritschl, Gerichts-Komm. zu Delbrück 289
Rohde, Forst-Hülfs-Aufseher 318
Rohrbach, Schullehrer in Böckendorf 318
Rolfing, Land- und Stadtgerichtsbote zu Bünde 55
Roßbach, Wilhelm, Verbrecher 52
Rothert, Pfarrer zu Oldendorf 30
Röttger, Haftling 252. 284
Röttcher, Flüchtling 72

S.

Saher, von, Salar.-Kassen-Rendant zu Neusalzwerk 387
Sander, Joh. Wilh., Dieb 172
Sauer, Landesverwiesener 289
Seckendorf, Graf von, Oberbergamts-Assessor 218
Seydelmann, Förster zu Lahde 31
Schäfer, Gerichtsbote, Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichen 157
Schäfers, Bernhard, Deserteur 100
Schäfers, Schullehrer und Organist zu Fürstenberg 349
Schack, Pfarrer zu Heepen 106
Schall, Landstreicher 77
Scheffer, Pfarrer zu Buchholz 287
Schindeler, Schullehrer zu Brake 243
Schlafke, Gerichtsbote 319
Schlotheim, von, Kammerherr, Amtmann zu Wietersheim 347
Schlütz, Schullehrer zu Sandebeck 106
Schmidt, Oberlandesgerichts-Rath zu Arnsberg 175
Schmidt, Schullehrer zu Lippspringe 243
Schmidt, Gerichts-Deposit.- u. Salarien-Kassen-Rendant 319
Schmitz, Deserteur 348
Schneider, Deserteur 348
Schroeder, Oberlandesger.-Assessor 79
Schroeder, Schullehrer zu Wehe 189
Schröder, Oberlandesger.-Assessor 318
Schulze, Oberlandesger.-Referendar 79
Schunicht, Schullehrer zu Merlsheim 106
Schurmann, Regier.-Rath zu Münster 399
Schuster, Gerichtsbote zu Minden 387
Siebrasse, Frdr. Wilh., Haftling 247

Digitized by Google

Seite

Siegfried, Assessor bei der Intend. des 7. Armee-Corps 130
Speer, Maschinen-Werkmeister zu Hörde 387
Sprengepiehl, Amtmann zu Alswede 395
Sprenger, Amtmann zu Halle 355
Spiegelthal, Oberlandesger.-Referend. 55
Stach von Goltzheim, Amtmann zu Gehlenbeck 395
Stalpe, Auct.-Kommiss. in Minden 379
Stammelbach, Oberlandesger.-Refer. 79
Stein, Förster zu Kleinenberg 30
Steinhoff, Maschinen-Werkmeister zu Bochum 387
Stephani, v., Kassenschreiber in Minden 214
Stich, Dr., Arzt zu Fürstenberg 349
Stohlmann, Hebamme zu Veltheim 76
Stohlberg, Graf zu, inter. Landrath zu Büren 330
Strubberg, Bürgermeister zu Lübbecke 369
Strube, Georg, Dieb 370
Struck, Kreissecretair in Paderborn 30

T.

Theiling, Hebamme zu Südlengern 76
Tiemann, Sträfling 218
Tilly, Land- und Stadtger.-Secretair zu Brakel 290
Tissen, Oberlandesger.-Auscultator 386
Tosses, Arbeitssoldat, ist desertirt 77
Troisch, Forst-Hülfsaufseher zu Altenbecken 68
Tüshaus, Oberlandesgerichts-Rath in Münster 386

V.

Vahle, Amtmann zu Steinheim 354
Viemann, Schullehrer zu Vermbeck 217
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Director zu Minden 54
Völker, Deserteur 335. 367
Voß, Schullehrerin zu Nieheim 106
Vossing, Schullehrer zu Altenhagen 169

W.

Waechter, Actuar beim Inquis. zu Paderborn 79
Wahl, Gerichts-Salarien-Kassen-Contr. 319
Wächter, Amtmann zu Vörden 354
Weber, Domainen-Rentmeister zu Büren 288
Weingärtner, Land- und Stadtger.-Director zu Vlotho 79
Weckmann, Förster zu Siddinghausen 383
Weller, Domainen-Rentmeist. z. Rahden 288
Wellschoff, Oberlandesger.-Referendar 176
Wernekink, Amtmann zu Rheda 140
Westphal, Landesverwiesener 236
Wer, Stadtger.-Director in Paderborn 22
Wer, Pfarrer zu Borgholzhausen 30. 50
Wer, Oberlandesger.-Auscultator 387
Wiederhold, jun., Ober-Wege-Komm. 126
Wiederhold, Amtmann zu Peckelsheim 273
Wiegen, Schullehrer ꝛc. zu Erkeln 349
Wietheger, Deserteur 398
Wildfänger, Lehrerin an der Mädchenschule zu Bielefeld 243
Wilmanns, Amtmann zu Oldendorf 395
Winter, Oberlandesger.-Referendar 135
Wippermann, Oberlandesger.-Auscult. 387
Wolff, Amtmann zu Driburg 344
Wünnenberg, Forstkassen-Rendant 222

Z.

Zacharias, Caroline, Landstreicherin 214
Ziegert, Dr., Regier.-Assessor 269

Digitized by Google

II. Sach-Register.

A.

Seite

Abzeichnungen aus den Katasterkarten 27
Aerzte, Praxis derselben 104
Agenturen, s. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.
Akademie, theologische und philosophische, zu Münster 257
Akademische Benefizien und Erlaß der Honorare für Vorlesungen 396
Amts-Kaution, s. Kautionen.
Anstellungen, welche grundsätzlich für Militair-Invaliden bestimmt sind 378. 404
Anstellungsfähigkeit der Unteroffiz., welche 9 Jahr als solche gedient haben 154
Apotheker-Concessionen, zur Führung ders. 25
Apotheker-Concessionen, deren Uebertragung 89
Apothekergehülfen, welche im Auslande ausgebildet werden, deren Prüfung 27
Armenpflege, Verpflichtung zu derselben 179
Arzneitaxe, Veränderungen derselben 167
Atteste, s. Stempel.
Aufforderung 286
Aufruf wegen in Beschlag genomm. Waaren 22
Auswanderer nach Amerika, Nachricht für dieselben 242
Auszüge aus den Mutterrollen des Grundsteuer-Katasters, deren Anfertigung 6. 81

B.

Bau-Conducteure, deren Wohnort und Beschäftigung 359
Bauhandwerker, concessionirte, 42. 131. 141. 242
Baumfrevel, verübter, Belohnung für die Bezeichnung des Thäters 337
Bau-Polizei, Unglücksfall wegen Nichtbeachtung derselben 98
Belobungen 49. 105. 124. 154. 189. 315. 382.
Bergbauhülfskasse zu Dortmund 99
Beschälstationen 51
Blattern, Impfbezirke 257
Blattern-Impfung pro 1842, Resultat derselben 155

Seite

Blattern-Krankheit, deren Anzeige, und Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisung 53
Blattern, Kuhpocken-Lymphe 197
Blutegel, Preis derselben 141. 343
Branntweinblasen, deren Benutzung außer der declarirten Brennzeit 379
Braumalzsteuer-Erhebung in Lübbecke 198
" " in Paderborn 384
Brustschild, verlorenes 43
Bücher, s. Schriften.

C.

Cautionen, Amts-, Ansprüche an solche, 61. 78. 98. 126. 135. 142. 152. 157. 162. 163. 170. 175. 190. 198. 200. 219. 231. 238. 247. 258. 318. 350. 380. 386. 399. 411.
Censur der Druckschriften 188. 357
Censur militairischer Werke und Abhandlungen 331
Chaussee, s. Kunststraßen.
Chausseegeld, s. Wegegeld.
Collecte, Haus- und Kirchen-, für die Taubstummen-Anstalten Westphalens, Ertrag und Verwendung derselben ꝛc. 186. 266
Collecten, Haus- und Kirchen-, bewilligte 141. 151. 161. 221. 257. 273. 317. 328. 346. 378.
Collectenwesen, Behandlung desselben 366

D.

Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Denkmal für Thaer, Errichtung desselben in Berlin 173
Deposital-Massenbestände, Empfangnahme derselben Seitens der unbekannten Eigenthümer 128. 259. 321
Deserteure, kriegsrechtlich als solche verurtheilte 68. 228. 371
Diebstahls-Anzeigen 8. 15. 23. 24. 31. 32. 35. 36. 43. 44. 52. 55. 56. 62. 64. 71. 79. 96. 100. 108. 128. 135. 144. 160.

Digitized by Google

Seite
164. 171. 176. 191. 200. 204. 216. 219. 220. 224. 232. 239. 240. 244. 249. 250. 256. 261. 262. 270. 276. 284. 291. 292. 322. 330. 336. 351. 362. 372. 390. 391. 392. 402.
Dienstsiegel, welche beim Brande des Regierungsgebäudes abhanden gekommen 10
Domainen-Grundstücke, Verpachtung derf. 169. 248
Domainen-Prästationen, Entrichtung derf. 234
Domainen-, Zins- und Zehnt-Getreide, Ablösungs- und Reluitions-Preise deff. 366. 381. 382. 410

E.

Ems-Schifffahrt, Bestimmung. d. Staatsvertrags mit der Königl. Hannoverschen Regierung 208. 266
Erleuchtungs-Materialien für die Königl. Regierung, Verdingung derselben 246
Executionen, f. Gebühren, Pfandstücke.

F.

Familien-Namen, richtige Bezeichnung derf. 105
Feldmarken, deren Special-Separation und Befreiung von Hudegerechtigkeiten 339
Feuer-Assecuranz-Kompagnie in Hamburg 155
Feuer-Societät der Provinz Westphalen, Uebersicht von dem Zustand derselben 69. 201
Feuer-Societäts-Beiträge, extraordinaire, deren Ausschreibung 387
Feuer-Societäts-Reglement für die Provinz Westphalen, Ergänzungen und Abänderungen desselben 101
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Agenturen derselben 10. 43. 105. 106. 167. 285. 286. 293
Feuer-Versicherungs-Bank zu Leipzig 75
Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg in Preußen 37
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Ausstellung der Polizen 167
Feuerzeuge, f. Streichfeuerzeuge.
Flachsbau, Verbesserung desselben 196
Flüsse, Privat-, Benutzung derselben 299
Fohlen des Landgestüts, Einbrennen derf. 227
Forderungen an die Verwaltungs-Fonds, deren zeitige Liquidation 359
Forstculturen in den Gemeinde-Waldungen 26
Forstgerichtstage beim Land- und Stadtgericht Minden 7. 402
Forstgerichtstage bei der Kanton-Verwaltung in Büren 24
Forstgerichtstage beim Land- und Stadtgericht in Warburg 372
Forstgrundstücke, Verkauf derf. 144. 152. 158
Frachtfuhrwerke, Ladungshöhe 382
Freiwillige, f. Militair, Prüfung.
Fruchtpreis-Nachweisungen 20. 54. 82. 130. 162. 198. 236. 254. 312. 328. 360. 382
Fuhrwerke, Ausweichung und Beaufsichtigung derselben 153

G.

Gastwirthe, deren Verpflichtung zur Aufnahme und Bewirthung von Fremden 65
Gebäude, Verfahren beim Richten derf. 225
Gebühren der Bergboten für executivische Einziehung von Rückständen 239
Gefängniß-Gesellschaft, Rheinisch-Westph., General-Versammlung derselben 84
Geld oder geldwerthe Papiere müssen direct an die Regierungs-Haupt-Kasse gesandt werden 33
General-Kommission zu Münster, Erfolge deren amtlichen Wirksamkeit in den Jahren 1840—1842 einschließlich 158
Gerichtsbezirks-Veränderung 99
Gerichtsferien für das Jahr 1844 399
Gerichtstage, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 96. 372. 380. 390. 392. 401. 402
Gesangfest von Schullehrer-Vereinen 210. 234. 257. 345
Gesetzsammlung Stück 1. 33
» 2. 45
» 3. 57
» 4. 5. und 6. 73
» 7. 81
» 8. 9. und 10 85
» 11. und 12. 97
» 13. 101

Digitized by Google

Seite

Gesetzsammlung Stück 14. 145
» 15. 153
» 16. und 17. 165
» 18. und 19. 193
» 20. 205
» 21. und 22. 225
» 23. und 24. 241
» 25. 265
» 26. und 27. 277
» 28. 327
» 29. 353
» 30. 373
» 31. 381
» 32. 393
» 33. 405

Gesetzsamml., Ermäßigung der Preise derf. 16
Gesetzsammlungen, Provinzial-, für Cleve und Mark, Cöln, Trier ꝛc., Debit derf. 199
Geschäfts-Empfehlungskarten in der Form von Kassenanweisungen 358
Geschenke, s. Schenkungen.
Gewerbbetrieb, s. Bauhandwerker.
Gewerbescheine, verlorene 42. 75. 227. 269
Gewerbeschein für das Jahr 1844, Ertheilung derselben 273
Gewerbeschule in Minden, Lehrplan derf. 351
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Münster, Lehrplan 107. 290
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Besuch und Lehrplan derselben 123. 124
Gewerbesteuer der Müller 217
Gewerbesteuer der Schlächter 357. 393
Gewerbesteuer-Veranlagung 393
Gewerbesteuer vom Verkauf von Holzkohlen 196
Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen der Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen ungünstig behandelt werden 277
Grundsteuer-Beischlag im Kreise Herford, zum chausseemäßigen Ausbau der Gemeindewege 331. 358
Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Zustand dess. 66
Grundsteuer-Vertheilung pro 1843, Beilage zu Stück 6 44. 49
Grundsteuer von Grundstücken unter Vormundschaft stehender Personen, deren Berichtigung 31

Seite

Gymnasien, höhere Bürgerschulen und Progymnasien, Frequenz derselben 166. 365

H.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Kassel, Agentur derselben 189
Handarbeiten, s. Schulen 222
Hausschwamm, Mittel gegen denselben 373
Hebammenwesen 51. 410
Hengste, Köhrung derselben 11. 67. 75. 98. 105. 106. 155. 161. 265. 312. 408
Holz-Legitimations-Controle 161. 196
Holzsämereien, Preis und Bestellung derf. 40
Hufbeschlag, Verbesserung dess. 173. 185. 245
Hülfskasse, westphälische Provinzial-, Zinsfuß für bei derselben niedergelegte Gelder 400

J.

Jagddistrikte in der Provinz Westphalen, gemeinschaftliche, Theilung derf. 109. 114
Jagderöffnungs-Termine 254. 274
Jagdschluß-Termin 10
Jagdwesen im Fürstenthum Paderborn 211
Impfbezirke, s. Blattern.
Irrenanstalt, Provinzial-, zu Marsberg, Ab- und Zugang in derselben 86

K.

Kalligraphie der Schullehrer und Seminar-Aspiranten 41
Kandidaten der Theologie, welche von der Universität zurückkehren, deren Anmeldung bei dem Ephorus 17
Kartoffeln, Mehlbereitung aus denselben 347
Kassen-Anweisungen, falscher, Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter derselb. 228
Kassenbillets, sächsische, von 1818, deren Umtausch 396
Kassen-Curatorium 382. 396
Kataster, s. Abzeichnungen, Auszüge.
Kindermord, Verhütung desselben 73
Kirchen-Uhren, deren Stellung nach den Post-Normal-Uhren 317
Kleesaamen-Markt zu Harsewinkel 158
Krätze, Heilung derselben 234

Digitized by Google

Seite

Kriegsrechtliche Erkenntnisse, s. Deserteure.
Kuhpocken-Lymphe, s. Blattern.
Kunststraßen, Errichtung von Gebäuden an denselben 139
Kunststraßen, Verkehr auf denselben 355

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen, Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung pro 1841 3
Landarmenwesen der Provinz Westphalen 407
Landes-Verweisungen 22. 50. 77. 214. 217. 236. 246. 247. 286. 288. 346. 370. 383. 384
Landgemeinde-Ordnung, deren stattgefundene Einführung 140. 154. 168. 274. 275. 283. 310. 311. 315. 316. 317. 335. 343. 344. 347. 353. 354. 355. 360. 378. 394. 408. 411.
Landtag, siebenter Westphälischer Provinzial-, Eröffnung desselben 37
Landtags-Abgeordnete, Verzeichniß derselb. 37
Landwehrbezirks-Eintheilung, Beilage 136
Landwirthschaftlicher Hauptverein, Minden-Ravensbergischer, Generalversammlung desselben 164. 170
Landwirthschaftl. Hauptverein, Versammlung des Vorstandes desselben 263
Landwirthschaftl. Kreisverein zu Büren, Versammlung desselben 270
Leggewesen 210. 254. 269
Lehranstalten, s. Gymnasien und Schulen.
Lehrer an den höhern Lehranstalten, deren Abgang betr. 53
Leichname, gefundene 72. 297
Leinenpfad, s. Strompolizei 197
Lieferung, s. Erleuchtungs-Materialien, Verdingung.
Lieferung von Bett- und Leinenzeug für den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt 284. 290
Lieferung von Brod und Fourage für die Truppen 319. 368
Lungenseuche unter dem Rindviehe, Verhütung deren Verbreitung 323

M.

Seite

Maaße, Dimensionen des Achtel-Scheffel-Maaßes 74
Märkte, Verlegung derselben 273. 293
Markt-Verkehr in Enger 216. 220
Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien, Verhütung dessen Selbstentzündung 210
Medicinalbeamte, Hinzuziehung derselben zu sanitätspolizeilichen Geschäften 27
Medizinal-Personen, deren Prüfung 346
Medizinal-Polizei 130. 258. 286
Medizinisch-chirurg. Lehranstalt zu Münster, Belohnung der sich ausgezeichneten Zöglinge derselben 137
Meineidige, als solche bestrafte 152. 412
Militair-Freiwillige, s. Prüfung.
Militair-Freiwillige, Meldung und Annahme derselben 153. 205. 393
Milzbrand-Krankheit 10
Mobiliar, s. Feuer ꝛc.
Münzwesen 60

N.

Namen, s. Familien-Namen.
Notariatsgebühren, Informations-Protokolle über Notariats-Urkunden 163

O.

Oberlehrer, s. Titelverleihung.
Obstbäume, s. Baumfrevel.

P.

Paß, s. Reisepaß.
Patent-Anzeigen 270. 362
Personal-Chronik 5. 7. 10. 11. 14. 18. 20. 21. 22. 30. 31. 42. 49. 50. 54. 57. 61. 68. 71. 76. 77. 79. 81. 104. 106. 108. 124. 126. 130. 134. 135. 140. 151. 154. 156. 157. 162. 164. 168. 169. 174. 175. 189. 214. 217. 218. 222. 223. 227. 234. 242. 243. 248. 254. 258. 269. 274. 285. 287. 288. 289. 293. 315. 318. 330. 332. 335. 338. 343. 344. 349. 350. 353. 355.

Digitized by Google

Seite
359. 369. 370. 373. 379. 383. 386. 387. 399. 400.
Personen, geisteskranke ꝛc., deren Heimath und Angehörigen unbekannt sind 286. 321. 338. 362
Personen, umherziehende, Meldung derselben bei der Polizeibehörde 150. 177
Pfandstücke bei Mobiliar-Executionen müssen in die Pfandhäuser gebracht werden 256
Pfarramts-Kandidaten, welche die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten haben 155. 256. 316
Pfarramts-Kandidaten, evangel., wahlfähige 165
Pfarramts-Kandidaten, evangel., welche die erste theologische Prüfung bestanden haben 165
Pfarramts-Kandidaten, Termin zur Prüfung derselben 266
Pfarrgemeinde, evangelische, Constituirung einer solchen in Brakel 376
Pfarrstellen, erledigte, 49. 53
Pflege-Anstalt, Provinzial-, zu Geseke, Uebersicht von den Kranken 2
Phosphor, Aufbewahrung desselben in den Apotheken 287
Polizei, s. Landes-Verweisung, Medicinal-, Sicherheits-Polizei, Steckbriefe.
Porto-Ermäßigung 357
Portofreiheit, bewilligte 327
Posten, Einrichtung und Cours derselb. 100. 203. 231. 292. 314
Poststücke, welche zurückgeblieben und nicht abgefordert worden 243
Postwesen, Erleichterung des Geldverkehrs bei Versendung von Kassen-Anweisungen und Cours habenden Papieren 83
Postwesen, Packet-Adressen müssen mit dem Siegel des Packets versehen sein 256
Prämien an Medizinal-Personen für Wiederbelebungs-Versuche 293
Prämien, bewilligte 150
Prämienscheine, s. Seehandlungs- ꝛc.
Prüfung von Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 68. 238
Prüfung von Seminar-Aspiranten 84. 88. 166.
Seite
Prüfung von Schulamts-Kandidaten und Kandidatinnen 266. 268
Prüfungen, Abiturienten- u. Maturitäts-, auf den Gymnasien 58

D.

Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder 42. 141. 222. 343

R.

Rattengift, Phosphorbrei, welcher als solcher verabreicht wird 258
Reisepässe, deren Ertheilung an Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner 379
Reisepässe, verlorene 14. 61. 389
Remonte-Ankauf pro 1843 97. 125. 205

S.

Sachen, welche muthmaßlich gestohlen worden 8. 23. 100. 220. 240. 251. 297. 344. 403. 412
Salz-Debit 215
Salzfellereien in Bünde und Gütersloh 135
Salztransporte für das Jahr 1844, Verdingung derselben 237
Salzzwangsdebit 1. 9
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 243. 355
Seminar-Aspiranten, Prüfung derselben 84. 88. 166
Sicherheits-Maaßregeln, hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben, sowie der Steinbrüche 287
Sicherheitspolizei 11. 263. 287
Scheffel, s. Maaße.
Schenkungen und Vermächtnisse an milde, fromme und gemeinnützige Stiftungen 27. 81. 105. 132. 155. 167. 227. 269. 282. 330
Schönschreiben, s. Kalligraphie.
Schriften, für welche die Debits-Erlaubniß ertheilt worden 17. 45. 145. 193. 253. 405

Digitized by Google

Seite

Schriften, Karten, Zeichnungen ꝛc., empfohlene 42. 61. 74. 89. 104. 130. 166. 221. 346
Schulamts-Kandidaten u. Kandidatinnen, wählbare 266. 268. 282
Schuldverschreibungen, Kur- u. Neumärkische, Kündigung derselben 19. 238
Schuldverschreibungen, Paderborner, verloosete 62. 84. 94. 142. 401
Schuldverschreibung, Paderborner, gestohlener 107
Schulen, in denselben im Jahre 1842 gefertigte Handarbeiten 222
Schullehrer-Vereine, s. Gesangfest.
Schulunterricht, Störung desselben 75
Schweine, in Beschlag genommene 361
Staatspapiere, gerichtlich amortisirte, 288
Staatsschuldscheine, Kur- und Neumärkische, Auszahlung derselben 90. 312. 313
Staatsschuldscheine, neue gegen alte umgetauschte, deren Abnahme 60. 75
Staatsschuldsch., unverloosete, Umtausch derselben 34. 43. 51
Städteordnung, revidirte, deren Einführung in Lübbecke 369
Städteordnung, revidirte, deren Einführung in der Stadt Gütersloh 6. 378
Standes-Erhebung 245
Steinkohlen-Verkehr auf der Lippe, Erleichterung desselben 233
Steckbriefe 11. 16. 36. 44. 52. 56. 62. 64. 72. 77. 80. 96. 99. 100. 136. 156. 160. 164. 169. 171. 172. 218. 219. 247. 250. 252. 258. 259. 262. 263. 276. 284. 291. 298. 335. 336. 337. 348. 350. 361. 367. 398. 404. 411. 412.
Stempel zu kirchlichen Attesten, und Form der letztern 18
Stempelung von Wechsel-Formularen 355
Steuer-Control-Siegel, verlorenes 243
Steuer-Quittungszettel 50
Steuer von selbst fabricirtem Branntwein, Stundung derselben 82
Straßenraub 203
Streichfeuerzeuge, Anfertigung und Aufbewahrung derselben 139. 273
Strompolizei, Benutzung des Leinenpfades an der Weser 197

T.

Seite

Tabacksbau, Besteuerung desselben 174
Taubstummen-Anstalt zu Münster 282
Taubstummen-Unterricht, Schulamts-Kandidaten, welche dazu geeignet befunden worden 59
Tilgungskasse, Paderborner, Ergebniß von deren Wirksamkeit 34. 129
Titelverleihung 327
Transport-Controle im Grenzbezirke der Kreise Halle, Herford und Warendorf über geräucherte Fleischwaaren, Schinken und Speck 361
Trauungen, wo solche stattfinden sollen 60

U.

Uhren, s. Kirchen-Uhren.
Unteroffiziere, s. Anstellungsfähigkeit.
Untersuchung, Criminal- u. fiskalische, bei den Inquisitoriaten und Land- u. Stadtgerichten 152
Unterstützungen, gewährte 49
Urlaubs-Bewilligungen für evangelische Geistliche 65

V.

Verdingung, s. Erleuchtungs-Materialien, Salztransporte, Lieferung.
Verein, s. landwirthschaftlicher.
Vereinsschule zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden 9
Verkauf, s. Forstgrundstücke.
Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen 189
Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Messen zu Lüneburg 43
Vermächtnisse, s. Schenkungen.
Verpachtung, s. Domainen-.
Versendungsscheine, deren Ausfertigung 386
Vorlesungen auf der Akademie Eldena 269
Vorlesungen bei der Akademie zu Münster 137. 279
Vorlesungen bei der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster 86. 281

Digitized by Google

Seite

Vorlesungen auf der Universität Bonn 91. 293
Vorspann für Truppen auf Märschen, dessen Gestellung 398

W.

Waaren-Verzeichniß, s. Zolltarif.
Waaren, welche defraudirt und in Beschlag genommen, Aufforderung deren unbekannten Eigenthümer 50. 78. 289. 336
Wanderpaß, verlorener 236
Wegegeld-Erhebung zu Soest, Ostönnen, Berlinghausen und Dellwig 34
Wegegeld-Erhebung zu Lippramsdorf und Wulfen 78
Wegegeld-Erhebung zu Oeventrup 126
Wegegeld-Erhebung zu Berenbrock, Gesecke Warthe und Goldgrund 215
Wegegeld-Freikarten 284
Weser, s. Zollordnung.
Weserufer-Polizei-Contraventionen, Verrechnung deren Strafgelder 65

Seite

Wollmarkt zu Paderborn 241
Wundärzte, Kreis-, innere Praxis ders. 189

Z.

Zeitung, Leipziger Allgemeine, ist verboten 1
Zeitung, Leipziger, jetzt Deutsche, das Verbot derselben ist außer Anwendung gesetzt 225
Zeitungen, Ablieferung sogenannt. Pflicht-Exemplare von denselben 365
Zins-Coupons von Neumärkschen und Kurmärkschen Schuldverschreibungen, Ausreichung derselben 190. 275
Zoll-Ordnung, Transport-Controle im Grenzbezirk in Bezug auf die Weser 7
Zolltarife pro 1843, 1844 und 1845 7
Zuchthaus-Angelegenheit, Nachrichten von den Züchtlingen zur seelsorglichen Einwirkung auf dieselben 396
Zündholz-Trockenöfen, Anlage derselben 19

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 6. Januar 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 1.

In Folge Allerhöchster Kabinetsorder vom 28. d. M. ist die Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 ab, in den Königlichen Staaten bis auf weiteres unbedingt verboten, und darf in Folge dessen bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5 des Edicts vom 18. October 1819 und in §. 4 der Order vom 6. August 1837 angedroheten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch mittelst der Post befördert werden, welches zur gemessensten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 31. December 1842.

№ 2.

Die Abholung der für 1842 bestimmten Salzmenge, in den dem Salz-Zwangsdebit unterworfenen Gemeinden betr. 5599.

Nach §. 6 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 19. August 1823 ist jede dem Salz-Zwangsdebit unterworfene Gemeinde verpflichtet, die ihr zugeschriebene Salzmenge im Laufe des Jahres vollständig zu beziehen, und nach §. 7 sollen die Rückstände im nächstfolgenden Monat Januar entweder in natura nachbezogen, oder mit 10 Pf. pro Pfund reluirt werden.

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. November c. (Gesetzsamml. S. 310) hat zwar den Salzpreis vom 1. Januar 1843 ab von 15 Thlr. auf 12 Thlr. für die Tonne herabgesetzt, dieses jedoch auf den Verkauf bis dahin und namentlich auf den Zwangsdebit im Controllbezirk keinen Einfluß. Die dem letztern im laufenden Jahre unterliegenden Gemeinden werden daher erinnert, mit Abholung der für 1842 bestimmten Salzmenge nicht zu zögern, da hierauf die künftige Preis-Ermäßigung ohne Einfluß ist. Münster, den 26. December 1842.

Digitized by Google

Uebersicht

des Bestandes des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke vom Tage der Eröffnung

(19. November 1841) bis 14. October c.

№ 3. Den Ab- und Zugang der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke betr.

Aus dem Regierungs-Bezirk:	Am 19. November 1841 wurden aufgenommen.	Bis 14. October 1842.					Bestand am 15. October 1842.
		Zugang.	Summa.	Abgang.			
				ungeeignet für die Anstalt.	gestorben.	Summa.	
1. Münster . .	8	11	19	—	3	3	16
2. Minden . .	2	13	15	2	1	3	12
3. Arnsberg . .	—	17	17	4	1	5	12
Summa	10	41	51	6	5	11	40

Von den aufgenommenen 51 Kranken litten:

1) an Epilepsie	14
2) an fressender Gesichtsflechte	11
3) an Verkrüppelung	10
4) an Knochenfraß	4
5) an Gesichtskrebs	2
6) an Krämpfen	2
7) an Hornhaut-Verdunkelung mit fast völliger Blindheit	2
8) an Schwammgewächs im Munde	1
9) an Lähmung der untern Extremitäten	1
10) an Eindruck der Kopfknochen in Folge Kopfverletzung	1
11) an chronischer Gicht	1
12) an Leber- und Milz-Uebergröße	1
13) an gichtisch-krampfartigen Fußgeschwüren	1
wie oben	51.

Bemerkungen.

ad 4. ist eine Kranke durch Amputation des Arms geheilt.

ad 6. ist ein Kranker geheilt und nun völlig arbeitsfähig.

Im Allgemeinen. Der Zustand aller Kranken hat durch die sorgsame Behandlung Seitens des Arztes wie der barmherzigen Schwestern sich auffallend gebessert. Münster, den 15. December 1842.

Digitized by Google

№ 4. Ueberſicht der wirthſchaftlichen Verwaltung des Landarmenhauſes in Benninghauſen pro 1841.

Ich bringe nachſtehend die Ergebniſſe der wirthſchaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauſes zu Benninghauſen mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß auch bei der diesjährigen, am 3. und 4. v. M. mit den Herren Ständiſchen Deputirten und den Commiſſarien der Königlichen Regierungen vollzogenen General-Viſitation die Anſtalt in ſehr befriedigendem Zuſtande befunden worden iſt.

1. Ueberſicht der wirthſchaftlichen Verwaltung des Landarmenhauſes in Benninghauſen pro 1841.

I. Einnahme.

				ℛ℘	Sgr	₰
1. Beſtand aus der Rechnung pro 1840				2466	5	10
2. Reſte aus 1840				124	16	10
3. An Zinſen vom Capital-Vermögen				1702	10	5
4. Von Grundſtücken						
a) durch eigene Bewirthſchaftung		1839. —. 2.				
b) „ Verpachtung		1461. 22. 6.				
				3300	22	8
5. An Koſtgeld						
a) für aus Armen- und Gemeinde-Kaſſen	verpflegte Häuslinge	2155. 1. —.				
b) für aus eigenem Vermögen		284. 28. 2.				
				2439	29	2
Außerdem ſind von den Kreiſen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.						
c) von der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung für in die Anſtalt aufgenommene Angehörige				5	10	—
6. Für Arbeitsverdienſt				3226	4	8
7. Für verkaufte Fabrikate				3741	12	11
8. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken						
a) Münſter	2176. 18. 1.					
b) Minden	2333. 4. 1.					
c) Arnsberg	2821. 23. 11.					
				7331	16	1
9. Zuſchuß aus der Regierungs-Hauptkaſſe zu Arnsberg				1654	—	—
10. Für verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande				1451	29	—
11. Verſchiedene Einnahmen				268	10	—
12. Abgelegte Capitalien				1043	18	4
Summa				28756	5	11

Rückſtändig ſind 219 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

II. Ausgabe.

					ℛ	ß	₰
1.	Für	Beköstigung			6606	18	11
2.	»	Bekleidung			1026	12	9
3.	»	Wäsche und Reinigung			311	11	8
4.	»	Feuerung			452	14	—
5.	»	Beleuchtung			350	25	1
6.	»	bauliche Unterhaltung			380	8	5
7.	»	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars			768	6	9
8.	»	Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen			158	18	4
9.	»	Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten und andere kleine Ausgaben			211	1	10
10.	»	Gehälter der Officianten			2050	—	—
11.	»	Werkmeister, Nachtwächter und Gesinde-Lohn			748	15	—
12.	»	Gratificationen der Officianten, des Gesindes, Pensionen und Unterstützungen			839	—	—
13.	»	Belohnungen der Häuslinge			62	11	—
14.	»	Ueberverdienst derselben			348	9	4
15.	»	Ankauf roher Arbeitsstoffe			2428	25	7
16.	»	Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrikation			1336	21	1
17.	»	desgleichen in der Hauswirthschaft			178	3	—
18.	Behufs der Ackerwirthschaft						
	a) für Unterhaltung des Viehes			225. 16. 3.			
	b) Düngungs-, Besaamungs-, Bepflanzungs-ꝛc. Kosten			625. 25. 11.			
	c) Arbeitslohn der Häuslinge			864. 26. 6.			
					1716	8	8
19.	Für die Feldziegelei				1733	29	—
20.	Steuern, Gemeindelasten und Abgaben				316	6	9
21.	Zuschuß für						
	a) die Taubstummen-Anstalten			800. —. —.			
	b) die Provinzial-Pflege-Anstalt			744. 17. 2.			
					1544	17	2
22.	Unvorhergesehene Ausgaben				36	20	8
23.	Für Vermehrung des Capital-Vermögens				1000	—	—
				Summa	24605	15	—
				Die Einnahme beträgt	28756	5	11
				Mithin Bestand	4150	20	11

Digitized by Google

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge	Schulkind. in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1840	107	36	3	70	216
Im Jahre 1841 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher	5	3	—	—	8
b. inländische »	4	1	—	—	5
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	150	32	—	—	182
d. zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs . .	13	3	—	—	16
e. verwahrlosete Kinder in den Erziehungs-Anstalten	—	—	—	33	33
Summa	279	75	3	103	460
Davon sind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	8	1	—	—	9
b. in ihre Heimath entlassen	136	37	2	3	178
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht .	3	—	—	20	23
d. andern Anstalten überwiesen	1	3	—	—	4
e. gestorben	8	—	—	—	8
f. entwichen	4	1	1	6	12
Summa	160	42	3	29	234
Bestand am 31. December 1841	119	33	—	74	226

Durchschnittlich waren 209 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 135 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 15. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 5. Personal-Chronik. 383. *Pr. J.*

Der vormalige Schullehrer und Gerichts-Applicant Köster ist als Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung zugelassen worden.

Minden, den 28. December 1842.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Digitized by Google

№ 6. Die Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Gütersloh betr. 3304. *L. I. pl.*

Nachdem der bisherige Bürgermeister Häge, als solcher wieder, und der Doctor der Medizin, Stohlmann, der Brennereibesitzer H. Niemöller und der Kleinhändler K. H. Strenger, zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und diese Wahl heute von uns bestätigt worden, ist die revidirte Städte-Ordnung in der Stadt Gütersloh eingeführt.

Minden, den 29. December 1842.

№ 7. 1366 *o. i. II. pl.*

Das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn hat den Wunsch ausgesprochen, daß in den zu Hypotheken-Regulirungen zu benutzenden Auszügen aus den Mutterrollen des Grundsteuer-Katasters nicht nur die zur Zeit unter den betreffenden Artikeln stehenden Grundstücke, sondern auch die bereits gestrichenen und auf andere Artikel im Wege der Fortschreibung übertragene Parzellen mit aufgeführt werden möchten.

Demnach weisen wir sämmtliche mit der Aufbewahrung der Kataster-Documente beauftragten Beamten an, in den Auszügen, welche nach der Erklärung der Extrahenten zu Hypotheken-Regulirungen benutzt werden und das ganze Besitzthum derselben umfassen sollen, die fortgeschriebenen Parzellen so aufzunehmen, daß sie wie andere Parzellen vollständig eingeschrieben, dann aber so gestrichen werden, daß alle Wörter und Zahlen lesbar bleiben, endlich in der Spalte für Bemerkungen angegeben werde, auf welchen Artikel und Besitzer-Namen sie übergegangen sind.

Es versteht sich von selbst, daß für solche Parzellen die Grenznachbarn in gewöhnlicher Weise ebenfalls angegeben werden müssen.

Zugleich autorisiren wir die Kataster-Aufbewahrungs-Beamten für diese Grundstücke die ihnen für andere Parzellen zustehenden Gebühren ebenfalls zu berechnen.

Sollte den gedachten Beamten bekannt sein, daß der den Auszug verlangende Besitzer außer dem Artikel, der auf seinen Namen allein lautet, etwa noch Grundstücke als Condominus besitzt, welche unter einem anderen Artikel eingetragen sind, so wie, daß derselbe noch Grundstücke besitzt, welche in eine andere Katastralgemeinde oder zugleich in einen anderen Gerichtsbezirk überschießen, so sind dieselben auf den ferneren Wunsch des Königlichen Oberlandesgerichts hierdurch angewiesen, den Vermerk darüber unter den Auszug zu setzen.

Minden, den 21. December 1842.

№ 8. Hebammenwesen betr. 975. *I. K.*

Mit der, den vortheilhaftesten Einfluß auf das Hebammenwesen bewährenden Bildung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn, wurden auch Tagebücher der Hebammen eingeführt, mit der Anweisung, diese über die Ausübung ihres Geschäfts nach den vorgeschriebenen Rubriken nicht nur regelmäßig zu führen, sondern auch in regelwidrigen Fällen, welche die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig machen, dieselben unter Vorlegung des Tagebuchs, jedesmal zu ersuchen, über den vorliegenden Fall, zunächst in Betreff des Benehmens der Hebamme bei demselben, die erforderlichen Bemerkungen mit kurzen Worten einzutragen.

Digitized by Google

Sämmtliche Geburtshelfer unseres Verwaltungsbezirks haben sich dieser wichtigen Controlle der Geschäftsführung der Hebammen, bis jetzt zwar ohne von uns besonders dazu aufgefordert zu sein, stets bereitwillig und gern unterzogen. Da jedoch neuerdings ein Geburtshelfer es verweigert hat, auf Ansuchen der Hebamme Bemerkungen in ihr Tagebuch einzutragen, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Herren Geburtshelfer unsers Verwaltungsbezirks hiermit zu veranlassen, sich in allen Fällen, wo sie zu einem regelwidrigen Geburtsfalle hinzugerufen werden, das Tagebuch der Hebamme vorlegen zu lassen und darin ihre Bemerkungen über das Benehmen derselben einzutragen.

Minden, den 22. December 1842.

№ 9. Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. v. Mts. den Kreis-Deputirten und Kantonbeamten Grasso zum Landrath des Kreises Paderborn zu ernennen. Personal-Chronik. 640. *I. B. pl.*

Minden, den 20. December 1842.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 10. Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu dem Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 erschienen ist und bei den Amtsstellen eingesehen werden kann.

Münster, den 23. December 1842.

№ 11. Die in der Bekanntmachung vom 14. October d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen der Transport-Controle auf der Weser und des Waffengebrauchs Seitens der Aufsichtsbeamten werden nunmehr auch auf die Strecke der Weser oberhalb Blotho bis oberhalb Eisbergen ausgedehnt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird.

Münster, den 29. December 1842.

Bekanntmachungen.

№ 12. Zu den Sitzungen des Forstgerichts sind für das Jahr 1843 folgende Tage, als:
der 5. Januar, 2. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli,
3. August, 7. September, 5. October, 2. November, 7. December,
bestimmt worden, welches hierdurch der Bestimmung §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 10. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 13. Am 12. d. M. ist aus dem Bedientenzimmer auf dem gräflich von Mengersenschen Gute in Rheder eine tombackene übergoldete Uhr, von gewöhnlicher Größe, mit einem Rande von erhabener Arbeit am Gehäuse und einem weißen Zifferblatte, worauf römische Zahlen und stählerne Zeiger befindlich, entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Uhr und fordern Jedermann auf, anzuzeigen, was zur Entdeckung des Diebstahls führen könnte.

Brakel, den 21. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 14. Eine berüchtigte Diebin in hiesiger Stadt hat kürzlich einen weiß und blau gewürfelten Oberbett-Bezug, ein ganz altes Oberbett von Parchent mit blauen Streifen, ein ziemlich neues Unterbett von grauer Leinewand, ein ganz altes Kissen und ein ziemlich neues Kissen, beide von Parchent mit blauen Streifen, verkauft.

Da dieses Bettwerk, welches an uns abgeliefert ist, ohne Zweifel gestohlen worden, so fordern wir hiermit den unbekannten Eigenthümer desselben auf, seine Ansprüche an dasselbe binnen 14 Tagen bei uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Herford, den 28. December 1842.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 13. Januar 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 15. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. v. Mts., den Salz-Zwangs-Debit im Kontrollbezirk betreffend, bringe ich zur Kenntniß, daß der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. November v. J. festgesetzte Salz-Verkaufspreis nach höherer Bestimmung zwar vom 1. d. Mts. ab ohne Ausnahme in Anwendung kömmt, daß jedoch diejenigen Gemeinden im Kontrollbezirk, welche die für 1842 noch rückständige Salzmenge nicht in natura abheben, den Ablösungs-Preis von 10 Pfennigen pro Pfund dafür entrichten müssen. Dagegen soll bei Ablösung der im Jahre 1843 und ferner unabgehobenen Salzmengen die Einzahlung von acht Pfennigen für das Pfund Salz stattfinden. Münster, den 3. Januar 1843.

№ 16. Die hiesige Vereinsschule betr. S. 18.

Nach dem 13. und 14. Berichte des Dirigenten Dr. Haindorf über den Verein für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern, und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, wurden seit der letzten Berichterstattung 1840 in die Anstalt neu aufgenommen: 29 Lehramts-Aspiranten, darunter 6 aus der Rheinprovinz; dagegen als wahlfähig zu Lehrerstellen entlassen (und bereits sämmtlich angestellt) 22, darunter 3 Rheinländer; so daß sich nunmehr die Zahl sämmtlicher aus der Anstalt hervorgegangenen Lehrer, welche in jüdischen Gemeinden beider Provinzen mit segensreicher Thätigkeit ihrem Berufe obliegen, auf 84 beläuft. — Zur Ausbildung als Handwerker wurden auf Vereinskosten in die Lehre gegeben 36, darunter 16 Rheinländer. Ueber das Betragen und den Fleiß dieser Zöglinge verlautet nur Gutes, und beträgt die Gesammtzahl der aus beiden Provinzen jetzt auf Kosten des Vereins ausgebildeten Zöglinge 207. Viele haben sich bereits, nachdem sie sich in der Fremde noch mehr vervollkommnet, als Meister etablirt. Für die Anstalt ist in 1839 und 1840

	Westphalen.	Rheinprovinz.	Zusammen.
eingenommen	5949. 22. 3.	2184. 6. 6.	8133. 28. 9.
ausgegeben	6584. 19. 5.	1442. 27. 10.	8027. 17. 3.
	Vorschuß 634. 27. 2.	Bestand 741. 8. 8.	Bestand 106. 11. 6.

Digitized by Google

Den im Berichte ausgesprochenen gerechten Erwartungen und Hoffnungen des würdigen Dirigenten für die Abhülfe des Mangels einer festgeregelten Einnahme durch Ueberweisung der jährlichen Gaben für die Anstalt, Seitens der jüdischen Glaubensgenossen in Kapital, ist baldige Verwirklichung und überhaupt dem Institute die Fortdauer der Theilnahme aller Menschenfreunde sehr zu wünschen.

Münster, den 3. Januar 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 17. Personal-Chronik. 2490. s.

Der Lehrer an der höhern Bürger- und Realschule zu Siegen, Dr. Hoelscher, ist vom Gymnasial-Curatorium zu Herford an das dortige Gymnasium als dritter Lehrer mit dem Titel eines Conrectors berufen und dessen Bestallung bestätigt.

Münster, den 28. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 18. 1949. f. II. pl.

Bei dem Brande eines Theils des Regierungs-Gebäudes sind mehrere Dienstsiegel verloren gegangen. Der Finder wird aufgefordert, solche an den Botenmeister Matthies abzuliefern, und wird auf Verlangen eine angemessene Belohnung verabreicht werden. Minden, den 30. December 1842.

№ 19. Schluß der niederen Jagd. 3678. b. II.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt für 1836, Stück 4, Seite 17) wird die

Nieder- oder kleine Jagd für dieses Jahr am 20. Januar d. J. geschlossen, und gehet die Schonungszeit vom 21. d. M. ab, weil das Niederwild durch die vorjährige Dürre, Leberfäule und den weichen Winter außerordentlich gelitten hat.

Minden, den 4. Januar 1843.

№ 20. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 2201. R. I.

Die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni 1837 für den Kaufmann J. H. Dedekind und Sohn zu Vlotho, Kreises Herford, ausgefertigte Concession zur Fortführung einer Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist erloschen, und dagegen dem Kaufmann August Heidsieck zu Vlotho die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 29. December 1842.

№ 21. Milzbrand betr. L. K. I.

Da sich in der Gemeinde Dahl eine Milzbrand-Krankheit mit vorherrschender Neigung zur Carbunkel-Bildung (Athrax-Beulen) entwickelt, und so rasch um sich gegriffen hat, daß in kurzer Zeit 2 Pferde, 3 Stück Hornvieh, 65 Stück Schweine, — in Zeit von 24 Stunden 30 Stück der letzteren, — krepirt sind; so machen wir, unter Verweisung auf die desfallsigen allgemeinen Vorschriften des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs vom 28. October 1835, welches laut unserer Bekanntmachung vom 7. März 1836, Amtsblatt 1836, S. 64, in besonderem Ab-

Digitized by Google

drucke des belehrenden Anhanges, auf den Königlichen Postämtern, zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. pro Exemplar zu haben ist, — und auf die Bestimmung des §. 109 gedachten Regulativs besonders aufmerksam, nach welchem von jedem Erkranken eines Thieres am Milzbrande, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen ist.

Letzterer liegt es sodann ob, den Bestimmungen des Regulativs gemäß, sogleich und bei eigener Verantwortlichkeit, das Erforderliche zu veranlassen.

Minden, den 2. Januar 1843.

№ 22. Steckbrief. 3417. L. I.

Der nachstehend signalisirte Musketier Friedrich Wilhelm Pollmann vom Königlichen 15. Infanterie-Regimente, ist am 19. v. Mts. desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an das gedachte Regiment hier abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Friedrich Wilhelm Pollmann. — Geburtsort: Steinheim, Kreis Höxter. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 4½ Zoll. — Alter: 23 Jahr 7 Monat. — Statur: schlank. — Haare: hellblond. — Augen: grau. — Augenbraunen: hellblond. — Stirn: frei. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: fehlt. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: gewöhnlich. — Besondere Kennzeichen: geht immer tiefsinnig und hat etwas krumme Kniee.

Bekleidung: ein neuer kaputartiger Mantel und darunter eine blaue Dienstjacke, eine Dienstmütze, eine graue Tuchhose mit Schlitz, eine Kommishalsbinde und Kommisstiefeln.

Minden, den 3. Januar 1843.

№ 23. 4446. K. II.

Nachdem des Königs Majestät den Unter-Steuer-Erheber Schreiber zu Herford auf sein Ansuchen nach mehr als 50jähriger Dienstzeit mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht haben, ist die Lokal-Erhebung der Steuern des bisherigen Unter-Empfangsbezirkes Hiddenhausen dem Steuer-Einnehmer Herrn Christiani zu Herford vom 1. d. M. ab übertragen worden, was hiermit zur Kenntniß der Steuerpflichtigen dieses Empfangsbezirks gebracht wird.

Minden, den 5. Januar 1843.

№ 24. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 3684. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungsbezirk vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse, von denen das erstere die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden Landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Ange			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Colon Bartling Nr. 10	Herringhausen	Herford	7	5	3	kastanienbraun
2	Col Meyer zur Heide Nr. 3	Diebrock	desgl.	4	5	5	Hellfuchs
3	Colon Reinecke Nr. 3	Eickum	desgl.	4	5	5	hellbraun.
4	Colon Büscher Nr. 30	Bauerschaft Radewig	desgl.	8	5	3	dunkelbraun
5	Kölling	Lahde	Minden	7	5	1	Fuchs
6	Horstmeier	Hille	desgl.	4 1/2	5	4	braun
7	Fieselmann	daselbst	desgl.	5	5	1	braun
8	Klöpper	Südfelde	desgl.	7	5	2	hellbraun
9	Arning	Büttendorf Nro. 5	Lübbecke	4	5	3	braun
10	Schlüter	Levern Nr 45	desgl.	5	5	2	braun
11	Rose	Sielhorst Nr. 38	desgl.	5	5	3	dunkelbraun
12	Holle	Destel Nr. 13	desgl.	4	5	1 1/2	dunkelbraun
13	Schlüter	Warl Nr. 67	desgl.	4	5	3	dunkelbraun
14	Herms	Wehe Nr. 23	desgl.	4	5	4	hellbraun
15	Langhorst	Ströhen Nr. 64	desgl.	4	5	2	dunkelbraun
16	Segelhorst	Ströhen Nr. 69	desgl.	6	5	3	schwarz
17	Ackerwirth Anton Struck vulgo Henrichsmeyer	Saumer bei Löwendorf	Höxter	6	5	1	Fuchs
18	Conrad Ernst	Hellmern	Warburg	8	5	1 1/2	Fuchs
19	Ackerwirth Heinrich Multhaupt vulgo Blume	Vörden	Höxter	7	5	—	Fuchs

Digitized by Google

köhrte Hengſte. Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
Bläſſe, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß. Am linken Knie ein weißer Fleck.	Weſtphäl. Landgeſtüt	
ſchmale Bläſſe und vier weiße Füße.	desgl.	Beſonders zur Zucht von Ackerpferden geeignet
ſchmale Bläſſe, die Vorderfüße und der linke Hinterfuß weiß.	desgl.	
ſchmale Bläſſe.	Oldenburger Landrace	Zur Zucht von Ackerpferden geeignet
Bläſſe, beide Hinterfüße weiß.	Landrace	
kleiner Stern.	Hannoverſche	
ohne.	Engliſche	
ohne.	Hannoverſche	
Stern.	Landſchlag	
Stern und linker Hinterfuß weiß.	desgl.	
Stern.	desgl.	
Bläſſe.	desgl.	
Stern und Schnippe.	desgl.	
linker Hinterfuß weiß.	Hojaer	
Stern und Schnippe und vier weiße Füße.	Landſchlag	
Stern und Schnippe, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß.	Oldenburger	
Blume, rechter Vorder- und Hinterfuß weiß, mehrere ſchwarze Flecken auf der linken Lende.	Halbſenner	
Spitzſtern.	desgl.	
Blume und Schnippe.	Landſchlag	Nur zur Zucht von Ackerpferden tauglich

Digitized by Google

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abge			
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Colon Dirkswesthus	Batenhorst	Wiedenbrück	3½	5	2½	Fuchs
2	Sieckmeyer	Tengern Nr. 14	Lübbecke	3	4	11	Stachelfuchs
3	Meyer	Oberbauerschaft Nr. 1	desgl.	8	5	2	braun
4	Haferkamp	Arrenkamp Nr. 6	desgl.	6	5	1	dunkelbraun
5	Barmeyer	Wehe	desgl.	8	5	4	hellbraun
6	Schomäcker	Wehe Nr. 50	desgl.	5	5	4	braun
7	Viet	Gehlenbeck Nr. 54	desgl.	8	5	—	Blauschimmel
8	Ackerwirth Joh. Allecke	Born	Höxter	4½	5	3	Fuchs

Minden, den 31. December 1842.

№ 25. 3389. Q. I. Die durch den Abgang des Beamten Müller erledigte Verwaltungs-Beamtenstelle zu Heepen ist dem bisherigen Polizei-Inspektor zu Paderborn, Brosent, kommissarisch übertragen worden. Minden, den 30. December 1842.

№ 26. Personal-Chronik. 936. II. c. c. pl. Der Zimmermeister Menny jun. und Wehdeking hierselbst sind als Mitglieder der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ausgeschieden und in deren Stelle die Zimmermeister Schütte hierselbst und Kemenah aus Leteln der gedachten Kommission als Mitglieder beigetreten. Minden, den 2. Januar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 27. Der Handarbeiter Heinrich Huneke zu Grävinghagen im Kreise Bielefeld, dessen Signalement hierunter angegeben ist, hat den unterm 13. d. M. Nro. 601 zur Reise nach Hamburg, Behuf Verrichtung von Handarbeiten, auf 1 Jahr vom Landrath des Kreises Bielefeld ausgestellten Paß an demselben Tage auf dem Wege von Bielefeld nach Grävinghagen verloren. Dieser Paß wird daher unter dem Be-

Digitized by Google

n i ß B.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
kleiner Stern.	von einem Königlichen Landbeschäler	Wegen noch nicht vollständig erfolgter Körper-Ausbildung
Bläſſe.	Landschlag	Unzureichende Größe
beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß, und Stern.	desgl.	Zu schwach und häßlich
Stern und Schnippe, rechter Hinterfuß weiß.	desgl.	Schwach und häßlich
Bläſſe, Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß.	desgl.	Wegen schweren Ganges und fehlerhaften Baues
Stern und weißer Fleck am rechten Hinterfuße.	desgl.	Zu schwach
ohne.	desgl.	desgl.
Spitzstern.	Halbsenner	Ueberbein auf dem linken Flügel der Hinterkinnlade, Piephacken und schlaffe Textur.

merken hiermit amortisirt, daß dem Huneke dato ein neuer Paß zur Reise nach Hamburg ertheilt worden. Bielefeld, den 15. December 1842.

Der Landrath beurlaubt. In dessen Vertretung:
Der Kreissecretair Consbruch.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Heinrich Huneke. — Stand oder Gewerbe: Handarbeiter. — Wohn- und Geburtsort: Grävinghagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: breit. — Mund: klein. — Bart: braun. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 28. Diebstahls-Anzeige.

In der letzten Nacht des vorigen Jahres sind mittelst Einbruchs dem Kupferschmidt Meyer hier

1) ein 14 Eimer großer über 50 Pfund schwerer kupferner Kessel mit eisernem Henkel; 2) 2 kupferne Kessel, ein jeder 5 Eimer groß; 3) ein noch nicht ganz fertiger kupferner Helm; 4) mehrere kupferne Röhren; 5) eine kupferne Kasserolle mit eisernem Stiel; 6) 2 Tafeln neues Zink und 7) vieles altes Kupfer

gestohlen worden.

Digitized by Google

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über den Verbleib des Gestohlenen und die Personen der Diebe ungesäumt uns oder der nächsten Obrigkeit um so mehr anzuzeigen, als der Diebstahl nur von sehr geübten und gefährlichen Verbrechern verübt sein kann, und der Bestohlene einen Schaden von angeblich gegen 200 Thlr. erlitten hat.

Minden, den 4. Januar 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 29. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Heuerling Gottlieb Lauert aus Alswede hat sich der wider ihn eingeleiteten Untersuchung, wegen muthwilliger Beschädigung von Obstbäumen an öffentlicher Landstraße, durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, den Lauert im Betretungsfalle verhaften und hier abliefern zu lassen. Lübbecke, den 29. December 1842.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe (Rheinl. Maaß): 5 Fuß 5 Zoll. — Haupthaare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Gesicht: regelmäßig. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem einen Auge.

№ 30. Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1843 ab die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung abermals ermäßigt worden sind, so, daß ein Exemplar

von 1810 ab bis 1825 einschließlich auf Druckpapier nur . . .	4 Thlr.
der einzelne Jahrgang daraus aber 7½ Sgr.	
von 1826 bis 1837	6 Thlr.
der einzelne Jahrgang . . . . 15 Sgr.	
von 1838 bis 1841	4 Thlr.
und der einzelne Jahrgang davon 1 Thlr.	
ein vollständiges Exemplar von 1810 bis 1841 daher	14 Thlr.

kostet; vom Jahre 1842 ab jedoch die gewöhnliche Pränumeration von 2 Thlr. zur Anwendung kommt.

Der Nachtrag für die Jahre 1806 bis 1810 ist nur allein noch im Folioformat vorhanden und kostet für sich 1 Thlr., jedoch in Verbindung mit einem von 1810 ab zu entnehmenden completen Exemplar der Gesetzsammlung 15 Sgr.

Auch erneuert bei dieser Gelegenheit das unterzeichnete Comtoir die Nachricht, daß das Exemplar Sach- und Namens-Register zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 auf Druckpapier zu 10 Sgr. bei sämmtlichen inländischen Postanstalten zu beziehen ist und bei allen Ausgaben der Gesetzsammlung das Schreibpapier einem höheren Preis-Aufschlage von 50% unterliegt. Berlin, den 31. December 1842.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 20. Januar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 31. Debits-Erlaubniß. 5638.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In deutscher Sprache.

1) Allokution Sr. Heiligkeit Gregor XVI. im geheimen Konsistorium den 22. Juli 1842, mit einer durch Dokumente belegten Darstellung der unabläßigen Sorge Sr. Heiligkeit zur Abwendung der harten Bedrängniße der katholischen Religion in den K. K. Staaten von Rußland und Polen, von P. Gall Morell. Einsiedeln, 1842. Gebrüder Benziger.
2) Deutschlands politische Zeitungen. Zürich und Winterthur, literarisches Comtoir. 1840.
3) Altdeutsches Lesebuch von W. Wackernagel, 2. Ausgabe mit einem Wörterbuche. Basel, Schweighauserſche Buchhandlung. 1839.

B. In polnischer Sprache.

4) Nauki tyczace sie prawb wiary. Lemberg 1842, bei Piller.
5) Szkala kucharek. Krakau, 1843.
6) Pienia Tomasza Padury. Lemberg 1842.
7) Karol XII. krol szwedzki, we Lwowie. Wroku. 1704.
8) Syloia verum Jadama. 1. Heft. Lemberg 1842.
9) Rozany wiank. Lemberg 1842.

Münster, den 2. Januar 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 32. Anmeldung der theologischen

Es ist in neuerer Zeit mehrmals der Fall vorgekommen, daß von der Universität zurückkehrende Candidaten der Theologie ihre persönliche Anmeldung bei dem Ephorus,

Digitized by Google

Candidaten nach ihrer Rückkunft von der Universität bei dem Superintendenten. 790. C.

in dessen Sprengel sie domiciliren, längere Zeit anstehen lassen, dadurch der Aufmerksamkeit des Kreis-Superintendenten ganz entgehen, und sich so der von diesem zu führenden Controle entziehen. Sie entschuldigen sich alsdann in der Regel damit, daß sie ihre Verpflichtung, sich sofort nach dem Abgange von der Universität bei dem Superintendenten der Diöcese zu melden, nicht gekannt hätten.

Um diesen Uebelstand, der eine vollständige Controle über die exmatriculirten Studirenden der Theologie unmöglich macht, für die Zukunft zu beseitigen, wird von jetzt an auf Verordnung des hohen geistlichen Ministeriums den Abgangs-Zeugnissen der Studirenden der Theologie der Vermerk beigefügt werden, daß diejenigen Candidaten der Theologie, welche eine Anstellung im Schul- oder Predigtamte zu erhalten wünschen, verpflichtet seien, sich sofort nach der Rückkehr von der Universität bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, persönlich zu melden.

Die Herren Superintendenten werden von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, in Zukunft in jedem einzelnen Falle, wo von den Candidaten der Theologie gegen die fragliche Vorschrift verstoßen wird, uns davon Anzeige zu machen. Münster, den 28. December 1842.

№ 33. Personal-Chronik. 804. C.

Nachdem der Superintendent der Diöcese Lübbecke, Pfarrer Müller zu Blasheim, die Superintendentur niedergelegt hatte, wurde von der Kreissynode am 10. v. M. der Pfarrer Wex zu Oldendorf zum Superintenden erwählt. Diese Wahl hat nicht bestätigt werden können, weil der Pfarrer Wex mittlerweile zu einer Pfarrstelle außerhalb der Diöcese befördert worden ist. Es ist deshalb die einstweilige Verwaltung der Superintendentur dem wiederholt zum Synodal-Assessor erwählten Pfarrer Maßmann zu Schnathorst übertragen. Münster, den 28. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 34. Ausstellung von kirchlichen Attesten. 3366. J. I. pl.

Wir finden uns veranlaßt, den Herren Predigern unseres Regierungsbezirks den §. 12. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, wonach bei Ertheilung von Geburts- Trau- und Todtenscheinen der tarifmäßige Stempel von fünfzehn Silbergroschen in der Regel gleich verwendet werden soll, in Erinnerung zu bringen, da die Bemerkung auf den fraglichen Scheinen, daß die Nachbringung des gesetzlichen Stempels vorbehalten werde, häufig zu Irregularitäten und Stempel-Contraventionen führt. In Fällen, wo ein solches Attest nach §. 3. des Gesetzes stempelfrei gegeben werden darf, also bei notorischer oder hinlänglich bescheinigter Armuth und wenn es wegen Eintritts in den Kriesdienst oder Behufs Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin gesucht wird, ist es zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich, den Zweck der Ertheilung jedesmal darin auszusprechen, oder den Grund der Stempelfreiheit darauf zu vermerken.

2) Wegen der nach §. 3. Litt. C. des Stempelgesetzes und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5. August 1833 in armen Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszustellenden kirchlichen Zeugnisse machen wir auf unser Amtsblatts-

Digitized by Google

Publicandum vom 28. August 1838 und wegen der Form der Atteste, welche mehrere zu bescheinigende Fälle enthalten, auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juli 1842 aufmerksam. Minden, den 11. Januar 1843.

№ 35. Anlage von Zündholz-Trockenöfen. 3654. *B. F. I.*

Auf höhere Anordnung werden folgende bei der Anlage von Zündholz-Trockenöfen zu beachtende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußern Wänden so stark gebaut werden, daß nicht bloß bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch dann, wenn durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens eine Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer eintreten sollte, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann.
2) Nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eisenblech versehen werden.
3) Alles eingebundene Holzwerk, sowie alle Brennmaterialien müssen soweit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraumes von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.
4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken, in der Horizontale gemessen, wenigstens 2 Fuß von den äußeren Oberflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes sich nicht befindet.
5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.
6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, — Ziegel, Metall, Dornscher Deckmasse ꝛc. — belegt sein.

Diese Vorschriften hat jeder bei Anlagen gedachter Art genau zu beachten, worauf zu halten, die Polizeibehörden hierdurch angewiesen werden.

Minden, den 31. December 1842.

№ 37. *87. f. II.*

Nachstehendes Publicandum

Kündigung

der in der 3. Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 46700 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen in der am

Digitized by Google

heutigen Tage stattgefundenen dritten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. Mai 1843 und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, baar abzuheben. Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. Mai 1843 und der Neumärkschen vom 1. Juli 1843 ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Ges. Samml. Nro. 577) gemäß dem Tilgungsfonds zufallen, so muß mit den erstern der zu denselben gehörige eine Zinscoupon Ser. I. Nro. 8, welcher die Zinsen vom 1. Mai bis 1. November 1843 umfaßt, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag derselben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden. Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen

№ 37.
116. R. I.

Nachweis

der im Monat December 1842 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	2	6	1	27	6	1	11	3	—	26	6	—	15	—
Lübbecke	2	10	—	1	27	1	1	11	3	—	25	10	—	14	8
Herford	2	5	—	1	25	—	1	12	6	—	27	6	—	15	—
Bielefeld	2	7	6	1	27	6	1	16	3	—	28	9	—	20	—
Halle	2	10	11	1	28	4	1	16	7	—	22	8	—	16	5
Wiedenbrück	2	10	10	1	28	6	1	14	6	1	1	9	—	16	6
Paderborn	2	12	9	1	25	8	1	10	11	—	25	9	—	14	3
Büren	2	12	—	1	25	6	1	7	—	—	27	6	—	13	—
Warburg	2	—	—	1	16	—	1	10	—	—	27	6	—	15	—
Höxter	2	—	—	1	23	4	1	10	—	1	5	—	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. Decbr. 42	2	7	2	1	25	5	1	12	—	—	27	11	—	15	8
" " " Novbr. 42	2	9	3	1	23	8	1	11	1	—	27	4	—	15	—
Mithin im Monat Decbr. Mehr . .	—	—	—	—	1	9	—	—	11	—	—	7	—	—	8
Weniger . .	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Januar 1842.

№ 38.
Personal-Chronik.
1448. N. I.

Die erledigte Pfarrstelle zu Neuenbecken ist dem seitherigen Kaplan zu Sommersell, Anton Fischer, verliehen worden. Minden, den 1. Januar 1843.

Digitized by Google

Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuld-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden. Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Documente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 20. December 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. Januar 1843.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	—	8	3	8	9	1	22	3	—	22	6	6	25	—
2	6	3	2	13	9	1	25	—	—	23	4	7	15	—
2	—	—	2	20	—	1	17	6	—	22	6	8	—	—
2	7	6	3	—	—	2	3	9	—	22	6	7	8	—
2	6	8	—	—	—	2	3	5	—	23	2	6	27	—
1	28	6	1	15	—	1	22	—	—	26	—	7	3	—
1	26	8	2	7	3	1	16	6	—	26	—	5	27	—
2	2	6	2	15	—	1	25	—	—	26	6	6	16	—
2	—	—	2	5	—	1	25	—	—	27	—	6	27	—
2	17	6	5	5	—	2	17	6	1	10	—	8	7	6
2	3	8	2	23	4	1	26	9	—	26	—	7	3	7
2	1	3	2	13	4	1	25	7	—	27	5	7	12	11
—	2	5	—	10	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	9	4

Die Verwaltung der Steuerkasse zu Peckelsheim ist vom 1. Februar c. ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Frenz commissarisch übertragen worden. № 39. Personal-Chronik. 4724.

Minden, den 8. Januar 1843. R. i. II.

Digitized by Google

№ 40. Personal-Chronik. 21. c. c. II. pl.

Der Maurermeister Wiese hierselbst ist als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ausgeschieden und an dessen Stelle der Maurermeister Menny der gedachten Commission als Mitglied beigetreten.

Minden, den 11. Januar 1843.

№ 41. Landesverweisung. 3642. R. I.

Der nachstehend signalisirte Friedrich Heinrich Lützow aus Hannover ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls eine zweimonatliche Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen zum ersten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement

des Wollkämmer Friedrich Heinrich Lützow aus Hannover.

Religion: evangelisch. — Alter: 40 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: länglich. — Mund: — gewöhnlich. — Kinn: oval. — Bart: breit. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem linken Auge.

Minden, den 30. December 1842.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 42. Aufruf wegen arretirter Waaren

(1) Am 3. December v. J., um 12 Uhr Nachts, sind von den Grenz-Beamten in und in der Nähe der Wohnung des Krämers Lücking zu Oettinghausen im Kreise Herford, von entsprungenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten netto 1 Ctr. 55 9/30 Pfd. Piement in 3 Säcken, 91 2/30 Pfd. Kandis in 2 Kisten und 14 Pfd. baumwollene Waaren in 3 Packen in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 7. Januar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1842.

№ 43.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Wex zu Warburg ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Land- und Stadtgericht und der Oberlandesgerichts-Auscultator Dieselhorst an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Büttner ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden und der Oberlandesgerichts-Referendarius Menge zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendar Sack ist aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Invalide-Unterofficier Conrad Ludwig Hoppe vom 15. Infanterie-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Blotho ernannt.

Der Justiz-Commissar und Notar Neukirch zu Warburg ist seines Amtes entsetzt.

Der Oberlandesgerichts-Registrator Nitsche ist mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 3. Januar 1843.

Bekanntmachungen.

Am 25. November d. J., Abends zwischen 5 und 6 Uhr, sind der Wittwe Anton Uhrmeister in Wiedenbrück aus einem unverschlossenen Schranke № 44.

1) eine große zinnerne Schüssel; 2) eine kleine desgl.; 3) 5 oder 6 zinnerne Teller, sämmtlich A. U. gezeichnet,

entwendet worden.

Der Thäter ist unbekannt, weshalb wir alle Polizeibehörden ersuchen, auf die Sachen zu achten. Wiedenbrück, den 22. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 13. d. M. sind bei einem Einwohner zu Gehlenbeck 2 angeblich im Gehlenbecker Berge gefundene zinnerne Schüsseln als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. № 45. Der unbekannte Eigenthümer dieser Schüsseln wird aufgefordert, seine Ansprüche bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns anzumelden. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 29. December 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. sind der Wittwe Leibzüchterin Elisabeth Hakenewerd zu Westerwiehe mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden: № 46.

1) 3 Schwarzbrode; 2) ein Krug mit ungefähr einem Maaß Oel; 3) 6 Frauenhemden, bei denen sich ungefähr 2 befanden, die mit einem E. von blauem Zwirn gezeichnet waren; 4) 6 Mannshemden, wovon eins, das mit einem H. von wahrscheinlich weißem Zwirn, und 3, die mit einem H. von rothem Zwirn gezeichnet waren; 5) ein Bett-Tuch; 6) ein Schweinskopf; 7) 3 Leberwürste; 8) 10 Mettwürste; 9) 3 Blutwürste; 10) ungefähr 10 Pfd. theils gehechelten, theils ungehechelten Hanf; 11) ungefähr 6 Pfd. theils gehechelten, theils ungehechelten Flachs.

Wir fordern Jeden, dem über den Thäter oder den Verbleib der Sachen etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wobei wir bemerken, daß Kosten dadurch nicht veranlaßt werden.

Rietberg, den 7. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 47. Am 2. Weihnachtsfeiertage, den 26. December v. J., ist dem Gymnasial-Lehrer Dr. Küster hierselbst aus seiner Wohnung eine goldene Taschenuhr entwendet.

Diese Uhr, eine sogenannte Damenuhr, hat einen Springdeckel, welcher durch Druck auf den Bügel geöffnet wird, und ein goldnes Zifferblatt, auf welchem die Ziffern in einem Glanzringe stehen, und dessen Fläche gleichförmig mattirt ist. Das Gehäuse der Uhr ist guillochirt und hat in der Mitte eine s. g. Glanzvignette. Auch befand sich an der Uhr zur Zeit der Entwendung ein goldener Schlüssel mit schwarzem Steine mit weißlichen Streifen.

Da es bis jetzt nicht gelungen ist, die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sache zu ermitteln, so fordern wir nicht allein Jedermann auf, Alles, was zu diesen Ermittelungen dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen, sondern warnen auch insbesondere vor dem Ankauf dieser Uhr.

Paderborn, den 10. Januar 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 48. Für den diesseitigen Amtsbezirk sind für das Jahr 1843 folgende Forstpolizei-Gerichts-Termine bestimmt, und festgesetzt auf den

19. Januar, 16. Februar, 16. März, 20. April, 18. Mai, 16. Juni, 20. Juli, 17. August, 21. September, 19. October, 16. November und 21. December,

an welchen Tagen, das Geschäft Morgens punkt 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen wird. Büren, den 7. Januar 1843.

Der Kantonbeamte
Gockel.

№ 49. Am 5. December v. J., Abends, sind dem Colon Meyer Nro. 35 zu Hartum aus einer Kammer an der Dehle zwei Kopfkissen und ein Pfühl von blau und weiß gestreiftem Barchend, ersteres mit blau und weiß gewürfelter Leinwand bezogen, einer dieser Bezüge mit etwa ¼ weiß Leinen, von einem Bette, auf dem ein schlafendes Kind gelegen, entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, forder wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person des Diebes und den Verbleib des Gestohlenen sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 11. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 27. Januar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 50. Die Erledigung von Concessionen zur Führung einer Apotheke betr. 754. K. I.

Da die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erledigung von Concessionen zur Führung einer Apotheke, sei es, daß die Concession durch den Tod des früheren Besitzers erlösche, oder daß sie in sonstiger Weise aufhöre, in neuester Zeit einige Modificationen erlitten, so bringen wir unter Bezugnahme auf die unverändert gebliebenen Grundsätze nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums.

1) Mit Ausnahme der Wittwe und der minorennen Kinder eines verstorbenen Apothekers, denen es gestattet werden kann, das Gewerbe ihres Ehemannes resp. Vaters durch einen qualificirten Provisor fortführen zu lassen, ist zum Besitz und zur Verwaltung einer Apotheke nur ein approbirter Apotheker befähigt.
2) Die Concession zur Einführung einer Apotheke gilt nur für die Person des damit Beliehenen so wie auch nur in Bezug auf den Ort, für welchen sie ertheilt worden. Hinsichtlich der über die Ertheilung der Concession selbst ergangenen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. August 1840, Amtsblatt pro 1840, Stück 32.
3) Ein Verkauf einer concessionirten Apotheke kann demnach nicht stattfinden, sondern nur der Verkauf des Apotheken-Inventars. In wie fern indeß bei Erledigung einer Apotheken-Concession demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, die Mitübernahme des Inventars zur Bedingung gestellt werden darf, ist durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1842 (Gesetzsammlung pro 1842, Seite 111) bestimmt worden. Dagegen soll nach dem Ministerial-Rescripte vom 13. August pr. von nun an in Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner, wie es bisher wohl geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben der Vorschlag des Nachfolgers gestattet werden, sondern ohne alle anderweitige Rücksicht die Verleihung nur an solche Pharmaceuten geschehen, welche sich dazu durch den Grad der in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung durch die verlaufene Zeit seit der erhaltenen Approbation die bewährte Tüchtigkeit und die sonstige Art des Verhaltens am vor-

Digitized by Google

züglichsten eignen. In dem Ende wird die Erledigung einer jeglichen Apotheken-Concession in den Amtsblättern bekannt gemacht werden, und haben sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach diesem Zeitpunkte diejenigen hierseits zu melden, welche sich um die erledigte Concession bewerben wollen.

Minden, den 17. Januar 1843.

№ 51.
Culturen in den Communalwaldungen.
10. T. Q. I.

Nachweisung

der im Jahre 1842 in den Communal-Waldungen des Regierungsbezirks Minden ausgeführten Forst-Culturen.

№	Kreis- und Communal-Oberförsterei	Neue Culturen auf Blößen und Nachbesserungen in den Schonungen durch Saat Laubholz (Morgen)	Saat Nadelholz (Morgen)	Pflanzung Laubholz (Morgen)	Pflanzung Nadelholz (Morgen)	Pflanzung Zusammen mit Pflanzen (Stück)	Vorbereitung des Bodens zu neuen Culturen für 1843 (Mrg)	Schonungs- Abzugs- und Grenz-Gräben (Ruth.)	Bemerkungen.
1	Paderborn . . .	20	95 1/2	4 1/4	20 1/4	32820	—	484	311 Schonungs- und 173 Abzugsgräben.
2	Büren	30	4	32	8	50282	—	382 1/2	Schonungsgräben.
3	Warburg . . .	225	55	38 1/4	28 1/2	95086	—	834	Unter den 55 Morgen befinden sich 5 einhalb Morg. Saatkämpe zur sicheren Erweiterung der Nadelholz-Pflanzungen.
4	Wiedenbrück . . .	—	10	—	25 1/2	43500	—	250	Schonungsgräben.
	I. K. Oberförst. Paderborn	275	164 1/2	74 1/2	83 1/4	221688	—	1950 1/2	
5	II. Kreis- und Communal-Oberförst. Höxter	131 1/2	30 1/2	101 1/2	32 1/2	108952	1 3/4	466	346 Ruth. Schonungs- 120 " Abzugsgräb. Unter den 30 einhalb Morg. Nadelholzsaaten befinden sich 7 einhalb Morgen Pflanzkamp zur sichern Erweiterung der Nadelholzpflanzungen.
	Ueberhaupt	407 1/2	195	176	115 3/4	330640	1 3/4	2416 1/2	
		601 1/2		291 3/4					
	184: sind cultivirt	482		235 10/12		342678	—	2882	Amtsblatt für 1842, Seite 69.
	Also 1842 mehr	119 1/2		55 11/12		—	1 3/4	—	

Digitized by Google

Wie aus vorstehender Nachweisung hervorgeht, so haben sich auch im abgelaufenen Jahre die Städte und Landgemeinden bei dem geregelten Wiederanbau der Communal-Waldungen im Allgemeinen sehr thätig bewiesen.—

Dabei haben sich besonders ausgezeichnet:

die Städte Höxter, Lügde, Beverungen, Oringenberg, Peckelsheim und Willebadessen, so wie die Landgemeinden Niederntudorf, Gehrden, Nörde und Loewen.

Wenn sich nun in den Jahren 1840, 1841 und 1842 der rege Sinn der Städte und Landgemeinden für Verbesserung ihrer Waldungen in gleicher Weise bewährt hat, so dürfen wir von denselben erwarten, daß sie in diesem Streben fortfahren, indem hiervon eben so sehr der stets zunehmende Werth der Waldungen abhängt, als die Holzpreise und Nachfrage nach andern Waldproducten immer mehr Veranlassung geben.

Minden, den 17. Januar 1843.

№ 52. Prüfung der im Auslande ausgebildeten Apothekergehülfen. 2. K. 1. pl.

In Gemäßheit eines Ministerialbescheides vom 17. Dezember pr. machen wir darauf aufmerksam, daß die Apothekergehülfen, welche im Auslande die Apothekerkunst erlernt und den Lehrbrief von einer ausländischen Behörde auf Grund einer vor derselben bestandenen Prüfung erhalten haben, sich noch der Prüfung durch einen inländischen Physikus unterwerfen müssen, ehe sie als Gehülfen in einer diesseitigen Apotheke zugelassen werden können. Minden, den 18. Januar 1843.

№ 53. Verbot der Anfertigung von Abzeichnungen aus den Kataster Karten betr. 41. o. II.

Nach dem §. 31 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 sollen Abzeichnungen der Katasterkarten nur in den Kataster-Bureaux oder durch die von der Regierung besonders dazu bestellten Personen angefertigt werden. Ungeachtet dieser bestimmten Vorschrift kommen doch noch Fälle vor, wo Beamte, welche mit der Aufbewahrung der Gemeinde-Exemplare der Kataster-Dokumente beauftragt sind, dergleichen Abzeichnungen entweder selbst fertigen und aushändigen, oder dritten Personen ohne unsere Autorisation deren Anfertigung gestatten.

Um dergleichen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, machen wir hierdurch bekannt, daß wir künftig die Beamten, denen die Gemeinde-Exemplare der Kataster-Dokumente anvertraut sind, in 5 bis 20 Thaler Strafe nehmen werden, wenn dieselben Abzeichnungen der Katasterkarten ausfertigen oder dritten Personen deren Fertigung ohne unsere Erlaubniß gestatten.

Das Grundeigenthum besitzende Publikum machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß Gesuche um Abzeichnungen aus den Kataster-Karten ohne Ausnahme an uns zu richten sind. Minden, den 20. Januar 1843.

№ 54. 1592. I. M.

Die Wittwe Colona Catharina Elisabeth Jöllenbeck Nro. 23 zu Wallenbrück hat dem dortigen kirchlichen Armenfonds ein Kapital von 50 Thlrn. unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen zur Unterstützung wirklich hülfsbedürftiger Armen der Gemeinde Wallenbrück verwendet werden. Minden, den 10. Januar 1843.

№ 55. Die Geschäfte der Medicinal-Beamten betr. 838. K. 1.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der Medicinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften nicht alle Königlichen Regierungen nach

Digitized by Google

denselben Grundsätzen verfahren, und daß in einzelnen Departements in unverhältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medicinal-Beamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der der Staatskasse zur Last fallenden Kosten, weisen wir die Königliche Regierung an, bei der Zuziehung von Medicinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medicinal-Beamten, d. h. die Kreisphysiker, die Kreis-Wundärzte und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind, mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates angestellten Medicinal-Personen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medicinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medicinal-Beamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizei-Behörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der, von den Medicinal-Beamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medicinal-Beamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen, für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28. October 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10 dieser Verordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medicinal-Beamte bedürfen während bei den übrigen, für das Gemeinwohl mindergefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medicinal-Beamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medicinal-Beamte

Digitized by Google

nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medicinal-Personen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medicinal-Polizei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen, ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medicinal-Beamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu nnterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfeleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medicinal-Beamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den, dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der, den Medicinal-Beamten zustehenden Remuneration, verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. Berlin, den 26. September 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Eichhorn.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern
v. Arnim.

An die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehende Bestimmung der Königlichen Ministerien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 17. Januar 1843.

Digitized by Google

№ 56. Der bisherige Kreisschreiber Struck in Paderborn ist zum Kreissecretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreissecretairstelle daselbst definitif verliehen worden.
Personal-Chronik. 19. B. I. pl.
Minden, den 11. Januar 1843.

№ 57. Die durch Versetzung des Pastors Wer nach Borgholzhausen und das dadurch veranlaßte Aufrücken des Pastors Kunsemüller in die erste Pfarrstelle zu Oldendorf erledigte zweite Pfarrstelle daselbst ist dem bisherigen Hülfsprediger Rector Rothert zu Lübbecke verliehen worden. Minden, den 11. Januar 1843.
Personal-Chronik. 43. M. D. I.

№ 58. Die durch den Rücktritt des Regierungs-Referendar Pöttger erledigte Kantonbeamtenstelle zu Nieheim ist dem Regierungs-Referendar Meyer commissarisch übertragen worden. Minden den 12. Januar 1843.
Personal-Chronik. 3345. Q. I.

№ 59. Dem Chirurg Wiehe ist die Wahrnehmung des Impfgeschäfts in den Ortschaften Heepen, Altenhagen, Brönninghausen und Oldentrup, dem Kreis-Chirurg Ulrich desgleichen in den Ortschaften Hillegossen, Ubbedissen, Lemershagen, Grevinghagen, Sieker und Stieghorst von uns übertragen worden.
Personal-Chronik. 783. K. I.
Minden, den 14. Januar 1843.

№ 60. Das Impfgeschäft im Bezirk der Ortschaften Versmold und Bockhorst ist nach dem Abgange des Dr. Boschulte dem Dr. Müller in Versmold übertragen.
Personal-Chronik. 660. B. pro R. I.
Minden, den 14. Januar 1843.

№ 61. Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Müller in Versmold ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt.
Personal-Chronik 46. K. I.
Minden, den 18. Januar 1843.

№ 62. Die durch den Abgang des Corpsjäger Stege erledigte Försterstelle zu Kleinenberg ist dem Förster Stein zu Hardehausen, die Hülfs-Aufseherstelle zu Hardehausen dem Hülfs-Aufseher Bürgel zu Hakenberg und die Wahrnehmung der Hülfs-Aufseherstelle zu Hakenberg einstweilen dem Forstgehülfen Mangel vom 1. Februar d. J. ab übertragen.
Personal-Chronik. 43. II. b.
Minden, 12. Januar 1843.

№ 63. Die durch Abgang des Kriegs-Reserve-Jägers Erdmann erledigte Forst-Hülfs-Aufseherstelle des Beganges Buke, in der Oberförsterei Altenbecken, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Georg Jacob Heyduschka übertragen.
Personal-Chronik. 94. b. II.
Minden, den 18. Januar 1843.

№ 64. Der Förster Sassenberg zu Lahde wird vom 1. Februar d. J. ab mit Pension
Personal-Chronik. 90. b. II.

Digitized by Google

in den Ruheſtand verſetzt, die Wahrnehmung der Stelle deſſelben iſt von dem gedachten Zeitpunkte ab dem Forſt-Hülfs-Aufſeher Seydelmann übertragen.

Minden, den 13. Januar 1843.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Cloſtermeyer hat ſeinen Wohnſitz in Neuſalzwerk, Kreiſes Minden genommen. № 65. Perſonal-Chronik. 58. K. 1.

Minden, den 19. Januar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Von der Königlichen Regierung iſt in einzelnen Fällen darüber bei uns Beſchwerde geführt, daß die Steuern von den Grundſtücken der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen nicht prompt abgeführt, vielmehr Pachtgelder aus Grundſtücken ad depositum pupillare eingezogen und ohne Rückſicht auf die zu zahlende Grundſteuer für die bevormundeten Perſonen verwendet worden ſind, ſo daß die Grundſteuer für das laufende Jahr nicht vollſtändig hat entrichtet werden können. № 66.

Da die Grundſteuer nothwendig aus den Einkünften der Grundſtücke bezahlt werden muß, die Unterlaſſung der regelmäßigen Steuerzahlung bei den Steuerbehörden Mißſtände herbeiführt und die Folgen davon den bevormundeten Perſonen nur nachtheilig werden können, ſo veranlaſſen wir die Untergerichte unſers Departements, darauf zu wachen, daß nicht allein, wo die Vormünder die Pachtgelder und ſonſtigen Revenuen der Grundſtücke erheben, dieſe die davon zu entrichtenden Steuern regelmäßig entrichten, ſondern auch, daß, wo die Pachtgelder und Revenuen ad depositum eingezogen werden, zeitig die Grundſteuer durch die Erheber der Revenuen abgeführt und allenfalls unter Nachweis der Steuerzahlung blos der Reſt ad depositum eingezogen oder die Grundſteuer direkt an die betreffende Steuerbehörde entrichtet wird. Paderborn, den 10. Januar 1843.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. December 1842 ſind dem Colono Siekermann zu Brock: № 67. Diebſtahls-Anzeige.

ein kupferner Keſſel, 3 Eimer haltend, 4 Thaler werth; ein kleiner meſſingener Keſſel mit einem Loch auf der Seite, 20 Sgr. werth, und ein meſſingener Eimer mit abgeſchliffenen Bodenrändern, 3½ Thlr. werth,

entwandt worden. Da die bisherigen Nachforſchungen fruchtlos geblieben ſind, ſo wird der Diebſtahl vorſchriftsmäßig mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf die Sachen zu achten, ſie im Betretungsfall mit deren Inhabern anzuhalten, und uns davon Anzeige zu machen. Koſten erwachſen dadurch nicht.

Bielefeld, den 18. Januar 1843.

Königl. Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

№ 68. Abends, den 29. December 1842, sind dem Leibzüchter Flasbeck zu Quelle:

2 Flachshecheln, eine große und eine kleine, 3 Thlr. werth, und ein kupferner Kessel, 2 Thlr. werth,

entwandt und noch nicht wieder entdeckt worden. Der Diebstahl wird daher gesetzlich mit dem Ersuchen bekannt gemacht, die Sachen im Betretungsfall anzuhalten und uns deren Inhaber anzuzeigen. Bielefeld, den 18. Januar 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 69. Diebstahls-Anzeige

Dem Colon Steffen Nro. 48 zu Melbergen sind in der Nacht vom 22. auf den 23. December mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einer Kammer folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein vollständiges gemachtes Bette, das Oberbette mit einer blaubeblümten Bühre; 2) zwei baumwollene Frauenkleider; 3) 10 Stück Frauenhemde; 4) 5 Paar Frauenstrümpfe, 9 Frauentücher, 3 Frauenschürzen und 3 Frauenmützen; 5) eine Quantität Garn.

Bis jetzt ist es nicht gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir Jedermann auffordern, Alles, was zu diesem Zwecke dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sich aber des Ankaufs der gestohlenen Sachen zu enthalten.

Vlotho, den 16. Januan 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 3. Februar 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 70.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2314. Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w. Vom 9. December 1842.

Nro. 2315. Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 9. December 1842.

Nro. 2316. Bekanntmachung wegen der fernéren Gültigkeit der unter Nro. 2224 bis 2226 der Gesetzsammlung publicirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27. December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 71.

Es kommen noch häufig Fälle vor, daß Sendungen von Geld oder geldwerthen Papieren, als Staatsschuldscheine ꝛc., sowohl von Behörden als Privaten an uns 91. *f. II. pl.* adressirt werden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, unsere im Amtsblatte Jahrgang 1816, Stück 7, Seite 54, enthaltene Bekanntmachung vom 27. August 1816, in Erinnerung zu bringen, wornach solche Sendungen direct an unsere Hauptkasse gerichtet werden müssen, indem wir uns mit der Annahme und zeitweisen Aufbewahrung von Geldern und geldwerthen Papieren nicht befassen können. Es sind uns vielmehr nur die auf die Absendung sich beziehenden Berichte gleichzeitig einzureichen.

Sowohl die Behörden als die Privat-Personen wollen hiernach sich richten.

Minden, den 19. Januar 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 72.

In Folge höherer Bestimmung wird bei den nachstehend benannten Chausseegeld-Hebestellen eine Aenderung in der Hebebefugniß am 1. März d. J. dahin eintreten, daß

1) an der Barriere Schledebrück statt bisher für 1 Meile, künftig für 1½ Meilen,

Digitized by Google

2) an der Barriere Soest statt bisher für 1 Meile, künftig für 1½ Meilen,
3) an der Barriere Ostönnen statt bisher für 2 Meilen, künftig für 1½ Meilen und
4) an der Barriere Berlinghausen statt bisher für 2 Meilen, künftig nur für 1½ Meilen

Chausseegeld zu entrichten ist. Münster, den 22. Januar 1843.

№ 73. Mit höherer Genehmigung wird auf der Kunststraße von Unna nach Langschede vom 15. Februar d. J. ab an der neu errichteten Barriere Dellwig das tarifmäßige Wegegeld für eine Meile erhoben werden. Münster, den 23. Januar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 74. (1) Durch unsere in Nro. 43, 44 und 45, Jahrgang 1842 des Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht, — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1. Januar d. J. ab zu 3½ Procent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprocentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprocentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 75. In Gemäßheit der Geschäftsinstruction wird in Beziehung auf die im verflossenen Jahre erzielten Resultate der Wirksamkeit der unterzeichneten Direction das folgende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Zahl der dermalen noch obschwebenden Ablösungssachen beläuft sich auf 221.
2) das Ablösungs-Capital, für welches Schuldverschreibungen angefertigt worden sind, beträgt . . . . . 1,337,650 Thlr.

Hierunter sind

a. Ergänzungssumme	3396 Thlr.	28 Sgr.	
b. abgetragene Capitalien	115884 »	9 »	
			119,281 Thlr. 7 Sgr.
Es bleiben sonach			1,218,368 Thlr. 23 Sgr.

Digitized by Google

wovon die volle Rente

a. zu 4⅙ % von 1,044,593 Thlr. 12 Sgr. mit 43,524 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
b. zu 4 % von 173,775 Thlr. 11 Sgr. mit 6,951 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

Summa 1,218,368 Thlr. 23 Sgr. mit 50,475 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.
Kapital Rente

erhoben wird.

3) Das für das Jahr 1842 liquidirte, aus der Staatskasse zu zahlende Tilgungs-Prozent beträgt 13,376 Thlr. 15 Sgr.

4) An Schuldverschreibungen sind bis jetzt eingezogen und getilgt, theils durch Ankauf, theils durch Verloosung im Werthe von 91,750 Thlr.

5) Das ⅙ % zu den Verwaltungskosten beträgt 1740 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., welche Summe 20fach zum Kapital erhoben 34,819 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. ausmacht.

6) Die zum Viehankauf in den Jahren 18$^{38}/_{40}$ mit 12,105 Thlr. gewährten Vorschüsse sind dermalen soweit schon zurückgezahlt, daß nur noch die Summe von 4000 Thlr. zu erstatten bleibt.

Paderborn, den 19. Januar 1843.

Königl. Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Wichmann. Grasso. v. Detten.

Zu Weihnachten v. J. sind aus dem unbewohnten Cementfabrik-Gebäude am Meißner Berge mittelst Einbruchs № 76.

1 Steinhacke, 2 leere Cementtonnen, eine Menge Holz zu Cementfässern;

in der Nacht des 10. d. M. dem Gastwirth Petersen auf den Kuhlen mittelst Einbruchs aus dem Keller:

1) ein Ankerfaß mit Magenbitter, 2) ein desgleichen mit Franzbranntwein und 3) etwa 2 Pfund Butter

gestohlen worden.

Die Fässer waren 3343 und 3344 gezeichnet, und waren dieselben nicht ganz gefüllt mehr; und

in der Nacht des 12. d. M. dem Thorcontroleur Sander hier aus einem Stall eine junge tragende fast ganz schwarze Ziege und 4 Hühner entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Personen der Diebe und den Verbleib des Gestohlenen uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 21. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am Abend des 6. d. M. sind aus der Wohnung des Colon Blesse Nro. 6 zu № 77.
Holzhausen entwendet worden:

1) ein parchenes Oberbette mit Bezug, 2) ein drellenes Unterbette nebst Pfühl, und 3) ein parchenes Kissen.

Digitized by Google

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 24. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 78. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus der Wohnung des Colon Langewisch Nro. 18 zu Hedem mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) etwa 40 Pfund feine Heede, 2) 11 Bund gehechelter Flachs, und 3) 2 Scheffel Weizen.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei uns oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 24. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 79. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind aus dem Hause des Colon Bredebusch, Nro. 16 zu Wehlage, mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) ein 2 Eimer haltender kupferner Kessel, mit einer am Boden befindlichen Beule; 2) ein steinerner Topf mit 9—10 Pfund Schweinefett und 3) 3 Paar rothbunte und ein Paar blaubunte Tassen.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei uns oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 24. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 80. Der nachstehend signalisirte Musikus Wilhelm Hopff aus Soest hat sich des Vergehens der Nothzucht verdächtig gemacht. Die Untersuchung hat aber nicht eingeleitet werden könne, weil der Aufenthalt dieses sich umhertreibenden Subjects unbekannt geworden ist.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Hopff zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Warburg, den 27. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement
des Musikus Wilhelm Hopff.

Alter: 28 Jahr. — Haare: hellblond. — Gesicht: rund. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: breit. — Kinn: rund — Statur: ziemlich untersetzt. — Besondere Zeichen: unbekannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 10. Februar 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 81. Eröffnung des 7. Westphälischen Provinzial-Landtags.

Des Königs Majestät haben die Eröffnung des 7. Westphälischen Provinzial-Landtages am 5. März c. zu bestimmen geruhet.

Zu Allerhöchst Ihrem Commissarius für denselben haben Se. Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Herrn Grafen von Landsberg-Velen, und zu dessen Stellvertreter den Herrn Landrath Freiherrn von Bodelschwingh zu Heyde ernannt.

Münster, den 26. Januar 1843.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Verzeichniß
der erwählten Herren Abgeordneten und deren Stellvertreter zum siebenten Westphälischen Provinzial-Landtage.

I. Im Stande der Ritterschaft.

Im Wahlbezirk.	№	Gewählte. Abgeordnete.	Gewählte. Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1	Frhr. v. d. Reck zu Stockhausen, Erbmarschall.	Graf von Schmising Kerssenbrock zu Brincke, Provinzial-Feuer-Societäts-Director.
	2	* von Vely Jungkenn zu Hüffe, Königlich Baierscher Kammerherr	von Borries zu Steinlacke, Landrath.
Paderborn	3	von Oeynhausen zu Grevenburg, Kreis-Deputirter.	Freiherr von Wolff-Metternich zu Amelunxen, Regierungs-Vice-Präsident in Potsdam.
	4	von der Borch zu Holzhausen.	von Brenken zu Erpernburg.
	5	* Graf von Bocholz-Asseburg zu Heinhäuserhof.	Graf von Mengersen zu Rheder.

Digitized by Google

Im Wahlbezirk.	№	Gewählte: Abgeordnete.	Gewählte: Stellvertreter.
Westphalen	6	* von Schorlemmer zu Heringhausen, Königl. Sächsischer Kammerherr.	Graf von Plettenberg zu Hovestadt, Erbkämmerer.
	7	Graf von Bocholz zu Alme.	Frhr. von Droste-Vischering zu Padberg.
	8	* Frhr. v. Lilien zu Echthausen, Landrath.	Frhr. von Fürstenberg zu Kortlinghausen.
Mark	9	Frhr. v. Bodelschwingh zu Heyde, Landrath.	v. Michels zu Nateln, Land- und Stadtgerichts-Director.
	10	* Frhr. v. Lilien zu Borg.	v. Rump zu Delwig.
	11	von Bockum Dolffs zu Völlinghausen, Landrath.	v. Lilien zu Opherdecke, Kammerherr.
	12	* von Holzbrinck, zu Odenthal, Landrath.	v. Syberg zu Kemnade.
	13	* Frhr. Vincke zu Busch, Landrath.	v. Elberfeld zu Steinhausen.
Ost-Münster	14	Graf von Galen zu Assen, Erbkämmerer.	Frhr. von Böselager zu Heessen.
	15	Graf von Merveldt zu Lembeck, Erbmarschall.	Graf v. Merveldt zu Seppenhagen, Landrath.
	16	* von Droste zu Hülshoff.	v. Beverförde zu Loburg, Kammerherr.
	17	* Frhr. von Landsberg zu Steinfurt.	v. Ketteler zu Harkotten, Kammerherr.
West-Münster	18	Graf von Korff Schmising zu Tatenhausen	Frhr. von Fürstenberg zu Horst, Chur-Hess. Kammerherr.
	19	Frhr. von Twickel zu Havixbeck.	Graf v. Droste Nesselrode zu Herten.
	20	* Graf v. Droste Vischering zu Darfeld, Erbdroste.	v. Romberg zu Buldern.

II. Im Stande der Städte.

Im Wahlbezirk.	№	Städte.	Gewählte: Abgeordnete.	Gewählte: Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1	Minden	Koch, Rathsherr, Justiz-Rath.	E. Mooyer, Kaufmann.
	2	Bielefeld	Körner, Bürgermeister.	F. W. Bertelsmann, Kaufmann
	3	Herford	* Rose, Bürgermeister.	F. Koch, Kaufmann.
		Vlotho	Poelmann, Bürgermeister.	G. C. Schwarz, Kaufmann.
	4	Collectiv-Städte.	W. Bartels, Kaufm. in Gütersloh.	Brüning, Bürgermeister zu Wiedenbrück.
Paderborn	5	Paderborn	* Wichmann, Rathsherr, Oberlandesgerichtsrath.	Rinteln, Rathsherr, Oberlandesgerichtsrath.
		Höxter	* H. Klingemann, Kaufmann.	F. Warendorf, Fabrikant.
	6	Collectiv-Städte	Larenz, Rathmann in Beverungen.	Hilker, Rathmann in Nieheim.
Westphalen	7	Siegen	J. Oechelhäuser, Rathsherr, Papier-Fabrikant.	H. Meinhard, Hüttengewerker.
	8	Hamm	* Wortmann, Rathsherr, Oberlandesgerichts-Secretair.	T. Fuhrmann, Bäcker.
		Arnsberg	* Dröge, Rathsherr, Justizrath.	M. Linhof, Gastwirth.
	9	Collectiv-Städte	Brökelmann, Kaufmann in Neheim.	F. E. Budde, Gastwirth in Gesecke.

Digitized by Google

Im Wahlbezirk.	№	Städte.	Gewählte: Abgeordnete.	Gewählte: Stellvertreter.
Mark	10	Iserlohn	*C. Ebbinghaus, Fabrikant.	L. Schmoele, Fabrikant.
	11	Dortmund	C. Fechner, Gastwirth.	C. Schmemann, Kaufmann.
	12	Soest	*Schulenburg, Bürgermeister.	A. Pilger, Acker-Bürger.
		Lippstadt	*J. D. Epping, Kaufmann.	C. Rose, Kaufmann.
	13	Hagen	*C. Elbers, Fabrikant.	E. Funke, Kaufmann, Stadtverordneter Vorsteher.
		Altena	*F. Thomee, Kaufmann.	C. Schniewind, Kaufmann.
		Schwelm	*Sternenberg, Bürgermeister.	E. Braselmann, Kaufmann.
	14	Collectiv-Städte	H. Hueck, Rathmann, Kaufmann in Herdecke.	W. Leidhäuser, Beigeordneter, Kaufmann in Breckerfeld.
Ost-Münster	15	Münster	Hüffer, Ober-Bürgermeister.	von Olfers, Stadtrath, Banquier.
	16	dito	*Niebieck, Banquier.	H. Gerbaulet, Kaufmann.
	17	Warendorf	*Stall, Bürgermeister.	F. Zumloh, Kaufmann.
		Bocholt	*F. Böltink, Goldarbeiter.	F. Reigers, Wirth.
	18	Collectiv-Städte	*Illigens, Kaufmann in Beckum.	Wächter, Bürgermeister in Ahlen.
West-Münster	19	Dorsten	*Rive, Gastwirth.	Wilkes, Rathsherr, Kaufmann.
		Rheine	*F. Timmermann, Kaufmann.	B. L. Sträter, Kaufmann.
		Coesfeld	*B. Krauthausen, Apotheker.	W. Neuhaus, Rathsherr, Kaufmann.
		Stadtlohn	*A. Tilenius, Kaufmann.	B. Dankelmann, Gastwirth.
		Recklinghausen	*B. Wesener, Holzhändler.	P. Mecheln, Wirth.
	20	Collectiv-Städte	*M. Essewich, Rathsherr in Dülmen.	C. Lohmeier, Juwelier in Steinfurt.

III. Im Stande der Landgemeinden.

Im Wahlbezirk.	№	Kreise.	Gewählte: Abgeordnete.	Gewählte: Stellvertreter.
Minden-Ravensberg	1	Minden	Colon Meyer zu Südhemmern.	Colon Maschmeier zu Costedt.
	2	Lübbecke	*Colon Hustedt zu Haldem.	Colon Krämer zu Gettmold.
	3	Herford	Colon Lübke zu Herringhausen.	Colon Möller zu Ennigloh.
	4	Wiedenbrück, Bielefeld, Halle	Meyer Brüning zu Schledebrück.	Meyer Rahde zu Schröttinghausen.
Paderborn	5	Büren u. Paderborn	Colon Schulte zu Barkhausen.	Grasso zu Delbrück, Landrath zu Paderborn.
	6	Höxter und Warburg	Waldeyer, Ortsvorsteher zu Schmechten.	Derenthal, Ortsvorsteher zu Cörbecke.
Westphalen	7	Lippstadt und Brilon	J. Loeper, Landwirth zu Westernkotten.	A. Deimel, Landwirth und Gewerker zu Elleringhausen.
	8	Siegen, Olpe und Wittgenstein	*H. Krämer, Landwirth zu Hilchenbach.	Freusberg zu Förde, Landrath.

Digitized by Google

Im Wahlbezirk.	№	Kreise.	Gewählte	
			Abgeordnete.	Stellvertreter.
	9	Arnsberg u. Meschede	*Bergenthal, Landwirth und Gastwirth zu Warstein.	F. Gabriel, Landwirth und Gewerker in Eslohe.
Mark	10	Hamm und Soest	*Schulte Delwig zu Delwig, Bürgermeister.	v. Kloke, Gutsbesitzer zur Borghausen.
	11	Dortmund u. Bochum	*Schmidt, Landwirth zu Sodingen.	Schmidts, Landwirth zu Eving.
	12	Iserlohn und Altena	Schwarzelühr, Landwirth zu Refflinghausen.	Rentrop, Landwirth zu Eicken.
	13	Hagen	*W. Berger, Landwirth zu Bommern.	J. C. Harkort, Landwirth zu Harkotten.
Ost-Münster	14	Tecklenburg	*R. Wulff, Landwirth zu Lotte.	Konermann, Landwirth zu Osterledde.
	15	Beckum u. Warendorf	*B. Linnenbrink, Landwirth zu Beckum.	Schulte Darup zu Beelen.
	16	Münster	*Schulte Höping zu Greven.	Gassel, Landwirth zu Bröderich.
	17	Lüdinghausen	*Schulte Hobeling zu Ascheberg.	Schulte Forkenbeck zu Lüdinghausen.
West-Münster	18	Recklinghausen	*Bracht, Landwirth zu Düllenburg, Reg.-Rath a. D.	Hülsken, Landwirth zu Kirchhellen.
	19	Borken und Ahaus	*G. Büning, Landwirth zu Wesecke.	H. Besseling, Landwirth zu Südlohn.
	20	Coesfeld u. Steinfurt	*Schulte F. Höping zu Darfeld.	Schulte Schenking zu Laer.

Die Namen der neu oder wieder erwählten sind vorstehend mit einem * bezeichnet; die für diesen Landtag noch nicht eintretenden Abgeordneten sind ohne Nummern aufgeführt.

№ 82. Die Bestellung und Besorgung von Holzsämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 5. Februar 1842 (Amtsblatt Seite 44*) sind an Holz-Sämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 2084½ Pfd.; Fichten 1808 Pfd.; Weiß-Tannen 478½ Pfd.; Lerchen 595 Pfd.; Birken 1429½ Pfd.; Roth-Erlen 497¾ Pfd.; Weiß-Erlen 231¾ Pfd.; Eschen 157 Pfd.; Hainbuchen 481 Pfd.; Ahorn 116¼ Pfd; Akazien 62¼ Pfd.; zusammen 7941½ Pfd. Holz-Samen.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 382¼ Pfd.; die Kreise: Tecklenburg 439½ Pfd.; Warendorf 36 Pfd.; Beckum 599 Pfd.; Lüdinghausen 106 Pfd.; Recklinghausen 352½ Pfd.; Coesfeld 487 Pfd.; Borken 366 Pfd.; Ahaus 474 Pfd.; Steinfurt 197 Pfd.; mithin der Regierungsbezirk Münster 3439¼ Pfd.

2) Die Kreise: Minden 28 Pfd.; Bielefeld 364½ Pfd.; Halle 4 Pfd.; Herford 444¼ Pfd.; Höxter 57 Pfd.; Lübbecke 398 Pfd.; Paderborn 183½ Pfd.; Wiedenbrück 229½ Pfd.; also der Regierungsbezirk Minden 1708¾ Pfd.

*) Mindensches Amtsblatt für 1842, Seite 59 bis 60.

Digitized by Google

3) Die Kreise: Arnsberg 317½ Pfd.; Altena 75½ Pfd.; Bochum 88 Pfd.; Brilon 151 Pfd.; Dortmund 282 Pfd.; Hagen 323 Pfd.; Hamm 195½ Pfd.; Iserlohn 74 Pfd.; Lippstadt 25 Pfd.; Meschede 472 Pfd.; Olpe 60 Pfd.; Soest 63 Pfd.; Wittgenstein 637 Pfd., mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 2763½ Pfd.

4) Die Rheinprovinz 30 Pfd.

Für das Jahr 1843 sind die nachbenannten Holz-Sämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transportkosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen, nämlich

das	Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	15	Sgr.	—	Pf.
»	»	Fichten (pinus picea)	3	»	9	»
»	»	Weiß-Tannen (pinus abies) . . .	2	»	9	»
»	»	Lerchen (pinus larix)	15	»	—	»
»	»	Weimuths-Kiefern (pinus strobus) .	20	»	—	»
»	»	Birken (betula alba)	1	»	9	»
»	»	Roth-Erlen (betula alnus) . . .	4	»	9	»
»	»	Weiß-Erlen (betula alnus incana) .	8	»	3	»
»	»	Eschen (fraxinus excelsior) . . .	1	»	9	»
»	»	Hainbuchen (carpinus betulus) . .	2	»	3	»
»	»	Ahorn (acer pseudoplatanus) . .	2	»	9	»
»	»	Akazien (robinia pseudoacacia) . .	6	»	3	»

Die Bestellungen werden unter meiner Leitung durch den Regierungssecretair Weydemeyer hierselbst besorgt werden, müssen aber spätestens bis 8. März d. J. bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 1. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 83. Kalligraphie der Schullehrer- und Seminar-Aspiranten. 90. S.

Mehrere Schullehrer haben, wie bei der Visitation ihrer Schulen und an ihren bei uns eingegangenen schriftlichen Vorstellungen wahrgenommen worden, nicht allein die gute kalligraphische Handschrift, welche sie sich in dem Seminarium angeeignet hatten, sondern auch ihre gewöhnliche Currentschrift vernachlässigt. Indem wir dieselben auf diesen Uebelstand aufmerksam machen, fordern wir sie auf, auch hinsichtlich dieses Punkts in ihrer Bildung nicht zurückzubleiben.

Zugleich bemerken wir, daß den jungen Leuten, welche die Aufnahme in ein Seminarium nachsuchen, diese Aufnahme nicht werde bewilligt werden, wenn sie nicht schon bei der Seminar-Aspiranten-Prüfung eine recht gute Handschrift nachweisen können. Diese Bestimmung soll dazu dienen, daß während des Seminar-Cursus nicht zu viel Zeit auf die Uebungen in der Kalligraphie und in der Currentschrift verwendet zu werden braucht. Die Prüfungs-Commissarien und die Seminardirectoren sind hierüber angewiesen worden. Die Herren Schul-Inspectoren haben dieses zur Kenntniß der in ihrem Kreise befindlichen Seminar-Aspiranten zu bringen.

Münster, den 23. Januar 1843.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 84. Personal-Chronik. 200. P. J.

Der Primaner des hiesigen Gymnasii Johann Heinrich Müller ist als Civil-Supernumerarius bei Königlicher Regierung hierselbst angenommen worden.

Minden, den 1. Februar 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 85. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 54. c. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Peter Gräber aus Pfaffendorf bei Coblenz, wohnhaft zu Herstelle im Kreise Hörter, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben.

Derselbe wird seinen Wohnsitz in Herstelle behalten.

Minden, den 22. Januar 1843.

№ 86. 577. K. II. pl.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. September v. J. (Amtsblatt de 1842, Seite 330) machen wir darauf aufmerksam, daß das von dem Rechnungs-Rathe Schimmelpfennig zu Berlin zusammengetragene Werk: »die Preußischen directen Steuern,« nunmehr erschienen ist und 7 Thlr. kostet.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir den Herren Landräthen, Magistraten, Cantonbeamten und Bürgermeistern das Werk des Polizeiraths Hoffmann zu Berlin:

»Das Hausir-Regulativ mit den erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen. Berlin 1842 bei Heymann.«

Nach Vernichtung der Steuer-Acten durch den unglücklichen Brand am 9. November v. J. sind wir häufig veranlaßt, auf dieses Werk Bezug zu nehmen.

Es eignet sich dasselbe dadurch, daß zuerst jeder Paragraph des Hausir-Regulativs und demnächst alle auf diesen Paragraph Bezug habenden spätern Bestimmungen bis zum Jahre 1842 abgedruckt sind, und dasselbe mit 2 recht brauchbaren Inhaltsverzeichnissen versehen ist, sehr gut zum gewöhnlichen Gebrauche. Der Preis ist 1 Thlr. Minden, den 31. Januar 1843.

№ 87. 617. II. h. m.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartale v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind unterm 28. d. M. den betreffenden Rentei- und Forstkassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Minden, den 31. Januar 1843.

№ 88. 573. k. II.

Der Handlungsgehülfe Herz Meyer aus Beverungen hat den ihm unter Nro. 916 für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für den Kaufmann Marcus Stein daselbst, angeblich zwischen Volkmarsen und Hofgeismar verloren; dieser wird deshalb, nachdem dem ꝛc. Meyer ein Duplikat ausgefertigt ist, für ungültig erklärt, und ist vom Finder an die nächste Ortsbehörde abzuliefern. Letztere hat den Gewerbeschein uns einzusenden.

Minden, den 2. Februar 1843.

Digitized by Google

№ 89. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3434. R. I.

Die dem Auctions-Commissarius Plangemann zu Brakel, Kreises Höxter, nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Januar 1838, Seite 25, ertheilte Bestätigung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ist heute von uns zurückgenommen worden. Minden, den 25. Januar 1843.

Bekanntmachungenen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 90.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. März 1839, den Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Messen zu Lüneburg betreffend, setze ich das gewerbetreibende Publikum davon in Kenntniß, daß für den gedachten Verkehr von jetzt an, lediglich die Bestimmungen des Regulativs vom 31. August 1825 wieder Anwendung finden. Münster, den 28. Januar 1843.

№ 91.

Das mit der Nummer 559 versehene Brustschild eines Grenz-Aufsehers ist in der Gegend von Enger verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird. Münster, den 1. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 92.

(2) Durch unsere in Nro. 43, 44 und 45, Jahrgang 1842 des Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht, — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1. Januar d. J. ab zu 3½ Procent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprocentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprocentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 93. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind aus dem Hause des Colon Wacker, Nro. 27 zu Eilhausen entwendet worden:

1) ein alter, 8 Eimer haltender kupferner Kessel mit einem an der Seite befindlichen Flicken; 2) ein 4½ Eimer haltender kupferner Kessel mit einem 2 Hände großen Flicken an der Seite und 3) ein kupferner Kaffeekessel ohne besondere Zeichen.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Lübbecke, den 24. Januar 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

№ 94. Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom 8. bis 22. c. sind aus der Kirche zu Isselhorst mittelst Einbruchs entwandt worden:

1) ein silberner und vergoldeter Kelch circa 12 bis 14 Zoll hoch, aus 4 Theilen zusammengesetzt und ungefähr 3 Ort fassend; 2) ein dazu gehörender silberner und vergoldeter Hostien-Teller, wovon die Vergoldung durch den Gebrauch ziemlich verschwunden. Diese beiden Gegenstände befanden sich in einem Futteral von Holz mit rothem Tuch ausgefüttert und mit Leder überzogen. 3) Ein kupferner oder messingener Kelch, auch etwas vergoldet und etwas kleiner als der silberne und ohne Zeichen; 4) eine messingene Hostien-Dose, inwendig verziert, wovon der abzunehmende Deckel etwas beschädigt war; 5) ein dickes seidenes Tuch, viereckig, circa 12 bis 14 Zoll haltend, mit dicken goldenen Litzen verziert und an jeder Ecke mit einem goldenen Quaste versehen und die Buchstaben P. D. W. und die Jahreszahl 1757 enthaltend.

Der Werth der Sachen beläuft sich weit über 100 Thlr. Gold, und ist ein berüchtigter Dieb und Vagabond Heinrich Lücke, jetzt bei Lübbecke sich aufhaltend, aber überall sich umhertreibend und auf den Heuböden der Landleute sich verbergend, in jener Zeit in der Nähe verborgen gehalten und höchst wahrscheinlich der Dieb der genannten Gegenstände, weshalb auf ihn, (er ist groß, schlank, blaß und etwa 30 Jahr alt, mit einem blauen Kittel bekleidet) und namentlich auf die Sachen zu achten, sie anzuhalten und an uns abzuliefern sein werden. Kosten erwachsen daraus für Niemand. Bielefeld, den 28. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 95. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht des 30. Januars d. J. sind dem Kleinhändler Riehl dahier mittelst Einbruchs aus seinem Laden folgende Gegenstände, als:

30 Pfd. Kaffee, 2 Pfd. deutschen Kaffee, 6 Pfd. Melis, 5 Pfd. Candis, 8 Pfd. Taback, verschiedene Sorten, 8 Pfd. Speck, 10 Pfd. Butter, 4 Pfd. Leberwurst, gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person der Diebe und den Verbleib des Gestohlenen sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, wodurch keine Kosten entstehen.

Minden, den 1. Februar 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 96. Steckbrief.

Der unten signalisirte Heuerling Caspar Heinrich Klingenhagen aus Kleinen Aschen, welcher wegen Beschädigung aus Bosheit zur Untersuchung gezogen ist, hat seinen bisherigen Wohnort verlassen und sich der Untersuchung entzogen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden den Klingenhagen im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Bünde, den 1. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Caspar Heinrich Klingenhagen, Tagelöhner, evangelisch, 42 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von dunkelblondem Haupthaar, runder Stirn, blauen Augen, gewöhnlich an Mund und Nase, ovaler Gesichtsform, gesunden Zähnen, schlanker Statur.

Digitized by Google

Beilage zum 6. Stück

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1843.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1843. S. o. k. II.

Nach den Vorschriften des §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bis heute sämmtliche Grundsteuer-Heberollen für das Steuerjahr 1843 von den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Paderborn und Büren an die Landräthe zur Beförderung an die Steuer-Empfänger und zur Offenlegung abgegangen sind.

Zugleich veröffentlichen wir die Uebersicht der Grundsteuer-Vertheilung pro 1843 auf die einzelnen Regierungs-Bezirke der westlichen Provinzen und auf die Gemeinden unseres Bezirks, wie folgt:

Nach den von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 5. November v. J. ausgefertigten, im Abdrucke beigefügten Nachweisungen I. und II., beträgt die in unserm Bezirke zu veranlagende Prinzipal-Grundsteuer 353985 Thlr. — Sgr. — Pf.

Dazu treten:

1) 1 ½ Prozent zu Remissionen mit	5309	»	23	» 3 »
2) ½ Prozent zu Revisionen und Erneuerungen des Katasters mit	1769	»	27	» 9 »
Summe der Prinzipalsteuer und provinziellen Beischläge	361064 Thlr.		21 Sgr.	— Pf.
Hierzu kommen noch die Hebegebühren zu 3 Prozent von letzterer Summe mit . . .	10831	»	28	» 3 »
wonach die Gesammt-Summe der nach dem Kataster vertheilten Grundsteuer sich ergiebt zu	371896 Thlr.		19 Sgr.	3 Pf.

Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Katastral-Gemeinden ist in der Anlage III. nachgewiesen.

Zur leichteren Berechnung der Prinzipalsteuer und der Gesammt-Grundsteuer nach den Katastral-Erträgen sind die Tarife A und B beigefügt.

Minden, den 5. Januar 1843.

Digitized by Google

I. Haupt=

der von den westlichen Provinzen pro 1843

№	Regierung.	Prinzipalgrundsteuer nach den bestätigten Subrepartitionen pro 1842. ℳ	Sgr	₰	Zugang. ℳ	Sgr	₰
	A. Katastrirt.						
1	Münster	415915	—	—	158	23	9
2	Minden	354959	10	3	—	—	—
3	Arnsberg	443566	—	—	—	—	—
4	Cöln	381994	—	—	1	9	3
5	Düsseldorf . . .	623785	—	—	—	—	—
6	Coblenz	385486	—	—	—	—	—
7	Trier	304885	—	—	27	27	9
8	Aachen	310454	—	—	—	—	—
	Summa	3221044	10	3	188	—	9
	B. Nicht katastrirt.						
1	Minden	149	29	5	—	—	—
2	Trier	26261	—	—	—	—	—
	Summa	26410	29	5	—	—	—
	Hauptsumma	3247455	9	8	188	—	9

II. Haupt=

der Grundsteuer=Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Steuerpflichtiger Ertrag von Ländereien. ℳ	Sgr	₰	von Wohnhäusern. ℳ	Sgr	₰	Summa. ℳ	Sgr	₰	Prinzipal=Grundsteuer nach der Nachweisung I. ℳ	Sgr	₰
1	Münster	3068105	4	9	470894	15	—	3538999	19	9	416073	23	9
2	Minden	2639323	22	6	377028	24	—	3016352	16	6	354268	3	3
3	Arnsberg	3297123	4	5	479427	29	—	3776551	3	5	443525	2	11
4	Cöln	2473410	2	3	784169	26	—	3257579	28	3	381995	9	3
5	Düsseldorf	4012074	9	7	1301398	9	—	5313472	18	7	623643	14	4
6	Coblenz	2714060	10	—	579562	2	—	3293622	12	—	385457	27	6
7	Trier	2239999	28	2	358103	17	—	2598103	15	2	304912	27	9
8	Aachen	2111373	17	6	534697	18	—	2646071	5	6	310440	17	10
	Summa	22555470	9	2	4885282	20	—	27440752	29	2	3220317	6	7

Berlin, den 5. November 1842.

Der Finanz=Minister
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Nachweisung
aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Kontingent.		
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
—	—	—	416073	23	9
691	7	—	354268	3	3
40	27	1	443525	2	11
—	—	—	381995	9	3
141	15	8	623643	14	4
28	2	6	385457	27	6
—	—	—	304912	27	9
13	12	2	310440	17	10
915	4	5	3220317	6	7
—	—	—	149	29	5
—	—	—	26261	—	—
—	—	—	26410	29	5
915	4	5	3246728	6	—

Nachweisung
Theilen der westlichen Provinzen pro 1843.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Davon fallen auf das linke Rheinufer					
%	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.			Prinzipal-Grundsteuer.		
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
11,73553	415320	—	—	—	—	—	753	23	9	—	—	—	—	—	—
	353985	—	—	—	—	—	283	3	3	—	—	—	—	—	—
	443198	6	7	—	—	—	326	26	4	—	—	—	—	—	—
	382294	—	—	298	20	9	—	—	—	2168721	—	—	254511	—	—
	623564	—	—	—	—	—	79	14	4	2764760	—	—	324459	—	—
	386524	—	—	1066	2	6	—	—	—	2336038	—	—	274146	—	—
	304901	—	—	—	—	—	11	27	9	2598103	—	—	304901	—	—
	310531	—	—	90	12	2	—	—	—	2646071	—	—	310531	—	—
	3220317	6	7	1455	5	5	1455	5	5	12513696	—	—	1468548	—	—

Digitized by Google

III. Nachweisung

der Vertheilung der Grundsteuer und Beischläge auf die einzelnen Empfangs-Bezirke und Gemeinden.

Namen der Steuer-Kassen.	Der Katastralgemeinde Namen	Prinzipal-Steuer. ℳ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. Zusammen. ℳ	Sgr.	₰	Hebegebühren 3 Prozent. ℳ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰
A. Regierungs-Hauptkasse zu Minden als Kreiskasse.													
Minden	Minden	8746	9	2	174	27	9	267	19	1	9188	26	—
	Hille	3365	11	—	67	9	2	102	29	5	3535	19	7
	Hartum	3597	4	1	71	28	4	110	2	2	3779	4	7
	Summa	15708	24	3	314	5	3	480	20	8	16503	20	2
Rothenuffeln	Dützen	1303	23	10	26	2	4	39	26	11	1369	23	1
	Barkhausen	873	11	10	17	14	1	26	21	9	917	17	8
	Volmerdingsen	3194	16	3	63	26	9	97	22	7	3356	5	7
	Lübbe	2115	—	6	42	9	—	64	21	8	2222	1	2
	Ruthenuffeln	1093	5	9	21	25	10	33	13	6	1148	15	1
	Haddenhausen	886	15	2	17	22	—	27	3	10	931	11	—
	Rehme	2792	—	6	55	25	4	85	13	1	2933	8	11
	Summa	12258	13	10	245	5	4	375	3	4	12878	22	6
Hausberge	Hausberge	585	2	—	11	21	—	17	27	—	614	20	—
	Holzhausen	3004	21	11	60	2	10	91	28	4	3156	23	1
	Holtrup	1106	12	10	22	3	10	33	25	9	1162	12	5
	Veltheim	1214	20	8	24	8	10	37	5	1	1276	4	7
	Eisbergen	2230	19	11	44	18	5	68	7	9	2343	16	1
	Kleinenbremen	1144	3	5	22	26	6	35	—	4	1202	—	3
	Nammen	720	25	8	14	12	6	22	1	9	767	9	11
	Lerbeck	1644	17	8	32	26	9	50	9	9	1727	24	2
	Summa	11651	4	1	233	—	8	356	15	9	12240	20	6
Petershagen	Friedewalde	1191	4	1	23	24	8	36	13	5	1251	12	2
	Petershagen	3403	17	1	68	2	1	104	4	5	3575	23	7
	Ovenstädt	1034	8	3	20	20	7	31	19	5	1086	18	3
	Schlüsselburg	1546	11	1	30	27	10	47	9	4	1624	18	3
	Buchholz	490	7	11	9	24	2	15	—	5	515	2	6
	Summa	7665	18	5	153	9	4	234	17	—	8053	14	9

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen.	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer. ℳ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge. Zusammen. ℳ	Sgr	₰	Hebegebühren 3 Prozent. ℳ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr	₰
Windheim	Windheim	2370	3	1	47	12	1	72	15	8	2490	—	10
	Neuenknick	1649	3	4	32	29	6	50	13	11	1732	16	9
	Heimsen	1084	10	7	21	20	7	33	5	5	1139	6	7
	Lahde	2226	15	10	44	15	11	68	4	—	2339	5	9
	Frille	3305	13	8	66	3	3	101	4	5	3472	21	4
	Summa	10635	16	6	212	21	4	325	13	5	11173	21	3
Lübbecke	Lübbecke	2701	5	11	54	—	9	82	19	8	2837	26	4
	Gehlenbeck I.	2151	29	2	43	1	2	65	25	6	2260	25	10
	Gehlenbeck II.	1844	22	3	36	26	10	56	13	6	1938	2	7
	Blasheim	2725	12	7	54	15	3	83	11	11	2863	9	9
	Holzhausen	1260	27	8	25	6	7	38	17	6	1324	21	9
	Oberbauerschaft	909	27	7	18	6	—	27	25	4	955	28	11
	Hülhorst	1490	2	2	29	24	—	45	17	11	1565	14	1
	Schnathorst	2202	23	11	44	1	8	67	12	2	2314	7	9
	Summa	15287	1	3	305	22	3	467	23	6	16060	17	—
Oldendorf	Börninghausen	820	2	4	16	12	—	25	2	10	861	17	2
	Oldendorf	3137	23	1	62	22	8	96	—	7	3296	16	4
	Levern	2765	2	2	55	9	1	84	18	3	2904	29	6
	Dielingen	2382	6	7	47	19	4	72	26	10	2502	22	9
	Alswede	3337	13	6	66	22	6	102	3	9	3506	9	9
	Summa	12442	17	8	248	25	7	380	22	3	13072	5	6
Rahden	Wehdem	3233	7	3	64	20	—	98	28	—	3396	25	3
	Rahden I.	4591	14	11	91	24	10	140	15	—	4823	24	9
	Rahden II.	2901	—	4	58	—	7	88	23	3	3047	24	2
	Summa	10725	22	6	214	15	5	328	6	3	11268	14	2

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen.	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge Zusammen.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Herford	Herford	4489	28	4	89	24	1	137	11	9	4717	4	2
	Schwarzemoor	2241	8	10	44	24	9	68	17	6	2354	21	1
	Laar	3040	—	11	60	24	—	93	—	9	3193	25	8
	Löhne	611	26	6	12	7	2	18	21	9	642	25	5
	Hiddenhausen	1902	21	4	38	1	8	58	6	8	1998	29	8
	Bermbeck	904	26	3	18	2	9	27	20	9	950	19	9
	Braake r. d. Aa.	177	1	10	3	16	3	5	12	6	186	—	7
	Summa	13367	24	—	267	10	8	409	1	8	14044	6	4
Enger	Wallenbrück	1797	25	10	35	28	9	55	—	5	1888	25	—
	Spenge	3565	6	3	71	9	1	109	2	10	3745	18	2
	Enger	5955	22	4	119	3	6	182	7	5	6257	3	3
	Summa	11318	24	5	226	11	4	346	10	8	11891	16	5
Bünde	Menninghüffen	2490	3	5	49	24	1	76	5	11	2616	3	5
	Quernheim	1109	5	7	22	5	6	33	28	3	1165	9	4
	Kirchlengern	1440	24	—	28	24	6	44	2	8	1513	21	2
	Bünde	6627	25	3	132	16	8	202	24	4	6963	6	3
	Rödinghausen	3700	28	4	74	—	7	113	7	6	3888	6	5
	Summa	15368	26	7	307	11	4	470	8	8	16146	16	7
Vlotho	Vlotho	852	1	8	17	1	3	26	2	2	895	5	1
	Exter	1585	23	8	31	21	5	48	15	9	1666	—	10
	Valldorf	2569	2	5	51	11	6	78	18	5	2699	2	4
	Gohfeld	2584	24	9	51	20	10	79	2	11	2715	18	6
	Summa	7591	22	6	151	25	—	232	9	3	7975	26	9

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen.	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge. Zusammen.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Bielefeld	Bielefeld	4907	22	8	98	4	8	150	5	4	5156	2	8
	Brackwede	3464	22	1	69	8	11	106	—	8	3640	1	8
	Isselhorst	1330	20	8	26	18	3	40	21	6	1398	—	5
	Summa	9703	5	5	194	1	10	296	27	6	10194	4	9
Schildesche	Dornberg	2817	5	—	56	10	4	86	6	2	2959	21	6
	Schildesche	5187	25	1	103	22	8	158	22	5	5450	10	2
	Heepen	7120	9	4	142	12	1	217	26	5	7480	17	10
	Jöllenbeck	2649	11	5	52	29	8	81	2	2	2783	13	3
	Summa	17774	20	10	355	14	9	543	27	2	18674	2	9
Halle	Halle	3405	10	5	68	3	2	104	6	2	3577	19	9
	Hörste	931	23	3	18	19	2	28	15	4	978	27	9
	Werther	5006	7	9	100	3	2	153	4	19	5258	15	9
	Brockhagen	1416	13	8	28	9	11	43	10	3	1488	3	10
	Steinhagen	952	11	1	19	1	3	29	4	3	1000	16	7
	Summa	11711	6	2	234	6	8	358	10	10	12303	23	8
Versmold	Borgholzhausen	5436	13	6	108	21	10	166	10	8	5711	16	—
	Versmold	5302	27	9	106	1	8	162	8	1	5571	7	6
	Bockhorst	1028	27	11	20	17	6	31	14	7	1081	—	—
	Summa	11768	9	2	235	11	—	360	3	4	12363	23	6

B. Kreis-Kasse Paderborn.

Wiedenbrück	Wiedenbrück	1528	12	9	30	17	—	46	23	1	1605	22	10
	Langenberg	1967	29	9	39	10	9	60	6	7	2067	17	1
	Batenhorst	1162	25	5	23	7	8	35	17	6	1221	20	7
	St. Vit	628	5	1	12	16	11	19	6	8	659	28	8
	Linteln	874	6	—	17	14	6	26	22	6	918	13	—
	Rheda	2184	20	4	43	20	10	66	25	7	2295	6	9
	Herzebrock	3030	13	2	60	18	3	92	21	11	3183	23	4
	Gütersloh	2395	29	1	47	27	7	73	9	6	2517	6	2
	Clarholz	1657	7	6	33	4	4	50	21	4	1741	3	2
	Lette	839	25	—	16	24	1	25	21	—	882	10	1
	Summa	16269	24	1	325	11	11	497	25	8	17093	1	8

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer. ℳ	Sgr.	₰	Provinzielle Beischläge. Zusammen. ℳ	Sgr.	₰	Hebegebühren 3 Prozent. ℳ	Sgr.	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℳ	Sgr.	₰
Rietberg	Kattenstroit	907	21	8	18	4	7	27	23	3	953	19	6
	Avenwedde	1036	8	2	20	21	9	31	21	4	1088	21	3
	Rietberg	2226	28	4	44	16	4	68	4	4	2339	19	—
	Kaunitz	1534	3	6	30	20	5	46	28	4	1611	22	3
	Neuenkirchen	2512	26	7	50	7	8	76	26	10	2640	1	1
	Mastholte	1304	6	7	26	2	7	39	27	3	1370	6	5
	Verl	2139	23	10	42	23	11	65	14	4	2248	2	1
	Summa	11661	28	8	233	7	3	356	25	8	12252	1	7
Paderborn	Paderborn	7766	20	2	155	10	—	237	19	10	8159	20	—
	Kirchborchen	1914	23	10	38	8	11	58	17	10	2011	20	7
	Eggeringsen	860	27	3	17	6	8	26	10	4	904	14	3
	Wewer	897	22	1	17	28	8	27	14	—	943	4	9
	Dahl	878	26	6	17	17	2	26	26	10	923	10	6
	Summa	12318	29	10	246	11	5	376	28	10	12942	10	1
Lippspringe	Neuhaus	2624	23	9	52	14	11	86	9	7	2757	18	3
	Lippspringe	2293	25	5	45	26	4	70	5	9	2409	27	6
	Bucke	736	24	2	14	22	1	22	16	5	774	2	8
	Schwaney	976	16	4	19	16	—	29	26	6	1025	28	10
	Neuenbecken	1309	5	5	26	5	4	40	1	10	1375	12	7
	Summa	7941	5	1	158	24	8	243	—	1	8342	29	10
Delbrück	Delbrück	1999	7	1	39	29	7	61	5	3	2100	11	11
	Westenholz	1417	6	2	28	10	4	43	11	—	1488	27	6
	Westenloh	1185	2	7	23	21	1	36	7	11	1245	1	7
	Ostenlande	1237	1	—	24	22	1	37	25	7	1299	18	8
	Stukenbrock	934	19	5	18	20	8	28	18	—	981	28	1
	Hövelhof	1033	3	6	20	19	11	31	18	5	1085	11	10
	Summa	7806	9	9	156	3	8	238	26	2	8201	9	7

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen.	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer. ℛ	Sgr	₰	Provinzielle Beischläge Zusammen. ℛ	Sgr	₰	Hebegebühren 3 Prozent. ℛ	Sgr	₰	Gesammt-Grundsteuer. ℛ	Sgr	₰
Büren	Büren	1490	15	6	29	24	2	45	18	4	1565	28	—
	Brenken	1714	—	6	34	8	5	52	13	6	1800	22	5
	Weiberg	1056	22	8	21	4	1	32	10	1	1110	6	10
	Siddinghausen	491	11	10	9	24	10	15	1	1	516	7	9
	Steinhausen	549	29	11	11	—	—	16	25	—	577	24	11
	Wewelsburg	698	15	8	13	29	3	21	11	3	733	26	2
	Hegensdorf	498	2	2	9	28	11	15	7	3	523	8	4
	Haaren	626	25	6	12	16	1	19	5	5	658	17	—
	Wünnenberg	1281	7	1	25	18	9	39	6	1	1346	1	11
	Fürstenberg	2120	19	2	42	12	4	64	26	9	2227	28	3
	Essentho	286	29	3	5	22	2	8	23	5	301	14	10
	Summa	10814	29	3	216	9	—	330	28	2	11362	6	5
Salzkotten	Salzkotten	3238	1	8	64	22	10	99	2	6	3401	27	—
	Verne	1197	19	3	23	28	7	36	19	5	1258	7	3
	Thüle	1056	4	10	21	3	9	32	9	7	1109	18	2
	Ringbocke	2646	21	11	52	28	—	80	29	8	2780	19	7
	Hörste	1468	6	10	29	10	11	44	27	10	1542	15	7
	Tudorf	1219	2	9	24	11	6	37	9	2	1280	23	5
	Summa	10825	27	3	216	15	7	331	8	2	11373	21	—
Lichtenau	Atteln	1523	13	6	30	14	—	46	18	6	1600	16	—
	Etteln	557	8	11	11	4	4	17	1	7	585	14	10
	Dalheim	596	16	10	11	28	2	18	7	8	626	22	8
	Lichtenau	1814	13	10	36	8	8	55	15	8	1906	8	2
	Asseln	340	—	8	6	24	—	10	12	2	357	6	10
	Iggenhausen	1198	9	8	23	28	11	36	20	1	1258	28	8
	Kleinenberg	577	6	11	11	16	4	17	19	11	606	13	2
	Disdorf	888	2	1	17	22	10	27	5	3	933	—	2
	Westheim	629	2	9	12	17	5	19	7	6	660	27	8
	Summa	8124	15	2	162	14	8	248	18	4	8535	18	2

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen.	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge. Zusammen.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
		ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
Warburg	Warburg Stadt	2938	10	4	68	23	1	89	27	5	3087	—	10
	Warburg Land	1795	8	1	35	27	1	54	28	1	1886	3	3
	Ossendorf	1108	12	7	22	5	—	33	27	6	1164	15	1
	Scherfede	1319	7	10	26	11	7	40	11	1	1386	—	6
	Hohenwepel	1253	22	9	25	2	3	38	10	11	1317	5	11
	Summa	8415	1	7	168	9	—	257	15	—	8840	25	7
Borgentreich	Rösebeck	1462	24	3	29	7	11	44	22	10	1536	25	—
	Daseburg	1251	3	3	25	—	7	38	8	6	1314	12	4
	Buhne	1321	28	8	26	13	2	40	13	7	1388	25	5
	Borgholz	1660	12	1	33	6	2	50	24	3	1744	12	6
	Borgentreich	2060	26	—	41	6	5	63	1	10	2165	4	3
	Großeneder	1314	10	9	26	8	7	40	6	7	1380	25	11
	Eissen	652	16	8	13	1	7	19	29	1	685	17	4
	Summa	9724	1	8	194	14	5	297	16	8	10216	2	9
Peckelsheim	Bonenberg	235	6	8	4	21	1	7	5	11	247	3	8
	Dringenberg	824	24	3	16	14	11	25	7	2	866	16	4
	Altenheerse	226	16	5	4	16	1	6	27	11	238	—	5
	Willebadessen	1238	4	6	24	22	11	37	26	7	1300	24	—
	Neuenheerse	601	26	6	12	1	1	18	12	7	632	10	2
	Gerden	1591	20	6	31	25	—	48	21	2	1672	6	8
	Frohnhausen	470	12	7	9	12	3	14	11	10	494	6	8
	Völsen	1157	20	—	23	4	7	35	12	9	1216	7	4
	Peckelsheim	1912	14	10	38	7	5	58	15	8	2009	7	11
	Löwen	717	11	—	14	10	6	21	28	7	753	20	1
	Borlinghausen	267	18	6	5	10	7	8	5	8	281	4	9
	Summa	9243	25	9	184	26	5	282	25	10	9711	18	—

Digitized by Google

Namen der Steuer-Kassen	Der Katastralgemeinde Namen.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge. Zusammen.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
Höxter	Höxter	3142	27	—	62	25	9	96	5	2	3301	27	11
	Lüchtringen	664	22	—	13	9	—	20	10	3	698	11	3
	Godelheim	1363	4	3	27	8	—	41	21	4	1432	3	7
	Amelunxen	1857	2	8	37	4	3	56	24	10	1951	1	9
	Ovenhausen	912	28	2	18	7	9	27	28	2	959	4	1
	Fürstenau	1001	28	—	20	1	1	30	19	9	1052	18	10
	Albaxen I.	1369	16	9	27	11	9	41	27	3	1438	25	9
	Albaxen II.	216	9	5	4	9	6	6	18	7	227	7	6
	Summa	10528	18	3	210	17	1	322	5	4	11061	10	8
Brakel	Beverungen	1408	1	4	28	4	10	43	2	7	1479	8	9
	Bruckhausen	559	12	7	11	5	8	17	3	7	587	21	10
	Dalhausen	187	2	—	3	22	3	5	21	9	196	16	—
	Jacobsberge	314	8	5	6	8	7	9	18	6	330	5	6
	Herstelle	616	25	6	12	10	1	18	26	3	648	1	10
	Tietelsen	349	18	8	6	29	9	10	21	—	367	9	5
	Brakel	7364	9	1	147	8	8	225	10	4	7736	28	1
	Summa	10799	17	7	215	29	10	330	14	—	11346	1	5
Nieheim	Sandebeck	1535	3	1	30	21	—	46	29	3	1612	23	4
	Nieheim	2238	3	1	44	22	9	68	14	7	2351	10	5
	Holzhausen	816	19	6	16	10	—	24	29	8	857	29	2
	Driburg	1582	27	11	31	19	10	48	13	2	1663	—	11
	Pömbsen	2058	8	6	41	5	—	62	29	6	2162	13	—
	Bellersen	1816	6	9	36	9	9	55	17	3	1908	3	9
	Istrup	1222	3	11	24	13	4	37	11	11	1283	29	2
	Summa	11269	12	9	225	11	8	344	25	4	11839	19	9
Steinheim	Vörden I.	2168	29	8	43	11	5	66	11	2	2278	22	3
	Vörden II.	1454	16	6	29	2	9	44	15	3	1528	4	6
	Steinheim	5463	3	2	109	7	9	167	5	2	5739	16	1
	Lügde	2602	15	9	52	1	5	79	19	1	2734	6	3
	Sommersell	1572	—	8	31	13	4	48	3	1	1651	17	1
	Summa	13261	5	9	265	6	8	405	23	9	13932	6	2

Digitized by Google

Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Steuer.			Provinzielle Beischläge. Zusammen.			Hebegebühren 3 Prozent.			Gesammt-Grundsteuer.		
	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰

Wiederholung
nach Kassen und Empfangs-Bezirken.

A. Regierungs-Haupt-Kasse zu Minden, als Specialkasse.

Minden	15708	24	3	314	5	3	480	20	8	16503	20	2
Rothenuffeln	12258	13	10	245	5	4	375	3	4	12878	22	6
Hausberge	11651	4	1	233	—	8	356	15	9	12240	20	6
Petershagen	7665	18	5	153	9	4	234	17	—	8053	14	9
Windheim	10635	16	6	212	21	4	325	13	5	11173	21	3
Lübbecke	15287	1	3	305	22	3	467	23	6	16060	17	—
Oldendorf	12442	17	8	248	25	7	380	22	3	13072	5	6
Rahden	10725	22	6	214	15	5	328	6	3	11268	14	2
Herford	13367	24	—	267	10	8	409	1	8	14044	6	4
Enger	11318	24	5	226	11	4	346	10	8	11891	16	5
Bünde	15368	26	7	307	11	4	470	8	8	16146	16	7
Blotho	7591	22	6	151	25	—	232	9	3	7975	26	9
Bielefeld	9703	5	5	194	1	10	296	27	6	10194	4	9
Schildesche	17774	20	10	355	14	9	543	27	2	18674	2	9
Halle	11711	6	2	234	6	8	358	10	10	12303	23	8
Versmold	11768	9	2	235	11	—	360	3	4	12363	23	6
Summa A.	194979	17	7	3899	17	9	5966	11	3	204845	16	7

B. Kreis-Kasse Paderborn.

Wiedenbrück	16269	24	1	325	11	11	497	25	8	17093	1	8
Rietberg	11661	28	8	233	7	3	356	25	8	12252	1	7
Paderborn	12318	29	10	246	11	5	376	28	10	12942	10	1
Lippspringe	7941	5	1	158	24	8	243	—	1	8342	29	10
Delbrück	7806	9	9	156	3	8	238	26	2	8201	9	7
Büren	10814	29	3	216	9	—	330	28	2	11362	6	5
Salzkotten	10825	27	3	216	15	7	531	8	2	11373	21	—
Lichtenau	8124	15	2	162	14	8	248	18	4	8535	18	2
Warburg	8415	1	7	168	9	—	257	15	—	8840	25	7
Borgentreich	9724	1	8	194	14	5	297	16	8	10216	2	9
Peckelsheim	9243	25	9	184	26	5	282	25	10	9711	18	—
Höxter	10528	18	3	210	17	1	322	5	4	11061	10	8
Brakel	10799	17	7	215	29	10	330	14	—	11346	1	5
Nieheim	11269	12	9	225	11	8	344	25	4	11839	19	9
Steinheim	13261	5	9	265	6	8	405	23	9	13932	6	2
Summa B.	159005	12	5	3180	3	3	4865	17	—	167051	2	8
Hierzu Summa A.	194979	17	7	3899	17	9	5966	11	3	204845	16	7
Total des Regierungsbezirks	353985	—	—	7079	21	—	10831	28	3	371896	19	3

Digitized by Google

A. Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer pro 1843.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.		Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.		
		Zehntheile des				Zehntheile des				Zehntheile des				Zehntheile des				Zehntheile des
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Sgr.
1	—	1	1	—	1	4	1	—	3	6	3	31	3	19	1	7		
2	—	2	2	—	2	8	2	—	7	—	5	32	3	22	7	9		
3	—	4	3	—	4	2	3	—	10	6	8	33	3	26	2	2		
4	—	5	4	—	5	6	4	—	14	1	—	34	3	29	8	4		
5	—	6	5	—	7	1	5	—	17	7	3	35	4	3	2	7		
6	—	7	6	—	8	5	6	—	21	1	5	36	4	6	8	9		
7	—	8	7	—	9	9	7	—	24	7	8	37	4	10	3	2		
8	—	9	8	—	11	3	8	—	28	2	—	38	4	13	9	4		
9	1	1	9	1	—	7	9	1	1	8	3	39	4	17	3	7		
10	1	2	10	1	2	1	10	1	5	2	5	40	4	20	9	9		
11	1	3	11	1	3	5	11	1	8	8	7	41	4	24	4	2		
			12	1	4	9	12	1	12	3	—	42	4	27	10	4		
			13	1	6	3	13	1	15	9	2	43	5	1	4	7		
			14	1	7	7	14	1	19	3	5	44	5	4	10	9		
			15	1	9	2	15	1	22	9	7	45	5	8	5	2		
			16	1	10	6	16	1	26	4	—	46	5	11	11	4		
			17	2	—	—	17	1	29	10	2	47	5	15	5	7		
			18	2	1	4	18	2	3	4	5	48	5	18	11	9		
			19	2	2	8	19	2	6	10	7	49	5	22	6	2		
			20	2	4	2	20	2	10	5	—	50	5	26	—	4		
			21	2	5	6	21	2	13	11	2	51	5	29	6	7		
			22	2	7	—	22	2	17	5	5	52	6	3	—	9		
			23	2	8	4	23	2	20	11	7	53	6	6	7	2		
			24	2	9	8	24	2	24	6	—	54	6	10	1	4		
			25	2	11	3	25	2	28	—	2	55	6	13	7	7		
			26	3	—	7	26	3	1	6	5	56	6	17	1	9		
			27	3	2	1	27	3	5	—	7	57	6	20	8	2		
			28	3	3	5	28	3	8	7	—	58	6	24	2	4		
			29	3	4	9	29	3	12	1	2	59	6	27	8	7		
							30	3	15	7	4	60	7	1	2	9		

Digitized by Google

Fortsetzung.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer.				Rein-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.			
ℳ	ℳ	₰	₰	Zehntheile des ₰	ℳ	ℳ	₰	₰	Zehntheile des ₰	ℳ	ℳ	₰	₰	Zehntheile des ₰
61	7	4	9	1	81	9	15	2	1	200	23	14	1	6
62	7	8	3	4	82	9	18	8	3	300	35	6	2	4
63	7	11	9	6	83	9	22	2	6	400	46	28	3	2
64	7	15	3	9	84	9	25	8	8	500	58	20	4	—
65	7	18	10	1	85	9	29	3	1	600	70	12	4	7
66	7	22	4	4	86	10	2	9	3	700	82	4	5	5
67	7	25	10	6	87	10	6	3	6	800	93	26	6	3
68	7	29	4	9	88	10	9	9	8	900	105	18	7	1
69	8	2	11	1	89	10	13	4	1	1000	117	10	7	9
70	8	6	5	4	90	10	16	10	3	2000	234	21	3	8
71	8	9	11	6	91	10	20	4	6	3000	352	1	11	7
72	8	13	5	9	92	10	23	10	8	4000	469	12	7	6
73	8	17	—	11	93	10	27	5	1	5000	586	23	3	6
74	8	20	6	4	94	11	—	11	3	6000	704	3	11	6
75	8	24	—	6	95	11	4	5	6	7000	821	14	7	5
76	8	27	6	9	96	11	7	11	8	8000	938	25	3	4
77	9	1	1	1	97	11	11	6	1	9000	1056	5	11	3
78	9	4	7	4	98	11	15	—	3	10000	1173	16	7	2
79	9	8	1	6	90	11	18	6	6					
80	9	11	7	8	100	11	22	—	8					

Digitized by Google

B. Tarif

zur Berechnung der Gesammtgrundsteuer pro 1843.

Steuer-Capital.	Steuer.		Steuer-Capital.	Steuer.			Steuer-Capital.	Steuer.			Steuer-Capital.	Steuer.		
Thlr.	Thlr.	Zehntheile des Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Zehntheile des Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Zehntheile des Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Zehntheile des Thlr.
1	—	1	1	—	1	5	1	—	3	8	4	31	3	24	8	—
2	—	2	2	—	3	—	2	—	7	4	8	32	3	28	4	4
3	—	4	3	—	4	4	3	—	11	1	2	33	4	2	—	8
4	—	5	4	—	5	9	4	—	14	9	6	34	4	5	9	2
5	—	6	5	—	7	4	5	—	18	5	9	35	4	9	5	6
6	—	7	6	—	8	9	6	—	22	2	3	36	4	13	2	—
7	—	9	7	—	10	4	7	—	25	10	7	37	4	16	10	4
8	1	—	8	—	11	8	8	—	29	7	1	38	4	20	6	7
9	1	1	9	1	1	3	9	1	3	3	5	39	4	24	3	1
10	1	2	10	1	2	8	10	1	6	11	9	40	4	27	11	5
11	1	4	11	1	4	3	11	1	10	8	3	41	5	1	7	9
			12	1	5	8	12	1	14	4	6	42	5	5	4	3
			13	1	7	2	13	1	18	1	—	43	5	9	—	7
			14	1	8	7	14	1	21	9	4	44	5	12	9	1
			15	1	10	2	15	1	25	5	8	45	5	16	5	5
			16	1	11	7	16	1	29	2	2	46	5	20	1	8
			17	2	1	2	17	2	2	10	6	47	5	23	10	2
			18	2	2	6	18	2	6	7	—	48	5	27	6	6
			19	2	4	1	19	2	10	3	4	49	6	1	3	—
			20	2	5	6	20	2	13	11	8	50	6	4	11	4
			21	2	7	1	21	2	17	8	1	51	6	8	7	8
			22	2	8	6	22	2	21	4	5	52	6	12	4	2
			23	2	10	—	23	2	25	—	9	53	6	16	—	6
			24	2	11	5	24	2	28	9	3	54	6	19	8	9
			25	3	1	—	25	3	2	5	7	55	6	23	5	3
			26	3	2	5	26	3	6	2	1	56	6	27	1	7
			27	3	3	9	27	3	9	10	5	57	7	—	10	1
			28	3	5	4	28	3	13	6	9	58	7	4	6	5
			29	3	6	9	29	3	17	3	3	59	7	8	2	9
							30	3	20	11	6	60	7	11	11	3

Digitized by Google

Fortsetzung.

Steuer-Capital.	Steuer.				Steuer-Capital.	Steuer.				Steuer-Capital.	Steuer.			
₰	₰	Kr	₰	Zehntheile des ₰	₰	₰	Kr	₰	Zehntheile des ₰	₰	₰	Kr	₰	Zehntheile des ₰
61	7	15	7	7	81	9	29	7	4	200	24	19	9	1
62	7	19	4	1	82	10	3	3	8	300	36	29	7	7
63	7	23	—	4	83	10	7	—	2	400	49	9	6	3
64	7	26	8	8	84	10	10	8	6	500	61	19	4	8
65	8	—	5	2	85	10	14	5	—	600	73	29	3	4
66	8	4	1	6	86	10	18	1	4	700	86	9	2	—
67	8	7	10	—	87	10	21	9	8	800	98	19	—	6
68	8	11	6	4	88	10	25	6	1	900	110	28	11	1
69	8	15	2	8	89	10	29	2	5	1000	123	8	9	7
70	8	18	11	2	90	11	2	10	9	2000	246	17	7	3
71	8	22	7	5	91	11	6	7	3	3000	369	26	5	—
72	8	26	3	9	92	11	10	3	7	4000	493	5	2	6
73	9	—	—	3	93	11	14	—	1	5000	616	14	—	3
74	9	3	8	7	94	11	17	8	5	6000	739	22	10	—
75	9	7	5	1	95	11	21	4	9	7000	863	1	7	6
76	9	11	1	5	96	11	25	1	2	8000	986	10	5	3
77	9	14	9	9	97	11	28	9	6	9000	1109	19	2	9
78	9	18	6	3	98	12	2	6	—					
79	9	22	2	7	99	12	6	2	4					
80	9	25	11	—	100	12	9	10	6					

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 17. Februar 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 97.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2317. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. December 1842.

Nro. 2318. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. December 1842.

Nro. 2319. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Vom 31. December 1842.

Nro. 2320. Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. Vom 6. Januar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 98.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt. Debits-Erlaubniß.

A. In deutscher Sprache.

1) Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde. 1842. III. Bandes 2. und 3. Theil. H. R. Sauerländer in Aarau.
2) Kritik des französischen Sprachunterrichts, wie er ist. Von Dr. C. E. Krause. Bern, Jenni Sohn. 1842.
3) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit 1831. Von F. Hurter. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1842. 3. Lieferung.
4) Sowerby's Mineral-Conchologie Großbrittanniens, von Dr. L. Agassiz. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1842. 1. Heft.
5) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse für Volksbildung. 10. Jahrgang 1842. 4. Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann.
6) Schweizerisches Gewerbeblatt von Dr. P. A. Bolley und A. Möllinger. 3. Jahrgang 1842. 4. Heft. Solothurn, Jent und Gaßmann.

Digitized by Google

7) Güglers Privat-Vorträge über das Evangelium des h. Johannes ꝛc., sammt Uebersicht der h. Bücher, vorzüglich des alten Bundes. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1842. 2 Bände.
8) Güglers anfängliche Predigten. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1842.
9) Französische und deutsche Gespräche. Ein Mittel, Anfängern das Sprechen zu erleichtern. 19. Original-Ausgabe. Straßburg, bei Wittwe Levrault, 1842.
10) Marie Weßily, oder die Warnung. Nach dem Englischen. Ebend. 1842.
11) Nützliche Erzählungen für kleine Mädchen. Nach dem Französ. Ebend. 1842.
12) Die Waldenser in Straßburg oder die Kraft des Glaubens. Aus dem 13. Jahrhundert, von Chr. Hackenschmidt. Ebendas. 1842.
13) Die fünf Geschwister, und die Macht der Liebe und der Wahrheit. Zwei wahre Geschichten. Ebendaselbst 1842.
14) Elf Jahre aus dem Leben eines Kindes. Wahre Geschichte aus dem Englischen. Ebendaselbst 1842.
15) Lebenslauf von Johanne Isabelle Alexander, oder die Blume welket. Wahre Geschichte nach dem Englischen. Ebendaselbst 1842.
16) Konradin, der letzte Hohenstaufe, Trauerspiel in 5 Aufzügen, von W. Ruest. Weinfelden, W. Ruest, 1841.
17) Das letzte Lebensjahr des jungen Theologen Gotthold Heym. Zürich, Friedrich Schultheß. 1842.
18) Zeitschrift für rationelle Medizin. Von Dr. J. Henle und Dr. C. Pfeuffer. I. Band 1. Heft. Ebendaselbst 1842.
19) Christlicher Volksbote. 1842. 1. Quartal. Basel, bei Felix Schneider.
20) Kommunion-Büchlein. 12. Auflage. Mit Morgen- und Abendgebeten. Ebendaselbst 1841.
21) Der Freund Israels. Vom Verein von Freunden Israels in Basel. Nr. 1—5. Ebendaselbst 1841.
22) Sitten und Sprüche der Heimath. Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. Von K. Steiger. 1. und 2. Bändchen. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 1842.
23) Ferdinand Dulder oder die Macht des Glaubens und der Liebe. Ebend. 1842.
24) Geschichte des Appenzellischen Volks. Von J. K. Zellweger. 1. Band. Ebendaselbst 1842.
25) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Von J. J. H. Pfyffer zu Neueck. 1842. 7. Heft. Basel, Schabelitz.
26) Capodistrias, zur künftigen Geschichte der politischen Wiederherstellung Griechenlands. Aarau, H. R. Sauerländer, 1842.
27) Spezielle Semiotik von Dr. Th. Zschocke. 2. Abtheilung. Ebend. 1842.
28) Biblische Geschichte des alten und des neuen Testaments für die Jugend, von P. Scheitlin, Professor. 1. Band. Altes Testament. St. Gallen, Teibelhorn, 1843.

Digitized by Google

29) Erzählungen aus der Geschichte des Menschengeschlechts für die reifere Jugend. Von J. A. Hoffmann. Zürich, F. Schultheß 1843.
30) Hippiatrik. 1. Band, der chirurgische Theil, 2. Band, die innerlichen Krankheiten. Von J. J. Rychner. Bern, Chr. Fischer. 1842.
31) Allgemeine Naturgeschichte, als philosophische und Humanitäts-Wissenschaft, von M. Perty. 1. Lieferung. Ebendaselbst 1843.
32) Beiträge zur Lehre von den typhösen Fiebern. Von H. E. v. Gutceit. Riga und Leipzig, E. Götschel, 1842.
33) Beiträge zur Pathologie und Therapie, mit besonderer Berücksichtigung der Chirurgie von Dr. C. Emmers. 1. Heft. Bern, Huber u. Comp., J. Körber.
34) Ziehkästchen in ausgewählten Bibelversen, bei F. Hanke in Zürich.
35) Röschen, eine Sammlung von 100 kleinen Erzählungen für die zartere Kinderwelt. Chur und Leipzig, Grubenmannsche Buchhandlung.
36) Er in Allem und Alles für Ihn, in 336 Versen über Stellen des 1. Buch Moses mit Parallelen. Hanke in Zürich.
37) Der Psalter. Neu übersetzt. Ebendaselbst 1842.
38) Repertorium der Anatomie und Physiologie von G. Valentin. 7. Bandes 1. Abtheil. 1842. Bern u. St. Gallen, Huber u. Comp. Körber. 1842.
39) Die Kinder-Zeitung, Gazette des enfans. 1. Jahrgang, von J. Gotthelf. Bern, Bureau der Kinder-Zeitung. 1841.
40) Die Kinder-Zeitung von mehreren Kinderfreunden. 1. Halbjahr. Bern, Huber und Comp.
41) Gedichte von J. J. Neidhardt. St. Gallen u. Bern, Huber u. Comp. 1842.
42) Ueber den Einfluß des Calvinismus auf die Ideen von Staat und staatsbürgerlicher Freiheit von Dr. C. B. Hundeshagen. Bern bei Huber und Comp. 1842.
43) Maria, Führungen einer israelitischen Jungfrau. Basel, Bahnmeier, 1842.
44) Anekdoten für Christen zur Stärkung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, vom Herausgeber der »Vorsehung und Menschenschicksale« mit Vorrede von C. A. D. 2. Auflage. Ebendaselbst 1841.
45) Die christliche Menschenliebe, das Wort und die Gemeinde Christi. 2. Stück aus der christlichen Sittenlehre von J. T. Beck. Ebendas. 1842.
46) Leichter und sicherer Weg zum Himmel von J. Moser resp. A. Tschopp. 1842. Gebr. Benziger.
47) Geschichte der Stadt Winterthur. Nach Urkunden von J. C. Troll. 1. Theil. Kriegsgeschichte der Stadt Winterthur. Hegner's Buchdruckerei 1840. 2. Theil Schul-Geschichte. Ebendaselbst 1842.
48) Ueber Protestantismus und seine Gefahren von Dr. L. Snell. Zürich und Winterthur, literarisches Comtoir. 1841.
49) Friedrich Rohmer aus Weissenburg in Franken und seine messianischen Geschäfte in Zürich. Von J. Fröbel. Zürich, ebendaselbst 1841.
50) Dichter-Klänge von J. H. Pfau. Winterthur, Hegner's Buchdruckerei. 1840.

Digitized by Google

51) Das Verhältniß der Jesuiten zum Leben, zu Kirche und Staat von einem Katholiken. Zürich und Winterthur, literarisches Comtoir 1841.
52) Geschichtliche Entwickelung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1307—1840 von H. Siegfried. Ebendaselbst.
53) Predigt am Communions-Sonntage vor dem Bettage. 1839. Von J. Morf, Pfarrer. Winterthur, Hegner's Buchdruckerei.
54) Der Preß-Prozeß des Landboten, mit Zugabe: »Das Auftreten des neuen Gr. Raths« und »welches Todes sind sie gestorben?« Aus dem Landboten. Ebendaselbst 1840.
55) Die Grippe oder die Influenz, von H. Hennerssohn. Ebendaselbst 1837.
56) Stimmen über das Volks-Schulwesen im Canton Zürich. Ebend. 1840.
57) Gebete vor und nach der im Canton Zürich am 1. Sonntage nach Pfingsten zu haltenden Reformations-Predigt. Ebendaselbst 1837.
58) Palmzweige aus dem deutschen Dichterhaine der Gegenwart. 2. Bändchen. Zürich und Winterthur, literarisches Comtoir, 1842.
59) Die Elemente der Geometrie für die Zürcherischen Volksschulen. Winterthur, A. G. Hegener's Buchhandlung, 1839.
60) Religiöse Sinngedichte für nachdenkende Christen von J. J. Hegner. Winterthur, literarisches Comtoir 1838.
61) Leichenrede über: die Verluste, welche uns der Tod verursacht, bringen uns auch Gewinn, den 19. April 1841. Von J. P. Aebli. Ebendaselbst.
62) Deutsche Uebungsstücke zum Uebersetzen in's Italienische, von L. H. Daverco, Oberlehrer. Ebendaselbst 1842.
63) Töne des Herzens. Gedichte von O. C. Freiherrn Rudberg. 2. Auflage. Mitau, Reiher. 1842.
64) Anleitung zum Ablaufen der Bohrlöcher nach den neuesten und bewährtesten Erfahrungen von C. G. Kind aus Freiberg. Luxenburg, Michaelis, 1842.

B. In polnischer Sprache.

65) Gedichte des Thomas Padura. Lemberg, 1842.
66) Der Heilige Stanislaus. Poetische Erzählungen von Szymon Konopacki. Wilna, 1842.
67) Geschichte der Frauen. 2 Bände. Krakau 1842.
68) Der Augenblick. Erzählung von John of Dycalp. Wilna, 1842.
69) Denkwürdigkeiten zur Geschichte Polens. Von Stanislaus Lachowicz. Wilna 1842.
70) Der Traum in Podhorczec (Dorf in Wolhynien). Von Stanislaus Cholonieweski. Wilna, 1842.
71) Grundlagen meiner Gedanken und Gefühle, von F. Bochowic. Wilna, 1842.

Münster, den 1. Februar 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

In der Diöcese Bielefeld sind der Pfarrer Heidsieck zu Heepen zum Superintendenten, und der Pfarrer Scherr zu Bielefeld zum Synodal-Assessor kirchenordnungsmäßig erwählt und von dem hohen geistlichen Ministerium bestätigt worden. № 99. Personal-Chronik. 116. C.

Münster, den 6. Februar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf unsern Antrag № 100. 348. L. I. pl.

der Wittwe des beim Brande des hiesigen Regierungsgebäudes am 9. November v. J. verunglückten Zimmergesellen Windhorst hier, eine fortlaufende Unterstützung von monatlich zwei Thalern,

dem bei derselben Gelegenheit beschädigten Zimmergesellen Schwarz hier eine außerordentliche Unterstützung von 25 Thlr.,

und folgenden Personen, welche sich bei der Löschung des gedachten Brandes durch ganz besondere Thätigkeit und Ausdauer ausgezeichnet haben, nachstehend verzeichnete Gratificationen, als:

dem Schornsteinfeger Lüders und dem Schmied Peters hier, jedem 25 Thlr., dem Maurerpolier Bernhard junior und dem Regierungs-Kanzlisten Malkowski hier, jedem 15 Thlr.,

und

dem Pionier-Unterofficier Reinhold hier 10 Thlr.

bewilligt.

Außerdem wird noch folgenden Einwohnern hiesiger Stadt, als dem Kaufmann Herrn Heinrich Rousseau, den Maurermeistern Herren Menny, Bernhard und Wiese, dem Zimmermeister Herrn Kemenah, dem Tischlermeister Herrn Martin, dem Bauaufseher Herrn Schmid, dem Schenkwirth Herrn Nieder und dem Schmied Herrn Küster für ihre bei Löschung des Brandes bewiesene ausgezeichnete Thätigkeit hierdurch öffentliches Lob ertheilt.

Minden, den 9. Februar 1843.

Die erste Pfarrstelle zu Petershagen ist durch das am 26. v. M. erfolgte Absterben des Oberpfarrers Jacobi vacant geworden. № 101. Pfarrvakanz zu Peterhagen. 183. M. I.

Minden, den 6. Februar 1843.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. v. M. in der Beilage zum 6. Stück der Amtsblätter bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum Schlusse des vorigen Monats auch die Grundsteuer-Heberollen von den Kreisen Höxter und Warburg an die Herren Landräthe zur Beförderung an die Steuer-Empfänger und zur Offenlegung abgegangen sind. № 102. 306. o. II.

Minden, den 10. Februar 1843.

Digitized by Google

№ 103. Personal-Chronik. 24. M. I. 1383. N. I.

Die zweite Pfarrstelle in Borgholzhausen ist dem Pfarrer Carl Eduard Wex zu Oldendorf, und

die Schullehrerstelle zu Barkhausen, im Kreise Büren, provisorisch dem Hülfslehrer Caspar Mertens zu Hörste verliehen worden.

Minden, den 1. Februar 1843.

№ 104. 1717. K. II.

Die Steuerpflichtigen setzen wir hierdurch in Kenntniß, daß im Anfang des Jahrs einem Jeden ein gedruckter Steuer-Quittungszettel unentgeldlich von dem Steuerempfänger eingehändigt wird. Es ist derselbe so eingerichtet, daß die Steuerzahlungen für das ganze Jahr darauf quittirt werden können. Dieser Zettel ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Steuerzahlung vorzulegen.

Wenn derselbe nicht vorgelegt wird, oder so beschmutzt ist, daß nicht mehr darauf quittirt werden kann, so hat der Steuer-Einnehmer ein Duplicat auszustellen und es ist dafür von dem Steuerzahler, wenn nur eine der drei directen Steuern darauf quittirt wird, der Betrag von drei Pfennigen, wenn jedoch zwei oder mehrere Steuern darauf quittirt werden, der Betrag von 6 Pfennigen an den Steuer-Empfänger zu entrichten. Auf die Communal-Steuerzuschläge kommt es hierbei nicht an.

Die Steuer-Einnehmer des hiesigen Regierungsbezirks haben sich gleichfalls hiernach zu achten, und bemerken wir noch, daß obige Beträge für Duplicate der Steuerquittungszettel ihnen ganz überlassen bleiben, ohne etwas für Druckkosten davon in Abzug zu bringen. Minden, den 11. Februar 1843.

№ 105. Landesverweisung. 364. R. I.

Der wegen Vagabondage und dringenden Verdachts, gestohlene Sachen verkauft zu haben, in Untersuchung gewesene, unten signalisirte ausländische Landstreicher Heinrich Hilker ist am 23. d. M. über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement

des Handarbeiters Heinrich Hilker aus Wennenkamp bei Rinteln.

Religion: evangelisch. — Alter: 39 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirne: vorstehend, gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: groß. — Mund: breit. — Kinn: breit. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Gesicht: gewöhnlich. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 28. Januar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 106.

(2) Am 3. December v. J., um 12 Uhr Nachts, sind von den Grenz-Beamten in und in der Nähe der Wohnung des Krämers Lücking zu Oettinghausen im Kreise Herford, von entsprungenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten netto 1 Ctr. 55 9/30 Pfd. Piement in 3 Säcken, 91 2/30 Pfd. Kandis in 2 Kisten und 14 Pfd. baumwollene Waaren in 3 Packen in Beschlag genommen worden.

Digitized by Google

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 7. Januar 1843.

Bekanntmachungen.

(3) Durch unsere in Nro. 43, 44 und 45, Jahrgang 1842 des Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlooseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine, — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht, — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1. Januar d. J. ab zu 3½ Procent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen. № 107.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprocentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprocentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen.

Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Für die nächste Beschälzeit werden zu № 108.

Pottenau,	Kreises	Bielefeld,	1	Königl.	Beschäler	am	21.	Febr.
Niederjöllenbeck,	»	do.	2	»	»	»	21.	»
Hävern,	»	Herford	3	»	»	»	22.	»
Mehnen,	»	Lübbecke,	2	»	»	»	22.	»
Fiestel,	»	do.	2	»	»	»	22.	»
Meißen,	»	Minden,	3	»	»	»	22.	»
Corvey,	»	Höxter,	2	»	»	»	24.	»
Steinheim,	»	do.	2	»	»	»	23.	»
Brakel,	»	do.	2	»	»	»	23.	»
Warburg,	»	Warburg,	2	»	»	»	23.	»
Peckelsheim,	»	do.	3	»	»	»	23.	»
Büren,	»	Büren,	2	»	»	»	22.	»
Lichtenau,	»	do.	2	»	»	»	22.	»
Paderborn,	»	Paderborn	2	»	»	»	22.	»
Delbrück	»	do.	3	»	»	»	21.	»
Batenhorst,	»	Wiedenbrück	2	»	»	»	20.	»

Digitized by Google

Verl Kreises Wiedenbrück, 2 Königl. Beschäler am 20. Febr.
Lette » do. 2 » » » 20. »
eintreffen, und daselbst aufgestellt bleiben.

Warendorf, den 1. Februar 1843.

Der Landstallmeister
v. Schwichow.

№ 109. In der Nacht des 24. Januar d. J. sind dem Colon Rösener Nro. 10 in Hartum aus seinem Kornspeicher folgende Gegenstände gestohlen:

1) etwa 1 Sack Weizen, 2) 12 Stück Kornsäcke, wovon 6 Stück mit Nro. 10 1838 b und 6 Stück mit Nro. 10 1840 b gezeichnet, 3) zwei Stück größere Saatsäcke, 4) zwei Stück leinene Beutel, gez. N. 10 1838 2., 5) ein dito gez. Nr. 10 Rösener 1840 1, 6) ein mit Runkelrübensaft gefüllter Steintopf, etwa 20 Maaß groß mit einem Riß und dieserhalb mit 2 hölzernen Bändern versehen, 7) ein Himpten (½ Scheffel) Bietsbohnen und 8) 6 Pfund rohe Schaafwolle.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person der Diebe und den Verbleib des gestohlenen Guts sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, wodurch keine Kosten entstehen.

Minden, den 9. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 110. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte hiesige Kaffeewirth Wilhelm Roßbach ist seit dem 8. December v. J. von seinem bisherigen Wohnorte, muthmaßlich ohne Paß oder sonstige Legitimationsnachweise verschwunden und hat sich damit der Criminal-Untersuchung zu entziehen gewußt, die aus dem nach seiner Entfernung hervorgetretenen nahen Anzeigen von einem Verbrechen wider ihn sehr begründet ist, welches der Straftitel des Gesetzbuches §. 1069 bezeichnet.

Wir ersuchen daher sämmtliche betreffende Behörden auf den Entwichenen sorgfältig wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Escorte hierher befördern zu lassen. Münster, den 6. Februar 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Roßbach. — Vorname: Wilhelm. — Geburtsort: Düsseldorf. — Aufenthaltsort: Kl. Ueberwasser bei Münster. — Religion: katholisch. — Alter: 1797 geboren. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelblond, dünn. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond, schwach. — Augen: blaugrau. — Nase: klein. — Mund: mittel. — Bart: rasirt. — Zähne: gesund. — Kinn: voll. — Gesichtsbildung: voll, rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: hochdeutsch im rheinischen Dialect. — Besondere Kennzeichen: trägt das Haar platt gescheitelt mit einer Seitenlocke, gewöhnlich trägt er Ohrringe und hat ein gefälliges und gewandtes Benehmen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 24. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 111. Betreffend den Abgang der Lehrer an den höhern Lehr-Anstalten. 342. S.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat schon am 7. Juli 1823 angeordnet, daß, um dem mannigfaltigen Nachtheil vorzubeugen, der für die höheren Lehranstalten oft aus dem schnellen Abgange einzelner Lehrer erwächst, alle Lehrer, wenn sie ihr Amt aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern und Michaelis, bei der berufenden Behörde ihre Entlassung nachzusuchen haben. Wir finden uns im Einverständnisse mit den Königlichen Regierungen der Provinz veranlaßt, diese Anordnung, welche auf alle Lehrer der Gymnasien, Pregymnasien und höheren Bürgerschulen Anwendung findet, wieder in Erinnerung zu bringen, und die städtischen Patrone aufzufordern, diese Bestimmung in die Bestallung der neu zu berufenden Lehrer, als Bedingung aufzunehmen. Münster, den 2. Februar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 112. Blatternkrankheit betr. 92. K. I.

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung 1835, Seite 240 ꝛc.,) welche in den §§. 9. und 44., die Anzeige aller ansteckenden Krankheiten und namentlich der Blattern, allen Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, so wie den Medicinal-Personen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder einer 3 bis 8tägigen Gefängnißstrafe zur Pflicht macht, werden noch immer nicht überall gehörig befolgt. Indem wir daher dieselben in Erinnerung bringen und die Polizeibehörden beauftragen, auf alle derartige Contraventionen genau zu achten, und dieselben den Bestimmungen gemäß zu ahnden, verweisen wir zugleich die Medicinal-Personen auf unsere Verfügung vom 6. Februar 1830 (Amtsblatt Seite 61,) nach welcher wir die pünktliche Einreichung der bestimmten schematischen Nachweisung jedes Blatternfalles an den betreffenden Kreis-Physikus, ohnfehlbar gewärtigen, damit letzterer dadurch in den Stand gesetzt wird, die von ihm zu erstattende jährliche Uebersicht aller im Kreise vorgekommenen Blatternfälle zur bestimmten Zeit einzureichen. Minden, den 5. Februar 1843.

№ 113. Pfarrvakanz in Herford. 186. M. I. h. II.

Durch das am 27. v. M. erfolgte Ableben des Pastors Heidsiek zu Herford ist die Pfarrstelle der Neustädter Kirche daselbst vacant geworden. Der neue Prediger wird von der Gemeinde gewählt. Minden, den 10. Februar 1843.

Digitized by Google

№ 114. 578. R. I.

Nachwei

der im Monat Januar 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	3	4	1	28	9	1	9	—	—	27	6	—	18	9
Lübbecke	2	8	9	1	29	2	1	15	10	—	27	6	—	13	4
Herford	2	5	—	1	27	6	1	12	6	—	27	6	—	16	—
Bielefeld	2	6	3	1	27	6	1	16	3	—	28	9	—	22	—
Halle	2	10	—	2	—	—	1	18	4	—	29	6	—	16	5
Wiedenbrück	2	11	2	1	29	—	1	14	6	1	2	—	—	17	—
Paderborn	2	10	—	1	27	—	1	12	—	—	25	—	—	15	—
Büren	2	8	6	1	26	—	1	6	9	—	27	6	—	14	—
Warburg	2	—	—	1	15	—	1	7	6	—	27	—	—	15	—
Höxter	2	—	—	1	25	—	1	15	—	1	5	—	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. Janr. 43	2	6	4	1	26	6	1	12	9	—	28	9	—	16	5
" " " Decbr. 42	2	7	2	1	25	5	1	12	—	—	27	11	—	15	8
Mithin im Monat Januar Mehr . .	—	—	—	—	1	1	—	—	9	—	—	10	—	—	9
Weniger . .	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Februar 1842.

№ 115. Hebammen-Wesen betr. 28. R. I.

Durch §. 3. der Ministerial-Bestimmungen vom 6. Januar 1841, Amtsblatt 1841, Seite 56 und 57 ist es jeder Bezirks-Hebamme bereits untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erhaltener Approbation aus der ihr überwiesenen Commune wegzuziehen. Wir finden es jedoch vom öffentlichen Wohl geboten, annoch hinzuzufügen, daß jede Bezirks-Hebamme, welche auch nach Ablauf der fünf Jahre ihren Bezirk verlassen oder ihre Stelle als Hebamme aufgeben will, dies ebenfalls nicht ohne Genehmigung der ihr vorgesetzten Behörde thun darf. Diese Genehmigung wird derselben nicht versagt, sobald durch Vorhandensein oder Unterricht einer andern Hebamme dem Bedürfnisse der Gemeinde genügt ist. Daher ist die Absicht, ihr Verhältniß als Bezirks-Hebamme aufzugeben, von der betreffenden Hebamme der Behörde vorher zeitig anzuzeigen. Minden, den 16. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1843.

№ 116. Der Land- und Stadtgerichts-Director Vogelsang zu Dülmen ist an das Land- und Stadtgericht zu Minden, der Land- und Stadtgerichts-Director von Beughem an das Land- und Stadtgericht zu Warburg und der Oberlandesgerichts-Referendar Heidsieck an das Königliche Oberlandesgericht zu Arnsberg, alle in gleicher Eigenschaft versetzt.

Digitized by Google

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	1	3	3	10	—	1	27	1	—	22	6	6	25	—
2	13	9	2	20	—	1	25	—	—	20	10	6	25	—
2	—	—	2	20	—	1	27	6	—	22	6	8	—	—
2	11	3	2	20	—	2	5	—	—	22	6	6	20	—
2	1	8	—	—	—	2	1	8	—	21	11	6	24	9
1	25	6	1	20	—	1	22	6	—	26	—	7	3	—
1	24	—	2	6	11	1	17	4	—	25	—	5	25	—
2	3	—	2	12	—	1	24	—	—	24	—	6	25	—
2	—	—	2	15	—	1	18	—	—	26	—	6	25	—
2	17	6	5	5	—	2	17	6	1	10	—	9	5	—
2	3	10	2	24	4	1	27	7	—	25	2	7	2	9
2	3	8	2	23	4	1	26	9	—	26	—	7	3	7
—	—	2	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferrari ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen, eben so sind der Oberlandesgerichts-Referendarius von Rappard und der Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt I., Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung, der erstere unter Vorbehalt des Rücktritts, aus dem Justiz-Dienste entlassen. Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ohly und Spiegelthal sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Unterofficier Christian Rolfing vom 15. Infanterie-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Bünde ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Delius zu Halle und der Land- und Stadtgerichtsbote Heim zu Bünde sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. Februar 1843.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

№ 117. Diebstahls-Anzeige.

Am 10. Januar d. J., Abends zwischen 9 und 11 Uhr, sind aus der Wohnung des Colon Ebelage Nro. 38 zu Levern mittelst Aushebens eines Kammerfensters folgende Gegenstände:

a. dem Ebelage gehörend:

1) ein leinenes Oberbett mit einem blau und weiß carrirten Ueberzuge, 2) ein leinenes Tischlaken mit dickfadigen Streifen, 3) zwei leinene Hemde, 4) eine Sommerhose von Nanking mit dunkeln und hellblauen Streifen, 5) ein Taschentuch von weißer Leinewand, 6) einige Mützenstriche;

Digitized by Google

b. der Magd des Ebelage, Henriette Reddehase, gehörend:
1) 10 Schmitten Garn, Heeden- und Scheergarn, 90 Stück, 2) 6 Dieſſen langes gehecheltes Flachs, 3) eine blaugedruckte Schürze mit Kante, 4) eine katunene Schürze, 5) 1 halbſeidene dito, roth und blau geſtreift mit drei Kanten, 6) etwa zehn Frauenhemden, gezeichnet durch 3 Schnürlöcher im Buſen, 7) ein rothbuntes Tuch, 8) ein Paar baumwollene Strümpfe, 9) ein Paar dito zum Anſtricken abgeſchnitten, 10) ein Halsband von ſchwarzem Sammet, 11) zwei dito mit aufgenähten Perlen, 12) eine Schachtel mit weißen Strichen, ein weißes ſeidenes Band, und ein von Tegtmeier ausgeſtellter Geſindeſchein, 13) eine Scheere, 14) eine graue, bunte, ungenähte Mütze, 15) eine Schachtel mit 10 Sgr. in Preuß. 1/12 Stücken.

Aus der Wohnung des Höker Hellmich Nro. 120 zu Deſtel:
1) 12 Pfund ord. Taback aus der Fabrik Barre, Gebrüder zu Lübbecke, 2) 14 Pfund Kaffee in drei kleinen Beuteln, 3) 2 Pfund Kandis-Zucker, 4) 18 Stück Garn, theils Heeden- Molt- und Scheergarn, 5) ein Sack, gez. H. L.,
entwandt worden. Da die bisherigen Nachforſchungen fruchtlos geblieben ſind, ſo werden die Diebſtähle vorſchriftsmäßig mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf die Sachen zu achten, ſie im Betretungsfall mit deren Inhabern anzuhalten, und uns oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Rahden, den 7. Februar 1843.

Königlich Preußiſches Land- und Stadt-Gericht.

№ 118. Steckbief.

Der wegen Diebſtahls in Unterſuchung befangene Knabe Casper Heinrich Riechling aus Hiddenhauſen hat ſich aus ſeinem Wohnorte entfernt und iſt nicht aufzufinden.

Wir erſuchen die resp. Behörden, denſelben im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen. Bünde, den 11. Februar 1843.

Königl. Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Casper Heinrich Riechling aus Hiddenhauſen, Spinner, evangeliſch, 11 Jahr alt, keine volle 5 Fuß groß, blonden Haars, flacher Stirn, grauer Augen, ſpitzer Naſe, gewöhnlichen Mundes, länglichen Geſichts und kleiner Statur.

№ 119. Diebſtahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. ſind aus der Wohnung des Neubauers Langhorſt, Nro. 291 Großendorf, folgende Gegenſtände entwendet:
1 3/4 Seiten Speck, 4 Rückenſtücke eines Schweines, etwa 26 Stück Mettwürſte, 1 Schweineſchinken, 2 Schweinsköpfe.

Bis jetzt iſt es nicht gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir Jedermann auffordern, Alles, was zu dieſem Zwecke dienen kann, uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen, ſich aber des Ankaufs der geſtohlenen Sachen zu enthalten. Rahden, den 11. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 3. März 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 120.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2321. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. December 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. October 1836 zu dem §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind.

Nro. 2322. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1843 über die Berechnung der Ausfertigungs-Gebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Secretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.

Nro. 2323. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1843, über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 121.

Für die bei der hiesigen Königlichen Intendantur nach Pensionirung des Intendantur-Raths Jacobi, erledigte Mitgliedsstelle, ist der Assessor v. d. Busche-Ippenburg von der Intendantur des Garde-Corps überwiesen worden. Personal-Chronik. 665.

Münster, den 18. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 122.

Am 26. v. M. starb der Präses der westphälischen Provinzial-Synode, Oberpfarrer Dr. Jacobi zu Petershagen, im 42. Jahre seines Lebens, und im 18. seiner Amtsverwaltung. Im Jahre 1825 wurde er, nachdem er vor dem Consistorium zu Cöln die theologischen Prüfungen und vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Bonn die Prüfung pro facultate docendi bestanden, bei der 15. Militair-Division zu Cöln als Divisionsprediger angestellt. Im Jahre 1830 wurde er zum Oberpfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Petershagen ernannt, wo er auch späterhin

Absterben des Präses der Westphälischen Provinzial-Synode. III. C.

Digitized by Google

in dem Schullehrer-Seminarium den Religions-Unterricht übernahm. Im Jahre 1835 wurde er von der Kreis-Synode Minden zum Synodal-Assessor und im Jahre 1841 von der westphälischen Provinzial-Synode zum Präses erwählt. Im verflossenen Jahre wurde er von des Königs Majestät durch Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse, und von der theologischen Facultät der Universität zu Bonn durch Ertheilung des Diploms der theologischen Doctorwürde ausgezeichnet. Mit der evangelischen Geistlichkeit der Provinz bedauern wir den so frühen Verlust eines Mannes, der durch seine gründlichen Kenntnisse und Einsichten, durch seine edle Bildung, durch Treue in seinem geistlichen Berufe, durch Pünktlichkeit in der Geschäftsführung und durch seine bis in die letzten Tage seines Lebens fortgesetzte besonnene Thätigkeit die Hochachtung aller derer sich erworben hat, die mit ihm in Berührung kamen. Die Fortführung der Präsidialgeschäfte übernimmt einstweilen kirchenordnungsmäßig der bisherige Stellvertreter des Präses, der Provinzial-Synodal-Assessor Pfarrer Albert zu Gevelsberg bei Schwelm. Münster den 9. Februar 1843.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 125. Die vorigjährigen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz betr. 399. S.

Das Ergebniß der hierneben bemerkten Prüfungen ist folgendes gewesen:

№	Gymnasial-Prüfungs-Commission.	Prüfung der Abiturienten.		Prüfung pro maturitate.	
		Reife.	Unreife.	Reife.	Unreife.
1	Dortmund	8	1	—	—
2	Bielefeld	7	1	—	—
3	Hamm	5	—	—	—
4	Herford	8	—	—	—
5	Minden	11	—	—	—
6	Soest	6	1	—	—
7	Münster	29	2	13	9
8	Paderborn	13	4	1	—
9	Arnsberg	5	—	1	—
10	Coesfeld	10	1	1	—
11	Recklinghausen	15	—	1	—
		117	10	17	9
		127		26	

a. der Confession nach waren:

110 katholisch,
42 evangelisch,
1 Jude,

153

Digitized by Google

b. Nach dem Alter:

18	Jahre	16
19	»	29
20	»	30
21	»	32
22	»	19
23	»	11
24	»	8
25—30	»	8
		153

c. Nach dem Studienfach:

Theologie	71
Philologie	5
Philologie und Theologie	5
Rechtswissenschaft .	28
Heilkunde	30
Verwaltungsfach mit Einschluß des Berg- und Forstfaches . . .	9
Unbestimmt . . .	5
	153

d. Nach dem Studienorte:

Münster	54
Paderborn	7
Bonn	27
Halle	13
Berlin	10
Greifswalde . . .	4
Heidelberg	11
Andere deutsche Universitäten (Marburg, Gießen, Göttingen, Würzburg, München, Wien)	13
Unbestimmt . . .	14
	153

Münster, den 4. Februar 1843.

№ 124. Den Unterricht taubstummer Kinder betr. 354. S.

Von den im August v. J. aus den Schullehrer-Seminarien zu Büren und Soest mit dem Zeugniß der Wählbarkeit entlassenen Seminaristen sind die nachbenannten:

A. im Regierungsbezirk Arnsberg.

1) Böcker zu Bodelschwingh, evangelisch; 2) Brockhaus zu Witten, evangelisch; 3) Hüttemann zu Breitenbach, evangelisch; 4) Urspruch zu Oberteifen, evangelisch; 5) Weißgerber zu Schwerte, evangelisch; 6) Wulf aus Werl, katholisch; 7) Gockel zu Benninghausen, katholisch; 8) Ueberholz zu Olpe, katholisch.

B. im Regierungsbezirk Minden,

9) Ising aus Atteln, katholisch,

C. im Regierungsbezirk Münster,

10) Schwarz zu Beckum, katholisch, 11) Volmering zu Liedern, katholisch,

zum Unterrichte taubstummer Kinder wohl geeignet befunden.

Münster, den 8. Februar 1843.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 125. 405. *f. II. pl.* Obgleich die Betheiligten, welche alte Staatsschuldscheine aus dem Jahre 1811, zum Umtausch gegen neue, der Regierungs-Hauptkasse hierselbst eingereicht haben, von letzterer unter Beifügung der Quittungsformulare benachrichtigt worden sind, daß für alle, bis zum 7. Januar 1843 hier eingegangenen alten Staatsschuldscheine die neuen Staatsschuldscheine zur Abnahme bereit liegen, so ist doch nur ein geringer Theil abgehoben. Die Präsentanten werden daher zur sofortigen Abhebung der neuen Staatsschuldscheine mit dem Eröffnen angewiesen, daß bei fernerer Verzögerung die letzteren nur auf ihre Gefahr hier ferner aufbewahrt werden können.

Minden, den 25. Januar 1843.

№ 126. 370. *II. f. pl.* Nach einer Bekanntmachung der Fürstlich Waldeckschen Regierung vom 20. December pr. sollen die nachfolgenden älteren Münzen und beziehungsweise Scheidemünzen:

1) die 1/1 Thalerstücke, 2) die 2 Mariengroschenstücke, 3) die 1 Mariengroschen-
4) die 1/2 Mariengroschenstücke, 5) die 3 Pfennigstücke, 6) die 1 Pfennigstücke,

Waldeckschen Gepräges, nur bis zum 1. April d. J. coursiren und nach diesem Zeitpunkte als Münzen keine Gültigkeit behalten.

Zur Vermeidung von Nachtheilen machen wir das Publikum hierauf aufmerksam.

Minden, den 23. Februar 1843.

№ 127. Trauungen btr. 171. *M. N. D. I. pl.* Das durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. November 1819 publicirte Ministerial-Rescript vom 23. September 1819 spricht den Grundsatz aus, daß eine Braut, welche schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne verändere, und die Trauung alsdann nach §. 435, Theil II., Tit. 11 des Allgem. Landrechts dem Pfarrer dieses neuen Wohnorts gebühre. Diese Bestimmung hat durch spätere Verfügungen eine Einschränkung dahin erlitten, daß dieselbe nur auf großjährige, der väterlichen Gewalt oder einer Vormundschaft nicht unterworfene Frauenzimmer Anwendung findet. Es ergeben sich hiernach, wie wir auf Grund eines unterm 19. Januar c. ergangenen Ministerial-Rescripts hiermit bekannt machen, für die Fälle, wo die Zuständigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson nicht etwa aus der, nach §. 275, Tit. 11, Thl. II., Allgem. Landrechts durch den Gesindedienst begründeten Parochial-Angehörigkeit folgt, sondern nach §. 260 ibid. auf den ordentlichen Wohnsitz der Braut zurückgeführt werden muß, folgende Verschiedenheiten:

1) Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen, können nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben nach §. 435, Tit. 11, Thl. II., A. L. R. dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.

Digitized by Google

2) Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen, nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern, und nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 23. September 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getraut werden. Minden, den 15. Februar 1843.

№ 128. Empfehlung einer Schrift. 529. R. I.

Das in unserer Bekanntmachung vom 18. April v. J. (Amtsblatt pro 1842, Seite 159, Nro. 261) erwähnte Doennigessche Werk über die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens ist nunmehr, nachdem die Subscription bereits mit dem 30. November v. J. geschlossen, dem Buchhändler Schröder in Berlin zum weiteren Debit übergeben worden, und wird binnen Kurzem, sobald der jetzt begonnene zweite Abdruck des ersten Heftes vollendet sein wird, im Buchhandel erscheinen.

Minden, den 8. Februar 1843.

№ 129. Verlorner Reisepaß. 683. R. I.

Die unverehelichte Marig Gerlach aus Paderborn hat den ihr von dem dasigen Königlichen Landrathsamte unterm 30. Mai pr. sub Nro. 144 zur Reise nach Bielefeld ertheilten Paß angeblich am 7. v. M auf dem Wege von Detmold nach Lemgo verloren.

Der gedachte Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 17. Februar 1843.

№ 130. Personal-Chronik. 383. Pr. J.

Der seither bei hiesigem Collegio beschäftigte Regierungs-Assessor Herr Eduard van Mülbracht ist von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern an das Königliche Regierungs-Collegium zu Aachen versetzt worden.

Minden, den 26. Februar 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 131. Personal-Chronik. 104. K. I.

Der practische Arzt und Wundarzt, Dr. Franz Joseph Drees zu Paderborn, ist als Geburtshelfer approbirt worden. Minden, den 10. Februar 1843.

№ 132. Personal-Chronik. 145. K. I.

Dem Wundarzte Broeker zu Lügde ist das Impfgeschäft daselbst provisorisch übertragen. Minden, den 12. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 133.

(1) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Land- und Stadtgerichtsboten Friedrich Heim zu Bünde bestellte Amtscaution von 100 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den

1. Juni d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im

Digitized by Google

Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruches an jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 16. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 134. Der Privatsecretair Batsche aus Paderborn ist verhaftet, weshalb der unterm 4. October v. J. von mir gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen wird. Düsseldorf, den 17. Februar 1843.

Der Instructionsrichter
von Ammon.

№ 135. In der Nacht vom 12. auf den 13. Januar d. J. ist aus dem Brauhause des Meiers Möller zu Lippentrupp, ein eingemauerter kupferner Braukessel, etwa 120 Maaß haltend, entwendet worden. Oben auf dem Rande waren muthmaßlich die Buchstaben A. M. L. eingravirt. Vor dem Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von dem Thäter oder den Verbleib des Kessels uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt. Wiedenbrück, den 10. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 136. (1) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten, zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause am 20. Februar 1843.

In dem heutigen Termine waren:

der Geheime Justizrath Marck, als Mitglied des Hochlöblichen Oberlandesgerichts hierselbst,

der Landrath Grasso, als Mitglied der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse,

der Stadtdirector Brandis, Seitens des hiesigen Magistrats,

auf dem Rathhause zusammen getreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, wonach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836, behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen zum Betrage von 60,025 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Digitized by Google

Es sind hiernach folgende Obligationen aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
186	518	18	167	52	4526	593	313
288	726	187	212	55	4531	606	510
328	872	225	276	79	4534	1775	748
353	1264	425	374	118	4538	1986	1212
390	1366	1160	582	125	4548	2143	1393
404	1471	1543	617	310	4624	2878	1589
457	1472	1565	628	321	4651	2879	2937
584	1485	1794	675	564	4663	2903	3713
646	1498	1800	1973	632	4669	3030	4966
657	1717	2549	2087	1085	4794	3826	5031
659	1747	2552	2089	1244	4851	4275	5091
776	1808	2845	2118	1388	4903	4722	5106
783	1820	2850	2192	1415	4910	4860	5115
886	1935	2978	2244	1513	4911	5114	5205
843	2018	2979	2364	1914	4945	5123	5230
899	2031	3341	2369	1994	4985	5204	
910	2041	3397	2370	2093	5034	5206	
929	2173	3566	2479	2200	5055		
938	2213	3581	2564	2250	5212		
944	2223	3597	2907	2402			
983	2338	3752	3358	2412			
1134	2419	3840	3408	2440			
1284	2790	4084	3631	2654			
1314	3123	4089	3855	2731			
1317	3191	4366	3921	2821			
1327	3302	4614	3923	2869			
1329	3303	4749	4014	2874			
1339	3544	4838	4396	2902			
2494	3700	4881	4420	3002			
2528	3744	4951	4617	3027			
2669	3955	4249	4643	3722			
3105	4235		4769	3832			
3172	4236		4779	3864			
3491	4338		4845	3907			
3507	4738		4886	4112			
3994	4746		4888	4115			
4282	4833		4891	4123			
4291	4871		4978	4257			
4725	5099		5159	4264			
4830			5166	4469			

hiermit wurde die Verhandlung geschlossen.

Mark. Grasso. Brandis.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und

Digitized by Google

den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§. 6 loc. cit.)

Paderborn, den 20. Februar 1843.

Königl. Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

Grasso. von Detten.

№ 137. In der Nacht von 29. auf den 30. Januar sind dem Neubauer Johann Hölscher im Sandberge bei Neuhaus mittelst Einbruchs

a) 2 Brode, jedes 30 Pfd. schwer; b) ein irdener Topf mit einigen Pfunden Schweinefett; c) 6 Stück Heede-Garn; d) 2 zinnerne Löffel; e) ein etwas geflikter Sack; f) ein noch neuer dunkelblauer leinener Kittel, am Kragen mit weißem Zwirn ausgeflickt,

entwendet worden.

Jeden, der Kenntniß von dem Diebstahle hat, fordern wir hierdurch auf, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Paderborn, den 18. Februar 1843. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 138. Der untenstehend signalisirte Joseph Grewe aus Ahden ist wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen. Derselbe hat sich dieser Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Civil- und Militairbehörden, den Joseph Grewe im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Büren, den 10. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: gelb. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: gelblich. — Augen: grau. — Nase: spitz und lang. — Mund: dick. — Bart: gelblich. — Gesicht: länglich. — Farbe: gesund.

№ 139. Der untenstehend signalisirte Tagelöhner Heinrich Lünnemann zu Harth, ist wegen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogen worden.

Derselbe hat sich dieser Untersuchung durch die Flucht zu entziehen gesucht, weshalb wir sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen, den ꝛc. Lünnemann im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Büren, den 11. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Heinrich Lünnemann. — Wohnort: Harth. — Gewerbe oder Stand: Ackerknecht. — Religion: katholisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haupthaar: gelblich. — Bart: gewöhnlich. — Augenbraunen: fuchsig. — Stirn: rund. — Augen: grau. — Nase: spitzig. — Mund und Zähne: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: rund und vollfleischig. — Gesichtsfarbe: röthlich. — Statur: etwas krümmlich. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 10. März 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 140. Die Urlaubs-Bewilligungen für evangelische Geistliche betr. 873.

Im höhern Auftrage mache ich die nach §. 72 der Kirchenordnung vom Jahre 1835 zur Urlaubs-Ertheilung berechtigten Personen und Behörden darauf aufmerksam, daß von allen ertheilten Urlaubs-Bewilligungen an evangelische Geistliche gleichzeitig die betreffende Königliche Regierung, zu deren Bereiche der beurlaubte Geistliche gehört, im Interesse des Dienstes in Kenntniß zu setzen ist. Es wird eine genaue Beachtung dieser Vorschrift erwartet. Münster, den 25. Februar 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 141. 137. *I. U D. pl.*

Es ist höhern Orts angeordnet worden, daß die Strafgelder aus den Weser-Ufer-Polizei-Contraventionen, solche mögen auf fiscalischen oder Privatufern erfolgt sein, den betreffenden Gemeinden überlassen, dagegen aber auch dem betreffenden Verwaltungsbeamten und künftig dem Amtmanne das Untersuchungs- und Straf-Verfahren rücksichtlich dieser Contraventionen übertragen werden sollen. Die Verwaltungs-Beamten resp. Bürgermeister unseres Regierungsbezirks haben künftig nach dieser Vorschrift zu verfahren. Minden, den 23. Februar 1843.

№ 142. 2981. *R. I. pl.*

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da Gastwirthe unter der besonderen Aufsicht der Polizeibehörden stehen, von derselben concessionirt, und in den ihnen durch die Concession ertheilten Rechten geschützt werden, sie auch auf der andern Seite die Pflichten zu erfüllen verbunden sind, welche ihnen mit Ertheilung der Concession auferlegt werden.

Damit nun Reisende vor dem Uebelstande geschützt sind, aus reiner Willkühr eines Gastwirthes vielleicht obdachlos bleiben oder ihre Reise fortsetzen zu müssen, so ist bei Ertheilung einer neuen Concession den Gastwirthen die Verpflichtung zur Aufnahme und Bewirthung von Fremden des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt, und insofern derselbe noch nicht völlig besetzt ist, aufzuerlegen.

Digitized by Google

Den Gastwirthen, welche die Aufnahme und Bewirthung der ihnen von der Polizeibehörde zugewiesenen Fremden ohne triftigen Grund verweigern, soll die Verlängerung der Concession versagt werden, und haben die betreffenden Polizeibehörden sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Minden, den 2. März 1843.

№ 143. Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds. 356. o. k. II.

Ueber den Zustand des Grundsteuer-Deckungsfonds und die während des Jahres 1842 aus demselben geleisteten Zahlungen bringen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß.

Nach der Bekanntmachung vom 12. März pr., Amtsblatt pro 1842, Stück 13, Seite 115, blieben baar in Casse 2365 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.
und als bei der Provinzial-Hülfskasse zinsbar belegt, wurden nachgewiesen 15000 » — » — »
Hierzu kommen:
an Zinsen und andern Zugängen aus den Vorjahren 512 » 11 » 2 »
Kataster-Beischläge pro 1842 5340 » 28 » 7 »
zusammen 23718 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

davon sind während des Jahres 1842 ausgegeben:

1) an Steuer-Nachlässen für Brandschäden und Neubauten, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Januar 1839 eingetreten sind und nach den transitirenden Vorschriften des älteren Remissions-Reglements eine mehrjährige Remission der Grundsteuer begründeten 877 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.

2) an Ausfällen von irrthümlich veranlagten, oder während des Jahres abzusetzenden oder unbeibringlichen Steuern 727 » 11 » 5 »

3) an Steuernachlässen für nicht bewohnte Wohngebäude, Feldschäden, Mißwachs ꝛc. 2612 » 22 » 10 »

Latus 4217 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. 23718 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

Transport	4217	Thlr.	23	Sgr.	11	Pf.	23718	Thlr.	23	Sgr. 2 Pf.
4) an außerordentlichen Unterstützungen	906	»	2	»	6	»				
5) an Taxations-Kosten	121	»	21	»	3	»				
6) an Gratificationen für verdiente Steuer-Boten	299	»	—	»	—	»				
						zusammen	5544	»	17	» 8 »
mithin sind zur Disposition verblieben							18174	»	5	» 6 »
davon sind zinsbar belegt:										
a) bei der Provinzial-Hülfskasse in Münster zu 3⅓ %	15500	»	—	»	—	»				
b) bei der Bank in Münster zu 2 %	1500	»	—	»	—	»				
						zusammen	17000	»	—	» — »
mithin baar in der Kasse verblieben							1174 Thlr.	5	Sgr.	6 Pf.

Minden, den 27. Februar 1843.

№ 144. Hengstköhrung. 491. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Johann Georg Meier zu Löwen, Kreises Warburg — Rappe mit Bläße, die Ballen des rechten Vorderfußes und beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 5 Jahr alt, Halbsenner;
2) der Hengst des Carl Besse zu Willebadessen, Kreises Warburg, — dunkelbraun mit Blume, linke Hinterfuß weiß, den Lippischen Landgestütsbrand auf der linken Lende, 5 Fuß 3 Zoll groß, im 4. Jahre, Halbsenner;
3) der Hengst des Joseph Meier zu Hellmern, Kreises Warburg — braun mit Blume und Schnippe, Ballen und Krone des linken Vorderfußes und beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 6 Jahr alt, vom Westphälischen Landgestüt, und
4) der Hengst des Amtmanns Kramer zu Marienmünster, Kreises Höxter — Goldfuchs mit kleinem Stern, linke Vorder- und linke Hinterfuß weiß, mehrere weiße Flecken auf beiden Körperflächen, den Lippischen Sennerbrand, eine Krone und darunter eine Rose, auf der linken Lende, 5 Fuß 3 Zoll groß, im 5. Jahre, Senner, besonders zur Zucht von Reitpferden geeignet.

Minden, den 7. Februar 1843.

Digitized by Google

№ 145. Personal-Chronik. 393. P. J.

Der seither bei hiesigem Collegio beschäftigte Regierungs-Assessor, Freiherr von Diepenbroick-Grüter ist zum Regierungsrath ernannt und an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzt worden. Minden, den 28. Februar 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 146. Personal-Chronik. 200. K. I.

Der Thierarzt zweiter Klasse Michael Imm hat sich in Gütersloh niedergelassen.
Minden, den 28. Februar 1843.

№ 147. Personal-Chronik. 1395. M. I. 1507. M. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer Heinr. Gottl. Reckeweg zu Löhne ist die dasige Schullehrerstelle provisorisch, und
dem bisherigen Lehrer an der Freischule zu Bielefeld, Wilhelm Dopheide, die Schullehrerstelle am Gadderbaum verliehen worden.
Minden, den 6. März 1843.

№ 148. 342. b. II.

Die durch den Abgang des Jägers Scheckel erledigte Forst-Hülfsaufseher-Stelle zu Altenbecken ist dem Jäger Troisch vom 1. März d. J. ab übertragen.
Minden, den 21. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 149.

Durch ein am 14. Januar d. J. ergangenes, unterm 20. desselben Monats bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß ist wider die nachbenannten Musketiere des 39. Infanterie-Regiments (7. Reserve)
Johann Friedrich Daniel Christoph Güse, gebürtig aus Holzhausen, Kreises Minden, in Westphalen, und Johann Heinrich Joseph Plückebaum, gebürtig aus Schmechten, Kreises Brakel in Westphalen,
wegen verübter Desertion in contumaciam auf Confiscation deren gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögens gesprochen worden.
Münster, den 1. Februar 1843.

Königl. Gericht des General-Commandos des 7. Armeecorps.

№ 150. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 4. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.
Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.
Minden, den 28. Februar 1843.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
von Boyen. Krüger.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

№ 151.

der in der Provinz Westphalen im Jahre 1842 an Gebäuden, welche bei der westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, stattgefundenen Brände und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen, auch sonstige Vertheilungs- und Ausgabe-Notizen.

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung. ℳ	Sgr	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1842 bezahlt. ℳ	Sgr	₰	noch rückständig ℳ	Sgr	₰
Münster	7	7	4	2969	5	—	1435	25	—	1533	10	—
Tecklenburg	15	10	5	1738	22	6	1194	—	—	544	22	6
Warendorf	8	8	4	4936	22	1	2040	1	1	2896	21	—
Beckum	14	13	6	6773	—	—	4738	15	—	2034	15	—
Lüdinghausen	10	9	4	3795	8	10	2603	4	5	1192	4	5
Coesfeld	7	3	4	1946	16	3	1878	15	3	68	1	—
Recklinghausen	9	4	5	2613	20	—	1658	20	—	955	—	—
Borken	4	3	1	2996	2	6	2576	2	6	420	—	—
Ahaus	8	8	3	1250	20	—	775	3	4	475	16	8
Steinfurt	7	9	1	1221	7	6	1072	8	9	148	28	9
Arnsberg	11	11	6	6806	18	5	4325	18	—	2481	—	5
Meschede	9	8	5	5404	29	1	2587	29	1	2817	—	—
Olpe	7	8	2	3984	1	4	1240	—	—	2744	1	4
Brilon	10	50	6	18374	11	10	16141	26	10	2232	15	—
Lippstadt	5	4	3	1950	13	7	643	10	—	1307	3	7
Soest	12	16	2	7582	18	6	2760	8	6	4822	10	—
Hamm	15	11	9	4994	—	—	2531	3	—	2462	27	—
Dortmund	15	12	6	5697	21	—	3522	7	2	2175	13	10
Bochum	22	13	13	14467	19	2	6992	20	6	7474	28	8
Hagen	33	11	34	21814	20	3	15808	5	3	6006	15	—
Iserlohn	6	3	5	4546	7	6	2200	18	9	2345	18	9
Altena	18	5	27	14386	14	11	11203	1	2	3183	13	9
Siegen	6	8	4	1988	25	6	1439	—	9	549	24	9
Wittgenstein	6	10	2	4367	—	—	2552	25	—	1814	5	—
Minden	19	16	8	6369	8	6	3584	8	6	2785	—	—
Lübbecke	14	17	3	6496	23	2	4307	12	5	2189	10	9
Herford	20	20	16	15372	19	4	11812	4	8	3560	14	8
Latus	317	297	188	174845	16	9	113624	24	11	61220	21	10

Digitized by Google

Landräthliche Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude	Zahl der partiell vernichteten Gebäude	Reglementsmäßige Entschädigung. ℳ	₰	₰	Davon waren am Schlusse des Jahres 1842 bezahlt. ℳ	₰	₰	noch rückständig ℳ	₰	₰
Transp.	317	297	188	174845	16	9	113624	24	11	61220	21	10
Bielefeld	12	7	6	4325	18	9	3072	8	9	1253	10	—
Halle	12	12	1	9480	—	—	7299	—	—	2181	—	—
Wiedenbrück	10	7	5	3345	25	—	2377	2	6	968	22	6
Paderborn	9	4	7	5714	16	3	3390	4	7	2324	11	8
Büren	9	68	16	32828	19	3	27159	—	10	5669	18	5
Warburg	6	5	3	1969	8	7	1167	25	8	801	12	11
Höxter	4	21	7	6631	9	—	3114	2	—	3517	7	—
Summa	379	421	233	239140	23	7	161204	9	3	77936	14	4

Anmerkungen:

A. In sämmtlichen Kreisen der Provinz, nur nicht in der Immediatstadt Münster haben Brände stattgefunden.

B. Entstehungs-Ursache der Brände:

a. durch boshafte Brandstiftung	6
b. unter Umständen, welche zwar den Verdacht böslicher Brandstiftung herbeigeführt, ohne daß jedoch entweder eine gerichtliche Untersuchung hat eingeleitet werden können, oder daß solche Erfolg gehabt	34
c. durch Fahrlässigkeit resp. Unvorsichtigkeit	2
d. von schwachsinnigen Personen	1
e. wahrscheinlich von einer schwachsinnigen Person	1
f. durch mangelhafte bauliche Construction	5
g. wahrscheinlich durch obige Ursache	3
h. durch Blitz	16
i. durch Ursachen, welche nicht zu ermitteln gewesen	311
	379 Brände.

C. Es vertheilen sich wie folgt:

auf die Regierungsbezirke	Die Versicherungs-Summe. ₰	Die ordinairen Beiträge. ₰	₰	ℳ	Zahl der Brände.	Brand-Entschädigungen ₰	₰	ℳ
1. Münster	35105730	46031	7	10	89	30241	4	8
2. Arnsberg	52911440	78306	5	3	175	116365	21	1
3. Minden	35418200	47910	23	4	115	92533	27	10
Summa	123435370	172257	6	5	379	239140	23	7

Digitized by Google

Anmerkung:

Bei den Versicherungs-Summen und Beiträgen hat der im Laufe des Jahres 1842 vorgekommene bedeutende Zugang außer Ansatz bleiben müssen, da die desfallsige Fortschreibung noch nicht beendet ist.

D. Außer den Brand-Entschädigungen sind im Laufe des verwichenen Jahrs zu zahlen gewesen:

a. an Vergütungen für beim Feuerlöschen beschädigte Gebäude und sonst	305	Thlr.	12	Sgr.	2	Pf.
b. Prämien	1458	»	—	»	—	»
c. für Wiederherstellung beschädigter Löschgeräthe	101	»	2	»	4	»
d. an Gebäude- und Schadens-Taxations-Gebühren	7425	»	24	»	4	»
Summa	9290	Thlr.	8	Sgr.	10	Pf.

Münster, den 24. Februar 1843.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

№ 152. An die Stelle des verstorbenen Salinen-Directors Meyer zu Neusalzwerk haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz den bisherigen Salinen-Kassen-Rendanten Berring zum Salinen-Director, und gleichzeitig den bisherigen Wasser-Baumeister Bovet zu Lippstadt zum Salinen- und Bau-Inspector zu Neusalzwerk ernannt.

Dortmund, den 25. Februar 1843.

Königlich Westphälisches Ober-Bergamt.

№ 153. Am Abend des 31. Januar d. J. sind aus der Wohnung des Colon Schwarze Nro. 58 zu Wehlage folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Oberbette und ein Pfühl von blau gestreiften Parchend; 2) ein blau gestreiftes parchenes Kissen, worin ein weißer Flicken; 3) ein leinenes Unterbette; 4) ein Bettebezug von blau gewürfelter Leinewand; 5) ein Kissenbezug von blau gedruckter Leinewand mit weißen Blümchen, und 6) sechs Frauenhemde.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 18. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 154. Am 15. d. M. sind bei einem verdächtigen Subjecte hierselbst nachstehend bezeichnete Gegenstände als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen:

1) eine Tabackspfeife, auf deren Kopfe die Worte befindlich "Freund in der Noth";
2) zwei Gewichtstücke; 3) ein eiserner Meißel; 4) zehn weiße lederne Riemen;

Digitized by Google

5) ein weißer lederner Riemen; 6) vier s. g. Hüte zu Dreschflegeln; 7) mehrere Stücke eines blau leinenen Kittels; 8) zwei neue rothbunte Tücher; 9) ein grün gestreiftes seidenes Halstuch, und 10) ein grün karrirtes Frauen-Umschlagetuch.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns anzumelden. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 24. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 155. Am 8. Februar c. ist in der Weser bei Hausberge an der s. g. Zollstätte ein Leichnam männlichen Geschlechts, bereits in Verwesung begriffen, aufgefunden, dessen Name und Geburtsort bis jetzt nicht haben ermittelt werden können.

Der Verstorbene war etwa 5 Fuß 5 Zoll groß und mag in einem Alter von 40 Jahren gewesen sein. Sein Haar war dunkelschwarz, die Farbe der Augen nicht mehr zu ermitteln, auf dem Rücken fanden sich 2 Löcher. Bekleidet war derselbe mit einer blauen leinenen gedruckten Jacke, mit einer Weste von Leinen, an welcher Knöpfe von Glas, mit einer blauen leinenen und einer grau und braun gestreiften Hose, und Halbstiefeln.

Alle, welche über die Person des Verstorbenen Auskunft ertheilen können, werden aufgefordert, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder uns schleunigst Anzeige zu machen. Herford, den 27. Februar 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 156. Der nachstehend signalisirte Neubauer Röttcher, Nro. 113 Gestringen, hat sich, um sich seinen Gläubigern zu entziehen, heimlich von hier entfernt. Wir ersuchen alle Behörden, auf den Röttcher zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Die dadurch veranlaßten Kosten werden wir sofort erstatten. Lübbecke, den 3. März 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Name: Clamor Wilhelm Röttcher. — Gewerbe: Tagelöhner. — Geburts- und bisheriger Aufenthaltsort: Alswede. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach, geringelt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählich. — Bart: blond. — Kinn: spitz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 17. März 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 157.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2324. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar 1843, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruction.

Nro. 2325. Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden. Vom 23. Februar 1843.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2326. Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Januar 1843.

Nro. 2327. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1843, wegen Verleihung einer Collectiv-Stimme an die Grafen zu Dohna als Fideicommiß-Besitzer der vereinigten Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Collectivstimme im ersten Stande der Provinzialstände des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideicommisse.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2328. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. Vom 28. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministers.

P u b l i c a n d u m
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

№ 158.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

Digitized by Google

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 159. Empfehlung einer Schrift. 906. A.

Der Herr Landstallmeister, Major a. D. von Schwichow in Warendorf, hat bei seinen Bereisungen der Provinz und Revisionen der Beschälstationen Notizen über die Anzucht junger Pferde gesammelt, deren sehr praktischer Inhalt die allgemeinste Verbreitung verdient. Ich habe deshalb mit dessen Einverständnisse einen Abdruck derselben veranlaßt und vielfach an die Herren Landräthe, landwirthschaftlichen Kreisvereine, Kreis-Thierärzte ꝛc. in der Provinz vertheilt, von welchen noch einige Exemplare à 5 Sgr. in der hiesigen Regensbergschen Buchhandlung zu haben sind.

Münster, den 28. Februar 1843.

№ 160. Dimensionen des zwei Metzen- oder Achtel-Scheffelmaaßes. 948.

Durch Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. M. ist auf meinen Antrag genehmigt, daß künftig auch Hohlmaaße von 2 Metzen oder einem Achtel Scheffel Inhalt im Verkehr zugelassen, und von den Eichungs-Aemtern geeicht und gestempelt werden.

Behufs deren gleichmäßigen Construction ist nach erfordertem Gutachten der Normal-Eichungs-Commission der Durchmesser im Lichten zu neun Zollen des preußischen Werkfußes festgesetzt, wonach bei vollkommen cylindrischer Construction ohne Streichschiene und deren Träger die Höhe von $6^{36\,1/10000}$ Zoll betragen wird.

Münster, den 25. Februar 1843.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 161. 494. J. D. I.

Durch die Verordnung vom 27. Juni 1837, Amtsblatt de 1837 S. 216 Stück 31, ist bereits jede Störung des öffentlichen Unterrichts durch unbefugtes Eindringen in die Lehrzimmer und ordnungswidriges zur Rede Stellen der Lehrer im Beisein der Schulkinder bei einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler verboten. Da sich diese Verordnung in mehreren Fällen als zu eng gefaßt angestellt hat, und jede Störung des öffentlichen Schulunterrichtes als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen ist, so bestimmen wir hierdurch, daß Jeder, welcher den öffentlichen Schulunterricht durch unbefugte Handlungen stört, in eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thaler oder verhältnißmäßiges Gefängniß verfällt, vorbehaltlich der auf Unfug dieser Art in den Landesgesetzen gesetzten noch härtern Strafen.

Sämmtliche Eingesessene und Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirks haben sich hiernach zu achten. Minden, den 3. März 1843.

№ 162. 453. f. II. pl.

Das betheiligte Publicum wird hierdurch benachrichtigt, daß für die bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bis einschließlich zum 18. Februar c. zum Umtausch eingereichten Staatsschuldscheine, die neuen Staatsschuldscheine bei der gedachten Hauptkasse eingegangen sind. Die Präsentanten werden demnach aufgefordert, die denselben von der Hauptkasse zugehenden Quittungs-Formulare, der letzteren schleunigst unter Beifügung der Interims-Bescheinigung zurückzusenden, damit die Hauptkasse die Absendung sofort bewirken kann. Im Fall die Präsentanten sich hierunter eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen möchten, wird denselben bemerklich gemacht, daß eine Aufbewahrung der neuen Staatsschuldscheine hier nur auf ihre Gefahr geschehen kann. Minden, den 6. März 1843.

№ 163. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 930. R. I. pl.

Das Königliche Ministerium des Innern hat der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank die Erlaubniß ertheilt, Versicherungsgeschäfte innerhalb der Königlichen Staaten betreiben zu dürfen. Minden, den 6. März 1843.

№ 164. Hengst-Köhrung. 839. R. I.

Bei dem Schauamte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Theodor Legge zu Hellmern, Kreises Warburg, — braun mit Blume und Schnippe, beide Vorderfüße und der linke Hinterfuß weiß, der rechte Hinterfuß hochweiß, im 4. Jahre, 5 Fuß 2 Zoll groß, veredelter Landschlag.

Minden, den 25. Februar 1843.

№ 165. Hengst-Köhrung. 809. R. I.

Bei dem hiesigen Schauamte ist nachträglich der Hengst des Colon Südmeier, Nro. 13 zu Nordhemmern, hiesigen Kreises — Isabelle mit Ahlstreif, schwarzem Schweif und schwarzen Mähnen, drei schwarzen Füßen, der rechte Hinterfuß weiß und mit kleinem Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß, angeköhrt worden.

Minden, den 24. Februar 1843.

№ 166. 1159. k. II.

Der Colon Bredemeyer aus Hahlen hat den ihm unter der Nummer 1421 für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbeschein zum Handel mit Steinkohlen angeb-

Digitized by Google

lich in der Gegend der Zeche Sülbeck im Fürstenthum Schaumburg-Lippe-Bückeburg verloren. Derselbe wird deshalb, nachdem dem ꝛc. Bredemeyer ein Duplicat ausgefertigt ist, für ungültig erklärt und ist vom Finder an die nächste Ortsbehörde zur Hierherſendung abzuliefern. Minden, den 4. März 1843.

№ 167. Personal-Chronik. 422. f. II. pl.

Der seitherige Haupt-Controleur und Oberbuchhalter Montzheimer ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Landrentmeister und Rendanten der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden. Minden, den 3. März 1843.

№ 168. Personal-Chronik. 164. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterricht in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation als Bezirks- resp. Stadt-Hebamme erhalten. Zwei derselben, denen in der Prüfung das Prädicat »vorzüglich gut« ertheilt ist, haben eine Belohnung empfangen.

1) Ehefrau Anna Langhorst zu Alswede,
2) » Ilsabein Riepe zu Enger,
3) » Dorothea Horstmann zu Nordhemmern,
4) » Maria Becker zu Holzhausen,
5) » Maria Stohlmann zu Veltheim,
6) » Therese Koch zu Schwaney,
7) » Maria Elisabeth Imkamp zu Steinhagen,
8) » Elisabeth Kaup zu Haaren,
9) » Therese Brand zu Bennsen,
10) » Anna Catharina Ilsabein Theiling zu Sudlengern.

Minden, den 22. Februar 1843.

№ 169. Personal-Chronik. 183. K. I.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Jubilar Wundarzt Osterwald zu Jöllenbeck das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen. Minden, den 22. Februar 1843.

№ 170. Personal-Chronik. 207. K. I.

Das Impfgeschäft in den Ortschaften Eisbergen, Fülme und Lohfeld, ist dem Dr. Berger zu Minden, in der Stadt Hausberge und in Veltheim dem Wundarzt Sauerwald zu Hausberge übertragen.

Minden, den 8. März 1843.

№ 171. Personal-Chronik. Belobung. 190. K. I.

Die achtzigjährige Hebamme Hermbödding zu Varensell, Kreises Wiedenbrück, welche dem allgemeinen großen Zutrauen noch im hohen Alter mit gewandter Thätigkeit entspricht, hat bei der mit derselben vorgenommenen Nachprüfung den erfreulichen Beweis geliefert, daß sie die Lehren ihres früheren Unterrichts nicht nur vollständig begriffen, sondern auch durch Nachdenken und Fleiß wesentliche Fortschritte gemacht, und diese erworbenen Kenntnisse in einer langen Reihe von Jahren praktisch mit Glück in Ausführung gebracht hat. Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, derselben eine außerordentliche Belohnung zu bewilligen, was wir hierdurch, zur Nacheiferung für andere Hebammen, belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 3. März 1843.

Digitized by Google

Der Arzt und Wundarzt Dr. Drees zu Paderborn ist als Geburtshelfer approbirt. № 172. Personal-Chronik. 221. K. I.

Minden, den 4. März 1843.

Durch die Berufung des Pastors Banning zu Gütersloh nach Barmen ist die zweite Pfarrstelle in der evangelischen Gemeinde zu Gütersloh vakant geworden. № 173. Pfarrvakanz. 364. M. I.

Der Nachfolger des Pastors Banning wird von der Gemeinde gewählt.

Minden, den 7. März 1843.

Dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger Liepe ist die etatsmäßige Forst-Hülfs-Aufseherstelle zu Hakenberg, Oberförsterei Neuenheerse, vom 1. Juni c. ab übertragen worden. № 174. 361. II. b.

Minden, den 24. Februar 1843.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Theodor Tosses ist am 7. d. M., Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, von hier desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch beziehungsweise ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern. № 175. Steckbrief. 1050. R. I.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Theodor Tosses. — Truppentheil: Arbeiter-Abtheilung. — Geburtsort: Xanten, Kreises Geldern. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: oval. — Bart: fehlt. — Zähne: alle vorhanden und gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: im Gesicht zeigen sich einige Pockennarben.

Bekleidet war derselbe mit: 1 grauen Jacke, 1 grauen Tuchhose, 1 Arbeitskittel, 1 Arbeitshose, 1 Dienstmütze, 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde.

Minden, den 10. März 1843.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Andreas Schall ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 176. Landesverweisung. 868. R. I.

Signalement.

Familienname: Schall. — Vorname: Andreas. — Geburtsort: Immenhausen, Kreises Hofgeismar, im Kurfürstenthum Hessen. — Aufenthaltsort: daselbst. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gefalten. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: breit. — Mund: weit. — Bart: röthlich. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: rund.

Digitized by Google

— Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Glatze.

Minden, den 27. Februar 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 177. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(3) Am 3. December v. J., um 12 Uhr Nachts, sind von den Grenz-Beamten in und in der Nähe der Wohnung des Krämers Lücking zu Oettinghausen im Kreise Herford, von entsprungenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten netto 1 Ctr. 55 9/30 Pfd. Piement in 3 Säcken, 91 2/30 Pfd. Kandis in 2 Kisten und 14 Pfd. baumwollene Waaren in 3 Packen in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 7. Januar 1843.

№ 178. In Folge höherer Genehmigung wird hinsichtlich der Chausseegeld-Erhebung auf der Münster-Weseler Kunststraße vom 1. Mai d. J. ab eine Aenderung dahin eintreten, daß:

a. an der neuen Barriere zu Lippramsdorf für 1 1/2 Meile tarifmäßig erhoben, und
b. die Hebebefugniß der Barriere zu Wulfen von 2 Meilen auf 1 1/2 Meilen heruntergesetzt wird. Münster, den 7. März 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 179. (1) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von dem pensionirten Actuar Carl Ludwig Wippermann als vormaligen Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts Blotho, bestellte Amts-Caution von 800 Thlr., wofür das sub Nro. 113 zu Blotho belegene Wohnhaus nebst Garten des als Selbstschuldner eingetretenen Kaufmanns Gustav Heinrich Krancke zu Bremen zur Hypothek gestellt ist, aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den

26. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann im Oberlandesgerichte angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 22. Februar 1843.

Der erste Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1843.

№ 180.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Weingaertner zu Salzkotten ist als Director an das Land- und Stadtgericht zu Vlotho und der Oberlandesgerichts-Assessor Honselmann zu Warburg als Mitglied des hiesigen Land- und Stadtgerichts- und Gerichts-Commissarius nach Salzkotten versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schroeder I ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Stammelbach und Schultze sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Secretair Waechter zu Lübbecke ist zum Actuar beim hiesigen Inquisitoriate ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Brockschmidt hieselbst und der Land- und Stadtgerichtsbote Wüllner zu Halle sind gestorben. Paderborn, den 1. März 1843.

Bekanntmachungen.

№ 181.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag, den 28. auf den 29. Januar c. sind aus dem Keller der Wohnung des Gastwirths Wendt zu Levern mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

5 Flaschen rothen Portwein, 4 Flaschen Madeira, 1 Flasche Medoc, 1 Flasche Bischof, 1 Ankerfaß, ein Pfropfenzieher, 4 bis 6 Flaschen Cognak und Arrak, 10 bis 14 Flaschen Muscatwein, ½ Anker Jamaika-Rum.

Bis jetzt ist es nicht gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir Jedermann auffordern, Alles, was zu diesem Zwecke dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sich aber des Ankaufs der gestohlenen Sachen zu enthalten. Rahden, den 28. Februar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 182.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind mittelst Einbruchs aus der Wohnung des Heuerlings Wortmann bei Nro. 27 in Sundern etwa 10 Schmitten grüne Leinewand entwandt und noch nicht wieder entdeckt worden. Der Diebstahl wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Ersuchen, die Sachen im Betretungsfalle anzuhalten und deren Inhaber anzuzeigen. Rahden, den 28. Februar 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 183.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Februar c. sind dem Meier Cord in Batenhorst mittelst Einbruchs entwendet:

1) ein Küven mit Schweineschmalz; 2) 2 kupferne alte Kaffeetöpfe; 3) ein kupferner, 1½ Eimer haltender Kochkessel, an der einen Seite etwas geflickt; 4) zwei zinnerne Näpfe und eine große zinnerne Schüssel; 5) 4 zinnerne Teller und ein zinnerner Vorleger, letzterer noch ganz neu; 6) 15 zinnerne Löffel und ein kupferner Durchschlag mit einem Oehr.

Digitized by Google

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von dem Thäter oder dem Verbleibe der Sachen uns anzuzeigen. Kosten entstehen daraus nicht.

Wiedenbrück, den 1. März 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 184. Steckbrief.

Der nach Verübung sehr bedeutender Defecte und Betrügereien in der Nacht vom 11. auf den 12. Februar c. von hier entwichene, bereits mittelst Steckbriefs vom 20. Februar c. von uns verfolgte Hauptkassen-Buchhalter der hiesigen Königl. Regierung, Johann Nepomucen Landowski, ist von Posen aus über Glogau unter dem angenommenen Namen

Gutspächter Bojarski aus Exin,

weiter gereist. Es ist ihm wahrscheinlich gelungen, einen für diesen Namen zu einer Geschäftsreise nach Rom von dem Landraths-Amte zu Schubin auf ein Jahr ausgestellten Paß an sich zu bringen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden des In- und Auslandes werden dringend ersucht, den Landowski (Bojarski) zu verhaften, das Vermögen, welches er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen und die schleunige Ablieferung an das unterzeichnete Untersuchungsgericht oder doch sofortige Anzeige von der Festnehmung an uns zu veranlassen. Die Kosten werden erstattet.

Der Verfolgte trug einen blautuchenen Mantel mit rothkarrirtem Unterfutter, ist 5 Fuß 5 Zoll groß, von starkem gedrungenen Körperbau, hat volles dunkelbraunes und graues Kopfhaar, ein rundes volles Gesicht, gesunde Zähne, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, trug einen schwarzen Stutzbart, ist 52 Jahr alt und spricht polnisch und deutsch. Sein Benehmen ist nicht eben gewandt.

Bromberg, den 1. März 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 24. März 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält: № 185.

Nro. 2329. Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. Februar 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Der Intendantur-Rath Wolkowa von Fedkowicz ist von der Intendantur des 7. zu der des 2. Armee-Corps, und dagegen der Intendantur-Rath Grüttner von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps versetzt. № 186. Personal-Chronik. 1221.

Münster, den 13. März 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Verbindung mit unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. im 1. Stück der diesjährigen Amtsblätter, werden die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten Beamten hiermit angewiesen, dem §. 13 der Anweisung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 17. August 1842 zur Ausführung der Ministerial-Instruction vom 30. Januar desselben Jahres wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens gemäß, in den Auszügen aus den Mutterrollen des Grundsteuer-Katasters jedesmal zu vermerken, ob und welches Gebäude auf den darin nachgewiesenen Grundparzellen stehen, und wie solche im Feuer-Societäts-Kataster nach Nummer und Buchstaben aufgeführt sind. № 187. Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster betr. 347. *o. i. II. pl.*

Wir machen hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich hierbei, so wie bei allen Verhandlungen des Grundsteuer-Katasters nur um die in der zweiten und dritten Rubrik des Feuer-Societäts-Katasters eingetragenen Nummern und Buchstaben handelt. Minden, den 13. März 1843.

Der verstorbene Schullehrer Johann Friedrich Lagmüller zu Hagendorn hat für die armen Schüler seines bisherigen Schulbezirks ein Kapital von 100 Thlrn. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen alljährlich am Todestage des Testators an die dürftigsten und würdigsten Schüler baar oder in Schulbüchern vertheilt werden sollen. № 188. 603. *J. M. R. I.* Minden, den 13. März 1843.

Digitized by Google

№ 189.
1049. R. I.

Nachweis

der im Monat Februar 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
													Der Preußische		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	6	6	1	29	10	1	14	7	1	—	3	—	18	9
Lübbecke	2	7	6	2	—	—	1	16	3	—	28	4	—	16	8
Herford	2	5	—	2	—	—	1	15	—	—	27	6	—	20	—
Bielefeld	2	7	6	1	28	9	1	17	6	1	—	—	—	22	—
Halle	2	10	2	2	2	6	1	19	1	1	1	2	—	19	5
Wiedenbrück	2	11	—	1	29	9	1	15	1	1	2	7	—	18	6
Paderborn	2	10	4	1	27	10	1	13	11	1	1	10	—	15	2
Büren	2	6	—	1	27	—	1	10	6	—	29	6	—	15	—
Warburg	2	—	—	1	24	—	1	10	—	1	—	—	—	15	—
Höxter	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	5	—	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. Febr. 43	2	6	5	1	28	6	1	15	2	1	—	7	—	17	9
" " " Janr. 43	2	6	4	1	26	6	1	12	9	—	28	9	—	16	5
Mithin im Monat Februar Mehr . .	—	—	1	—	2	—	—	2	5	—	1	10	—	1	4
Weniger .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 8. März 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 190. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Vorschriften im §. 1 der Bekanntmachung vom 27. December 1825 wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, nach welcher nur solchen Brennerei-Inhabern die Steuer gestundet werden soll,

welche ein Lager von mindestens 50 Eimer selbst fabricirten Branntweins vorräthig haben,

so wie im §. 4 jener Bekanntmachung, nach welcher Brennerei-Besitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit bestellt haben, während der Kreditperiode

eine der Kreditsumme entsprechende Eimerzahl von Branntwein vorräthig halten, oder für das Fehlende die Steuer entrichten sollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden sollen, und es wird daher für die Zukunft das Halten eines gewissen Branntwein-Vorraths, als Bedingung der Kreditirung der Branntweinsteuer wegfallen. Berlin, den 18. Februar 1843.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

№ 191. Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Brennereibesitzer bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die Steuer-Hebestellen angewiesen sind, jedesmal, wenn über eingezahlte Beträge an kreditirter Steuer ein der gezahlten Summe entsprechendes Anerkenntniß des Brennereibesitzers über die bestehende Steuer-

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
e ch e f			e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	7	6	2	22	6	1	27	6	—	27	6	6	25	—
2	3	9	2	12	6	1	27	6	—	22	6	6	10	—
2	—	—	2	20	—	1	27	6	—	22	6	8	—	—
2	11	3	2	20	—	2	7	6	—	22	6	7	8	—
2	10	10	—	—	—	2	5	—	—	21	11	6	24	9
1	27	6	1	20	—	1	22	6	—	26	—	7	6	—
2	—	10	2	23	2	2	—	4	—	26	7	6	24	6
2	5	6	2	15	6	1	22	—	—	25	—	7	6	—
1	25	—	2	10	—	1	20	—	1	—	—	7	5	—
2	17	6	4	—	—	1	17	6	1	10	—	9	5	—
2	5	—	2	19	4	1	26	9	—	26	5	7	8	5
2	3	10	2	24	4	1	27	7	—	25	2	7	2	9
—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	5	8
—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—

schuld nicht zurückgegeben werden kann, und deshalb die Gültigkeit eines bei der Hebestelle zurückbleibenden Anerkenntnisses auf eine geringere Summe ermäßigt werden muß, die Einzahlenden aufzufordern, den auf das Anerkenntniß zu setzenden Vermerk, welcher die Summe in Buchstaben ausdrücken muß, über welche das Anerkenntniß ferner als Belag dienen soll, mit zu vollziehen, und daß es mithin im eigenen Interesse der Brennereibesitzer nöthig ist, entweder die ausgestellten Anerkenntnisse über kreditirte Branntweinsteuer bei Einzahlung der Steuerschuld zurückzunehmen oder die Gültigkeit derselben auf einen geringern Betrag in vorgedachter Art zu beschränken.

Münster, den 4. März 1843.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist bestimmt worden, daß Kassenanweisungen, so wie alle übrige Gattungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach Gutfinden der Absender deklarirt oder undeklarirt, und letzteren Falls mit oder ohne Recommandation, mit der Post versandt werden können. № 192.

Für die deklarirten Sendungen wird bis zum deklarirten Betrage Garantie geleistet. Dergleichen Sendungen dürfen jedoch nicht in recommandirten Briefen Statt finden. Zur Beförderung solcher deklarirter Sendungen darf nicht jede Postgattung, sondern nur solche benutzt werden, welche nach dem Ermessen der Postbehörde, neben möglichster Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt.

Für die nicht deklarirten Sendungen findet Gewährleistung nicht Statt.

Digitized by Google

Das Porto wird erhoben:

1) für deklarirte Sendungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach der Taxe für Papiergeld und resp. für Cours habende Papiere,
2) für undeklarirte Sendungen in recommandirten Briefen, nach der Taxe für recommandirte Briefe,
3) für undeklarirte Sendungen ohne Recommandation, nach der gewöhnlichen Brief- oder Schriften-Taxe.

Diese Bestimmung tritt vom 1. April d. J. an in Kraft, von welchem Tage an die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1842 unter A. enthaltenen, die Versendung von Kassenanweisungen und Cours habenden Papieren mit den Posten, betreffenden Bestimmungen außer Anwendung bleiben. Berlin, den 28. Februar 1843.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister
v. Nagler.

№ 193. Sechszehnte jährliche General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 29. Mai 1843.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre sechszehnte jährliche Generalversammlung am 29. Mai 1843, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Justiz-Gebäude abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach §. 8 der Statuten stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Tochtergesellschaften, Hülfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgaben entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen, und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschuß-Mitglieder vorgenommen werden. Düsseldorf, den 10. März 1843.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.
Fasbender. von Ammon. Berend. Dr. Ebermaier. Frhr. Raitz von Frentz. von Fuchsius. Fliedner. Göring. Hatzfeld. von Hymmen. Jacobi. Joesten. von Oven. von Pritzelwitz. von Sybel. Schnaase. Sebastiani. Frhr. von Spiegel. Spieß. von Voß. Wolters.

№ 194. Termin zur Prüfung der Seminar-Aspiranten.

Die Prüfung der jungen Leute, welche im laufenden Jahre in das Schullehrer-Seminar zu Petershagen aufgenommen zu werden wünschen, wird den 17. und 18. Mai d. J. statt finden und am 17. Morgens 7 Uhr beginnen. Mit der Meldung zur Theilnahme an der Prüfung sind die Zeugnisse, insbesondere auch das Gesundheits-Attest (s. Amtsbl. 1840, S. 47) 14 Tage vor dem Termine bei dem Herrn Seminar-Director Vormbaum in Petershagen einzureichen.

Minden, den 14. März 1843. Consistorialrath Sasse,
Commissarius für das Seminar in Petershagen.

Berichtigung. In der Bekanntmachung der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, diesj. Amtsbl. Stück 9, Seite 63, in der dritten Colonne zu 300 Thlr., lese man: Nro. **5249** statt Nro. 4249.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 31. März 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält: № 195.

Nro. 2330. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.

Nro. 2331. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Februar 1843, betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schifffahrts-Abgabe.

Nro. 2332. Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie. Vom 13. Febr. 1843.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2333. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1843, wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842 mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages die Regulirung der Central-Schuld-Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

Nro. 2334. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuld-Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betr. Vom 29. Juli 1842.

Nro. 2335. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. März 1843 wegen Herabsetzung des Durchgangszolles von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getraide.

ad Nro. 2315, pag. 3. Publikandum des Königlichen Staatsministeriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. December 1842 enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen betreffend.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2336. Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. D. d. den 10. Februar 1843.

Digitized by Google

Nro. 2337. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über ein Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 13. Februar 1843.

№ 196. Die Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg betr.

Bekanntmachungen des König Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-Irren-,

Aus	Bestand am 1. Januar 1842.					Zugang im Jahre 1842.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
1. d. Reg.-Bez. Münster	10	13	28	18	69	11	9	3	3	26	21	22	31	21	95
2. = = = Minden	10	8	21	14	53	11	9	4	3	27	21	17	25	17	80
3. = = = Arnsberg	18	14	26	24	82	13	13	6	3	35	31	27	32	27	117
4. = Militair	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. andern Königl. Provinz.	1	—	—	—	1	1	—	1	—	2	2	—	1	—	3
6. dem Auslande . . .	7	4	2	1	14	3	2	5	1	11	10	6	7	2	25
im Ganzen	46	39	77	57	219	39	33	19	10	101	85	72	96	67	320

Von den am Schlusse 1842 in der Anstalt befindlichen 254 Kranken litten

an Tobsucht	6 männl.	5 weibl.	11 überh.	
an Wahnsinn { a) mit fixen Ideen	16 »	6 »	22 »	
an Wahnsinn { b) allgemeiner	37 »	25 »	62 »	
an Melancholie	11 »	12 »	23 »	
an Verrücktheit	20 »	27 »	47 »	
an Blödsinn	44 »	31 »	75 »	
an Blödsinn mit Epilepsie . . .	11 »	3 »	14 »	
Summa	145 männl.	109 weibl.	254 überh.	

Münster, den 11. März 1843.

№ 197. Vorlesungen bei der Königl. Medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster im Sommer-Semester 1843. 1372.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Dr. Bernay, Montag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Geschichte der Medizin als Gegenstand der deutschen Sprache.
2) Derselbe Freitag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirugischer Tendenz.
3) Professor Dr. Becks, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 bis 9 Uhr Botanik, am Sonnabend Nachmittags botanische Excursionen.

Digitized by Google

Nro. 2338. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Februar 1843, betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel.

---

lichen Ober-Präsidenten.

ſ i ch t

Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1842.

Abgang im Jahre 1842.																	Bestand am 1. Januar 1843.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt versetzt.		Gestorben.									
Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.					Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.			Heil-Anstalt.		Pflege-Anstalt.		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
2	1	—	—	3	—	1	—	—	1	3	1	2	2	3	2	9	14	17	28	19	78
2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	3	2	1	1	7	14	13	24	16	67
3	7	1	—	11	1	—	—	—	1	2	—	1	1	1	5	8	24	19	30	22	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
2	1	—	—	3	1	1	—	—	2	4	1	—	2	—	—	2	3	1	7	2	13
10	9	1	—	20	2	2	—	—	4	12	4	6	7	5	8	26	55	50	90	59	254

4) Dr. Schmedding, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10 bis 11 Physik.

5) Derselbe, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Chemie.

6) Medizinal-Rath Dr. Courtual, Montag und Mittwoch Vormittags von 9 bis 10 allgemeine Anatomie.

7) Derselbe, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 bis 10 Osteologie und Syndesmologie.

8) Medizinal-Assessor Riefenstahl, Montag, Donnerstag und Freitag von 6 bis 7 Abends, Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Dr. Bernay, Dienstag Nachmittags von 3 bis 4, über schriftliche Geschäftsführung der Medizinal-Personen als Gegenstand der deutschen Sprache; von 4 bis 5 Pathologie und Therapie der Kinder-Krankheiten.

2) Derselbe, Sonnabend Nachmittags von 3 bis 5 Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirurgischer Tendenz.

3) Professor Dr. Haindorf, Montag und Dienst. Morgens von 6 bis 7 Physiologie.

Digitized by Google

4) Dr. Bernay, Dienstag u. Donnerstag von 12 bis 1 Repetitorium über Physiologie.
5) Regiments-Arzt Dr. Klatten, täglich Vormittags von 8 bis 9 allgemeine und spezielle Chirurgie.
6) Medicinal-Rath Dr. Pellengahr, täglich Morgens von 7 bis 8 specielle Pathologie und Therapie der acuten Krankheiten.
7) Dr. Wirtensohn, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 Arzneimittellehre.
8) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Anatomie des Saugader- und Nervensystems.
9) Medizinal-Assessor Riefenstahl, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 bis 10 Repetitorium über Chirurgie.
10) Dr. Bernay, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 12 bis 1 Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Bernay, Mittwoch Vormittags von 9 bis 10 über schriftliche Geschäftsführung der Medizinal-Personen.
2) Derselbe, Sonnabend Vormittags von 9 bis 10 Auslegung des Celsus mit medizinisch-chirurgischer Tendenz.
3) Dr. Klövekorn, Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 bis 7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
4) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich, täglich von 10 bis 12 Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik u. Poliklinik, unter dem Beistande des Medizinalassessors Riefenstahl.
5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual unterstützt vom Medizinal-Assessor Riefenstahl, Nachmittags von 3 bis 5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver.
6) Dr. Schmedding, Mittwoch Abends von 6 bis 7 Giftlehre.
7) Medizinal-Rath Dr. Pellengahr von 12 bis 1 Montags, Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 5, 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Lehrvorträge zum zweiten Male.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 2. Mai c. festgesetzt.

Die Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt werden auf den 28. und 29. April anberaumt. Münster, den 20. März 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 198. Prüfung der Seminar-Aspiranten betr. 864. S.

Die diesjährige Prüfung der jungen Leute, welche in ein Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird stattfinden:

1) bei dem Herrn Seminardirector Ehrlich zu Soest am Dienstag und Mittwoch den 23. und 24. Mai;

Digitized by Google

2) bei dem Herrn Seminardirector Köchling zu Büren am Mittwoch und Donnerstag, den 3. und 4. Mai;
3) bei dem Herrn Consistorialrath Koop zu Arnsberg am Dienstag und Mittwoch, den 2. und 3. Mai;
4) bei dem Herrn Superintendenten Scherr zu Bielefeld am Dienstag und Mittwoch, den 30. und 31. Mai;
5) bei dem Herrn Pfarrer Mühren zu Langenhorst am Dienstag und Mittwoch, den 20. und 21. Juni;
6) bei dem Herrn Ober-Consistorialrath Natorp zu Münster am Montag und Dienstag, den 8. und 9. Mai;
7) bei dem Herrn Consistorialrath Krabbe zu Münster am Dienstag und Mittwoch, den 30. und 31. Mai;
8) bei dem Herrn Seminardirector Gröning zu Münster am Freitag und Samstag, den 1. und 2. September.

Die schriftlichen Anmeldungen, denen alle Examinanden die vorgeschriebenen Atteste, und diejenigen, welche Unterstützung begehren, auch Armenscheine beizufügen haben, sind spätestens 4 Wochen vor der Prüfung einzusenden.

Münster, den 19. März 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 199. Uebertragung der Apotheker-Concessionen betr. 192. *I. K. pl.*

In Folge eines Ministerial-Rescripts vom 9. v. M. machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß ein concessionirter Apotheker sein Geschäft keinem Andern, auch nicht dem qualificirten Sohne bei seinen Lebzeiten übertragen darf, indem die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. December 1827 nur den Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers die fraglichen Begünstigungen, nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände, zu Theil werden läßt. Minden, den 9. März 1843.

№ 200. Tabellen zur Berechnung des Werths der Zinscoupons von Staats-Schuldscheinen und der Preuß. Friedrichsd'or in Courant. 304. *f II. pl.*

Der Kassirer der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg, Biermann, hat zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche seit der Reduction der Zinsen der Staatsschuldscheine aus der Feststellung der letzteren auf Pfennige bei der Berechnung des Werthes mehrer Zins-Coupons für Kassenbeamte und andere Geschäftsleute entstehen, Tabellen entworfen und drucken lassen, aus welchen der Betrag von einem bis hundert Stück solcher Zins-Coupons für alle Klassen von Staats-Schuldscheinen auf Einen Blick entnommen werden kann. Für den gleichen Zweck sind damit Tabellen zur Berechnung des Werths Preußischer Friedrichsd'or in Courant und zwar halber, einfacher und doppelter Stücke dieser Art, in Verbindung gesetzt. Wir empfehlen diese Tabellen für den Gebrauch den Herren Kassen-Beamten, Kassen-Revisoren, so wie andern Geschäftsleuten mit dem Bemerken, daß Exemplare bei den Steuer-Kassen des Regierungsbezirk Arnsberg niedergelegt sind und von diesen, wie von dem ꝛc. Biermann selbst gegen drei Silbergroschen für ein Exemplar beider Tabellen bezogen werden können. Minden, den 20. März 1843.

Digitized by Google

№ 201. Bekanntmachung,
56. o. f. II. pl. die Auszahlung der zum 1. Mai 1843 gekündigten 46,700 Thlr. Kurmärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 3. Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 46,700 Thlr. wird, zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie I. Nro. 7, schon vom 1. k. M. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkischen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 16. März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 202. Bekanntmachung
die Auszahlung der zum 1. Juli 1843 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 3. Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1843 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 11,600 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons, Serie I. Nro. 8, schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Juni d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16. März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch in Verfolg des Publikandums der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. December pr. (Amtsblatt Stück 3, Seite 19) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 203.

Minden, den 27. März 1843.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommerhalbjahr 1843.

Evangelische Theologie.

№ 204.

Einl. in d. A. T., über hebräische Sprache und Schrift: Bleek. Ausgewählte kleine Propheten: Lic. Sommer. Gesch. d. alttestamentl. Propheten: Hasse. D. Buch Hiob: Bleek. D. Buch d. Weisheit u. Theile d. Buches Sirach mit Einl. in d. jüdische Theologie: Nitzsch. Synopse d. drei ersten Evangel.: Lic. Sommer. Beide Briefe an d. Korinther: Lic. Kinkel. Brief an d. Hebräer: Bleek. Erster Brief d. Petrus: Kling. Biblische Archäologie u. Geschichte: Lic. Sommer. Erster Theil d. Kirchengesch. Kling. D. Kirchengesch. zweite Hälfte: Lic. Kinkel. D. Kirchengesch. dritter Theil: Hasse. Neuere Dogmengesch. Nitzsch. Christl. Kunstgesch. für Studirende aller Facultäten: Lic. Kinkel. Dogmatik: Kling. Christl. Moral: Nitzsch. Uebungen im theologisch. Seminar: Bleek u. Kling. Im homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch. Professor Sack ist mit Urlaub abwesend.

Katholische Theologie.

Biblische Archäologie, d. erste B. Mosis: Scholz. D. Psalmen: Lic. Friedlieb. D. Klagel. u. d. Buch Baruch: Scholz. D. Messianischen Weissagungen: Lic. Friedlieb. D. Evangel. d. h. Johannes: Vogelsang. D. Leidensgesch. Lic. Friedlieb. D. Brief Pauli an d. Römer, d. Kirchengeschichte I. Theil, d. Kirchengeschichte III. Theil: Braun. Kirchliche Alterthümer: Dogmatik I. Theil: Hilgers. Dogmatik II. und III. Theil, Geschichte d. scholastischen Theologie: Vogelsang. Prolegomena zur christkathol. Moral, christkathol. Moral, erster Theil, Pastoral-Theologie, zweiter u. dritter Theil, homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung d. Prof. Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Prof. Blume u. Prof. Deiters. Naturrecht: Walter. Institutionen d. röm. Rechts: Böcking. Röm. Rechtsgeschichte: Sell u. Dr. Budde. Exegetische Uebungen: Dr. Windscheid. Pandekten, röm. Familienrecht: Sell u. Dr. Windscheid. Erbrecht: Böcking. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., d. altdeutsche Gerichtswesen: Walter. Deutsches Privatrecht, eheliches Güterrecht d. deutsch. Rechts: Deiters. Ausgewählte Theile d. deutsch. Rechts: Perthes. Handelsrecht: Dr. Budde. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Preußisches Landrecht: Nicolovius u. Dr. Budde. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Criminalrecht: Böcking. Civilproceß: Blume. Criminalproceß: Böcking. Kirchenrecht: Walter. Preußisches Kirchenrecht: Nicolovius. Repetitorien u. Examinatorien: Dr. Hälschner. Professor Maurenbrecher ist durch Krankheit verhindert.

Digitized by Google

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Bischoff u. Albers. Die Beziehungen d. Anthropologie zur Ethik u. Pädagogik, specielle Anthropologie: Dr. Birnbaum. D. Gesch. d. Medicin, Gesundheits-Erhaltungskunde u. Diätetik: Harleß. Allgem. Anatomie u. Osteologie d. Menschen, Repetitorium d. Anatomie d. Menschen: Weber. Repetitorium d. Neurologie in latein. Sprache, vergleichende Anatomie: Mayer. D. vergleichenden Anatomie erster Theil d. i. Osteologie, Myologie u. Angiologie, Ausgewählte Capitel d. Anatomie u. Physiologie: Weber. Pathologische Anatomie: Derſ. u. Prof. Albers. Chirurgische Anatomie: Wutzer. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. Physiologie d. Menschen u. Experimentalcursus: Derſ. u. Prof. Weber. Allg. Physiologie, specielle Experimental-Physiologie: Dr. Budge. Mikroskopische Uebungen: Mayer. Allgem. u. specielle Pathologie: Harleß. Allg. Pathologie mit Versuchen u. mikroskopischen Uebungen, prakt. Anleit. zur Untersuchung physiologischer u. pathologischer Gegenstände: Dr. Budge. Allg. Therapie: Harleß, Naſſe, Naumann. Specielle Pathologie u. Therapie: Naſſe, Albers. Specielle Pathologie u. Therapie d. acuten Krankheiten, specielle Pathologie u. Therapie der chronischen Krankheiten: Naumann. Ueber psychische Krankheiten: Naſſe. Ueber syphilitische Krankheiten, allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Pharmakologisches Examinatorium u. Repetitorium: Bischoff. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Generelle u. specielle Chirurgie, Augenkrankheiten, Operations-Uebungen an menschlichen Leichnamen: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe: Kilian. Semiotik d. Geburtshülfe, Gynäkologische Repetitorien u. Examinatorien: Dr. Birnbaum. Kinderkrankheiten: Kilian. Frauenzimmer-Krankheiten mit anthropologisch-physiologischer Einl. u. mikroskopischen Uebungen: Dr. Birnbaum. Geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Bischoff, Kilian. Medicinisch-propädeutische Klinik, Medicinisch-therapeutische Klinik: Naſſe. Chirurg. u. augenärztl. Klinik: Wutzer. Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philoſophie.

Einl. i. d. Studium d. Philosophie: Brandis. Einl. i. d. Studium d. Philosophie durch Vorträge über Platons Lehre von den göttlichen u. menschlichen Dingen, verbunden mit Unterredungen hierüber: Delbrück. Empirische und theoretische Psychologie, Unterredungen über d. Vorträge d. Psychologie: van Calker. Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth. Logik mit dialectischen Uebungen: Brandis. Metaphysik: Dr. Volkmuth. Aesthetik: Brandis. Pädagogik, verbunden mit Unterredungen: Delbrück. Allgem. Gesch. d. Philosophie: van Calker.

Mathematik.

Algebra: von Rieſe. Analysis d. Endlichen u. Algebra, oder Repetitorium über höhere Mathematik, Trigonometrie, Analytische Geometrie: Dr. Radicke. Differential- und Integral-Rechnung: Plücker. Ausgewählte Theile der Integral-Rechnung nebst Variationsrechnung: von Rieſe. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Analytische Mechanik: von Rieſe.

Natur-

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Astronomie, über die Einrichtung u. d. Gebrauch d. astronomischen Instrumente, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Experimental-Physik mit praktischen Uebungen: Plücker. Experimentalphysik: Dr. Radicke. D. neuesten Entdeckungen über Magnetismus, Galvanismus: Plücker. Meteorologie: von Riese. Ueber Dampfmaschinen: Dr. Radicke. Allgem. Experimentalchemie, organische Chemie: Bischof. Elemente d. analyt. Chemie, praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Geognosie, Mineralogie: Nöggerath. Botanik, d. natürlichen Gewächsfamilien, botanische Excursionen: Treviranus. Zoologie u. Zootomie, Naturgesch. d. Säugethiere: Goldfuß. Pharmacie: Bergemann. Naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Goldfuß, Noeggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Encyklopädie u. Methodologie: Ritschl. Griechische Grammatik: Dr. Düntzer. Griechische Litteraturgesch.: Ritter. Röm. Litteraturgesch., röm. Staats-, Religions- u. Kriegs-Alterthümer, häusliches Leben der Römer: Dr. Lersch. Mythologie d. Griechen und Römer: Welcker. Aeschylus Prometheus: Dr. Heimsoeth. Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schoppen. Sophokles Chöre: Dr. Düntzer. Euripides Cyklops: Dr. Heimsoeth. Aristophanes Frösche: Ritschl. Theokrit's Idillien im philolog. Seminar: Welcker. Horaz. Oden im philolog. Seminar: Ritschl. Horaz Episteln: Schopen. Horaz von d. Dichtkunst, Persius Satiren: Dr. Düntzer. Propertius: Welcker. Tacitus Germania: Prof. Ritter. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Morgenländische Sprachen.

Altsemitische Mythologie: Dr. Gildemeister. D. Buch Hiob, Anfangsgründe d. arabischen Sprache, Gedichte d. Hamasa: Freitag. Arabisch. u. Indisch. Schriftsteller Dr. Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen, Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel. Drama Prabodha Chandrodaja, vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. d. verwandten Sprachen, Anfangsgründe d. Persischen Sprache, Privatissima über Zend od. Sanskrit: Lassen.

Neuere Litteratur und Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik, kleinere Dichtungen Hartmanns v. d. Aue. Diez. Gesch. d. deutschen National-Litteratur seit der Mitte d. achtzehnten Jahrhunderts: Loebell. Miltons Paradise lost: Lassen. Dante's Inferno, Cervante's Numancia, italiänische, spanische, portugiesische Sprache: Diez.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Universalgeschichte: Dr. von Sybel. Geschichte Alexanders d. Großen u. d. nach ihm gestifteten macedonischen Reiche: Loebell. Röm. Gesch., Quellenkunde d. röm. Gesch. Dr. Urlichs. D. Hauptepochen d. Gesch. d. Mittelalters: Loebell. Gesch. d. deutschen Volkes u. Reiches: Aschbach. Gesch. d. Kreuzzüge: Dr. von Sybel. Gesch. d. achtzehnten Jahrhunderts: Aschbach. Gesch. von Großbritannien im 16. und 17. Jahrhundert: Dahlmann. Gesch. des Preuß. Staats: Hüllmann. Gesch., Geographie u. Statistik d. Preuß. Staats: Mendelssohn. Neueste europäische Gesch.

Digitized by Google

v. d. letzten Jahrzehenden bis zum allgemein. Frieden: von Schlegel. Geographie u. Statistik d. Russischen Reichs: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd. Historische Uebungen: Dr. von Sybel. Prof. Arndt hält mit höherer Genehmigung keine Vorlesung.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaft mit Einschluß der Finanzen: Dahlmann. Finanzwissenschaft: Kaufmann. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Spec. Landwirthschaftslehre, landwirthschaftl. Excursion.: Kaufmann. Dr. Kosegarten ist mit Urlaub abwesend.

Musik.

Theorie d. Musik, Gesch. d. Musik, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französ. Grammatik mit Sprech- u. Stilübungen verbunden; fortgesetzte Sprech- u. Stilübungen für Geübtere; Moliere's Tartuffe: Lector Nadaud. Unterricht im Zeichnen und Malen; in der Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftliche Studien nach der Natur; praktische Einleit. in das Studium der bildenden Künste: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 8. Mai.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

№ 205. (2) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten, zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause am 20. Februar 1843.

In dem heutigen Termine waren:

der Geheime Justizrath Marck, als Mitglied des Hochlöblichen Oberlandesgerichts hierselbst,

der Landrath Grasso, als Mitglied der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse,

der Stadtdirector Brandis, Seitens des hiesigen Magistrats,

auf dem Rathhause zusammen getreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, wonach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836, behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen zum Betrage von 60,025 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Digitized by Google

Es sind hiernach folgende Obligationen aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
186	518	18	167	52	4526	593	313
288	726	187	212	55	4531	606	510
328	872	225	276	79	4534	1775	748
353	1264	425	374	118	4538	1986	1212
390	1366	1160	582	125	4548	2143	1393
404	1471	1543	617	310	4624	2878	1589
457	1472	1565	628	321	4651	2879	2937
584	1485	1794	675	564	4663	2903	3713
646	1498	1800	1973	632	4669	3030	4966
657	1717	2549	2087	1085	4794	3826	5031
659	1747	2552	2089	1244	4851	4275	5091
776	1808	2845	2118	1388	4903	4722	5106
783	1820	2850	2192	1415	4910	4860	5115
886	1935	2978	2244	1513	4911	5114	5205
843	2018	2979	2364	1914	4945	5123	5230
899	2031	3341	2369	1994	4985	5204	
910	2041	3397	2370	2093	5034	5206	
929	2173	3566	2479	2200	5055		
938	2213	3581	2564	2250	5212		
944	2223	3597	2907	2402			
983	2338	3752	3358	2412			
1134	2419	3840	3408	2440			
1284	2790	4084	3631	2654			
1314	3123	4089	3855	2731			
1317	3191	4366	3921	2821			
1327	3302	4614	3923	2869			
1329	3303	4749	4014	2874			
1339	3544	4838	4396	2902			
2494	3700	4881	4420	3002			
2528	3744	4951	4617	3027			
2669	3955	5249	4643	3722			
3105	4235		4769	3832			
3172	4236		4779	3864			
3491	4338		4845	3907			
3507	4738		4886	4112			
3994	4746		4888	4115			
4282	4833		4891	4123			
4291	4871		4978	4257			
4725	5099		5159	4264			
4830			5166	4469			

hiermit wurde die Verhandlung geschlossen.

Mark. Grasso. Brandis.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und

Digitized by Google

den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§. 6 loc. cit.)

Paderborn, den 20. Februar 1843.

Königl. Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

Grasso. von Detten.

№ 206. Diebstahls-Anzeige.

Dem Verwalter Julius Küster zu Siebenstern ist am 13. v. M. eine zweigehäusige silberne Taschenuhr von ziemlicher Größe, versehen mit einem weißen Zifferblatte, worauf römische Zahlen befindlich und an dem Oehr, wodurch die Uhrkette gezogen wird, etwas verbogen, entwendet worden, vor deren Ankauf hierdurch verwarnt wird. Brakel, den 9. März 1843. Königl. Preuß. Land- u. Stadt-Gericht.

№ 207.

Es ist die Anordnung getroffen, daß vom 1. April d. J. an:

a. an jedem Freitag von 8 Uhr Morgens, ferner an jedem Mittwoch und Samstag von 11 Uhr an, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die sich meldenden Eingesessenen an der Gerichtsstelle aufgenommen werden.

Es gehören dahin jedoch nur Schuldverschreibungen, Kaufverträge, Vollmachten und andere nicht sehr weitläuftige Verhandlungen. Zu Abstands-Contracten, Schichtungen und dergleichen verwickelten Acten, müssen die Interessenten vorher die Ansetzung eines besonderen Termins nachsuchen.

b. Wer bei Gericht Anmeldungen oder Gesuche mündlich vorbringen will, kann sich an jedem Montage und Donnerstage im Supplicantenzimmer melden, wo er durch die anwesenden Referendarien oder Protocollführer zu Protocoll vernommen werden soll. Eilige Gesuche sind täglich von 8 Uhr an in demselben Zimmer dem dort anwesenden Beamten vorzutragen.

c. Depositaltage zur Ein- und Auszahlung von Geldern beim gerichtlichen Depositorium werden an jedem Dienstag Morgens 10 Uhr abgehalten.

Minden, den 14. Februar 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 208. Steckbrief.

Die unten signalisirte berüchtigte Verbrecherin Johanna Müller aus Steinheim ist von uns abermals wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden. Dieselbe hat sich dieser Untersuchung durch die Flucht entzogen und treibt sich wahrscheinlich im Fürstenthum Lippe-Detmold umher.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Civil- und Militairbehörden, die ꝛc. Müller im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 16. März 1843. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 35 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Religion: katholisch. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesicht: länglich. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 7. April 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 209.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2339. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung. Vom 5. März 1843.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2340. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

Nro. 2341. Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 210.

Den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend.

(1) Behufs des Ankaufs von Remonten im Alter von 4 bis einschließlich 6 Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und in dem Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehende, des Morgens präcise 8 Uhr beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 27. April	in Minden,	den 15. Mai	in Kempen,
» 28. »	» Herford,	» 18. »	» Cleve,
» 29. »	» Halle,	» 19. »	» Xanten,
» 1. Mai	in Bielefeld,	» 20. »	» Rheinberg,
» 2. »	» Wiedenbrück,	» 22. »	» Essen,
» 3. »	» Lippstadt,	» 23. »	» Bochum,
» 5. »	» Warburg,	» 24. »	» Recklinghausen,
» 6. »	» Paderborn,	» 25. »	» Dülmen,
» 8. »	» Soest,	» 27. »	» Münster,
» 9. »	» Hamm,	» 29. »	» Lengerich,
» 11. »	» Unna,	» 30. »	» Warendorf.
» 12. »	» Dortmund,		

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-

Digitized by Google

Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und wird zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 211. Hengst-Köhrung. 1076. R. I.

Bei dem Schauamte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Ackerwirths Heinrich Wellen vlg. Brandesmeier zu Born, Kreises Höxter, dunkelbraun mit Blume und Schnippe, Krone des linken Hinterfußes weiß, 4 Jahre alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, Halbsenner. Minden, den 13. März 1843.

№ 212. 1214. R. I.

Ohne Zuziehung eines approbirten Zimmermeisters und ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde unternahmen im Dorfe Stahle, Kreises Höxter, am 6. v. M. zwei Zimmergesellen die Gradrichtung eines im Giebel stark gewichenen Hauses mittelst Anwendung von Kettensträngen und Hebeladen. Schon beim dritten Zuge reißen die Ketten und unter dem schweren Gewichte der Dachbedeckung stürzt das morsche Sparrwerk zusammen und durchschlägt fast sämmtliche Balken des Hauses. Drei Menschen sind bei dieser Gelegenheit auf der Stelle erschlagen, und sieben andere mehr oder weniger schwer verwundet.

Wir bringen diesen, durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften veranlaßten Unglücksfall warnend zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß gegen die bei jener Fahrlässigkeit Betheiligten die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Minden, den 24. März 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 213.

(2) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Land- und Stadtgerichtsboten Friedrich Heim zu Bünde bestellte Amtscaution von 100 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den

1 Juni d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruches an jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 16. Februar 1843.

№ 214.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die bisher von dem

Digitized by Google

Land- und Stadtgerichte zu Beverungen ausgeübte Jurisdiction über den sogenannten Winterhof zu Frohnhausen, dem Land- und Stadtgerichte zu Brakel mit Allerhöchster Genehmigung übertragen ist. Paderborn, den 18. März 1843.

Bekanntmachungen.

№ 215 Da nach Ihrem Berichte vom 9. December v. J. der bei dem Oberbergamte zu Dortmund bestehenden westphälischen Bergbauhülfskasse die juristische Persönlichkeit (persona standi in judicio) bestritten und ihre Legitimation zur Einziehung der ihr überwiesenen Activa bezweifelt worden, diese Kasse aber nichts anderes ist, als eine im Jahre 1815 bei der Reorganisation der westphälischen Bergämter von der unter dem Namen „Berggewerkschaftskasse“ vorgefundenen und unter dem Namen „Bergamtskasse“ fortbestehenden Kasse abgezweigte Verwaltung, wohin die in der früher bestandenen märkischen Berggewerkschaftskasse aufgesammelten Capitalien und spätere Zuschüsse aus Staatskassen, namentlich aus der westphälischen Oberberg- Zehnt- und Hauptkasse, übernommen worden, die westphälischen Provinzialstände auch bereits über dieses Verhältniß der jetzt bestehenden Kassen zu der früheren Berggewerkschaftskasse beschieden und darüber belehrt werden, wie die der westphälischen Bergbauhülfskasse überwiesenen Capitalien durch Zuschüsse aus Staatsmitteln aufgekommen, die Bergbauhülfskasse übrigens nicht minder, wie die Bergamts-, früher Gewerkschaftskasse zum gemeinsamen Nutzen der Gewerke bestimmt ist, und als solche die Gewerke der Grafschaft Mark mit umfaßt, so will Ich, zur Beseitigung der über die Rechtsfähigkeit und die Legitimation der westphälischen Bergbauhülfskasse entstandenen Zweifel, die im Jahre 1815 geschehene Trennung der Verwaltung und die Ueberweisung der in der Gewerkschafts- jetzt Bergamtskasse aufgesammelten Capitalien an die westphälische Bergbauhülfskasse ausdrücklich genehmigen, und haben Sie, der Finanzminister, zur Legitimation der Bergbauhülfskasse, als einer unter der Verwaltung des Oberbergamts stehenden, und zur Einziehung der ihr überwiesenen, auf den Namen der früheren Berggewerkschaftskasse lautenden Capitalien, wohl befugten Kasse, diesen Meinen Befehl in vorkommenden Fällen bei den Gerichten vorzulegen, nöthigenfalls auch durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Januar 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Mühler und von Bodelschwingh.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird vermöge Höherer Ermächtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 23. März 1843.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 216. Der unter dem 28. Januar d. J. steckbrieflich verfolgte Heinrich Lüke aus Bielefeld ist eingebracht, auch sind die in dem Steckbriefe erwähnten, aus der Kirche zu Isselhorst entwendeten Gefäße mit Ausnahme des kupfernen Kelches und der Messingdose wieder herbeigeschafft. Herford, den 21. März 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 217. Die Schnellpost von hier nach Cassel wird von jetzt an, um den von dort nach Frankfurt a. M. abgehenden Eilwagen zu erreichen,

Montags und Donnerstags präcise 12 Uhr

und nur bei späterm Eintreffen der Personenpost von Nienburg (Bremen) einige Minuten später von hier abgefertigt werden. Minden, den 20. März 1843.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 218. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 16. auf den 17. März c. sind dem Kaufmann Niemeyer am Niederthore hierselbst 2660 Stück Moldgarn, werth etwa 80 Thlr., in Bunden von 12 Stück, mittelst Einbruchs entwandt worden. Die Garne waren sehr unegal, von verschiedener Farbe und Dicke. Dieser Diebstahl wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, im Betreffungsfalle die Garne und deren Inhaber anzuhalten und davon der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Bielefeld, den 20. März 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 219. Am 2. d. M. sind bei einem verdächtigen Subjecte zu Gehlenbeck 156 buchene und eichene Wellerspähne als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Wellerspähne wird aufgefordert, seine Ansprüche bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns anzumelden. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 21. März 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 220. Steckbrief. Aus der Garnison Minden ist der nachstehend bezeichnete Musketier Bernhardt Schäfers II. von der 6. Compagnie des 15. Infanterie-Regiments am 18. März d. J. entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das obengenannte Regiment nach Minden abliefern zu lassen. Minden, den 20. März 1843.

Der Oberst und Regiments-Commandeur
Menckhoff.

Signalement.

Geburtsort: Asseln, Kreis Büren. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: bisher Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 23½ Jahr (geboren am 18. October 1820.) — Stand, Gewerbe: Ackersmann, Knecht. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: etwas dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund und vollständig. — Bart: schwarz, einen kleinen Schnurrbart. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: keine

Bekleidung: eine Dienstjacke, zwei Paar graue Hosen (eine zweite graue Hose mit genommen), ein Paar Stiefeln, eine Dienstmütze.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 14. April 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 221.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2342. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörige Landestheile. Vom 7. März 1843.

Nro. 2343. Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg, und dem Markgrafthum Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile. Vom 7. März 1843.

№ 222.

Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 d. d. den 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen in Folge des Landtags-Abschiedes für die im Jahre 1841 zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände de dato Sanssouci, den 6. August v. J. ad II. 18. nach den Anträgen Unserer getreuen Stände hierdurch nachstehende Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 genehmigen:

Ad §. 15.

Der Eintritt in die Societät mit den davon abhängigen rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme findet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar jeden Jahres Statt. Doch ist beides auch im Laufe des Jahres zu jeder Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr, sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Der Wahl des Versicherungssuchers bleibt hierbei überlassen, entweder wie bisher, den Antrag auf Eintritt in die Societät oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme dem Ortsbeamten ohne Taxe zur weiteren Veranlassung zu übergeben, oder die Abschätzung der Gebäude durch die dazu Seitens der Societät bestellten Taxatoren (§. 18.) selbst zu bewirken, und mit dem An-

Digitized by Google

trage auf Eintritt in die Societät oder auf Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme zugleich das Abschätzungs-Instrument zu überreichen; in diesem letztern Falle tritt der Versicherungs-Vertrag mit dem Augenblick der Anmeldung in Wirksamkeit, sofern die Direction die ihr nach wie vor verbleibende definitive Genehmigung nicht versagt.

Der Austritt aus der Societät, so wie jede Herunterſetzung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§§. 14. und 27.,) findet nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Decembertages Statt.

Ad §. 21.

Die Societäts-Direction wird ermächtigt, in Stelle desjenigen Schemas zu den Taxations-Instrumenten, welches dem Reglement unter Lit. B. beigefügt ist, die Anwendung eines andern Schemas anzuordnen und dessen Form zu bestimmen; dasselbe muß aber zuvor dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ad §. 34.

Der ordentliche Jahresbeitrag von jedem Einhundert Thaler Versicherungswerth wird in der zweiten Klasse

von zwei Silbergroschen auf einen Silbergroschen sechs Pfennige,

in der dritten Klasse

von drei Silbergroschen auf zwei Silbergroschen sechs Pfennige,

ermäßigt, und dagegen in der fünften Klasse

von fünf Silbergroschen auf sechs Silbergroschen sechs Pfennige,

in der sechsten Klasse

von sechs Silbergroschen auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige,

in der siebenten Klasse

von sieben Silbergroschen auf acht Silbergroschen

erhöht.

Ad §. 65.

Die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude muß innerhalb fünf Jahren, welche vom Tage des Brandes, und bei den vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung abgebrannten Gebäuden vom Tage dieser Verkündigung anzurechnen sind, bewirkt werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung erlischt. Bei öffentlichen Gebäuden (Kirchen-, Schul-, Gemeinde-Gebäuden ꝛc.) kann diese Frist von dem Director, unter Zustimmung des Oberpräsidenten, bis zu fünfzehn Jahren verlängert werden.

Ad §. 66.

Die Zustimmung der Kreisstände wird auf die Fälle beschränkt, wo ein Abgebrannter die gänzliche Entbindung von der Wiederherstellung des Gebäudes in Antrag bringt, dagegen werden die Regierungen ermächtigt, die Erlaubniß zur Ausführung des Baues auf einer andern Stelle auch schon dann zu verweigern, wenn ein blos polizeilich ermittelter Verdacht absichtlicher Brandstiftung vorhanden ist.

Ad §§. 67. und 119.

Von den nach §. 67 des Reglements mit Besorgung der Feuer-Societäts-Ge-

Digitized by Google

schäfte beauftragten Ortsobrigkeiten können für solche Auszüge aus dem Feuer-Societäts-Kataster, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach folgenden Sätzen Gebühren erhoben werden:

Für einen Auszug rücksichtlich eines Gebäudes zu der Versicherungssumme von 200 Thalern und darunter
zwei Silbergroschen sechs Pfennige,
von über 200 Thaler bis 500 Thaler einschließlich
fünf Silbergroschen,
von über 500 Thaler bis 1000 Thaler einschließlich
sieben Silbergroschen sechs Pfennige,
von über 1000 Thaler bis 5000 Thaler einschließlich
zehn Silbergroschen,
und von über 5000 Thaler
fünfzehn Silbergroschen ohne weitere Steigerung,
für jede Eintragung oder Löschung einer Hypothek
zwei Silbergroschen sechs Pfennige.

Zur Zahlung dieser Gebühren ist der Extrahent verpflichtet.

Ad §. 77.

Zur Annahme von Anträgen auf sofortigen Eintritt in die Societät oder auf sofortige Erhöhung der Versicherungssumme noch im Laufe des Jahres (§. 15) sollen zwei Tage in jedem Monat durch den Landrath für den Umfang seines Kreises bestimmt, und diese Termine zu Anfang eines jeden Jahres bekannt gemacht werden. Von den in diesen Terminen eingehenden Anträgen hat die Ortsbehörde diejenigen, mit welchen zugleich das Abschätzungs-Instrument übergeben ist, (ad §. 15. dieser Verordnung) unverzüglich an den Landrath, Behufs Einholung der definitiven Genehmigung der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction, einzusenden; dagegen behält es hinsichtlich derjenigen Anträge, welche ohne solche Taxe (ad §. 15) angebracht werden, bei der Vorschrift des §. 77. des Reglements sein Bewenden (conf. ad §. 15. dieser Verordnung.)

Ad §§. 78. 79. 80. und 81.

Von den Bestimmungen in den §§. 78. 79. 80. und 81. des Reglements wird unter Hinweisung auf die vorstehende Abänderung ad §. 15. der Fall ausgenommen, wo mit dem Antrage auf sofortigen Eintritt in die Societät oder Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme zugleich das Abschätzungs-Instrument überreicht wird; in diesem Falle ist der Versicherungsvertrag als mit dem Augenblick der Anmeldung beginnend zu betrachten, sofern die Direction die definitive Genehmigung nicht versagt.

Ad §. 122. Nro. 1.

Zu den fremden Spritzen, welche für den Fall, daß sie zuerst auf der Brandstätte erscheinen, einen Anspruch auf die Prämie von fünf oder zwei und einem halben Thaler haben, sind solche Spritzen nicht zu rechnen, welche zwar an einem andern Orte, als dem, wo der Brand stattfindet, aufgestellt sind, diesem letzteren Orte aber gemeinschaftlich mit dem ersteren angehören, ist jedoch eine solche gemeinschaftliche

Digitized by Google

Spritze auf der Brandstätte früher, als eine fremde Spritze eingetroffen, ungeachtet sie von der Brandstätte entfernter aufgestellt war, so hat dieselbe auf die Prämie Anspruch.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Geschehen Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Nagler. Gr. von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Freiherr von Bülow. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 223. Empfehlung einer Schrift. 1121.

Der Feldwebel W. Dittmar zu Magdeburg hat unter dem Titel:

„Die Heeres-Ergänzung im Frieden"

(zu Magdeburg bei Emil Baensch, 1843. Preis 1 Thlr.) eine Sammlung der über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, über den freiwilligen Eintritt und die Entlassung aus dem stehenden Heere ꝛc. herausgegeben, welche ich als ein faßlich geordnetes brauchbares Werk den Verwaltungsbehörden empfehle.

Münster, den 18. März 1843.

№ 224. Personal-Chronik. 1601.

Des Königs Majestät haben die von dem Herrn Bischofe von Münster erfolgte Ernennung des Geistlichen Raths Dr. Muth zum wirklichen Domherrn bei der hiesigen Kathedral-Kirche zu genehmigen geruhet.

Münster, den 1. April 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 225. 618. *L. I. pl.*

Zu Civil-Commissarien für die Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Warburg sind jetzt gewählt und bestätigt:

1) der Oeconom und Gastwirth Fischer zu Warburg,
2) der Bürgermeister Stüwe zu Borgentreich,
3) der Gutsbesitzer Derenthal zu Cörbecke,
4) der Ortsvorsteher Nolte zu Herlinghausen.

Minden, den 22. März 1843.

№ 226. Die Praxis der Aerzte betr. 997. *K. I. pl.*

Zufolge Rescripts des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Juli v. J. ist eine den Anforderungen der Kunst entsprechende Behandlung der Kranken mit dem Betriebe des Geschäftes eines practischen Arztes im Umherziehen nicht vereinbar, und daher die Gesetzgebung auch die Betreibung des Geschäftes eines practischen Arztes als Gewerbe im Umherziehen nicht anerkannt, vielmehr die Medizinal-Personen, welche ein bestimmtes Domicil zu wählen haben, der allgemeinen Beaufsichtigung des betreffenden Kreis-Physikus unterworfen, und deshalb verpflichtet, wenn sie an einem Orte und in dessen Umgebung von der

Digitized by Google

ihnen ertheilten Approbation Gebrauch zu machen beabsichtigen, hiervon zuvor dem betreffenden Kreis-Physikus Anzeige zu machen.

Die Ausübung der Praxis kann daher nicht eher gestattet werden, als bis der Ausweis über die Wahl eines bestimmten Domizils und über die der betreffenden Kreis-Medizinal-Behörde von der Niederlassung gemachte Anzeige gehörig vorliegt.

Minden, den 5. April 1843.

№ 227. Hengst-Köhrung. 1158. R. I.

Dem Schauamte zu Paderborn sind vier Hengste zur Besichtigung nachträglich vorgeführt worden, wovon

1) der Hengst des Kolon Klüner zu Hagen, Kreises Paderborn, braun, mit Stern und Schnippe, 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahre alt, Landschlag,
2) der Hengst des Kolon Franz Schmidt zu Rebbecke, Kreises Büren, braun, mit Stern und Schnippe, beide Hinterfüße und die Krone weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 6 Jahre alt, Landschlag,

angeköhrt;

3) der Hengst des Gutsbesitzers Rüsing zu Asseln, Kreises Büren, dunkelbraun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 4 Zoll groß, 5 Jahre alt, Landschlag, wegen Augenentzündung,
4) der Hengst desselben Eigenthümers, dunkelbraun, Stern, rechter Hinterfuß weiß, 5 Fuß 1 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landschlag, wegen Krümmung des Rückens,

abgeköhrt worden sind. Minden, den 21. März 1843.

№ 228. Richtige Bezeichnung der Familien-Namen. 679. J. N. Q. I.

Es sind neuerdings wieder Beschwerden darüber eingegangen, wie namentlich in der Grafschaft Rietberg noch immer der Mißbrauch herrscht, daß Eingesessene auf dem platten Lande nicht nach ihrem eigentlichen Familiennamen, sondern nach dem Kolonats-Namen oder bei Nichtkolonen nach sonst gebildeten Namen genannt, und von den Behörden, besonders von den Geistlichen und Schullehrern nach denselben bezeichnet werden.

Wir bringen daher wiederholt hiermit die Bekanntmachung vom 31. März resp. 14. April 1819 (Amtsblatt pro 1819, Seite 188) und die Verordnung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 22. Februar 1828 (Amtsblatt pro 1828, Seite 101 bis 103) in Erinnerung, und fordern zugleich die Herren Landräthe, Superintendenten und Landdechanten auf, über deren genaue Befolgung ihrerseits strenger zu wachen, wie auch Seitens der Ortspolizeibehörden, Herren Pfarrer und Schullehrer wachen zu lassen; Kontraventionen aber nach §. 5 der letztgedachten Verordnung zu ahnden.

Minden, den 22. März 1843.

№ 229. Vermächtniß. 666. L. I.

Die Gertrud Dreyer in Paderborn hat dem dasigen Waisenhause 50 Thlr. geschenkt. Minden, den 23. März 1843.

№ 230. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1236. R. I.

Dem Kleinhändler H. Kespohl in Borgholzhausen, Kreises Halle, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen. Minden, den 24. März 1843.

№ 231. Belobung. 1264. R. I.

Bei dem am 11. d. M. stattgehabten Brande des Wohnhauses des Neubauers Schmidt zu Hesseln, Kreises Halle, hat der Heuerling Wolf daselbst durch seine

umsichtige und entschlossene Thätigkeit und Ausdauer den größten Theil des brennenden Hauses gerettet, wofür demselben hierdurch öffentliches Lob ertheilt wird.

Minden, den 25. März 1843.

№ 232. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1295. R. I.

Nachdem die für die Uebernahme von Mobiliar-Versicherungen innerhalb der Königlichen Staaten concessionirte englische Gesellschaft Sun fire office ihr Feuer-Versicherungs-Geschäft innerhalb Deutschlands, ausschließlich der Stadt Hamburg, aufgegeben, und ihre sämmtlichen Agenturen der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen hat, ist die nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. April v. J. dem Kaufmann Salomon Aronstein zu Büren ertheilte Concession für eine Agentur der Gesellschaft Sun fire office erloschen.

Dem ꝛc. Aronstein ist dagegen die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 31. März 1843.

№ 233. Pferdeführung. 1334. R. I.

Bei dem Schauamte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden:

der Hengst der Wittwe Ackerwirth Heinrich Ortmann zu Löwen, Kreises Warburg — Rothschimmel mit Blume, 4 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, veredelter Landschlag. — Minden, den 1. April 1843.

№ 234. Personal-Chronik. 1459. M. 398. M. 361. M. 1106. N. 1271. N. 1288. N. 1107. N. 277. N. 250. N.

Es ist verliehen worden

dem seitherigen Hülfsgeistlichen Frdr. Schack zu Borgholzhausen, die zweite Pfarrstelle zu Heepen,

dem Schulamts-Kandidaten Ahlert, die zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Versmold,

dem Schullehrer Johann Christoph Schlütz zu Aulhausen, die Schullehrerstelle in Sandebeck,

dem bisherigen Lehrer Meyerpeter zu Wulfhorst, die Schullehrerstelle in Mastholte,

dem bisherigen Lehrer Joh. Jacob Bunte zu Mastholte, die Schullehrerstelle in Fürstenau,

dem Schulamts-Kandidaten Albers Schunicht zu Muddenhagen, die Schullehrerstelle zu Merlsheim, provisorisch,

dem Lehrer Heinrich Kaupaschedag zu Druffel, die Schullehrerstelle in Wulfhorst und Hamoor,

dem Schulamts-Kandidaten Heinr. Papenheim aus Germete, die Schullehrerstelle in Grundsteinheim, provisorisch,

dem Schulamts-Kandidaten Karl Ising zu Atteln, die Schullehrer- und Küsterstelle zu Fürstenberg und

der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Voß zu Nieheim, die Lehrerinstelle an der Mädchenschule daselbst. Minden, den 1. April 1843.

№ 235. Personal-Chronik. 183. II. c. pl.

Der Landrath, Herr Grasso in Paderborn, ist zum vorsitzenden Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar 1839, Amtsblatt pro 1839, pag. 60, wird das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt. Minden, den 3. April 1843.

Bekanntmachungen.

№ 236. Im Sommersemester 1843 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wöchentlich folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

I. Mathematik: 12 Stunden in 2 Klassen. Außerdem Excursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern.
II. Chemie: 4 Lehrstunden } verbunden mit Naturbeschreibung und
III. Physik: 4 Lehrstunden } Technologie in 2 Klassen.
IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen verbunden mit Naturzeichnen: 26 Lehrstunden in 3 Abtheilungen.
V. Religionslehre: 2 Stunden.
VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz, Wechsellehre und Buchhalten: 8 Stunden in 2 Klassen.
VII. Schönschreiben: 4—6 Stunden, } in 2 Klassen.
VIII. Geographie: 4 Lehrstunden, } in 2 Klassen.
IX. Geschichte: 4 Lehrstunden, } in 2 Klassen.
X. Französische Sprache: 9 Lehrstunden in 3 Klassen, und für jede Klasse eine Uebungsstunde.
XI. Englische Sprache: 4 Lehrstunden in 2 Klassen.
XII. Uebungsstunden zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht von Lehrern: 10 Stunden in 2 Abtheilungen.

Der Unterricht fängt an Montag, den 24. April. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Dirigenten Busch zu melden. Das Schulgeld beträgt außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu entrichten haben, für die Lehrfächer I. II. III. IV. und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr. und für die Lehrfächer V. VI. VII. 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X. 2 Thlr. und für XI. ebenfalls 2 Thlr. Das Schulgeld wird praenumerando im Preuß. Courant entrichtet. Der Schluß des Semesters ist am 27. August. Münster, den 1. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 237. Nach einer bescheinigten Anzeige des Kaufmanns Schaft Ostheim zu Warburg ist demselben die unter dem 26. December 1838 ausgefertigte Paderborner Tilgungs-Kassen-Obligation

Nro. 899 über 500 Thlr. Courant

nebst Coupons pro 1842 bis 1844 incl., welche zugleich am 20. Februar c. ausgelooset worden, höchst wahrscheinlich durch Diebstahl abhanden gekommen.

Digitized by Google

Warnend vor dem Ankaufe bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, namentlich für die Vorsteher der Fonds öffentlicher Institute und ersuchen jeden, der von der Existenz dieser Obligation Kenntniß geben kann, der unterzeichneten Direction sofort Anzeige zu machen. Paderborn, den 3. April 1843.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
Grasso. von Detten.

№ 238. Der General-Commissions-Secretair Müller ist auf seinen Antrag von der ihm bisher übertragen gewesenen Rendantur unserer Kasse entbunden worden, um anderweit im Calculatur- und Expeditions-Fach beschäftigt zu werden, dagegen ist die Rendantur der Kasse dem General-Commissions-Secretair Koevener übertragen.

Von letzterem und dem Kassen-Controleur Gottschu werden vom 10. d. M. ab, die Quittungen unserer Kasse gültig vollzogen werden.

Münster, den 7. April 1843.

Königliche General-Commission.

№ 239. Diebstahls-Anzeige

In der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März c. sind dem Gastwirth Brüggemann hierselbst, mittelst Einsteigens aus dessen Schlafstube entwendet:

1) ein blauer Oberrock, 2) ein schwarzer Frackrock, 3) eine schwarze Kasimirweste, 4) eine Weste von Kameelhaaren mit weißen und grünen Karres, beide Westen mit doppelten Klappen.

Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von dem Thäter oder dem Verbleibe der Sachen anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Wiedenbrück, den 11. März 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 240. Diebstahls-Anzeige.

Dem Heuerling Vogt bei Nr. 11 zu Ostkilver sind in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. aus einem nicht verschlossen gewesenen Schranke 62 Thlr. 10 Sgr. baaren Geldes in großer und kleiner Münze, worunter sich auch 6 Ducaten befanden, entwandt worden.

Wir fordern Jeden, dem Verdachtsgründe, die auf Entdeckung des Diebstahls hinführen können, bekannt werden, hierdurch auf, davon bei uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Bünde, den 28. März 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 241. Diebstahls-Anzeige.

Am 11. November v. J. sind bei einem verdächtigen Subjecte hierselbst

1) drei leinene Handtücher, 2) zwei kleine weiße leinene Tücher, und 3) ein größerer weißer leinener Tuch,

als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde anzumelden. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 31. März 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 18. April 1843.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

№ 242.

Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte nach dieser Verordnung findet Statt, wenn Mehrere in einem und demselben Distrikte die Jagd auf Grund eines gemeinschaftlichen oder für jeden Einzelnen besonders bestehenden Rechtstitels auszuüben befugt sind.

§. 2. Gegenstand des Theilungsverfahrens kann nur die gemeinschaftliche Berechtigung zu einer und derselben Jagdart innerhalb eines namhaft abgegrenzten Bezirks sein, so daß in dem nämlichen Bezirke die hohe und niedere Jagd, und eben so auch die mittlere Jagd, wo diese besonders hergebracht ist, jede für sich zur Theilung kommt. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem Falle zulässig, wenn den sämmtlichen Jagdberechtigten des Distrikts alle Jagdarten zustehen.

§. 3. Zur Provokation auf Theilung sind Alle, sowohl einzelne Personen als Korporationen, befugt, denen in demselben Distrikte die Jagd selbstständig, vermöge Eigenthums- oder erblichen Nutzungsrechts zusteht. Provozirt ein nur zur erblichen Nutzung Berechtigter, so ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, und dieser bei der Theilung zuzuziehen. Ein Provokationsrecht steht dagegen nicht zu:

a) denjenigen, welchen die Berechtigung nur für ihre Person auf Lebenszeit gebührt; in diesem Falle ist nur derjenige zur Provokation befugt, welchem das Eigenthum oder Erbnutzungsrecht an der Jagd zusteht;

b) Mitgliedern einer Gemeinde in Ansehung einer der letzteren zustehenden Jagdberechtigung; erstere können nicht auf Theilung derselben unter den Einzelnen provoziren.

Digitized by Google

§. 4. Eine Provokation verpflichtet nur dann die Provokaten zur Einlassung auf das Theilungsverfahren, wenn solche von zwei Dritteln der Jagdberechtigten eines bestimmten Bezirks erfolgt. Diese Zahl wird nach den einzelnen selbstständigen Jagdberechtigungen in dem Bezirke, ohne Rücksicht auf den Umfang des Jagdrechts, berechnet. Dagegen steht einem oder mehreren Interessenten frei, gegen Uebernahme aller Kosten auf Ausscheidung aus der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung und Zuweisung eines privativen Jagdreviers anzutragen.

§. 5. Die Provokanten müssen bei der Provokation denjenigen Bezirk, in welchem die Theilung der gemeinschaftlichen Jagdberechtigung erfolgen soll, so wie die Jagdart genau angeben.

§. 6. Die innerhalb eines solchen Bezirks (§. 5.) befindlichen privativen Jagdreviere sind kein Gegenstand der Theilung; es sind aber die Eigenthümer derselben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem Verfahren zuzuziehen. Auch steht es dem Eigenthümer eines solchen privativen Jagdreviers frei, sich mit demselben, wenn es in den Auseinandersetzungsplan paßt, der Theilung anzuschließen, und muß ihm in diesem Falle eine Abfindung dafür aus dem zu theilenden Bezirke angewiesen werden.

§. 7. Der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherrn, der Lehns-Agnaten, Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten, so wie der Hypothekengläubiger bedarf es nicht; melden sie sich selbst, so sind sie mit ihrem etwaigen Widerspruche, der jedoch nur auf Unzulänglichkeit der Abfindung gegründet werden kann, zu hören.

§. 8. Die Befugniß, auf Theilung eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 9. Bei der Theilung müssen die Berechtigten nach Maaßgabe ihrer Theilnahmerechte abgefunden werden.

§. 10. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem zu theilenden Jagd-Distrikte zustehen, wird nach den darüber vorhandenen Urkunden, Willenserklärungen und Judikaten, in deren Ermangelung nach den statutarischen Rechten und dem Herkommen, sodann nach den Provinzialrechten, und endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt. Die notariellen Grenzbeziehungs-Instrumente sollen, sofern ihre Aechtheit außer Zweifel ist, eine rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit der darin angegebenen Jagdgrenzen begründen.

§. 11. Sind sämmtliche Betheiligte in derselben Art und in gleichem Maaße berechtigt, so wird der Distrikt unter dieselben, vorbehaltlich der Ausgleichung wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit des Terrains gleichmäßig vertheilt.

§. 12. Wo eine solche gleichmäßige Berechtigung aller Theilnehmer nicht stattfindet, wird zum Behuf der Theilung ein jedes Jagdrecht, welches nicht schon durch Verträge, Herkommen, Verjährung, Judikate oder Provinzialgesetze auf eine gewisse Personenzahl bestimmt ist, auf eine solche Zahl nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Ist ein Theil der Interessenten zu der vollen Jagd, d. h. zu dem Jagen mit Bracken und dem Horn, so wie zum Suchen mit dem Hühnerhunde,

Digitized by Google

ein anderer dagegen nur zu letzterem berechtigt, so wird die volle Jagd-Berechtigung als Norm angenommen (litt. b.) und je nach der größeren Ausdehnung oder Beschränkung im Einzelnen die Personenzahl bestimmt.

b) Auf die volle Jagdberechtigung werden fünf Personen gerechnet, und es wird angenommen, daß dieselben aus dem Eigenthümer der Jagd, einem Jäger, einem Mitgliede seiner Familie, oder einem Hausgenossen, und zwei von ihm mitgenommenen Fremden bestehen.

c) Ist die Befugniß, mit Bracken und dem Horn zu jagen, ausgeschlossen, und die Berechtigung auf Suchen mit dem Hühner- oder Vorstehhunde beschränkt, so wird solche

aa) in einem aus Aeckern und Wiesen bestehenden, auch etwa von Holzungen minderen Umfangs durchschnittenen Terrain zu vier Fünftel,

bb) auf Gemeinhuden, Haidegrund und Torfmoor zu drei Fünftel, und

cc) in großen Waldungen zu zwei Fünftel des Werths einer vollen Jagdberechtigung gerechnet.

d) Steht bei der vollen Jagd einem Berechtigten die Befugniß, gleichzeitig in zwei oder mehreren verschiedenen Zügen, und mit zwei oder mehreren Hörnern zu jagen, als ein Vorrecht zu, so werden der sub b. bestimmten Personenzahl für jedes Horn zwei Personen hinzugesetzt.

e) Hat ein Jagdberechtigter die Befugniß, neben der eigenen Ausübung der Jagd, Jagdschilder an Fremde auszutheilen, so wird für jedes Schild, welches er auszugeben berechtigt ist, der sub b. oder c. bestimmten Zahl eine Person hinzugesetzt.

f) Findet ein verschiedenartiges Verhältniß in der Anzahl der Personen, durch welche die Jagd ausgeübt werden kann, unter den Betheiligten dahin Statt, daß der eine mit mehr, der andere mit weniger Personen zu jagen berechtigt ist, so kommt die Bestimmung sub b. nicht in Anwendung; besteht aber eine solche Verschiedenheit der Personenzahl neben dem sub a. erwähnten Unterschiede zwischen den Arten der Berechtigung, so ist außer dem Verhältnisse unter den Personenzahlen auch das Verhältniß unter den Berechtigungsarten nach Maaßgabe der Bestimmung sub c. zu berücksichtigen.

g) Ist die Ausübung der Jagd auf einen geringeren Zeitraum als die ganze Jagdzeit beschränkt, so wird die Personenzahl, nach Maaßgabe der Bestimmungen sub b. und c. im Verhältniß des gedachten Zeitraums zu der Dauer der ganzen Jagdzeit festgesetzt. — Sonn- und Feiertage werden hierbei nicht mitgezählt, dagegen ist auf die Jahreszeit, in welcher eine solche beschränkte Berechtigung ausgeübt wird, in der Art Rücksicht zu nehmen, daß ein Tag im Monat September zu dem dreifachen, und ein Tag im Monat October zu dem doppelten Werthe eines Tages in den späteren Monaten gerechnet wird.

h) Steht einem Betheiligten die Vorjagd zu, so ist für diejenige Periode, innerhalb welcher sie ausgeübt werden kann, der Werth der Jagdberechtigung um die Hälfte desjenigen Werths zu erhöhen, welchen sie sonst nach den Bestimmungen sub b. bis g. haben würde.

Digitized by Google

Bei solchen Ausdehnungen oder Beschränkungen, welche, außer den oben erwähnten, in besonderen Fällen vorkommen, sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und hat über die Anrechnung jener Ausdehnungen oder Beschränkungen, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten, die Theilungs-Commission nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auch bleibt derselben, wenn sie die Bestimmungen sub a. bis h., wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht für anwendbar erachtet, unbenommen, die Werthverhältnisse der verschiedenen Berechtigungen anderweit gegeneinander abzumessen, und sich hierbei nach Befinden des Gutachtens von Sachverständigen zu bedienen.

§. 13. Stehen einem Betheiligten in einem gemeinschaftlichen Jagddistrikte mehrere Jagdberechtigungen aus verschiedenen Titeln zu, so hat derselbe für eine jede dieser Berechtigungen auf volle Entschädigung Anspruch.

§. 14. Jagdberechtigungen, welche Städten und andern Gemeinden als Korporation zustehen, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 12. zu beurtheilen. Steht dagegen die Berechtigung allen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in der Art zu, daß ein jedes derselben, unter Voraussetzung der erforderlichen Qualification, dieselbe für sich auszuüben befugt ist, so wird die Personenzahl nach der Durchschnittssumme der in den letzten zehn Jahren von der Ortspolizeibehörde ausgegebenen Jagdscheine bestimmt. Hat eine Ertheilung von Jagdscheinen nicht stattgefunden, so wird mit Rücksicht auf das bei anderen, in ähnlicher Weise jagdberechtigten Gemeinden stattfindende Verhältniß die Personenzahl von der Theilungs-Commission nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 15. Ist nach den Bestimmungen der §§. 11—14. das Maaß der einzelnen Theilnahmerechte festgestellt, so wird danach der Jagddistrikt unter die Berechtigten vertheilt.

§. 16. Die Vertheilung geschieht nach Flächeninhalt und Werth, so daß die geringere Qualität in Bezug auf Jagdbarkeit durch einen größeren Umfang des Entschädigungs-Bezirks, und umgekehrt, ausgeglichen wird.

§. 17. Bei Feststellung der Größe des zu theilenden Bezirks und der in demselben vorkommenden Abtheilungen wird lediglich die Katastervermessung zum Grunde gelegt.

§. 18. Eine Abschätzung der Bodengüte der dem gemeinschaftlichen Jagdrecht unterworfenen Grundstücke findet nicht Statt, vielmehr sind in jedem Theilungsverfahren gewisse Klassen nach der äußeren Beschaffenheit des Terrains zu bilden und die Werthsverhältnisse derselben unter einander festzusetzen (§. 11. der Ausführungs-Ordnung). Städte und geschlossene Dörfer, einzelne Gebäude und Hofräume, sowie die unmittelbar an dieselben grenzenden eingefriedigten Gärten, kommen bei Feststellung der Theilungsmasse nicht zur Berechnung.

§. 19. Den Betheiligten steht übrigens frei, über die Klassen, deren Grundlagen und ihr Verhältniß zu einander, so wie auch über die Grundsätze wegen Berechnung der Personenzahl (§. 12.) sich anderweitig zu einigen.

§. 20. Jeder Betheiligte ist berechtigt, seine Abfindung aus dem gemeinschaft-

Digitized by Google

lichen Jagddistrikt, nach Maaßgabe seines Theilnahmerechts, in einem bestimmten, ihm zur alleinigen Jagdnutzung zu überweisenden Bezirk zu verlangen. Sollte jedoch eine solche Abfindung einen Flächeninhalt von 300 Morgen bei einzelnen Theilnehmern nicht erreichen, so steht es Letzteren frei, Statt dessen als Entschädigung eine ablösbare Geldrente zu verlangen, deren Betrag durch Sachverständige zu ermitteln ist. — Die Ablösung geschieht durch ein Capital von dem fünfundzwanzigfachen Betrage einer Jahresrente.

§. 21. Für eine jede auf einem und demselben Rechtstitel beruhende selbstständige Jagdberechtigung ist dem Berechtigten die Abfindung in einer zusammenhängenden Fläche zu gewähren.

§. 22. Eine Ausnahme hiervon (§. 21.) findet nur dann statt, wenn bei einer Abfindung von sehr erheblichem Umfange das Entschädigungsrevier nicht zusammenhängend gelegt werden kann, ohne eine angemessene Planlage für die übrigen unmöglich zu machen, und wenn zugleich die Trennung einer solchen Abfindung in mehrere Reviere sich in der Art bewirken läßt, daß jedes getrennte Revier jagdbar bleibt. Letzteres ist nach dem Verhältniß anderer in demselben Jagddistrikt zugetheilter Abfindungsflächen zu beurtheilen, und darüber, nach Befinden der Theilungsbehörde, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 23. Bei der Lagerung der Abfindungsfläche ist auf die Nähe des Gutes, mit welchem die Jagdberechtigung verbunden ist, so wie auf den Zusammenhang mit einem privativen Jagdreviere des Berechtigten oder mit einem andern Jagddistrikt, in welchem derselbe gleichfalls mitberechtigt ist, möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Die einzelnen Abfindungsflächen sind, wo es nach der Oertlichkeit geschehen kann, so anzulegen, daß sie von natürlichen Grenzen, als Flüssen, Bächen, Landstraßen, Wegen, Cultur- oder Eigenthumsgrenzen umschlossen werden. Wo dieses ohne erhebliche Abweichung von dem berechneten Umfange der an einander grenzenden Abfindungsreviere erreicht werden kann, ist ein jeder Betheiligte verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine mäßige Kürzung seines Antheils gefallen zu lassen, welche bis zu drei Procent der ganzen Abfindungsfläche ohne Entschädigung, und bis zu sieben Procent gegen Entschädigung in Rente (§. 20.) stattfindet. — Grenzen zwei Abfindungsflächen ungleicher Größe an einander, so soll in der Regel die größere das zur Abrundung erforderliche Terrain abgeben. Fällt die Grenze zweier Abfindungen in ein von natürlichen Grenzen nicht durchschnittenes Terrain, so ist solche durch Grenzmaale zu bezeichnen, welche jederzeit in einer Weise aufzustellen sind, daß die Grundeigenthümer dadurch nicht bei der Benutzung der Grundstücke beeinträchtigt werden.

§. 25. Durch die Beendigung der Theilung erhält jeder Berechtigte in dem ihm überwiesenen Revier das Recht, diejenige Jagdart, welche Gegenstand des Theilungsverfahrens war, unter Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften, ausschließlich zu benutzen.

§. 26. In Revieren, wo hohe, mittlere und niedere Jagd getrennt sind, hat die Theilung der Berechtigung zu einer dieser Jagden weder auf die Theilung der andern, noch auf deren fernere Ausübung einen Einfluß.

Digitized by Google

§. 27. Das Abfindungsrevier tritt ganz in dieselben rechtlichen Verhältnisse, welche früher in Ansehung der ungetheilten Berechtigung stattfanden. Ein Gleiches gilt von der nach §§. 20. und 24. zu gewährenden Entschädigungsrente. Wird dieselbe abgelöset, so können die Obereigenthümer, Lehnsagnaten, Fideikommißanwärter und Wiederkaufsberechtigten die Wiederanlegung des Ablösungskapitals zu Lehn oder Fideicommiß, oder die Verwendung desselben zur dauernden Verbesserung des berechtigten Guts, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verlangen, Letztere auch diejenigen Rechte geltend machen, welche ihnen bei Gemeinheitstheilungen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Nagler. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

№ 243.

Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der von Uns unter dem heutigen Tage erlassenen Verordnung, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Ausführung der Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird in jedem Kreise einer besonderen Kreis-Jagdtheilungs-Commission übertragen.

§. 2. Die Kreis-Jagdtheilungs-Commission (§. 1.) soll aus einem zum Richteramt qualificirten, bei der Sache nicht betheiligten Beamten, und aus zwei jagdberechtigten Grundeigenthümern, welche auch einem benachbarten Kreise angehören können, bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in der Kreisversammlung nach den für die Landrathswahlen geltenden Bestimmungen. — Der Stellvertreter eines aus den Grundeigenthümern gewählten Mitgliedes darf nicht mit Letzterem in dem nämlichen Distrikte zur Jagd berechtigt sein, damit er bei denjenigen Specialverhandlungen fungiren kann, wo dasselbe wegen eigenen Interesses bei der Sache ausscheiden muß.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Oberpräsidenten zu, jedoch in Ansehung des richterlichen Mitgliedes unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, bei Ermangelung qualificirter Jagdberechtigten ausnahmsweise auch die Erwählung anderer sachkundiger Personen zu Mitgliedern der Theilungs-Commission zu gestatten.

Digitized by Google

§. 3. Die Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen haben in Ansehung der Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte im Allgemeinen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen wie die General-Commissionen in Ansehung der Gemeinheitstheilungen; sie müssen sich jedoch bei Erlassen an die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte des Requisitionsstyls bedienen.

Sie stehen in disciplinarischer Beziehung unter dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern.

Die Theilung sämmtlicher innerhalb des Kreises befindlicher gemeinschaftlicher Jagddistrikte wird unmittelbar durch die Kreis-Commissionen bewirkt, und finden Special-Commissionen zu Theilung einzelner Reviere nicht Statt. Es bleibt jedoch den Kreis-Commissionen unbenommen, mit solchen Geschäften, welche nicht die Mitwirkung der gesammten Commission erfordern, einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Die Instruction streitiger Gegenstände liegt dem zum Richteramte qualificirten Mitgliede ob.

Dasselbe hat auch sämmtliche Verhandlungen zu leiten und gebührt ihm der Vorsitz in der Commission.

§. 4. Die Provocation auf Theilung eines in mehreren Kreisen belegenen Jagddistrikts ist bei der Theilungs-Commission desjenigen Kreises anzubringen, in welchem der größere Theil desselben befindlich ist.

Competenzconflicte hat der Ober-Präsident zu entscheiden.

§. 5. Die Theilungs-Commission hat zunächst die Legitimation der Provocanten zu prüfen. Diese müssen mit dem Theilungsantrage ein Verzeichniß der Jagdberechtigten des Distrikts mit der Versicherung einreichen, daß ihnen mehrere Berechtigte, als darin angegeben, nicht bekannt sind.

§. 6. Ergiebt sich nach diesem Verzeichnisse (§. 5), daß die Provocanten nicht zwei Drittel der bekannten Jagdberechtigten ausmachen, so wird die Provocation, insofern solche nicht auf Einleitung eines Theilungsverfahrens auf alleinige Kosten der Provokanten gerichtet ist, durch ein Decret zurückgewiesen.

Im entgegengesetzten Falle ladet die Commission die bekannten Jagdberechtigten des Distrikts zu einem auf acht Wochen hinauszusetzenden Termin unter der Verwarnung vor, daß im Fall des Ausbleibens ihre Einwilligung in die Theilung angenommen, und diese nach den Beschlüssen der Erschienenen ausgeführt werde. Zugleich erläßt die Commission eine Edictalladung, wodurch alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert werden.

Die Edictalladung wird zweimal in dem Amtsblatte, den Intelligenzblättern und den Zeitungen des Regierungsbezirks, und wenn in demselben keine Zeitung erscheint, in der eines benachbarten Regierungsbezirks bekannt gemacht. Liegt ein Theil des Jagdbezirks in einem andern Regierungsbezirke, so erfolgt die Bekanntmachung auch in den dortigen öffentlichen Blättern.

§. 7. Ein jeder Theilnehmer ist verpflichtet, in dem Anmeldungstermine (§. 6) persönlich zu erscheinen, und seine Berechtigung, deren Art und Umfang anzugeben,

Digitized by Google

die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen, und die sonstigen Beweismittel namhaft zu machen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur dann gestattet, wenn der Betheiligte durch erhebliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert wird, und solche zugleich bescheinigt. Die Rechte des Fiscus werden durch den betreffenden Oberförster wahrgenommen, der sich durch die Autorisation der vorgesetzten Regierung zu legitimiren hat. Die erschienenen Interessenten haben sich in diesem Termine über die Anerkennung der angemeldeten Gerechtsame im Allgemeinen zu erklären. Zugleich prüft die Theilungs-Commission die Legitimation der Provocaten und deren Bevollmächtigten, sofern solche von anderen Betheiligten bestritten wird.

Das einmal angefangene Verfahren muß ununterbrochen fortgesetzt, und darf nur dann ausgesetzt werden, wenn die Verhältnisse der Sache es erfordern. Die Interessenten müssen nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termines betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung sich einfinden, bis die Commission die Verhandlung für geschlossen erklärt. Eine Prorogation der anberaumten Termine kann nur ausnahmsweise, wenn der Antrag durch Bescheinigung erheblicher Hinderungsursachen begründet ist, bewilligt werden. Auch muß derjenige, welcher einen anderweitigen Termin veranlaßt, die Kosten desselben allein tragen.

Diese Bestimmungen finden nicht bloß auf den Anmeldungstermin, sondern auch auf alle folgende Termine Anwendung.

§. 8. Nach Beendigung des Anmeldungstermins entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit der Provokation und faßt in Ansehung aller nicht angemeldeten Ansprüche den Präclusions-Bescheid ab, welcher nach Vorschrift des §. 6 öffentlich bekannt zu machen ist. Gegen die Präclusion findet die Restitution nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts Tit. 14. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt; es muß jedoch derjenige, welcher die Restitution erlangt, alle Kosten tragen, welche durch die Umänderung des bisherigen Verfahrens in Folge seines spätern Eintretens herbeigeführt werden.

§. 9. Hiernächst wird ein Instruktionstermin zur Feststellung der Theilnahmerechte und der Theilungsmasse, so wie zur Erklärung der Interessenten über den Theilungsfuß, und die Ausgleichungsgrundsätze angesetzt, wozu dieselben unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, vorgeladen werden. Der Kommission bleibt, wo die Verhältnisse es gestatten, überlassen, diese Gegenstände auch schon in dem Anmeldungstermine zu erledigen, wie ihr denn überhaupt freisteht, die verschiedenen Termine, wo es angemessen erscheint, zusammenzuziehen.

Die gegenseitigen Gerechtsame werden rücksichtlich der Nichterschienenen in dem Maaße für richtig angenommen, wie sie von den Erschienenen angegeben worden.

Die Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesses müssen sich, insofern von dessen Wahrnehmung gegen einen Dritten die Rede ist, den Beschlüssen der Mehrheit, welche nach der Zahl der selbstständigen Jagdberechtigungen berechnet wird, unterwerfen.

Dagegen ist zu den im §. 19. der Theilungsordnung erwähnten Beschlüssen

Digitized by Google

eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Betheiligten erforderlich, deren Zahl in gleicher Weise, wie vorstehend, berechnet wird.

Zu gänzlicher Beseitigung der Rücksicht auf Terrainverschiedenheiten wird Einstimmigkeit aller Betheiligten erfordert.

§. 10. In dem Instruktionstermin (§. 9.) haben sich die Betheiligten über den ganzen Inhalt der Anmeldungen, namentlich in Beziehung auf den Umfang der behaupteten Berechtigungen, und die Art der Ausübung bestimmt zu erklären.

Die Kommission hat sich möglichst zu bemühen, die Streitigkeiten durch gütliche Einigung zu beseitigen, imgleichen über den Theilungsfuß und die Ausgleichungs-Grundsätze, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit, einen Beschluß zu Stande zu bringen. Diejenigen Punkte, über welche weder Einigung noch Beschlußnahme erfolgt, entscheidet die Kommission, sofern nicht eine weitere Instruktion erforderlich ist, in dem nämlichen Termine.

§. 11. In jedem Theilungsverfahren sind, und zwar für jede Jagdart besonders, gewisse Klassen der Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts nach der äußern Beschaffenheit des Terrains festzustellen. Als Hauptklassen werden nach ihrer Werthfolge nachstehende bestimmt.

A. Für die niedere Jagd.

1. Aecker und Wiesen, mit Feldholzungen untermischt;
2. Aecker und Wiesen ohne Feldholzungen;
3. große Waldungen, überhaupt Terrain von vorherrschend waldiger Beschaffenheit;
4. mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund;
5. Gemeindehuden, kahler Haide- oder Moorgrund, kahle Bergweide.

B. Für die mittlere Jagd:

1. Wald im Gebirge, und wo sich der Birkhahn findet, und zur mittlern Jagd gehört, mit starkem Haidekraut oder Post bewachsener Haide- oder Moorgrund;
2. Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
3. Holzungen, welche zwar nicht zusammenhängend sind, jedoch den größeren Theil des Terrains einnehmen;
4. Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie von kleineren Holzungen durchschnitten sind, bei welchen letzteren indeß ein Unterschied des Werths zu machen ist, je nachdem sie in größerer oder geringerer Entfernung von ausgedehnten Waldungen, in denen es einen Rehstand giebt, belegen sind.

C. Für die hohe Jagd:

1. Wald im Gebirge;
2. Wald in der Ebene von bedeutendem Umfange;
3. Aecker, Wiesen, Hütungen, auch wenn sie mit kleineren Holzungen untermischt sind, wobei indeß ebenfalls ein Unterschied des Werths zu machen ist, je nachdem sie in der Nähe großer Waldungen, in denen es einen Roth- oder Schwarzwildstand giebt, belegen sind, oder nicht.

Das Werthsverhältniß der verschiedenen Klassen unter einander ist in jedem einzelnen Falle besonders festzusetzen. An die oben angegebenen Hauptklassen ist jedoch

Digitized by Google

die Theilungs-Kommission nicht nothwendig gebunden, vielmehr steht ihr frei, nach Maaßgabe der Oertlichkeit einzelne Klassen wegzulassen, oder auch noch andere einzuschalten.

Sie soll jedoch in allen Fällen zunächst die gütliche Einigung der Interessenten über die Klassifikation und die Werthverhältnisse der verschiedenen Klassen untereinander herbeizuführen suchen, und nur in Entstehung einer solchen Einigung eine Festsetzung hierüber von Amtswegen treffen.

Der Kommission bleibt vorbehalten, auch darüber zu entscheiden, in wiefern andere Verhältnisse, welche auf die Jagdbarkeit der verschiedenen Theile des Distrikts erheblich einwirken, zu berücksichtigen sind. Ob dieserhalb zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen sei, wird ihrem Ermessen überlassen.

§. 12. Sind die Theilnahmrechte festgestellt, und über den Theilungsfuß und die Ausgleichungsgrundsätze die nöthigen Bestimmungen erfolgt, auch die streitigen Punkte nach Vorschrift der §§. 20. bis 32. entschieden, so läßt die Kommission durch einen nach den Bestimmungen der Ordre vom 28. Februar 1829 qualifizirten Feldmesser, unter Mitwirkung eines der beiden aus den jagdberechtigten Grundbesitzern gewählten Mitglieder, nach den Katasterkarten und Vermessungsregistern den zu theilenden Distrikt sowohl nach seinem Flächeninhalt, als nach dem Werthsverhältniß der einzelnen Klassen der Jagdbarkeit, imgleichen das Sollhaben eines jeden Betheiligten berechnen und den Theilungsplan aufstellen. Dem Geometer und dem Kommissarius hat die Steuerbehörde Einsicht der Katasterkarten und Vermessungsregister in ihrem Geschäftslokal zu gestatten, auch auf Verlangen Kopien mitzutheilen.

§. 13. Der Theilungsplan nebst den Berechnungen wird in einem eigends dazu anberaumten Termine den Betheiligten zur Erklärung vorgelegt; dieselben sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören, und hiernächst diejenigen Streitpunkte, welche nicht durch gütliche Einigung sich beseitigen lassen, zur weitern Instruktion und Erörterung zu stellen. Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß in Ansehung der Nichterscheinenden angenommen werde, daß sie gegen den Theilungsplan nichts einzuwenden haben, und den Beschlüssen der Erschienenen beitreten.

§. 14. Nach Beendigung des Verfahrens entwirft die Kommission auf Grund der stattgehabten Verhandlungen den Theilungsrezeß, der das Resultat der Theilung ausführlich ergeben, insbesondere eine genaue Beschreibung der Grenzen der den einzelnen Interessenten zu ihrer Abfindung überwiesenen privativen Jagdreviere enthalten muß.

Die Theilungs-Kommission hat hierbei das landespolizeiliche Interesse wahrzunehmen; gegen die hierauf sich beziehenden Verfügungen findet nur die Beschwerde bei dem Oberpräsidenten und in weiterer Instanz bei dem Minister des Innern Statt.

§. 15. Wird gegen den Entwurf nichts erinnert, oder sind die gemachten Erinnerungen erledigt, so erfolgt die Vollziehung des Rezesses vor der Kreis-Theilungs-Kommission. Etwaigen Ausstellungen wird, sofern deren Erledigung keine Bedenken entgegenstehen, sogleich abgeholfen, und dieses in dem mit dem Rezeß zu verbindenden

Digitized by Google

Vollziehungsprotokoll bemerkt. Werden Ausstellungen ungegründet befunden, so sind diejenigen, von denen solche ausgegangen sind, darüber gehörig zu belehren. Verweigern dieselben dennoch die Vollziehung, so wird ihnen mittelst eines besonderen Resoluts, unter Anführung der Gründe, weshalb die Ausstellung nicht berücksichtigt werden könne, eine angemessene Frist unter der Verwarnung gesetzt, daß, sofern sie die Vollziehung bis dahin nicht bewirken würden, dieselbe richterlich ergänzt, und die Bestätigung des Rezesses auch ohne dieselbe erfolgen werde.

Gegen dieses Resolut stehen den Betheiligten dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen andere Entscheidungen der Kommission.

§. 16. Sind die Ausstellungen gegen den Rezeß durch rechtskräftige Entscheidung erledigt, so bestätigt die Kommission denselben, welcher dadurch die Eigenschaft einer gerichtlich bestätigten Urkunde erhält.

Nach Bestätigung des Rezesses kann kein Betheiligter mit Einwendungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen und mit Nachforderungen für Rechte, welche Gegenstände des Theilungsverfahrens waren, weiter gehört werden.

§. 17. Sobald der Rezeß bestätigt worden, erfolgt die Ausführung der Theilung durch Ueberweisung der Abfindungs-Reviere an die Betheiligten an Ort und Stelle, so wie Versteinung der Grenzen, so weit solche nach §. 24. der Theilungs-Ordnung erforderlich und ohne Beeinträchtigung der Grundeigenthümer ausführbar ist.

Die Ausführung ist durch das zum Richteramte qualifizirte Mitglied zu bewirken, welchem überlassen bleibt, dabei eines der beiden andern Mitglieder zuzuziehen.

Die Theilungs-Kommission ist ermächtigt, die Ausführung der Theilung nach Umständen auch vor Vollziehung des Rezesses anzuordnen.

§. 18. Das Haupteremplar des bestätigten Rezesses wird mit dem über die Ausführung aufgenommenen Protokoll und sämmtlichen Akten an den Landrath des Kreises abgeliefert und in dessen Registratur aufbewahrt.

Eine zweite Ausfertigung des Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungs-Protokolls wird der Regierung eingereicht und einem jeden Betheiligten ein beglaubigter Auszug über das ihm angewiesene Abfindungs-Revier zugefertigt; es steht jedoch den einzelnen Betheiligten frei, eine vollständige Ausfertigung des Rezesses auf ihre Kosten zu verlangen.

§. 19. Mit der Ausführung des Rezesses ist die Wirksamkeit der Kommission geschlossen, und Klagen wegen Verletzung der durch den Theilungs-Rezeß erworbenen Rechte gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 20. Sämmtliche im Verlaufe des Theilungs-Verfahrens in Beziehung auf dessen Gegenstand entstehende Streitigkeiten entscheidet die Theilungs-Kommission in erster Instanz; ihre Entscheidungen haben die Kraft richterlicher Erkenntnisse.

Bei Streitigkeiten über die Theilnahme-Rechte steht es jedoch einer jeden Parthei frei, auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen; in diesem Falle werden die von der Kommission instruirten Akten an das kompetente Oberlandesgericht zum Spruche abgegeben.

Digitized by Google

§. 21. Die Instruktion der Streitpunkte geschieht durch das zum Richteramt qualifizirte Mitglied der Kommission (§. 3.) — Sofern es jedoch dabei auf praktische Bekanntschaft mit dem Gegenstande ankommt, assistirt ihm eines der beiden andern Mitglieder.

Schriftliche Deduktionen sind in erster Instanz nicht zulässig.

§. 22. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens einer Parthei auf die ergangene Vorladung kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. VIII. §§. 9.—12. und Tit. XIV. §§. 69.—77. in Anwendung.

Das Kontumazial-Verfahren findet ebenfalls statt, wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 23. In den Fällen, wo nach den Bestimmungen der §§. 20. und 24. der Theilungsordnung Sachverständige zuzuziehen sind, fordert die Kommission jede Parthei auf, einen solchen in Vorschlag zu bringen und ernennt ihrerseits einen dritten Sachverständigen. Der Betrag der zu gewährenden Rente wird nach dem Durchschnitte der Abschätzungen festgesetzt. In den in §§. 12. und 22. vorgesehenen Fällen ernennt die Kommission nach ihrem Ermessen einen oder mehrere Sachverständige.

Die Partheien sind jedoch mit ihren Einwendungen gegen die Personen der benannten Sachverständigen zu hören, über welche die Kommission entscheidet.

§. 24. Die Beschlüsse der Kommission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 25. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über die bei dem Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten ist in jedem Regierungsbezirk eine Revisions-Kommission in Jagdtheilungssachen zu bestellen, welche außer dem Vorsitzenden, aus einem Verwaltungs- und einem Justizbeamten der vierten Rangklasse, und zweien von den Ständen auf dem Provinzial-Landtage aus den jagdberechtigten Grundbesitzern des Regierungsbezirks erwählten Mitgliedern bestehen soll.

Fällt die Wahl der Stände auf andere qualifizirte Personen, so findet die Bestimmung des §. 2. mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Uns auf Dispensation anzutragen ist.

§. 26. Die Revisionskommissionen nehmen im Allgemeinen hinsichtlich der Jagdtheilungen dieselbe Stellung ein, wie die Revisionskollegien in Beziehung auf die Gemeinheitstheilungen. Sie sind den Ministern des Innern und der Justiz untergeordnet; Ersterer ernennt die aus den Verwaltungsbeamten, und Letzterer die aus den Justizbeamten zu bestimmenden Mitglieder.

§. 27. Die Wahlen der ständischen Mitglieder bedürfen Unserer Bestätigung. Für jedes derselben ist ein Stellvertreter zu wählen, bei welchem die in §. 2. vorgeschriebene Bedingung gleichfalls stattfindet.

Den Vorsitzenden der Revisionskommission werden Wir auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Minister des Innern und der Justiz ernennen. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind schuldig, in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge der Revisionskommissionen anzunehmen.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreistheilungs-Kommission muß innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation des Bescheides eingelegt werden.

Digitized by Google

§. 29. Die Instruktion des Appellatorii wird von der Kreistheilungs-Kommission bewirkt. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und der spätern, dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Gesetze müssen dabei beobachtet werden. Schriftliche Deduktionen sind in der zweiten Instanz zulässig.

§. 30. In denjenigen Fällen, wo nach der Theilungs-Ordnung die Zuziehung von Sachverständigen gestattet ist, bleibt solche auch der Revisions-Kommission (§. 23.) überlassen.

§. 31. Kommen in der Appellations-Instanz neue Punkte vor, welche mit anderen bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber im Appellationserkenntnisse zugleich entschieden werden.

§. 32. Die Entscheidungen der Revisionskommission erfolgen nach Stimmenmehrheit. Dieselben werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt, und den Partheien durch die Kreis-Theilungskommission insinuirt.

In Fällen, wo eines der ständischen Mitglieder bei der Entscheidung betheiligt ist, beruft der Vorsitzende den Stellvertreter ein.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommission findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Statt.

§. 34. Den Interessenten eines gemeinschaftlichen Jagddistrikts steht frei, sich auch ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde auseinanderzusetzen; jedoch muß in einem solchen Falle der abgeschlossene Rezeß der Kreis-Jagdtheilungskommission zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 35. Die Betheiligten sind verpflichtet, diejenigen Kosten, welche durch das Theilungsverfahren im Allgemeinen veranlaßt werden, nach Verhältniß ihrer angemeldeten Theilnahmerechte vorzuschießen. Am Schlusse desselben erfolgt die Ausgleichung nach Verhältniß der erhaltenen Abfindungen.

§. 36. Nur diejenigen, welche aus der Theilung Abfindungen zu empfangen haben, sind schuldig, zu diesen Kosten beizutragen; die Besitzer privativer Jagdreviere oder Grenznachbaren, welche blos zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei dem Verfahren aufgetreten sind, bleiben davon befreit.

§. 37. Diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion und Entscheidung der im Theilungsverfahren entstehenden Streitigkeiten veranlaßt worden, sind mit denen des allgemeinen Theilungsverfahrens nicht zu vermischen, und werden von den streitenden Theilen allein nach den wegen der Prozeßkosten bestehenden Grundsätzen getragen, welche auch für die Zahlung der Vorschüsse maaßgebend sind. — Wegen Verwaltung des Kostenwesens haben die Vorsitzenden der Kreis-Theilungskommissionen, so wie der Revisionskommissionen das Erforderliche anzuordnen. Sie bestimmen die zu leistenden Vorschüsse und ertheilen die Anweisungen auf Zahlungen aus den vorhandenen Beständen.

Beschwerden über den Kostenpunkt sind bei dem Minister des Innern anzubringen.

Digitized by Google

§. 38. Die Verhandlungen der Kreis-Jagd-Theilungs-, so wie der Revisions-Kommissionen, sind stempelfrei.

An Kosten werden den Betheiligten nur berechnet: die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, so wie überhaupt alles dasjenige, was als baare Auslage zu betrachten ist.

§. 39. Die Kommissarien, sowohl bei den Kreis- als den Revisions-Kommissionen, erhalten für die Tage, an denen sie beim Zusammentritte der Kommissionen oder in den ihnen besonders aufgetragenen Geschäften fungiren, Diäten. Für schriftliche Ausarbeitungen wird den Mitgliedern eine besondere Vergütigung nach Verhältniß des dazu erforderlichen Zeitaufwandes und der stattfindenden Diätensätze gewährt, wobei eine Beschäftigung von sieben Stunden für einen Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40. Die Diäten der Kommissarien, sowohl bei den Kreis-Jagdtheilungs- als bei den Revisions-Kommissionen, werden auf 2 Thaler, die des Vorsitzenden der Revisionskommission auf 3 Thaler festgesetzt.

An Reisekosten werden in den vorkommenden Fällen sämmtlichen Kommissarien die in der Verordnung vom 28. Juni 1825. §§. 9—11. für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse bestimmten Sätze zugebilligt.

§. 41. Beide Kommissionen können für alle Ausfertigungen, Kopialien, so wie für die Zustellung, Insinuationsgebühren und Meilengelder oder das Porto, und überhaupt alle baare Auslagen in Anrechnung bringen.

§. 42. Den Kreis-Jagdtheilungskommissionen wird gestattet, zur Erleichterung ihrer Geschäfte in den Terminen einen Protokollführer zuzuziehen, für welchen ein Diätensatz von 20 Sgr. berechnet werden kann.

§. 43. Die Gebühren der Feldmesser werden nach den §§. 82—97. des Reglements vom 29. April 1813 festgesetzt; sofern sich darin für besondere Arbeiten ein spezieller Satz nicht findet, sind ihnen die daselbst §. 106. bestimmten Diäten nach Maaßgabe des erforderlichen Zeitaufwandes (§. 40.) zu gewähren. Die Diäten für die Reisetage der Feldmesser werden nach §. 103. des angeführten Reglements, und die Fuhrkosten mit 20 Sgr. für die Meile vergütigt. Wird von den Partheien auf eine Revision der Arbeiten derselben angetragen, so kommen die Bestimmungen sub 2. und 3. §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836 in Anwendung.

§. 44. Sachverständige erhalten täglich 1 Rthlr. 15 Sgr., welche nach dem Ermessen der Kommission selbst dann auf 2 Rthlr. erhöht werden können, wenn den Sachverständigen nach ihren sonstigen Verhältnissen ein geringerer Satz zukommen würde, ingleichen Transportkosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825.

§. 45. Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten der Zeugen werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 festgesetzt.

Digitized by Google

§. 46. Nur diejenigen Partheien, welche nach §. 36. von der Theilnahme an den Auseinandersetzungskosten befreit sind, können in der Appellations-Instanz Reise-, Zehrungs und Versäumnißkosten für sich oder ihre Mandatarien in Anspruch nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf von Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 244. Die Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld betr. 235. *II. c. pl.*

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung über die Eröffnung des diesjährigen Lehrkursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, empfehlen wir den Besuch derselben allen denjenigen, welche sich für die technischen Gewerbe tüchtig ausbilden wollen, mit dem Bemerken, daß dadurch am besten diejenigen Kenntnisse erworben werden, welche zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin fähig machen, wozu unbemittelte Zöglinge ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. erlangen können. Minden, den 8. März 1843.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Montag, den 24. April c., der Unterricht, der neue Cursus wegen Confirmation der neu eintretenden Schüler aber erst am 1. Mai. Schüler, welche in der Anstalt aufgenommen sein wollen, haben sich bis zum 24. April bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach, zu melden.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Experimental-Physik und Chemie, Botanik, praktisches Rechnen, deutsche Sprache, freies Hand-, Bau- und Maschinenzeichnen und Schönschreiben. Das nähere ergiebt der Unterrichtsplan nebst übersichtlicher Zusammenstellung.

Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt für die Schüler der 1. Abtheilung 4 Thlr., für die der 2. Abtheilung 3 Thlr. und ist außerdem dafür Sorge getragen, daß die Schüler auch im Französischen, im kaufmännischen Rechnen, Buchhalten, Feldmessen und Nivelliren, so wie in der Geschichte und Geographie guten Privatunterricht gegen ein billiges Honorar erhalten können.

Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Mit welchem Nutzen diese mit den vorzüglichsten Unterrichtsmitteln ausgestattete Lehranstalt bisher frequentirt worden, ist aus früheren Jahresberichten genugsam bekannt.

Digitized by Google

Besonders aufmerksam wollen wir noch darauf machen, daß nur zu Ostern, bei Beginn des Kursus, Schüler aufgenommen werden, daß also künftigen Michaelis keine Aufnahme stattfinden wird. Bielefeld, den 16. März 1843.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

von Ditfurth. Scherr. Neukirch. Junkermann.

Uebersicht des Unterrichts-Planes.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände.	I. Classe. Stunden.	II. Classe. Stunden.	I. u. II. Classe Stunden.	Summa.
1	Experimental-Chemie	6	—	—	6
2	Experimental-Physik	4	4	—	8
3	Orthographie	—	4	—	4
4	Geographie	—	2	—	2
5	Botanik	—	2	—	2
6	Arithmetik	4	4	—	8
7	Linear- und Bauzeichnen . . .	—	—	6	6
8	Freies Handzeichnen	—	—	6	6
9	Schönschreiben	—	—	2	2
10	Praktisches Rechnen	2	2	—	4
11	Geometrie	4	4	—	8
12	Maschinenlehre	2	—	—	2
					58

№ 245. Belobung. 1378. R. I. Bei dem am 7. Februar d. J. stattgehabten Brande des Horstmann'schen Hauses zu Hövelhoff, Kreises Paderborn, ist es den vereinten Bemühungen des Kolonus Rodehut, des Oeconomen Bellmer und des Kolonus Deleker daselbst gelungen, nicht allein vieles zu retten, auch dem Feuer durch gute und mit Umsicht angewandte Maaßregeln Einhalt zu thun. Wir nehmen gern Veranlassung, den braven Rettern für ihre, mit eigener Lebensgefahr verbunden gewesene Anstrengungen hierdurch öffentliches Lob zu ertheilen. Minden, den 6. April 1843.

№ 246. 1317. R. L. I. pl. Zu Civil-Commissarien für die Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises Bielefeld sind jetzt gewählt und bestätigt:

1) der Kaufmann Poggenpohl in Bielefeld,
2) der Rentmeister Falkmann in Bielefeld,
3) der Meier Südbrack in Altenschildesche,
4) der Kolon Lauks in Sandhagen.

Minden, den 5. April 1843.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 21. April 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 247. Den Remonte-Ankauf pro 1843 betr. 1289. R. I.

(2) Behufs des Ankaufs von Remonten im Alter von 4 bis einschließlich 6 Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und in dem Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehende, des Morgens präcise 8 Uhr beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 27. April	in Minden,	den 15. Mai	in Kempen,
» 28. »	» Herford,	» 18. »	» Cleve,
» 29. »	» Halle,	» 19. »	» Xanten,
» 1. Mai	in Bielefeld,	» 20. »	» Rheinberg,
» 2. »	» Wiedenbrück,	» 22. »	» Essen,
» 3. »	» Lippstadt,	» 23. »	» Bochum,
» 5. »	» Warburg,	» 24. »	» Recklinghausen,
» 6. »	» Paderborn,	» *26. »	» Dülmen, †)
» 8. »	» Soest,	» *29. »	» Münster,
» 9. »	» Hamm,	» *30. »	» Lengerich,
» 11. »	» Unna,	» *31. »	» Warendorf.
» 12. »	» Dortmund,		

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und wird zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

†) Anmerk. Die vier mit * bezeichneten Markttage sind später bestimmt, welches in Beziehung auf die Bekanntmachung im 14. Stück, Seite 97, Nro. 210 hier bemerkt wird.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 248. Personal-Chronik. 125. B. I. Dem invaliden Unteroffizier vom Königlichen 13. Infanterie-Regiment, Gottfried Günner, ist die bisher auf Probe wahrgenommene Kreisbotenstelle zu Herford nunmehr definitiv übertragen worden. Minden, den 11. April 1843.

№ 249. Personal-Chronik. 705. U. I. Im Kreise Warburg ist der Herr Friedrich Wiederhold jun. zu Peckelsheim zum Ober-Wege-Commissair für die Gemeinden Peckelsheim, Ickenhausen, Loewen, Hellmern, Foelsen, Niesen, Siddessen, Gehrden, Hampenhausen, Frohnhausen, Auenhausen und Natingen ernannt worden. Minden, den 9. April 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 250. In Folge höherer Genehmigung wird die auf der Arnsberg-Beverunger Chausseestraße bis jetzt in Rumbeck bestehende Hebestelle zum 1. Mai c. von dort nach Oeventrup verlegt werden. Münster, den 8. April 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 251. (2) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von dem pensionirten Actuar Carl Ludwig Wippermann als vormaligen Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts Blotho, bestellte Amts-Caution von 800 Thlr., wofür das sub Nro. 113 zu Blotho belegene Wohnhaus nebst Garten des als Selbstschuldner eingetretenen Kaufmanns Gustav Heinrich Krancke zu Bremen zur Hypothek gestellt ist, aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den

26. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann im Oberlandesgerichte angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 22. Februar 1843.

Der erste Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

№ 252. Die unbekannten Eigenthümer folgender in unserm Depositorio befindlichen Massen-Bestände:

1)	Margarethe Brockmann etra. von Buttlar-Boekelschen Concurs	—	Thlr.	25	Sgr.	8 Pf.
2)	Erneſtine Brockmann etra. von Buttlar-Boekelschen Concurs	1	»	29	»	2 »
3)	Lieutenant Rosenmeyerscher Nachlaß	6	»	28	»	— »
4)	Probst Neukirchsche Nachlaß	1	»	1	»	5 »

Digitized by Google

5)	Revenüen der ehemaligen Mitglieder der aufgehobenen Martini- und Johannisstifter zu Minden	20	Thlr.	4	Sgr.	4	Pf.
6)	Domcapitular Friedrich August von Kerssenbrock zu Rockhoff im Lippeschen	87	»	8	»	8	»
7)	Domcapitular Caspar Graf von Schaafgotsch in Breslau	47	»	6	»	2	»
8)	Domcapitular Nikolaus Xaver Graf von Adelmann in Ellwangen	37	»	15	»	2	»
9)	Domcapitular Friedrich Wilhelm Otto von Juden in Wiedenbrück	37	»	—	»	10	»
10)	Domcapitular Carl Friedrich August von Vincke in Münster	46	»	10	»	4	»
11)	Domcapitular Friedr. Ludw. Carl von Levetzow in Lobnitz	19	»	4	»	—	»
12)	Domcapitular Clemens Ernst Georg Victor von dem Busche in Meppen	40	»	8	»	2	»
13)	Domcapitular Clamor Ludwig Diedrich von dem Busche in Meppen	12	»	15	»	5	»
14)	Domcapitular Caspar Max von Korff, genannt von Schmising in Münster	10	»	5	»	4	»
15)	Vikar Bernhard Thamann in Minden	18	»	9	»	—	»
16)	» Johann Anton Meyer in Minden	19	»	11	»	11	»
17)	» Johann Anton Didon in Münster	17	»	21	»	10	»
18)	» Johann Hermann Meyer in Minden	13	»	22	»	10	»
19)	» Carl Ludwig Westendorf	1	»	27	»	4	»
20)	» Johann Jakob Wagener	7	»	22	»	3	»
21)	» Alexander Ludwig Neuhaus in Berlin	11	»	18	»	4	»
22)	» Wilhelm Eichmann daselbst	1	»	8	»	8	»
23)	» Diedrich Ellermann in Belen, im Osnabrückschen	6	»	13	»	6	»
24)	Vikar Mathias Meyer in Neuenkirchen	8	»	3	»	8	»
25)	» Conrad Balthasar Uhlemann in Saerbeck bei Münster	3	»	24	»	8	»
26)	Vikar Christian Didon in Münster	4	»	7	»	7	»
27)	» Hermann Otto von Künckel in Brock bei Münster	20	»	10	»	7	»
28)	Vikar Friedrich Wilhelm von Zee in Berlin	7	»	5	»	—	»
29)	» Friedrich Wilhelm Lombard in Berlin	12	»	27	»	—	»
30)	» Friedrich Wilhelm Westendorff in Glandorff bei Münster	9	»	13	»	10	»
31)	Commend. Friedrich Wilhelm Heinrich von Emminghaus in Mastricht	5	»	10	»	7	»

Digitized by Google

32) Commend. Friedrich Wilh. Harsewinkel in Darfeld	2 Thlr.	— Sgr.	3 Pf.
33) Choral Peter Horn in Minden	6 »	22 »	1 »
34) N. Stohlmann in Kleinenbremen	— »	4 »	4 »
35) Vikar Bellefontaine zu Ruen	14 »	18 »	7 »
Summa	561 Thlr.	16 Sgr.	6 Pf.

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme der obenverzeichneten Beträge bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte zu melden, widrigenfalls in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. April 1800 diese Massen aus dem Depositorio zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwenkasse abgeliefert, bei derselben gegen depositalmäßige Sicherheit untergebracht, die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Wittwen von verdienten Justiz-Beamten verwendet, die Capitalien aber zu jeder Zeit dem sich zum Empfange meldenden Eigenthümer oder dessen Erben, nach vorgängiger Legitimation, werden zurückgezahlt werden.

Paderborn, den 7. April 1843.

Diebstahls-Anzeige.

№ 253. In der Nacht vom 2. bis 3. d. Mts. sind angeblich dem Schenkwirth Homann vor dem Weserthore mittelst Einsteigens in die Wohnstube und Aufbrechens eines Schreibpultes

a. zwei messingene Kessel von 2 resp. ½ Eimer groß; b. ein kupferner Kaffeekessel, etwa 12 Tassen haltend; c. eine messingene s. g. Milchseihe; d. ein kleiner kupferner Topf, ein Quart haltend;

und in der Nacht vom 4. bis 5. d. M. dem Bleicher Höke vor dem Marienthore aus der Küche mittelst Einsteigens:

a. eine goldene Tuchnadel, in deren äußerm Rade eine feine Haarflechte sich befand; b. das Werk einer alten englischen Taschenuhr; c. ein Frauenhemde ohne Zeichen; d. einige Bind ungebleichtes Wollgarn und e. etwa 15 Sgr. baares Geld entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über den Verbleib des Gestohlenen und die Person der Diebe schleunigst uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, wodurch keine Kosten entstehen.

Minden, den 8. April 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 28. April 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 254. Uebersicht der Wirksamkeit der Paderborner Tilgungskasse. 1426.

Die durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. September 1836 errichtete Tilgungs-Anstalt zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, hat sehr erfreuliche Erfolge geliefert, welche ich im höhern Auftrage durch die nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß bringe. Es stellen sich die Ergebnisse um so günstiger heraus, als die Wirksamkeit der Tilgungs-Anstalt sich nur theilweise auf die Realleistungen an den Königlichen Domainen-Fiscus erstreckt hat, diese vielmehr nach den für die Tilgungs-Anstalt gegebenen erleichternden Bestimmungen besonders regulirt werden.

Münster, den 23. März 1843.

Von 1837 bis 1842 sind durch die Direktion der Paderbornschen Tilgungs-Kasse

1)	an Ablösungssachen ausgeführt	429	
2)	in Ortschaften die gutsherrlichen Abgaben gänzlich oder theilweise abgelöst	165	
3)	Gutsherrn mit ihren Verpflichteten auseinandergesetzt . .	109	
4)	Ablösungs-Rezesse aufgenommen	17300	
5)	Schuldverschreibungen für Berechtigte statt abgelöseter Abgaben ausgefertigt im Betrage von	1337650	Thlr.
6)	an Kapital der Verpflichteten in allmähliger Tilgung der Renten bereits abgetragen	115884	»
7)	in Folge der letzten und mit den vom Staate gezahlten Tilgungsprocenten an Schuldscheinen von der Tilgungskasse wieder eingelöst für	151875	»

Die Renten, welche die Verpflichteten der Tilgungskasse noch zu zahlen haben, betragen zu 4 1/6 Procent 43524 Thlr.

zu 4 Procent 6951 »

50475 »

Digitized by Google

№ 255. Empfehlung einer Schrift des Geometers Bökmann: „Nivellir-Instrument für Wiesenbauer.“ 1508.

Die bei der Theissingschen Buchhandlung eben erschienene Schrift des Geometers Bökmann: »Neues Nivellir-Instrument zunächst für Wiesenbauer« enthält nützliche praktische Winke über das Nivelliren in gemeinfaßlicher Sprache, weshalb sie bei ihren billigen Preise von 12½ Sgr. Gutsbesitzern und Landwirthen, welche sich mit Wiesenanlagen beschäftigen, empfohlen werden kann. Ueber die vom Verfasser vorgeschlagene Zusammensetzung eines einfachen Nivellir-Apparats wird es gut sein, mit einem in mathemathischen Instrumenten bewährten Mechaniker Rücksprache zu nehmen und dessen Einsichten dabei zu Rathe zu ziehen.

Münster, den 27. März 1843.

№ 256. Personal-Chronik. 1460.

Statt des bei der Intendantur des 2. Armee-Corps verbleibenden Intendantur-Raths Grüttner ist der Assessor Siegfried von der Intendantur des 1. zu der des 7. Armee-Corps versetzt worden. Münster, den 24. März 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 257. Transport der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten betr. 295. K. I.

Es ist der Fall vorgekommen, das eine, von einem Pustel-Ausschlage befallene Kranke von dem, wegen Zulässigkeit der Reise in die Heimath consultirten Arzte, die Genehmigung zur Reise erhalten, welche die Kranke mit der Post gemacht hat; die Krankheit hat sich jedoch gleich darauf als modificirte Blattern erwiesen.

№ 260. 1401. R. I.

Nachweis

der im Monat März 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	6	3	2	2	3	1	20	—	1	1	6	—	20	—
Lübbecke	2	7	6	2	—	—	1	17	6	1	—	10	—	16	8
Herford	2	7	6	2	2	6	1	17	6	1	5	—	—	22	6
Bielefeld	2	7	6	2	—	—	1	20	—	1	5	—	—	25	—
Halle	2	11	1	2	3	11	1	22	7	1	4	7	—	21	5
Wiedenbrück	2	11	9	2	4	—	1	18	7	1	7	8	—	22	4
Paderborn	2	10	8	2	3	3	1	18	—	1	7	8	—	19	5
Büren	2	7	2	1	25	8	1	15	—	1	5	2	—	15	—
Warburg	2	2	6	2	—	—	1	16	—	1	2	—	—	15	—
Höxter	2	5	—	1	25	—	1	22	6	1	7	6	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. März 43	2	7	8	2	—	8	1	18	9	1	4	8	—	19	5
„ „ „ Febr. 43	2	6	5	1	28	6	1	15	2	1	—	7	—	17	9
Mithin im Monat März Mehr . .	—	1	3	—	2	2	—	3	7	—	4	1	—	1	8
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. April 1843.

Digitized by Google

Wenn das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 28. October 1835 §. 16 die Entfernung einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person aus ihrer Wohnung in eine andere, in jedem Falle der speciellen Genehmigung der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitäts-Commission unterwirft; so wird der Arzt doppelt strafbar, der, auch in noch zweifelhaftem Falle, den Transport eines derartigen Kranken nach einem andern Orte gestattet, und dadurch die Verschleppung einer ansteckenden Krankheit begünstigt.

Wir empfehlen daher den Herren Aerzten die größte Vorsicht auch in allen noch zweifelhaften Fällen der Art, mit dem Bemerken, daß wir jede derartige Nicht-Beachtung der Medicinal-Gesetze mit Strenge ahnden werden.

Minden, den 19. April 1843.

№ 258. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 244. c. e. pl. II.

Dem Maurergesellen Carl Wilhelm Bernhard aus Minden ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Minden nehmen.

Minden, den 11. April 1843.

№ 259. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 253. c. pl.

Der Maurer Franz Strauch in Herstelle, Kreises Höxter, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 14. April 1843.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Schefel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	6	3	3	7	6	1	27	6	—	27	6	6	27	6
2	12	6	2	17	6	2	12	6	—	21	8	6	20	—
2	5	—	3	—	—	2	—	—	—	23	6	9	—	—
2	8	9	—	—	—	2	10	—	—	25	—	8	5	5
2	12	6	—	—	—	2	10	5	—	21	11	6	27	3
2	5	6	1	20	—	1	28	9	—	26	6	7	7	—
2	7	8	2	25	—	2	8	7	—	28	5	6	19	1
2	10	—	2	15	6	2	—	—	—	26	4	7	2	6
1	28	—	2	14	—	1	26	—	1	—	—	7	5	—
2	17	6	4	—	—	2	17	6	1	10	—	9	5	—
2	8	4	2	23	8	2	5	2	—	27	1	7	14	11
2	5	—	2	19	4	1	26	9	—	26	5	7	8	5
—	3	4	—	4	4	—	8	5	—	—	8	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verzeichniß

№ 261. 1526. R. I.

der im Jahre 1842 an milde, fromme und gemeinnützige Anstalten im Regierungs-Bezirke Minden von Privat-Personen gemachten Geschenke und Vermächtnisse.

№	Namen des Geschenkgebers oder Testators.	Gegenstand des Geschenks oder Vermächtnisses.	Namen der Anstalt oder Corporation, welche die Schenkung oder das Vermächtniß erhalten soll.	Bedingung der Schenkung oder des Vermächtnisses.
	Im Kreise Minden.			
1	Colon Meinsen Nro. 77 in Holzhausen	50 Thlr. Cour.	Armenkasse in Holzhausen	Vertheilung der Zinsen an die Armen in Holzhausen.
	Im Kreise Lübbecke.			
1	Der Schenkgeber will nach Angabe des Predigers Hartog I. ungenannt bleiben	200 Thlr.	Kirchliche Armenkasse in Rahden nach Angabe des Predigers Hartog I. zu Rahden	Das Capital soll hypothecarisch belegt und die Zinsen davon jährlich an die Armen vertheilt werden.
2	Der verstorbene Particulier Friedrich Wilhelm Haslage zu Zwolle in den Niederlanden	100 Gulden holländisch	Armenkasse zu Rahden	Noch unbekannt.
3	Colon Steinbrink Nr. 33 in Westrup	135 Thlr.	Kirchliche Armenkasse zu Wehdem nach Angabe des Predigers Cramer zu Wehdem	Wie ad 1.
	Im Kreise Herford.			
1	Wittwe Colona Catharina Elisabeth Jollenbeck, geb. Loosen, Nro. 23 zu Wallenbrück	50 Thlr. Cour.	Kirchlicher Armenfond zu Wallenbrück	Belegung des Capitals und Vertheilung der Zinsen desselben an Arme der Gemeinde Wallenbrück.
	Im Kreise Bielefeld.			
	vacat.			
	Im Kreise Halle.			
1	Meier Peter Nro. 2 zu Bockhorst	150 Thlr. Cour.	Kirchenkasse zu Bockhorst	Zum Kirchenbau gegeben.
	Im Kreise Wiedenbrück.			
	vacat.			
	Im Kreise Paderborn.			
1	Bischof Frhr. von Ledebur	50000 Thlr.	Waisenhaus zu Paderborn	Zur Aufnahme ins Waisenhaus sollen auch Kinder aus dem Herzogthum Westphalen, der Grafschaft Mark, Ravensberg, Fürstenthum Minden ꝛc zugelassen werden.

Digitized by Google

№	Namen des Geschenkgebers oder Testators	Gegenstand des Geschenks oder Vermächtnisses.	Namen der Anstalt oder Corporation, welche die Schenkung oder das Vermächtniß erhalten soll.	Bedingung der Schenkung oder des Vermächtnisses.
2	Bischof Frhr. von Ledebur	3000 Thlr.	Zur Unterstützung armer Schüler der 4 obern Klassen des Gymnasiums zu Paderborn	Besonders religiöser Sinn und beharrlicher Fleiß der zu unterstützenden Schüler.
3	derſ.	5000 Thlr.	Zur Unterbringung schulpflichtiger katholischer Kinder in anständigen Bürgerfamilien	Armuth der Eltern oder vernachlässigte Erziehung derſ.
4	derſ.	2000 Thlr.	Zur Unterstützung armer Seminaristen bei ihrer Entlassung	
5	derſ.	Die jährl. Zinsen eines Capitals von 4000 Tlr. zu 4% mit 160 Tlr.	Sonntagsschule zu Paderborn	
6	derſ.	desgl. von 1000 Thlr. zu 4% mit 40 Thlr.	Die barmherzigen Schwestern	
7	Derenthal Pfarrer zu Neuhaus	150 Thlr.	Die 3 Schulen der Gemeinde Neuhaus zu gleichen Theilen	Den Zinsengenuß sollen die Lehrer und Lehrerinnen haben.
8	derſ.	120 Thlr.	Die Armen in Neuhaus	20 Thlr. zur Vertheilung unter die Armen, 100 zur Vermehrung des Armenfonds.
9	Kaufmann Jos. Valepage zu Delbrück	100 Thlr.	Pastorat zu Delbrück	Der jedesmalige Pfarrer ist verbunden, für die verstorbene Wilhelmine Valepage in der Woche des 19. Januar eine Messe zu lesen und nach derselben einige Vater unser zu beten. An welchem Tage die Messe gelesen wird, soll am Sonntage vorher abgelesen werden. Der Küster soll die gewöhnlichen Zinsen mit der Glocke geben und Lehrer und Lehrerinnen mit den Schulkindern der Messe beiwohnen. Der Pastor muß von den einkommenden Zinsen dem Küster 20 Sgr., dem Lehrer 10 Sgr. und der Lehrerin 10 Sgr. abgeben.

Digitized by Google

№	Namen des Geschenkgebers oder Testators.	Gegenstand des Geschenks oder Vermächtnisses.	Namen der Anstalt oder Corporation, welche die Schenkung oder das Vermächtniß erhalten soll.	Bedingung der Schenkung oder des Vermächtnisses.
	Im Kreise Büren.			
1	Pfarrer Seuffers zu Büren	100 Thlr.	Katholische Pfarrkirche in Büren	Keine.
2	dito	100 Thlr.	desgl. zu Essentho	Keine.
3	Wwe. Wilhelm Rosenkranz in Lichtenau	100 Thlr.	Pfarre zu Lichtenau	Keine.
4	dito	100 Thlr.	Zum Bau der Kapelle zu Amerungen	Keine.
	Im Kreise Warburg.			
1	Pfarrer Derenthal	50 Thlr.	Die Schule zu Eissen	Die Zinsen sollen zur Anschaffung von Schulbüchern für die ärmsten Schulkinder verwendet werden.
	Im Kreise Höxter.			
1	Pastor Seuffers in Büren	100 Thlr. Gold	Pfarrkirche in Holzhausen	Die Zinsen von dem Legate sollen zum Besten der Kirche verwendet werden.
2	dito	100 Thlr. Gold	dito in Driburg	desgl.
3	Johann Meyer in London	1500 Thlr.	Gemeinde Bredenborn	Für eine zu begründende Mädchenschule.
4	dito	200 Thlr.	Für die Armen daselbst	Die Zinsen sollen den Armen zufließen.
5	dito	100 Thlr.	Für die Kirche daselbst	
6	dito	50 Thlr.	Für die Pfarre daselbst	Die Zinsen erhält der Pfarrer.
7	dito	50 Thlr.	Für die Kaplanei daselbst	desgl. der Caplan und wird dafür eine Seelenmesse jährlich gelesen.
8	Elisabeth Dreves in Dohnsen	200 Thlr.	Armenfonds in Driburg	Die Zinsen genießen die Armen.

Minden, den 13. April 1843.

№ 262. Personal-Chronik. 370. *K. I.*

Der Arzt und Wundarzt Dr. Riesen hat seinen Wohnsitz in Lügde genommen.

Minden den 18. April 1843.

№ 263. Personal-Chronik. 74. *B. I. pl.*

Der Civil-Supernumerarius Brüggemann ist zum Kreissecretair ernannt und ihm die bisher commissarisch verwaltete Kreissecretair-Stelle zu Warburg definitiv verliehen worden.

Minden, den 9. April 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Folge höherer Verfügung werden in den Städten Bünde und Gütersloh Königliche Salzsellereien errichtet, aus welchen der Salzverkauf lose zum gesetzlichen Preise nächstens beginnen wird. Münster, den 20. April 1843. № 264.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1843.

Des Königs Majestät haben die Oberlandesgerichts-Assessoren Goecker hierselbst und Honselmann zu Salzkotten zu Land- und Stadtgerichts-Räthen zu ernennen geruhet. Der Oberlandesgerichts-Assessor Bachmann I. ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Warburg ernannt. № 265.

Dem Land- und Stadtgerichts-Secretair Reuter zu Halle ist der Titel: Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Director beigelegt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Winter und Hahn sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Peters zu Rahden ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke versetzt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Spitzmaul zu Lübbecke ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Hülfsbote, vormalige freiwillige Landwehrmann Wilhelm Piele ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Lübbecke, und der bisherige Hülfsbote, Unteroffizier Heinrich Dalmeyer vom 15. Infanterie-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Beverungen ernannt. Paderborn, den 1. April 1843.

(3) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Land- und Stadtgerichtsboten Friedrich Heim zu Bünde bestellte Amtscaution von 100 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den № 266.

1. Juni d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruches an jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben werden, verwiesen werden. Paderborn, den 16. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 29. auf den 30. März c. sind dem Colon Westhues zu Batenhorst vom Speicher mittelst Erbrechung der Thüre entwendet: 6 Mudde Roggen- № 267.

Digitized by Google

mehl in zwei großen leinenen Säcken gez. G. W. und circa 1½ Mudde Roggen.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von dem Thäter oder den Verbleib der Sachen uns anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Wiedenbrück, den 18. April 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 268. Der hierunter signalisirte Caspar Heinrich Dingerdissen aus Elverdissen, ist eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig und befindet sich auf flüchtigem Fuß.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf selbigen zu achten und ihn im Betretungsfalle verhaften und anhero abliefern zu lassen.

Herford, den 19. April 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name: Caspar Heinrich Dingerdissen. — Wohnort: Elverdissen. — Religion: lutherisch. — Alter: ungefähr 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond und kraus. — Stirn: hoch. — Augen: bläulich. — Nase: lang und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: stark und röthlich. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Kinn: länglich. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

№ 269. Der durch den Steckbrief vom 11. Februar d. J. verfolgte Ackerknecht Heinrich Linnemann aus Harth ist verhaftet und hier abgeliefert worden.

Büren, den 15. April 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Beilage zum 18. Stück
des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Minden pro 1843.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem Sr. Majestät der König eine anderweitige Landwehr-Bezirks-Eintheilung anzubefehlen geruht, und die dieserhalb von den hohen Obern Provinzial-Behörden gemachten Vorschläge über die neue Bezirks-Eintheilung des 15. Landwehr-Regiments, unter dem 10. Januar c. die Genehmigung der hohen Ministerien des Krieges und des Innern erhalten haben, ist die neue Eintheilung der Bataillons- und Compagnie-Bezirke des 15. Landwehr-Regiments, so wie die dadurch bedingte Verlegung einiger Bezirks-Feldwebel in andere Stations-Quartiere, im diesseitigen Departement, in der Art zur Ausführung gekommen, wie das nachfolgende Ortschafts-Verzeichniß dies näher nachweiset, was zur Nachachtung der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 650. L. I. pl.

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
1. Bataillon (Minden.)					
Lübbecke	Rahden	Großendorf Rahden Langenreihe Stellerloh Stellerdamm Zur Stelle Espelkamp Mittwald Kleinendorf Tiehe Bauerbrink Mühlendamm Specken Oertinghausen Stelge Rahdener Amt	2687 1369	1. Compag., Stationsort Lübbecke.	

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Lübbecke	Rahden	Ströhen			
		Heuerort	1446		
		Varl			
		Varlerheide			
		Lohbusch			
		Hintermfelde			
		Ratzendorf			
		Kleinenloh			
		Sielhorst	2002		
		Wehe			
		Husen			
		Nutteln			
		Barl			
		Langhorst			
		Tonnenheide			
		Köthe			
		Wettenfeld			
		Lintel			
		Hahnenkamp	2322		
	Dielingen	Dielingen	1129		
		Reiningen			
		Drohne	634		
		Haldem			
		Gut Haldem			
		Ilwede	1401		
		Arrenkamp	410		
		Blumenhorst			
		Wehdem			
		Wesenkamp			
		Mühlenholwede			
		Berkenbüschen	1619		
		Westrup u. Westruper Holz	639		
		Oppendorf u. Hartenfeld	927		
		Oppenwehe	907		
	Levern	Levern (Stift u. Dorf)	1305		
		Niedermehnen	984		
		Sundern	568		

1. Compagnie, Stationsort Lübbecke.

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Lübbecke	Levern	Destel			
		Twiehausen			
		Hollwede	1764		
	Alswede	Alswede			
		Fiestel			
		Gestringen			
		Gut Benkhausen und Elerburg	1259		
		Vehlage	916		
		Fabbenstädt u. Kerzenhüffen	1095		
		Hedem u. Hollwinkel	714		
		Laashorst u. Gut Hüffe	480		
	Oldendorf	Oldendorf	760		
		Engershausen	385		
		Offelten	536	1. Compagnie, Stationsort Lübbecke.	
		Offelten-Holz			
		Harlinghausen	570		
		Doverkamp			
		Schröttinghausen	523		
		Schröttinghauser Busch			
		Gettmold			
		Drieckriede			
		Henefeld	693		
	Lübbecke	Blasheim			
		Eickel	1096		
		Obermehnen	1072		
		Stockhausen	812		
		Stadt Lübbecke	2541		
		Gehlenbeck	1413		
		Eilshausen			
		Nettelsträdt			
		Hasum			
		Aspel	901		
		Isenstädt	1675		
		Büttinghausen			
		Frotheim	1332		
		Stelle oder Sellge			
			Summa der 1. Compagnie		40922

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Minden	Minden	Minden	9288		
	Dützen	Barkhausen			
		Aulhausen			
		Bölhorst			
		Dützen			
		Hummelbeck			
		Peckeloh			
		Uphausen			
		Haeverstädt	2789		
	Hartum	Hahlen			
		Minder-Heide			
		Hartum			
		Holzhausen			
		Nordhemmern	4489		
		Eickhorst			
		Hille			
		Südhemmern	4418		
	Petershagen	Bartling			
		Friedewalde			
		Wegholm			
		Stemmer	1197		
		Kutenhausen			
		Todtenhausen	807		
		Eldagsen			
		Maßlingen			
		Meßlingen			
		Petershagen			
		Südfelde	3432		
		Gernheim			
		Haevern			
		Ovenstädt	776		
	Schlüsselburg	Buchholz			
		Großenheerse	420		
		Röden			
		Schlüsselburg			
		Vorburg	1191		

2. Compagnie, Stationsort Minden.

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Minden	Windheim	Hernisen		2. Compagnie, Stationsort Minden.	
		Ilvese			
		Döhren			
		Ilse	1262		
		Wulfhagen			
		Jössen			
		Neuenknick			
		Deppenbrok			
		Gehlberg			
		Holge			
		Schaphorst			
		Seelenfeld			
		Windheim	2634		
		Görspen			
		Ilsersheide			
		Vogelsang			
		Raderhorst			
		Klarhorst			
		Rosenhagen	1224		
		Bierde			
		Borstel			
		Lahde			
		Quetzen	1459		
		Aminghausen			
		Frille			
		Leteln			
		Päpinghausen			
		Wietersheim	1577		
		Dankersen			
		Hasenkamp	613		
			Summa der 2. Compagnie		37576
Minden	Hausberge	Hausberge	888	3. Comp. Stationsort Vlotho.	
		Holzhausen mit Amorkamp			
		Costädt mit Rothenhof			

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Minden	Hausberge	Vennebeck			
		Mölbergen	2381		
		Holtrup u. Wössen			
		Uffeln	947		
		Weltheim	869		
		Eisbergen			
		Fülme			
		Lohfeld	1910		
		Kleinenbremen			
		Wülpke	856		
		Rammen			
		Lerbeck			
		Meissen			
		Neesen	1923		
	Dützen	Rehme		3. Compagnie, Stationsort Blotho.	
		Babbenhausen			
		Oberbecksen			
		Kappenberg			
		Neusalzwerk			
		Niederbecksen			
		Hüffe			
		Rehmerbruch			
		Wenden			
		Reelserbruch			
		Bessingen			
		Lohe			
		Dehme			
		Steinkamp			
		Oberdehme			
		Niederdehme			
		Lohbusch			
		Polle			
		Hahnenkamp			
		Langebrink	3735		
Herford	Herford	Herford (Stadt)			
		Altstädter Bauerschaft			

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa. der Seelenzahl.
Herford	Herford	Radewicher Bauerschaft Berg			
		Neustädter Bauerschaft	7946		
	Land-Canton Herford	Schwarzenmoor			
		Uthof			
		Falkendiek	1758		
	Vlotho	Vlotho			
		Oberg			
		Buddend			
		Oelbrink			
		Holkebrink			
		Deesberg	2108		
		Valldorf mit			
		Horst			
		Hanweihe			
		Maaßbecke			
		Voßgrund			
		Krückeberg			
		Winterberg			
		Ploegerey			
		Seebruch			
		Habuch			
		Sospendor			
		Brethorst			
		Steinbrünndorf			
		Seelberg			
		Brommersiek			
		Neuhagen			
		Lichtenberg			
		Berenkämper			
		Hollwiesen mit			
		Ober- u. Nieder-Hollwiesen			
		Bonneberg mit			
		Sauerbrink			
		Schierenbrink			
		Volmschebruch			

3. Compagnie, Stationsort Vlotho.

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Herford	Vlotho	Wehrendorf mit			
		Wattenberg			
		Klee			
		Rettbusch			
		Pehlen			
		Eschenholz			
		Kleine-Wattenberg	3930	3. Compagnie, Stationsort Vlotho.	
		Exter mit			
		Salze			
		Piesit			
		Kipshagen			
		Kohsiek			
		Vor dem Brinke			
		Ahrenholz			
		Solterwisch mit			
		Sundern			
		Rabenflacht			
		Steinegge	1558		
	Mennighüffen	Gohfeld			
		Depenbrock			
		Mellbergen			
		Jöllenbeck			
		Bischofshagen			
		Mahnen	3706		
		Königlich Löhne			
		Löhnebeck			
		Falschheide	1181		
			Summa der 3. Compagnie		35696
Herford	Mennighüffen	Mennighüffen			
		Ostscheid			
		Crell			
		Grimminghausen			
		Halstern			
		Westscheid			
		Oberbeck			
		Ellerbusch	3163	4. Compagnie, Stationsort Querenheim.	

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Herford	Mennighüffen	Stift Quernheim Klosterbauerschaft Klosterheide Reinkenort Remerloh	1304	4. Compagnie, Stationsort Quernheim.	
		Quernheim Haever Hagedorn Kirchlengern Obenackern Oberodt	1974		
	Bünde	Südlengern mit Gut Steinlacke Spradow Knolle Dünne Dünnerholz			
		Ennigloh Geringhausen Blanken Muccum Habigthorst Altenhüffen Holsen Ahle Ahlerbruch Ostkilver mit den Gütern Waghorst u. Kilver Westkilver Schwennigdorf Stuckenhösen Rödinghausen Bieren mit Gut Böckel-Dono Bünde Hunnebrock Hüffen	6039 3456 1436 295 366		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Herford Minden	Bünde	Werffen	477	4. Compagnie, Stationsort Quernheim	
	Dützen	Eidinghausen			
		Werste	1658		
		Volmerdingsen			
		Heddingsen	1462		
		Bergkirchen			
		Wulferdingsen			
		Krepeloh			
		Oberlübbe			
		Elfte			
		Unterlübbe			
		Köhlto			
		Rothenuffeln			
		Eicksen			
		Haddenhausen			
		Biemke			
		Luttern	4062		
Lübbecke	Lübbecke	Schnathorst			
		Holsen (fetter u. mager)			
		Kümerdingsen			
		Tengern			
		Bröderhausen	2462		
		Oberbauerschaft	1030		
		Hüllhorst mit Gut Reineberg			
		Ahlsen			
		Büttendorf	1452		
	Olbendorf	Börninghausen			
		Börninghauser Masch			
		Balkenkamp			
		Eininghausen	1239		
	Holzhausen	Holzhausen			
		Limberg			
		Landwehr			
		Heddinghausen			
		Dummerten	1410		
			Summa der 4. Compagnie		33285
			Summa des 1. Bataillons		147479

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
2. Bataillon (Paderborn.)					
Paderborn	Paderborn	Paderborn	8274	5. Compagnie, Stationsort Paderborn.	
	Neuhaus	Neuhaus	1621		
		Elsen	995		
		Sande	968		
		Wewer	752		
		Nordborchen	584		
		Kirchborchen	704		
		Dörenhagen mit Busch und Eggeringsen	665		
	Dahl	Dahl	720		
	Lippspringe	Bennsen	545		
		Neuenbeken	658		
		Marienloh	352		
		Lippspringe	1558		
	Altenbeken	Altenbeken	902		
	Bucke	Bucke	586		
	Schwanei	Schwanei	1076		
	Delbrück	Delbrück	1050		
		Dorfbauerschaft	1141		
		Ostenland	1606		
		Westerlohe	1371		
		Hagen	860		
		Westenholz	1800		
Höxter	Driburg	Driburg	1955		
	Steinheim	Steinheim	2059		
	Nieheim	Allhausen	479		
		Erpentrup	125		
		Langeland	129		
		Pömbsen	586		
		Reelsen	303		
		Erwitzen	275		
		Himminghausen mit Keilberg	256		
		Merlsheim	282		
		Schönenberg	86		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Höxter	Nieheim	Deynhausen	463	5. Compagnie, Stationsort Paderborn.	
		Bergheim	555		
		Ottenhausen	438		
		Rholfzen	366		
		Kempen mit Feldrom	357		
		Sandebeck	644		
		Vinsebeck	779		
		Summa der 5. Compagnie			39348
Büren	Büren	Büren	2041	6. Compagnie, Stationsort Büren.	
		Brenken	893		
		Ahden	495		
		Wewelsburg	930		
		Steinhausen	728		
		Eickhof	107		
		Siddinghausen	516		
		Weine	345		
		Weiberg	418		
		Barkhausen	145		
		Harth	410		
		Hegensdorf und Keddinghausen	619		
	Wünnenberg	Wünnenberg	1180		
		Leiberg	732		
		Bleiwäsche	701		
		Fürstenberg	1634		
		Essentho	842		
		Oesdorf	635		
		Meerhof	1001		
		Westheim	987		
	Atteln	Atteln	815		
		Husen	698		
		Henglarn	430		
		Helmern	685		
		Haaren	1099		
		Etteln	1028		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa. der Seelenzahl.
Büren	Atteln	Dalheim	313	6. Compagnie, Stationsort Büren.	
	Lichtenau	Lichtenau	1476		
		Holtheim	686		
		Ebbinghausen	205		
		Hakenberg	255		
		Kleinenberg	1139		
		Asseln	453		
		Iggenhausen	165		
		Herbram	666		
		Grundsteinheim	332		
	Salzkotten	Salzkotten	1757		
		Upsprunge	498		
		Niederntudorf	742		
		Oberntudorf	445		
		Thüle	702		
		Scharmede	426		
		Verne	1073		
	Boke	Boke	941		
		Bentfeld	545		
		Anreppen	589		
		Schwelle	523		
		Rebbecke	880		
	Salzkotten	Hörste	502		
		Sarseln	250		
		Verlar	380		
			Summa der 6. Compagnie		36057
Warburg		Warburg	3363	7. Compagnie, Stationsort Warburg.	
		Bonenburg	637		
		Calenberg	278		
		Dalheim	186		
		Dössel	511		
		Germete	651		
		Herlinghausen	497		
		Hohenwepel	543		
		Menne	375		
		Nörde	380		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Warburg		Ossendorf	782	7. Compagnie, Stationsort Warburg.	
		Rimbeck	639		
		Scherfede	1058		
		Welda	756		
		Wormeln	452		
		Peckelsheim	1595		
		Borlinghausen	329		
		Drankhausen	78		
		Eissen	694		
		Engar	160		
		Helmern	459		
		Ikenhausen	189		
		Loewen	468		
		Schweckhausen	351		
		Willegassen	168		
		Gehrden	898		
		Oringenberg	981		
		Altenheerse	389		
		Kühlsen	147		
		Neuenheerse	894		
		Willebadessen	1384		
		Auenhausen	156		
		Foelsen	322		
		Frohnhausen	354		
		Hampenhausen	128		
		Natingen	363		
		Niesen	659		
		Siddessen	365		
		Borgentreich	1833		
	Rösebeck	Borgholz	1253		
		Großeneder	866		
		Natzungen	801		
		Rösebeck	662		
		Bühne	1025		
		Cörbecke	1029		
		Daseburg	926		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Warburg	Rösebeck	Lütgeneder	557	7. Comp.	
		Manrode	470		
		Muddenhagen	280		
		Summa der 7. Compagnie			32341
Höxter	Höxter	Höxter und Corvey	3620	8. Compagnie, Stationsort Höxter.	
		Lüchtringen	1768		
		Bosseborn	462		
		Ottbergen	563		
		Godelheim	593		
		Albaxen	1246		
		Böderen	625		
		Fürstenau	930		
		Lüttmarsen	320		
		Brenkhausen	661		
		Ovenhausen	1008		
		Stahle	762		
	Beverungen	Beverungen	2042		
		Wehrden	538		
		Würgassen	409		
		Herstelle	1016		
		Haarbrück	410		
		Jacobsberg	357		
		Dahlhausen	882		
		Rothe	288		
		Titelsen	338		
		Drenke	287		
		Bruchhausen	787		
		Amelunxen	1046		
		Blankenau	200		
	Vörden	Vörden	594		
		Altenbergen	437		
		Eilversen	87		
		Bremerberg	151		
		Großenbreden	91		
		Kleinenbreden	53		
		Hohehaus	179		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Höxter	Börden	Löwendorf	231	8. Compagnie, Stationsort Höxter.	
		Papenhöfen und Boenkenberg	200		
		Collerbek u. Langenkamp	481		
		Born	108		
		Hagedorn	86		
		Münsterbrok und Marienmünster	197		
		Bredenborn	992		
	Rheder	Rheder	272		
		Schmechten	324		
	Brakel	Brakel	2686		
		Hembsen	766		
		Beller	193		
		Erkeln	808		
		Riesel	453		
		Istrup	473		
		Boeckendorf	677		
		Bellersen	688		
		Hinnenburg	306		
	Nieheim	Nieheim	1526		
		Holzhausen	378		
		Sommersell, Karienstek und Grevenburg	503		
		Entrup	345		
		Eversen	385		
	Lügde	Lügde	2069		
		Harzberg	96		
	Driburg	Herste	480		
			Summa der 8. Compagnie		38473
			Summa des 2. Bataillons		146219

3. Bataillon (Bielefeld.)

Herford	Land-Canton Herford	Diebrock	1014	9. Comp.	
		Eickum	1200		
		Elverdissen	1777		
		Laar	492		
		Stedefreund	736		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Herford	Land-Canton Herford	Bermbeck	319		
		Schweicheln	384		
		Sundern	197		
	Bünde	Hiddenhausen	925		
		Oetinghausen	766		
		Eilshausen	674		
		Lippinghausen	360		
	Enger	Enger	1492	9. Compagnie, Stationsort Enger.	
		Besenkamp	753		
		Belke und Steinbeck	624		
		Herringhausen	1178		
		Oldinghausen	717		
		Pödinghausen	575		
		Westerenger	1346		
		Dreien	957		
		Siele	337		
	Spenge	Spenge	2274		
		Lenzinghausen	1459		
		Hücker und Aschen	1018		
		Wallenbrück	1321		
		Bar-Düttingdorff	1457		
Bielefeld	Schildesche	Ober- u. Nieder-Jöllenbeck	4460		
		Weichbild Schildesche	1731		
		Arrode Schildesche	1105		
		Milse	545		
		Brake	1312		
		Vilsendorf	747		
		Theesen	994		
		Gellershagen	888		
			Summa der 9. Compagnie		37041
Halle	Halle	Halle	1367	10. Compagnie, Stationsort Halle.	
		Gartnisch	270		
		Steinhagen	1625		
		Brockhagen	2381		
		Amshausen	532		
		Künsebeck	474		
		Oldendorf	484		
		Ascheloh	447		

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Halle	Halle	Hesseln	783	10. Compagnie, Stationsort Halle.	
		Eggeberg	382		
		Bockel	644		
		Hörste	1105		
		Kölkebeck	455		
	Versmold	Versmold	1425		
		Hesselteich	470		
		Oesterwede	1335		
		Peckeloh	1360		
		Loxten	1802		
		Bockhorst	1324		
	Werther	Werther	2193		
		Haeger	1004		
		Isingdorf	826		
		Rotenhagen	818		
		Schröttinghausen	1070		
		Theenhausen	727		
		Rotingdorf	610		
	Borgholzhausen	Borgholzhausen	1348		
		Barnhausen	744		
		Berghausen	464		
		Cleve	334		
		Casum	378		
		Hamlingdorf	183		
		Holzfeld	716		
		Kleekamp	251		
		Oldendorf	174		
		Ostbarthausen	266		
		Westbarthausen	390		
		Wichlinghausen	212		
		Winkelshütten	621		
Bielefeld	Schildesche	Nieder-Dornberg	436		
		Kirch-Dornberg	743		
		Deppendorf	279		
		Hoberge	414		
		Uerentrup	248		
		Groß-Dornberg	776		
		Babenhausen	583		
				Summa der 10. Compagnie	35373

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Bielefeld	Heepen	Heepen	2158	11. Compagnie, Stationsort Bielefeld.	
		Altenhagen	935		
		Brönninghausen	685		
		Hillegossen	716		
		Oldentrup	916		
		Siecker	1489		
		Stieghorst	1112		
		Ubbedissen und Lippe	971		
		Lämmershagen	534		
		Gräfinghagen	203		
	Bielefeld	Stadt Bielefeld	6262		
		Feldmark Bielefeld	3036		
	Brackwede	Brackwede	1662		
		Gadderbaum	645		
		Sandhagen	821		
		Senne I.	1962		
		Senne II.	1026		
		Ummeln	1193		
		Quelle	764		
		Holtkamp	296		
		Hollen	527		
		Niehorst	496		
		Ebbesloh	180		
		Isselhorst u. Kirchspiel	1195		
Wiedenbrück	Amt Reckenberg	Friedrichsdorf	400		
		Avenwedde	1308		
		Kattenstroth	1202		
		Sperard			
	Gütersloh	Gütersloh	2844		
		Blankenhagen	969		
		Pavenstädt	567		
		Nordhorn	491		
		Sundern	751		
		Summa der 11. Compagnie			38294
Wiedenbrück	Wiedenbrück	Wiedenbrück	2561	12. Comp., Stationsort Wiedenbrück.	
		Lintel	812		
		Batenhorst	683		
		Röckinghausen			
		Stevventrup			

Digitized by Google

Kreis.	Bürgermeisterei oder Verwaltungsbezirk	Gemeinden oder Ortschaften.	Seelenzahl.	№ der Compagnie u. Stationsort des Feldwebels.	Summa der Seelenzahl.
Wiedenbrück	Wiedenbrück	Gewekenhorst	478	12. Compagnie, Stationsort Wiedenbrück.	
		Rentrup			
		Langenberg	1346		
		Allerbeck			
		Selhorst			
		Lippentrup			
	Rheda	Clarholz und Heerde	2614		
		Lette			
		Herzebrock			
		Brock			
		Quenhorn	2326		
		Groppel			
		Pixel			
		Bredeick			
		Rheda	2324		
		Nordrheda und Ems	514		
	Rietberg	Rietberg	1965		
		Bokel	886		
		Mastholte	912		
		Moese	1124		
		Neukirchen	1304		
		Druffel	548		
		Varensell	1323		
		Westerwiehe	1203		
	Verl	Bornholte	1313		
		Verl	1380		
		Sende	1401		
		Oesterwiehe	1195		
		Liemke	1199		
Paderborn	Delbrück	Stuckenbrock	1878		
		Hövelhoff	1768		
			Summa der 12. Compagnie		33057
			Summa des 3. Bataillons		143765

Minden, den 3. April 1843.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 5. Mai 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 270. Die medicinisch-chirurgische Lehr-Anstalt in Münster betr. 1967.

Nachbenannte Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt:

Andreas Latz aus Düsseldorf,
Philipp Katzenstein aus Borgentreich,
Carl Bensen aus Bückeburg,
Friedrich Walter von hier,
Theodor Hoffmann aus Herford,
Christian Janicke aus Eulam im Kreise Frankfurt a. d. O.
Julius Goercke von hier,
Moritz Kleeberg aus Peckelsheim,

haben sich während des verflossenen Studienjahres durch Fleiß und sittliche Führung rühmlich ausgezeichnet. Zur Anerkennung und Ermunterung sind denselben namhafte Unterstützungen zugewendet worden.

Es ist zu wünschen, daß die für das medicinische und chirurgische Studium mit reichlichen Lehrmitteln versehene Anstalt auch in Zukunft von vielen geeigneten jungen Männern benutzt werden möge. Münster, den 21. April 1843.

№ 271. Vorlesungen der theologischen und philosophischen Fakultät bei der Königlich Preußischen akademischen Lehranstalt zu Münster im Sommerhalbjahr 1843 betr.

Theologie.

Erklärung des Briefes des heiligen Paulus an die Römer: Prof. Schmülling. Spezielle Einleitung in die heiligen Bücher des A. T.: Prof. Reinke. Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia: Derſ. Kirchengeschichte der neuern Zeit: Prof. Cappenberg. Der Dogmatik erster Theil: Prof. Berlage. Fortsetzung der christlichen Ethik: Derſ. Fortsetzung des canonischen Rechts: Prof. Cappenberg. Lehre von der Bußanstalt: Prof. Kellermann. Homiletik: Derſ.

Philosophie.

Logik oder Dialektik: Privatdoc. Schlüter. Theoretische Philosophie oder Metaphysik: Prof. Esser. Fortsetzung der Disputirübungen über philosophische Gegenstände: Derſ. Rationelle Theologie: Derſ. Ueber Unsterblichkeit der mensch-

Digitized by Google

lichen Seele: Privatdoc. Schlüter. Geschichte der griechischen Philosophie: Derſ. Geschichte der neueren Philosophie, oder auch: Anfangsgründe der gesammten praktischen Philosophie: Prof. Esser.

Mathematik.

Differential- und Integral-Rechnung: Prof. Gudermann. Theorie der Modular-Functionen und Modular-Integrale mit Anwendungen: Derſ. Analytische Stereometrie: Derſ.

Naturwiſſenſchaften.

Mathematische Physik: Prof. Gudermann. Physik: Dr. Schmedding. Chemie: Derſ. Chemische Toxicologie: Derſ. Astrognosie: Derſ. Allgemeine Botanik: Prof. Becks. Botanische Excursionen: Derſ. Zoologie: Derſ.

Philologie.

Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft: Prof. Winiewski. Fortsetzung der Erklärung der Sieben gegen Theben, von Aeschylus, im philologischen Seminar: Domkapitular Prof. Nadermann. Erklärung der Phönissen des Euripides: Prof. Winiewski. Erklärung der Satiren des Horaz, im philologischen Seminar: Prof. Esser. Erklärung der Satiren Juvenals: Prof. Winiewski. Schriftliche und mündliche Uebungen im philologischen Seminar: Domkapitular Prof. Nadermann und Prof. Esser. Historische Uebungen in demselben (ſ. unter Geschichte).

Morgenländiſche Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Interpretationsübungen: Prof. Reinke. Anleitung zum grammatischen Interpretiren aus dem Hebräischen: Derſ. Arabische Grammatik: Derſ. Syrische und Chaldäische Grammatik in Verbindung: Derſ.

Neuere Sprachen.

Erklärung von Shakespeare's Cäsar in englischer Sprache: Gymnasiallehrer Dr. Schipper. Uebersetzung von Racines Iphigenie und Erklärung derselben in französischer Sprache: Derſ. Erklärung der Komödie L'Avventuriere onorato von Goldini in italienischer Sprache: Derſ. Erzählung der Merkwürdigkeiten Italiens in englischer Sprache: Derſ.

Geſchichte.

Geschichte des Zeitalters Friedrichs des Großen: Prof. Grauert. Geschichte der römischen Literatur: Derſ. Römische Literatur und Alterthümer, im philologischen Seminar: Derſ. Geschichte der Philosophie ſ. unter Philosophie.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 8. Mai festgesetzt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 272. Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge. 1592. R. D. I. pl.

In Verfolg der Amtsblattsbekanntmachung vom 31. December v. J., wegen Anlage der Zündholz-Trockenöfen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt, und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizeibehörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder, und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei.

Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersichern Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizeibehörden bei Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe bestimmten Räume zu richten.

Die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden besondern Vorschriften, wird in jedem einzelnen Falle mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Fünf und zwanzig Thalern geahndet werden. Minden, den 20. April 1843.

№ 273. Strafbestimmungen für Beschädigungen der Kunststraßen ꝛc. betr. 712. U. G. pro F. I.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten, sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen, so lehrt doch die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude ohne obrigkeitliche Genehmigung zum Theil ganz nahe an der Straße selbst oder an den Grabenrändern aufgeführt hat. Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße ohne vorherige Genehmigung und Anzeige seines Vorhabens an den Kreis-Landrath und den betreffenden Wegebaumeister, welche das Bauproject örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mit zu sehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 Preußische Fuß vom äußern Rande des Straßengrabens abgesetzt werde, baut, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. genommen werden soll. Möchten Fälle eintreten, wo Localität oder Bedürfniß eine mindere Entfernung erlauben oder erfordern, so haben die vorgenannten Behörden darüber einen motivirten Antrag bei uns zu machen.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebauete Gebäude zu

Digitized by Google

nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die für ihn daraus erwachsenden, §. 71. und 72. Tit. VII. Thl. I. des Allgem. Landrechts näher bezeichneten, Folgen selbst zuzuschreiben. Minden, den 10. April 1828.

Die vorgedachte Bekanntmachung vom 10. April 1828 wird hiermit zur genauen Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht. Minden, den 10. April 1843.

№ 274. 1187. *Q. I. pl.* In den nachstehend verzeichneten Aemtern und Gemeinden des Kreises Wiedenbrück ist die Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 beendet, und es sind die unten benannten Beamten in ihre Functionen eingesetzt worden.

Amt.	Amtmann.	Gemeinden, aus welchen das Amt besteht.	Gemeinde-Vorsteher.
Gütersloh	Bürgermeister Haege zu Gütersloh	Landgemeinde Gütersloh (Bauerschaften: Blankenhagen, Pavenstädt, Sundern und Nordhorn)	Bürgermeister Haege.
Rietberg	Bürgermeister Pelizaeus zu Rietberg	Stadt Rietberg	Bürgermeister Pelizaeus
		Bockel	Vollmeier Anton Westhoff
		Moese	Vollmeier Caspar Duhme
		Mastholte	Vollmeier Conrad Dirkwinkel
		Neukirchen	Posterpediteur Franz Spieker
		Varensell	Vollmeier Franz Darming
		Westerwiehe	Vollmeier Frnz. Meiertopickert
		Druffel,	Vollmeier Ferdinand Druffelsmeier
Clarholz	Bürgermeister Wernekink zu Rheda.	Clarholz	Meier Westhoff
		Lette	Kolon Mersmann
Reckenberg	Oberlandesger.-Referendar Lappmann zu Wiedenbrück	Langenberg	Gastwirth Biermann
		Avenwedde	Halbmeier Burel zu Kattenstroth
		Friedrichsdorf	Töpfer Gronemeyer.

Minden, den 27. April 1843.

Digitized by Google

№ 275. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 224. c. e. II. pl.

Dem Zimmergesellen Johann Friedrich Blomenkamp zu Schwenningdorf, Kreises Herford, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben.

Derselbe wird in Schwenningdorf seinen Wohnsitz behalten.

Minden, den 20. April 1843.

№ 276. Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen-Casse. 632. M. I.

Zu der in den Kirchen beider Confessionen abzuhaltenden diesjährigen Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungsbezirke setzen wir den Sonntag Exaudi den 28. Mai fest und bestimmen zugleich, daß die der gedachten Anstalt ebenmäßig zustehende Haus-Collecte in der 3. vollen Woche des Monats November c. abgehalten wird. Dabei verweisen wir auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (Amtsblatt pro 1830, Seite 89), wonach auch Naturalien angenommen werden können.

Die eingehenden Geldbeträge sind in gewöhnlicher Art an die Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben dann an den Rendanten der Schullehrer-Wittwen-Kasse, Regierungssecretair Kleine hierselbst, unter der Rubrik:

»Collecten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt«

einzusenden haben.

Die Pfarrgeistlichen werden angewiesen, die Abhaltung der Kirchen-Collecte vorher von der Kanzel bekannt zu machen, wogegen die Bürgermeister und Verwaltungs-Beamten für eine sorgfältige Sammlung der Haus-Collecte Sorge zu tragen haben. Minden, den 25. April 1843.

№ 277. 2232. II. h. m.

Die von der Königlichen General-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartale v. J. an unsere Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder sind den betreffenden Specialkassen unterm 22. d. M. zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 27. April 1843.

№ 278. Preis der Blutegel. 429. K. I.

Für das halbe Jahr vom 1. Mai bis zum 1. November d. J. wird der Preis der einzelnen Blutegel der mittleren Sorte auf 2 Sgr. 3 Pf., der Preis der kleinsten Sorte, welche, wenn es nicht vom Arzte ausdrücklich verordnet ist, vom Apotheker gar nicht verabreicht werden soll, wird auf 1 Sgr. 3 Pf. hierdurch festgesetzt. Minden, den 28. April 1843.

№ 279. Evangelische Kirchencollecte zum Bau eines Bet- und Schulhauses für die neue evangelische Gemeinde zu Schwarzenau im Reg.-Bez. Arnsberg. 595. M. I.

Se. Majestät der König haben der neuen, höchst dürftigen evangelischen Gemeinde zu Schwarzenau, im Regierungsbezirk Arnsberg, zum Bau eines Bet- und Schulhauses eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Westphalen zu bewilligen geruhet. Zur Abhaltung derselben in den evangelischen Kirchen unsers Regierungsbezirks bestimmen wir hierdurch den auf den 25. Juni c. fallenden zweiten Sonntag nach Trinitatis.

Die Einsendung der Gelder erwarten wir in bekannter Art bis zum 15. August c.

Minden, den 29. April 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 280. (3) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Land- und Stadtgerichtsboten Friedrich Heim zu Bünde bestellte Amtscaution von 100 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den

1. Juni d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruches an jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 16. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 281. (3) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6. seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen, sind die in dem nachstehenden Protocolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten, zur Einlösung und Tilgung aufgerufen:

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause am 20. Februar 1843.

In dem heutigen Termine waren:

der Geheime Justizrath Marck, als Mitglied des Hochlöblichen Oberlandesgerichts hierselbst,
der Landrath Grasso, als Mitglied der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse,
der Stadtdirector Brandis, Seitens des hiesigen Magistrats,

auf dem Rathhause zusammen getreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, wonach in Gemäßheit der Vorschrift des §. 6. des Reglements vom 8. August 1836, behufs allmähliger Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgegebenen Schuldverschreibungen in diesem Jahre eine Anzahl Obligationen zum Betrage von 60,025 Thlr. durch Verloosung eingezogen und getilgt werden sollen.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der von der Paderbornschen Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Knaben aus dem hiesigen Waisenhause einzeln hervorgezogen.

Digitized by Google

Es sind hiernach folgende Obligationen aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
186	518	18	167	52	4526	593	313
288	726	187	212	55	4531	606	510
328	872	225	276	79	4534	1775	748
353	1264	425	374	118	4538	1986	1212
390	1366	1160	582	125	4548	2143	1393
404	1471	1543	617	310	4624	2878	1589
457	1472	1565	628	321	4651	2879	2937
584	1485	1794	675	564	4663	2903	3713
646	1498	1800	1973	632	4669	3030	4966
657	1717	2549	2087	1085	4794	3826	5031
659	1747	2552	2089	1244	4851	4275	5091
776	1808	2845	2118	1388	4903	4722	5106
783	1820	2850	2192	1415	4910	4860	5115
886	1935	2978	2244	1513	4911	5114	5205
843	2018	2979	2364	1914	4945	5123	5230
899	2031	3341	2369	1994	4985	5204	
910	2041	3397	2370	2093	5034	5206	
929	2173	3566	2479	2200	5055		
938	2213	3581	2564	2250	5212		
944	2223	3597	2907	2402			
983	2338	3752	3358	2412			
1134	2419	3840	3408	2440			
1284	2790	4084	3631	2654			
1314	3123	4089	3855	2731			
1317	3191	4366	3921	2821			
1327	3302	4614	3923	2869			
1329	3303	4749	4014	2874			
1339	3544	4838	4396	2902			
2494	3700	4881	4420	3002			
2528	3744	4951	4617	3027			
2669	3955	5249	4643	3722			
3105	4235		4769	3832			
3172	4236		4779	3864			
3491	4338		4845	3907			
3507	4738		4886	4112			
3994	4746		4888	4115			
4282	4833		4891	4123			
4291	4871		4978	4257			
4725	5099		5159	4264			
4830			5166	4469			

Hiermit wurde die Verhandlung geschlossen.

Mark. Grasso. Brandis.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons behufs der Erhebung des Capitalbetrages bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und

Digitized by Google

den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Capitalbetrages binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf fernern Zinsgenuß verliert. (§. 6 loc. cit.)

Paderborn, den 20. Februar 1843.

Königl. Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

Grasso. von Detten.

№ 282.

Da höherer Verfügung zufolge die bei Stromberg, in der Bürgermeisterei Oelde, im Kreise Beckum, gelegenen Königlichen Forstdistricte, als:

1) der Forstdistriet Ketzel, groß 40 Morgen 107 □Ruth. 10 □Fuß, und
2) » » Sundern » 93 » 135 » 30 »

mit ihrem Holzbestande im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkauf ausgesetzt werden sollen, so wird hiezu ein Termin auf Montag, den 29. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, in der Behausung des Gastwirthes Hartwig zu Stromberg anberaumt. Die Taxwerth-Berechnungen und Verkaufsbedingungen können bei der Königlichen Forstkasse zu Münster und im Licitations-Termine eingesehen werden, während der Waldwärter zu Stromberg über die Kaufobjecte an Ort und Stelle Auskunft ertheilen wird. Wolbeck, den 20. April 1843.

Der Königliche Oberförster
Hackenberg.

№ 283.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf 29. v. Mts. sind entwendet worden:

I. dem Pastor Habbe zu Gehlenbeck

1) ein großer kupferner Kessel mit einem eisernen Bügel, worin mehrere Verletzungen und ein gelblicher Ring am Boden; 2) 15 Manns-, Frauen- und Kinderhemden, ein neues Tischtuch mit Streifen und fünf Handtücher; 3) das gebeutelte Mehl von einem Scheffel Weizen; 4) ein Kasten mit Gerstenfuttermehl; 5) 6 bis 7 Pfund Gerstengraupen; 6) ein Topf mit Schweinefett; 7) ein weißer flacher Teller mit Butter; 8) eine große bunte Untertasse mit Pfeffer; 9) eine Schüssel mit kleinen rothen Zwiebeln; 10) ein Viertel Pfund gebrannter Kaffee; 11) 4 Stück flächsen Einschlaggarn und 12) ein Bierfäßchen mit 5 bis 6 Maas Bier.

II. dem Heuerling Backhaus zu Gehlenbeck

1) 2 Seiten Speck und 2) 1 Schinken.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 12. April 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 12. Mai 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält: № 284.

Nro. 2344. Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. Vom 27. März 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt: № 285. Debits-Erlaubniß-1763.

A. In deutscher Sprache.

1) Liedergarten von Max Wilhelm Götzinger. 1. Abth. Schaffhausen, Brodmann. 1842.
2) Stunden der Andacht, von einem Vereine des Christenthums. 2. Auflage, Schaffhausen, Brodtmann 1842.
3) Das Buch der Richter, grammatisch und historisch erläutert von Gottlieb Ludwig Studer. 2. Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig, J. F. J. Dalp. 1842.
4) Die Jugendgeschichte des Herrn, von Ernst Friedrich Gelpke. Bern, J. F. J. Dalp. 1841.
5) Die ersten Elemente der Geometrie und Trigonometrie von M. Beck. Bern, Chur und Leipzig, J. F. J. Dalp. 1842.
6) Zweiter Unterricht in der Geographie, politische Erdbeschreibung nebst Elementen der Ethnographie und der historischen Geographie, von Fr. v. Rougemont. Aus dem Französischen von Ch. H. Hugendubel. Bern, Chur und Leipzig, J. F. J. Dalp. 2. Ausgabe, 1842.
7) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik, von L. B. Francoeur. Aus dem Franz. von Dr. Erdmann Külp zu Darmstadt. 2. Bandes 2. Buch. Die Analytische Geometrie im Raume. Mit 1 Kupfertafel. Bern, Chur und Leipzig, J. F. J. Dalp. 1842.
8) Anfangsgründe der mathematischen Geographie, von B. Studer. 2. Ausgabe. Bern, Chur und Leipzig, J. F. J. Dalp. 1842.

Digitized by Google

9) Allgemeine Naturgeschichte von Maxmilian Perty. 2. bis incl. 7. Lieferung. Bern, Chr. Fischer. 1843.

10) Naturgeschichte des krankhaften Zustandes der Hausthiere, oder Grundlagen zu einer naturgerechten allgemeinen Pathologie und Therapie derselben, von J. J. Rychner. 2. Ausgabe. Bern, Chr. Fischer. 1843.

11) Der kleine Holzhauer und sein Hund Cäsar. Straßburg, Wwe. Levrault. 1842.

12) Phöbe Lewis, oder Wochentage. Unterhaltungen mit einer erwachsenen Schülerin. Straßburg, Wittwe Levrault. 1842.

13) Deutsches Kirchenliederbuch, oder die Lehre vom Kirchengesang. Von J. P. Lange. 2. Lieferung. Zürich, Meyer und Zeller. 1842.

14) Zeitgemäße Auswahl aus Huldreich Zwingli's praktischen Schriften. Aus dem Altdeutschen und Lateinischen, mit geschichtlichen Erläuterungen, von R. Christoffel. 1. bis incl. 4. und 6. Bändchen. Zürich, Meyer u. Zeller. 1843.

15) Die Kirche Christi und ihre Zeugen, oder die Kirchengeschichte in Biographien, durch Friedrich Böhringer. 1. Bandes 2. Abth. Zürich, Meyer und Zeller. 1842.

16) Quellensammlung zur Geschichte des neutestamentlichen Canons bis auf Hieronymus, von Johannes Kirchhofer zu Schaffhausen. 1. Lieferung. Zürich, Meyer und Zeller. 1842.

17) Malerischer Jugendfreund. Erzählungen und Darstellungen aus dem Leben, von Carl Gutmann. Bern, Huber und Comp.

18) Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. 7. Bandes 2. Abtheilung. Jahrgang 1842. Bern und St. Gallen, Huber und Comp.

19) Das Weihnachtskripplein und Prinz Schreimund und Prinzessin Schweigstilla, von Guido Görres. Schaffhausen, 1843. Hurter.

20) Der hörnen Siegfried und sein Kampf mit dem Drachen, von Guido Görres. Saffhausen, Hurter. 1843.

21) Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche von 1532—1558, von Dr. C. B. Hundeshagen. Bern, bei C. A. Jenni Sohn. 1842.

22) Neueste Blumensprache und Blumenorakel. Bern, Jenni Sohn. 1843

23) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz, durch Friedrich Hurter, von Franz Sebastian Ammann. Bern, Jenni Sohn. 1843.

24) Verzeichniß der in der Schweiz einheimischen Rhynghoten (Hemiptera Linn) von L. R. Meyer. 1. Heft, die Familie der Capsini. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1843.

25) Die Gletscher und die erratischen Blöcke, von Fr. J. Hugi. Solothurn, Jent und Gaßmann 1843.

26) Bilder und Sagen aus der Schweiz, von Jeremias Gotthelf. 1. und 2. Bändchen. Solothurn, Jent und Gaßmann. 1842 u. 1843.

27) Grundzüge der Staatsverfassungen der Schweiz, oder des Schweizerbürgers

Digitized by Google

Rechte und Pflichten. Ein Anhang zur „Weltgeschichte," von Dr. Friedrich Haupt. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1843.

28) Die Weltgeschichte, von Dr. Friedrich Haupt. 1. und 2. Abtheilung. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1843.

29) Q. Horatius Flaccus. Recensuit atque interpretatus est J. C. Orellius. Editio 2. Vol. I. Turici, Orell, Füssli & Comp. 1843.

30) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande, von Dr. Fr. und J. W. Arnold. 1. Bandes 2. Theil. 3. Abth.

Auch unter dem Titel:

Lehrbuch der Physiologie des Menschen, von Dr. Fr. Arnold. 2. Thl. 3. Abthl. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1842.

31) Die Differential- und Integralrechnung mit Functionen mehrerer Variabeln, von J. L. Raabe. 2. Theiles 1. Abth. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1843.

32) De testium ratione, quae Romae Ciceronis aetate obtinuit. Dissertatio inauguralis, quam publice defensurus est auctor J. H. A. Escher. Turici, Zürcher et Furrer. 1842.

33) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege, von Dr. Joseph Schauberg. 3. Bd. 3. Heft. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1842.

34) Ueber Johannes Marcus und seine Schriften, oder welcher Johannes hat die Offenbarung verfaßt? Abhandlung in 3 Büchern, von Dr. Ferd. Hitzig. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1843.

35) Die wohlfeilste beste und bewährte Art zu waschen für Haushaltungen. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1843.

36) Platos Unterredung über die Gesetze. Aus dem Griechischen von J. G. Schultheß. 2. Aufl. von Salomon Vögelin. 2. Theil. Zürich, Meyer u. Zeller. 1842.

37) Huldreich Zwingli und seine Zeit, von J. J. Hottinger. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1842.

38) Der dänische Staat, oder das Königreich Dänemark mit dessen Nebenländern und den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, von August von Baggesen. 1. und 2. Lieferung. Copenhagen, C. A. Reitzel 1842.

39) Ueber den Generationswechsel, oder die Fortpflanzung und Entwickelung durch abwechselnde Generationen, von Steinstrup in Sorö, übersetzt von C. H. Lorenzen. Copenhagen, C. A. Reitzel. 1842.

40) Ueber Rußlands Wasserverbindungen, wie solche bis 1830 bestanden und seitdem bis jetzt vermehrt oder verändert, von Otto von Wittenheim. 2. Aufl. Mitau und Leipzig, G. A. Reyher. 1842.

41) Gedanken über die Einordnung des Turnwesens in das ganze der Volkserziehung, von Adolph Spieß. Basel, Schweighauser. 1842.

42) Das Leben Johannes Oekolampsd's und die Reformation der Kirche zu Basel, von Johann Jacob Herzog. 1. Band. Basel, Schweighauser. 1843.

43) Kalender für die Jugend und ihre Freunde, auf 1843, von J. J. Reithard.

Digitized by Google

Mit Beiträgen von Jeremias Gotthelf und Andern. St. Gallen, J. Tribelhorn. 1843.

44) Praktische französische Grammatik, oder: Vollständiger Unterricht in der französischen Sprache, von Caspar Hirtzel. 13. Ausgabe von Conrad von Orell in Zürich. Aarau, H. R. Sauerländer. 1842.

45) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Dr. H. M. von Malten. 4. Bandes 1. und 2. Theil. Aarau, H. R. Sauerländer. 1842.

46) Johann Caspar Lavaters ausgewählte Schriften, von J. C. Orelli. 5. und 6. Thl. Zürich, Fr. Schultheß. 1842.

47) Die Physik in ausführlicher populärer Darstellung, von Dr. J. H. M. von Poppe. 5. 6. und 7. Lieferung. Zürich, Friedrich Schultheß. 1842.

48) Predigten, theils auslegender, theils abhandelnder Art, von Dr. W. M. Leberecht de Wette. Vierte Sammlung. Basel, J. G. Neukirch. 1842.

49) Weihnachtsgabe für Hamburg, von Fröhlich, Hagenbach und Wackernagel. Basel, Felix Schneider. 1842.

50) Sonnenstrahlen, von C. von A. in H.....t. Basel, Felix Schneider. 1842.

51) Bilder und Sagen aus der Schweiz in episch-lyrischem Gewande, von Dr. R. Müller. Glarus, Fridolin Schmid. 1842.

52) Der Wanderer in der Schweiz und seine Mittheilungen aus dem Auslande, von J. J. X. Pfyffer zu Neueck. VIII. Jahrgang. 1842. 8. und 9 Heft. August und September. Basel, J. C. Schabelitz.

53) Wanderbüchlein für Alle, die sich nach der Heimath sehnen, vom Verfasser des Feierabendbüchleins. 2. Aufl. Basel, 1843. J. G. Bahnmeyer.

54) Handbuch zum Gebrauche der Mitglieder der Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder, errichtet in der Pfarrkirche Unserer lieben Frau vom Siege zu Paris, von Dufrische Desgenettes. Nach der sechsten franz. Ausgabe übertragen und aus den Annalen vermehrt von einem Ordensgeistlichen. Einsiedeln, 1843. Gebr. Benziger.

55) Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä zur Bekehrung der Sünder, von P. Laurenz Hecht. Einsiedeln, 1842. Druck und Verlag von Gebr. Benziger.

56) Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä, errichtet in der Pfarrkirche Unserer lieben Frau vom Siege zu Paris, aus dem Französischen des Dufriche Desgenettes. 5. Aufl., von P. Laurenz Hecht. Einsiedeln, 1842. Gebr. Benziger.

B. In polnischer Sprache.

57) Tausend und eine Nacht, arabische Erzählungen. Tom. I. II. Lipsk. 1842.

58) Geschichtsfluß Polens von den frühesten bis auf die spätesten Zeiten, von K. A. H. Ohne Jahrzahl. Leipzig, Kretschmer.

59) Geistlicher Kranz. 2. Abthl. Berlin, Behr.

60) Briefe und Evangelien auf die Sonn- und Festtage des ganzen Jahrs. Berlin, Behr.

Digitized by Google

61) Johann Pienazeck. Ein historischer Roman aus dem 15. Jahrhundert, von Miniszewski. Warschau, 1843. 3 Bändchen.
62) Herr Albert, das Muster der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit. 2. Aufl. Warschau 1843. 2 Bändchen.
63) Gedanken über die Frauenerziehung von Frau von Ziemiecka. Warschau 1843. 1. Band.
64) Von Wielitzka in naturwissenschaftlicher und historischer Hinsicht, besonders aber von seinen Salzbädern von Baczkowski-Salinen, Bochnia, 1843.
65) Predigten auf alle Sonn- und Feiertage von Pater Skarga. Neue Ausgabe von Robrowiez. Leipzig 1843.
66) Aksel, von Werio Isaias Tegner. Wilna, 1843.
67) Die Schriften Eduard Marians. Wilna, 1842. 3 Bände.
68) Wanderung nach dem heiligen Lande. Wilna, 1842. 2 Bände.
69) Timotheus Chinielnicki. Historisches Fragment von L. Marian. Wilna, 1842.
70) Rückerinnerungen an Samogitien, von Jucewicz. Wilna, 1842.
71) Literarische Studien, von Kraszewski. Wilna, 1842.
72) Lebens- und Reisebilder, von Kraszewski. Wilna, 1842. 2 Bände.
73) Die Geistesverwirrung des Jarosz Beila, der Öffentlichkeit mitgetheilt. Wilna, 1842. Von Tilipowicz.
74) Die Frau im Zustande der Reife, wie sie ist und sein soll, von Dr. Weinberg. Warschau, 1842. 1. Theil.
75) Historische Forschungen des Hugo Kottonty. Krakau 1842. 2. Band. Von Kojsewicz.
76) Vorbereitungen zur Lehre der allgemeinen Geschichte, von Szezeniowsky. Wilna, 1842.
77) Die characteristischen Unterschiede im menschlichen Verstande, von Wiszniewsky. Krakau 1842.
78) Denkwürdigkeiten der Geschichte Polens, von Lachowicz. Wilna, 1842.
79) Gesellschaftsvertrag, oder Grundsätze des politischen Rechts. Agen, Quitol, 1839.
80) Ausländische Bibliothek, 1. und 2. Band, Warschau 1842.
81) Warschauer Bibliothek, Decemberheft 1842 und Januarheft 1843. Warschau.
82) Podolisch-Ukrainische Erzählungen von Groka. Wilna 1842. 2 Bände.
83) Reisen, Spazierfahrten und Spaziergänge in Europa, von Dr. juris Pietrusiinski. Warschau 1843.

Münster, den 30. April 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der nachfolgenden Bekanntmachung der Commission zur Verwaltung des Königlichen Gnadenfonds in Bielefeld wird hiermit weitere Verbreitung gegeben, unter dem Wunsche, daß dieselbe bei den betreffenden Producenten überall Beachtung finden möge. № 286. 314. II. c. pl.

Minden, den 4. Mai 1843.

Digitized by Google

Wir haben dem Garnhändler Wehde zu Quernheim, welcher die hiesigen Flachs-, Hanf- und Garnmärkte, sowie die Wochenmärkte im Jahre 1842 regelmäßig mit gut sortirtem rohen und gekochten Garn beschickt und davon für mehr als 4000 Thlr. an Weber verkauft hat, ferner dem Colon Flehmann zu Gellershagen, welcher im Jahre 1842 zehn Tonnen guten Leinsamen gezogen hat, zu eigener und anderer Aufmunterung jedem eine Prämie von Zwanzig Thalern bewilligt, was wir mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Flachsbauer (auch im Paderbornschen und Corveyschen) sich durch Beschickung der hiesigen Märkte der von uns in Bereitschaft gehaltenen Prämien künftig theilhaftig machen mögen.

Bielefeld, den 20. Februar 1843.

Commission zur Verwaltung und Verwendung des Königl. Gnadenfonds.
Junkermann. Wilh. Bertelsmann. Niemann. G. Delius.
C. F. Krönig. Rud. Delius. Laer.

№ 287. Meldung neuanziehender Personen bei der Polizeibehörde. 1223. Q. J. I.

Das Gesetz vom 31. December pr., Nro. 2317, enthält folgende Bestimmungen über die Aufnahme neu anziehender Personen:

§. 8.

»Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8) geschehe.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8 vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1 Nro. 2) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1, Nro. 3 des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.«

Diese Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und setzen zugleich fest, daß die in dem §. 9 gedachte Polizeistrafe, welche auf 1 Thlr. oder oder 24 Stunden Gefängniß hierdurch bestimmt wird, verwirkt ist, wenn die Meldung der Neuanziehenden an denjenigen Orten, in welchen die Local-Polizeibehörde ihren Sitz hat, nicht binnen 24 Stunden, an allen übrigen Orten nicht binnen 8 Tagen, nachdem dem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt worden, erfolgt ist. Minden, den 28. April 1843.

Digitized by Google

Höherer Bestimmung zufolge soll auch in diesem Jahre eine katholische Kirchen- und Hauscollecte für den Dombau zu Cöln statt finden. № 288. Katholische Kirchen- und Hauscollecte für den Dombau zu Cöln. 635. *M. I.*

Wir setzen zu der kirchlichen Sammlung den auf den 9. Juli c. fallenden 4. Sonntag nach Trinitatis, zur Hauscollecte aber die darauf folgende Woche fest, und erwarten die möglichste Beschleunigung bei Einsendung der Gelder in bekannter Art. Minden, den 29. April 1843.

Es sind Fälle vorgekommen, welche die Ueberzeugung gegeben haben, daß die Abhaltung der Kirchen- und Hauscollecten nicht mit derjenigen Sorgfalt und Regelmäßigkeit betrieben wird, wie es in unserer Anleitung vom 27. Mai 1835, Amtsblatt Nro. 24, wegen Behandlung des Collectenwesens, vorgeschrieben worden ist. Namentlich ist bemerkbar geworden, daß die Einlieferung der Collectengelder oder die Einsendung der Vacat-Anzeigen hin und wieder weit über den in jener Amtsblatts-Verfügung (§. 5) festgesetzten Termin hinaus verspätet wurde, dann aber auch wieder, daß bei den verspäteten Vacat-Anzeigen es in Zweifel gezogen werden mußte, ob die Collecte wirklich abgehalten sei oder nicht. № 289. 584. *M. I.*

Indem wir uns hierdurch veranlaßt finden, unsere vorerwähnte Amtsblatts-Verfügung den Herren Pfarrgeistlichen, Bürgermeistern, Verwaltungsbeamten und Steuer-Empfängern in Erinnerung zu bringen, und die genauere Beachtung der darin ertheilten Vorschriften dringend anzuempfehlen, wird hiermit zusätzlich zugleich angeordnet, daß in den Geld-Einsendungsschreiben oder in den Vacat-Anzeigen Seitens der Herren Pfarrgeistlichen der Tag angemerkt werden muß, an welchem die Kirchencollecte abgehalten ist, und Seitens der Bürgermeister und Verwaltungs-Beamten die Tage anzugeben sind, in welchen die Sammlung der Hauscollecte stattgefunden hat.

Die Steuerempfänger haben darauf zu sehen, daß von jetzt an diese Anordnung überall in den schriftlichen Anzeigen befolgt wird, und es sind dergleichen Anzeigen, worin dies nicht geschehen, dem Aussteller unter portopflichtiger Rubrik zur Ergänzung zu remittiren.

Von den Herren Landräthen ist die genaue Beachtung im Allgemeinen und in allen Beziehungen zu controlliren und werden dieselben überhaupt hiermit dringend aufgefordert, darauf einzuwirken, daß in der Behandlung des Collectenwesens unserer mehrerwähnten Amtsblattsverfügung vom 27. Mai 1835 gemäß mit größerer Pünktlichkeit verfahren wird. Minden, den 1. Mai 1843.

An Stelle des ausgeschiedenen Maurermeisters Wördehoff zu Paderborn ist der Maurermeister Brathuhn daselbst als Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker angenommen worden. Minden, den 28. April 1843. № 290. Personal-Chronik. 293. *c. II. pl.*

Dem Dr. Bellmer zu Brakel ist das Impfgeschäft in den Gemeinden Bellersen, Boekendorf und Hembsen, dem Wundarzt Krüger daselbst in den Gemeinden Istrup, Herste und Schmechten provisorisch übertragen. Minden, den 4. Mai 1843. № 291. Personal-Chronik. 306. *K. I.*

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 292. Die Königlichen Inquisitoriate und Land- und Stadtgerichte unsers Departements werden an die genaue Befolgung des Publikandi vom 5. Juni 1838 (Intelligenz-Blatt pro 1838, Nro. 47) wegen Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden, wenn zur fiscalischen oder Criminal-Untersuchung gezogenen Individuen vorläufig frei gesprochen sind, hierdurch erinnert. Paderborn, den 25. April 1843.

№ 293. (4) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Land- und Stadtgerichtsboten Friedrich Heim zu Bünde bestellte Amtscaution von 100 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den

1. Juni d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruches an jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 16. Februar 1843.

Bekanntmachungen.

№ 294. Da höherer Verfügung zufolge die bei Stromberg, in der Bürgermeisterei Oelde, im Kreise Beckum, gelegenen Königlichen Forstdistricte, als:

1) der Forstdistrict Ketzel, groß 40 Morgen 107 □Ruth. 10 □Fuß, und
2) » » Sundern » 93 » 135 » 30 »

mit ihrem Holzbestande im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkauf ausgesetzt werden sollen, so wird hiezu ein Termin auf Montag, den 29. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, in der Behausung des Gastwirthes Hartwig zu Stromberg anberaumt. Die Taxwerth-Berechnungen und Verkaufsbedingungen können bei der Königlichen Forstkasse zu Münster und im Licitations-Termine eingesehen werden, während der Waldwärter zu Stromberg über die Kaufobjecte an Ort und Stelle Auskunft ertheilen wird. Wolbeck, den 20. April 1843.

Der Königliche Oberförster
Hackenberg.

№ 295. Der Zimmmergeselle Johann Franz Happe zu Manrode ist wegen Mißhandlung und wegen Meineides unter Verlust der National-Cocarde, des Landwehrkreuzes, unter Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit einer vierjährigen Einstellung in eine Strafsection bestraft worden. Paderborn, den 19. April 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 19. Mai 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 296.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2345. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1842, die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Confiscaten betr.

Nro. 2346. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Thlr. Prioritäts-Actien. Vom 7. März 1843.

Nro. 2347. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1843, betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 297.

Die Annahme der Freiwilligen betr. 2233.

In Folge höherer Verfügung bringe ich zur Kenntnißnahme der Betheiligten, daß:

1) die einjährigen Freiwilligen hiesiger Provinz sich vom künftigen Jahre ab vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie 21 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Commission zu melden haben.
2) Die Annahme einjähriger Freiwilligen fortan bei allen Truppen nur am 1. April und 1. October jeden Jahres, so wie
3) die Annahme dreijähriger Freiwilligen bei den Truppen (excl. des Garde-Corps) nicht mehr vom 1. November bis 15. Juli, sondern nur bis zum 1. Mai jeden Jahres stattfinden darf.

Münster, den 4. Mai 1843.

№ 298.

Das Nichtausweichen und Nichtbeaufsichtigen der Fuhrwerke betr. 2086.

Durch die Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern, Excellenzen, vom 18. d. M. ist genehmigt worden, daß

1) die Uebertretungen der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 15. §§. 26—34 einschließlich, das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken ꝛc. auf den Chausseen betreffend, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr., auch im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe bedroht, und
2) die §§. 14. und 17. der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 an-

Digitized by Google

gehängten zusätzlichen Bestimmungen, das Nichtbeaufsichtigen der Fuhrwerke betreffend, auch auf nicht chaussirte Wege für anwendbar erklärt werden, welches zur Kenntniß der Behörden und des Publicums gebracht wird.

Münster, den 29. April 1843.

№ 299. Personal-Chronik. 2207. Die durch Beförderung des Wasserbaumeisters Bovet zum Salinen- und Bau-Inspector in Neusalzwerk erledigte Wasserbaumeisterstelle an der obern Lippe ist dem Bau-Conducteur Dr. Lundehn verliehen worden. Münster, den 3. Mai 1843.

№ 300. Anstellungsberechtigte Unterofficiere. 2173. Nach erfolgter Prüfung sind die Anstellungsberechtigten:

1) der Feldwebel Clemens Holzapfel beim Landwehr-Bataillon 37. Infanterie-Regiments zu Olpe, zur Anstellung als Kreissecretair, Bürgermeister oder Amtmann, und
2) der Feldwebel Louis Fahrenkamp II. beim 15. Infanterie-Regimente zu Minden, zum Subaltern-Beamten 2. Klasse, insbesondere zum Kassenbeamten völlig befähigt, so wie
3) der Wachtmeister Carl Noack beim 6. Ulanen-Regimente zu Lippstadt, zu einer Subalternstelle 2. Klasse,
4) der Unteroffizier Johann Schneider bei der 3. Schützen-Abtheilung zu Wetzlar, zum Gerichts- oder Regierungsboten,
5) die Unteroffiziere Wilhelm Wolf, Eberhard Melmer und Jacob Schreiner beim 16. Infanterie-Regimente in Cöln, Johann Haft, zur Zeit beim 37. Infanterie-Regimente in Luxemburg, Friedrich Gallus beim 15. Infanterie-Regimente zu Bielefeld, Kühn und Johann Brüggemann beim 7. combinirten Reserve-Bataillon zu Minden zur Anstellung als Polizeidiener

geeignet befunden worden. Münster, den 1. Mai 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 301. 1564. Q. I. Im Amte Herzebrock, bestehend aus der Gemeinde gleiches Namens (Bauerschaften Dorf Brock, Groppel, Piscel, Quenborn, Predeick) ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 eingeführt. Die Verwaltung des genannten Amts führt der bisherige Bürgermeister, nunmehrige Amtmann Wernekink zu Rheda fort.

Minden, den 9. Mai 1843.

№ 302. 1305. Q. I. Bei dem am 5. d. M. zu Frotheim stattgehabten Brande haben die Mannschaften der dortigen Feuerspritze, so wie der Spritzen von Isenstädt, Gehlenbeck, Hille und Nettelstädt durch unverdrossenen ausdauernden und wirksamen Beistand sich ausgezeichnet, besonders der Commerciant Huncke zu Isenstädt und der Colon Schumacher Nr. 41 daselbst.

Außerdem hat sich bei dem fraglichen Brande der Vorsteher Riechmann zu Frotheim durch Ausdauer, Besonnenheit und zweckmäßige Anordnung, und der Neubauer Kummer daselbst durch thätige Hülfe, mit Verachtung aller Gefahr, bemerk-

Digitized by Google

bar gemacht. Wir sehen uns gern veranlaßt, dies hiermit belobend öffentlich anzuerkennen. Minden, den 20. April 1843.

№ 303. Hengst-Köhrung. 1725. B. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Ackerbürgers Berendes zu Nieheim, Kreises Höxter, braun mit Blume, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüt abstammend.
Minden, den 27. April 1843.

№ 304. Schenkung. 1325. Q. I.

Die verstorbene Wittwe Krause in Hahlen hat durch mündliche Bestimmung in ihren letzten Lebenstagen das von dem Neubauer, Schuhmacher Weber daselbst ihr schuldige Capital ad 50 Thaler Courant den dortigen Armen zur zinsbaren Belegung geschenkt, welche wohlthätige Handlung wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Minden, den 1. Mai 1843.

№ 305. Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle. 656. M. I.

Dem Pfarramts-Candidaten Saalborn zu Pathorst ist die Erlaubniß ertheilt, im hiesigen Regierungsbezirk als Hauslehrer zu fungiren.
Minden, den 1. Mai 1843.

№ 306. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1819. R. I. pl.

Die zum Betriebe von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften innerhalb der Königlichen Staaten concessionirte 5. Hamburger Assecuranz-Compagnie, welche in Folge des vorjährigen Brandunglücks in Hamburg ihre Zahlungen einstellen mußte, hat sich gegenwärtig unter der Benennung der Neuen 5. Hamburger Assecuranz-Compagnie wiederum constituirt, und es ist auch die letztere zur Uebernahme von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften innerhalb der Königlichen Staaten höhern Orts zugelassen worden.
Minden, den 2. Mai 1843.

№ 307. Schutzblattern-Impfung pro 1842. 452. K. I.

Das Resultat der Schutzblattern-Impfung im verflossenen Jahre ist folgendes:
Von 18,110 Impflingen wurden mit Erfolg geimpft:

Im Kreise	Minden	2304
» »	Lübbecke	1701
» »	Herford	2524
» »	Bielefeld	1485
» »	Halle	1098
» »	Wiedenbrück	1215
» »	Paderborn	1169
» »	Büren	1329
» »	Warburg	1077
» »	Höxter	1868
	Zusammen	15770
zum dritten Male ohne Erfolg wurden geimpft		30
zum ersten Male ohne oder mit zweifelhaftem Erfolge		284
wegen Krankheit und anderer Ursachen sind ungeimpft geblieben		2026
	Summe der Impflinge	18,110

Digitized by Google

Das Verhältniß der vorgekommenen Blattern war ein sehr mäßiges.

Von den wahren Menschenblattern wurden 21 noch nicht geimpfte Kinder und 25 Erwachsene befallen, welche ebenfalls nie geimpft waren oder von denen dies zweifelhaft ist.

Die Varioloiden kamen in 116 Fällen vor und wurden unter diesen zwei noch ungeimpfte Kinder mit der leichtern Form derselben befallen.

An den wahren Blattern starben 18 Individuen, unter diesen befanden sich 9 Kinder.

Am häufigsten zeigten sich die Pocken im Kreise Lübbecke, wo 38 Fälle wahrer und 91 Fälle modificirter Pocken mit 17 Todesfällen vorkamen.

Minden, den 4. Mai 1843.

№ 308. Personal-Chronik. 441. K. I. Dem Apotheker 2. Klasse Eduard Kobbe ist die Concession zum Betriebe einer Apotheke zu Peckelsheim, Kreises Warburg, ertheilt worden.

Minden, den 3. Mai 1843.

№ 309. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle. 482. K. I. Durch den Tod des provisorischen Kreischirurgen Schloßhauer ist die Kreischirurgenstelle des Kreises Warburg erledigt; etwaige Competenten haben sich innerhalb 6 Wochen zu melden. Minden, den 13. Mai 1843.

№ 310. Personal-Chronik. 422. K. I. Das Impfgeschäft in der Gemeinde Isselhorst ist dem dortigen Armenarzte Dr. Stohlmann zu Gütersloh provisorisch übertragen.

Minden, den 4. Mai 1843.

№ 311. Personal-Chronik. 348. K. I. Dem Dr. Ranschoff zu Peckelsheim und dem Dr. Suren zu Borgentreich ist das Impfgeschäft resp. an den genannten Orten provisorisch übertragen.

Minden, den 4. Mai 1843.

№ 312. Steckbrief. 1952. R. I. Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Hermann Aversmann ist am 7. d. M. von hier desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Hermann Aversmann. — Geburtsort: Wetteringen. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gesund, alle vorhanden. — Bart: keinen. — Kinn: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bemerkungen: bekleidet ist derselbe mit 1 grauen Tuchjacke, 1 Tuchhose, 1 Dienstmütze, 1 Arbeitshose, 1 Halsbinde, 1 Paar Stiefeln, 1 Hemde, 1 Weste.

Minden, den 11. Mai 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

(6) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Bünde werden alle diejenigen, welche an die von dem verstorbenen Land- und Stadtgerichtsboten Friedrich Heim zu Bünde bestellte Amtscaution von 100 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den № 313.

1. Juni d. J., 10 Uhr Morgens,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruches an jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 16. Februar 1843.

(1) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Paderborn werden alle diejenigen, welche an die von dem daselbst verstorbenen Salarien-Kassen-Controlleur Brockschmidt bestellte Amtscaution von 350 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den № 314.

29. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im hiesigen Oberlandesgerichte anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 28. April 1843.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1843.

Des Königs Majestät haben dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Förster zu Warburg den Titel, als Land- und Stadtgerichtsrath, dem Justiz-Commissarius Evers daselbst den Titel als Justizrath, und dem Land- und Stadtgerichtsboten Schaefer zu Bünde das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet. № 315.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bertelsmann ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Lakebrink und Lappmann sind auf ihren Antrag Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung unter Vorbehalt ihres Rücktritts und Characters als Referendarien aus dem Justizdienste entlassen; eben so ist der Land- und Stadtgerichts-Secretair Fischer zu Warburg auf seinen Antrag, unter Vorbehalt des Rücktritts, Behufs Uebernahme des Bürgermeisteramts daselbst, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Engel zu Brakel und der Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Roddewig zu Lübbecke sind mit dem 1. Juli d. J. pensionirt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Plaßmann zu Arnsberg ist hierher versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann und der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Controleur Kleine zu Halle sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. Mai 1843.

Bekanntmachungen.

№ 316. Da höherer Verfügung zufolge die bei Stromberg, in der Bürgermeisterei Oelde, im Kreise Beckum, gelegenen Königlichen Forstdistricte, als:

1) der Forstdistrict Ketzel, groß 40 Morgen 107 □Ruth. 10 □Fuß, und
2) » » Sundern » 93 » 135 » 30 »

mit ihrem Holzbestande im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkauf ausgesetzt werden sollen, so wird hiezu ein Termin auf Montag, den 29. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, in der Behausung des Gastwirthes Hartwig zu Stromberg anberaumt. Die Taxwerth-Berechnungen und Verkaufsbedingungen können bei der Königlichen Forstkasse zu Münster und im Licitations-Termine eingesehen werden, während der Waldwärter zu Stromberg über die Kaufobjecte an Ort und Stelle Auskunft ertheilen wird. Wolbeck, den 20. April 1843.

Der Königliche Oberförster
Hackenberg.

№ 317. Der am 7. d. M. zu Harsewinkel abgehaltene Kleesamen-Markt hat Käufer und Verkäufer befriedigt.

Es wurden 728 Sack Kleesamen zum Verkaufe ausgeboten, und in 2 Stunden zu dem Preise von 26 bis 30 Thlr. für den Sack verkauft. Die Bekanntmachung des Tages, an welchem der Markt im künftigen Jahre stattfindet, bleibt vorbehalten. Münster, den 27. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Rüdiger.

№ 318. Die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit der Königlichen General-Commission zu Münster in den Jahren 1840—1842 einschließlich betr.

A. Gemeinheits-Theilungen waren am Schlusse des Jahres 1839 noch anhängig 358

in den Jahren 1840 bis incl. 1842 wurden ferner anhängig 240

Summa der pro $18^{40}/_{42}$ anhängiggewesenen Gemeinheits-Theilungen 598

davon

schieden durch Zurücknahme oder Zurückweisung der Provocation aus 43

durch Receß-Abschluß wurden beendigt 222

im Ganzen 265

und es blieben daher ultimo December 1842 noch anhängig 333

wovon

1) dem Hauptgegenstande nach bereits ausgeführt 115
2) noch in der Vorbereitung begriffen sind 218

Digitized by Google

Die völlig separirten 222 Gemeinheiten umfassen einen Flächenraum von 246,736 Morgen, welche unter 13,533 verschiedene, interessirte Güter, bäuerliche Höfe und resp. Gemeinden vertheilt, dadurch privatives, von der früheren Gemeinschaft und den Servituten befreites Eigenthum derselben wurden.

Der bei Theilung dieser Grundfläche gefundene Taxwerth betrug 2,629,398 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.

B. Ablösungen und sonstige Regulirungen waren am Schlusse des Jahres

1839 noch anhängig		325
in den Jahren 1840 bis incl. 1842 wurden ferner anhängig		763
Summa der pro $18^{40}/_{42}$ anhängig gewesenen Ablösungen und Regulirungen		1088
davon		
schieden durch Zurücknahme od. Zurückweisung d. Provocation aus	87	
durch Receßabschluß wurden beendiget	658	
im Ganzen		745
und es blieben daher ultimo December 1842 noch anhängig		343

wovon

1) dem Hauptgegenstande nach bereits ausgeführt	105
2) noch in der Vorbereitung begriffen sind	238

Außerdem kamen 610 Verträge über, durch freie Vereinigung zu Stande gebrachte Ablösungen zur Bestätigung.

Bei den durch die General-Commission völlig beendigten Ablösungen und Regulirungen waren 4490 Verpflichtete
und 1031 Berechtigte
überhaupt 5521 Interessenten
betheiligt.

Außer den zufälligen Rechten von
1131 bäuerlichen Besitzungen kamen dabei zur Ablösung:
161 Zehntrechte, bestehend in Blut-Körner und Feld-Zehnten, letztere auf 12247 Morgen 76 □Ruthen 78 □Fuß haftend;
79 Rechte der gutsherrlicher Mitbenutzungen an bäuerlichen Hofesholzungen;
7580 Spanndienste und auswärtige Fuhren;
17562 Dienste mit der Hand, so wie einer großen Zahl verschiedenartige Natural-Abgaben.

Die Entschädigung der Berechtigten wurde gewährt:
in 139 Morgen 125 □Ruthen 65 □Fuß Land-Abfindungen,
in 369,852 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Capital-Abfindungen,
in 13,497 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. jährlichen festen Geldrenten, und

Digitized by Google

in 309 Scheffeln 13 Metzen Roggen,
» 209 » 12 » Gerste,
» 417 » 10 » Hafer,
} als jährliche feste Natural-Renten.

Münster, den 3. Mai 1843. Königliche General-Commission.
Delius.

№ 319. Steckbrief. Der hier unten signalisirte Handarbeiter Heinrich Behrendes aus Ossendorf, wegen nicht concessionirten Auswanderns verurtheilt, hat sich der Strafe durch Entfernung von seinem Wohnorte entzogen und sich angeblich in die Gegend von Elberfeld auf Arbeit begeben.

Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden den ꝛc. Behrendes im Betretungsfalle aufzugreifen und anhero abführen zu lassen.

Warburg, den 23. April 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Heinrich Behrendes. — Gewerbe oder Stand: Handarbeiter. — Religion: katholisch. — Alter: 27 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5¾ Zoll. — Haupthaar: röthlich. — Bart: blond. — Augenbraunen: blond. — Stirn: hoch. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: groß. — Kinn: breit. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 320. Diebstahls-Anzeige. Dem Anton Kleine zu Jacobsberg sind am 17. April c. am Morgen während der Kirche aus einem verschlossenen Koffer 300 Thlr. in verschiedenen Münzsorten entwandt worden.

Wir fordern Jeden, dem Verdachtsgründe, die auf Entdeckung des Diebstahls hinführen können, bekannt werden, hierdurch auf, davon bei uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Beverungen, den 4. Mai 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 321. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. sind aus einer Küche in der Kampstraße mittelst Einsteigens

1) ein kupferner Destillirtopf, 50 Quart groß; 2) der Helm dazu; 3) ein kupferner Theekessel, 3 Quart haltend, und 4) ein dito kleiner Wasserkessel von 1½ Quart;

in der Nacht vom 30. April bis zum 1. d. M. mittelst Einsteigens und Einbrechens in das Wahlsche Haus am Rosenthal

1) 1 Flasche Rum, 2) 1 dito Pfeffermünzbranntwein, 3) 1 dito mit Anisliqueur 4) 1 dito mit sogenanntem Grünewald,

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über den Verbleib des Gestohlenen uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht. Minden, den 6. Mai 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 26. Mai 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 322.
Die Holz-Legitimations-Controle betr.
1269. *b. II. pl.*

Die Bekanntmachungen

vom	28. März	1840,	Amtsblatt	Seite	120,
»	29. Juli	1841,	»	»	291,
»	21. September	1841,	»	»	348 und
»	12. März	1842,	»	»	104,

wegen der Holz-Legitimations-Controle werden wiederholentlich in Erinnerung gebracht, da noch immer mehrere Fälle vorkommen, wo unverarbeitetes Holz ohne Begleit-Schein transportirt wird und deshalb confiscirt werden muß.

Die Herren Landräthe fordern wir auf, dafür zu sorgen, daß die gedruckten Begleit-Scheine in ihren Kreisen leicht zu beziehen sind.

Minden, den 10. Mai 1843.

№ 323.
Haus- und Kirchenkollecte für Benneckenstein im Kreise Nordhausen.
710. *M. I.*

Des Königs Majestät haben zur Beschaffung der Kosten zur Wiederherstellung der durch Brand beschädigten Kirche und Schule in Benneckenstein im Kreise Nordhausen eine allgemeine Kollecte in den evangelischen Kirchen und Familien zu bewilligen geruht.

Die Einsendung der Kirchenkollecte wird hierdurch auf den 6. Sonntag nach Trinitatis, als den 23. Juli c., und die der Hauskollecte für die darauf folgende Woche angeordnet und sind unter Benennung der einzelnen Sorten die Gelder bis zum 25. August c. in gewöhnlicher Art an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Minden, den 15. Mai 1843.

№ 324.
Hengst-Köhrung.
1947. *B. I.*

Bei dem Schauamte zu Paderborn sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Friedrich Multhaupt zu Ewersen, Kreises Höxter, braun, Bläße, beide Hinterfüße weiß, 6 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Landschlag;
2) der Hengst des Anton Heinemann zu Schwaney, Kreises Paderborn, Fuchs, Bläße, 5 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Landschlag.

Minden, den 9. Mai 1843.

Digitized by Google

№ 325. 1887. R. I.

Nachwei

der im Monat April 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	7	6	2	3	9	1	21	3	1	4	7	—	20	9
Lübbecke	2	7	6	2	—	—	1	18	4	1	2	6	—	16	8
Herford	2	10	—	2	2	6	1	20	—	1	5	—	—	22	6
Bielefeld	2	6	3	2	2	6	1	20	—	1	3	9	—	25	—
Halle	2	12	5	2	6	9	1	23	1	1	6	11	—	19	8
Wiedenbrück	2	11	9	2	4	4	1	20	—	1	8	10	—	22	4
Paderborn	2	11	1	2	5	—	1	19	—	1	7	—	—	18	1
Büren	2	9	—	2	3	6	1	17	3	1	7	6	—	16	—
Warburg	2	5	—	2	3	—	1	20	—	1	4	6	—	17	6
Höxter	2	10	—	2	6	—	1	23	9	1	11	3	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. April 43	2	9	1	2	3	9	1	20	3	1	6	2	—	19	7
" " " März 43	2	7	8	2	—	8	1	18	9	1	4	8	—	19	5
Mithin im Monat April Mehr . .	—	1	5	—	3	1	—	1	6	—	1	6	—	—	2
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Mai 1843.

№ 326. Personal-Chronik. 669. M. I.

Die erledigte Lehrerstelle an der hiesigen Töchterschule ist dem Lehrer Balke verliehen worden. Minden, den 6. Mai 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 327.

(3) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von dem pensionirten Actuar Carl Ludwig Wippermann als vormaligen Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts Blotho, bestellte Amts-Caution von 800 Thlr., wofür das sub Nro. 113 zu Blotho belegene Wohnhaus nebst Garten des als Selbstschuldner eingetretenen Kaufmanns Gustav Heinrich Krancke zu Bremen zur Hypothek gestellt ist, aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den

26. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann im Oberlandesgerichte angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 22. Februar 1843.

Der erste Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	5	—	3	15	—	2	1	3	—	22	6	7	15	—
2	10	—	2	15	—	1	25	—	—	22	6	7	3	—
2	5	—	3	—	—	2	—	—	—	23	6	9	—	—
2	10	—	3	10	—	2	5	—	—	25	—	8	5	5
2	13	3	—	—	—	2	10	7	—	20	11	6	27	3
2	5	6	1	20	—	1	29	3	—	28	—	7	12	—
2	6	9	2	24	7	2	11	10	—	28	4	6	29	4
2	5	—	2	17	6	2	—	—	—	27	—	7	7	6
2	4	—	2	20	—	1	27	6	1	2	—	7	20	—
2	6	—	4	—	—	2	10	—	1	15	—	12	21	6
2	7	1	2	26	10	2	3	1	—	27	6	8	2	4
2	8	4	2	23	8	2	5	2	—	27	1	7	14	11
—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	5	—	17	5
—	1	3	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—

(1) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke werden alle diejenigen, welche an die von dem zu Lübbecke verstorbenen Gerichtsboten Römer bestellte Amts-Caution von 100 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den № 328.

13. Juli d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Ploeger im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 3. Mai 1843.

Der erste Senat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.

Die Justizcommissarien und Notarien unsers Departements werden hierdurch angewiesen, № 329.

1) bei Gesuchen um Festsetzung von Notariatsgebühren zur Ersparung von Copialien nicht Abschriften der Notariats-Urkunden, sondern die Informations-Protokolle der letztern einzureichen.
2) Unter den über Notariats-Urkunden aufgenommenen Informations-Protokollen jederzeit die bei Ausfertigung zugezogenen Zeugen namhaft zu machen.

Paderborn, den 8. Mai 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 330. Nach dem Beschlusse der Vorstandsversammlung vom 4. d. M. wird eine Generalversammlung des unterzeichneten landwirthschaftlichen Hauptvereins am 12. Juni c., Vormittags 10 Uhr, in dem Saale der hiesigen Ressourcengesellschaft statt haben. Unter Bezugnahme auf §. 4. der Statuten d. d. Münster, den 16. März c., laden wir die Mitglieder der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine, so wie diejenigen Individuen, welche nur an dem Hauptvereine Theil zu nehmen wünschen, zu dieser Versammlung hierdurch ein.

Am Nachmittage desselben Tages wird das Rennen von Landpferden auf der Heide bei Schildesche statt haben. Bielefeld, den 10. Mai 1843.

Das Directorium
des Minden-Ravensbergischen landwirthschaftlichen Hauptvereins.
Bessel.

№ 331. Des Königs Majestät haben geruhet, dem Ober-Berg-Rath und Salinen-Director zu Königsborn, Herrn Rollmann, den Character als Geheimen Berg-Rath zu verleihen. Dortmund, den 6. Mai 1843.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 332. Der unten signalisirte Joseph Pott von der Selle bei Willebadessen hat sich der wegen Mißhandlung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen und werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Warburg, den 25. April 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Joseph Pott.

Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Stand, Gewerbe: Tagelöhner. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: gelblich. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: weißgelb. — Augen: hellgrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: schwach. — Kinn: gewöhnlich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank, jedoch kräftig. — Besondere Zeichen: sind nicht bekannt.

№ 333. Diebstahls-Anzeige.

Dem Schmidt Anton Meister zu Ikenhausen sind mittelst Erbrechung eines Fensters und Einsteigens aus seiner Schmiede folgende Gegenstände:

1) zwei Aexte mit Stielen, wovon eine mit A. M. gezeichnet; 2) zwei Barten, wovon auch eine mit A. M. gezeichnet; 3) zwei Handsägen, eine kleine Baumsäge und eine etwas größere; 4) ein Zügemesser; 5) ein Schurzfell; 6) aus dem Küchenschranke der Schlüssel, und daraus eine zinnerne Schüssel, welche mit C. M. gezeichnet,

gestohlen worden. Jeder, welchem diese Sachen zum Verkauf angeboten werden, oder sonst zur Kenntniß kommen sollten, wird ersucht, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen. Warburg, den 25. April 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 2. Juni 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 334.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2348. Gesetz über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Nro. 2349. Gesetz über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2350. Verordnung, die Kompetenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 11. Mai 1843.

Nro. 2351. Gesetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen. Vom 11. Mai 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 335.

Geprüfte evangelische Candidaten des Pfarramts betr. 354. C.

Nach der am 27., 28. und 29. April d. J. bestandenen ersten theologischen Prüfung ist den Candidaten:

1) Ed. Bruns zu Minden, 2) C. G. F. Goecker zu Rödinghausen, 3) C. G. A. Kuhlo zu Heepen, 4) C. H. L. A. Sachse zu Höxter, 5) C. H. T. Siebold zu Windheim,

die licentia concionandi ertheilt worden.

Und nach der am 1., 2. und 3. Mai bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die Candidaten:

1) C. L. Augustin zu Minden, 2) A. Fr. Dustmann aus Herringhausen, 3) H. D. Freise zu Höxter, 4) C. Geck zu Soest, 5) Fl. W. F. Heidsieck aus Hörste, 6) D. W. Hidding zu Brakel, 7) W. L. A. Jüngst aus Nieder-Dresselndorf, 8) C. Ph. Pfingsten aus Herdicke, 9) C. Th. Schulzeberge aus Camen,

für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 11. Mai 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 336. Empfehlung einer Schrift. 1343. S.

Der Organist Seidel zu Breslau hat unter dem Titel „die Orgel und ihr Bau," Breslau 1843, 13 Bogen in Octav, ein systematisches Handbuch für Cantoren, Organisten, Schullehrer, Musikfreunde ꝛc., so wie für Geistliche, Kirchenvorsteher und Freunde der Orgel und des Orgelspiels herausgegeben, welches sowohl hinsichtlich der Behandlung des Gegenstandes, als auch wegen seiner faßlichen und leichtübersichtlichen Darstellung und weil es die Bestrebungen der jetzigen Zeit im Orgelbau berücksichtigt, nach dem Urtheile sachkundiger Männer, als: Hesse, Köhler und Schnabel, sehr empfohlen zu werden verdient. Der Subscriptionspreis für dieses Werk, den die Verlagshandlung noch bestehen lassen will, beträgt Einen Thaler. Der später eintretende Ladenpreis ist wenigstens zwei Thaler.

Münster, den 13. Mai 1843.

№ 337. Die Frequenz der höheren Lehranstalten betr. 1108. S.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten in der Provinz hat im Winterhalbjahr $18^{42}/_{43}$ betragen:

A. auf den Gymnasien:

1)	zu Arnsberg	123
2)	» Bielefeld	161
3)	» Coesfeld	108
4)	» Dortmund	134
5)	» Hamm	100
6)	» Herford	125
7)	» Minden	152
8)	» Münster	364
9)	» Paderborn	396
10)	» Recklinghausen	118
11)	» Soest	138
	Summa	1919

B. auf den höhern Bürgerschulen:

1)	zu Warendorf	64
2)	» Siegen	119
	Summa	183

C. auf den Progymnasien:

1)	zu Dorsten	42
2)	» Vreden	44
3)	» Rheine	31
4)	» Attendorn	56
5)	» Brilon	61
6)	» Rietberg	19
7)	» Warburg	42
	Summa	295

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahr 1842 abgegangen 249, darunter 84 zur Universität; aufgenommen sind 294. Von den höheren Bürgerschulen sind abgegangen 19, aufgenommen 17. Von den Progymnasien sind abgegangen 71, aufgenommen 82. Münster, den 3. Mai 1843.

№ 338. Prüfung der Seminar-Aspiranten betr. 1296. S.

Diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar-Abiturienten-Prüfungen sich der Prüfung über ihre Tüchtigkeit zum Elementar-Schulamte unterwerfen wollen, werden benachrichtigt, daß diese Prüfung

im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 28. und 29. Juli,
im Seminar zu Büren am 2. und 3. August,
im Seminar zu Soest am 9. und 10. August,
im Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 5. September

Digitized by Google

Statt finden wird. Es haben sich dieselben zwei Tage zuvor bei dem Seminardirektor einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Die schriftlich verfaßten Lebensläufe und die erforderlichen Zeugnisse sind sechs Wochen vorher an den Seminardirector einzusenden.

Münster, den 6. Mai 1843.

№ 339. Taubstummenfonds betr. 1354. S.

Der verstorbene Herr Präsident Scheffer-Boichorst hat in seinem Testamente dem Taubstummenfonds 200 Thlr. vermacht. Wir fühlen uns verpflichtet, diese wohlthätige Handlung mit dem Wunsche, daß sie weitere Nachahmung finden möge, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Münster, den 17. Mai 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 340. 878. *f. II. pl.*

Der für die Geschäfts-Localien der unterzeichneten Regierung im nächsten Winter $18^{4}/_{44}$ erforderliche Torfbedarf, bestehend in 6000 Ringen, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden, und ist hierzu ein Termin auf den 7. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, im Königlichen Regierungsgebäude vor dem Regierungssecretair Suermann angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich in unserer Kassen- und Bauregistratur eingesehen werden, und wird hier nur bemerkt, daß die Gebote sowohl auf theilweise Lieferung von je 1000 Ringen, als auf das Ganze abgegeben werden können.

Minden, den 22. Mai 1843.

№ 341. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1843. 477. *I. K.*

Die für das laufende Jahr höhern Orts abgeänderten Taxpreise der Arzeneien sind im Druck erschienen und zu dem Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar sowohl durch den Regierungssecretair Laska hier, als auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen. Minden, den 17. Mai 1843.

№ 342. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 2129. *R. I.*

Dem Buchhändler Schily zu Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 24. Mai 1843.

№ 343. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. 2139. *R. I. pl.*

Es ist zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen, daß von mehreren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bei Ausstellung der Polizen die Klausel hinzugefügt wird:

„andere Versicherungen präjudiciren nicht“

oder

„unbeschadet anderer Versicherungen.“

Diese Klausel bezieht sich zwar nur auf eine allen Versicherungsgesellschaften gemeinsame Bedingung, wonach die auf den versicherten Gegenstand genommene anderweite Versicherung der Genehmigung der Gesellschaft bedarf und angezeigt werden muß, widrigenfalls die ursprüngliche Versicherung ungültig ist, allein die Gesellschaften

Digitized by Google

übersehen dabei, daß durch diese Verzichtleistung auf eine in ihrem Interesse von den Gesellschaften aufgestellte Vertrags-Bedingung die Vorschrift im §. 2. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht entkräftet werden darf, und daß es ihnen nicht nachgelassen werden kann, ihre Versicherten von einer Anzeige contractlich zu entbinden, welche das Gesetz für nothwendig erachtet und deren Unterlassen im §. 24. des Gesetzes mit einer Strafe bedrohet ist.

Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, daß Versicherungs-Polizen mit der gedachten Klausel ausgestellt und von den Polizeibehörden gegen die Absicht des Gesetzes genehmigt werden.

Die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellung der Versicherungs-Polizen mit Hinzufügung der oben gedachten oder ähnlicher Klauseln nicht zulässig ist; die betreffenden Polizeibehörden des Regierungsbezirks aber werden hierdurch angewiesen, bei Vorlegung von Versicherungs-Anträgen, bei denen sich dergleichen Zusätze vorfinden, ihre Genehmigung zu versagen. Minden, den 24. Mai 1843.

№ 344. 1740. Q. I. In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 27. v. M. und 9. d. M. (Amtsblatt Seite 140 und Seite 154 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch in den nachstehend verzeichneten Aemtern und Gemeinden des Kreises Wiedenbrück die Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 bewirkt ist und die unten benannten Beamten in ihre Funktionen eingesetzt sind.

Amt.	Amtmann.	Gemeinden, aus welchen das Amt besteht.	Gemeinde-Vorsteher.
Rheda	Bürgermeister Wernekink zu Rheda	Stadt Rheda	Bürgermeister Wernekinck.
		Nordrheda und Ems	Meier Bühlmeyer zu Nordrheda.
Verl	Bisheriger Kanton-Beamter Brackfieck zu Verl.	Verl	Kolon Wilhelm Hermreck.
		Sende	Kolon Balthasar Kleinerüschkamp.
		Bornholte	Ortsbeamter Conrad Balsfulland.
		Osterwiehe	Ortsbeamter Heinrich Pähler.
		Liemke	Ortsbeamter Johann Johannliemke.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ist sonach im Kreise Wiedenbrück vollständig bewirkt. Minden, den 27. Mai 1843.

Digitized by Google

№ 345. 1403. m. II.

Mit Jacobi dieses Jahres wird die im Kreise Höxter, Regierungsbezirks Minden, an der Weser belegene Domaine Beverungen pachtlos. Dieselbe besteht außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus circa 312 Morgen Ackerland, 41 Morgen Wiesen, an 3 Morgen Gärten. Mit derselben sind Hütungsgerechtsame für 600 Schaafe und zwei, wenngleich nur unbedeutende Fischereigerechtigkeiten verbunden.

Zur anderweiten Verpachtung ist Termin auf den 30. Juni, Morgens 10 Uhr, in loco Beverungen auf dem Amtshause anberaumt, zu welchem qualificirte Pachtliebhaber mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß nur solche zum Mitbieten zugelassen werden, welche vorher eine Sicherheit von 500 Thlr. baar, in Staatspapieren oder in sonstigen geeigneten geldwerthen Documenten ausgezahlt haben.

Die Pachtbedingungen und der neueste Pachtanschlag sind hier im Regierungsgebäude in der Registratur für Domainen und Forsten einzusehen.

Minden, den 26. Mai 1843.

№ 346. Personal-Chronik. 692. M. I.

Der seitherige Hülfsgeistliche ꝛc. Antze an der hiesigen Marienkirche ist von uns bei der Simeonskirche hierselbst zum Hülfsprediger ernannt worden.

Minden, den 16. Mai 1843.

№ 347. Personal-Chronik. 444. N. I. 576. N. I. 616. N. I. 631. N. I. 361. N. I. 326. M. I. 618. M. I.

Es ist verliehen worden:

dem Pfarrverweser Ferdinand Gaucksterdt zu Neuenkleusheim die Pfarrstelle zu Erkeln;

dem Pfarrer Caspar Heinrich Plantholt zu Hamersleben die durch Versetzung des Pfarrers Wachtmeister erledigte Pfarrstelle zu Bielefeld;

dem Pfarrverweser Arnold Gaucksterdt zu Römershagen die Pfarrstelle zu Mastholte;

dem Pfarrverweser Ludwig Krevet zu Neuhaus die erledigte Pfarrstelle daselbst;

dem Schullehrer Anton Vossing zu Jacobsberge die durch Versetzung des Schullehrers Schluetz erledigte Schullehrerstelle in Altenhagen;

dem Schullehrer Carl Heinrich Gottfried Knolle zu Ennigloh die Schullehrerstelle daselbst, definitiv;

dem Schulamts-Candidaten Wilhelm August Theodor Mencke aus Lübbecke die durch den mit Tode abgegangenen Lehrer Röttcher erledigte Schullehrerstelle zu Stockhausen.

Minden, den 1. Juni 1843.

№ 348. Steckbrief. 194. B. pro L. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling des Zuchthauses zu Herford, Heuerling Carl Heinrich Buermeister aus Hille, ist am 11. d. M. von der Feldarbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden deshalb respective ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Zuchthaus-Direction zu Herford abliefern zu lassen.

Signalement.

Geburts- und Wohnort: Hille, Bürgermeisterei Hartum. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: hellblond. — Stirn: rund und schmal. — Augen-

Digitized by Google

braunen: hellblond. — Augen: grau. — Nase: grade. — Mund: mittelmäßig groß. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schwächlich. — Besondere Kennzeichen: Narbe zwischen dem Gold und dem Mittelfinger der linken Hand.

Bekleidet soll derselbe gegenwärtig mit einem grauen Kamisole, einer blauen Hose und einer braun wollenen Mütze ohne Schirm sein.

Münster, den 24. Mai 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 349. (4) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von dem pensionirten Actuar Carl Ludwig Wippermann als vormaligen Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts Blotho, bestellte Amts-Caution von 800 Thlr., wofür das sub Nro. 113 zu Blotho belegene Wohnhaus nebst Garten des als Selbstschuldner eingetretenen Kaufmanns Gustav Heinrich Krancke zu Bremen zur Hypothek gestellt ist, aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den

26. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann im Oberlandesgerichte angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 22. F.bruar 1843.

Der erste Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

№ 350. (2) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Paderborn werden alle diejenigen, welche an die von dem daselbst verstorbenen Salarien-Kassen-Controlleur Brockschmidt bestellte Amtscaution von 350 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

29. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im hiesigen Oberlandesgerichte anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 28. April 1843.

Bekanntmachungen.

№ 351. Nach dem Beschlusse der Vorstandsversammlung vom 4. d. M. wird eine Generalversammlung des unterzeichneten landwirthschaftlichen Hauptvereins am 12. Juni c.,

Digitized by Google

Vormittags 10 Uhr, in dem Saale der hiesigen Ressourcengesellschaft statt haben. Unter Bezugnahme auf §. 4. der Statuten d. d. Münster, den 16. März c., laden wir die Mitglieder der landwirthschaftlichen Kreis-Vereine, so wie diejenigen Individuen, welche nur an dem Hauptvereine Theil zu nehmen wünschen, zu dieser Versammlung hierdurch ein.

Am Nachmittage desselben Tages wird das Rennen von Landpferden auf der Heide bei Schildesche statt haben. Bielefeld, den 10. Mai 1843.

Das Directorium
des Minden-Ravensbergischen landwirthschaftlichen Hauptvereins.
Bessel.

№ 352. Steckbrief.

Der unten signalisirte Joseph Pollmann, welcher eines Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich der gerichtlichen Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Höxter, den 19. Mai 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Name: Joseph Pollmann. — Geburts- und Wohnort: Bosseborn. — Alter: 25 Jahr. — Religion: katholisch. — Gewerbe: ohne. — Statur: untersetzt. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gut. — Bart: ohne. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 353. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. sind dem Colon Johann Hermann Joseph Mösenfechtel zu Möse mittelst Einbruchs vier Seiten Speck entwendet, und da es bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter zu ermitteln, so fordern wir Jeden, dem hierüber etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder nächster Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt. Rietberg, den 22. Mai 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 354. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind der Wittwe Colon Wiehenpeter zu Varensell mittelst Einbruchs folgende Sachen:

1) ein altes Unterbett von blau gestreiftem Drell; 2) ein kleines Unterbett von grauem Drell; 3) 2 Pfühle von Drell; 4) ein Kissen von Drell mit blauen Streifen; 5) ein Kissen von Baumseide mit neuen Federn; 6) ungefähr 2 Mudde blaue Kartoffeln; 7) 2 Schwarzbrode, jedes ungefähr 40 Pfund schwer und durch Eindrückung eines Schlüssels bezeichnet,

entwendet, und da es bis jetzt noch nicht gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib

der Sachen zu ermitteln, so fordern wir Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt. Rietberg, den 22. Mai 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 355. Der hier wegen mehrerer bedeutender Diebstähle zur Untersuchung gezogene berüchtigte Schlächter Johann Wilhelm Sander zu Spengerheide hat sich diesen Mittag mittelst Entledigung der ihm angelegten Ketten und Erbrechung der Gefängnißthür der Haft entzogen.

Indem ich nun das Signalement desselben nachstehend mittheile, ersuche ich ergebenst, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir wieder zuführen zu lassen. Spenge, den 19. Mai 1843.

Der commiss. Beamte
v. Kettler.

Signalement.

Geburtsort: Wallenbrück. — Aufenthaltsort: Spengerheide. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Kinn: spitz. — Bart: braun. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Zähne: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: grüne Tuchkappe, blau tuchenes Kamisol, grau und weiß melirte lange Hose, alte kurze Stiefeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 9. Juni 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 356. Verbesserung des Hufbeschlags. 2600.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 (Amtsbl. S. 199*) bringe ich zur Kenntniß, daß die Commission zur Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage sich am 26. Juni dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, hier, und am 2. Juli c., Morgens 10 Uhr, in Lippstadt versammeln wird.

Die Meister und Lehrlinge, welche an der Prämien-Bewerbung Theil nehmen wollen, haben sich am Tage vor der Prüfung hier bei dem Departements-Thierarzt, Assessor van Gemmeren, zu Lippstadt bei dem Landrath, Grafen von Merveldt, zu melden.

Münster, den 30. Mai 1843.

№ 357. Thaer's Denkmal in Berlin betr. 2543.

Der Drang, das Andenken eines um das öffentliche Wohl hochverdienten Mannes, des Begründers der rationellen Landwirthschaft in den preußischen Staaten, Albrecht Thaer, durch ein öffentliches und dauerndes Zeichen dankbarer Achtung zu ehren, hat mehrseitig den Wunsch erregt, daß der schon vor Jahren gehegte und eingeleitete, damals durch Umstände vereitelte Plan zu einem in der preußischen Hauptstadt zu errichtenden Denkmale für Thaer wieder aufgefaßt und zur Ausführung gebracht werden möge. Der Director des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegii, Geheime Ober-Regierungs-Rath von Beckendorf, hat sich bereit erklärt, diese Ausführung zu leiten und ladet zu Subscriptionen ein, zu welchen Einladungen den Verwaltungsbehörden und landwirthschaftlichen Vereinen zugefertigt werden, durch welche die Circulation besorgt werden wird.

Da in hiesiger Provinz, wie überall, die Zahl der Verehrer des verewigten Thaer nicht gering ist, und da es gilt, eine alte Schuld der nationalen Dankbarkeit gegen das Andenken dieses ausgezeichneten Mannes zu tilgen, auch das Gelingen des Planes gewissermaßen eine Ehrensache der Deutschen, insbesondere der Preußischen Landwirthe geworden ist, so darf mit Zuversicht erwartet werden, daß recht viele in

*) Mindensches Amtsblatt, Seite 234.

Digitized by Google

hiesiger Provinz bei dem Unternehmen sich betheiligen werden. Der etwaige Ueberschuß der eingehenden Beiträge soll zur Dotirung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt, ebenfalls dem Andenken Thaers gewidmet, verwendet werden.

Zur Empfangnahme der subscribirten Beiträge durch die Verwaltungsbehörden und landwirthschaftlichen Vereine ist der Provinzial-Rendant Leduc hier von mir bestimmt. Münster, den 26. Mai 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 358. Personal-Chronik. 1514. II. b. Die bisherigen Forsthülfsaufseher Philipp Kleine zu Wewelsburg, Oberförsterei Böddeken, Picht zu Ravensberg, Oberförsterei Hausberge und Bürgel zu Hardehausen, Oberförsterei Hardehausen, sind zu Königlichen Förstern ernannt.

Minden, den 26. Mai 1843.

№ 359. Personal-Chronik. 493. K. I. Der praktische Arzt Dr. Bachmann hat seinen Wohnsitz von Paderborn nach Herford verlegt. Minden, den 30. Mai 1843.

№ 360. Personal-Chronik. 2217. K. I. pl. In die Stelle des auf seinen Antrag als Special-Commissarius ausgeschiedenen Justiz-Commissarius Drühe zu Büren ist der Oeconomie-Commissarius Grohnert getreten und am 20. d. M. eingeführt worden. Minden, den 30. Mai 1843.

№ 361. 1152. L. I. Für den Kreis Minden sind:

1) der Rathsherr Diesselhorst hier,
2) der Kaufmann Schmidt hier,
3) der Colon Schonebohm zu Aulhausen,
4) der Colon Ellerkamp zu Aminghausen,

zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission gewählt und bestätigt worden.

Minden, den 3. Juni 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 362. Das Königliche Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß die in meiner Bekanntmachung vom 25. September 1834 enthaltene Klassification der Kreise der Provinz Westphalen für die Tabacksteuer auch für die Periode von 18$^{43}/_{45}$ beibehalten werde.

Münster, den 28. Mai 1843.

№ 363. Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß

Digitized by Google

über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und sechs Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 1. Juni 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

(5) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von dem pensionirten Actuar Carl Ludwig Wippermann als vormaligen Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts Blotho, bestellte Amts-Caution von 800 Thlr., wofür das sub Nro. 113 zu Blotho belegene Wohnhaus nebst Garten des als Selbstschuldner eingetretenen Kaufmanns Gustav Heinrich Krancke zu Bremen zur Hypothek gestellt ist, aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den № 364.

26. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann im Oberlandesgerichte angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 22. Februar 1843.

Der erste Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

(2) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke werden alle diejenigen, welche an die von dem zu Lübbecke verstorbenen Gerichtsboten Römer bestellte Amts-Caution von 100 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den № 365.

13. Juli d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Ploeger im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 3. Mai 1843.

Der erste Senat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1843.

Der Land- und Stadtgerichtsrath, Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt zu Höxter ist als Rath an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt. № 366.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Pape ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Thesing und der Oberlandesgerichts-Auscultator von Buggenhagen sind auf ihren Antrag, der erstere Behuf seines Uebertritts zur Verwaltung und mit Vorbehalt seines Rücktritts, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Wellschof ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert. Der Oberlandesgerichts-Auscultator Hermann Reinking zu Münster ist hierher versetzt.

Die Rechtscandidaten Friedrich Christian Galster, Carl Christian Ernst Eduard Dieckmann aus Herford und Joseph Pancraz Maes aus Paderborn sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Unterofficier Carl Heinrich Reinert vom 7. Reserve-Bataillon ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Halle ernannt.

Paderborn, den 1. Juni 1843.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 367. Den 22. c. gegen Abend ist von der offenen Bleiche des Colonus Lakemann Nro. 13 zu Theesen ein halbes Stück Leinewand, 36 Ellen haltend, 6/4 Ellen breit, halb gebleicht, etwa 8 Thaler werth, entwandt worden, und wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig zur Kenntniß gebracht. Bielefeld, den 31. Mai 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 368. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind dem Colon Friedrich Wilhelm Offenschmidt in Destel von der Bleiche an seiner Wohnung folgende Gegenstände:

1) 15 Stück langes weißes Garn, 2) 10 Stück kurzes weißes Garn, 3) 8 lange Stück halb weißes Garn, 4) 14 kurze Stück halbweißes Garn,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung zu übersenden. Rahden, den 2. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 369. In der Nacht vom 3. auf den 4. Mai c. sind dem Kaufmann Niemeyer am Niederntthor zu Bielefeld mittelst Einbruchs aus seinem Comptoir außer 5 bis 6 Thlr. baaren Geldes in verschiedenen Münzsorten,

2 Terzerole, 1 alte silberne Taschenuhr und eine bunte Spardose von Blech mit 1 Fünffrankenstück,

entwendet. Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, die bezeichneten Sachen vorkommenden Falls anzuhalten und der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen. Herford, den 2. Juni 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 16. Juni 1843.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31. Decbr. 1842.

№ 370. **Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3.

Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

Digitized by Google

§. 4.

Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5.

Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

§. 6.

Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7.

Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet.

§. 8.

Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9.

Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10.

An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11.

Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. No. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. No. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

Digitized by Google

§. 12.

Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13.

In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich blos als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publication desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. December 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt: v. Duesberg.

Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. December 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. № 371.

Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

Verpflichtung 1) der örtlichen Armenverbände: a) Gemeinden;

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder

Digitized by Google

3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2.

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nro. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4.

Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit 3 Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

§. 5.

b) Gutsherrschaften

Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6.

Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833, §. 9., Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841, §. 9.);
2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landespolizeibehörde erfolgt;
3) wenn die Vereinigung schon vor der Publication dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;
4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeine gebildet wird.

Digitized by Google

§. 7.

Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Communal-Verhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

§. 9.

2) der Landarmenverbände.

Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

§. 10.

Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11.

Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.

Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13.

Gerathen Militair-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden,

Digitized by Google

(§. 1. Nr. 1.) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Guts-Bezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2. und 3.)

§. 14.

Verhältniß der Armenverbände zu einander.

So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 15.

Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16.

Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

§. 17.

Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.

Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem andern Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1., ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18.

Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 18. finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20.

Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

Digitized by Google

§. 21.

Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1. zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23.

Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. No. 2.), und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24.

Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

§. 25.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.

Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat, (§. 1. Nro. 2), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsorts zu erstatten.

§. 26.

Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27.

Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28.

Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Land-Armenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung

Digitized by Google

der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29.

Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30.

Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31.

Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29), hat der Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

§. 32.

Verpflegung kranker Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w.

Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

§. 33.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34.

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landespolizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der

Rechts-

Digitized by Google

Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35.

Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34. zu entscheiden.

§. 36.

Allgemeine Bestimmungen.

Mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37.

Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38.

Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. December 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt: v. Düesberg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 372. Verbesserung des Hufbeschlags. 2743.

Die Behufs Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge ernannte Kommission wird sich, wie ich in Bezug der Bekanntmachung vom 30. v. M. (Amtsbl. S. 185*) hierdurch zur Kenntniß bringe, zu Lippstadt nicht am 2., sondern am 1. Juli c., Morgens 10 Uhr, versammeln.

Münster, den 7. Juni 1843.

*) Mindensches Amtsblatt, Seite 173.

Digitized by Google

№ 373. Die vorjährigen Kirchen- und Haus-Collecten für die Taubstummen-Anstalten der Provinz betr. 1297. S.

Die Haus- und Kirchen-Collecte für die 3 Taubstummen-Anstalten zu Münster, Soest und Büren hat im vorigen Jahre betragen:

I. Regierungsbezirk Münster.

1)	Stadt	Münster	87.	6.	8.
2)	Kreis	Münster	96.	4.	3.
3)	»	Warendorf	64.	14.	—
4)	»	Recklinghausen	60.	12.	3.
5)	»	Tecklenburg	86.	5.	1.
6)	»	Lüdinghausen	114.	25.	8.
7)	»	Beckum	88.	2.	6.
8)	»	Borken	60.	15.	3.
9)	»	Ahaus	54.	8.	2.
10)	»	Coesfeld	52.	5.	1.
11)	»	Steinfurt	124.	12.	10.
		Summa	888.	21.	9.

II. Regierungsbezirk Minden.

1)	Kreis	Minden	70.	11.	1.
2)	»	Bielefeld	65.	20.	2.
3)	»	Halle	56.	19.	5.
4)	»	Warburg	40.	4.	1.
5)	»	Paderborn	65.	5.	—
6)	»	Herford	58.	12.	6.
7)	»	Wiedenbrück	29.	24.	2.
8)	»	Lübbecke	54.	6.	—
9)	»	Büren	62.	14.	11.
10)	»	Höxter	39.	12.	2.
		Summa	542.	9.	6.

III. Regierungsbezirk Arnsberg.

1)	Kreis	Arnsberg	71.	13.	9.
2)	»	Lippstadt	55.	22.	—
3)	»	Soest	129.	1.	6.
4)	»	Siegen	128.	24.	—
5)	»	Brilon	26.	—	8.
6)	»	Meschede	13.	15.	11.
7)	»	Olpe	35.	25.	—
8)	Kreis	Wittgenstein	29.	1.	9.
9)	»	Hamm	128.	3.	2.
10)	»	Dortmund	139.	28.	6.
11)	»	Bochum	124.	—	—
12)	»	Iserlohn	80.	19.	6.
13)	»	Hagen	189.	28.	8.
14)	»	Altena	87.	17.	—
		Summa	1239.	21.	5.

Zusammenstellung.

I.	Regierungsbezirk	Münster . . .	888	Thlr.	21	Sgr.	9 Pf.
II.	»	Minden . . .	542	»	9	»	6 »
III.	»	Arnsberg . .	1239	»	21	»	5 »
		Ueberhaupt für 1842	2670	Thlr.	22	Sgr.	8 Pf.

Die Collekte hat demnach gegen das Jahr 1841 weniger betragen:

im Regierungsbezirk	Münster	134	Thlr.	—	Sgr. 4 Pf.
	Minden	118	»	27	» 11 »
	Arnsberg	54	»	12	» 2 »
	Zusammen	307	Thlr.	10	Sgr. 5 Pf.

Die zum letzten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände, welchen eine Darstellung von dem Zustande und den Leistungen der Taubstummen-Anstalten mitgetheilt worden, haben in der gedruckten Uebersicht unter Anerkennung der befriedigenden Ergebnisse ihr Bedauern, daß der Ertrag der vorjährigen Collekte einen so

Digitized by Google

bedeutenden Ausfall ergeben habe, aber zugleich auch die Hoffnung ausgesprochen, daß dieser Ausfall durch den desto reichlichern Ertrag dieses Jahres und der Folge sich als nur vorübergehend zeigen werde, da sich bei den Bewohnern der Provinz immer mehr die Ueberzeugung von der großen Wichtigkeit der Taubstummen-Anstalten, deren Erhaltung und angemessene Erweiterung großentheils von solchen Gaben der Mildthätigkeit abhängt, verbreitet und befestiget habe, besonders

»wo geistliche und weltliche Behörden mit wahrhaftem Interesse für eine so »heilsame Einrichtung die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Bewohner zu »erwecken und zu beleben nach ihrem Berufe bemüht sind.«

Ich kann so gewichtigen Worten nur den Wunsch hinzufügen, daß diese zuversichtlich ausgesprochene Erwartung auch für dieses Jahr und die Folge immer mehr erfüllt werden möge.

Die Zahl der in den verschiedenen Anstalten unterrichteten Taubstummen war am Anfange d. J.

1) in Münster: 12 Freizöglinge und 2 Freischüler;
2) in Soest: 23 Freizöglinge, 4 Freischüler und 4 Privatzöglinge;
3) in Büren: 23 Freizöglinge, 3 Freischüler und 1 Privatzögling.

Ueberdies ist auch mit dem katholischen Neben-Schullehrer-Seminar zu Langenhorst versuchsweise eine kleine Taubstummen-Schule verbunden, in welcher 6 Taubstumme katholischer Confession unterrichtet werden.

Hiernach haben 78 Taubstumme im vorigen Jahre einen vollständigen Unterricht erhalten, darunter 58 aus den öffentlichen Fonds vollständig verpflegt.

Im vorigen Jahre wurden nur aus Soest 5 Zöglinge nach der kirchlichen Confirmation als ausgebildet entlassen und dagegen 8 wieder aufgenommen, für deren 3 aber das Pflegegeld von den Eltern gezahlt wird. In der hiesigen Anstalt starb ein weiblicher Zögling, aus Büren mußte ein Zögling als unheilbar entlassen werden.

In diesem Jahre sind oder werden als ausgebildet entlassen:

aus Münster 6 Freizöglinge und 2 Freischüler,
» Büren 9 Freizöglinge und
» Soest 6 Freizöglinge und 1 Privatzögling.

Dagegen werden wieder aufgenommen:

in Münster 5 katholische und 1 evangelischer Zögling,
» Büren 14 katholische,
» Soest 7 evangelische,

zusammen 27, nämlich 9 aus dem Regierungsbezirk Münster, 10 aus dem Regierungsbezirk Minden und 8 aus dem Regierungsbezirk Arnsberg.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Zahl der Freizöglinge wieder vermehrt ist, was allerdings nur in der eben ausgesprochenen Hoffnung auf einen reichlichen Ertrag aus den jährlichen Collekten hat geschehen können.

Nach diesen Aufnahmen verbleiben noch auf der Expectanten-Liste zur künftigen Berücksichtigung 24 taubstumme Kinder von 7 bis 10 Jahren (13 aus dem Regiegierungsbezirk Münster, 5 aus Minden und 6 aus Arnsberg).

Digitized by Google

Sowie über das Verhalten der früher aus den Anstalten entlassenen und in bürgerliche Gewerbe übergegangenen Zöglingen die eingezogenen Nachrichten ganz befriedigend sind: so hat man auch nach den eingegangenen gründlichen Jahresberichten volle Veranlassung mit den Leistungen der Taubstummen-Anstalten selbst sehr zufrieden zu sein, indem der ganzen leiblichen und geistigen Ausbildung der Zöglinge eine anhaltende Sorgfalt gewidmet und besonders auch der Religionsunterricht sehr gründlich und wirksam ertheilt wird.

Um die Vorbildung der zur künftigen Aufnahme angemeldeten Taubstummen in den Ortsschulen nach Möglichkeit zu befördern, sind im vorigen Jahre viele Exemplare eines zweckmäßigen Lesebuchs für Taubstumme mit sehr vielen Abbildungen den Lehrer, deren Schulen von einzelnen Taubstummen besucht werden, zur Benutzung zugestellt worden. Auch sind einzelnen Lehrern, die sich bei der Vorbildung von Taubstummen ausgezeichnet haben, und zur Kenntniß des Provinzial-Schul-Kollegiums gekommen sind, Prämien aus den Fonds bewilligt worden.

Die Bestimmung, das die Eltern der Taubstummen, wofern nicht völlige Unvermögenheit nachgewiesen wird, zu den Verpflegungsgeldern einen angemessenen Beitrag geben sollen, damit die Einnahme des Taubstummenfonds einer möglichst großen Anzahl solcher Kinder nützlich werde, ist auch bei den letzten Aufnahmen beachtet worden, und sind solche Beiträge von 25 Thlr. bis 3 Thlr. jährlich in einzelnen Fällen bestimmt, doch hat die bei weitem größte Anzahl eine ganz unentgeldliche Aufnahme erhalten müssen. Münster, den 24. Mai 1843.

№ 374. Die Censur der Druckschriften betr. 2787.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. (Gesetzsammlung S. 31) sind nachfolgende Personen von dem Herrn Minister des Innern zu Bezirks-Censoren ernannt:

1) für den Regierungsbezirk Münster, der Professor der Geschichte an der hiesigen akademischen Lehranstalt, Dr. Grauert;
2) für den Regierungsbezirk Arnsberg, der Medicinalrath von Harthausen zu Arnsberg;
3) für den Regierungsbezirk Minden, der Gymnasial-Director Dr. Imanuel zu Minden.

Zu Stellvertretern derselben in Krankheits- oder anderen wichtigen Behinderungsfällen sind ernannt:

zu 1 der hiesige Provincial-Archivar Dr. Erhard,
zu 2 der Regierungsrath von der Recke zu Arnsberg,
zu 3 der Superintendent Winzer zu Minden.

Die Buchhändler und Buchdrucker werden hiermit angewiesen, vom 1. Juli d. J. ab nach §. 3 der Verordnung alle censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied des Gegenstandes, mit Ausnahme der geringfügigen Drucksachen, z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare, Programme, für welche die Genehmigung der Polizeibehörde des Druckortes, und mit Ausnahme der Tagesblätter oder periodischen Schriften, für die einzelne Local-Censoren schon bisher angestellt sind, welche

Digitized by Google

auch ferner in ihren Functionen verbleiben, wofern nicht bei einzelnen Blättern eine Aenderung angeordnet wird, dem Bezirks-Censor, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, wenn sie im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, dem Bezirks-Censor, in dessen Bezirke die Herausgabe geschehen soll, zur Genehmigung und Ertheilung des Imprimatur vorzulegen.

Zugleich werden diejenigen Personen, welchen bisher die Censur der Schriften nach einzelnen Fächern übertragen war, und deren Function mit dem Schlusse dieses Monats aufhört, aufgefordert, mir ihre Manualacten über das geführte Geschäft bis zum 1. künftigen Monats einzusenden.

Münster, den 10. Juni 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 375. Hagelversicherungs-Gesellschaften. 2206. *B. I.*

Dem Kaufmann Eduard Niemeyer zu Bielefeld ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kurhessischen Allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cassel zu übernehmen. Minden, den 31. Mai 1843.

№ 376. Innere Praxis der Kreis-Wundärzte. 513. *K. I.*

Wir finden uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 27. Februar 1834, Amtsblatt Seite 74, in Erinnerung zu bringen, nach welcher den Kreis-Chirurgen, wenn sie Wundärzte erster Klasse sind, die innere Praxis an allen Orten zusteht.

Minden, den 7. Juni 1843.

№ 377. Belobung wegen Hülfe bei einem Waldbrande. 1507. *II. b.*

Am 30. März d. J. hat im Nölkensberge des Beganges Derenborn, Oberförsterei Neuenheerse, Kreis Höxter, ein Waldbrand stattgefunden, dessen baldige Löschung der eifrigen und umsichtigen Leitung der Löschungs-Maaßregeln durch den Gutsbesitzer Schaeffer und Ortsbeamten Witte zu Hembsen, so wie der thätigen Hülfsleistung der Einwohner von Hembsen zu danken ist.

Auch der Bürgermeister Müller und mehrere Einwohner von Brakel sind, ungeachtet der größeren Entfernung, zur Löschung bereitwillig herbeigeeilt.

Wir ertheilen diesem löblichen Verfahren hierdurch unsere öffentliche Anerkennung.

Minden, den 23. Mai 1843.

№ 378. Personal-Chronik. 771. *M. I.*

Dem seitherigen Garnison-Schullehrer a. D. Hermann Schröder zu Neuhaus ist die Schullehrerstelle zu Wehe vom 16. Mai c. an übertragen.

Minden, den 29. Mai 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 379.

Das der Bekanntmachung vom 13. resp. 21. December 1841 unter Nro. II. beiliegende Verzeichniß der Straßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen erleidet die Veränderung, daß unter den Uebergangsstraßen, deren sub 1

Digitized by Google

des erwähnten Verzeichnisses gedacht ist, vom 1. Juli d. J. ab die von Ludwigsstadt nach Gräfenthal wegfällt und an die Stelle derselben eine Straße von Ludwigsstadt nach Probstzella tritt. Münster, den 7. Juni 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 380. (6) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von dem pensionirten Actuar Carl Ludwig Wippermann als vormaligen Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Königlichen Land- und Stadtgerichts Blotho, bestellte Amts-Caution von 800 Thlr., wofür das sub Nro. 113 zu Blotho belegene Wohnhaus nebst Garten des als Selbstschuldner eingetretenen Kaufmanns Gustav Heinrich Krancke zu Bremen zur Hypothek gestellt ist, aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den

26. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Bachmann im Oberlandesgerichte angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 22. Februar 1843.

Der erste Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

№ 381. (3) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Paderborn werden alle diejenigen, welche an die von dem daselbst verstorbenen Salarien-Kassen-Controlleur Brockschmidt bestellte Amtscaution von 350 Thlr. Cour. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

29. Juni c., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator von Mallinkrodt im hiesigen Oberlandesgerichte anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 28. April 1843.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie II., Nro. 1 bis 8, zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 382. Vom 1. Juli d. J. ab, werden zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1847 umfassenden Zins-

Digitized by Google

coupons, Serie II., Nro. 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind der gedachten Behörde die Schuldverschreibungen, nach den Appoints-Gattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effecten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 28. Mai 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark
v. Voß.

Diebstahls-Anzeigen.

Es sind entwendet worden № 383

I. dem Colono Jostmeyer, Nro. 8 zu Nettelstädt, in der Nacht von dem 14. auf den 15. dieses Monats
   1) neun eiserne Büchsen und 2) vier eiserne Spannstöcke, und

II. dem Commerzianten Meyer zu Gehlenbeck in der Nacht von dem 15. auf den 16. d. M. aus dem Laden mittelst Einbruchs:
   1) ein halbes Ankerfaß mit 10 Maaß Kirsch-Branntwein; 2) ein viertel Ankerfaß mit 2 Maaß Angelika-Branntwein; 3) 6 Flaschen mit Branntwein; 4) 2 Pfund Butter; 5) eine Waage; 6) ein Trichter von Blech; 7) ein halb Quart-Maaß von Zinn; 8) ein viertel Quart-Maaß von Zinn, und 9) 2 Pfund weiße Seife.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Lübbecke, den 30. Mai 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind entwendet worden: № 384.

I. dem Neubauer Burkamp, Nro. 130 zu Gehlenbeck, in der Nacht vom 25. auf den 26. v. M.
   1) ein grünes langes Frauenkleid, 2) ein grün gestreifter Frauenrock, 3) ein gedrucktes Kamisol;

Digitized by Google

II. dem Neubauer Hellmann, Nro. 92 daselbst, in nämlicher Nacht
1) ein schlichtes Tuch, 2) 6 Stück Einschlagegarn, 3) ein weiß ausgenähetes buntes Tuch, und

III. dem Colon Stallmann, Nro. 13 zu Oberbauerschaft, in bemerkter Nacht
1) 17 Stück Leinewand, à Stück 16 Elle, 2) einige Dutzend Hemden verschiedener Sorten.

Wir ersuchen alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 1. Juni 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 385. In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai c. sind aus der Wohnung des Colon Brünger, Nro. 60 zu Heddinghausen, entwendet worden:
1) 3 Seiten Speck, 2) 2 Schinken, 3) 60 bis 70 Würste, 4) 20 Pfund Talg, 5) 20 Stück geräuchertes Rindfleisch und 6) ein Oberbett von Parchend.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 2. Juni 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 386. In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. d. M. sind mittelst gewaltsamen Diebstahls bei dem Schmidt Gerlach zu Stockhausen entwendet:
1) ein s. g. Speerhaken von Eisen, sechseckig, 64 Pfund schwer; 2) 2 Vorhämmer von 15 und 10 Pfund; 3) ein Handhammer von 2½ Pfund; 4) 40 Pfund Stabeisen.

Wir bringen diese Entwendung zur öffentlichen Anzeige mit der Aufforderung, Alles, was zur Ermittelung der Thäter oder der gestohlenen Sachen dienen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 6. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 387. In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai c. ist dem Drechsler Carl Pötter zu Gütersloh mittelst Oeffnens eines Fensters eine silberne Taschenuhr, circa 10 Thlr. werth, entwendet worden.

Die Uhr ist nur mit einem Kasten von starkem Silber versehen, welcher auf der Rückseite gereift ist. Auf dem Zifferblatte derselben befinden sich 4 Zeiger, von denen 2, und zwar die kleineren, das Datum anzeigen; auch wird dieselbe auf dem Zifferblatte aufgezogen.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person des Diebes und den Verbleib der gestohlenen Uhr sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wodurch keine Kosten entstehen.

Paderborn, den 1. Juni 1843. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 23. Juni 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 388.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2352. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu 3½ Procent jährlicher Zinsen auszufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf 1¼ Procent zu erhöhen. Vom 31. März 1843.

Nro. 2353. Erneuertes Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät. Vom 28. April 1843.

Nro. 2354. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Land-Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere. Vom 28. April 1843.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 2355. Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Mai 1843, betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 389.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

Debits-Erlaubniß. 2713.

A. In deutscher Sprache.

1) Der Pilger, Sonntagsblatt zur Belebung religiösen Sinnes. Zweiter Jahrgang, erstes Heft, Januar. Einsiedeln, 1843. Gebrüder Benziger.
2) Die Weinverbesserung, von S. Hinnen, Sohn, Aarau und Thur. J. J. Christen, 1843.
3) Grundzüge eines Systems der Krystallologie oder der Naturgeschichte der un-

Digitized by Google

organischen Individuen, von Dr. Julius Fröbel. Zürich und Winterthur, Literarisches Comptoir, 1843.

4) Vollständiger Lehrkurs der reinen Mathematik, von L. B. Francoeur. Uebersetzt von Dr. Erdmann Külp, erster Band, erste bis vierte Abtheilung. Bern, Chur und Leipzig. J. F. J. Dalp, 1843.

5) Verfolgung und Leiden der katholischen Kirche in Rußland, von einem ehemaligen Russischen Staatsrath ꝛc. Aus dem Französischen von M. Zürcher. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1843.

6) Die Größe des Katholicismus, von August Signier. Aus dem Französischen. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1843.

7) Der Krieg Oesterreichs gegen Frankreich, dessen Alliirte und den Rheinbund 1809. Von F. J. A. Schneidewind. Zweiter Band. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1843.

8) Erinnerungen an Johann Conrad Maurer. Bilder aus dem Leben eines Predigers (1771—1841). Nebst mehreren Briefen Müllers und Andern. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1843.

9) Schweizerisches Gewerbeblatt, von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger. Dritter Jahrgang 1842. Fünftes und Sechstes Heft. Mit 2 lithographirten Tafeln. Solothurn, Gent und Gaßmann.

10) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zehnter Jahrgang 1842. Fünftes und Sechstes Heft. Solothurn, Gent und Gaßmann.

11) Archiv für schweizerische Geschichte, von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Erster Band. Zürich, Meyer und Zeller und S. Höhr, 1843.

12) Deutsches Kirchenliederbuch, oder die Lehre vom Kirchengesang. Praktische Anleitung. Von Dr. J. P. Lange. Dritte Lieferung. Zürich, Meyer und Zeller, 1843.

13) Quellensammlung zur Geschichte des Neutestamentlichen Kanons bis auf Hieronymus. Von Johannes Kirchhofer. Zweite Lieferung. Zürich, Meyer und Zeller, 1843.

14) Neue Helvetia. Eine schweizerische Monatsschrift. Erster Jahrgang. Januar-Heft. Zürich, Meyer und Zeller, 1843.

15) Zeitgemäße Auswahl aus Huldreich Zwingli's praktischen Schriften. Von R. Christoffel v. D. M. Fünftes Bändchen. Die Taufe. Zürich, Meyer und Zeller, 1843.

16) Schweizerische Zeitschrift für Land- und Gartenbau. Von Dr. O. Hoer und Eduard Regel. Erster Jahrgang. Nr. 1 und 2. Januar und Februar 1843. Meyer und Zeller in Zürich.

17) Wanderungen in der Gletscherwelt, von G. H. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1843.

18) Gedichte von Johann Gaudenz von Salis-Sewis. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1843.

Digitized by Google

19) Der Unterricht in der Primarschule. Von Dr. J. Th. Scheer. Handbuch der Pädagogik. Zweiter Band. Erstes Heft. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1843.
20) Verzeichniß der Handelshäuser und Fabriken des Kantons Zürich ꝛc. Ausgegeben im Juli 1842. Zürich, Orell, Füßli und Comp.
21) Nekrolog auf Herrn Conrad Ott. Zürich, Orell, Füßli und Comp., 1842.
22) Deutsche Meßgesänge für Sopran, Alt, Tenor und Baß. Von C. Leopold Böhm. Partitur und Orgel-Begleitungsstimme. Zürich, Orell, Füßli u. Co.
23) Eine Selbstschau. Von Heinrich Zschocke. Erster Theil: Das Schicksal und der Mensch. Zweiter Theil: Welt- und Gottanschauung. Dritte Ausgabe. Aarau, 1843. H. R. Sauerländer.
24) Stunden der Andacht, zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster und zweiter Band. 22. Aufl. Aarau, 1843. H. R. Sauerländer.
25) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Malten. Jahrgang 1842. Vierten Bandes dritter Theil. Aarau, H. R. Sauerländer.
26) Schweizerisches Gewerbeblatt. Von Dr. P. A. Bolley und D. Möllinger. Vierter Jahrgang. 1843. Erstes Heft. Mit lith. Tafeln. Aarau, 1843. H. R. Sauerländer.
27) Der Feierabend. Monatsschrift. Ersten Bandes erstes Heft. Jahrg. 1843. Aarau, H. R. Sauerländer.
28) Die Geheimnisse der Kunstgärtnerei in allen Zweigen. Von J. E. von Reider. Aarau, 1843. H. R. Sauerländer.
29) Elementargrammatik der lateinischen Sprache. Von Alexander Herrmann. Mit Vorwort von Dr. H. Sauppe. St. Gallen, 1843. Scheitlin und Zollikofer.
30) Agathe, oder der Führer durchs Leben für sinnige Jungfrauen. Von P. Scheitlin. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer, 1843.
31) Paul und Virginie und die indische Hütte. Von Bernardin de Saint Pierre. Uebersetzt von Dr. H. Elsner. St. Gallen, 1843. Scheitlin und Zollikofer.
32) Atala und die Abenteuer des letzten der Abenceragen. Von F. A. von Chateaubriand. Uebersetzt von Dr. H. Elsner. St. Gallen, 1843. Scheitlin und Zollikofer.

B. In polnischer Sprache.

33) Geschichte Polens, von Joachim Lelewel. Brüssel, 1837. Dritte Auflage.
34) Tausend und eine Nacht. Arabische Erzählungen. Neue Ausgabe mit 24 Stahlstichen in 12 Theilen. Drittes und viertes Bändchen. Leipzig, 1842.
35) Polnische Wappenkunde des Caspar Niesiecki. Neunter Theil. Leipzig, 1842.
36) Briefe aus Krakau, von Joseph Kremer. Erster Band. Krakau, 1843.
37) Warschauer Bibliothek, Februar- und März-Heft. 1843.

Digitized by Google

38) Der Pilgrim. Januar- bis incl. März-Heft. 1843.
39) Schottische Mannigfaltigkeiten, von Wolski, Professor. Erstes Heft des ersten Bandes. Glasgow, 1843.

Münster, den 6. Juni 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 390. Den Flachsbau betr. 385. c. II. pl.

Bei der längst fühlbaren Nothwendigkeit eines besseren Flachsbaues behufs Erzielung eines werthvollen Materials und besseren für den Export brauchbaren Gespinnstes, dürfte für die Flachsbauer die Kenntniß folgender Methode, welche in Belgien, wo man bekanntlich den besten Flachs zieht und bereitet, angewandt wird, sehr nützlich sein:

1) In Belgien wird der Lein in rajoltem gut gedüngten Boden gesäet und der Lagerung des stark werdenden Flachses, die man unter solchen Umständen in Westphalen besorgen würde,
   a. durch frühes Säen (im April),
   b. durch Böckern oder Ländern mittelst Stangen auf Gabeln,

   vorgebeugt.
2) Weil die Flachsernte mit der Roggenernte zusammenfällt und die ununterbrochene völlige Bereitung des Flachses sogleich nach der Ernte dem Belgier wie dem westphälischen größern Oeconomen zu viel Arbeit und Störung verursacht, so trocknet Ersterer den Flachs, nachdem er in der Gelbreife gezogen, völlig auf und scheuert ihn ein, klopft im Winter den nachgereiften Samen ab und nimmt erst im folgenden Frühlinge, wenn die Felder bestellt sind und die Sonne die Gewässer erwärmt hat, die Röthung im Wasser und demnächst an der Luft vor, wie es in Westphalen mit dem Samen-Hanf geschieht.
3) Der Belgier verschafft seinem Flachse durch mehrjährige, reiche Zinsen tragende Lagerung große Geschmeidigkeit, ein überall nachahmungswerthes Beispiel.

Um dem Flachsbauer das belgische Verfahren und dessen Erfolg recht anschaulich zu machen, sind hin und wieder Proben belgischen Flachses
   a. wie er getrocknet und eingescheuert wird,
   b. wie er sich nach der Wasserröthe im nächsten Frühlinge darstellt,
   c. wie er nach der demnächstigen Thauröthe oder Niederlegung auf dem Grasanger, Felde ꝛc. ohne weitere Behandlung schon seine werthvolle, leicht zu reinigende Faser zeigt,

vertheilt, und können solche unter andern auf dem Gute Böckel bei Bünde jederzeit vorgelegt werden. Minden, den 7. Juni 1843.

№ 391. Gratificationen für Handhabung der Holzlegitimations-Controle. 1691. II. b. R. I.

Die Holzlegitimations-Controle ist im vorigen Jahre an vielen Orten gut wahrgenommen, so daß sieben Gensd'armen und fünf Polizeidienern in den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg neben den Denunciantenantheilen noch besondere Gratifikationen bewilligt worden sind.

Digitized by Google

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betheiligten Polizeibeamten, Gensd'armen und Ortsbeamten auf, sich der Holzlegitimations-Controle so anzunehmen, daß sie ebenfalls solche Auszeichnungen erhalten können.

Minden, den 7. Juni 1843.

№ 392. 1978. K. II.

Wer auf eigenen oder gepachteten Grundstücken gewonnenes, oder vermöge einer Realberechtigung oder seines Verhältnisses als Gemeine-Mitglied ohne besonderes Entgeld erworbenes Holz zu Kohlen verschweelt, und diese im Wege des stehenden Verkehrs in seinem Wohnorte oder umherziehend innerhalb der Umgegend seines Wohnorts auf Grund einer polizeilichen Legitimation (§. 4 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824) oder auf Märkten absetzt, ist wegen dieses Verkehrs fortan nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen, indem das Verschweelen von Holz zu Kohlen, und deren Verkauf in den bezeichneten Fällen nicht als ein besonderes Gewerbe, sondern als zu dem nicht gewerbesteuerpflichtigen Betriebe der Forstwirthschaft gehörig, zu betrachten ist.

Werden Kohlen außerhalb des Polizeibezirkes des Wohnortes dessen, welcher sie verfertigt hat, oder außerhalb des Ortes, an welchem sie verfertigt sind, in stehenden Lokalen außer Märkten feilgehalten, so ist hiervon jedesmal Gewerbesteuer zu zahlen. Dasselbe gilt von dem Verkaufe von Kohlen aus angekauftem Holz.

Auf die Steuerpflichtigkeit des Hausirhandels mit Kohlen sind vorstehende Bestimmungen ohne Einfluß. Berlin, den 24. April 1843.

Der Finanz-Minister.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Das vorstehende Reskript wird zur Kenntnißnahme des Publikums und zur Beachtung der Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden veröffentlicht.

Minden, den 15. Mai 1843.

№ 393. Strompolizei betr. 958. U. G. I.

Da der Leinpfad an der Weser nur zum Bedarf der Schifffahrt bestimmt und jeder anderweitige Gebrauch dieser seiner ursprünglichen Bestimmung nachtheilig ist, so verordnen wir unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. Juli 1819 und 31. Juli 1841 hiermit allgemein, daß der Leinpfad an der Weser lediglich auf seine eigentliche Bestimmung eingeschränkt werden soll und, wo er nicht etwa zugleich öffentlicher Weg ist, Niemand sich desselben bei Vermeidung von 2 Thlrn. Strafe für jeden Kontraventionsfall zu einem anderen Behuf bedienen darf.

Minden, den 13. Juni 1843.

№ 394. 555. K. I.

Die Königliche Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin ist wiederum in den Besitz von ursprünglicher Kuhpocken-Lymphe gekommen, welche in der genannten Anstalt mit gutem Erfolge auf Kinder übertragen worden ist.

Da dieselbe sich zur Mittheilung solcher Lymphe aus den Pusteln der zunächst

damit geimpften Kinder erbietet, so haben die Impfärzte, welche dies Erbieten benutzen wollen, sich deshalb an den betreffenden Kreis-Physikus zu wenden, der die Mittheilung bei dem Director der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt, dem Königlichen

Nachwei

№ 395. 2242. R. I.

der im Monat Mai 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	6	—	2	1	8	1	21	6	1	5	11	—	21	3
Lübbecke	2	10	—	2	—	—	1	17	1	1	3	4	—	16	8
Herford	2	7	6	2	3	9	1	20	—	1	5	—	—	20	—
Bielefeld	2	6	3	2	5	—	1	18	9	1	4	6	—	22	6
Halle	2	11	3	2	7	3	1	23	2	1	6	3	—	20	8
Wiedenbrück	2	11	2	2	8	3	1	20	—	1	9	2	—	23	—
Paderborn	2	9	9	2	7	4	1	19	7	1	5	9	—	16	2
Büren	2	8	6	2	6	—	1	16	2	1	8	—	—	15	6
Warburg	2	4	—	2	3	—	1	20	—	1	4	6	—	18	—
Höxter	2	10	—	2	6	8	1	23	4	1	12	6	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. Mai 43	2	8	5	2	4	11	1	20	—	1	6	6	—	19	1
" " " April 43	2	9	1	2	3	9	1	20	3	1	6	2	—	19	7
Mithin im Monat Mai Mehr . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Weniger . .	—	—	8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6

Minden, den 6. Juni 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 396. Höherer Bestimmung zufolge wird in der Stadt Lübbecke eine Steuer-Receptur Behufs Erhebung der Braumalzsteuer von den im Orte selbst befindlichen Brauereien errichtet, und solche dem dortigen Stempel-Distributeur und Legitimationsscheinausteller übertragen. Münster, den 15. Juni 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 397. (3) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke werden alle diejenigen, welche an die von dem zu Lübbecke verstorbenen Gerichtsboten Römer bestellte Amts-Caution von 100 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem auf den

13. Juli d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Ploeger im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls nach

Digitized by Google

Medizinalrath Herrn Dr. Bremer zu Berlin, nachsuchen wird. Dieser erwartet jedoch über die Wirkung der Lymphe eine kurze Notiz vor Ablauf d. J.

Minden, den 15. Juni 1843.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.				Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	4	9	3	1	3	2	3	9	—	23	9	7	22	6
2	12	6	2	18	—	1	25	—	—	20	10	7	—	—
2	5	—	3	—	—	2	—	—	—	25	—	9	—	—
2	10	—	3	—	—	2	5	—	—	24	—	8	5	5
2	12	4	—	—	—	2	9	3	—	20	—	6	27	3
2	5	6	1	20	—	1	29	3	—	28	—	7	12	—
2	6	10	2	24	10	2	7	—	—	27	1	6	10	9
2	6	6	2	5	—	1	27	6	—	26	—	7	12	—
2	5	—	1	28	—	2	24	—	1	2	6	8	—	—
2	6	8	4	—	—	2	6	8	1	15	—	12	21	9
2	7	6	2	20	9	2	4	9	—	27	3	8	2	2
2	7	1	2	26	10	2	3	1	—	27	6	8	2	4
—	—	5	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	3	—	—	2

fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche auf jene Caution für verlustig erklärt und blos an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 3. Mai 1843.

Der erste Senat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

№ 398. Die Scotti'schen Provinzial-Gesetzsammlungen betr.

Auf den Antrag des Regierungs-Secretairs Scotti hierselbst hat das Königliche Hohe Justiz-Ministerium denselben von dem ferneren Debit der im Druck erschienenen Sammlungen der Provinzial-Gesetze für

I. Cleve und Mark,
II. Chur-Cöln,
III. Chur-Trier, und
IV. die ostrheinischen Gebiete

entbunden, und es ist dieses Geschäft anderweit an den Regierungs-Kommissair Franken hierselbst übertragen worden, von welchem daher, so wie auch fortwährend von der Commissions-Buchhandlung G. D. Baedecker zu Essen, jene Druckwerke gegen die festgesetzten Preise zu beziehen sind. Düsseldorf, den 9. Juni 1843.

Der Regierungs-Präsident.

№ 399. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni d. J. sind mehreren Einwohnern zu Kirchborchen nachstehende Sachen aus ihren Gärten beim Hause entwendet worden: 1) ein weißes Battist-Mousselin-Kleid; 2) 11 weiße Sacktücher, wovon 4 mit den Buchstaben L. H., 5 mit C. H., 1 mit M. S. gezeichnet, 1 aber ohne Zeichen; 3) 10 Paar baumwollene Frauenstrümpfe, wovon 3 Paar mit S. H., 2 Paar mit L. H., 1 Paar mit F. gezeichnet, die andern aber ohne Zeichen sind; 4) ein baumseidenes Unterkleid mit rothen Streifen; 5) ein blau gedrucktes Frauenkleid mit großen Blumen; 6) ein Frauen- und 2 Mannshemden; 7) ein Paar wollene Strümpfe; 8) ein Manns-Oberhemd; 9) 3 Paar weiße baumwollene Strümpfe; 10) ein Mannshemde; 11) 5 Oberhemden; 12) 2 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden, auf, uns im etwaigen Entdeckungsfalle Anzeige zu machen.

Paderborn, den 6. Juni 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 400. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April c. sind dem Färber Sälter bei Nr. 24 zu Fabbenstädt nachbenannte Sachen gestohlen, als:

1) ein dunkelblauer tuchener Mannsrock, 2) eine desgleichen Jacke, 3) ein dunkelblauer leinener Kittel mit Kragen, 4) zwei Stück Frauenkleider von sogenanntem Wolllaken, blau, grün, roth und schwarz gestreift, 5) ein Frauenkleid von dunkelgrünem Coating, 6) ein Frauenkleid von Wolllaken, grün und schwarz gestreift, 7) ein Frauenkleid von dunkelblauer Leinewand, 8) 80 bis 90 Elle Leinewand in verschiedenen Stücken, theils blau, theils gedruckt, aber noch nicht ganz fertig, 9) 10 bis 12 Stück leinen Garn, welches in rother Farbe gewesen, aber nicht ganz fertig war, 10) eine roth gestreifte Knabenhose, 11) eine schwarz tuchene Knabenhose, 12) ein halbseidenes Halstuch, und 13) ein buntes Taschentuch.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 4. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 401. (1) Alle diejenigen, welche an der Amts-Caution des hieselbst verstorbenen Gerichtsboten Büllner aus dessen Dienstverhältnissen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den 5. August anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt und sie damit an die Erben des Verstorbenen werden verwiesen werden.

Halle, den 8. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersicht

№ 402

des Resultats der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse pro 1840 und 1841.

Jahrgang.	Soll-Einnahme.			Hierauf eingegangen: in 1840.			in 1841.			Summa.			Bleibt Einnahme-Rest Ende 1841.		
	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
1840.															
1. Bestand am Schlusse d. Jahres 1839	48760	28	7	—	—	—	—	—	—	48760	28	7	—	—	—
2. Ordentliche Beiträge:															
I. (Klasse: Versich.-Capital. ℳ 298330; Beitrag. ℳ 99 13 1)															
II. (ℳ 6697560; ℳ 4465 1 8)															
III. (ℳ 24057810; ℳ 24056 24 10)															
IV. (ℳ 85101480; ℳ 77476 29 9)															
V. (ℳ 27591790; ℳ 45986 4 6)															
VI. (ℳ 2766300; ℳ 5532 13 5)															
VII. (ℳ 124620; ℳ 290 22 9)															
Sa. (ℳ 119637890; — — —)	157907	20	—	147677	11	8	9889	3	10	157566	15	6	341	4	6
3. Erstattungen	3	7	6	3	7	6	—	—	—	3	7	6	—	—	—
4. Bankzinsen	716	9	6	716	9	6	—	—	—	716	9	6	—	—	—
1841.															
1. Ordentliche Beiträge:															
I. (Klasse: Versich.-Capital. ℳ 306660; Beitrag. ℳ 102 6 5)															
II. (ℳ 7020630; ℳ 4680 11 9)															
III. (ℳ 25033760; ℳ 25032 27 10)															
IV. (ℳ 59724420; ℳ 79640 18 —)															
V. (ℳ 28101250; ℳ 46835 7 6)															
VI. (ℳ 2753110; ℳ 5506 2 4)															
VII. (ℳ 118150; ℳ 275 19 11)															
Sa. (ℳ 123057980; — — —)	162073	3	9	—	—	—	155028	4	7	155028	4	7	7044	29	2
2. An Nachtrags-Beiträgen . .	3	3	8	—	—	—	3	3	8	3	3	8	—	—	—
3. Erstattungen	97	29	7	—	—	—	97	29	7	97	29	7	—	—	—
4. Bankzinsen	1997	19	—	—	—	—	1997	19	—	1997	19	—	—	—	—
Ueberhaupt	371560	1	7	148396	28	8	167016	—	8	364173	27	11	7386	3	8
Wegen irriger Veranlagung oder als völlig unbeibringlich haben erstattet resp. niedergeschlagen werden müssen													36	9	7
Bleiben													7349	24	1
Die Einnahme-Reste pro 1837 bis incl. 1839 betragen	19329	18	7	16769	24	5	2265	26	5	19035	20	10	293	27	9
Summa	390889	20	2	165166	23	1	169281	27	1	383209	18	9	7643	21	10
Hiervon ab die erstatteten oder niedergeschlagenen Beiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	13	5
Bleiben													7556	8	5

Balance.

Die Einnahme beträgt	383209	Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.
die Ausgabe beträgt	340042	"	13 "	4 "
Mithin Bestand	43167	Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

Jahrgang.	Soll-Ausgabe.			Hierauf ist gezahlt: 1840.			1841.			Summa.			Bleibt Ausgabe-Rest Ende 1841.		
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1840.															
1. Brand-Entschädigungs-Gelder.															
I. Klasse	—	—	—												
II. "	1541	15	—												
III. "	19644	14	5												
IV. "	60321	7	1												
V. "	38730	29	11												
VI. "	5470	—	—												
VII. "	—	—	—												
	125714	6	5	70552	9	7	42615	4	2	113167	13	9	12546	22	8
2. Prämien, Reparaturkosten, Entschädigungen	1104	17	3	1104	17	3	—	—	—	1104	17	3	—	—	—
3. Tarations-Gebühren	5115	26	6	5115	26	6	—	—	—	5115	26	6	—	—	—
4. Gehälter	2200	—	—	2200	—	—	—	—	—	2200	—	—	—	—	—
5. Büreaukosten	2990	17	6	2990	17	6	—	—	—	2990	17	6	—	—	—
6. Hebegebühren der Steuerempfänger	2368	18	5	1989	16	8	331	—	1	2320	16	9	48	1	8
7. Insgemein	216	22	5	216	22	5	—	—	—	216	22	5	—	—	—
1841.															
1. Brand-Entschädigungs-Gelder.															
I. Klasse	—	—	—												
II. "	2792	10	—												
III. "	32439	13	3												
IV. "	89129	23	9												
V. "	60317	29	1												
VI. "	3172	1	—												
VII. "	130	—	—												
	187951	17	1	—	—	—	128656	1	6	128656	1	6	59325	15	7
2. Prämien, Reparaturkosten, Entschädigungen	2188	—	6	—	—	—	2129	8	—	2129	8	—	58	22	6
3. Tarations-Gebühren	7052	11	7	—	—	—	7052	11	7	7052	11	7	—	—	—
4. Gehälter	2200	—	—	—	—	—	2200	—	—	2200	—	—	—	—	—
5. Büreaukosten	3357	1	11	—	—	—	3357	1	11	3357	1	11	—	—	—
6. Hebegebühren der Steuerempfänger	2431	2	6	—	—	—	2121	5	5	2121	5	5	309	27	1
7. Insgemein	386	18	3	—	—	—	386	18	3	386	18	3	—	—	—
Ueberhaupt	315307	10	4	84169	19	11	188848	20	11	273018	10	10	72288	29	6
Hiervon ab an ersparten Hebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3
bleiben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72288	13	3
die Ausgabe-Reste pro 1837 bis incl. 1839 betragen	79125	13	3	53856	17	10	13167	14	8	67021	2	6	12101	10	9
Summa	121132	23	7	138026	7	9	202016	5	7	340042	13	4	84389	21	—
Hiervon gehen ab an zurückgezahlten Brand-Entschädigungen													94	24	11
Bleiben													84294	29	1

Die Provinzial-Feuer-Societäts-Rechnungen pro 1840 und 1841, deren summarischer Inhalt sich aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt, sind in Gemäßheit des §. 97 des Reglements von dem jüngst versammelt gewesenen Provinzial-Landtage superrevidirt und dechargirt worden. Pro 1842 konnte zur Zeit die Rechnung noch nicht förmlich gelegt werden, jedoch ist statt derselben dem Landtage ein vorläufiger

Digitized by Google

Abschluß eingereicht worden. Das Resultat der Rechnung wird daher erst nach dem Schlusse des nächsten Landtages zur Publikation gelangen.

Wo die, jährlich durch die Amtsblätter mitgetheilten Uebersichten der stattgefundenen Brände u. s. w. von gegenwärtiger Gesammt-Uebersicht in einigen Positionen um ein Geringes abweichen, hat solches darin seinen Grund, daß bei Aufstellung jener die Ausgaben noch nicht überall definitiv feststanden, oder eine spätere Aenderung erlitten haben, oder aber in den Rechnungen unter anderen Rubriken aufgeführt sind.

Eine Vergleichung des Versicherungs-Kapitals und der Beiträge pro 1837 mit 1841 ergiebt, daß bei Ablauf des letzteren Jahres seit Errichtung der Societät das Versicherungs-Kapital um 13,798,230 Thlr. und die Beiträge um 17,176 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. sich vermehrt haben. Pro 1842 hat verhältnißmäßig eine gleiche Vermehrung des Versicherungs-Kapitals und der Beiträge stattgefunden, und für das laufende Jahr läßt sich ein nicht minder günstiges Resultat erwarten.

Nach Vorschrift des oben allegirten §. 97 des Reglements wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster, den 6. Juni 1843.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

№ 403. Auf Anordnung des Königlichen Hohen General-Postamts wird vom 1. Juli d. J. ab zwischen Scherfede und Brakel über Bohnenburg, Borlinghausen, Willebadessen, Gehrden, Siddessen und Rheder eine wöchentlich zweimalige Botenpost eingerichtet werden.

Der Gang der Botenpost wird stattfinden:

aus Scherfede am Sonntage und Donnerstage um 4 Uhr früh,
in Brakel an denselben Tagen um 9 Uhr früh,
aus Brakel an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags,
in Scherfede an denselben Tagen um 3 Uhr Nachmittags.

Auch werden vom 1. Juli d. J. ab in den Städten Willebadessen und Gehrden Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten, in Willebadessen wird die Verwaltung derselben dem Lehrer Merz und in Gehrden dem Lehrer Weißenbach übertragen werden.

Paderborn, den 12. Juni 1843.

Königliches Post-Amt.
Rüger.

№ 404. In zwei erheblichen Fällen ist in jüngster Zeit in hiesiger Gegend die öffentliche Sicherheit auf eine auffallende Weise gefährdet, resp. ein verwegener Angriff auf das Eigenthum verübt worden:

1) Am 27. April c., Nachmittags gegen 4 Uhr, auf seinem Rückwege, nicht sehr fern von hiesiger Stadt, nahe bei dem Zusammentritt der alten und neuen Brockhäger Landstraße, auf der erstern selbst ist der Händler Coesfeld von Gütersloh von zwei im Erlenbusche am Wege lauernden Weibespersonen unter höchst wahr-

Digitized by Google

scheinlicher Mitwirkung einer Mannsperson, welche sämmtlich sich vorher in einem hiesigen Hause mit dem Coesfeld bekannt gemacht und von seinem Geldvorrathe Kenntniß erlangt hatten, überfallen, niedergerissen, und seiner bedeutenden Baarschaft durch Ab- und Ausreißung der Tasche beraubt worden. Die Thäter haben die Richtung nach Brockhagen eingeschlagen, welche jedoch völlig unverfolgt gelassen, entkommen sind, und hat sich so jede Spur zu den Verbrechern verwischt und ist trotz aller gerichtlichen Bemühung nicht wieder aufzufinden.

2) In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. ist in dem hiesigen Handlungshause A. D. Kiscker auf eine vorzüglich vorsichtig und umsichtig angelegte, höchst verwegene Art von mehreren Individuen ein Einbruch in das Haus, durch die Küche, Vorhaus, Laden in das Comptoir verübt. Hier sind die wohlverwahrten Pulte und Schränke mit großer Geschicklichkeit erbrochen und aus denselben folgende Geldbestände entwendet:

188 Thlr. Kassenanweisungen (worunter eine à 50 Thlr., die übrigen à 5 und 1 Thlr.), circa 30 Thlr. Zins-Coupons (unter diesen einer à 20 Thlr.) mehrere Beträge in 1/1, 1/6, 1/12 Thlr. Preuß. Courant, mehrere andere Geldsorten, worunter eine Rolle à 5 Thlr. mit churhessischen Ggr., mehrere französische und brabanter Kronenthaler, unter letzteren 1/2, 1/4, 2 dänische Species, 1 braunschweiger 2/3, einige 5, 2, 1 und 1/2 Franken, endlich mehrere Scheidemünze diversen Gepräges.

Auf die Entdeckung der Thäter in beiden Fällen, so daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, ist unter Verschweigung des Namens, so weit es irgend zulässig, eine Belohnung, — im Falle ad 2 von dem Vorstande der Handlung bis zum Betrage von 100 Thlr. gesetzt worden. Sowohl bei den Bestohlenen, als bei dem Untersuchungsrichter allhier können dieserhalb Anzeigen gemacht werden. Halle, den 10. Juni 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 405. Diebstahls-Anzeige.

Im letzten Drittheil des Monats Mai d. J. ist hier bei einem Diebe der zweite Band von „Dullers Geschichte des deutschen Volks mit Holzschnitten" in Beschlag genommen.

Da dies Buch ohne Zweifel gestohlen worden, so fordern wir den Eigenthümer auf, sich sofort bei uns oder der Polizeibehörde zu melden und über die näheren Umstände des Diebstahls vernehmen zu lassen.

Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 14. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 30. Juni 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2356. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend. Vom 13. März, ratifizirt am 17. Mai 1843. № 406.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos des 7. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 407. Die Termine zum Dienstantritt einjähriger Freiwilligen betr. 2931.

Die hohen Ministerien des Krieges und des Innern haben rücksichtlich der Frage: wie es mit denjenigen einjährigen Freiwilligen zu halten sei, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienstantritts bis zum vollendeten 23. Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. März d. J. bestimmten Terminen — zum 1. April und 1. October jeden Jahres — zusammenfällt, durch Verfügung vom 26. v. M. nachgegeben:

daß dergleichen Freiwillige den wirklichen Eintritt bis zum 1. October des Jahres aufschieben können, in welchem sie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklasse also zum dritten Male bei der Ersatzaushebung konkurrirt.

Münster, den 18. Juni 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 408. Den diesjährigen Remonte-Ankauf betr. 2715.

Das Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen, so wie zu Kempen, Cleve, Xanten, Essen und Rheinberg in der Rheinprovinz war auf den Remonte-Märkten:

Digitized by Google

№	Namen der Markt-Orte.	Vorgeführte		Gekaufte		Kauf-summe.	Durch-schnitts-Preis.
		Pferde	darunter mit dem Landgestüts-Brande.	Pferde	darunter mit dem Landgestüts-Brande.	Thlr.	Thlr.
1	Minden	47	5	3	1	310	103 1/3
2	Herford	21	7	2	2	220	110
3	Halle	29	3	3	—	410	136 2/3
4	Bielefeld	74	10	11	3	1335	121 4/11
5	Wiedenbrück	51	25	16	14	1710	106 7/8
6	Lippstadt	34	17	7	5	925	132 1/7
7	Warburg	19	10	1	—	135	135
8	Paderborn	30	11	6	2	765	127 1/2
9	Soest	36	15	6	6	690	115
10	Hamm	48	25	6	5	730	121 2/3
11	Unna	42	19	4	3	490	122 1/2
12	Dortmund	50	14	12	8	1490	124 1/6
13	Kempen	47	4	1	—	145	145
14	Cleve	23	4	3	2	405	135
15	Xanten	29	5	3	—	420	140
16	Rheinberg	4	—	—	—	—	—
17	Essen	30	6	7	5	870	124 2/7
18	Bochum	40	5	—	—	—	—
19	Recklinghausen	28	3	4	2	450	112 1/2
20	Dülmen	39	7	2	2	215	107 1/2
21	Münster	52	17	11	8	1165	105 10/11
22	Lengerich	89	14	7	7	750	107 1/7
23	Warendorf	123	51	16	16	1845	115 5/16
	Summa	985	277	131	91	15475	118 17/131
	Hiervon für Westphalen	852	258	117	84	13635	116 63/117

Die Königliche Remonte-Ankaufs-Commission hat Folgendes über den Befund der Märkte im Allgemeinen und über die Fortschritte der Pferdezucht bemerkt:

Von 985 im Gesammt vorgestellten Pferden konnten 131 Stück für 15475 Thlr. oder durchschnittlich zu 118 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. gekauft werden. Im vorigen Jahre wurden überhaupt 770 Pferde gezeigt, von welchen 113 Stück für 12765 Thlr. oder durchschnittlich zu 112 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. erstanden wurden. Es hat demnach ein Mehrkauf von 18 Pferden und eine durchschnittliche Preissteigerung um 5 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. stattgefunden.

Die Preissteigerung findet ihren Grund zum Theil in den hohen Futter-

Digitized by Google

preisen, andern Theils aber in der Erstehung mehrerer werthvoller Pferde als es früher der Fall gewesen. Wegen nicht erfolgter Preiseinigung blieben nur 3 Pferde, wogegen im vorigen Jahre 11 Stück vom Kaufe ausgeschlossen wurden.

Gekauft sind die Pferde:

a) von Bauern	108	Pferde,
b) von größern Gutsbesitzern und Pächtern .	12	»
c) von Ackerbürgern	11	»
sind	131	Pferde.

Der niedrigste Preis beträgt 90, der höchste 170 Thlr.

Nach Abschnitten stellen sich die Preise:

a) für 90 bis 100 Thlr. sind gekauft . .	30	Pferde,
b) für 101 Thlr. und darüber	101	»
sind	131	Pferde.

Erfreulich ist es, nur 3 Pferde wegen Augenfehler vom Kaufe ausschließen zu müssen.

Die Verbesserung des Pferdeschlages in mehreren Gegenden der Provinz Westphalen ist nicht zu verkennen; weniger macht die Vermehrung zu Remonten geeigneter Pferde Fortschritte. Ursachen hiervon sind wohl: mangelhafte Erziehung, zu früher Gebrauch, in Folge dessen Verbrauch, welcher die größere Ausbeute vorzugsweise schmälert. (Erb- und Augenfehler kommen seltener vor.) Ferner ein im Allgemeinen zu schlechter Stutenstamm, der häufig dem Vorurtheile gegen die veredelte Pferdezucht dadurch Vorschub leistet, weil die Nachzucht so heterogener Eltern in den meisten Fällen ungünstig ausfallen muß, deshalb gegen die Königlichen Beschäler einnimmt und lieber gemeine Hengste zur Fortpflanzung benutzen läßt, deren Nachzucht — nach der Ansicht Vieler — für die landesüblichen Gebrauchszwecke überdem eine größere Dauerfähigkeit besitzen sollen.

Wie irrig dieser Glaube, wird folgende Vergleichung am schlagendsten darthun.

Von 985 zum Kaufe angebotenen Pferden ward bei 277 die Veredelung nachgewiesen. Gekauft sind 131 Pferde; unter diesen befinden sich durch Königliche Beschäler veredelt 91, und 8 Stück von Vollblut- und anderen edlen Hengsten, Privaten angehörend, im Ganzen also 99 veredelte Pferde. Mithin gewährten 708 Pferde gemeiner Abkunft nur eine Ausbeute von 32, wogegen unter 277 veredelten Pferden sich ein Brauchbarkeitsbefund von 99 Stück herausstellt. Ausgenommen eine sehr geringe Zahl, ist sowohl der Nachzucht gemeiner als veredelter Pferde eine gleiche Erziehung und Gebrauchsweise widerfahren, es kann also nach diesem Zahlenvergleich kein Zweifel mehr obwalten, für welche Pferdegattung sich die Gebrauchs- und Dauerfähigkeit entschieden ausspricht, und es bleibt nur zu wünschen,

Digitized by Google

daß dies Resultat dazu dienen möge, die in dieser Beziehung noch vorhandenen Vorurtheile recht bald zu beseitigen, um der veredelten Pferdezucht eine allgemeinere Theilnahme zum Besten der Zuchttreibenden zu verschaffen.

Warendorf, den 3. Juni 1843.

Die Königliche Remonte-Ankaufs-Commission für Westphalen.

Cnuppius. Berckenkamp.

Ich knüpfe an die Mittheilung dieser meist erfreulichen Ergebnisse die wiederholte dringende Empfehlung an die Pferdezüchter, auf die Veredeluug und zweckmäßige Behandlung, insbesondere aber auf Zurückhaltung der Pferde von zu frühem Gebrauche bedacht zu sein, um dadurch den eben so erwünschten als vortheilhaften Remonte-Ankauf in der Provinz zu sichern und zu vermehren.

Münster, den 6. Juni 1843.

№ 409. Staatsvertrag vom 13 März d. J., die Ems-Schifffahrt betr. 2953.

In Bezug auf den Staats-Vertrag vom 13. März d. J., die Ems-Schifffahrt betreffend (G.S. S. 231), wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dessen Bestimmungen

vom 1. Juli d. J. ab

zur Anwendung kommen werden, und daß namentlich von diesem Zeitpunkte ab unter Aufhebung der bisherigen Ems-Schifffahrts-Abgaben die in den hierunter abgedruckten §§. 7 bis 12 jenes Vertrages vereinbarten Abgaben bei dem Emszollamte zu Bentlage zur Erhebung kommen werden.

In Gemäßheit §. 5 Nro. 1 des Vertrages werden die in Preußen wohnhaften Besitzer von Emsschiffen resp. die Schiffsführer angewiesen, sich alsbald und spätestens bis zum 1. August d. J. wegen Ertheilung eines Legitimations-Scheines (Schiffspatents) bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen die Ausübung des Schiffergewerbes auf der Ems verboten wird.

Die Ausstellung von Manifesten — §. 18 und 19 — für die auf diesseitigem Gebiet zu ladenden Waaren wird vorläufig vom Hauptzollamt Rheine erfolgen.

Wegen der zu bestimmenden Plätze zum Anlegen der Schiffe — §. 33 — wegen Anstellung eines Emszollrichters — §. 40 — und der im Steuerinteresse außerdem etwa noch erforderlichen Bestimmungen, wird von dem Königl. Provinzial-Steuer-Director die Bekanntmachung alsbald veranlaßt werden, auf welche auch hinsichtlich Bezeichnung der Schiffe und Ermittelung deren Ladungsfähigkeit verwiesen wird.

Münster, den 20. Juni 1843.

Auszug aus dem Staats-Vertrage vom 13. März 1843.

Art. 7.

Für die Befahrung der Ems von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt, wie auch für die Holz-Flößerei (Art. 15), soll außer einem Schleusengelde (Art. 12) statt der Durchgangs-Abgaben, welche die Königl. Hannöverische, und des Schleusengeldes, welches die Königlich Preußische Regierung

Digitized by Google

bisher von den auf der Ems ohne Berührung des Landes beförderten Waaren erhoben haben, unter dem Namen Ems-Zoll eine Schifffahrts-Abgabe entrichtet werden, die von den Ladungen an den durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Hebestellen nach dem Bruttogewicht erhoben wird, und welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf.

Art. 8.

Dieser Emszoll wird zu seinem vollen Betrage auf drei Thaler für jede Last der wirklichen Ladung festgesetzt. Beide Staaten haben sich jedoch zur größeren Belebung des Verkehrs vereinbart, diese Abgabe während der ersten sechs Jahre nach ihrer Einführung nur zu zwei Dritttheilen oder mit zwei Thalern für die Last als volle Gebühr erheben zu wollen.

Art. 9.

Bei den Behuf Berechnung des Emszolles nöthig werdenden Gewichts-Bestimmungen wird die Last zu 4000 Pfd. Cölnisches (Preußisches) Gewicht, bei allem Längenmaaß der Preußische oder Rheinländische Fuß (139⅓ Französische Linien) zu Grunde gelegt.

Alle durch gegenwärtigen Vertrag verordneten Zahlungen sind in Preußischem oder Hannöverischem Courant (14 Thaler aus der feinen Mark) zu leisten, Summen unter vier Gutegroschen (5 Silbergroschen) aber in der Münzsorte des Landes der betreffenden Empfangsstätte.

Art. 10.

Auch soll, um die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, so wie auch um mehre Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung stattfinden.

1) Auf die Hälfte des Emszolles.

Anis, Amidon, Alaun, Blei, Bleiweiß, Butter, Eisenblech, grobe geschlagene Eisenwaaren, Flachs, Graupen, Gries, Grütze, Hanf, Leinengarn, Leinsamen, Leinwand, Kleesamen, Käse, gedörrtes Obst, Oel, Potasche, Reis, Seife, Stahl, Syrup, Talg, Thran, Waidasche, Weizenmehl, Zink.

2) Auf ein Viertel der Gebühr.

Bier, eiserne Gußwaaren, Eisen in Stangen, Farbehölzer, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte und Sämereien, Beeren, Heringe und Laberdan, Hohlglas, gemeine Holzwaaren, Holz in Flößen, Hörner, Korbwaaren, frisches Obst, Oelkuchen, Pech, Rappsaat, Theer, gemeine Töpferwaaren, Vitriol.

3) Auf ein Sechstel der Gebühr.

Altes Eisen und Roheisen, Asche, Borke oder Gerbe-Lohe, leere Fässer, weiße Flechtweiden, Holz in Dauben, Klappholz, Bretter, so wie überhaupt alles Bau- und Nutzholz in Schiffen verladen, hölzerne Reifen, Kartoffeln, Knochen, Salz.

4) Auf ein Zwölftel der Gebühr.

Kalk, Steinkohlen, Ziegelsteine und Dachziegel, behauene Steine, Dachschiefer, Cement, Traß, Brenn- und Faschinenholz, Heu und Stroh.

Digitized by Google

5) auf ein Achtzehntel der Gebühr.

Bruchsteine, Kalksteine, Thon, Kies, Dünger, Lehm und Sand.

6) Gänzlich frei

von dem Emszolle bleiben leer passirende, sowie neue, zum Verkauf bestimmte, und die nicht mit einer halben Last beladenen Schiffe, desgleichen Reisende und deren Reise-Effecten und Wagen.

Art. 11.

Eine Erhöhung der vollen Gebühr und des nach dem vorstehenden Artikel für einzelne Gegenstände ermäßigten Tarifes kann nur nach gegenseitiger Uebereinkunft beider contrahirenden Staaten Statt finden. Dagegen steht es jedem derselben frei, auf der ihm zugehörigen Stromstrecke eine Herabsetzung, sey es im Ganzen oder theilweise, eintreten zu lassen; jedoch soll diese, so wie jede andere die Ems-Schifffahrt betreffende Begünstigung den Unterthanen beider Staaten stets in gleichem Maaße zu Gute kommen.

Art. 12.

Das nach Art. 7 neben dem Emszolle zu entrichtende Schleusengeld besteht in einer Abgabe von 4 gGr. (5 Sgr.) von jedem Fahrzeuge und jedem Holzfloße für jede auf der Fahrt zu passirende Schleuse.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 410. Lehrergesangfest zu Hagen. 1641. S.

Das zwölfte Gesangfest des märkischen Schullehrer-Gesangvereins wird am Mittwoch, den vierten October d. J., in der Stadt Hagen gefeiert werden. Der Verein zählt jetzt 304 Mitglieder in 16 Abtheilungen.

Münster, den 17. Juni 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 411. 396. c. pl.

Die Leinenhandlung F. H. Bolenius Wittwe in Bielefeld beabsichtigt, von der in dem §. 2 der Leggeordnung vom 31. März 1842 (Amtsblatt pag. 163) nachgegebenen Ausnahme vom Legge-Zwang Gebrauch zu machen, und wird dieselbe ihre auf Bestellung und gegen Lohn gewebte Leinwand mit einem ihre Firma tragenden Stempel versehen. Wir bringen dies hierdurch zur vorschriftsmäßigen öffentlichen Kenntniß. Minden, den 15. Juni 1843.

№ 412. 2535. R. I. pl.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so finden wir uns durch höhere Vorschrift veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen Statt finden.

Digitized by Google

3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungs-Mittel zu verwenden.
4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4″ hoch über einander gelegt werden.
5) Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Die Uebertretung oder Vernachlässigung obiger Vorschriften soll, abgesehen von der im Fall eines entstandenen Schadens eintretenden weitern Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünf und zwanzig Thalern bestraft werden.

Minden, den 24. Juni 1843.

№ 413. Das Jagdwesen im Fürstenthum Paderborn betr. 1316. *b. i. II.*

Die fürstbischöflichen Verordnungen vom 6. April 1729 und 24. April 1745 über das Jagdwesen lauten wie folgt:

»Von Gottes Gnaden Wir Clement August ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit Jedermäniglichen zu wissen: Nachdemahlen die beyden Vorder-Stände Unsers Hochstifts Paderborn, bey letzterm Landtag Uns unterthänigst vorgetragen, daß diejenige Städte, welche die Mit-Jagden in ihren Districten und Oertern hergebracht, zeithero sich derselben immoderate bedienet, daß ein jeder Bürger oder dessen Söhne fast täglich zu schießen ausgiengen, und dadurch uns und übrigen zur Mit-Jagd Interessirten ein merklicher Schade zugezogen, die Bürger auch von ihrer Hand- und Haus-Arbeit abgehalten würden, mit der unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, hierunter dem Publico zum Besten nicht nur eine gnädigste Modification ergehen zu lassen, sondern auch die in anno 1669 ins Land publicirte Holz-Ordnung, besonders was darin art. 36 enthalten ist, zu erneuern, und dann Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung sothanes Suchen der Billigkeit gemäß zu seyn befunden haben; So ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst declarirt haben, daß denen Städten, welche zu der Jagd interessiret seyn, sothane Gerechtigkeit zwar ohngekränkt belassen, die Nutzungen und der Gebrauch aber folgendergestalt und anderster nicht eingerichtet werden sollen, daß nemlich eine jede zur Jagd berechtigte Stadt ihren gemeinen Jäger halten, durch denselben die Jagd exerciren lassen, die Bürgern aber in particulare, und ohne von dem Städtischen Jäger begleitet, sich der Jagd so gewiß enthalten sollen, als lieb einem jeden ist, die Straf von 5 Goldgülden zu vermeiden.

Imgleichen wann von einem Adelichen Hause oder Geschlecht sich mehrere Gebrüder, oder Vettern befinden, welche verschiedene Haushaltungen führen, hat, an denen Oertern, wo andere zur Jagd mit interessirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stammhaus bewohnet, der Jagd sich

Digitized by Google

zu bedienen, gestalten auf den Wiederbelebungsfall derjeniger, welcher hierwider handelt, nicht nur gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen sein solle; Wie Wir dann zugleich dem Ober-Jägermeister, und allen Beamten und Försteren hiemit gnädigst anbefehlen, auf die Einfolge dieser Unserer Verordnung genaue Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciiren. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und Secrets Insiegels.

Signatum, München, den 6. April 1729.

(L. S.) Clement August.

Nachdemalen unter andern in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Cölln ꝛc. ꝛc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn sub dato München den 6. Aprilis 1729 erlassenen und durch offenen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht, sich mehrere Gebrüder oder Vettern befinden, welche verschiedene Haußhaltungen führen, an denen Derteren, wo andere zur Jagd mit interesßirt seyn, nicht ein jeder Bruder oder Vetter, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; folglich derjeniger, welcher dawider handelet, nicht allein gepfändet werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgülden Brüchten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestalten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbotts genau Acht zu haben, und die Contraventoren gehörigen Orts zu denunciren anbefohlen worden; und aber die Erfahrung ausweiset, daß einiger Orten demselben von ein- und anderen würklich nicht nachgelebet, und dahero zur Abbestellung der frevelhaften Ueberschreitung, eine mehrgeschärfte Verordnung erfordert werde; Als wird Nahmens Höchstgedacht Seiner Churfürstl. Durchl. vorerwehntes Höchstdero gnädigstes Edict seines Inhalts hierdurch wiederholet, mithin besagten Contraventoren, welche zum Jagen und Schiessen brauchbare Hunde haben, unter 10 Goldgl. Straf anbefohlen, selbige binnen dreyen Tagen nach Publication Dieses so gewiß fortzuschaffen, und sich des Jagens und Schiessens allerdings zu enthalten, als im widrigen der Execution jetzt und obbemeldeter ohnnachläßiger Brüchten-Strafen, auch nach Befinden schäferen Verfahrens zu gewärtigen; Wie dann imgleichen alle Fürstliche Beamte und Bediente hiemit wohl ernstlich und bei Vermeidung empfindlicher Ahndung gewarnet und angewiesen worden, gestalten ihrer Obliegenheit und Pflichtverbindung gemäß, da sie anders ihrer Bedienung gesichert bleiben wollen, jene Uebertretungs-Abstellung ohne einige Connivenz und Nachsicht, vermittels anbefohlener Pfandung und ohnverweilter Denunciation getreulich zu bethätigen, als wohl auch eigener Anmoß- und Gebrauchung des Jagens und Schiessens (wo nicht die Forst-Bediente durch gnädigste Landesherrliche, oder davon abhangende Anordnung dazu befugt sind) sich gänzlich zu müßigen; wie nicht weniger die pflichtmäßige Verfügung beständig vorzukehren, damit alle übrige mit Hüner-Hunden und Flinten umschleichende, zur Jagd auf keine Weise befähigte Schützen durch Fortnehmung ihrer Hunden und Flinten, auch ohneingestellte Execution

Digitized by Google

tion der für jedesmal verwürket sein sollenden Straf von 10 Goldgulden, von allsolchem vermessenden Mißbrauch abgehalten werden; Allermaßen zu mehr nachdrucksamer Aufrechthaltung des Jagd-Wesens hiemit ferner verordnet wird, daß bei allen obberührten Begebenheiten nicht nur denen Försteren und anderen Unter-Bedienten, sondern auch allen und jeden Lands-Unterthanen gestalten die Uebertrettern anzuhalten und zu pfänden frei stehen, anbei denenselben das abgenommene Schieß-Gewehr zu belassen, und annebens von denen Gepfändeten eine Zugabe von 3 Goldgülden, wie oft aber auch dieselbe, (wie ihnen hiermit erlaubet und anbefohlen wird) wider einen Beamten oder Bedienten, wie der auch seye, daß er jemanden das verbottene Jagen und Schießen wissentlich zugelassen, und ohne Pfändung verschwiegen habe, glaubliche Anzeige anhero thun können, für jedesmal von dem also denunciirten, oder angegebenen 10 Goldgülden abgereichet und verschaffet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten, und dieser geschärften Verordnung zu geleben hat.

Urkundlich aufgedrückten Hochfürstlichen Geheimen Canzley-Insiegels.

Signatum Paderborn, den 24. Aprilis 1745.

(L. S.) Franz Ludwig von der Wenge.«

Durch diese Verordnungen ist gesetzlich bestimmt, daß

1) Jagdberechtigte Städte die Jagd nur durch einen Jäger, nicht aber, wie es jetzt vielfach geschehen ist, durch einzelne Bürger mit Jagdscheinen, ausüben lassen dürfen, bei fünf Goldgulden Strafe für jeden Bürger, der sich dessenungeachtet betreten läßt;
2) Jagdberechtigte von Adel oder Gutsbesitzer in den Koppeljagden die Jagd nur einfach vom Stammhause aus exerciren sollen, widrigenfalls die Dawiderhandelnden gepfändet, und in zwanzig Goldgulden Strafe genommen werden sollen; und
3) den übrigen Nichtjagdberechtigten, welche mit Flinten und Hunden umherschleichen, die Hunde und Flinten genommen, dieselben in zehn Goldgulden Strafe verfallen, und den pfändenden Forst- und Jagdbeamten die Gewehre belassen, auch drei Goldgulden Pfandgelder von den Gepfändeten gezahlt werden sollen..

Was den Werth der Goldgulden anbelangt, so bestimmt §. 19 der Paderbornschen Holzordnung vom 1. März 1669, daß ein Goldgulden anderthalb Thalern gleich zu achten sei, und wird demnach die Strafe von

20	Goldgulden	zu	30 Thlr.
10	»	»	15 »
5	»	»	7½ »
3	"	»	4½ »

festgesetzt.

Da nun gegen obige gesetzliche Bestimmungen in neuerer Zeit vielfach gefehlt worden ist, so bringen wir dieselben wiederum zur öffentlichen Kenntniß und warnen die städtischen Einwohner, so wie die Gutsbesitzer im Paderbornschen vor Uebertretung derselben.

Digitized by Google

Insbesondere erwarten wir, daß die in neuerer Zeit, jenen Bestimmungen entgegen, eingetretene ungesetzliche Erweiterung der Koppeljagden sofort eingestellt werde.

Sämmtliche Forst- und Jagd-Beamte, die Verwaltungs-Beamten (Amtmänner), Gensdarmen und Polizeibeamten werden ernstlich aufgefordert, auch wird es den Pächtern Königlicher Jagden zur Wahrnehmung ihrer Rechte empfohlen, bei jeder Contravention zur Pfändung zu schreiten, die Sache durch die betreffenden Königlichen Oberförster zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen und bei allen Pfändungen die Gewehre und das Pfandgeld von 3 Goldgulden auf Grund obiger Verordnungen für sich in Antrag zu bringen. Minden, den 8. Juni 1843.

№ 414. Personal-Chronik. 1093. Pr. J. Dem Premier-Lieutenant a. D. von Stephani ist die ihm, in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 23. December v. J., provisorisch übertragene zweite Kassenschreiberstelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nunmehr definitiv verliehen worden. Minden, den 19. Juni 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 415. Personal-Chronik. 544. K. R. I. Folgende Hebammen haben, nach genossenem Unterricht in dem Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und nach stattgefundener Prüfung, die Approbation als Bezirks-Hebammen erhalten. Zwei derselben, denen in der Prüfung das Prädikat „vorzüglich gut“ ertheilt ist, haben eine Belohnung empfangen.

1) Ehefrau Margarethe Koch zu Allerbeck,
2) » Elisabeth Lengeling zu Elsen,
3) » Bernhardine Gockel zu Loewen,
4) » Anna Maria Blume zu Menninghüffen.

Minden, den 14. Juni 1843.

№ 416. Landesverweisung. 2368. R. I. Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin, Ehefrau Caroline Zacharias, geborne Gerdes, ist, nachdem dieselbe auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses, wegen Vagabondage und Bettelns, eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Caroline Zacharias, geborne Gerdes. — Geburtsort: Gröningen, im Holländischen. — Wohnort: keinen. — Religion: evangelisch. — Alter: 39 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine. — Sprache: hochdeutsch.

Minden, den 12. Juni 1843.

№ 417. Landesverweisung. 2440. R. I. Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Sara Levi ist mit ihren beiden Kindern Suesmann Herz und Nathan Herz von Polizeiwegen über die

Digitized by Google

Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement der Sara Levi.

Vaterland: Hessen. — Geburtsort: Admerode. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: jüdisch. — Alter: 30 ½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 ½ Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: ordinair. — Mund: dick, etwas aufgeworfen. — Zähne: gut, ein Oberzahn fehlt links, welches beim Sprechen zu sehen. — Kinn: oval. — Gesicht: breit und voll. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: kleinen Leberfleck links unterm Munde.

Signalement des Suesmann Herz.

Vaterland: Holland. — Geburtsort: Utrecht. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: jüdisch. — Alter: 14 ½ Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund, bedeckt. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: braun. — Nase: ordinair. — Mund: dick. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: kleine Pockennarben, große Ohren.

Signalement des Nathan Herz.

Vaterland: Hannover. — Geburtsort: Segel. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: jüdisch. — Alter: 12 Jahre 2 Monat. — Größe: 4 Fuß. — Haare: dunkelbraun: — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: braun. — Nase: etwas dick. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: voll, breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: dem Alter angemessen. — Besondere Zeichen: kleine Leberflecken links im Gesichte.

Minden, den 17. Juni 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Folge höherer Bestimmung ist die Einrichtung getroffen worden, daß das Kochsalz, welches von Salinen nach Faktorei-Magazinen zu versenden ist, fortan nicht mehr lediglich in Säcke von halben Tonnen, sondern zum Theil auch in kleinere Säcke von viertel Tonnen zu 101 ¼ Pfd. verpackt wird, um aus diesen Magazinen denjenigen Käufern, welche eine solche geringere Salzmenge begehren, zum gesetzlichen Preise von 3 Thlrn. abgelassen zu werden. Münster, den 17. Juni 1843. № 418.

Nach höherer Bestimmung wird in der Chausseegeld-Erhebung auf der Cöln-Berliner Straße mit dem 1. Juli c. eine Aenderung dahin eintreten, daß: № 419.

1) an der Barriere Berenbrock statt bisher für 1 ½ Meilen, fortan nur für 1 Meile,
2) an der Barriere Gesecke gleichfalls statt bisher für 1 ½ Meilen, fortan nur für 1 Meile,
3) an der Barriere Warthe statt bisher für 1 ½ Meilen, fortan für 2 Meilen, und
4) an der Barriere Goldgrund statt bisher für 1 Meile, fortan für 1 ½ Meilen

erhoben wird. Münster, den 23. Juni 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 420. Diebstahls-Anzeige.

Um die Mitte Mai d. J. ist aus einem Hause auf der Obermarktstraße ein kupferner Kasten mit Papieren; ferner: am 2. d. Mts. dem Lohgerber Biermann vor dem Simeonsthore zwischen 12 und 2 Uhr Mittags ein mit B. gezeichnetes leinenes Betttuch von der Hecke, und in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind 10 Küchenhandtücher, mit E. L. 18 und 2 Küchenschürzen mit E. L. 6 gezeichnet, von der Bleiche des Geometers Reick in Hausberge gestohlen.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Personen der Diebe und den Verbleib des Gestohlenen uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 16. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 421. Diebstahls-Anzeige.

Es sind entwendet worden:

I. aus der Wohnung des Kaufmanns Meyer Stremming hierselbst in der Nacht vom 28. auf den 29. April d. J.

1) 240 Pfund Seeländischen Leinsaamen in 2 leinenen Säcken, wovon jeder Sack mit W gezeichnet, 2) ein leerer leinener Sack mit W gezeichnet und 3) ein Sack von grober Leinewand ohne Zeichen;

II. aus dem Garten neben dem Colonathause des Colon Jostmeyer Nro. 41 zu Stockhausen

eine neue Sense von Stahl mit einem Stiele von Eschenholz.

Wir bringen diese Entwendungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 19. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 422. Diebstahls-Anzeige.

In der Zeit vom 31. Mai bis 3. Juni c. ist aus dem Kaufmann Kortmannschen Keller hierselbst ein Stück Linnen, etwas über 60 Ellen haltend, an der Egge einen grünlichen Schmutzfleck habend, mehr in's röthliche als ins weiße spielend, und etwa 20 Thlr. werth, entwandt worden. Es wird ersucht, das Stück Linnen und dessen Inhaber im Betretungsfalle anzuhalten und davon Anzeige zu machen.

Bielefeld, den 20. Juni 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 423.

(1) In der Stadt Enger werden nach einem von der höhern Behörde genehmigten Beschlusse des Gemeinderaths daselbst, vom Beginn des Jahrs 1843 ab, an denen daselbst jährlich statthabenden 3 Markttagen, Stätte- und Marktstandsgelder, und auch an dem ersten Markttage in der Fasten, Wegegeld nicht erhoben, sondern allen Käufern und Verkäufern freier Verkehr und ungestörtes Ein- und Ausbringen ihrer Waaren und Thiere gestattet. Enger, den 3. Juni 1843.

Der Bürgermeister
Stahlberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 7. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des §. 6 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 können inländischen für ihr stehendes Gewerbe besteuerten Müllern steuerfreie polizeiliche Legitimationen, um selbst oder durch Angehörige oder Gehülfen in der Umgegend des Orts, in welchem das Müllergewerbe betrieben wird, für dieses unbestellte Arbeit zu suchen, durch die Ortspolizeibehörden ertheilt werden. № 424. 1968. K. II. pl.

Minden, den 27. Juni 1843.

Der Candidat der Chirurgie Friedrich Wilhelm Theodor Dormann zu Hörter, Kreises Hörter, ist als Wundarzt zweiter Klasse approbirt worden. № 425. Personal-Chronik. 565. I. K.

Minden, den 20. Juni 1843.

Es ist verliehen worden: № 426.

dem seitherigen Hülfsgeistlichen an der hiesigen Marien-Kirche, Antze, die Hülfspredigerstelle bei der Simeons-Kirche hier; Personal-Chronik. 692. M. I.

dem bisherigen Hülfslehrer Boehmer zu Hüllhorst die zweite Schullehrerstelle in Schnathorst, provisorisch; 717. M. I.

dem bisherigen Privatlehrer Adams die Stelle als Dirigent der Stadt- und Reckertschen Schule hierselbst; 748. M. I.

dem seitherigen Schullehrer Backs zu Papenhöfen die durch Versetzung des Lehrers Schlütz erledigte Schullehrerstelle in Altenbergen; 624. N. I.

dem Schulamts-Candidaten Adolph Cors die durch Versetzung des Lehrers Backs erledigte Schullehrerstelle zu Papenhöfen, provisorisch, und 677. N. I.

dem Schulamts-Candidaten Friedrich Eduard Biemann die Schullehrerstelle zu Bermbeck. 205. B. I.

Minden, den 30. Juni 1843.

Der nachstehend signalisirte ausländische Anstreicher Heinrich Gerholt ist, nach- № 427. Landesverweisung. 2470. B. I.

Digitized by Google

dem derselbe wegen Bettelei eine achttägige Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizei wegen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Gerholt. — Vorname: Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Dissen, im Hannoverschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 20. Juni 1843.

№ 428. Steckbrief. 1597. L. H. I. Der nachstehend signalisirte Haftling der Gefangenanstalt auf dem Sparenberge bei Bielefeld, Knecht Friedrich Wilhelm Tiemann, genannt Siebrasse, aus Stieghorst, ist am 13. v. M. von der Arbeit im Freien entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden deshalb resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu Verhaften und an die gedachte Gefangenanstalt abliefern zu lassen.

Signalement.

Familienname: Tiemann genannt Siebrasse. — Vorname: Friedrich Wilhelm. — Geburtsort: Stieghorst. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: groß. — Bart: dunkelblond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Eine blaue Tuchmütze mit Schirm, ein grauer Oberrock von Nanquin, eine graue leinene Hose, gez. G. A. Sp. 1842, hinten inwendig im Queder, ein Paar Holzschuhe. Minden, den 1. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

№ 429. 1) Der Ober-Bergamts-Assessor Graf von Seckendorff ist in gleicher Eigenschaft zum Königlichen Niedersächsischen Thüringschen Ober-Bergamt zu Halle versetzt.

2) An dessen Stelle der bisherige Bergmeister Jacob in Bochum zum Ober-Bergamts-Assessor bei unserm Collegio und

3) für diesen der bisherige Ober-Berg-Geschworne Herold zu Essen, zum Bergmeister bei dem Königlichen Märkischen Berg-Amt zu Bochum ernannt.

Dortmund, den 26. Juni 1843.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Digitized by Google

(2) Alle diejenigen, welche an der Amts-Caution des hieselbst verstorbenen Gerichtsboten Büllner aus dessen Dienstverhältnissen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den 5. August anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt und sie damit an die Erben des Verstorbenen werden verwiesen werden. № 430.

Halle, den 8. Juni 1843.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 431. Steckbrief.

Der unten signalisirte Friedrich Hagemeyer ist verdächtig, den am 17. d. M. erfolgten gewaltsamen Tod des Erbpächters Johann Heinrich Johanningmeyer, Nr. 64 zu Westkilver, verursacht zu haben. Er hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, weshalb wir alle Behörden ersuchen, auf den Hagemeyer zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle uns, oder der nächsten Polizeibehörde oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Herford direct zuführen zu lassen.

Bünde, den 22. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Name: Friedrich Hagemeyer. — Geburts- und Wohnort: Ostkilver. — Stand: Dienstknecht. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Augen: blau. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank, jedoch kräftig.

№ 432. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai c. ist aus einem Keller des Gräflich von Merveldtschen Guts Hardehausen ein zum Brennerei-Apparate gehöriges kupfernes Becken, ungefähr 160 Pfund schwer, mittelst Einbruchs entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, ersuchen wir Alle und Jeden, auf diesen erheblichen Diebstahl zu invigiliren, und im Betretungsfalle den Verkäufer oder Thäter bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Warburg, den 17. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 433. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni sind aus der Wohnung des Ortsbeamten Borghoff zu Weine folgende Gegenstände:

1) das Gemeinde-Dienst-Siegel, bezeichnet »Gemeinde Weine Kreis Büren«; 2) ein Oberrock von blauem Tuche; 3) ein dito von grünem Tuche; 4) ein dito von blauem Tuche mit stehenden Kragen; 5) ein dito von röthlichem Tuche; 6) ein Paar Stiefeln, welche neu vorgeschuht sind; 7) ein Paar Pantoffeln; 8) ein Kinderkleid; 9) ein Regenschirm; 10) sechs kleine Theelöffel; 11) ein Topf mit Butter, entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf der gedachten Gegenstände warnen, ersuchen wir Jedermann, Spuren, welche zur Entdeckung der Thäter führen können, uns anzuzeigen. Büren, den 23. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 434. Am 11. April d. J. hat ein unbekannter Mensch beim Goldarbeiter Boas in Levern einen 2 Loth schweren silbernen Eßlöffel, welcher vermuthlich gestohlen, zum Verkauf angeboten und sich demnächst entfernt.

Wir fordern daher den etwaigen Eigenthümer auf, sich bei uns zu melden und seinen Eigenthums-Anspruch geltend zu machen. Rahden, den 27. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 435. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14. auf den 15. c. sind mittelst Einbruchs bei Meyer zu Theesen folgende Gegenstände entwandt:

1) zwei Mannshemden und ein Frauenhemde, ohne nähere Bezeichnung, 2 Thlr. 10 Sgr. werth; 2) eine porzellanene Pfeife mit Beschlag von Neusilber und einem hölzernen Rohre, 7 Sgr. 6 Pf. werth; 3) eine Tabacksblase, oben grün eingefaßt, mit rothen Bändern, 2 Sgr. 6 Pf. werth; 4) ein roth gefärbtes Taschentuch, 2 Sgr. 6 Pf. werth; 5) 8 Stück Garn, 20 Sgr. werth; 6) der Flachs von einer Dießen, 5 Sgr. werth,

und wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bielefeld, den 27. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 436. (2) In der Stadt Enger werden nach einem von der höhern Behörde genehmigten Beschlusse des Gemeinderaths daselbst, vom Beginn des Jahrs 1843 ab, an denen daselbst jährlich statthabenden 3 Markttagen, Stätte- und Marktstandsgelder, und auch an dem ersten Markttage in der Fasten, Wegegeld nicht erhoben, sondern allen Käufern und Verkäufern freier Verkehr und ungestörtes Ein- und Ausbringen ihrer Waaren und Thiere gestattet. Enger, den 3. Juni 1843.

Der Bürgermeister
Stahlberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 14. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 437.

Auf das Werkchen:

der Gast- und Schenkwirthschaftsbetrieb, so wie der Kleinhandel mit Getränken in den Königlich Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der über diesen Gewerbebetrieb ergangenen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen, von W. Seemann, Königl. Regierungs-Secretair. 8. Minden und Leipzig, bei F. Eßmann. 1843. Preis 7½ Sgr.

2605. R. I. k. II.

machen wir seiner Brauchbarkeit wegen aufmerksam.

Minden, den 4. Juli 1843.

№ 438.

Katholische Hauscollecte für den Zweck des Neubaues einer Kirche in Essentho.

855. N. I.

Zum Zweck des Neubaues einer katholischen Kirche zu Essentho haben des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz mittelst Rescripts vom 18. April c. der Gemeinde eine Hauscollecte bei den katholischen Familien in den Kreisen Büren, Paderborn, Höxter, Warburg und Wiedenbrück und in den Städten Bielefeld und Minden bewilligt.

Zur Abhaltung dieser Kollecte sind besondere Deputirte gewählt, welche sich mit Legitimationen von uns versehen, bei den Ortsbehörden melden und die Sammlung mit einem Begleiter, der ihnen zuzutheilen ist, vornehmen werden.

Auf die Beachtung der in den Legitimationen enthaltenen Vorschriften haben die Bürgermeister und Ortsbeamten mit zu halten.

In denjenigen Ortschaften, wo sich die Deputirten bis Ende November c. nicht gemeldet haben, werden solche später nicht mehr zugelassen, und ist dann die Sammlung von den Ortsbehörden zu bewirken und jedenfalls mit Ende December c. zu schließen. Bis dahin müssen auch die Anzeigen von den aufgekommenen Erträgen, die in gewöhnlicher Art an unsere Hauptkasse durch die Steuerkassen abzuliefern sind, und zwar

a. aus den Sammlungen der Deputirten,
b. aus den Sammlungen der Ortsbehörden,

Seitens der Herren Landräthe an uns gemacht werden.

Minden, den 29. Juni 1843.

Digitized by Google

№ 439.
914 N. 1.

Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schulen überhaupt.	Zahl der schulpflichtigen Kinder überhaupt.	Zahl der Schulen, in welchen Industrieunterricht ertheilt ist.	Zahl der diese Schule besuchenden Kinder.	Strickarbeiten. Strümpfe. neue (Paar)	Strümpfe. angestrickte (Paar)	Strümpfe. gestopfte (Paar)	Paar Socken.	Paar Hosenträger.	Paar Handschuhe.	Mützen	Geldbeutel	Kamisöler	Leibbinden.	Pantoffeln	Strumpfbänder	Pulswärmer	Aermel	Näh- Hemden. neue	Hemden. ausgebesserte	Bettücher
1	Minden	78	10902	5 in Minden	1605	1933	989	113	439	73	180	354	53	8	—	102	86	77	29	556	51	55
2	Lübbecke	46	8128	2	108	141	8	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Herford	59	11247	2	156	452	97	5	260	23	83	103	27	4	3	11	17	23	19	492	27	35
4	Bielefeld	36	7851	4	262	1778	335	—	50	10	93	112	14	25	7	3	15	8	20	53	—	12
5	Halle	31	5220	2	60	123	122	42	33	—	23	7	1	4	4	—	19	7	1	7	17	—
6	Wiedenbrück	53	4310	29	1567	2725	2983	2951	2014	318	377	197	127	—	—	7	745	19	429	409	635	157
7	Paderborn	46	5014	28	1901	5193	6552	3710	255	124	380	187	141	7	6	170	408	14	27	180	147	42
8	Büren	58	6455	36	1606	8151	9576	9903	488	237	731	413	202	130	36	83	2133	276	93	1570	2552	315
9	Warburg	61	6275	14	1379	4978	2358	2269	118	107	580	243	13	7	1	7	230	98	26	253	383	37
10	Höxter	84	8120	13	1212	5114	5548	3324	304	81	332	354	83	6	2	49	560	192	35	536	293	147
	Summa	555	73822	135	9856	30588	28568	22317	3973	973	2779	1970	661	191	59	432	4213	714	682	4056	4105	800

Minden, den 28. Juni 1843.

№ 440. 3470. k. II. Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler heute zugefertigt worden. Minden, den 10. Juli 1843.

№ 441. Personal-Chronik. Vom 1. Juli c. ab ist die bisher durch den Steuerempfänger Külker zu Paderborn versehene Verwaltung der Forstkassen der Oberförstereien Altenbecken und Böddecken dem Domainen-Rentmeister Wünnenberg zu Paderborn definitiv übertragen, und können vom 1. d. M. ab nur von diesem gültige Quittungen über Forstgefälle der beiden gedachten Reviere ausgestellt werden. Minden, den 7. Juli 1843.

Digitized by Google

z e i c h n i ß

Minden in dem Jahre 1842 gefertigten Handarbeiten.

a r b e i t e n.															Sonstige Arbeiten.											
						Kleider.																				
Kissenzüge	Tischtücher	Servietten	Handtücher	Sacktücher	Halstücher	neue	ausgebesserte	Schürzen	Mützen	Zeichentücher	Kragen	Jacken	Taschen- u. Strickbeutel	Unterröcke	Körbe	Bienenkörbe	Halftern	Halfterstränge	Gurten	Litzen	Besen	Harken	Peitschen	Bürsten	Stricke	Kinderwagen	Mausefallen
66	43	103	243	567	228	48	—	216	75	9	109	10	51	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	70	2	101	234	72	213	37	115	45	17	12	21	25	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	4	9	67	127	16	—	—	42	44	5	36	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	14	—	10	—	—	14	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	75	13	335	418	264	34	407	300	102	9	111	28	53	26	360	2	1	—	—	—	238	59	446	29	499	—	—
45	19	24	112	263	80	7	240	203	53	24	6	—	107	19	356	—	28	7	—	4	385	36	707	6	411	2	—
354	234	94	856	1513	1367	239	2634	1694	677	462	895	63	674	290	166	17	48	48	17	579	872	148	633	31	513	15	32
10	3	—	75	485	13	19	498	295	63	17	115	7	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	33	35	287	542	197	11	202	247	60	36	92	21	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
705	481	280	2090	4149	2247	571	4018	3126	1122	579	1379	155	1021	373	903	19	77	55	17	583	1495	213	1786	66	1423	17	32

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

P e r s o n a l - C h r o n i k

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1843.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Graf von Flemming ist als Assessor an das Kammergericht zu Berlin versetzt. № 442.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Neukirch zu Wiedenbrück ist als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Höxter und der bisherige Actuar Finke bei der

Digitized by Google

Gerichts-Deputation zu Delbrück als Secretair und Bureau-Vorsteher an das Land- und Stadtgericht zu Warburg versetzt.

Der vormalige freiwillige Jäger Conrad Ernst Larberg ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Bielefeld ernannt.

Paderborn, den 1. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

№ 443. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. sind

a. von der Bleiche des Franz Wilhelm Sievers zu Herste 7 Stück Leinen à 20 Ellen, mit rothen Buchstaben »Calm Lowenbaum« bezeichnet;

b. von der Bleiche der Therese Weßkamp daselbst 3 Stück grob heedenes Leinen à 20 Ellen, und 1 Stück fein heedenes Leinen à 20 Ellen, welche an beiden Enden gesäumt und in der Mitte bestochen, auch beinahe weiß gebleicht gewesen, und

c. von der Bleiche des Franz Rohde daselbst ein Stück graues flächsenes Leinen à 20 Ellen, 5/4 breit, an den Ecken gesäumt und mit aus Heeden-Garn gedreheten angenäheten Bändern zum Anbinden versehen und 1 Stück desgleichen mit Einschlag von feinem Heeden-Garn,

entwendet worden. Indem wir diese Diebstähle zur Anzeige bringen, warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Leinewand und ersuchen sämmtliche Polizei- und Untersuchungsbehörden, uns das, was ihnen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände und die Thäterschaft bekannt werden möchte, schleunigst mitzutheilen.

Brakel, den 18. Juni 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 444. Diebstahls-Anzeige.

Am 30. Juni d. J. sind aus einer Wohnstube, 2 Treppen hoch, beim Kaufmann Marcus Lyon folgende Gegenstände, als:

1) eine kleine goldene Damenuhr mit goldenem Zifferblatt und weiß emaillirten Ziffern, von denen die Ziffer 2 abgestoßen ist, und mit einem blauen emaillirten Rande außerhalb versehen; 2) ein einfacher silberner Armreif, im Innern mit J. L. gezeichnet; 3) ein silbernes Armband in Form einer Kette, und 4) eine Bundesdenkmünze von 1840, das Herrmanns Denkmal vorstellend,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, und Jedermann, besonders die Uhrmacher und Goldarbeiter, verpflichten, denjenigen, welcher dies Gestohlene ganz oder zum Theil zum Kauf ausbieten möchte, damit anzuhalten, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft über die Person des Diebes und den Verbleib des Gestohlenen uns oder der nächsten Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Kosten entstehen dadurch Niemandem.

Minden, den 5. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 21. Juli 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 445.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2357. Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei und einem halben Silbergroschen-Stücken Scheidemünze. Vom 28. Juni 1843.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2358. Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften. Vom 30. Juni 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 446. Die Leipziger jetzt Deutsche Allgemeine Zeitung betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. December v. J. bringe ich im höhern Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß das unterm 28. December v. J. ausgesprochene Verbot der Leipziger Zeitung, welche jetzt unter dem Namen der Deutschen Allgemeinen Zeitung, und unter Redaction des Professors Bülau erscheint, für die Dauer des gegenwärtigen Redactions-Verhältnisses außer Anwendung gesetzt werde.

Münster, den 11. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 447. Verfahren bei dem Richten der Gebäude. 153. *F. R. I. pl.*

Zur Verhütung der mit einem unvorsichtigen und regelwidrigen Verfahren beim Richten von Gebäuden für die dabei beschäftigten Personen verknüpften Gefahren und zur Vermeidung ähnlicher trauriger Erfahrungen, als in dieser Hinsicht öfter gemacht worden sind, finden wir uns veranlaßt, nachstehende polizeiliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und zur pünktlichen Beachtung Seitens der betreffenden Bau-Gewerbetreibenden vorzuschreiben:

1) das Richten eines Gebäudes muß jederzeit in Gegenwart und unter der per-

Digitized by Google

sönlichen Aufsicht desjenigen Meisters bewirkt werden, welcher die Ausführung des Baues übernommen hat.

Die Zimmermeister werden daher zur Vermeidung der unten bemerkten Strafen darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Verpflichtung ist, wie bei allen übrigen bei einem Bau vorkommenden Haupt-Verrichtungen, so namentlich auch bei dem Richten, persönlich zugegen zu sein, und die Leitung selbst zu übernehmen, da sie dafür allein verantwortlich bleiben.

2) Bei dem Richten eines jeden Gebäudes muß der überflüssige Zudrang Hülfe leistender Personen sorgfältig vermieden und nur so vielen die Hülfsleistung verstattet werden, als zur Ausführung des Geschäfts nothwendig sind und mit Sicherheit übersehen und dirigirt werden können.

3) Da eine Gefahr für die bei dem Richten beschäftigten Personen hauptsächlich bei solchen Gebäuden eintritt, welche nicht mit einem nach den Regeln der Baukunst construirten Dachstuhle versehen werden, so wird für alle Fälle, wo kein vollständiger Dachstuhl aufgebracht wird, folgendes beim Richten zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben:

a. beim Richten des ersten Paares Sparren oder der Giebel-Sparren muß eine starke Latte oder ein Brettstück zuerst auf mindestens 6 Fuß Höhe mit einem 6 Zoll langen eisernen Nagel und auf gleiche Weise an dem zunächst liegenden Dachbalken befestigt werden.

b. Alsdann ist auf einer Seite des Daches eine Schwartlatte am Giebelsparren inwendig in 2/3 der Höhe des Daches mit einem 6zölligen eisernen Nagel und dieselbe Latte auf gleiche Weise am vierten Dachbalken zu befestigen.

c. An diese Schwartlatte sind das zweite und dritte Paar Sparren auch durch 6 Zoll lange eiserne Nägel zu befestigen.

d. Beim vierten und den weiter folgenden Paaren Sparren ist, wie bei dem ersten und folgenden vorgeschrieben, zu verfahren.

4) Jede Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen soll unabhängig von der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz und der bei vorkommenden Beschädigungen verwirkten Criminal-Strafen an dem Schuldigen mit einer polizeilichen Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ohne Nachsicht gerügt werden.

Wir verpflichten die sämmtlichen Baubeamten des Regierungsbezirks, die Bau-Gewerbetreibenden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, die Befolgung derselben zu controlliren, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionsfälle der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung mitzutheilen. Eben so empfangen die Polizeibehörden die Anweisung, für die Bekanntmachung und Befolgung dieser Anordnung in ihrem Geschäftsbereich Sorge zu tragen, und uns von jeder Uebertretung derselben unaufgefordert Anzeige zu leisten; die im Regierungsbezirk vorhandenen Prüfungs-Commissionen für Bauhandwerker aber werden hierdurch beauftragt, die Bekanntschaft mit den vorstehenden Anordnun-

Digitized by Google

gen bei jeder Meisterprüfung mit zum Gegenstande der Prüfung zu machen, und wie solches geschehen ist, in dem Prüfungs-Protocolle ausdrücklich anzugeben.

Minden, den 6. Juli 1843.

№ 448. Einbrennen der Fohlen. 2838. R. I.

Die in diesem Jahre gebornen, von den Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen sollen eingebrannt werden auf der

Station	Lette	am	1.	August,	Nachmittags	2	Uhr,
»	Wiedenbrück	»	2.	»	Vormittags	8	Uhr,
»	Delbrück	»	3.	»	»	8	»
»	Paderborn	»	4.	»	»	8	»
»	Büren	»	5.	»	»	8	»
»	Brakel	»	7.	»	»	8	»
»	Höxter	»	8.	»	»	8	»
»	Peckelsheim	»	9.	»	»	8	»
»	Warburg	»	10.	»	»	8	»
»	Lichtenau	»	11.	»	»	8	»
»	Tatenhausen	»	1.	»	»	8	»
»	Jöllenbeck	»	2.	»	»	8	»
»	Hävern	»	3.	»	»	8	»
»	Mehnen	»	5.	»	»	8	»
»	Fiestel	»	7.	»	»	8	»
»	Meissen	»	9.	»	»	8	»

Minden, den 12. Juli 1843.

№ 449. 2909. k. II.

Der der Ehefrau Bernhard Lücke zu Natzungen am 15. April c. unter der Nro. 2494 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit groben Holzwaaren ist vor der Verabreichung verloren gegangen.

Die ꝛc. Lücke hat dafür ein Duplicat desselben erhalten, das Original wird daher ungültig erklärt, der etwaige Finder hat solches an die nächste Ortsbehörde zur Hierhersendung abzuliefern. Minden, den 11. Juli 1843.

№ 450. Vermächtniß. 1642. L pro Q. I.

Die Eheleute Colon Westerhold, Nro. 31 zu Blasheim, haben laut Testaments vom 10. März d. J. dem kirchlichen Armenfonds zu Blasheim 400 Thlr. Courant vermacht, welche von Michaeli d. J. an einen Zinsgenuß von 4% gewähren.

Minden, den 7. Juli 1843.

№ 451. Personal-Chronik. 1013. N. I.

Zur Uebertragung der durch den Tod des Geistlichen Zengerling erledigten Kaplaneistelle zu Peckelsheim, Kreises Warburg, an den bisherigen Kaplan Franz Joseph Behlen zu Lippstadt ist unterm 5. Juli c. das landesherrliche Placet erfolgt. Minden, den 8. Juli 1843.

№ 452. Personal-Chronik. 596. K. I.

Der Regimentsarzt Dr. Nidrée hierselbst ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zur Civil-Praxis befähigt.

Minden, den 6. Juli 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 453. Es ist den vereinten Bemühungen einiger Polizeibeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf gelungen, auf eine, ihnen von einer Privatperson gemachte Mittheilung von dem Erscheinen falscher Kassen-Anweisungen über 1 Thlr., die Verfertiger und Verbreiter derselben zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälscher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Personen, welche sich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälscher ausgezeichnet, angemessene Belohnungen bewilligt haben, so wie, daß wir auch in Zukunft in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. Januar 1841 einem Jeden, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 28. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 454. In Desertions- und Confiscationssachen wider die Reservisten aus dem Bezirke des 15. Landwehr-Regiments,

A. des 1. Bataillons.

1) Ernst Gottfried Iffland aus Petershagen, Kreises Minden, geboren am 20. December 1801, Tabacksfabrikant, Sohn des Tabacksfabrikanten Ernst Iffland, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;
2) Friedrich Wilhelm Zimmisch aus Minden, geboren am 1. März 1805, Schuster, Sohn des Tagelöhners Johann Zimmisch, Reservist desselben Regiments;
3) Karl Heinrich Köster aus Krollage, Kreises Lübbecke, geboren am 21. Juli 1811, Müller, Sohn des Müllers Johann Heinrich Köster, Reservist desselben Regiments;
4) Heinrich August Beschormann aus Herford, geboren am 5. Juni 1811, Lohgerber, Sohn des Lohgerbers Johann Heinrich Beschormann, Reservist des 11. Husaren-Regiments,
5) Christoph Gottfried Meyer aus Westrup, Kreises Lübbecke, geboren am 28. März 1809, Ackersmann, Sohn der Tagelöhnerin Sophie Meyer, Reservist des 39. Infanterie-Regiments;

Digitized by Google

6) Karl Gustav Kerstein aus Exter, Kreises Herford, geboren am 26. December 1808, Bäcker, Stiefsohn des Kleinhändlers Bögemann, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;
7) Johann Ernst Kaiser aus Hannern, Kreises Minden, geboren am 6. April 1809, Verwalter, Sohn des Oeconom Kaiser, Reservist des 11. Husaren-Regiments;
8) Anton Heinrich Stiesmeyer aus Heimsen, Kreises Minden, geboren am 2. März 1812, Oeconom, Sohn des Leibzüchters Anton Heinrich Stiesmeyer, Reservist der 4. Artillerie-Brigade,
9) Conrad Eduard Kaiser aus Hannern, desselben Kreises, geboren am 24. December 1812, Oeconom, Sohn des Oeconomen Ernst Wilhelm Kaiser, Reservist derselben Brigade;
10) Heinrich Christian Friedrich Nottmeyer aus Dankersen, desselben Kreises, geboren am 18. Februar 1811, Maurer, Sohn des Tagelöhners und Stellmachers Johann Heinrich Nottmeyer, Reservist der 7. Artillerie-Brigade;
11) Anton Ludwig Meyer aus Wietersheim, desselben Kreises, geboren am 21. December 1810, Schuster, Sohn des Schneiders Karl Heinrich Meyer, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;
12) Friedrich Wilhelm Knost aus Wehe, Kreises Lübbecke, geboren am 13. März 1809, Ackersmann, Sohn des Ackersmanns Franz Heinrich Knost, Reservist desselben Regiments;
13) Johann Friedrich Ernst Wendt aus Haldern, Kreises Lübbecke, geboren am 4. December 1811, Schmied, Sohn des Colon Gerhard Heinrich Wendt, Reservist der Garde-Artillerie-Brigade;
14) Karl Ludwig Osterwald aus Niederjöllenbeck, Kreises Bielefeld, geboren am 31. December 1811, Kaufmann, Sohn des Wundarztes Johann Hermann Osterwald, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;
15) Ludwig Heinrich Ferdinand Hafer aus Levern, Kreises Lubbecke, am 16. September 1810 geboren, Bedienter, Sohn des Schusters Friedrich Hafer, Reservist desselben Regiments;
16) Friedrich Wilhelm Lübkemann aus Döhren, Kreises Minden, geboren am 22. October 1811, Ackersmann, Sohn des Colon Christoph Ludwig Lübkemann, Reservist des 39. Infanterie-Regiments;
17) Samuel Heinrich Lefholz, genannt Stuke aus Menninghüffen, Kreises Herford, geboren am 24. December 1811, Ackersmann, Sohn des Colon Otto Heinrich Lefholz, Reservist des 6. Ulanen-Regiments.

B. des 2. Bataillons.

18) Anton Bernhard Friedrich Glatzel aus Warburg, geboren am 23. Mai 1809, Hutmacher, Sohn des Goldarbeiters Ignatz Glatzel, Reservist des 16. Infanterie-Regiments;

Digitized by Google

19) Johann Schönhagen aus Vinsebeck, Kreises Höxter, geboren am 19. März 1811, Tagelöhner, Sohn des Arbeitsmanns Friedrich Schönhagen, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;

20) Bernhard Jacobs aus Cörbecke, Kreises Warburg, geboren am 16. Januar 1808, Zimmermann, Sohn des Böttchers Johann Jacobs, Reservist der 7. Pionier-Abtheilung;

21) Franz Anton Hager aus Eissen, desselben Kreises, geboren am 21. November 1811, Knecht, Sohn des Ackermanns Johann Hager, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;

22) Johann Franz Xaver Schäfers aus Natzungen, Kreises Warburg, geboren am 25. November 1811, Knecht, Sohn des Tagelöhners Carl Schäfers, Reservist desselben Regiments;

23) Johann Joseph Reuffer aus Paderborn, geboren am 13. November 1807, Schuster, Sohn des Schusters Johann Reuffer, Reservist desselben Regiments;

24) Joseph Schare aus Godelheim, Kreis Höxter, geboren am 21. Juli 1813, Schneider, Sohn des Höckers Christoph Schare, Reservist des Garde-Küraſſier-Regiments;

25) Karl Franz Bode aus Erkeln, Kreises Höxter, am 30. Januar 1810 geboren, Knecht, Sohn des Ackermanns Franz Karl Bode, Reservist des 11. Husaren-Regiments;

26) Wilhelm Anton Ridder aus Brakel, desselben Kreises, geboren den 30. März 1812, Knecht, Sohn des Schusters Johann Hermann Ridder, Reservist des 39. Infanterie-Regiments;

27) Anton Ludwig Trope aus Lügde, desselben Kreises, geboren den 14. August 1809, Tischler, Sohn des Ackermanns Johann Trope, Reservist desselben Regiments.

C. des 3. Bataillons.

28) Anton Philipp Buschmannshanns aus Mastholte, Kreises Wiedenbrück, geboren am 8. April 1808, Zimmermann, Sohn des Heuerlings Johann Heinrich Buschmannshanns, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;

29) Johann Friedrich Michel aus Holzfeld, Kreises Halle, geboren am 28. November 1805, Spinner, Sohn des Heuerlings Caspar Heinrich Michel, Reservist des 1. Garde-Ulanen-Regiments;

30) Hermann Heinrich Balke aus Hüffen, Kreises Herford, geboren am 2. Mai 1807, Ackersmann, Sohn des Heuerlings Caspar Heinrich Balke, Reservist des 15. Infanterie-Regiments;

31) Friedrich Ludwig Wilhelm Meyer aus Bünde, Kreises Herford, geboren am 3. Mai 1809, Tabacksspinner, Sohn des Tabacksfabrikanten Christian Meyer, Reservist desselben Regiments;

Digitized by Google

32) Johann Heinrich Böß mann aus Werfen desselben Kreises, geboren am 28. März 1808, Tabacksspinner, Sohn des Colon Johann Heinrich Böß mann, Reservist desselben Regiments;
33) Johann Heinrich Lücke aus Wiedenbrück, geboren am 29. August 1812, Bäcker, Sohn des Holzschuhmachers Joseph Lücke, Reservist desselben Regiments, und
34) Johann Wilhelm Biermann, ebendaher, geboren am 30. December 1812, Tischler, Sohn des Webers Carl Biermann, Reservist desselben Regiments,

ist kriegsrechtlich unterm 6. Januar c. erkannt,

daß sämmtliche voraufgeführte Reservisten in contumaciam für Deserteure zu erachten, ihr gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Minden zuzusprechen, auch dies Urtheil durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Münster, den 8. Juli 1843.

Divisions-Gericht der 13. Division.

Nº 455. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 5. September d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 6. Juli 1843.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
Menckhoff. Krüger.

Nº 456.

Vom heutigen Tage an wird die Schnellpost von hier nach Magdeburg (künftig Halberstadt) Montags, Donnerstags und Sonnabends 7 Uhr Morgens, die Post nach Cöln an denselben Tagen präcise 7½ Uhr Abends von hier abgefertigt werden, welches hiermit zur Anzeige gebracht wird; die Fahrpost von Magdeburg (künftig Halberstadt) wird dagegen 4½ Stunde früher, mithin Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends 11—12 Uhr Abends hier eintreffen.

Die Aufgabezeit zu diesen Posten bleibt unverändert.

Minden, den 17. Juli 1843.

Post-Amt.
Im hohen Auftrage
Dieckmann.

Nº 457.

(3) Alle diejenigen, welche an der Amts-Caution des hieselbst verstorbenen Gerichtsboten Wüllner aus dessen Dienstverhältnissen Anspruch zu haben vermeinen, wer-

Digitized by Google

den hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino, den 5. August anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution für verlustig erklärt und sie damit an die Erben des Verstorbenen werden verwiesen werden.

Halle, den 8. Juni 1843.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 458. Diebstahls-Anzeige

Es sind entwendet worden:

I. aus dem Garten des Färbers Emanuel Schütz bei Nro. 9 Holzhausen, in der Nacht vom 21. auf den 22. März d. J.

1) 47 Ellen bedruckte Leinewand in verschiedenen Stücken, eine Elle breit, theils mit blauen Blumen und theils mit weißen und blauen Blumen bedruckt, und 2) eine dunkelblaue leinene Schürze mit hellblauen Blumen;

II. aus der Wohnung des Kaufmanns Herrmann Hildebrandt hierselbst in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni c. mittelst Einbruchs:

1) 2 Schinken, 2) ein angebrochener Schinken, 3) 8 Rückenstücke, 4) eine Seite Speck, 5) 2 Ribbenstücke, 6) eine angebrochene Kiste Cigarren, 7) zwei Leberwürste und 2 Sommerwürste, 8) eine Quantität getrocknetes Obst und 9) ein Beutel mit Roggenmehl.

Von den sub II. erwähnten Gegenständen sind von dem Colon Möller, Nro. 29 zu Gehlenbeck in seinem Nebenhause am 1. d. M. ein Schinken, zwei Ribbenstücke, 3 Rückenstücke und 2 abgeschnittene Stücke Speck aufgefunden.

Wir bringen diese Entwendungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten bis dahin nicht aufgefundenen Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 10. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 459. Diebstahls-Anzeige.

Dem Lehrer Beiderbeck zu Deppendorf sind in der Nacht des 18. v. M., 11½ Uhr, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwandt:

1) ein Schweineschinken nebst Rückkamm, 2 Thlr. werth; 2) ein halb Pfund Kaffeebohnen, 4 Sgr. werth; 3) 2 linnene Beutel, wovon der eine mit dem Namen Beckmann gezeichnet ist, 5 Sgr. werth,

und dem Knecht

4) eine tombachene einhäusige Taschenuhr nebst kupferner Kette, 2½ Thlr. werth,

und wird dieser Diebstahl behufs etwaiger Entdeckung der Sachen und des Diebes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bielefeld, den 11. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 28. Juli 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 460. Durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni d. J. ist dem Steinkohlenverkehr auf der Lippe einstweilen bis zum 1. Januar 1849 in der Art eine Erleichterung zugestanden, daß für die Stromstrecke von Lippstadt bis Lünen statt der durch den Tarif vom 19. Mai 1823 vorgeschriebenen Lippeschifffahrts-Abgabe von 3 Pfennigen nur 2 Pfennige, und für die Strecke von Lünen bis Wesel statt 5 Pfennige nur vier Pfennige vom Zentner Steinkohlen an Lippeschifffahrts-Abgabe zu entrichten sind.

Es ist demnach diese Abgabe vom Zentner Steinkohlen fortan in folgenden Beträgen zu erheben:

I. in der Thalfahrt auf den Strecken

a. von Lippstadt und unterhalb bis Hamm	1 1/3 Pf.
b. von Hamm und unterhalb bis Beckinghausen und Lünen . .	2/3 »
	2 Pf.
c. von Benkinghausen, Lünen, Dahl, Fork und unterhalb bis Haltern	1 3/5 Pf.
d. von Haltern und Bossendorf bis Dorsten	4/5 »
und	
e. von Dorsten und unterhalb bis Wesel	1 3/5 »
	4 Pf.

II. in der Bergfahrt auf den Strecken

a. von Wesel bis Dorsten mit	1 3/5 Pf.
b. von Dorsten und unterhalb bis Haltern	4/5 »
c. von Haltern und unterhalb bis Lünen oder Beckinghausen .	1 3/5 »
	4 Pf.

Digitized by Google

d. von Lünen oder Beckinghausen und oberhalb bis Hamm . . 2/5 Pf.
und
e. von Hamm bis Lippstadt . . . . . 1 1/3 »
2 Pf.

Berlin, den 13. Juli 1843.

(gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Münster, den 20. Juli 1843.

№ 461. Personal-Chronik. 3222. Des Königs Majestät haben dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Bonn Dr. Bleek, welcher zugleich Mitglied der hiesigen theologischen Prüfungs-Commission ist, den Character als Consistorial-Rath mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents zu verleihen geruhet.
Münster, den 8. Juli 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 462. Das neunte Mindensche Lehrer-Gesangfest betr. 1980. S. Das nächste neunte Mindensche Lehrer-Gesangfest wird zu Bielefeld am acht und zwanzigsten September gefeiert werden. Münster, den 18. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 463. Den Verkehr der Domainen-Rentämter mit den Abgabepflichtigen betr. Um die Belästigung der Domainen-Prästantiarien zu vermeiden, welche daraus entsteht, wenn dieselben die in Abwesenheit der Domainen-Rendanten von unvereideten Büreau-Gehülfen über geleistete Zahlungen ausgestellten vorläufigen Empfangsscheine, wie bisher, gegen förmliche Quittungen der Rentbeamten austauschen müssen, ist höheren Orts angeordnet worden, daß von jedem Domainen-Rendanten zwei, möglichst mit den Markt- und Gerichtstagen zusammenfallende Wochentage zum Empfang der Gefälle am Sitze des Rentamts bestimmt und bekannt gemacht werden sollen, an welchen der Rendant in dem Renthei-Locale gegenwärtig sein muß. Da diese Bekanntmachung von einigen Rendanten in der Art gefaßt worden ist, als wenn der ganze Verkehr mit den Domainen-Rentheien auf diese zwei Hebungstage beschränkt werden solle, so wird zur Berichtigung dieser Bekanntmachungen bemerkt, daß die Prästantiarien sich außer den bekannt gemachten zwei Hebungstagen auch an anderen Wochentagen in den feststehenden Dienststunden bei den Rentheien einfinden und Abfertigung erwarten können. Wenn die Prästantiarien sich aber an anderen als den festgesetzten Hebungstagen einfinden und die Rendanten in Dienstgeschäften abwesend sind, so haben sich dieselben die durch Umwechselung der von den Büreau-Gehülfen ausgestellten Empfangsscheine gegen förmliche Quittungen der Rendanten entstehende Mühe selbst zuzuschreiben. Minden, den 18. Juli 1843.

№ 464. Die Krätze betr. 60. K. I. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 4. September 1841 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie es dem lobenswerthen Eifer des Kreisphysikus

Digitized by Google

Sanitäts-Rath Dr. Hillenkamp zu Salzkotten, unter eben so rühmlicher uneigennütziger Mitwirkung der Aerzte des Kreises Büren, gelungen ist, die im dortigen Kreise unter den Landleuten ungewöhnliche Verbreitung der Krätze, auf eine einfache wenig kostende Weise fast ganz zu heben.

Bei der auch in den übrigen Kreisen unsers Verwaltungsbezirks häufig vorkommenden, an einzelnen Orten stark verbreiteten Krätze fanden wir uns veranlaßt, die Einrichtung von Krätzstuben, mit Anwendung der Venzinschen Methode, den betreffenden einzelnen Gemeinden zu empfehlen. Die Ausführung fand jedoch Schwierigkeit, sowohl in Betreff der Kosten, als durch die Nothwendigkeit, die Ausführung jener bewährten Methode unter spezielle Aufsicht eines Sachverständigen zu stellen.

Der Sanitäts-Rath Dr. Hillenkamp erbot sich im Jahre 1841 zur unentgeldlichen Behandlung aller sich bei ihm meldenden Kranken nach einer von ihm angegebenen einfachen Methode, wobei die Apotheker angewiesen wurden, die Arznei, — Pulver und Salbe — deren Kosten auf 10 Sgr. 2 Pf. festgesetzt waren, stets für Rechnung der betreffenden Gemeinden verabfolgen zu lassen, denen der Regreß an die einzelnen Betheiligten blieb. Den Orts-Polizeibehörden wurde durch das, sich für die Angelegenheit interessirende landräthliche Amt die Verbindlichkeit auferlegt, die Krätzigen zu ermitteln, sie dem Arzte zuzuweisen und die Befolgung der Anordnungen desselben zu überwachen. Sofort schlossen sich alle übrigen Aerzte dem Anerbieten des ꝛc. Dr. Hillenkamp zur unentgeldlichen Behandlung aller, ihnen auf diese Weise innerhalb ihres Wirkungs-Kreises überwiesenen Krätzkranken, an; die Ortsbehörden wirkten bereitwillig und thätig ein, und so gelang es, die Zahl der Krätzkranken, deren im verflossenen Jahre noch 320 behandelt wurden, so zu vermindern, daß das epidemisch gewordene Uebel als beseitigt im Kreise Büren betrachtet werden kann.

Die angewendete Methode des ꝛc. Dr. Hillenkamp beruht auf der spezifischen Wirkung des Schwefels gegen die Krätze, dessen innerer Gebrauch, mit Berücksichtigung der im dortigen Kreise vorhandenen allgemeinen scrophulösen Anlage und Unthätigkeit der Haut, in Verbindung mit magnesia sulph. — stibium sulph: nigr. etc. vorangeht. Demselben folgen nach einigen Tagen die täglichen Einreibungen mit einer Salbe, welche aus Flor. sulph., anderthalb Unzen, Sapon niger, einer Unze, Puld. Rad. helleb. alb., 2 bis 3 Quent. und anderthalb Unzen Rüböl besteht. Die am Abend an den Extremitäten und den pustulosen Hautstellen eingeriebene Salbe wird am nächsten Morgen mit Seifwasser abgewaschen, wobei gereinigte Wäsche und Kleidung angelegt, auch das Bettzeug gereinigt wird. Der Kreis-Wundarzt Sommerwerk bediente sich der officiellen Schwefelsalbe mit einem Zusatze von 2 Drachmen Pulv. sem. sabad. auf die Unze, mit noch schnellerem Erfolge. Wir dürfen die Modification der Methode dem Ermessen der Herren Kreisphysiker und Aerzte anheim geben, Falls dieselben in vorkommenden Fällen vor Verbreitung der Krätze auf dem Lande, das angegebene allgemeine Verfahren, welches wir nur als beachtungswerthes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, ebenfalls fördern wollen, wobei sie gewiß auf jede erforderliche Unterstützung der Herren Landräthe werden rechnen dürfen, deren Vermittelung die thätige Theilnahme der Local-Behörden veranlassen wird. Minden, den 12. Juli 1843.

Digitized by Google

Nachwei

№ 465. 2790. R. I.

der im Monat Juni 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	8	9	2	6	—	1	21	—	1	5	3	—	23	3
Lübbecke	2	15	—	2	6	8	1	20	10	1	3	9	—	17	9
Herford	2	10	—	2	7	6	1	22	6	1	7	6	—	20	—
Bielefeld	2	15	—	2	12	6	1	20	—	1	8	9	1	2	6
Halle	2	17	8	2	17	2	1	26	7	1	7	6	—	21	—
Wiedenbrück	2	16	3	2	17	3	1	23	2	1	11	—	—	24	6
Paderborn	2	20	11	2	22	6	1	26	1	1	10	11	—	21	6
Büren	2	16	2	2	20	6	1	25	—	1	10	2	—	21	4
Warburg	2	25	—	2	27	—	2	—	—	1	7	6	—	21	—
Höxter	2	27	6	2	22	6	1	27	6	1	12	6	1	2	6
Durchschn.-Pr. p. Juni 43	2	17	3	2	16	—	1	24	3	1	8	6	—	22	6
" " " Mai 43	2	8	5	2	4	11	1	20	—	1	6	6	—	19	1
Mithin im Monat Juni Mehr	—	8	10	—	11	1	—	4	3	—	2	—	—	3	5
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juli 1843.

№ 466. Verlorener Wanderpaß. 2926. R. I.

Der Seilergesell Johann Hermann Helling aus Beelen hat den ihm unterm 18. März c. von dem Bürgermeister von Fricken daselbst ertheilten, zuletzt in Halle nach Bevergern visirten Wanderpaß angeblich am 21. Juni c. auf dem Wege von Halle nach Dissen verloren.

Der gedachte Wanderpaß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 18. Juli 1843.

№ 467. Landesverweisung 2805. R. I.

Der nachstehend signalisirte jüdische Sattlergesell Zadig (Carl) Westphal aus Ritzebüttel ist nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Gränze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familiennamen: Westphal. — Vorname: Zadig (Carl). — Geburtsort: Ritzebüttel. — Aufenthaltsort: daselbst. — Religion: jüdisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch, jüdischer Dialekt. — Besondere Kennzeichen: Bruch in der rechten Leiste.

Minden, den 8. Juli 1843.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.			Scheffel.			Scheffel.			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	8	9	3	—	—	1	28	9	—	23	9	7	22	6
2	10	7	2	20	—	1	25	—	—	20	—	7	10	—
2	10	—	3	—	—	2	—	—	—	25	—	9	—	—
2	15	—	4	—	—	2	5	—	—	25	—	9	2	9
2	14	2	—	—	—	2	10	—	—	19	9	5	13	9
2	2	1	1	20	—	2	1	3	—	28	—	7	12	4
2	14	7	2	5	1	3	—	2	—	26	4	7	5	2
2	10	6	2	26	6	2	6	3	—	25	—	7	22	6
2	15	—	3	5	—	2	25	—	1	4	—	8	—	—
2	22	6	4	2	6	2	22	6	1	12	6	9	5	—
2	12	4	2	28	9	2	9	5	—	26	11	7	24	5
2	7	6	2	20	9	2	4	9	—	27	3	8	2	2
—	4	10	—	8	—	—	4	8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	9

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 468.

Diejenigen Salztransporte nach westphälischen Factoreien und Niederlagen, welche für das Jahr 1844 von neuem in Entreprise zu geben sind, sollen im Wege der Licitation an Mindestfordernde verdungen werden und sind desfalls die Licitations-Termine in folgender Art anberaumt worden:

1) bei dem Nebenzollamte zu Höxter auf den 28. August c. Vormittags, in Betreff der Transporte von Neusalzwerk nach Höxter und Beverungen;
2) bei der Salinenfactorei zu Neusalzwerk auf den 28. August c., Vormittags, im Betreff des Transports von dort nach Rahden;
3) beim Steueramte zu Herford auf den 29. August c., Vormittags, wegen der Transporte:
   a. von Neusalzwerk nach Halle,
   b. von der Saline Uffeln dorthin,
   c. von Neusalzwerk nach Münster,
   d. von der Saline Uffeln dorthin;
4) beim Steueramte zu Westernkotten auf den 28. August c., Vormittags, wegen des Transports von dort nach Lippstadt;
5) beim Hauptzollamte zu Coesfeld auf den 30. August c., Vormittags, wegen der Transporte:
   a. von Lippstadt nach Borken,

Digitized by Google

b. von Werl nach Vreden und
c. von Coesfeld nach Gronau;

6) beim Steueramte zu Iserlohn auf den 28. August c., Vormittags, wegen des Transports von der Saline Königsborn nach Iserlohn, und

7) beim Steueramte zu Meschede auf den 30. August c., Vormittags, in Betreff der Transporte von der Saline Sassendorf
a. nach Siegen und
b. nach Laasphe.

Die desfallsigen Bedingungen können an sämmtlichen vorgenannten Orten bei den Salz-Debitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Arnsberg, Dortmund und Coesfeld, auch bei den Neben- und Unterämtern zu Beverungen, Blotho, Rahden, Bielefeld, Lippstadt, Soest, Hamm und Warendorf eingesehen werden. Münster, den 21. Juli 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 469. (1) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Halle werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die von dem im Monat April d. J. verstorbenen Salarien-Kassen-Controleur Kleine zu Halle bestellte Amts-Caution von 200 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Mantell II. auf den

7. September 1843, Vormittags 10 Uhr,

im Gebäude des Oberlandesgerichts hierselbst anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche an die gedachte Amtscaution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 4. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

Publikandum,
Kündigung der in der 4. Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

№ 470. In Folge unserer Bekanntmachung vom 19. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen vierten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, nach ihren Litt rn, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J., in den Vor-

Digitized by Google

mittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. November d. J. und der Neumärkschen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den letzteren die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Serie II., Nro. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag derselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden. Die über den Kapital-Werth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littra, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zinscoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 5. Juli d. J. die Gebühren der Bergboten für die executivische Einziehung aller bei den Kassen der Bergämter unseres Hauptbergbezirks entstehenden Rückstände in folgender Art festgesetzt haben: № 471.

I. für die Anmahnung.

von einem Rückstande unter und bis zu 1 Thlr. mit 1 Sgr.
» » » über 1 Thlr. bis zu 5 Thlr. » 2 »
» » » » 5 » » » 10 » » 4 »
» » » » 10 » » » 20 » » 6 »
» » » » 20 » immer nur mit 6

II. für die Auspfändung.

das Doppelte obiger Sätze.

Dortmund, den 17. Juli 1843.

Königliches Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

In der Brandmühle zu Südlengern, Kreises Bünde, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai d. J. ein beträchtlicher Diebstahl verübt. Der berüchtigte Schuhma- № 472.

Digitized by Google

cher Potthast aus Westerenger ist deshalb zur Haft gebracht, jedoch sind bis jetzt nur wenige der gestohlenen Sachen wieder zu erlangen gewesen. Es fehlen insbesondere noch folgende kenntliche Stücke:

1) ein goldener gereifter Trauring mit dem Buchstaben H. D. auf einer kleinen Platte und inwendig mit der Jahreszahl 1824; 2) ein silbernes Mantelschloß aus 2 runden Platten bestehend mit den Brustbildern des Königs Friedrich Wilhelm III. und des Kaisers Alexander von Rußland; 3) ein anderes silbernes Schlößchen, 2 Blumenkörbe vorstellend; 4) eine silberne Stricknadelscheide mit gepreßter Arbeit; 5) 6 Stück silberne Theelöffel, gez. C. L.; 6) 2 Stück dergleichen, gezeichnet C. F. L. 1802.; 7) eine silberne Zuckerzange mit den Buchstaben H. D. in einem Kranze; 8) eine silberne eingehäusige Taschenuhr, französischer Arbeit, mit dem Bilde eines Frauenzimmers; 9) 2 silberne Hemdsknöpfe von durchbrochener Arbeit, desgl. ein Fingerhut; 10) ein schwarzer Tuchrock nebst Beinkleider; 11) ein blaugedruckter Bettbezug, einige bunte Tücher ꝛc.

Jedermann, der über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Ferner wird bekannt gemacht, daß bei dem schon erwähnten Potthast noch folgende Gegenstände, als:

a) eine Goldwage, deren Schalen an grünen Fäden hängen, mit 3 dazu gehörigen Gewichtstücken; b) eine Lanzette zu Operationen bei Hornvieh, welche in den hölzernen Stiel eingeschroben werden kann,

die sonder Zweifel zu einem Diebstahle gehören, in Beschlag genommen sind, jedoch ist der Eigenthümer bis jetzt nicht ermittelt. Herford, den 19. Juli 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 473. Von einem verdächtigen Individuo aus Nieheim sind folgende Gegenstände, als:

a) eine 11 Fuß enthaltende eiserne s. g. Bandkette, und b) ein eiserner Wagen-Nagel,

zu Verkauf ausgeboten resp. verkauft und als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde anzumelden. Kosten entstehen dadurch nicht. Paderborn, den 4. Juli 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 474. Am 15. Juni d. J. sind dem Kötter Koch zu Lintel von seiner Bleiche beim Hause entwendet:

a) 3 Stück weiße Leinewand, worunter ein feineres; b) ein gebrauchtes Bettlaken; c) 6 gebrauchte Hemden, sämmtlich ohne Zeichen.

Vor dem Ankauf warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von dem Thäter oder dem Verbleibe der Sachen uns anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Wiedenbrück, den 4. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 4. August 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 475.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2359. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien. Vom 21. September 1842; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843.

Nro. 2360. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1843, wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schifffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger.

Nro. 2361. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juni 1843, die Vertretung der Kuckernesischen und Linkuhnenschen Deich-Sozietäten in Prozessen durch Deputirte betreffend.

Nro. 2362. Publikations-Patent, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 15. September 1842 wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselbe gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend. Vom 7. Juni 1843.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2363. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 30. Mai 1843 für die Allensteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15. Mai 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 476.

Auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn wurden 3635 Centner (1307 feine, 1049 mittel und 1279 ordinaire) Wolle von 315 Verkäufern zu Markte gebracht, und bis auf 255 Centner meist ordinaire Wolle zu den Durchschnittspreisen

für die feinste Wolle von 61 bis 65 Thlr.
» » feine » » 51 » 60 »
» » mittel » » 40 » 50 »

Den Wollmarkt zu Paderborn betr.

3256.

Digitized by Google

für die beste Land-Wolle von 33 bis 40 Thlr.,
» » ordinaire » » 24 » 33 »

verkauft. Die Anzahl der Käufer war bedeutend. Am 1. Markttage wurde wenig verkauft, dagegen fand am 2. die feine, und am 3. die ordinaire schnellen Absatz.

Käufer und Verkäufer haben den Markt im Allgemeinen zufrieden verlassen.

Münster, den 8. Juli 1843.

№ 477. Nachricht für Auswanderer nach Amerika. 3058.

Seit mehreren Jahren ist zu New-York unter dem Namen: »Deutscher allgemeiner Wohlfahrts-Verein,« ein Verein ins Leben getreten, dessen Zweck ist, den deutschen Auswanderern nach Nord-Amerika nicht nur bei ihrer Ankunft daselbst zu einem Unterkommen behülflich zu sein, sondern auch den Auswanderern schon in Deutschland behufs ihrer Uebersiedelung mit Rath und That beizustehen. — Zu dem Ende hat der Verein eins seiner Mitglieder, den Herrn Carl G. Ahlborn, nach Deutschland entsendet, und denselben ermächtigt, denjenigen Deutschen, die sich entschlossen, nach Nord-Amerika auszuwandern, mit strengster Gewissenhaftigkeit Rath und Hülfe zu leisten. Auf den Antrag des Herrn Carl G. Ahlborn, der zur Zeit seinen Wohnsitz zu Neuenkirchen bei Melle genommen, bringe ich solches zur öffentlichen Kenntniß, kann jedoch bei den bekanntlich in jüngster Zeit sehr geringen Aussichten für die Auswanderer, in Nord-Amerika ihre Lage zu verbessern, und da erfahrungsmäßig sehr viele, ja die meisten dort in die traurigste Lage gerathen, nicht umhin, gleichzeitig von jeder voreiligen Auswanderung, bei welcher der Auswanderer sich eines Unterkommens in Nord-Amerika nicht schon im Voraus vollständig versichert, des Dringendsten abzumahnen. Münster, den 15. Juli 1843.

№ 478. Personal-Chronik. 3358.

Der Herr Regierungs-Assessor Dresler hier ist zum Mitgliede der Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse an die Stelle des ausscheidenden Herrn Regierungs-Raths von Prittwitz von mir ernannt. Münster, den 25. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 479. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 333. c. a. II. pl.

Dem Maurergesellen Franz Schmitz aus Salzkotten, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Conzession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben.

Derselbe wird seinen Wohnsitz in Salzkotten behalten.

Minden, den 17. Juli 1843.

№ 480. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 480. c. a. II. pl.

Dem Maurergesellen Friedrich Anton Stucke aus Werther, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Conzession ertheilt, die Maurerprofession als Meister zu betreiben.

Derselbe wird seinen Wohnsitz in Werther behalten.

Minden, den 17. Juli 1843.

№ 481. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 378. c. a. II. pl.

Der Zimmermann Bernhard Sievering zu Warburg ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung

Digitized by Google

vom 29. Februar 1832, Nro. 86. F., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Minden, den 18. Juli 1843.

№ 482. Die am 1. d. M. stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. G. 1135. f. II.

Die von der Königlichen Generaldirection der Seehandlungs-Societät erlassene Bekanntmachung über die am 1. d. M. stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine kann in den Geschäftslocalen sämmtlicher Landräthlicher Behörden unsers Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Minden, den 24. Juli 1843.

№ 483. Personal-Chronik. 656. K. I.

Die Kreischirurgen-Stelle des Kreises Wiedenbrück ist erledigt; etwaige Competenten zu dieser Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen zu melden.

Minden, den 22. Juli 1843.

№ 484. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

die durch den Tod des Lehrers Krüger erledigte Schullehrerstelle zu Lippspringe dem Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Schmidt, provisorisch; 796. M.

die durch den Tod des Schullehrers Westkamp zu Brake erledigte Schullehrerstelle daselbst dem bisherigen Schullehrer zu Hartum, Theodor Valentin Schindeler; 807. M.

die durch den Tod des Schullehrers Ernst zu Neuhaus erledigte Lehrerstelle an der dasigen Knabenschule dem seitherigen Schullehrer zu Beverungen, Johannes Kruse; 808. N.

die erledigte Küsterstelle zu Neuenheerse dem seitherigen Organisten und Lehrer zu Marienmünster, Georg Berkenkamp; 919. N.

die erledigte zweite Schullehrerstelle in Schnathorst dem seitherigen Hülfslehrer zu Jöllenbeck, Christian Frdr. Gottlieb Detting, provisorisch; 953. N.

die erledigte Lehrerinstelle an der Mädchenschule zu Lüchtringen der bisherigen Lehrerinn zu Bielefeld, Magdalene Marzeller; 720. N.

die durch die Versetzung der Lehrerin Marzeller zu Bielefeld erledigte Lehrerinstelle an der Mädchenschule daselbst der bisherigen zweiten Lehrerin an der Mädchenschule zu Brakel, Josephine Wildfänger. 720 N.

Minden, am 31. Juli 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 485. Das mit der Nummer 2203 versehene Steuer-Control-Siegel ist abhanden gekommen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs desselben hierdurch bekannt gemacht wird. Münster, den 24. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

№ 486. Nachstehende, theils in der hiesigen Passagierstube, theils in den Postwagen zurückgebliebenen und nicht abgeforderten Gegenstände, als:

eine Sammt-Mütze, 3 Vatermörder und 3 Chemisetten, eine kurze Holzpfeife,

Digitized by Google

ein Sitzkissen, ein Tabacksbeutel, eine lange Pfeife, 2 Stöcke, ein Packet mit Pfeifenröhren, ein Schirm, ein Paar Filzschuhe, ein Paar Strohschuhe, eine kurze Jagdpfeife, ein grüner Tabacksbeutel, ein Hut, ein seidenes Tuch, ein Halskissen, eine Strohtasche, ein Stock, ein Paar Stiefel,

wollen die resp. Eigenthümer nach gehöriger Legitimation binnen 3 Monaten beim unterzeichneten Postamte in Empfang nehmen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die nicht abgeforderten Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft werden.

Minden, den 27. Juli 1843.

Königliches Post-Amt.
Im Hohen Auftrage
Dieckmann.

№ 487. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli c. sind dem Gerichtsboten Poertner aus seiner Wohnung Nro. 131 zu Kleinendorf folgende Sachen gestohlen worden: 1) eine Tafeluhr, deren Gehwerk und Schlagwerk durch eine Feder getrieben wird. Das Räderwerk befindet sich zwischen zwei viereckigen messingenen Platten, auf der Platte ist der Name befindlich: Benkert in Minden, das Zifferblatt ist von Zinn und befinden sich auf demselben römische Zahlen; 2) zwei goldene Ohrgehänge; 3) ein goldenes Halsschloß mit Gummischnur und 2 Glöckchen; 4) ein goldner Ring gezeichnet P. H.; 5) eine Tuchnadel mit Vergißmeinnicht; 6) ein Paar Ohrringe mit Gehängen von rothen mit Gold eingefaßten Steinchen; 7) zwei wollene Umschlagetücher, der eine fleischfarbig mit seidenen Streifen, der andere schwarz mit rothen Blumen; 8) ein weißer Umschlagetuch mit Borde und 9) mehrere Sachen von Tüll und Baumwolle.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung dieselben zu übersenden. Rahden, den 19. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 488. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. h. m. sind dem Lotterie-Untereinnehmer Muermann hier mittelst Einbruchs aus einer Kommode seiner Stube folgende Gegenstände entwendet:

a) die Loose der 88. Lotterie I. Klasse, ¼ von Nro. 3518, ½ von Nro. 59860, ¼ von Nro. 62260; b) ein Gewerbefreischein zum Handel mit Getreide sub Nro. 1028; c) die von der General-Lotterie-Direction ausgestellte Befugniß-Karte zum Verkaufe von Loosen; d) eine Police der Achener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft über die Versicherung von Mobilien und Getreide zum Betrage von 1500 Thlr.; e) 2 Stück doppelte Friedrichsd'or f) fünf einfache dito; g) ½ dito; h) ein holländisches Zehnguldenstück; i) 6 bis 8 Fünffrankenstücke; k) 9 Doppelthaler, und l) 2 Thaler in ⅙ und 1/12.

Diejenigen, die von diesem Diebstahle Kenntniß erlangen, haben solches der nächsten Behörde oder uns anzuzeigen. Petershagen, den 28. Juli 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 11. August 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 489. Erhebung in den Grafenstand. 3603.

Des Königs Majestät haben den Freiherrn Franz Egon Ludwig von Fürstenberg zu Herdringen für seine Person und den jedesmaligen in das Fürstenberg-Herdringensche Haupt-Familien-Fideikommiß succedirenden rechtmäßigen männlichen Nachkommen desselben in den Grafenstand unter dem Namen: von Fürstenberg-Herdringen zu erheben geruhet. Münster, den 1. August 1843.

№ 490. Verbesserung des Hufbeschlages. 3196.

Die durch die angeordneten Commissionen hier und in Lippstadt am 26. v. und am 1. d. M. abermals abgehaltenen Prüfungen der Hufbeschlags-Lehrlinge haben folgende erfreuliche Resultate ergeben:

Durch 10 Meister wurden 34 von ihnen ausgebildete Lehrlinge gestellt, und zwar für den Bezirk Münster durch den Schmiedemeister B. Stentrup 8, durch den Thierarzt Mertens 7, und durch den Meister Laue aus Lüdinghausen 1; für den Bezirk Lippstadt durch den Thierarzt F. Schulz 3, und durch 6 andere Meister die übrigen 15 Lehrlinge. Es sind zuerkannt worden:

A. Meisterprämien zu 30 Thlr. für Ausbildung der meisten und geschicktesten Lehrlinge:

1) dem Thierarzte und Kurschmiede Mertens hierselbst,
2) » Schmiedemeister B. Stentrup hierselbst, und
3) » Thierarzte und Kurschmiede Ferdinand Schulz zu Paderborn.

B. Lehrlingsprämien zu 15 Thlr. und das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags:

1) dem Ludwig Agnete aus Gütersloh, Husar im 11. Regimente,
2) » Wilhelm Fehring aus Holtheim, Kreis Büren, Husar im 11. Regimente,
3) » Joseph Einig aus Ossendorf, Kreis Warburg, von der ersten Fußcompagnie der 7. Artillerie-Brigade,
4) » Wilhelm Roer aus Füchtorf, Kreis Warendorf,

Digitized by Google

5) dem Heinrich Brüggen aus Ibbenbüren,
6) » Wilhelm Dortmann aus Cappenberg, Kreis Lüdinghausen,
7) » Ulan Heinrich Bergjohann aus Leeden, Kreis Tecklenburg,
8) » » Jos. Heckenjohann aus Bevergen, Kreis Tecklenburg,
9) » Franz Fisch aus Erwitte,
10) » Franz Busch aus Eikeloh, Kreis Lippstadt, und
11) » Friedrich Wedekamp aus Bielefeld.

C. Lehrlings-Prämien von 6 bis 10 Thlr., und das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags:

12) dem Anton Hagedorn aus Ostbevern, Kreis Warendorf, Husar im 11. Regimente,
13) » Christoph Neukötter aus Clarholz, Kreis Wiedenbrück,
14) » Ulan Jos. Clas aus Istrup, Kreis Höxter,
15) » Heinrich Lodde aus Darfeld, Kreis Coesfeld, und
16) » Joseph Heimann aus Senden, Kreis Lüdinghausen.

Auch den übrigen, zur Förderung dieser Angelegenheit wirksam gewesenen Meistern, namentlich dem Thierarzte Thiemann zu Neuhaus, dem Johann Trecker zu Lippstadt, dem Gerling zu Menzel, dem Thierarzte Bartels zu Lippstadt, dem Thierarzte Moderfohn ebendaselbst, dem Anton Gerling zu Berge, und dem Laue zu Lüdinghausen gebührt die Anerkennung ihres Eifers, welcher zu guten Erwartungen in Vervollkommnung des Beschlages und in der einsichtigen Behandlung des Hufes berechtigt. Münster, den 23. Juli 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 491. Verding des Licht- und Brennölbedarfs für die Königliche Regierung für den Zeitraum vom 1. October 1843 bis 31. März 1844.

3981. *h. pro f. 11. pl.*

Der für die Geschäftslokalien der unterzeichneten Königlichen Regierung im Winter $18^{43}/_{44}$ und zwar für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis 31. März k. J. erforderliche Bedarf an Lichten und gereinigtem Rüböl, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu ein Termin auf den

1. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Secretair Suermann anberaumt worden, bei welchem sich Lieferungslustige einfinden und unter Einreichung gehörig bezeichneter Proben ihre Erbietungen abgeben wollen.

Unter den beiden Mindestfordernden behält sich die unterzeichnete Regierung die Wahl vor.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich, Vormittags von 8 bis 11 Uhr in unserer Kassen- und Bauregistratur eingesehen werden. Minden, den 3. August 1843.

№ 492. Landesverweisung.

3114. *B. 1.*

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Catharine Louise Petering aus Gehrde im Hannoverschen ist, nachdem dieselbe wegen verbotener Rückkehr auf Preu-

Digitized by Google

ßisches Gebiet eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, zum zweiten Mal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: hellblau. — Nase: mittel. — Mund: etwas dick. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 29. Juli 1843.

№ 493. Landesverweisung. 3175. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Maurer Heinrich Müller ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls eine achtmonatliche Zuchthausstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement

des Maurer Heinrich Müller aus Bergebersbach im Amte Dillenburg, Herzogthum Nassau.

Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: oval. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: dunkelgrau. — Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: oval — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß aber gesund. — Gestalt: schlank. — Besondere Kennzeichen: Narbe auf der linken Hand und am linken Ohre.

Minden, den 31. Juli 1843.

№ 494. Erledigung eines Steckbriefs. 336. H. I.

Der am 14. Juni c. vom Sparenberge bei Bielefeld entwichene Haftling Friedrich Wilhelm Tiemann, genannt Siebrasse, ist nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Lippischen Amts Lage wieder zur Haft gebracht worden, weshalb der am 1. d. M. erlassene Steckbrief (Amtsblatt pag. 218) hierdurch zurückgenommen wird.

Minden, den 31. Juli 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 495.

(2) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Halle werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die von dem im Monat April d. J. verstorbenen Salarien-Kassen-Controleur Kleine zu Halle bestellte Amts-Caution von 200 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Mantell II. auf den

7. September 1843, Vormittags 10 Uhr,

im Gebäude des Oberlandesgerichts hierselbst anberaumten Termine entweder in Per-

Digitized by Google

son oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche an die gedachte Amtscaution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 4. Juli 1843.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1843.

№ 496. Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Potthoff, Budde und Ebmeier sind auf ihren Antrag an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

An die Stelle des mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand versetzten Rechnungsraths Schwartz ist der bisherige Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Goeke zum Oberlandesgerichts- und Haupt- Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten ernannt, an die Stelle des Letzteren ist der bisherige Deposital- und Salarienkassen-Rendant Gerlach bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg zum Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur und zugleich zum Sportelrevisor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, bisherige Gerichts-Kommissarius Peus zu Delbrück ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück versetzt.

Der bisherige Bureaugehülfe, frühere Unterofficier, Rudolph Alfermann ist zum Actuar bei der Gerichts-Deputation zu Delbrück ernannt.

Der bisherige Diätar Carl Knapp bei dem Land- und Stadtgericht zu Blotho ist zum Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle ernannt. Paderborn, den 1. August 1843.

Bekanntmachungen.

№ 497. Die am Rheine, in der Gemeinde Beek, Bürgermeisterei Holten, gelegenen, mit dem 1. Januar 1844 pachtlos werdenden Domanial-Grundstücke, die sogenannten Knippschen Fettweiden, nämlich:

1) 12 Morgen 86,00 Ruthen Weide und 17 Morgen 15,00 Ruthen Land, zusammen 29 Morgen 101,00 Ruthen, der »Wurzelgarten« genannt, bisher verpachtet an Joh. Wilh. Pooth.
2) 27 Morgen 83,00 Ruthen Weide, »die oberste neue Weide« genannt, bisher verpachtet an Jac. Levy zu Ruhrort.
3) 28 Morgen 28,00 Ruthen Weide »der oberste Grind« genannt, bisher verpachtet an Jos. Isaac daselbst.
4) 26 Morgen 88,50 Ruthen Weide, »die Wardweide« genannt, bisher verpachtet an Salomon Philips daselbst.
5) 27 Morgen 152,10 Ruthen Weide, »die Wardweide genannt, bisher verpachtet an Gompert Levy zu Duisburg.

Digitized by Google

6) 28 Morgen 28,50 Ruthen Weide, »der große Block« genannt, bisher verpachtet an David Levy daselbst.
7) 28 Morgen 26,30 Ruthen Weide, »der große Block« genannt, bisher verpachtet an Joh. Spick zu Meiderich.
8) 28 Morgen 6,20 Ruthen Weide, »der unterste Grind« genannt, bisher verpachtet an Joseph Isaac zu Ruhrort.
9) 28 Morgen 50,40 Ruthen Weide, »der große Block« genannt, bisher verpachtet an Jacob Levy zu Ruhrort.
10) 36 Morgen 176,30 Ruthen Weide, »der kleine Block« genannt, bisher verpachtet an Joseph Isaac zu Ruhrort.
11) 28 Morgen 28,30 Ruthen Weide, »der unterste Grind« genannt, bisher verpachtet an Wittwe Bernsau zu Knipp.
12) 28 Morgen 47,10 Ruthen Weide, »der oberste Bottenkamp« genannt, bisher verpachtet an Moses Isaac zu Ruhrort.
13) 36 Morgen 4,50 Ruthen Weide, »der unterste Bottenkamp« genannt, bisher verpachtet an Philipp Isaac zu Ruhrort,

sollen in termino Montag, den

25. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Behausung des Gastwirths Herrn Morian zu Neumühl vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Althoff zur anderweiten Verpachtung und Veräußerung öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden, wobei noch bemerkt wird, daß

a. die Weiden mit zu den besten Fettweiden am Rhein gehören,
b. selbige ihrer Lage nach gegen Abbruch und Besandung geschützt sind,
c. in einer bevölkerten Gegend liegen und namentlich das Heugras zu hohen Preisen abgesetzt und verkauft werden kann, endlich
d. die neben den Lasten und Abgaben bis zum l. J. entrichteten Pachtzinse überhaupt 3890 Thlr. jährlich betragen.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Rentamte zu Dinslaken zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 24. Juli 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen und Forsten.

№ 498. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind aus der Wohnung des Heuerlings Sander bei Nro. 20 in Vehlage mittelst Einbruchs

1) 4 Mannshemde, 2) 6 Kinderhemde, und 3) 3 Frauenhemde

entwendet worden.

Wir bringen diese Entwendung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 21. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

№ 499. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, wegen Diebstahls arretirte Franz Kluthe aus Wewer, im Fürstenthume Paderborn, ist aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir daher auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns vorführen zu lassen.

Erwitte, den 25. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Familienname: Kluthe. — Vorname: Franz. — Wohn- und Geburtsort: Wewer, im Fürstenthume Paderborn. — Stand, Gewerbe: Taglöhner. — Alter: ungefähr 25—26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Statur: schlank und hager. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch und breit. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: braun. — Nase: breit. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: lang und spitz. — Bart: blond. — Gesicht: breit. — Gesichtsfarbe: blaß. — Sprache: gut und plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: plattfüßig.

Bekleidung: nicht bekannt.

№ 500. Diebstahls-Anzeige. Am 24. v. M. sind dem Colon Jacob Ebbinghaus zu Sende 3 Stück Leinen, sämmtlich an den Enden mit weißem Zwirn gesäumt, und jedes Stück ungefähr 20 Ellen lang, von der Bleiche entwendet, weshalb wir, da der Thäter oder der Verbleib des Leinens bis jetzt noch nicht ermittelt ist, Jeden, dem davon etwas bekannt sein sollte, hiermit auffordern, dieses uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht. Rietberg, den 28. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 501. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 26. auf den 27. Juni c. sind dem Colon Francke zu Lashorst nachbenannte Sachen aus seinem Hause gestohlen, als:

1) ein großer kupferner Kessel, circa 15 Eimer haltend, und daran kennbar, daß die den Rand und Boden desselben zusammenhaltenden Niete nicht wie gewöhnlich am Bodenrande, sondern um einen halben Fuß höher angeschlagen sind; 2) Sechs Bettbezüge von Leinen, worunter ein weißer feiner, ein etwas ordinairerer, drei halbleinene und ein weißer heedener Bezug war; 3) mehrere weiße und ein bunt carrirter Kissenbezug; 4) drei weiße leinene Tischtücher, wovon in zweien verschiedene Faden Hefeltgarn eingeschlagen waren; 5) mehrere Frauen- und Kinderhemde; 6) 180 Stück weißes leinenes Einschlage- und Scheergarn, und 7) mehrere weiße leinene Taschentücher, von welchen einer mit Franzen.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter, oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde, oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Lübbecke, den 4. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 502. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August c. sind dem Colono Horstmann

Digitized by Google

Nro. 78 zu Isenstädt mittelst gewaltsamen Oeffnens eines Fensters folgende Gegenstände gestohlen, als:

1) ein zwei Eimer haltender kupferner Kessel mit einem eisernen Henkel, woran der Rand oben etwas eingebogen; 2) ein, einen Eimer haltenden kupferner Kessel, mit eisernem Henkel, ohne Abzeichen; 3) ein kleiner messingener Kessel mit eisernem Henkel, an der einen Seite ist das Henkelloch ausgerissen; 4) eine angeschnittene kleine Seite Speck; 5) ein halbes Pfund Butter; 6) etwas ausgeschmolzenes Fett; 7) beinahe 5 Pfund Salz; 8) ein Beutel mit Mehl, ungefähr 24 Pfund, der Beutel ist geflickt.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 4. August 1843.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Eine Vagabondin, angeblich Maria Nolte aus Albaxen, Kreis Höxter, ist hier zur Haft gebracht, welche außer anderen, bereits als gestohlen anerkannten Sachen, noch folgende Gegenstände bei sich führte: № 503.

1) einen neuen Armkorb mit Deckel von Weidenholz; 2) einen Frauenmantel mit einem großen und kleinen Kragen von grünem Nesselzeuge; 3) ein Corsett von grober weißer Leinewand und Fischbein; 4) eine Tasche von baumwollenen gelb und roth carrirtem Zeuge; 5) ein gestreiftes kattunenes Taschentuch; 6) ein gelb und weiß carrirtes baumwollenes Taschentuch mit Franzen; 7) 2 Paar wollene Strümpfe, ein Paar weiße und ein Paar am oberen Ende von weißem, am unteren Ende von braunem Garn; 8) einen Gürtel von baumwollenem gelb carrirtem Zeuge; 9) ein Frauenhemd von feiner flächsener Leinewand, mit dem roth eingenäheten Zeichen M.; 10) ein kleineres dito von groben flächsenen Linnen mit einem Kragen; 11) ein dito von grober halb flächsen, halb heeden Linnen; 12) ein baumwollen grün und roth gestreiftes Tuch; 13) ein Paar Frauenschuh,

die wahrscheinlich gestohlen sind, weshalb diejenigen Personen, denen diese Gegenstände entwandt sein sollten, aufgefordert werden, deshalb Anzeige hierher oder bei der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zu machen; Kosten erwachsen dadurch nicht.

Sodann hat sich die vorbezeichnete Maria Nolte seit ungefähr 3 Monaten mit einem Frauenzimmer, Louise mit Vornamen, welches mit keinem Passe versehen sein soll, in den angränzenden Waldeckschen, Lippischen, Hannöverschen, Braunschweigschen und Hessischen Ländern umhergetrieben, und ist diese Louise am 20. Juni c. zuletzt von Steinheim aus mit 2 unbekannten Mannspersonen angeblich nach Paderborn zu gezogen. Diese Louise, deren Signalement unten angegeben ist, wird bereits von dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Amte zu Holzminden wegen eines Diebstahls im Kruge zu Neuleifzen steckbrieflich verfolgt, (Beilage zu Nr. 53 der Hannoverschen Anzeigen) und ist hier der Verfälschung eines von der Polizeidirection zu Göttingen ausgestellten Dienstbuchs beschuldigt.

Digitized by Google

Die betreffenden Behörden werden ersucht, auf diese gemeinschädliche Person achten, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Signalement.

Vorname: Louise. — Alter: 30 bis 40 Jahr. — Größe: 5½ Fuß. — Figur: stark und lang. — Haare: schwarz. — Gesicht: lang und spitz. — Besondere Zeichen: eine Zahnlücke in der oberen Kinnlade und ein Faust dickes Schwammgewächs auf der linken Schulter.

Kleidung: schwarzes Merinokleid mit kurzen Aermeln und ein Umschlagetuch von blau, grün und gelb gewürfeltem Zeuge.

Lügde, den 31. Juli 1843.

Königliche Gerichts-Commission
des Land- und Stadt-Gerichts zu Nieheim.

№ 504. Steckbrief.

Aus der Gefangenanstalt Sparenberg ist der nachstehend bezeichnete Arrestat Clamor Wilh. Röttger aus Gestringen bei Lübbecke, welcher wegen Schuldenmachens in Verhaft gewesen, am 25. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Gefängniß-Inspektion nach dem Sparenberge abliefern zu lassen.

Bielefeld, den 26. Juli 1843.

Königliche Gefängniß-Inspection.
Sevening.

Signalement.

Geburtsort: Gestringen bei Lübbecke. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Gestringen. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahre. — Stand, Gewerbe: Neubauer, Taglöhner. — Größe: 5 Fuß 8½ Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach, gerunzelt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke von blauem Tuche, Weste von blauem Tuche, Hosen von blauer Leinewand, Mütze von blauem Tuche mit Schirm, Hemd, gez. Röttger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 18. August 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 505. Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher und polnischer Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt: Debits-Erlaubniß. 3303.

A. in deutscher Sprache.

1) Briefe aus Paris, von Karl Gutzkow, 1. und 2. Theil. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1842.

B. in polnischer Sprache.

2) Schottisches Allerlei. 2. und 3. Heft.
3) Frühlings-Erstling, Almanach aufs Jahr 1843, von Pauline Krakow. Warschau, 1843.
4) Frings leichte Gespräche zum Gebrauch für Mädchenschulen, polnisch, französisch und deutsch. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, 1843.
5) A. Malzewskis Biographie und Schriften, von Bielawski. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, 1843.
6) Schon sind die Hämorrhoiden verschwunden. Lemberg, Stanislawow und Tarnow, 1843.
7) Von der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und der Nothwendigkeit deren Anwendung im Königreich Polen. Leipzig 1843.
8) Hinblick auf die Quellen der Archäologie in den westlichen Gubernien des russischen Kaiserthums. Wilna 1842.
9) Litthauische Bilder, von Ignaz Chodzko. 2. Reihe, 1. Band. Wilna 1843.
10) Die lustigen Weiber von Windsor. Wilna, 1843.
11) Warschauer Bibliothek, April- und Maiheft 1843. Warschau 1843.
12) Der Pilger. April- und Maiheft 1843.
13) Ausländische Bibliothek, 1. Abtheilung, 3. Band. Warschau 1843.

Münster, den 1. August 1843.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 506. 2294. Q. I. pl. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 27. April, 9. und 27. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 140, 154 und 168), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Bentheim-Tecklenburg auf Grund des §. 2 des Recesses vom 29. März 1834, wonach Hochdemselben die Ernennung der Amtmänner in der Herrschaft Rheda zusteht, die Beibehaltung der bisherigen Bürgermeister Wernekinck zu Rheda und Häge zu Gütersloh, als Amtmänner in den Amtsbezirken Rheda, Clarholz, Herzebrock resp. Gütersloh genehmigt hat.

Minden, den 5. August 1843.

№ 507. Leageweſen. 511. c. II. pl. Die in Gemäßheit der §§. 10 der Leggeordnungen für die Leggebezirke Bielefeld und Lübbecke vom 31. März 1842 (Amtsblatt Stück 18) angeordneten Ausschüsse

№ 508. 3295. R. I.

Nachweis

der im Monat Juli 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Minden	2	16	6	2	12	4	1	20	—	1	8	9	—	27	6
Lübbecke	2	25	—	2	9	7	1	22	6	1	7	1	—	15	—
Herford	2	17	6	2	15	—	1	22	6	1	8	—	—	20	—
Bielefeld	2	20	—	2	17	6	1	20	—	1	6	3	—	22	6
Halle	2	24	1	2	21	1	1	25	8	1	7	3	—	22	4
Wiedenbrück	2	23	6	2	24	6	1	23	—	1	12	—	—	21	3
Paderborn	2	26	—	2	29	2	1	24	9	1	7	4	—	20	6
Büren	2	26	—	2	25	—	1	25	—	1	12	—	—	18	6
Warburg	3	—	—	3	—	—	1	27	—	1	6	—	—	20	—
Hörter	2	27	6	2	22	6	1	27	6	1	15	—	1	2	6
Durchschnittspreis p. Juli 43.	2	23	7	2	20	8	1	23	10	1	9	—	—	22	—
= = Juni 43.	2	17	3	2	16	—	1	24	3	1	8	6	—	22	6
Mithin im Monat Juli															
Mehr	—	6	4	—	4	8	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6

Minden, den 5. August 1843.

№ 509. Jagd-Eröffnung 2381. b. II. pl. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt für 1836, Seite 17) und mit Rücksicht auf die Witterung setzen wir den Termin zur diesjährigen Eröffnung der Niederjaad hierdurch fest:

in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück auf den 11. September d. J.,

in den Kreisen Paderborn und Hörter auf den 20. September d. J.,

in den Kreisen Warburg und Büren auf den 25. September d. J.

Digitized by Google

zur Beaufsichtigung des Leggewesens, bestehen gegenwärtig unter dem Vorsitze des betreffenden Kreislandraths aus folgenden Personen:

a. im Leggebezirk Bielefeld.

1) dem Kaufmann F. W. von Laer
2) » » Niemann
3) » » Wilh. Bertelsmann

} in Bielefeld.

b. im Leggebezirk Lübbecke.

1) dem Kleinhändler Hartmann in Rahden,
2) » Rentmeister Müller in Lübbecke,
3) » Colon Hustedt in Haldem,
4) » Colon Hohmeyer in Oberbauerschaft,

welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Minden, den 8. August 1843.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	e	f	f	e	l				der Centner			das Schock		
₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
2	7	6	3	5	—	2	7	6	—	22	6	7	22	6
2	20	—	2	25	—	2	—	—	—	15	10	7	5	—
2	10	—	3	—	—	2	—	—	—	16	—	10	—	—
2	15	—	—	—	—	2	6	3	—	20	—	8	5	5
2	13	8	—	—	—	2	12	2	—	19	3	7	17	2
2	6	3	1	20	—	2	6	3	—	26	3	7	13	9
2	8	—	2	20	11	2	25	—	—	23	—	6	21	—
2	19	—	3	2	—	2	10	—	—	23	—	7	15	—
2	15	—	3	—	—	2	15	—	1	—	—	8	25	—
2	22	6	4	2	6	2	22	6	1	7	6	10	27	6
2	13	8	2	28	2	2	10	6	—	23	4	8	6	3
2	12	4	2	28	9	2	9	5	—	26	11	7	24	5
—	1	4	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	11	10
—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	3	7	—	—	—

Sollte dann in einem der Kreise die Ernte noch nicht so weit vorgerückt sein, um die Niederjagd unbedenklich zuzulassen, so ist der betreffende Kreis-Landrath ermächtigt, den Termin noch weiter hinauszusetzen, jedoch muß dieses 6 Tage zuvor im Kreise bekannt gemacht werden.

Eine frühere Eröffnung der Niederjagd ist dagegen unzulässig.

Minden, den 9. August 1843.

Digitized by Google

№ 510. Hauslehrer-Consens. 1000. M. l.

Dem Pfarramts-Candidaten D. Koch aus Vegesack ist, nachdem dessen Qualification nachgewiesen worden, von uns die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft eines Hauslehrers im hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Minden, den 4. August 1843.

Bekanntmachungen.

№ 511. Packet-Adressen müssen mit dem Siegel des Packets versehen sein.

In Folge hoher Anordnung vom 7. v. M. müssen die Adressen zu den mit den Posten abzusendenden Packeten mit dem Siegel des Packets versehen und aus einem zusammengefaltenen Viertelbogen Papier bestehen; die Packete auch mit dem Orte der Bestimmung gezeichnet sein, welches hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht wird. Minden, den 8. August 1843.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 512.

Den Gerichts-Eingesessenen wird bekannt gemacht, daß vom 1. September c. an bei Mobiliar-Executionen die Pfandstücke nicht bis zum Verkaufe im Besitze der Schuldner belassen, sondern gleich nach der Aufzeichnung zu den in den einzelnen Ortschaften eingerichteten Pfandhäusern gebracht werden sollen. Um dies abzuwenden, sind die bei der Anmahnung gestellten Zahlungsfristen genau zu beobachten, wodurch zugleich der Vortheil erzielt wird, daß keine Kosten für Vollstreckung der Execution zum Ansatz kommen. Minden, den 29. Juli 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 513. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind dem Colon Bartelmeyer Nr. 24 in Oberbauerschaft, mittelst Einbruchs in sein Wohnhaus, folgende Gegenstände gestohlen:

1) ein Paar neue Stiefel, unter der Sohle und unter dem Absatze mit Nägeln beschlagen; 2) ein Paar neue Frauenschuhe; 3) ein weißer leinener Kittel mit Büffel gefüttert und großen blanken Knöpfen; 4) ein blaugedrucktes Kamisol mit Blümchen; 5) eine Weste von demselben Zeuge; 6) 3 Frauenschürzen, blau gedruckt, eine mit gelben Blümchen; 7) ein hellblaues wollenes Kinderröckchen mit einem Sammetkragen; 8) ein Paar neue wollene Frauenstrümpfe; 9) 2 Paar angestrickte wollene Mannsstrümpfe; 10) eine neue Laterne; 11) 10 Stück Mettwürste; 12) 3 dicke Mettwürste, (sogenannte Sommerwürste); 13) 2 Rückenstücke vom Schweine; 14) 2 Frauenhemden; 15) eine Reihe Korallen (Bernstein).

Wir ersuchen alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 5. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 25. August 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 514. Die hiesige höhere Lehranstalt betr. 3727.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, der hiesigen akademischen Lehranstalt den Namen »theologische und philosophische Akademie« zu verleihen.

Münster, den 14. August 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 515. Gesangfest des Arnsberg-Mindenschen Schullehrer-Vereins. 2187. S.

Das diesjährige Gesangfest des Arnsberg-Mindenschen Schullehrer-Vereins wird am sieben und zwanzigsten September zu Büren gefeiert werden.

Münster, den 16. August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 516. Impfbezirke betr. 730. K. I.

Auf den Wunsch des Dr. Stohlmann zu Gütersloh haben wir denselben von dem Impfgeschäfte in der Gemeinde Friedrichsdorf und der Bauerschaft Avenwedde entbunden und dasselbe dem Dr. Rielaender zu Wiedenbrück provisorisch übertragen.

Minden, den 12. August 1843.

№ 517. Katholische Kirchencollecte für Stendal. 1038. M. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 30. Mai c. der katholischen Gemeinde zu Stendal zum Neubau eines Pfarr- und Schulhauses eine Kirchencollecte in den katholischen Kirchen der Rheinprovinz, so wie in den Provinzen Westphalen und Sachsen zu gestatten geruhet.

Wir haben den Tag zum Einsammeln dieser Kirchencollecte auf den 21. Sonntag nach Trinitatis, als am 5. November c., hiermit festgesetzt.

Die zu dieser Kirchencollecte beigesteuerten Beiträge sind bis zum 1. December c. durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 12. August 1843.

Digitized by Google

№ 518. Den Phosphorbrei als Rattengift betr. 742. K. I.

Da nach Mittheilungen in der medicinischen Vereinszeitung, Fälle absichtlicher Vergiftung durch den als Rattengift empfohlenen Phosphorbrei vorgekommen sind, so weisen wir die Herren Apotheker hierdurch an, bei Verabreichung des Phosphorbreies dieselben Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu bringen, welche wegen Controlirung für die übrigen Gifte vorgeschrieben sind. Minden, den 14. August 1843.

№ 519. Personal-Chronik. 242. B. I.

Dem versorgungsberechtigten Polizeidiener Ernst Jacob Godt ist die bisher auf Probe wahrgenommene Kreisbotenstelle zu Halle nunmehr definitiv übertragen worden.
Minden, den 15. August 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 520. (3) Auf den Antrag des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Halle werden alle unbekannten Gläubiger, welche an die von dem im Monat April d. J. verstorbenen Salarien-Kassen-Controleur Kleine zu Halle bestellte Amts-Caution von 200 Thlr. Courant aus dessen Dienstverhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem vor dem ernannten Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Mantell II. auf den

7. September 1843, Vormittags 10 Uhr,

im Gebäude des Oberlandesgerichts hierselbst anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihrer Ansprüche an die gedachte Amtscaution für verlustig erklärt und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden. Paderborn, den 4. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

№ 521. Steckbrief.

Am 1. August 1843 ist der nachstehend bezeichnete Musketier Jodocus Bernhard Haselhorst von der Simeonsthorwacht entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche 15. Infanterie-Regiment nach Minden abliefern zu lassen. Minden, den 14. August 1843.

Klass,
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Signalement.

Geburtsort: Mettinghausen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr 3½ Monat. — Stand: Soldat. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau und klein. — Nase: eingebogen. —

Digitized by Google

Mund: groß. — Zähne: gesund. — Bart: wenig. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: vor der Stirn eine Schnittnarbe, und im rechten Ohr eine Narbe in Form einer Verknorpelung.

Bekleidung: Montirung, leinene weiße Hose, Stiefel mit halblangen Schäften, Militairmütze ohne Schirm.

№ 522. Steckbrief.

Der eines Diebstahls verdächtige, wie folgt signalisirte Handarbeiter Peter Heinrich Köring aus Spenge:

Geburts- und Wohnort: Spenge. — Religion: evangelisch. — Alter: 39 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Besondere Kennzeichen: fehlen,

hat sich durch heimliche Entfernung der Untersuchung entzogen. Die Behörden werden ersucht, den Köring im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Vlotho, den 3. August 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Publikandum.

№ 523.

Im Depositorio des Gerichts befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln:

1) die aus den Kaufgeldern der subhastirten Grundstücke der vormaligen hiesigen Kaufmanns-Gilde gebildeten Massen,
   a. des Ludwig Heitkamp von hier ad 27 Thlr. 15 Sgr. Gold und und 18 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. Courant.
   b. des Franz Gottlieb Müller von hier ad 27 Thlr. 15 Sgr. Gold und 16 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Courant.
   c. der Erben Hamm von hier ad 20 Thlr. Gold und 2 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Courant.
   d. des Anton Brunswick von hier ad 27 Thlr. 15 Sgr. Gold und 18 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Courant.
   e. des Anton Friedrich Vogeler von hier ad 22 Thlr. 15 Sgr. Gold und 24 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. Courant.
   f. des Gottlieb Friedrich Blanke von hier ad 27 Thlr. 15 Sgr. Gold und 18 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. Courant.
   g. der Erben Jochmus ad 27 Thlr. 15 Sgr. Gold und 18 Thlr. 28 Sgr, 11 Pf. Courant.
   h. des Anton Diedrich Blanke von hier ad 7 Thlr. 15 Sgr. Gold und 3 Thlr. 7 Sgr. Courant.
   i. des Albert August Kottenkamp von hier ad 27 Thr. 15 Sgr. Gold und 18 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Courant.

Digitized by Google

k. des Wilhelm Becker von hier ad 27 Thlr. 15 Sgr. Gold und 20 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. Courant.

l. des Friedrich Wilhelm Hemmerde von hier ad 12 Thlr. 15 Sgr. Gold und 6 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Courant.

2) der Wittwe des Soldaten Klempeter, herrührend aus dem Magistrats-Depositorium, mit 22 Sgr. 9 Pf.

3) der unbekannten Stork, daselbst herrührend, ad 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

4) der Vormundschaft Rolfing, daselbst herrührend, 15 Thlr. Gold und 18 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Courant.

5) des unbekannten Gerding, daselbst herrührend, mit 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

6) Judicial-Masse Wehrmann Meyer, im Jahre 1831 vom Colon Wehrmann in Dankersen eingezahlt ad 2 Thlr. 15 Sgr. Gold.

7) Judicial-Masse Ohlemeyer wider Hoppmann mit 10 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

8) Judicial-Masse Korff 10 Sgr.

9) Judicial-Masse des Oberlandesgerichtsboten Gerdts, im Jahre 1822 vom Königlichen Oberlandesgerichte hierher eingesandt ad 35 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.

10) Judicial-Masse von Borries, im Jahre 1829 durch Einzahlung von Festungsbau-Entschädigungsgeldern mit 1 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.

11) Masse des Steinhauer-Gesellen Kürschner, aus einem Prozesse über die der Wittwe Steinhauer Türbsch zukommenden Schulbau-Kassengelder mit 4 Thlr. 5 Sgr.

12) Judicial-Masse Alkemeyer, im Jahre 1828 durch Zahlung des Neubauers Alkemeyer gebildet, mit 20 Sgr.

13) Judicial-Masse Colson, durch Zahlung von Festungsbau-Entschädigungsgeldern im Jahre 1829 gebildet, mit 34 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.

14) Riechmann wider Lübking, mit 4 Thlr. 6 Pf.

15) Masse der ehemaligen Magistrats-Sportelkasse mit 5 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

16) Masse der ehemaligen Tribunals-Sportelkasse aus der Coppel Casparischen Concursmasse herrührend, mit 37 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

17) Judicial-Masse der Interessenten der alten Magistrats-Obligationen mit 261 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., aus dem Städtischen Depositorio herrührend.

18) Masse Conrad Arning aus den Kaufgeldern der Grundstücke der früheren Backamts-Gilde gebildet, der angebliche Eigenthümer, Sohn des Conrad Arning, ist verschollen, mit 10 Thlr. Gold und 1 Thlr. 10 Sgr. Courant.

19) Unbekannte Pupillen-Masse Busen, aus dem Magistrats-Depositorium herrührend, mit 164 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

20) Unbekannte Buchmannsche Masse, aus dem Städtischen Depositorium herrührend, mit 20 Thlr. 7 Sgr.

21) die aus dem Gottlieb Blankeschen und Blanke Meiningschen Concurse herrührende Masse, jetzt mit Zinsen 221 Thl. 19 Sg. 9 Pf., woran Antheil haben:

a. Kaufleute Ehringhaus, Steinacker und Comp. in Holzminden, mit 49 Thlr. 22 Sgr.

Digitized by Google

b. Kaufmann J. C. Katel in Quedlinburg, früher in Herford, mit 19 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.
c. Kaufleuten Louis und Dronetz in Rheims mit 58 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.
d. Kaufleute Donner und Comp. in Amsterdam mit 19 Thlr. 20 Sgr.
e. Rettberg in London mit 34 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.
f. Vischering zu Leer mit 1 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf.

und werden, da die zur Erhebung Berechtigten gänzlich unbekannt, oder die aus den Acten erhellenden nicht aufzufinden, die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, sonst jene Gelder zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden sollen.

Minden, den 5. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 524. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni c. sind aus der Wohnung des Vorstehers Schulze zu Niesen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

a) 4 bis 5 Scheffel Roggen; b) ein Handbeil, gezeichnet J. F., noch neu, und c) eine Barte, ebenfalls wenig gebraucht,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, uns das, was ihnen über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände bekannt werden möchte, anzeigen zu wollen.

Brakel, den 9. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 525. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht zum 27. Juli c. sind dem Meier Austermann zu Lippentrup entwendet:

I. von der Bleiche unweit des Hauses:
1) zwei Frauenhemde gez. A. M., 2) vier desgleichen gez. E., 3) ein desgleichen gez. C. A., 4) ein Mannshemd gez. C. A., 5) zwei Handtücher, ein Paar Strümpfe und ein Taschentuch ohne Zeichen.

II. Von dem Wagen im offenen Schoppen:
ein Wagenhammer und zwei Bolten.

Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir Jeden auf, seine Wissenschaft von dem Thäter oder dem Verbleib der Sachen uns anzuzeigen.

Wiedenbrück, den 10. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 526. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Juli c. ist dem Colon Korff Nro. 46 zu Veltheim aus dem Wiehmen im Hause 1 Seite Speck, 50—60 Pfund schwer, gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Person des Diebes und den Verbleib des Gestohlenen sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 11. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 527. Steckbrief.

Das unten signalisirte am 24. v. M. in der Bauerschaft Liemke wegen unbefugten Verkaufs von Arznei-Mitteln arretirte Individuum ist am 1. d. M., Abends, aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen, und hat sich dadurch der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen.

Der Entwichene nannte sich Franz Gerke und gab vor, aus Sievershausen, im Amte Erichsburg Hunnesrück, Landrostei-Bezirks Hildesheim, zu sein.

Nach einer nach der Entweichuug eingegangenen Mittheilung dieses Amts gehört dieser Name zwar einem Einwohner in Sievershausen, nicht aber dem Entwichenen an, und glaubt das Amt, daß der Letztere wahrscheinlich einer von denjenigen Medizinhändler aus Sievershausen sei, die sich der polizeilichen Aufsicht durch heimliche Entfernung entzogen haben, und seitdem unstät umhertreiben.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den Entsprungenen Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Rietberg, den 14. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Alter: ungefähr 36 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen bräunlich. — Augen: blau. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund und vollzählig. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Kittel von blauem oder grünem Leinen, weiße Weste, graue Tuchhose, Halbstiefel, grüne Tuchmütze.

№ 528. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11. auf den 12. huj. sind:

1) dem Schenkwirth Wahl auf dem Rosenthal:

1 zehn Eimer haltender kupferner Waschkessel; 1 ledernes Unterbeinkleid; eine blaue tuchene Militairmütze; eine verschossene grau leinene Billarddecke;

2) dem Oeconom Kauffeld auf dem Kukuk, vorm Königsthore, folgende Gegenstände:

¾ Dutzend alte zinnerne Löffel; zwei kupferne Kaffeekessel, den einen mit, den andern ohne Deckel, von resp. 8 und 4 Quart Größe (der eine und zwar der erste Kessel war mit einem kupfernen, der andere mit einem eisernen Henkel versehen); ein Mannshemde, gezeichnet E. K.; ein Frauenhemde mit rundem Kragen, der Magd des Kauffeld gehörig; ein 2½ Ellen langes drellenes Tischtuch, gez. G. St.; ein einschläferiges Betttuch; ein blau gedrucktes leinenes Kinderkleid; zwei blaugedruckte leinene Frauenschürzen; mehrere bunt karrirte wollene und einige bunte baumwollene Kindertücher; ein neuer langer Sack; mehrere alte kleine schon geflickte Säcke; eine Stiellampe von Kronzinn; zwei roth- und schwarz-karrirte Kinderumschlagetücher; ein ähnliches kleines Tuch; zwei Kinderhemde; und ein ächt damascirtes Jagd-

Digitized by Google

gewehr mit Percussionsschloß; (an diesem Gewehre fehlte der untere Riemenbügel, und der Ladestock war mit einem Krätzer versehen. Das Gewehr ist daran besonders kenntlich, daß auf der verlängerten Hahnschraube äußerlich ein Stift angebracht ist, vermittelst welcher man den Hahn ohne Schraubenzieher losschrauben kann.)

3) Dem bei Kauffeld dienenden Knecht Heinrich Rodenberg:
ein dunkelbrauner Oberrock von mittelfeinem Tuche, noch wenig abgetragen; eine Hose von sogenanntem Naturelltuche; eine feine schwarze Tuchweste; eine schwarze mit rothen Blümchen versehene seidene Weste; fünf neue halbflächsene Mannshemde ohne Zeichen; zwei schwarze Halsbinden, die eine von Seide, die andere von wollenem Zeuge;

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, seine Wissenschaft über die Personen der Diebe und den Verbleib des Gestohlenen sofort uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Minden, den 15. August 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 529 Der Vorstand des Minden-Ravensbergischen landwirthschaftlichen Hauptvereins versammelt sich am 5. September c., Vormittags 10 Uhr, im Engelbrechtschen Gasthofe zu Herford.

Die Mitglieder des Hauptvereins, welche an den Berathungen Theil zu nehmen wünschen, werden hiermit eingeladen. Bielefeld, den 14. August 1843.

Bessel.

№ 530. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli d. J. ist in die Wohnung der zu Wagenfeld, hiesigen Amts, stationirten Landgensdarmen, anscheinend in mörderischer Absicht ein Schuß geschehen, ohne daß bislang der Thäter zu ermitteln gewesen ist. Indem wir hiedurch alle resp. Civil- und Militairbehörden ersuchen, zur Entdeckung desselben möglichst mitzuwirken und uns alle sich etwa ergebenden Verdachtsgründe schleunigst mitzutheilen, wird zugleich unter Autorisation des Königlichen Ministerii des Innern für die Entdeckung des Thäters eine Prämie von

funfzig Thalern

hiemit ausgelobt. Diepholz, den 12. Augnst 1843.

Königlich Hannoversches Amt.

C. Tiedemann. von Hinüber. W. Heuer.

№ 531. Eine in der hiesigen Gegend vor Kurzem umhergezogene Hausirer-Familie, bestehend aus einer Frau mittleren Alters mit 4 Kindern, wovon 2 Mädchen waren, und ein junger Mensch, bereits erwachsen, ist dringend verdächtig, die Frau eines hiesigen Landmanns durch einen künstlich angelegten Betrug hintergangen und sich mit den erborgten 3 goldenen Ringen (wovon einer mit W. N. und einer mit F. S.

Digitized by Google

gezeichnet) so wie einem goldenen Kreuz und 1 Paar goldenen Ohrgehängen durchgemacht zu haben.

Die beschuldigte Familie führte ein kleines schwarzes Pferd, zwei Kiepen, worin angeblich Porzellan und zwei Hunde, einen weißen und einen schwarzen, bei sich.

Im Auftrage des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Recklinghausen ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf diese betrügerische Familie nicht nur ein besonders wachsames Auge zu haben, sondern auch durch Nachforschung in den Paßregistern und sonst nähere Auskunft über dieselben zu ermitteln und mir, wenn selbige entdeckt werden möchte, die nöthigen Notitzen schleunigst zukommen zu lassen.

Waltrop, Kreis Recklinghausen, den 12. August 1843.

Der Bürgermeister
Leppelmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 1. September 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1843 enthält: № 532.

Nro. 2364. Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münster und Trier. Vom 3. Juli 1843.

Nro. 2365. Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Juli 1843, betreffend das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypotheken-Dokumente über Domainen-Abgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortisation.

Nro. 2366. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1843 für das Herzogthum Westphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Januar 1840 von den Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 und wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfassung, noch werden abgeschlossen werden.

Nro. 2367. Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843.

Nro. 2368. Verordnung über die Befugniß der Justiz-Commissarien zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art. Vom 21. Juli 1843.

Nro. 2369. Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Tit. 2. und §§. 14. 15. Tit. 3. Th. II. des Allg. Landrechts. Vom 21. Juli 1843.

Nro. 2370. Verordnung über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist. Vom 21. Juli 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten. № 533.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. Juli d. J. mir er- Köhr-Ordnung betr.

3971.

Digitized by Google

theilten Ermächtigung, ändere ich die Bestimmungen des §. 3 der Köhr-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 20. April 1827 hiermit dahin ab:

»daß Hengste von edler Race ohne Rücksicht auf ihr Alter angeköhrt werden dürfen,

und

daß die geringste Höhe der zuzulassenden Hengste auf vier Fuß neun Zoll festgesetzt wird.« Berlin, den 14. August 1843.

Der Minister des Innern.
Graf v. Arnim.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Münster, den 23. August 1843.

№ 534. Erhebungsstellen für die Schifffahrts-Abgaben an der Ems betr. 3786.

Zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums wird hiermit gebracht, daß nach einer Bekanntmachung der Königl. Hannöverschen General-Direction der indirecten Steuern in Folge des Emsschifffahrts-Vertrages vom 13. März d. J. bestimmt sind:

1) zu Erhebungsstellen für die Schifffahrtsabgaben:
zu Halte das Steuer-Amt,
» Meppen desgl.
» Lingen desgl.
» Mehringen der Schleusenwärter.

2) zu Manifest-Beglaubigungsstellen:
zu Halte das Steuer-Amt,
» Lathen desgl.
» Haaren desgl.
» Meppen desgl.
» Lingen desgl.
» Hummeldorf desgl.
» Mehringen der Schleusenwärter.

Münster, den 20. August 1843.

№ 535. Die diesjährige Kirchen und Hauskollekte für die 3 Taubstummen-Schulen der Provinz betr.

Bei Herannahung des Termins zur Abhaltung der diesjährigen Kirchen- und Hauskollekte für die drei Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich veranlaßt, die Herren Pfarrer und Bürgermeister dringend zu ersuchen, den wohlthätigen Zweck durch ihre eifrige Bemühung zu fördern. Münster, den 24. August 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 536. Herbsttermin zur Prüfung von Pfarramts-Candidaten betr. 502. C.

Der diesjährige Herbst-Termin zur Prüfung pro licentia concionandi wird auf den fünften, der zur Prüfung pro Ministerio auf den neunten October festgesetzt. Münster, den 16. August 1843.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 537. Für wählbar

Nach der am 7. und 8. d. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest

Digitized by Google

abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

erklärte Elementar-Schulamts-Aspiranten. 2268. S.

1) Friedrich Albert aus Witten, 2) Franz Deimel aus Heppen, Kreises Soest, 3) Heinrich Fleer aus Soest, 4) Heinrich Fliegenschmidt aus Hattingen, 5) Ludwig Fries aus Kaan, Kreises Siegen, 6) Wilhelm Ibershoff aus Lengerich, 7) Eduard Kaiser aus Eiserfeld bei Siegen, 8) Eduard Kocher aus Müssen, 9) Ferdinand Könemann aus Herdicke, 10) Wilhelm Mester aus Dellwig, 11) Friedrich Meyer aus Bieren bei Herford, 12) Mathias Nickel aus Eschweiler, 13) Heinrich Rügge aus Dortmund, 14) August Schönhals aus Arnsberg, 15) Wilhelm Schreiber aus Wiederstein, Kreises Siegen, 16) Ludwig Schröer aus Pelkum, 17) August Schüßler aus Altenvörde, Kreises Hagen, 18) Wilhelm Sest aus Münster, 19) Gustav Stuckenholz aus Wertherbruch, 20) Ludwig Thomas aus Brackel, 21) August Trappmann aus Hattingen, 22) Wilhelm Vogelsang aus Neuenrade, 23) Friedrich Wohwinkel aus Wellinghofen, 24) Wilhelm Watermann aus Dortmund, 25) Ernst Wienecke aus Ledde, 26) Heinrich Wobker aus Rödinghausen bei Herford.

Nach der am 9. und 10. abgehaltenen weitern Prüfung derjenigen Schulamts-Aspiranten, welche das Seminar gar nicht oder früher besucht hatten, wurden:

1) Hermann Flender zu Osthelden bei Siegen, 2) Ludwig Homrighausen aus Siegen, 3) Wilhelm Röcher in Plittershagen, Kreises Siegen, 4) Friedrich Schröder aus Essen, 5) Heinrich Stürke aus Bochold, 6) Friedrich Thielmann zu Oberhäuslingen bei Siegen,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen,

7) Christian Kirchlinne aus Soest,

jetzt provisorischer Lehrer in Heven bei Hagen, für fähig zur definitiven Anstellung erklärt, und

8) dem Heinrich Kreiger aus Kirchhörde,

welcher früher das Zeugniß Nro. 3 erhalten, das Zeugniß Nro. 2 ertheilt.

Dann wurden die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1) Theodor Balz aus Bochum, 2) Ferdinand Funke aus Herdecke, und 3) Philipp Pfingsten aus Herdecke,

für wählbar zu einer Rektoratschule erklärt.

Endlich sind von den aus der Haindorfschen Anstalt hierselbst gekommenen jüdischen Präparanden folgende:

1) Heimann Bein aus Tirschtiegel bei Posen, 2) Jonas Cramer aus Werther, 3) Moses Eisenberg aus Borgentreich, 4) Isaak Hochfeld aus Höxter, 5) Jacob Löwenstein aus Peckelsheim, 6) Bernhard Nathan aus Münster, 7) Gottfried Schneidacher aus Enger, 8) Levi Weinberg aus Schwerte, 9) Ruben Wolfsdorf aus Madfeld, Kreises Brilon, 10) Isaak Zimmermann aus Xanten,

für fähig zum Elementar-Schulamte erklärt worden.

Digitized by Google

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Lehrfächern sind aus dem ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen Auszuge aus dem Prüfungs-Protokolle zu ersehen, wobei wir nur bemerken, daß bei der Ertheilung der Nummern des Zeugnisses nicht ausschließlich die erworbene Geschicklichkeit, sondern auch die wahrgenommene Gesinnung, Gemüthsbeschaffenheit und sittliche Führung möglichst berücksichtigt worden.

Münster, den 21. August 1843.

№ 538. Aus dem Seminar zu Büren entlassene Schulamts-Candidaten. 2188. S.

Bei der am 31. Juli und 1. August c. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind Nachstehende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1) Joseph Aufenanger aus Natzungen bei Warburg, 2) Franz Aust aus Büren, 3) Wilh. Baader aus Hamm, 4) Johannes Berghoff aus Seidfeld bei Arnsberg, 5) Heinrich Berkhoff aus Ahlen, 6) Anton Brecker aus Ober-Marsberg, 7) Andreas Büdenbender aus Deutz bei Siegen, 8) Anton Bührmann aus Rheder bei Höxter, 9) Wilhelm Crümpelmann aus Wiedenbrück, 10) Ferdinand Damberg aus Werries bei Hamm, 11) Wilhelm Faßbänder aus Altena, 12) August Franke aus Herstelle bei Höxter, 13) Anton Friedel aus Neuenheerse bei Warburg, 14) Heinrich Götte aus Bielefeld, 15) Fritz Hegener aus Erwitte, 16) Christoph Heising aus Wiedenbrück, 17) Joseph Hockelmann aus Welwer bei Soest, 18) Theodor Hortmann aus Warendorf, 19) Bernhard Hülskamp aus Vehlen, 20) Johannes König aus Holthausen bei Meschede, 21) Heinrich Köring aus Neuhaus, 22) Leo Kraft aus Büren, 23) Franz Krömeke aus Bruchhausen bei Höxter, 24) Adolph Lindhoff aus Büren, 25) Bernhard Lindhoff aus Büren, 26) Heinrich Oenkhaus aus Stromberg, 27) Franz Osthoff aus Bathei bei Hagen, 28) Anton Puers aus Westbevern, 29) Ernst Redlich aus Minden, 30) Eduard Rören aus Ahlen, 31) Hermann Schröder aus Suderwick, 32) Joseph Schulte aus Flerke bei Soest, 33) Franz Schunck aus Oehlinghausen bei Arnsberg, 34) Anton Sporing aus Grafschaft bei Meschede, 35) Ferdinand Stamm aus Erwitzen bei Höxter, 36) Engelbert Vogel aus Castrop, 37) Johann Wangemann aus Münster, 38) Carl Wegener aus Paderborn, 39) Joseph Wulff aus Büren.

Ferner wurden bei der am 2. und 3. August c. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten von 13, welche sich gestellt hatten, folgende 5 für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt:

1) Heinrich Brockmann aus Amelsbüren, 2) Heinrich Böing aus Gescher, 3) Heinrich Vennemann aus Gescher, 4) Schulvikar Johann Simon aus Iggenhausen bei Büren, und 5) der Caplan Carl Schröder aus Nieheim wurde für qualifizirt zu einer städtischen Rectoratschule befunden.

Die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Unterrichtsfächern sind aus den ihnen mit ihren Zeugnissen übergebenen Auszügen aus dem Prüfungs-Protokolle zu ersehen, wobei wir nur bemerken, daß bei Ertheilung der Nummer der Zeugnisse

Digitized by Google

nicht ausschließlich die erworbene Geschicklichkeit, sondern auch die wahrgenommene Gesinnung, Gemüthsbeschaffenheit und sittliche Führung möglich berücksichtigt worden.

Münster, den 17. August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 539. Personal-Chronik. 1500 *Pr. J.*

Der Regierungsrath und seitherige Justitiarius bei hiesigem Regierungs-Collegio, Herr von Mauderode, ist nach Münster versetzt und die Verwaltung des Justitiariats einstweilen dem Herrn Regierungs-Assessor Dr. Ziegert übertragen worden.

Minden, den 23. August 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 540. Leggewesen.

Bei den Legge-Anstalten des Kreises Lübbecke, zu Levern, Rahden, Wehdem und Oldendorf, werden die Legge-Gebühren statt mit 8 Pf. für 20 Legge-Ellen, fortan mit 4 Pf. für jede 10 Legge-Ellen berechnet und erhoben werden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Minden, den 15. August 1843.

№ 541. 2759. *Q. I.*

Die verstorbene Predigerwittwe Röscher zu Lübbecke hat für die Armen dortselbst 100 Thlr., und für die Armen der Gemeinde Oberbauerschaft 50 Thlr. unter der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen jährlich zu Weihnachten resp. 18 und 12 armen und schwachen Wittwen Fleisch und Weißbrodt verabfolgt werden soll.

Minden, den 21. August 1843.

№ 542. 611. *c. pro. k. II.*

Dem Kaufmann Carl Muermann zu Petershagen ist der ihm unter No. 1028 für das laufende Jahr ausgefertigte Gratis-Gewerbeschein zum Handel mit Getraide in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. angeblich entwendet worden. Dieser wird deshalb, nachdem dem ꝛc. Muermann ein Duplicat des Gewerbescheins ausgefertigt ist, für ungültig erklärt und ist bei etwaiger Ermittelung der nächsten Ortsbehörde zur Hierhersendung abzuliefern. Minden, den 19. August 1843.

Bekanntmachungen.

№ 543.

Die Vorlesungen an der Königlichen Akademie Eldena werden im nächsten Winterhalbjahr den 26. Oktober c. beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche:

Wirthschaftspolizei, Preußischer Behörden-Organismus, Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche:

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, allgemeine Viehzucht und Schaafzucht, landwirthschaftliche Buchhaltung, landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister. — Gartenbau, akademischer Gärtner Jühlke. — Forstbenutzung und Forstschutz Dr. Grebe. — Landwirthschaftliche Techno-

Digitized by Google

logie, Professor Dr. Schulze. — Technische Demonstrationen und Erläuterungen, Fabrik-Inspektor Poirier.

III. Naturwissenschaftliche:
Organische Chemie, Wärmelehre, Climatologie, Metereologie, Professor Dr. Schulze. — Mineralogie, Geognosie, Pflanzen-Anatomie und Geographie, Dr. Grebe.

IV. Mathematische:
Praktische Stereometrie, Geometrie und Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — Bau-Constructionslehre, Wasser- und Wegebau, Bau-Inspector Menzel.

V. Anatomie der Hausthiere, Pferdezucht, Diätetik der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag, Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht II. Theil. Besondere Grundsätze, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderweit gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im August 1843.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie
E. Baumstark.

№ 544. Die nächste Versammlung des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins Büren, welche statutenmäßig im Monat August c. stattfinden sollte, ist nach dem Wunsche mehrerer Vereinsmitglieder, der dringenden Erntearbeiten halber, auf den 16. September d. J. verlegt worden. Der Verein versammelt sich an dem besagten Tage, Vormittags 10 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Prüßen in Salzkotten.

Die Direction.

№ 545. Diebstahls-Anzeige. In den ersten Tagen dieses Monats sind dem Tagelöhner Thomas zu Obernfelde folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein dunkelblauer tuchener Mannsrock mit überfallendem Kragen und 2 Reihen Zeugknöpfen, theils mit weißem Leinen, theils mit dunkelgrauem Halbleinen gefüttert; 2) ein Frauenkleid, bestehend aus Rock und Kamisol in einem Stücke von schwarzem Tuche; 3) eine schwarzseidene Abendmahlsschürze; 4) ein Mannsrock von grauem Tuche und modischen Schnitt.

Wir bringen diese Entwendung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Ortsobrigkeit oder bei uns anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 22. August 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Patent-Anzeigen.

№ 546. Es sind folgende Patente ertheilt worden:

Dem Subdirector der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft F. W. Ziegler

Digitized by Google

zu Berlin unter dem 4. Juni 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Reguliren der den Maschinen für endloses Papier zuzuführenden Ganz-Zeugmasse

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann A. Walker in Berlin unter dem 4. Juni 1843 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erachtete Art und Weise der Anbringung von Luftzuführungs-Oeffnungen in den Läufern der Mahlmühlen, um das Erhitzen des Mehls zu verhindern,

für den Zeitraum von sechs Jahren von jenem Tage an gerechnet;

dem Klempnermeister Grönink zu Berlin unter dem 4. Juni dieses Jahres ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Modell erläuterten Apparat, um die Dauer der Fahrten bei Personen-Fuhrwerken zu controliren,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Paul Robert aus Potsdam unter dem 4. Juni 1843 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Brennern für Theeröl-Lampen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Portraitmaler Schall zu Berlin unter dem 19. Juni 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Beschreibung erläutertes Verfahren bei Darstellung colorirter Lichtbilder,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sonnborn, im Kreise Elberfeld, unter dem 19. Juni 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann Jul. Theod. Gustav Schlomann zu Berlin unter dem 6. Juli 1843 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, in so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann und Fabrikanten Conrad Joseph Stroof zu Köln unterm 30. Juni 1843 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei und Zinnröhren,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet;

Digitized by Google

den Fabrikbesitzern Trenn und Nonnenberg zu Graudenz unter dem 11. Juli 1843 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Essigbildern, das Essiggut gleichmäßig zu vertheilen,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg unterm 15. Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg unter dem 24. Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, die Zersetzung des Zuckers in dem Rübenbrei zu verhüten,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann Fried. Mehwaldt zu Breslau unterm 24. Juli 1843 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue und eigenthümliche Vorrichtung zur Fachbildung bei dem Verweben von Holzspahn-Platten, Bast und ähnlichen starren Stoffen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin unterm 4. August 1843 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, sämmtlich für den Umfang der Preußischen Monarchie.

№ 547. Das dem C. G. Schulz zu Breslau unter dem 3. Mai 1842 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als eigenthümlich und neu erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

ist wieder aufgehoben worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 8. September 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 548. 3358. *pl.*

Das vorsichtige Aufbewahren der Streichfeuerzeuge, namentlich auch in der Art, daß dieselben nicht in die Hände von Kindern gerathen können, müssen wir um so mehr dringend zur Pflicht machen, als neuerdings in einer Stadt unseres Bezirkes ein in der älterlichen Wohnung allein gelassenes Kind sich eines solchen Feuerzeuges bemächtigt und damit den Brand eines im Zimmer befindlichen Bettes veranlaßt hat, welcher nur durch das Herbeieilen schneller und thätiger Hülfe gelöscht werden konnte.

Minden, den 25. August 1843.

№ 549. Katholische Haus-Collecte. 1124. *I. M.*

Des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz hat der katholischen Kirchengemeinde zu Lübbecke Behufs Erbauung einer katholischen Kirche, eine katholische Haus-Collecte bewilligt und soll dieselbe durch Deputirte abgehalten werden.

Die erwählten Deputirten haben wir mit Legitimationsscheinen versehen und indem wir dem Wohlthätigkeitssinne der katholischen Einwohner unseres Regierungsbezirks diese Collecte empfehlen, bemerken wir, daß die katholische Kirchengemeinde zu Lübbecke sich gegenwärtig zu ihrer religiösen Erbauung nur eines gemietheten Saales bedient, welcher mancherlei Verlegenheit bei seiner Beschränktheit ꝛc. und der Möglichkeit anderweitiger Bestimmung darbietet. Minden, den 28. August 1843.

№ 550. 3534. *k. II.*

Die Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1844 Freigewerbescheine oder Gewerbescheine zum vollen oder ermäßigten Steuersatze zu erhalten wünschen, fordern wir auf, desfallsige Anträge vor dem 1. October d. J. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen. Wenn dergleichen Gesuche späterhin oder gar erst im künftigen Jahre angebracht werden, so haben sich diese Gewerbetreibenden eine etwa stattfindende Verzögerung bei Aushändigung des nachgesuchten Gewerbescheins lediglich selbst beizumessen. Minden, den 31. August 1843.

№ 551. 640. *c. II. pl.*

Der für das laufende Jahr auf den 14. November angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Neuhaus wird am 23. October abgehalten werden.

Minden, den 31. August 1843.

Digitized by Google

№ 552. Der bisherige Wundarzt zweiter Klasse, Heinrich Ludwig Lohmeyer zu Isselhorst, Kreises Bielefeld, ist als ausübender Wundarzt erster Klasse approbirt.

Personal-Chronik. 417. I. B.

Minden, den 28. August 1843.

№ 553. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 13. Juni v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 16. d. M. die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 im Amte Peckelsheim, Kreises Warburg, in Wirksamkeit getreten ist, nachdem der ernannte Amtmann, Rittergutsbesitzer Wiederhold, in sein Amt eingesetzt ist.

2845. Q. I. pl.

Die das Amt Peckelsheim bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt:

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Peckelsheim	Bürgermeister Wiederhold.
Schweckhausen	Schmied Ludwig Brockmann.
Willegassen	Ackermann Bernhard Hager.
Drankhausen	Vorsteher Nolte.
Eissen	Vorsteher Wiemers.
Engar	Vorsteher Fust.
Löwen	Vorsteher Kurze.

Minden, den 30. August 1843.

№ 554. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. v. M. Nro. 2381 b. II. (Amtsblatt Stück 34, Seite 254) wird, da nach dem Berichte des Landrathamts Paderborn die Ernte so weit vorgeschritten ist, das die Eröffnung der Niederjagd im Kanton Delbrück incl. Hövelhof und Stukenbrock jetzt schon geschehen kann, der Jagd-Eröffnungs-Termin für den gedachten Bezirk statt auf den 20. auf

Jagderöffnung. 2702. b. II. pl.

den 11. September d. J.

hierdurch festgesetzt.

Minden, den 4. September 1843.

№ 555. In dem Amte Gehrden, Kreises Warburg, ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 mit dem 22. v. M. und in dem Amte Borgholz, desselben Kreises, mit dem 25. v. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem die für dieselben ernannten Amtmänner, im erstern der Bürgermeister Rinteln zu Willebadessen, im andern der Regierungs-Referendar, Freiherr von Post, zu Natzungen, in ihr Amt eingesetzt sind.

2922. Q. I. pl.

Die die genannten Aemter bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend verzeichnet:

Digitized by Google

Amt.	Gemeinden, aus welchen das Amt besteht.	Gemeinde-Vorsteher.
Gehrden	Gehrden	Bürgermeister Hahnewinkel.
	Siddessen	Ackersmann Dreker.
	Hampenhausen	Vorsteher Rohden.
	Frohnhausen	Oeconom Albert Köchling.
	Auenhausen	Vorsteher Micus.
	Natingen	Vorsteher Sievering.
	Niesen	Vorsteher Schulze.
	Foelsen	Vorsteher Ernst.
Borgholz	Borgholz	Dionisius Dohmann.
	Natzungen	Clemens Blömeke.
	Großeneder	Vorsteher Bernhard Beine.
	Lütgeneder	Vorsteher Rose.
	Daseburg	Vorsteher Wartmann.
	Rösebeck	Schmied Bernhard Götte.
	Cörbecke	Georg Besse.
	Bühne	Johann Krull.
	Manrode	Vorsteher Stamm.
	Muddenhagen	Wilhelm Pape.

Minden, den 1. September 1843.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Ser. II., Nro. 1 bis 8, zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen betr.

№ 556. Vom 1. November d. J. ab, werden zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. November 1847 umfassenden Zinscoupons, Ser. II., Nro. 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30.) täglich — jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassenrevision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, — ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind daselbst die Schuldverschreibungen, nach den Appoints-Gattungen, und innerhalb derselben nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, — wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden — vorzulegen.

Digitized by Google

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publicum, als auf Uebersendung der Effekten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurück zu senden.

Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16. August 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.

Thiede. von Rohr.

№ 557. Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Carl Friedrich König ist am 27. d., Nachmittags, von hier desertirt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Minden, den 28. August 1843.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Carl Friedrich König. — Truppentheil: erste Arbeiter-Abtheilung. — Geburtsort: Bieren. — Religion: evangelisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 3 Zoll 2 Strich. — Haare: schwarz. — Stirn: breit. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: gut. — Bart: keinen. — Kinn: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: länglich. — Statur: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. — Profession: Handarbeiter.

Bekleidet ist derselbe mit 1 blauen Tuchjacke, 2 Paar leinenen Hosen, 1 Halsbinde, 1 Dienstmütze, 2 Hemden, 1 Paar Stiefeln.

№ 558. In der Nacht vom 20. auf den 21. August d. J. sind aus dem Hause der Wittwe Catharine Margarethe Barg in Essern mittelst Einbruchs entwandt worden:

1 Stück Sohlleder, 6 Paar rothbunte porzellanene Tassen, 2 Vogelbauergläser, eine Schachtel mit Zündhütchen, ½ Hut weißer Zucker und 2 Thaler in kleiner Münze,

welches wir mit dem gewöhnlichen Ersuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß befördern. Diepenau, den 28. August 1843.

Königlich Hannoversches Amt.

Lüning.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 15. September 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält: № 559.

Nro. 2371. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1843, betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

Nro. 2372. Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen. Vom 14. Juli 1843.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 2373. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1843, über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

Nro. 2374. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juli 1843, die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Actionnaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu ausserordentlichen Versammlungen betreffend.

Nro. 2375. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königlich Baierischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 24. Juli; bekannt gemacht unterm 27. August 1843.

Nro. 2376. Bestätigungs-Urkunde vom 11. August 1843, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

Nro. 2377. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 15. und bekannt gemacht unterm 27. August 1843.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Mai 1843, betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren № 560.

Digitized by Google

Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanzminister, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentsteuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Order und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöheten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Order, erforderlich sind, haben Sie, der Finanzminister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 22. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Bülow und v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministers.

№ 561. Behufs Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen diesseitige Unterthanen in gewerbesteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden, bestimme ich, in Folge der durch den erwähnten Erlaß mir ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt künftiger anderweiter Festsetzung, was folgt:

1) Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover, der Niederlande und des Königreichs Belgien, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von Sechszig Thalern, statt der bisher erhobenen Gewerbesteuer von Zwölf Thalern, für die Person zu entrichten, wenn das

Digitized by Google

Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1 genannten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der zu 1 bezeichneten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Hinsichtlich der bereits ausgefertigten Gewerbescheine bewendet es bei der geschehenen Steuer-Entrichtung. Eine Nacherhebung von Steuer findet daher auf den Grund der gegenwärtigen Anordnung nicht Statt.

Dagegen ist mit besonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig überall bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Waaren bestellungen in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen nach Vorschrift der gegenwärtigen Anordnung der erhöhete Jahressatz von 60 Thalern eingezogen, und daß dessen Erlegung namentlich nicht durch Vorschieben solcher Personen umgangen werde, welche Angehörige anderer, als der zu 1 genannten Staaten sind.

4) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbesteuer sind, unter Berücksichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Straf-Vorschrift jedesmal sorgfältig zu verfolgen.

Sofern aus den in der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Rücksichten eine weitere Erhöhung des für jetzt angeordneten Steuersatzes von 60 Thalern, oder die Ausdehnung der Maßregel auf die Angehörigen anderer als die zu 1 genannten Staaten, oder auf andere Gewerbs-Arten, als auf das Suchen von Waarenbestellungen wünschenswerth erscheinen sollte, hat die Königliche Regierung ihre Anträge hierher gelangen zu lassen. Berlin, den 28. Juli 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 562. Vorlesungen der philosophischen und theologischen Facultät bei der Königlich Preußischen philosophischen und theologischen Akademie zu Münster im Winterseme ster 1843 bis 1844.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Offenbarung: Prof. Berlage. * Christliche Apologetik: Derſ. * Kirchengeschichte der ältesten Zeit: Prof. Cappenberg. * Christliche Literaturgeschichte des ersten Zeitraumes: Derſ. * Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung des ersten Buches Mosis: Prof. Reinke. * Biblische Alterthümer: Derſ. * Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes: Prof. Schmülling. * Katholische Dogmatik: Prof. Berlage. * Die Lehre von den letzten Dingen: Derſ. * Christliche Ethik: Prof. Dieckhoff. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Kellermann. * Katechetik: Derſ.

Philosophie.

Psychologie: Prof. Esser. Logik oder Dialektik: Derſ. Psychologie: Dr. Schlüter. * Disputirübungen über Gegenstände aus dem Gebiete der Philosophie: Prof. Esser. Geschichte der neueren Philosophie von Karteſius bis auf unsere Zeit:

Digitized by Google

Dr. Schlüter. * Geschichte der philosophischen Lehre von der menschlichen Erkenntniß, vornehmlich von den Ideen: Derſ. * Pädagogik: Prof. Esser. Pädagogische Uebungen im pädagogisch-philologischen Seminar: Derſ.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Prof. Gudermann. * Analysis: Derſ. Analytische Spärik: Derſ. Theorie der Modular-Funktionen und der Modular-Integrale: Derſ.

Naturwiſſenſchaften.

* Ueber Wirbelthiere: Prof. Becks. Geognosie: Derſ. Chemie: Dr. Schmedding. * Elektrochemie: Derſ. * Astrognosie: Derſ. * Populäre Astronomie: Derſ.

Philologie.

Geschichte der griechischen Literatur: Prof. Winiewski. * Erklärung des Prometheus des Aeschylus, im pädagogisch-philologischen Seminar: Domkapitular Prof. Nadermann. * Erklärung der Rede des Demosthenes von der Krone: Prof. Winiewski. * Erklärung der Oden Horaz im pädagogisch-philologischen Seminar: Prof. Esser. Uebungen im Lateinschreiben: Prof. Winiewski. Die auf lateinische Literatur bezüglichen Vorlesungen des Prof. Deycks werden nach dessen Rückkehr aus Italien angezeigt werden.

Morgenländiſche Sprachen.

Hebräische Gramatik nebst Erklärung einiger Kapitel der Genesis und einiger auserwählter Psalmen: Prof. Reinke. * Arabische Grammatik nebst Anleitung zum grammatischen Interpretiren arabischer Schriftsteller: Derſ. * Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung: Derſ. Kurze Wiederholung der wichtigsten Regeln der Hebräischen Grammatik, verbunden mit einer Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Derſ.

Neuere Sprachen.

Uebersetzung von Racine's Athalie und Erklärung derselben in französischer Sprache: Dr. Schipper. Uebersetzung von Shakespeare's Cäsar und Erklärung derselben in englischer Sprache: Derſ. Uebersetzung von Silvio Pellico's „Le mie Prigioni“ und Erklärung derselben in italienischer Sprache: Derſ.

Redekünſte.

Die auf Geschichte der deutschen Literatur mit Rücksicht auf Aesthetik, Rhetorik und Stilistik bezüglichen Vorlesungen des Prof. Deycks werden nach dessen Rückkehr aus Italien angezeigt werden.

Geſchichte.

Geschichte von Griechenland, aus dem Gesichtspunkte kritischer Forschung und zum Behufe des künftigen Gymnasiallehrers: Prof. Grauert. * Allgemeine Geschichte der sittlichen und geistigen Bildung seit dem Mittelalter: Derſ. * Geschichte und Literatur des Mittelalters im pädagogisch-philologischen Seminar: Derſ. Geschichte der Griechischen Literatur ſ. unter Philologie. Geschichte der Philosophie ſ. unter Philosophie.

Digitized by Google

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desſelben genommener Rückſprache offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 12. October feſtgeſetzt.

№ 563.
Vorleſungen bei der Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter im Winterſemeſter 1843—44.

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1) Dr. Bernay: Montag von 3—5 Uhr, Geſchichte der Medizin, als Gegenſtand der deutſchen Sprache.
2) Derſelbe: Freitag von 3—5 Uhr, Auslegung des Celſus, mit mediziniſch-chirurgiſcher Tendenz.
3) Profeſſor Dr. Becks: Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr Naturgeſchichte.
4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr Chemie.
5) Medizinalrath Dr. Tourtual: täglich von 9—10 Uhr ſpecielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.
6) Derſelbe und Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl in Gemeinſchaft: täglich von 11—1 Uhr, und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2—5 Uhr Secirübungen.
7) Dr. Haindorf: Montag von 7—8 Uhr Morgens, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr Phyſiologie.
8) Dr. Bernay: Diätetik, Montag und Sonnabend von 10—11 Uhr.
9) Dr. Wirtenſohn: Allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr Abends.
10) Derſelbe: Sonnabend von 6—7 Uhr Abends, Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
11) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr, Repetitorium über ſpecielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Dr. Bernay: Dienstag von 3—4 Uhr, über ſchriftliche Geſchäftsführung der Medicinalperſonen als Gegenſtand der deutſchen Sprache; von 4—5 Uhr Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten.
2) Derſelbe: Sonnabend von 3—5 Uhr Auslegung des Celſus mit mediziniſch-chirurgiſcher Tendenz.
3) Medizinalrath Dr. Tourtual: Montag und Donnerſtag von 3—5 Uhr, und Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, zweiter Theil der operativen Chirurgie.

Digitized by Google

4) Regimentsarzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr, Bandagenlehre.
5) Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Lehre von den Fracturen und Luxationen.
6) Medizinalrath Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr spezielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.
7) Dr. Bernay: Dienstag von 5—7 Uhr, und Donnerstag von 5—6 Uhr Abends, Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
8) Derselbe: Montag von 8—9 Uhr Morgens, und Freitag von 6—7 Uhr Abends, Repetitorium über Physiologie.
9) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Donnerstag von 6—7 Uhr, Sonnabend von 5—6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Abends, Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens, practischer Theil der Geburtshülfe; am Sonnabend von 6—8 Uhr Abends, Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung.
2) Medizinalrath Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr Medicina forensis et castrensis.
3) Derselbe: Montag von 8—9 Uhr Morgens, Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.
4) Derselbe und Medizinalrath Dr. Tourtoual, unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riefenstahl: täglich von 10—12 Uhr, practische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.
5) Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 3, 4, 5, 7 und 8 bestimmten Vorlesungen nnd Repetitorien zum zweiten Male bei. Münster, den 5. September 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 564. Betreffend den Taubstumm nfonds der Provinz. 2271. 8.

Nach dem am 13. v. M. publicirten Testamente der Jungfrau Christine Elisabeth Cordes hier ist der hiesigen Taubstummen-Anstalt ein Kapital von 1000 Thalern vermacht. — Unter dankbarer Anerkennung dieser höchst gemeinnützigen Handlung machen wir zugleich bekannt, daß dieses Kapital unter dem Namen:

„der Cordesschen Schenkung"

um das Andenken an die edle Geberin zu erhalten, bei dem Taubstummenfonds vereinnahmt und zinslich angelegt werden wird. Münster, den 19. August 1843.

№ 565. Entlassungs-Prüfung im Schullehrer-Se-

Bei der am 24. und 25. v M. abgehaltenen Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen vorgebildeten Schulamts-Candidaten, sind die Seminaristen:

Digitized by Google

1) Johann Heinrich Altenbäumer aus Brockhagen, 2) Heinrich Diedrich Büsching aus Ovenstädt, 3) August Heinrich Büttner aus Petershagen, 4) Wilhelm Friedrich Ergenzinger aus Petershagen, 5) Friedrich Christian Haverkamp aus Windheim, 6) Ottomar Friedrich Heining aus Gehlenbeck, 7) Ernst Friedrich Holthöver aus Kutenhausen, 8) Eduard Wilhelm Hüser aus Petershagen, 9) Friedrich Christian Kruse aus Friedewalde, 10) Carl Justus Pleitner aus Wallenbrück, 11) Heinrich Wilhelm Pundt aus Petershagen, 12) Christian Andreas Reineken aus Sandesneben im Herzogthum Lauenburg, 13) Carl Ludwig Weber aus Höxter, 14) Johann Heinrich Wehmeyer aus Elverdissen, 15) Gustav Weymann aus Minden und 16) Carl Bernhard Wortmann aus Herford für wählbar zu Elementar-Schullehrer-Stellen erklärt worden. minar zu Petershagen betr. 2344. S.

Mit den Zeugnissen sind den Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu entnehmen sind, wobei wir bemerken, daß bei Ertheilung der Zeugnisse nicht allein auf die erworbenen Kenntnisse, sondern auch auf die Gesinnung, Gemüthsstimmung und sittliche Führung Rücksicht genommen ist. Münster, den 28. August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist in dem Amte Warburg, Kreises gleichen Namens, mit dem 29. v. Mts. in Wirksamkeit getreten, nachdem der für dasselbe ernannte Amtmann, Kantonbeamte Ramus, in sein Amt eingesetzt ist. № 566. 2948. Q. I. pl.

Die das Amt Warburg bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt:

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Ossendorf	Vorsteher Fischer.
Rimbeck	Vorsteher Hoppe.
Scherfede	Vorsteher Wiemers.
Bonenburg	Ackersmann Philipp Witkop.
Nörde	Vorsteher Mellwig.
Menne	Vorsteher Schäfers.
Hohenwepel	Ackersmann Heinrich Brechten.
Dössel	Vorsteher Peine.
Dalheim	Vorsteher Waldeyer.
Calenberg	Vorsteher Schnückel.
Herlinghausen	Vorsteher Nolte.
Germete	Vorsteher Fecke.
Wormeln	Vorsteher Bracht.
Welda	Rittergutsbesitzer Freiherr v. Brakel.

Minden, den 9. September 1843.

Digitized by Google

№ 567. 1988. I. U. Da die bisher ertheilten Chausseegeld-Freikarten nur noch bis Ende dieses Jahres Gültigkeit haben, so fordern wir sämmtliche Beamten unsers Geschäftskreises, welche aus Königlichen Kassen fixirte Fuhrkosten-Entschädigungen beziehen und sonach bei ihren Dienstreisen auf Chausseegeld-Freiheit Anspruch haben, mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1840 (Amtsblatt de 1841, Seite 2) hiermit auf, wegen Erwirkung neuer Chausseegeld-Freikarten bis zum 1. October c. ihre Anträge bei uns zu machen.

Es ist dabei gleichzeitig anzuzeigen, ob bei der neu auszustellenden Freikarte gegen die jetzige, etwa hinsichtlich der zu den Dienstreisen zu verwendenden Reit- oder Zugpferde oder der zu passirenden Zollstätten eine Veränderung nöthig ist.

Minden, den 6. September 1843.

Bekanntmachungen.

№ 568. (1) Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für den Garnison-Verwaltung- und Lazareth-Haushalt im Geschäftsbereiche der unterzeichneten Intendantur pro 1844 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Gegenstände und deren Stückzahl sind aus den Bedingungen zu ersehen, welche nebst den Proben, nach denen die Lieferungen erfolgen müssen, bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, sowie bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden niedergelegt worden.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre Anerbietungen versiegelt mit der Bezeichnung: »Submission wegen der Leinenzeug- ꝛc. Lieferungen pro 1844« spätestens bis zum 4. October c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale abzugeben, auch der hierauf stattfindenden Eröffnung derselben beliebig in Person beizuwohnen.

Die weiß- und grauleinenen Sachen, die wollenen Decken und wollenen Socken könne auch getrennt in Lieferung übernommen werden. Münster, den 23. August 1843.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 569. Erledigung eines Steckbriefs. Der am 25. Juli c. vom Sparenberge entwichene Schuldgefangene Clamor Wilhelm Röttger aus Gestringen ist zu Alswede wieder verhaftet und heute an die Gefangenanstalt zurückgeliefert worden, weshalb der am 26. Juli c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt pag. 252) hierdurch zurückgenommen wird.

№ 570. Diebstahls-Anzeige. Als muthmaßlich gestohlen und in der offenen Heuscheune des Colon Rohlfing, Nro. 22 zu Nordhemmern versteckt, ist daselbst im Monat Mai d. J. nachstehend verzeichnete Wäsche, nämlich 11 Stück Manns-, Frauen- und Kinderhemden, wovon eins gezeichnet, 7 Kindertücher, ein Tischtuch, ein Kissenbezug, zusammen 2 Thlr. 19 Sgr. taxirt, in Beschlag genommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer hat sich binnen 4 Wochen bei uns oder der nächsten Obrigkeit zu melden, sein Recht nachzuweisen und was ihm über die Person des Diebes bekannt, anzugeben, widrigenfalls weiter nach Vorschrift der Gesetze verfahren wird. Minden, den 29. August 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 22. September 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 571. Der bisherige Domcapitular Herr Anton Holtgreven zu Paderborn ist zum Weihbischof der dortigen Diöcese und zum Bischofe von Lycopolis ernannt, und in dieser Würde landesherrlich bestätigt. Personal-Chronik. 4004.

Münster, den 28. August 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 572. Der Kaufmann G. D. Niemann hierselbst hat die ihm übertragene Haupt-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit dem Schluß des vorigen Monats niedergelegt, welches in Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. September 1839, No. 2108. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3649. R. I.

Minden, den 1. September 1843.

№ 573. Der Ernst Mensing hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit dem Schluß des vorigen Monats niedergelegt, welches in Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Mai 1841, No. 1741. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3669. R. I.

Minden, den 1. September 1843.

№ 574. Der Kaufmann Friedrich Giljohann zu Werther, Kreises Halle, hat die von ihm bisher geführte Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und es ist dagegen dem Kaufmann Julius Kisker in Halle die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der gedachten Gesellschaft zu übernehmen. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3739. R. I.

Minden, den 5. September 1843.

Digitized by Google

№ 575. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3782. R. I.

Dem Kaufmann Gottlieb Heinrich Meyer zu Petershagen, hiesigen Kreises, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 8. September 1843.

№ 576. 784. I. K.

Bei der anerkannten Schädlichkeit

der Altonaer Wundereſſenz, der Langenſchen Pillen und der Möllerſchen Fiebertropfen

wird auf den Grund eines Reſcripts des Königlichen Finanz-Miniſterii und Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Auguſt c. der durch die Verfügungen vom 22. December 1820, 30. März 1830 und 18. April 1837 zeitweiſe verbotene Eingang dieſer Medicamente in die Königlich Preußiſchen Staaten hiermit anderweit für die nächſten 5 Jahre gänzlich unterſagt.

Minden, den 10. September 1843.

№ 577. Landesverweiſung. 3523. R. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Ackerknecht Philipp Wilhelm Indermark iſt, nachdem derſelbe wegen Diebſtahls eine vierwöchentliche Gefängnißſtrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Philipp Wilhelm Indermark. — Wohnort: Wulfer, Amts Schöttmar im Fürſtenthum Lippe. — Religion: evangeliſch. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: blond, hell. — Augen: grau. — Naſe: klein. — Mund: klein. — Kinn: oval. — Geſicht: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: mittlere. — Beſondere Kennzeichen: Schnittnarbe über dem linken Zeigefinger.

Minden, den 11. September 1843.

№ 578. 3017. Q. I.

Am 2. d. M. iſt ein etwa 10 Jahre altes, gänzlich unbekanntes, anſcheinend blödſinniges und ſprachloſes Mädchen in Großendorf, Kreiſes Lübbecke, gefunden, von welchem durch Zeichen und Fragen über ſeine Heimath keine Nachricht zu erhalten geweſen iſt.

Das Kind iſt gut genährt, hat ein volles ovales Geſicht, kurz abgeſchnittene blonde Haare, und iſt mit einem zerriſſenen leinenen Kleide und gleicher Schürze bekleidet geweſen. Kopf- und Fußbekleidung haben gefehlt.

Wir fordern Jedermann, der über das fragliche Kind Auskunft zu geben vermag, hiermit auf, dies bei der nächſten Polizeibehörde oder bei der zu Rahden zu thun. Minden, den 11. September 1843.

Digitized by Google

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Glas mit Phosphor in Wasser im Giftschranke aufbewahrt, durch Frost gesprengt wurde, worauf der, nun vom Wasser nicht mehr umhüllte Phosphor sich später entzündet hat. Es ist hierbei für ein zufälliges Glück zu erachten gewesen, daß es bei der theilweisen Verkohlung des auf dem Kräuterboden befindlichen Giftschrankes verblieben ist, und ein weiteres Unglück sich nicht ereignet hat. № 579. Die Aufbewahrung des Phosphors betr. 809. I. K.

Um einem solchen aber für die Folge vorzubeugen, weisen wir die Herren Apotheker unsers Departements hierdurch an, das Glas, in welchem sich der Phosphor, vom Wasser umgeben, befindet, allezeit in einer, mit gut schließendem Deckel versehenen Blechbüchse, diese aber an einem abgesonderten Orte des Arznei-Kellers aufzubewahren.

Minden, den 12. September 1843.

Mehrfache in neuerer Zeit vorgekommene Unglücksfälle geben uns Veranlassung, unsere Verordnungen vom 28. December 1822, vom 18. November 1837 und vom 23. April 1838 (Amtsblatt für 1823, S. 26, für 1837, S. 383, für 1838, S. 174) die hinsichtlich der Sand-, Lehm- und Mergelgruben, sowie der Steinbrüche zu handhabenden Maaßregeln der Sicherheitspolizei betreffend, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, und deren Beachtung namentlich auch den Polizeibehörden dringend zur Pflicht zu machen. № 580. 3763. R. I.

Minden, den 12. September 1843.

Es ist verliehen worden: № 581.

die durch Versetzung des Pfarrers Balke erledigte evangelische Pfarrstelle zu Buchholz, Kreises und Diöcese Minden, dem Pfarramts-Candidaten Rector E. Scheffer; Personal-Chronik. 1122. M. I.

die erledigte vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Petershagen dem bisherigen Hülfslehrer Müller zu Werther, provisorisch, und 1092. N. I.

die durch Versetzung des Lehrers und Organisten Berkenkamp erledigte Schullehrer- und Organistenstelle in Marienmünster dem bisherigen dritten Lehrer an der Schule zu Borgentreich, Albert August Bollens. 1108. N. I.

Minden, den 1. September 1843.

Zur Wiederbesetzung der durch die Beförderung des Kaplans Fischer zum Pfarrer in Neuenbeken, erledigten Kaplaneistelle zu Sommersell, im Kreise Höxter, mit dem bisherigen Administrator Baumhoer daselbst, ist das landesherrliche Placet unterm 31. August c. ertheilt worden. № 582. Personal-Chronik. 1309. N. I.

Minden, den 6. September 1843.

Dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Kleibolte aus Ennigerloh ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Warburg mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Borgentreich übertragen worden. № 583. Personal-Chronik. 761. K. I.

Minden, den 7. September 1843.

Digitized by Google

№ 584. Kassen-Curatorium zu Borgentreich. 3625. k. II. pl.

Das durch den Abgang des Kantonbeamten Ramus erledigte Curatorium über die Steuerkasse zu Borgentreich haben wir dem Bürgermeister Stüwe daselbst übertragen.

Minden, den 8. September 1843.

№ 585. Personal-Chronik. 4670. h.

Die bisherigen Domainen-Rentei-Verwalter Weller in Rahden und Weber in Büren sind in Gefolge höherer Genehmigung zu Domainen-Rentmeister ernannt und in der Verwaltung der bisher ihnen kommissarisch anvertraueten Domainen- und Forst-Kassen bestätigt worden. Minden, den 11. September 1843.

№ 586. 1232. f. II. pl.

Nachstehende

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1842 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. ℳ	
9566	A.	Cour.	300	vom 19. März 1840.
26192	V.	»	25	vom 20. Januar 1842.
36380	A.	»	200	vom 18. November 1841.
77659	I.	»	100	vom 25. Juni 1840.
89809	H.	»	100	
31334	R.	»	50	
46923	O.	»	25	vom 25. Mai 1840.
132508	A.A.	»	25	
134539	A.	»	1000	vom 7. Februar 1842.
3975	A.	»	500	
131714	N.	»	25	vom 9. September 1841.
79937	K.	»	100	vom 6. Januar 1842.
99421	E.	»	100	
114173	B.	»	200	vom 4. April 1842.
85247	K.	»	100	vom 11. August 1842.
88252	E.	»	100	vom 20. December 1841.

Berlin, den 3. August 1843.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. September 1843.

Digitized by Google

Der nachstehend signalisirte Bäckergesell Justus Sauer aus Kassel ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 587. Landesverweisung. 3750. R. I.

Signalement.

Familienname: Sauer. — Vorname: Justus. — Geburts- und Aufenthaltsort: Kassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 37 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbrauen: schwarzbraun. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund, voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: vor der Stirn rechts eine Schlagnarbe.

Minden, den 5. September 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) Am 6. August c., um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in dem offenen Stalle des Kolon Segelhorst zu Ströhen 22 magere Schweine gefunden und in Beschlag genommen worden. № 588. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Schweine innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 9. September 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1843.

Der Notar Rahne zu Herford ist mit Tode abgegangen. № 589.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ritschl ist als Mitglied des hiesigen Land- und Stadtgerichts und Gerichts-Kommissarius zu Delbrück angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Emmerich ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Bessel ist auf seinen Antrag an das Kammergericht zu Berlin und der Auskultator Gustav Köller vom letzteren hierher versetzt.

Digitized by Google

Der Rechtskandidat Reinhard Franz Carl Freiherr von Brenken ist als Oberlandesgerichts-Auskultator zugelassen.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator Rappe zu Brakel und der Civil-Supernumerar Franz Wilhelm Tilli sind zu Land- und Stadtgerichts-Sekretarien- und Bureau-Vorstehern bei dem Land- und Stadtgericht zu Brakel ernannt. Paderborn, am 1. September 1843.

Bekanntmachungen.

№ 590. (2) Die Lieferung des Bedarfs an Bett- und Leinenzeug für den Garnison-Verwaltung- und Lazareth-Haushalt im Geschäftsbereiche der unterzeichneten Intendantur pro 1844 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Gegenstände und deren Stückzahl sind aus den Bedingungen zu ersehen, welche nebst den Proben, nach denen die Lieferungen erfolgen müssen, bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Düsseldorf, Hamm, Paderborn und Bielefeld, sowie bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden niedergelegt worden.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre Anerbietungen versiegelt mit der Bezeichnung: »Submission wegen der Leinenzeug- ꝛc. Lieferungen pro 1844« spätestens bis zum 4. October c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale abzugeben, auch der hierauf stattfindenden Eröffnung derselben beliebig in Person beizuwohnen.

Die weiß- und grauleinenen Sachen, die wollenen Decken und wollenen Socken könne auch getrennt in Lieferung übernommen werden. Münster, den 23. August 1843.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 591. Im Wintersemester 1843/44 werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

wöchentlich.

I. Mathematik: 12 Stunden in zwei Klassen;
II. Chemie: 4 Stunden, } verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie in
III. Physik: 4 Stunden, } zwei Klassen.
IV. Linear-, Maschinen- und freies Handzeichnen, verbunden mit Naturzeichnen: 26 Stunden in drei Abtheilungen;
V. Religionslehre: 2 Stunden;
VI. Deutsche Sprache mit Aufsatz-, Wechsellehre und Buchhalten: 8 Stunden
VII. Schönschreiben: 4—6 Stunden
VIII. Geographie: 4 Lehrstunden
IX. Geschichte: 4 Lehrstunden
} in 2 Klassen.

Digitized by Google

X. Französische Sprache: 9 Lehrstunden in drei Klassen, und für jede Klasse eine Uebungsstunde;
XI. Englische Sprache: 4 Lehrstunden in zwei Klassen;
XII. Uebungsstunden zur Lösung der Schulaufgaben unter Aufsicht von Lehrern: 10 Stunden in zwei Abtheilungen.

Münster, den 1. September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 592. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli c. sind dem Tagelöhner Hesse von der Bleiche des Försters Köring zu Beller 4 Stücke Leinewand von je 20 Ellen Länge entwendet worden. Jedes Stück ist an den Enden etwas eingerissen, und die Bleich-Pfahl-Schleifen waren an der einen Seite von Bindfaden, an der andern von grober Leinewand. Der Einschlag des entwendeten Leinens ist halbheden, halbflächsen Garn, das Scheergarn ist von Flachs gesponnen. Indem wir vor dem Ankauf des Leinens warnen, ersuchen wir Jeden, und namentlich sämmtliche Polizei- und Gerichtsbehörden, uns Alles, was über den Verbleib des gestohlenen Guts und über die Thäterschaft bekannt werden möchte, schleunigst mitzutheilen.

Brakel, den 30. August 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 593. Steckbrief.

Der unten signalisirte Handarbeiter Carl Rinteln aus Warburg, wegen Diebstahls in Untersuchung befangen, hat sich der letztern durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Rinteln zu invigiliren und denselben im Betretungsfalle abliefern zu lassen.

Warburg, den 1. September 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Namen: Carl Rinteln. — Stand: Ackerknecht. — Geburts- und Wohnort: Warburg. — Religion: katholisch. — Alter: 21 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6½ Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: stark und stumpf. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: stark. — Besondere Kennzeichen: eine kleine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

№ 594. Erledigung eines Steckbriefs.

Durch die zu Ostbevern erfolgte Verhaftung der des Betruges beschuldigten Hausirer-Familie ist der unterm 12. v. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Waltrop, den 8. September 1843.

Der Bürgermeister
Leppelmann.

Digitized by Google

№ 595. Mit Aufhebung der gegenwärtig bestehenden wöchentlich dreimaligen Schnellpost zwischen Berlin — Minden — Cöln und der wöchentlich viermaligen Fahrpost zwischen hier und Magdeburg sollen in Folge hoher Anordnung vom 1. October d. J. nachstehende Posten eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost
2) eine tägliche Güterpost

} über Hildesheim nach und von Braunschweig, in Verbindung mit den Eisenbahnzügen nach und von Magdeburg ꝛc.

3) eine tägliche Schnellpost nach und von Cöln, und
4) die bisherige Abgangs- und Ankunfts-Zeit der Güterpost nach und von Elberfeld zum Anschluß an die ad 2 gedachte Post verändert werden.

Diese Posten werden vom gedachten Zeitpunkte ab zu Minden

	abgehen:	ankommen:
1) die Personenpost nach Braunschweig	um 1 Uhr Mittags	— von Braunschweig um 1 Uhr Mittags,
2) die Güterpost dahin	um 8 Uhr Morg.	— von Braunschweig um 5¾ Uhr Nachm.
3) die Schnellpost nach Cöln	um 4 Uhr Nachm.	— von Cöln um 11¼ Uhr Vorm.
4) die Güterpost nach Elberfeld	um 8 Uhr Abends	— von Elberfeld um 4½ Uhr früh.

Das Personengeld beträgt bei der Post ad 1 pro Meile 7½ Sgr. } incl. 30 Pfd. Freigepäck.
» » » » » » ad 3 » » 8 Sgr. }

Die Annahme zu den Posten 1 und 3 findet eine Stunde, zu der Post ad 2 bis 7 Uhr Abends vorher, und zu der Post ad 4 bis 6 Uhr Abends jeden Tages statt.

Das hiernach berichtigte Verzeichniß sämmtlicher hier abgehenden und ankommenden Posten ist zu 4 Sgr. zu haben.

Minden, den 15. September 1843.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tissen.

№ 596. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 30. auf den 31. August d. J. sind aus der Wohnung des Colon Meyer, Nro. 10 in Eilhausen, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein kupferner Kessel, 8 Eimer haltend; 2) ein messingener Kessel, einen Eimer haltend; 3) ein Beutel mit ½ Scheffel Weizen; 4) ein Topf mit ungefähr 4 Pfund Butter.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Lübbecke, den 13. September 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 29. September 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 597. Personal-Chronik. 1614. P. J.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Herrn Krüger hierselbst, für die durch ihn mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Kindes vom Ertrinken, mittels Allerhöchster Order vom 14. v. M. die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet. Minden, den 17. September 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 598. Zahlung von Prämien an Medizinal-Personen für Wiederbelebungs-Versuche. 802. K. R. I. pl.

Ueber die Zahlung von Prämien an Medizinal-Personen für Wiederbelebungs-Versuche ist, nach wiederholter Erwägung der gesetzlichen Bestimmungen im §. 787, Theil II., Titel 20 des Allgemeinen Landrechts, unterm 26. Januar c. von dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern festgesetzt worden, daß Aerzten und Wundärzten auch bei erfolglosen Versuchen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter die Prämie von Fünf Thalern aus Staatskassen bewilligt werden solle.

Es wird dieses hiermit zur Kenntniß der Aerzte und Wundärzte gebracht.

Minden, den 16. September 1843.

№ 599. 2415. m. pro C. II. pl.

Der auf den 29. November c. fallende Kram- und Viehmarkt in Schlüsselburg ist auf Mittwoch vor Simon Juda, den 23. October d. J., verlegt worden.

Minden, den 20. September 1843.

№ 600. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 3875. R. I.

Dem Buchhändler Ferdinand Freytag hierselbst ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 20. September 1843.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität im Winterhalbjahr 1843—1844.

№ 601.

Katholische Theologie.

Encyclopädie: Hilgers. Einl. in's A. T. u. Hermeneutik: Scholz. Genesis:

Digitized by Google

Friedlieb. D. vier letzten Bücher Moses: Scholz. Einl. in's N. T.: Friedlieb. Evangelium Matthäi: Vogelsang. Briefe a. d. Timotheus: Scholz. Kirchliche Archäologie, Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte II. Theil: Friedlieb. Gesch. d. Concils v. Trient: Dieringer. Erkenntnißprinzipien d. christkathol. Theologie, Dogmatik I. Theil: Vogelsang. Dogmatik II. Theil, Moraltheologie II. Theil: Dieringer.

Evangelische Theologie.

Encyclopädie: Nitzsch. Genesis: Bleek. D. Sprüchwörter Salomo's: Sack. Repetitorium über Hauptstellen d. A. T.: Sommer. Evangelium Johannis: Bleek. D. Leidens- u. Auferstehungsgeschichte Jesu nach d. vier Evangelien: Sommer. Der Brief an d. Römer, Briefe an d. Timotheus u. Titus: Kling. D. Briefe d. Jakobus u. Judas: Kinkel. Die Offenbarung Johannis: Bleek. Biblische Archäologie: Sommer. Erst. Theil d. Kirchengeschichte: Hasse u. Kinkel. D. Kirchengeschichte andern Theil: Kling. Gesch. d. katholischen Kirche vom Tridentinischen Concile an: Hasse. Gesch. d. evangelischen Mission: Nitzsch. Kirchliche Archäologie: Kinkel. Christliche Polemik: Sack. Christl. Dogmatik: Nitzsch. Gesammte praktische Theologie: Sack. Uebungen im Königl. theologischen Seminar: Sack, Bleek u. Kling. Uebungen im Königl. homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen d. röm. Rechts: Blume. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Exegetische Vorlesungen über die zwei letzten Bücher d. Gajus oder über ausgewählte Abschnitte d. Pandekten, lateinisch u. deutsch: Böcking. Exegetische Uebungen: Windscheid. Pandekten: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell u. Windscheid. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters. Preußische Rechtsgesch.: Nicolovius. Deutsches Privatrecht: Walter u. Budde. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Walter u. Perthes. Handelsrecht, Lehnrecht: Budde. Preuß. Landrecht: Deiters. Code Napoleon, Französisches Handelsrecht: Windscheid. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Criminalrecht, gem. deutscher u. preußischer Civilproceß: Sell. Gem. preußischer u. rheinischer Criminalproceß: Blume. Kirchenrecht: Böcking u. Nicolovius. Völkerrecht: Nicolovius. Praktische Uebungen im Civil- u. Proceßrecht: Blume. Pandektenpraktikum: Sell. Repetitorien u. Examinatorien: Hälschner. Professor Maurenbrecher ist durch Krankheit verhindert.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie: Naumann. Naturphilosopie: Birnbaum. Gesch. d. Medicin alter u. neuer Zeit: Harleß. Gesch. der Medicin: Naumann. Erkl. d. Aphorismen d. Hippocrates in lateinischer Sprache: Harleß. Allgemeine Anatomie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Mayer. Anatomie der Knochen, Muskeln, Gefäße u. d. Sinnesorgane, Bänderlehre des Menschen: Weber. Unterricht im Zergliedern d. Leichname: Mayer u. Weber. Lage d. Eingeweide d. Menschen, Anatomie u. Physiologie des Gehirns u. d. Nerven des Menschen: Weber.

Digitized by Google

Experimentalphysiologie: Budge. Mikroskopisch-physiologische Uebungen: Mayer. Semiologie d. gesunden u. kranken Lebens: Birnbaum. Anleitung zur Untersuchung physiologischer u. pathologischer Gegenstände: Budge. Allgem. Pathologie in Verbindung mit allg. Therapie: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Pathologie mit Versuchen: Budge. Ueber die Mißbildungen: Mayer. Allg. Therapie: Nasse. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß u. Bischoff. Allgem. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Examinatorien u. Repetitorien über d. gesammte Arzneimittellehre: Bischoff. Die Lehre von den Giften: Harleß. Formulare: Bischoff u. Albers. Specielle Pathologie u. Therapie: Nasse u. Albers. Gerichtliche Medicin mit praktischen Uebungen: Brach. Repetitorien über praktische Lehrzweige d. Medicin: Albers. Ueber Verletzungen in chirurgischer und forensischer Beziehung: Brach. Kinderkrankheiten: Kilian. D. Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an Leichnamen: Wutzer. Chirurgischer Operationskursus an Leichnamen: Weber. Die Lehre von den chirurgischen Instrumenten und Maschinen: Wutzer. Ueber Beinbrüche und Verrenkungen: Brach. Augenkrankheiten: Kilian. Kursus der Augenoperationen: Brach. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. Medicinisches Klinikum: Nasse. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Geburtshülfliche Zeichenlehre: Birnbaum. Gesundheits- und Medicinal-Polizei: Harleß.

Philosophie.

Allgem. Einl. in d. Studium d. Philosophie nebst Encyclopädie derselben: van Calker. Einl. in d. philosophischen Studien: Clemens. Psychologie: Brandis. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Empirische Psychologie: Volkmuth. Logik: van Calker u. Volkmuth. Metaphysik u. Religionsphilosophie, über Glauben u. Wissen: Volkmuth. Moralphilosophie: van Calker. Rhetorik: Delbrück. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme d. Alterthums u. d. christlichen Zeit, über Aristoteles Metaphysik: Brandis. Philosophie in den großen Dichtern d. christl. Welt: Dante, Shakespeare, Cervantes, Calderon, Göthe: Clemens.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Trigonometrie: Argelander. Markscheidekunst, Analysis u. Algebra, Wahrscheinlichkeitsrechnung oder mathematische u. physische Geographie: von Riese. Differential- u. Integralrechnung, Theorie der Reihen: Radicke. Ueber Oberflächen d. zweiten Ordnung, Analytische Mechanik: Plücker. Elemente d. Astronomie: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Erscheinungen der Wärme in d. Erde: Bischof. Nord- und Thierkreislicht und Sternschnuppen: Argelander. Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Practisch-chemische Uebungen, ausgewählte Theile d. med. Chemie: Bergemann. Allgem. Naturgeschichte, Naturgeschichte d. Vögel: Goldfuß. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. Medicinisch-pharmaceutische Botanik:

Digitized by Google

Seubert. Gesch. d. kryptogamischen Gewächse, Krankheiten d. Pflanzen, Pflanzengeographie: Treviranus. Botanische Examinatoria u. Repetitoria: Seubert. Petrefactenkunde: Goldfuß. Populäre Geologie: Nöggerath. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritschl. Griech. Literaturgeschichte: Welcker. Griech. Alterthümer: Lersch. Röm. Alterthümer: Schopen. Gesch. d. alten Kunst: Urlichs. Erklärung ausgewählter Denkmäler d. antiken Kunst: Welcker. Homers Ilias: Düntzer. Sophocles Antigone: Ritter. Thucydides: Schopen. Plato: Heimsoeth. Demosthenes über d. Kranz: Düntzer. Aristoteles Poetik mit Rücksicht auf d. neuere Dichtkunst: Lersch. Dionysius von Halicarnaß röm. Archäologie im philol. Seminar, Terentius Adelphi: Ritschl. Catulls Gedichte: Ritter. Horatius Oden: Düntzer. Virgils Aeneis: Lersch. Erkl. des dritten u. vierten der Bücher Cicero's vom höchsten Gute und höchsten Uebel: Delbrück. Cicero's Rede für Balbus: Urlichs. Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl.

Morgenländische Sprachen.

Alterthümer d. wichtigsten orientalischen Völker: Lassen. Hebräische Grammatik u. Anfangsgründe d. Sprache mit Uebungen, Erkl. d. Psalmen, grammatisch u. poetisch: Freytag. D. Messianischen Stellen des A. T., Elemente d. Syrischen nach Roedigers Chrestomathie: Gildemeister. Erkl. von historischen Stücken u. Gedichten d. Araber: Freytag. Arabische Interpretationen: Gildemeister. Persische Sprache: Lassen. Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel. Erkl. des Hitopadesa: Lassen. Mrichchhakati: Gildemeister. Privatissima über Zend oder indische Literatur: Lassen.

Neuere Literatur und Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik, ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte: Diez. Shakespeare's Hamlet: Lassen. Italienische, spanische u. portugiesische Sprache, d. fünf ersten Gesänge d. Orlando furioso, ein Schauspiel von Calderon: Diez.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: von Sybel u. Urlichs. Griechische Geschichte, allgem. Gesch. d. Mittelalters: Aschbach. Deutsche Geschichte von Kaiser Karl V. bis auf d. neueste Zeit: Dahlmann. Uebersicht d. preußischen Geschichte: Löbell. Geographie und Statistik d. preußischen Staats: Mendelssohn. Neueste Europäische Geschichte von d. letzten Jahrzehenden d. letzten Jahrhunderts bis zum allgem. Frieden: von Schlegel. Europäisches Staatensystem: Mendelssohn. Geschichte d. französischen Revolution u. d. Napoleonischen Reiches: Löbell. Rheinische Geschichte vom 14. Jahrhundert bis auf d. neueste Zeit: von Sybel. Uebungen in vergleichender Völkergeschichte: Arndt. Urkundenwissenschaft, Fortsetzung, Archivwissenschaft: Bernd.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie d. Cameral- u. Staatswissenschaften: Kaufmann. Politik, Polizei: Dahlmann. Staatswirthschaftslehre (Volkswirthschaftslehre u. Volkwirthschaftspflege)

Digitized by Google

pflege): Kaufmann. Bergwerksverwaltung: Noeggerath. Technologie: Bischof. Landwirthschaftliche Demonstrationen: Kaufmann. Dr. Kosegarten ist mit Urlaub abwesend.

Musik.

Allgem. Musiklehre; Unterricht in der Harmonielehre, im Gesang, Klavier- und Orgelspiel; Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Geschichte d. französischen Literatur bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts in französischer Sprache; französische Sprech- u. Stilübungen für Geübtere; französische Grammatik: Nadaud. Unterricht im Zeichnen und Malen; in d. Linear- u. Luftperspektive; praktische Einl. in d. Studium der bildenden Künste: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorff. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 23. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

№ 602. Bei dem am 2. August c. aus dem Gefängniß zu Bovenden und am 16. desselben Monats wieder ergriffenen in Bovenden detenirten Kriminalgefangenen Heinrich Ahrens aus Hattensen sind unter andern folgende Sachen, nämlich:

1) eine kurze Tabackspfeife mit Porzellan-Kopf, auf welchem sich das Bild der Stadt Nordheim befindet; 2) eine neue Hose von blauer Leinewand; 3) eine braune Tuchkappe; 4) 2 schwarz seidene Halstücher; 5) ein Paar Halbstiefeln und 6) eine grüne schwarz gesprenkelte wollene Mütze,

in Beschlag genommen, über deren Erwerbart er sich nicht ausweisen kann.

Da diese Gegenstände wahrscheinlich von dem Ahrens entwandt sind, und er sich zufolge seiner Angabe zwischen dem 2. und 16. August c. auch in dem Fürstenthume Minden herumgetrieben haben soll, so werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an diese Sachen entweder bei dem Königlich Hannoverschen Amte zu Bovenden, oder der nächsten Polizeibehörde oder bei uns binnen 8 Tagen anzumelden. Herford, den 19. September 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 603. Am 17. d. M. ist in dem Elseflusse, in der Gegend von Ahle, ohnweit Heimlake, ein durch Verwesung bereits gänzlich entstellter und unkennbar gewordener Leichnam, wahrscheinlich männlichen Geschlechts, von etwa 5 Fuß 4 Strich Länge, welcher nach dem Grade der vorgeschrittenen Verwesung wohl an 4 bis 5 Monate im Wasser gelegen haben mochte. aufgefunden worden. Um Brust und Arme, desgleichen um die Hüften herum waren zwei, mit schweren Steinen behangene Weidenstränge geschlungen, wodurch der Leichnam auf dem Grunde des Wassers gehalten wurde. Das Alter des Verstorbenen betrug nach der Beschaffenheit der gut erhaltenen Zähne wahrscheinlich nicht über 40 Jahr.

Digitized by Google

Wer über den Verstorbenen, der wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes gestorben, dessen Namen und Herkunft, und wie er ums Leben gekommen, einige Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, davon uns, oder der nächsten Polizeibehörde, oder dem Königlichen Inquisitoriate zu Herford sofort Anzeige zu machen.

Bünde, den 19. September 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 604. Steckbrief.

Die unten signalisirte Christine Bernholz, angeblich aus Haarbrück, Kreises Höxter, welche in der Bauerschaft Wehdem wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens verhaftet worden, ist am 22. d. Mts. aus dem Gefängnisse entwichen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, auf die Entsprungene Acht zu haben, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abzuliefern.

Dielingen, den 23. September 1843.

Der Verwaltungsbeamte
Duve.

Signalement.

Geburts- und Wohnort: Haarbrück, Kreises Höxter. — Religion: katholisch. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung: Ein abgetragenes blaues kattunenes Kleid mit langen Aermeln und einem Umschlagetuch roth und weiß carrirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 6. October 1843.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. Vom 28. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehören, was folgt: № 605.

Erster Abschnitt.
Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1.

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §. 13 u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2.

Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes

Digitized by Google

einem Jedem gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3.

Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4.

Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3 bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5.

Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6.

Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7.

Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8.

Die Eigenthümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungs-Berechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9.

Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen

a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Be-

Digitized by Google

aufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10.

Die näheren Anordnungen darüber:

1. in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
2. welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und
3. welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten ist,

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11.

Die Flößerei-Abgabe (§. 10. Nr. 3) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12.

Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderen Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, so wie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13.

Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1) kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und
2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Digitized by Google

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. (§. 27.)

§. 15.

Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt ꝛc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16.

Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §. 1. und 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf speciellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (¼, ⅕ ꝛc.) beeinträchtigt, oder
b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17.

Wenn in dem Falle des §. 16. Litt. b.

1) der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder
2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet ist.

§. 18.

Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

Digitized by Google

1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
   a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
   b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
   c. über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

   stattfinden;
2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20.

Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;
2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;
3) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinen durch Anschlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu be-

Digitized by Google

nutzende Terrain ihr Widerspruchsrechts gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 21) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch, binnen zehntägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23.

In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. Lit. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§. 24.

Zu den im §. 19. Nro. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25.

Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage verlangen, daß ihm

1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie
3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nro. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§. 16. 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5) gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§. 1. und 13. bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

Digitized by Google

§. 26.

In dem Falle des §. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

a. sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder

b. anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesen Rechten (a. und b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27.

In dem Falle des §. 25. Nro. 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28.

Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau (§. 25. Nro. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29.

Wenn in dem Falle des §. 25. Nro. 3. durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30.

Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen, die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf

Digitized by Google

den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31.

Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

§. 32.

Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provokanten, so wie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33.

Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernennet die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Gegenstände des Antrages, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34.

Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. Nro. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen ꝛc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35.

Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. Nro. 2.), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36.

Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. Nro. 4.), so ist zu prüfen: in welchem Maaße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37.

Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

so ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38.

Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements ꝛc. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39.

Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 40.

Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41.

Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maaßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Wider-

Digitized by Google

sprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43.

In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44.

Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.) so weit solcher genehmigt worden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45.

Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

§. 46.

Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§. 26. und 29. Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47.

Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 45. und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45. und 46. fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Rekurs gestattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

§. 48.

In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung

Digitized by Google

festgesetzte (§§. 45. 46.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungs-Summe abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. Nr. 1. und 2. eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§. 45. 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 23.) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52.

Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisions-Kollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53.

Ist über ein auf speciellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§. 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54.

Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53., um vor der Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45. u. f. im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 55.

Die Vorschriften der §§. 45. und 46. finden auch Anwendung auf die den

Digitized by Google

Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen.

§. 56.

Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57.

Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58.

Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59.

Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 606 3242. Q. I. pl. Das Verzeichniß der in unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. Nro. 2845. Q. I. pl. (Amtsblatt S. 273) benannten, das Amt Peckelsheim bildenden Gemeinden und deren Vorsteher, wird durch folgenden Nachtrag vervollständigt:

Digitized by Google

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Ikenhausen	Ackermann Franz Schäfers.
Borlinghausen	Vorsteher Brüß.
Hellmern	Rittergutsbesitzer Freiherr v. Spiegel.

Minden, den 30. September 1843.

In dem Amte Versmold, Kreises Halle, ist am 23. d. Mts., nachdem der ernannte Amtmann, Regierungs-Referendar Heuermann, in sein Amt eingesetzt worden, die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October v. J. in Wirksamkeit getreten. № 607. 3248. Q. *l. pl.*

Die das genannte Amt bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt:

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Versmold (Stadt)	Bürgermeister Heuermann.
Oesterweg	Kolon Redecker.
Hesselteich	Kolon Obermowwe.
Lorten	Kolon Meyer zu Hengelage.
Peckeloh	Kolon Große Dingwerth.
Bockehorst	Kolon Meyerpeter.

Minden, den 30. September 1843.

Mit dem 23. d. Mts. ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October v. J. im Amte Beverungen, Kreises Höxter, in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann, Bürgermeister Grasso, in sein Amt eingesetzt worden. Die das Amt Beverungen bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt: № 608. 3200. Q. *l. pl.*

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Herstelle	Brenner und Bierbrauer Franz Kayser.
Würgassen	Ackerwirth Fritz Tewes.
Jacobsberg	» Anton Dewenter.
Haarbrück	» Johann Scheideler.
Dalhausen	» Johann Vieth.
Tietelsen	» Waldeyer.
Rothe	» Müller.
Drenke	» Waßmuth.
Bruchhausen	» Backhaus.
Amelunxen	» Evers.
Wehrden	» Franz Bergmann.
Blankenau	» Schäfer.

Minden, den 30. September 1843.

Digitized by Google

№ 609.
3794. R. I.

Nachweis

der im Monat August 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Minden	2	18	6	2	4	3	1	23	9	1	5	9	—	19	7
Lübbecke	2	15	—	1	23	4	1	13	4	1	4	2	—	13	4
Herford	2	—	—	1	15	—	1	15	—	1	7	6	—	15	—
Bielefeld	2	18	9	1	17	6	1	16	3	1	5	—	—	20	—
Halle	2	18	10	1	23	10	1	21	2	1	7	4	—	16	7
Wiedenbrück	2	20	6	1	23	—	1	20	10	1	11	5	—	15	6
Paderborn	2	14	—	1	24	1	1	15	4	1	4	7	—	15	2
Büren	2	17	9	2	2	6	1	19	—	1	7	6	—	16	6
Warburg	2	25	—	1	27	6	1	10	—	1	—	—	—	13	—
Höxter	2	17	6	2	2	6	1	17	6	1	12	6	—	20	—
Durchschnittspreis p. Aug. 43.	2	16	7	1	25	4	1	17	3	1	6	7	—	16	6
= = Juli 43.	2	23	7	2	20	8	1	23	10	1	9	—	—	22	—
Mithin im Monat August Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	7	—	—	25	4	—	6	7	—	2	5	—	5	6

Minden, den 23. September 1843.

№ 610.
Hengstköhrung.
3987. R. I.

Der in Nro. 27. unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung zufolge werden die zur Köhrung der Privat-Beschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August desselben Jahres errichteten Schau-Aemter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

am 11. October c. zu Wiedenbrück,
» 11. » zu Paderborn auf dem Kasernenhofe,
» 19. » zu Herford,
» 23. » Minden in Bastion Nro. 8,
» 23. » Beverungen, Kreises Höxter, auf dem Hofe der dasigen Domaine,
» 4. November c. zu Fiestel, Kreises Lübbecke.

Die Schau-Aemter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte ein oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert sein, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die Landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren. Minden, den 27. Septbr. 1843.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 2. Januar 1844 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkscher Schuld-Verschreibungen betreffend.

№ 611.
1314. f. II.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum

Digitized by Google

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel						der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2	1	10	3	20	5	1	26	6	—	17	6	5	22	6
2	5	—	2	12	6	2	—	—	—	15	8	5	25	—
2	—	—	2	15	—	2	—	—	—	12	6	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	16	4
2	6	3	—	—	—	2	5	3	—	14	6	4	27	7
2	7	6	1	20	—	2	2	4	—	23	4	6	17	6
1	29	9	2	4	—	2	1	6	—	19	—	5	5	7
2	19	—	2	24	—	2	8	4	—	17	6	6	12	—
1	27	—	2	5	—	1	22	6	—	20	—	6	15	—
2	2	6	2	17	6	2	2	6	—	27	6	5	17	6
2	4	4	2	14	10	2	1	—	—	18	7	5	21	11
2	13	8	2	28	2	2	10	6	—	23	4	8	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	4	—	13	4	—	9	6	—	4	9	2	14	4

vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,600 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons, Serie II. Nro. 1, schon vom 1. Dezember d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30), in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2. Januar k. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 18. September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Auszahlung der zum 1. November 1843 gekündigten 48,000 Thlr. Kurmärkscher Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum № 612. 1314. *f. II.*

Digitized by Google

vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie I. Nro. 8, schon vom 1. k. Mts. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 18. September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch in Verfolg des Publikandums der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 27. Juni c. (Amtsblatt Stück 31, Seite 238) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 28. Septbr. 1843.

Bekanntmachung.

№ 613. Vom 1. October d. J. ab wird die tägliche Estafettenpost hier

ankommen:

1) von Braunschweig (Berlin) um 11¼ Uhr Abends,
2) von Münster ꝛc. um 5½ Uhr Abends,

abgehen:

1) nach Braunschweig (Berlin) um 5¾ Uhr Abends,
2) nach Münster ꝛc. um 11½ Uhr Abends.

Die Schnellpost zwischen hier und Osnabrück wird vom gedachten Zeitpunkte ab

hier ankommen:

Montags, Donnerstags, Sonnabends um 11 Uhr Vormittags,

nach Osnabrück abgehen:

an den nämlichen Tagen um 2½ Uhr Nachmittags.

Die Annahme der Briefe ꝛc. zu der Estafettenpost nach Braunschweig findet bis 4½ Uhr Nachmittags, zu der nach Münster bis 7 Uhr Abends;

zu der Schnellpost nach Osnabrück an den Tagen des Abgangs bis um 11 Uhr Vormittags statt. Minden, den 30. September 1843.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.

Tißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 13. October 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 614. Personal-Chronik. 1676. P. I.

Der Forst-Candidat Carl Wilhelm Jäger ist in Folge höherer Anordnung als interimistischer Forst-Secretair bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen und verpflichtet worden.

Minden, den 28. September 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 615. 3001. Q. I.

Bei dem am 5. v. M. Statt gehabten Brande des Niedertubbesingschen Wohnhauses zu Rotingdorf hat der Neubauer Baumann, Nro. 25 daselbst, mit augenscheinlicher Gefahr das Strohdach eines dem brennenden Gebäude nahe belegenen Kottens erstiegen und durch Erstickung der Funken und mehrerer Brandstellen auf demselben hauptsächlich dazu beigetragen, daß dieser Kotten nicht mit abbrannte und das Feuer überhaupt nicht weiter um sich griff.

Wir sehen uns gern veranlaßt, dies hiermit belobend öffentlich anzuerkennen.

Minden, den 13. September 1843.

№ 616. 3313. Q. I. pl.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist im Amte Rehme, Kreises Minden, nachdem der für dasselbe ernannte Amtmann Müller, bisheriger Kanton-Secretair zu Hausberge, in sein Amt eingesetzt worden, mit dem 23. v. M. in Wirksamkeit getreten.

Die das genannte Amt bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt.

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Rehme	Brandt.
Niederbecksen	Hansmeyer.
Dehme	Nolting.

Minden, den 6. October 1843.

Digitized by Google

№ 617. In dem Amte Werther, Kreises Halle, ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31.
3285. Q. I. pl. October 1841 mit dem 25. v. Mts. und in dem Amte Borgholzhausen, desselben Kreises, mit dem 26. v. Mts. in Wirksamkeit getreten, nachdem die für dieselben ernannten Amtmänner, im ersteren der Bürgermeister Riensch, im anderen der Bürgermeister Blöbaum in ihr Amt eingesetzt sind.

Die die genannten Aemter bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend verzeichnet:

Amt.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Werther	Werther (Stadt)	Bürgermeister Riensch.
	Theenhausen	Kolon Weßling.
	Rotingdorf	Kolon Temming.
	Rotenhagen	Kolon Kronsbein.
	Häger	Kolon Sarhage.
	Schröttinghausen	Kolon Meyer zu Rahde.
	Isingdorf mit der Arrode Werther	Kolon Meyer zu Gottesberg.
Borgholzhausen	Borgholzhausen (Stadt)	Bürgermeister Blöbaum.
	Winkelshütten	Oekonom Meyer zu Capellen.
	Barnhausen	Kolon Oedering.
	Wichlinghausen	Kolon Brune.
	Hamlingdorf	Kolon Hannemann.
	Cleve	Kolon Habighorst.
	Holzfeld	Gustav Gärtner.
	Casum	Kolon Knemeyer.
	Oldendorf	Kolon Brune.
	Ostbarthausen	Kolon Pettker.
	Westbarthausen	Kolon Winnebrok.
	Kleekamp	Kolon Langenberg.
	Berghausen	Kolon Schacht.

Minden, den 6. October 1843.

№ 618. Den Zimmergesellen Meinolph Tüllmann aus Fürstenberg, Kreises Büren, und
686. c. II. pl. Franz Disse aus Borgholz, Kreises Warburg, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmerprofession als Meister zu betreiben. Dieselben werden resp. in Fürstenberg und Borgholz ihren Wohnsitz behalten.

Minden, den 21. September 1843.

№ 619. Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle. Dem Pfarramts-Candidaten Ferdinand Heidsik aus Horste ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt.
1199. M. I.

Minden, den 16. September 1843.

Digitized by Google

Im Amte Hartum, Kreises Minden, ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 mit dem 28. v. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann, bisherige Verwaltungsbeamte Lüttgert in sein Amt eingesetzt worden ist. № 620. 3369. Q. I. pl.

Die das Amt Hartum bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt:

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Hartum	Kolon Meyer.
Hahlen	» Bermann.
Nordhemmern	» Rohlfing.
Holzhausen	» Niemann.
Hille	» Südmeyer.
Südhemmern	» Meyer.
Eickhorst	Gutsbesitzer Gaden.

Minden, den 7. October 1843.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4. Juli d. J. das Statut der in Königsberg i. Pr. auf Actien mit einem Grundcapital von 2 Millionen Thalern gegründeten Feuer-Versicherungsanstalt „Borussia“ zu bestätigen geruhet. Minden, den 22. September 1843. № 621. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. 3975. R. I.

Höhern Orts ist Behufs Wiederherstellung der in der Nacht vom 24. zum 25. April d. J. abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Leschnitz, Kreises Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollecte bei den katholischen Einwohnern der Monarchie zur Bestreitung der Baukosten bewilligt. № 622. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte für Leschnitz. 1280. M. I.

Zur Abhaltung der Kirchen-Kollecten im hiesigen Regierungsbezirke bestimmen wir den auf den 3. December c. fallenden 1. Advents-Sonntag, und zur Haus-Kollecte bei den katholischen Familien die darauf folgende Woche.

Die zu dieser Kirchen- und Haus-Kollecte beigesteuerten Beträge sind bis zum 1. Januar k. J. durch die betreffenden Steuer-Kassen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Minden, den 25. September 1843.

Wir sehen uns veranlaßt, den Kreis- und Ortsbehörden des Regierungsbezirks unsere Verordnung vom 4. März 1833, die Stellung der Kirchenuhr nach den Post-Normaluhren betreffend, (Amtsblatt pro 1833, Seite 69, Nro. 140) zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen. № 623. Stellung der Kirchen-Uhren nach den Post-Normal-Uhren. 3990. R. I.

Den Herren Kreis-Landräthen machen wir es zur besondern Pflicht, die betreffenden Ortsbehörden hierunter unausgesetzt und strenge zu controlliren, etwa vorkommende Unterlassungen aber mit Nachdruck zu rügen.

Digitized by Google

Davon, wie die gedachte Verordnung Seitens der Ortsbehörden befolgt wird, haben die Herren Kreis-Landräthe sich von Zeit zu Zeit persönlich zu überzeugen.

Minden, den 26. September 1843.

№ 624. Personal-Chronik. 4021. R. I. Der bisher bei der Königlichen General-Commission zu Münster beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Liebrecht ist zum Spezial-Commissarius für die Auseinandersetzungen in den Kreisen Lübbecke und Minden mit Ausnahme derjenigen des Mindener Waldes und der Hausberger Marken, welche dem bisherigen Spezial-Commissarius, Land- und Stadtgerichts-Assessor Stohlmann, verbleiben — bestellt worden, und wird seinen Wohnsitz in Minden nehmen.

Minden, den 30. September 1843.

№ 625. Personal-Chronik. 1227. M. I. 1008. M. Es ist verliehen worden

die zweite Pfarrstelle zu Gütersloh dem bisherigen Hülfsprediger zu Gehlenbeck, August Florenz Müller, und

die durch Pensionirung und Abgang des Lehrers Topp erledigte Schullehrerstelle in Böckendorf dem seitherigen Hülfslehrer Rohrbach zu Hampenhausen.

Minden, den 1. October 1843.

№ 626. Personal-Chronik. 2922. b. II. Die Hülfsaufseher-Stelle zu Heckenberg, Oberförsterei Neuenheerse, ist dem Forst-Versorgungsberechtigten Jäger August Ferdinand Rohde vom 1. November d. J. ab übertragen. Minden, den 29. September 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 627. (1) Auf den Antrag des früheren Auctions-Commissarius Eduard Duve zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von ihm bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 8. Februar 1844, Morgens 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Anz im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt, und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 26. September 1843.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1843.

№ 628. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schröder II. ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Duve und Emmerich sind Behuf ihres Uebertritts zur Verwaltung, der letztere unter Vorbehalt seines Rücktritts, aus dem Justizdienste entlassen.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ohly ist mit Tode abgegangen.

Der bisher beim Land- und Stadtgericht zu Rahden als Assessor angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Basse ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Köhr zu Rahden ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Warburg versetzt und ist an dessen Stelle der bisherige Civil-Supernumerar Carl Friedrich Schmidt wieder zum Deposital- nnd Salarien-Cassen-Rendanten ernannt.

Der bisherige Civil-Supernumerar Wahl ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor beim hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Bote Lange zu Blotho ist, unter Vorbehalt der Wiederanstellung, aus seinem Amte als Gerichtsbote auf sein Ansuchen entlassen und zum gerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt.

Die Land- und Stadtgerichts-Boten Berger zu Minden und Kirchner hier sind mit Pension entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Maehradt zu Salzkotten ist an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt.

Der bisherige Hülfsbote, vormalige Unteroffizier Johann Friedrich Wilhelm Borgmann vom 15. Landwehr-Infanterie-Regimente, ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Salzkotten und der bisherige Hülfsbote, vormalige Hautboist Johann Joseph Schlafke vom 15. Infanterie-Regimente, ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Minden ernannt. Paderborn, den 2. October 1843.

Bekanntmachungen.

№ 629. Die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die Truppen in den Garnison-Orten resp. Staabs-Quartieren Warendorf, Bielefeld, Herford, Paderborn mit Neuhaus und Borken, mit Einschluß der daselbst zu den Landwehr-Uebungen einkommenden Mannschaften und Pferde, ferner die Lieferung der Fourage für die marschirenden Militair-Kommandos und für die in obigen Orten stationirten Land-Gensd'armen soll pro 1844 im Wege der Submission, eventualiter der Lizitation, in Entreprise gegeben werden.

Auf gleiche Weise soll die Einlieferung von

36 Winspel Roggen à 24 Scheffel,
432 » Hafer à 24 Scheffel,
2964 Centner Heu à 110 Pfd.,
432 Schock Stroh à 1200 Pfd.

in die Magazine zu Paderborn, sowie die Einlieferung von

48 Winspel Roggen,
732 » Hafer,
5040 Centner Heu und
744 Schock Stroh

Digitized by Google

in die Magazine zu Neuhaus pro 1844 bei dieser Gelegenheit mit zur Ausbietung an den Mindestfordernden gelangen, um für den Fall, daß für die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die Truppen der Garnison zu Paderborn und Neuhaus keine annehmbaren Offerten eingehen sollten, nach Umständen den Beschaffungs-Modus zur Einlieferung in die Magazine daselbst wählen zu können.

Die Offerten sind für die directe Lieferung an die Truppen durchgängig pro Stück Brod à 6 Pfd., pro Scheffel Hafer, pro Centner Heu und pro Schock Stroh, und für die Einlieferung in die Magazine zu Paderborn oder Neuhaus franco Magazin-Böden

pro Scheffel Roggen
» Scheffel Hafer
» Centner Heu und
» Schock Stroh
(alles nach Berliner Maaß und Gewicht)

abzugeben.

Zu diesem Zweck werden durch Commissarien der unterzeichneten Intendantur in den Geschäfts-Localien der resp. Bürgermeister-Aemter zu Warendorf am 18. October c., Morgens 9 Uhr, — zu Bielefeld am 25. October c., Morgens 8 Uhr, — zu Herford am 18. October c., Nachmittags 3 Uhr, — zu Paderborn am 20. October c., Vormittags 9 Uhr, und zu Borken am 3. November c., Nachmittags 3 Uhr, die Termine öffentlich abgehalten.

Die Submissions-Offerten sind bei den resp. Bürgermeister-Aemtern für Paderborn und Neuhaus, aber bei dem Magazin-Rendanten Butz in Paderborn schon am Tage vor den anberaumten Terminen versiegelt mit der Aufschrift:

„Submissions-Offerte für den Garnison-Ort zu N. N. zur Brod-Fourage oder Naturalien-Lieferung pro 1844"

abzugeben und ist diesen Offerten von jedem Unternehmungslustigen ein Attest seiner Ortsbehörde über seine Kautionsfähigkeit und Qualification zu einer derartigen Entreprise beizufügen, wogegen derselbe im Unterlassungsfalle zu gewärtigen hat, daß von seiner Offerte keine Notiz genommen wird.

Die Submittenten werden eingeladen, sich in den anberaumten Terminen zur bestimmten Zeit und Stunde bei Eröffnung der Submissionen persönlich einzufinden, um eventualiter ihre weiteren Gebote an Ort und Stelle abgeben zu können, in so fern etwa nach Umständen gleich in demselben Termin zur Lizitation übergegangen werden sollte. Wer im Termin nicht persönlich erscheint, hat für diesen letztern Fall sich selbst beizumessen, wenn bei der Lizitation auf ihn keine Rücksicht genommen werden kann.

Die näheren Bedingungen liegen in unserer Registratur, so wie bei den resp. Bürgermeister-Aemtern in den genannten Orten, für Paderborn und Neuhaus aber noch besonders bei dem Reserve-Magazin-Rendanten Butz daselbst (Kiesaustraße Nro. 415) zur Einsicht offen. Münster, den 28. September 1843.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

Am 26. d. Mts. ist in Rheda der nachstehend signalisirte Wahnsinnige, dessen Name und Wohnort aus ihm nicht herauszubringen war, aufgegriffen worden, weshalb die resp. Behörden ergebenst ersucht werden, dessen Angehörigkeits-Verhältnisse bald gefälligst hierher mittheilen zu wollen. № 630.

Rheda, den 29. September 1843.

Der Amtmann Warnekindt.

Signalement.

Alter: ungefähr 20—24 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: niedrig. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: groß. — Zähne: schadhaft. — Kinn: lang. — Bart: blond. — Gesicht: schmal. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Besondere Zeichen: Mit dem rechten Beine lahm.

Im Depositorio des hiesigen Gerichts befinden sich folgende Massen, deren Eigenthümer unbekannt: № 631.

1) Aus dem getheilten Vermögen der Schumacher-Gilde herrührend,

a.	Judicial-Masse	Schumacher Schmiede	12	Thlr.	4	Sgr.	8 Pf.
b.	»	Schuhmacher Ludw. Remmert	12	»	4	»	8 »
c.	»	» Brüggemann	12	»	4	»	8 »
d.	»	» Barthold	12	»	4	»	8 »
e.	»	Magistrat wider Schöttler	12	»	4	»	8 »
f.	»	Schuhmacher Böcker	12	»	4	»	8 »
g.	»	» Faßmer	12	»	4	»	8 »
h.	»	» Schönewolf	12	»	4	»	8 »
i.	»	» Büchner	12	»	4	»	8 »
k.	»	» Kollmeyer	5	»	9	»	7 »
2)	Judicial-Masse	Piepenbrink wider Harke aus dem Jahre 1834 herrührend.	2	»	17	»	6 »
3)	Pupillenmasse	Kollmeyer zu Dützen	1	»	18	»	2 »
4)	Pupillen-Masse	Kropf	1	»	23	»	10 »
5)	Judicial-Masse	Knop	1	»	22	»	7 »
6)	Judicial-Masse	Reiß im Jahre 18 17/18 aus Jochmusschen Zinsen, die vom Königl. Oberlandesgerichte hierhergesandt, gebildet	13	»	8	»	1 »
7)	Judicial-Masse	Simon Haupt, aus dem Nachlasse des im Jahre 1821 verstorbenen Simon Haupt entstanden	5	»	18	»	2 »
8)	Judicial-Masse	Strohmeyer, aus dem Nachlasse des im Jahre 1817 verstorbenen Gerichtsdiener Strohmeyer herrührend	9	»	21	»	— »
9)	Judicial-Masse	Ittig aus der Ittigschen Subhastations-Masse	4	»	12	»	4 »
10)	Pupillen-Masse	Wolkening	4	»	19	»	7 »

Digitized by Google

Es werden daher alle diejenigen, welche daran als Eigenthümer, deren Erben, oder sonst Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, solche geltend zu machen, sonst nach Ablauf von 4 Wochen die Gelder an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden.

Minden, den 22. September 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 632. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. September c. ist von der Bleiche des Colon Dünkeloh Nro. 4 zu Niederjöllenbeck ein Stück Drell von ohngefähr 18 Ellen, in 14 Servietten abgetheilt, entwendet. Vor dem Ankauf des Drelles wird gewarnt und Jedermann aufgefordert, das was ihm über den Verbleib des Gestohlenen oder über den Thäter bekannt sein möchte, uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Herford, den 23. September 1843.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

№ 633. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 3. auf den 4. August c. sind aus der Wohnung der Eheleute Neubauer Krieger, Nro. 167 Volmerdingsen, unter andern folgende Gegenstände:

2 schwarze Frauenkleider, eine schwarze seidene Frauenschürze, ein schwarzes seidenes Tuch, ein desgleichen mit buntem Rande, 8 Mannshemden, 2 leinene Bettlaken, 2 gestreifte Laken, eine gestreifte Tuchhose, ein Wamms von Nessel, 2 Westen, ein nesselnes Frauenkleid, ein Kindertaufanzug, 5 Strichmützen, ein Leibband, so wie verschiedener Zwirn und türkisches buntes Garn,

so wie in der Nacht vom 27. auf den 28. August c. dem Kolon Mathemeyer, Nro. 21 Volmerdingsen:

3 Seiten Speck, 14 Würste, 2 Beutel mit Federn, 5 Säcke, und ein Sack mit ungefähr 75 Pfund Mehl

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf, und veranlassen Jedermann, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft geben kann, uns, oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Minden, den 28. September 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 14. October 1843.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

№ 634. 4077. R. I.

Amtlichen Berichten zufolge ist in dem Königlich Hannoverschen Amte Rehburg die Lungenseuche unter dem Rindviehe mit großer Heftigkeit ausgebrochen. Wir warnen daher die diesseitigen Eingesessenen vor jedem Ankaufe von Rindvieh, welches etwa vorschriftswidrig von dort eingebracht werden möchte. Da aber auch die gedachte Krankheit sich schon unter dem Rindviehe in einigen Ortschaften des Kreises Minden, namentlich in den Amtsbezirken Wietersheim und Schlüsselburg gezeigt hat, so bringen wir unsere Bekanntmachung vom 5. Juli 1818, Amtsbl. 1818, Nro. 36, S. 301 u. f., welche die beim Ausbruche der Lungenseuche maßgebenden polizeilichen Vorschriften enthält, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und strengsten Nachachtung in Erinnerung. Minden, den 10. October 1843.

Polizeiliche Vorschriften gegen die Lungenseuche bei dem Rindvieh.

1.

Alle Viehbesitzer, Aufseher über die Hütungen, Viehärzte, Hirten und Wasenmeister sind gesetzlich verpflichtet, eine ungesäumte Meldung von der ihnen bemerklich gewordenen geringsten Spur der Krankheit, oder von der schon ausgebrochenen Krankheit, so wie von jedem, ohne äußere Verletzung plötzlich entstandenen Sterbfall eines Stücks, der Ortsobrigkeit, oder dem Gemeinde-Vorsteher zu machen. Letztere hingegen müssen die Anzeige davon an den ihnen vorstehenden Landrath beschleunigen, und dieser hat mit der Bekanntmachung von dem Ausbruche der Krankheit an sämmtliche Gemeinden seines Kreises, denselben zugleich ihr Verhalten dabei, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen, vorzuschreiben.

2.

Das erkrankende oder erkrankte Vieh muß sofort von allem gesunden Vieh abgesondert, in einen besondern Stall gebracht, und nach den Vorschriften und Mitteln, welche in den in unsern Amtsblättern Nro. 9 und 10 vom Jahre 1816 erlassenen Verordnungen, wegen Verbesserung des durch Nässe verdorbenen Heues u. s. w. und wegen Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche bei dem Rindvieh, enthalten sind, unter Aufsicht des Physikus, Thierarztes, oder eines von dem Landrathe als Aufseher bestellten, mit den Krankheiten des Rindviehes bekannten, verständigen Mannes, behandelt werden. Auch das Genesene muß von dem Kranken, und das Kranke, wo möglich, unter sich abgesondert werden. Eine gleiche Vorsicht ist auf den Weiden, Triften und Tränken zwischen dem gesunden, kranken und genesenen Vieh zu beobachten, so daß die Zwischenräume der Trennung von einander hinreichen, die Ansteckung zu verhüten.

Digitized by Google

3.

Ohne vorgängige Besichtigung eines Thierarztes, oder eines von dem Landrathe dazu autorisirten sachkundigen Aufsehers, und ohne deren pflichtmäßig ausgestellte Bescheinigung darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh wiederum aufgenommen werden.

4.

Fällt ein Stück Vieh, so muß der Wasenmeister des Bezirks solches ohne Verzug auf einer Schleife ohne Hund abholen, und dasselbe, auf 500 Schritt von Rindviehheerden, Wegen und Triften entfernt, aufhauen. Dieses Aufhauen darf nicht ohne Beisein des Kreis-Physikus, oder eines angestellten Thierarztes geschehen, und es ist zu dem Ende das gefallene Thier, bis zu deren Ankunft, mit einem halben Fuß Erde zu bedecken.

Der Physikus, oder der privilegirte Thierarzt haben die wahre Krankheit und Todesursache aus dem Befunde möglichst genau auszumitteln, ihren Bericht und ihr Gutachten darüber schriftlich aufzunehmen und dem Landrathe zur weiteren Maaßnahme an die höhere Behörde zuzustellen. Findet sich bei der innern Beschauung, daß keine andere noch ansteckendere Krankheit, als die Lungenseuche, das Vieh getödtet hat, so ist dem Wasenmeister das Abledern zu gestatten, und die Mitnahme der Haut zu erlauben, im entgegengesetzten Falle aber demselben der Befehl bei Strafe zu ertheilen, das ganze Vieh zu verscharren. Die Grube, welche an der nämlichen Stelle, wo das Aufhauen geschieht, gemacht werden muß, muß 6 bis 8 Fuß tief angefertigt, und mit 6 bis 8 Fuß hoch Erde bedeckt werden.

5.

Wo sich die Lungenseuche in einer Heerde wirklich befindet, darf das gesunde Vieh nicht vor dem ersten Mai ausgetrieben, und muß am ersten October wiederum aufgestellet werden.

6.

Jedes an der Lungenseuche erkrankende Vieh muß an den Hörnern mit den Buchstaben L. K gebrannt werden.

7.

Die Einwohner des Orts, wo die Lungenseuche geherrscht hat, müssen einen Zeitraum von drei Monaten abwarten, ehe es ihnen wiederum gestattet ist, Rindvieh und Kälber nach auswärts zu verkaufen, oder solche von andern Orten, wo sich die nämliche Krankheit gezeigt hat, anzukaufen. Nach dem Ablauf dieses Zeitraums werden noch acht Wochen erfordert, während welcher Zeit nur auf eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß an dem Orte, von woher Vieh angekauft werden soll, die Seuche nicht herrsche, und nicht ohne beigefügte Erlaubniß des Landraths der An- und Verkauf zugegeben werden kann.

8.

Während die Lungenseuche an einem Orte herrschend ist, darf weder durch diesen Ort, noch über dessen Feldmarken und Hütungen, Rindvieh aus andern Orten getrieben werden. Eben so wenig sind Viehmärkte an einem mit der Krankheit angesteckten Orte zu gestatten.

Digitized by Google

9.

Um nach getilgter Krankheit der leicht möglichen Wiedererzeugung derselben in den Ställen, wo das Vieh krank geworden ist, oder krank gestanden hat, vorzubeugen, wird die nöthige Reinigung der Ställe hierdurch anbefohlen. Zunächst ist demnach der Mist aus den Ställen rein herauszuschaffen, mit Pferden sofort nach dem Felde, wohin das Rindvieh nicht kommt, zu fahren, und unterzupflügen. Das an der Decke und den Wänden angehäufte Spinnengewebe muß abgekehrt, der Boden mit vielem Wasser ausgespühlt, und die Stricke, woran das Vieh gebunden stand, müssen verbrannt werden. Die Halsketten, Krippen, Raufen, das sämmtliche Stallgeschirr, und sonstige von dem Ausflusse aus der Nase und dem Maul des kranken Viehes besudelte Theile des Stalles müssen mit Salzwasser, oder mit einer mit Salz vermischten scharfen Lauge abgewaschen, und darauf mit Essig, Zwiebel-, Knoblauch- und Meerrettig-Saft, oder mit Wasser und Essig, worin Teufelsdreck aufgelöst ist, besprengt werden. Demnächst müssen die Ställe noch mit folgendem Mittel, bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert, und dadurch gänzlich gereiniget werden. Man schüttet für einen Stall von 8 Stück Rindvieh 12 Loth Kochsalz und 4 Loth Braunstein in eine Schüssel, und gießt 6 Loth Vitriolöhl darauf. Dies rührt ein Wärter, nachdem er sich vorher Mund und Nase verbunden hat, um, und entfernt sich schnell. Nach 24 Stunden werden Thüren, Luken und Klappen wieder geöffnet, und der Luft dadurch 8 Tage lang freier Durchgang gelassen. Damit sich nicht jemand muthwillig oder unvorsichtig genug der Gefahr der Erstickung hingebe, hat man darüber zu hüten, daß sich keiner in den ersten 2 Stunden der Räucherung in den Stall begebe.

10.

Da sich der Genuß des noch beim Ausbruche der Krankheit geschlachteten Rindviehes für die Gesundheit der Menschen, der Erfahrung gemäß, nicht nachtheilig erwiesen hat, so wird den Viehbesitzern das Schlachten desselben nicht gänzlich verboten. Dennoch darf keinem die Erlaubniß dazu eher und vollkommen ertheilt werden, als bis die Anzeige davon an die Obrigkeit ergangen, und derselben ein vom Physikus, oder von einem bestallten Thierarzte, und wo solche nicht gegenwärtig sind, von einem privilegirten Arzte, ausgestelltes Attest zugefertigt ist, woraus es sich erweiset, daß die Krankheit des zu schlachtenden Viehes noch im Angange sei, und keine andere ansteckende Krankheit sich daneben zeige. Nachdem das Schlachten verrichtet ist, sollen obige sachkundige Personen das Fleisch des geschlachteten Thieres noch einmal besichtigen, und darnach bestimmen, ob der Verkauf und Genuß des Fleisches ferner für unschädlich zu halten sei. In jedem Falle bleiben die kranken Lungen, die etwa mit entzündete Leber, oder andere verdorbene Eingeweide von dem Verkaufe und Verbrauche gänzlich ausgeschlossen, und müssen solche herausgenommen und verscharrt werden.

Strafen.

Nach dem Inhalt des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen d. d. den 2. April 1803 wird, mit Rücksicht auf die späteren Gesetze, noch auf folgende Strafen, welche bei Uebertretungsfällen gegen die vorstehenden polizeilichen Anordnungen und Maßregeln erfolgen, hiermit aufmerksam gemacht, und dadurch für Schaden gewarnt:

1) Handlungen, durch welche überhaupt die Lungenseuche unter dem Rindvieh ver-

Digitized by Google

breitet wird, werden, nach Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20, Abschn. 17, nach dem Grade der Verschuldung mit drei, sechs bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

2) Viehbesitzer, Hirten, Aufseher über Viehstände u. s. w., welche es unterlassen, einen Krankheits- oder Sterbefall, welcher sich in einem Umkreise von 3 Meilen zuträgt und ihnen bekannt gewesen ist, der Obrigkeit oder dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, oder ihn gar zu verheimlichen; so wie Gemeindevorsteher, wenn sie die Anzeige davon an den Landrath verabsäumen, oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes unterlassen; alle, welche während der Krankheit, oder nach der Krankheit in dem nach den gegebenen Vorschriften angeordneten Zeitraume von resp. 3 Monaten und 8 Wochen ohne Erlaubniß der Obrigkeit, ein Stück Vieh von anderen ankaufen oder an andere verkaufen, oder genesene Stücke ohne Erlaubniß unter das gesunde bringen, oder krankes über die abgesonderten Hütungen treiben, endlich alle diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths, die Oeffnung der gefallenen Stücke vornehmen, haben sämmtlich eine Gefängnißstrafe von drei bis vier Monaten zu erwarten.

3) Obrigkeiten und Gemeindevorsteher, sachkundige von dem Landrath angestellte Aufseher, alle öffentliche Diener der Polizei u. s. f., wenn solche wissentlich falsche Gesundheits-Atteste ausgestellt haben, werden mit einer sechsmonatlichen bis dreijährigen Festungsstrafe; wenn solches aber aus Nachlässigkeit geschehen ist, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße belegt.

4) Diejenigen, welche von dem an der Lungenseuche gefallenen Rindvieh Talg mitnehmen, Luder und andere Theile abschneiden, verwirken eine verhältnißmäßige Festungs- oder Geldstrafe.

Die nämlichen Strafen erfolgen, wenn solche ohne Erlaubniß des Landraths, den beim Transport des erkrankten oder gefallenen Viehes gebrauchten Karren oder Schleife zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten gebrauchen.

5) Beim Transport des Rindviehes dürfen keine Hunde mitgenommen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Thlrn.

6) Diejenigen Halbmeister, welche im Falle der Ansage ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Vieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Reichsthalern und nach Maßgabe dringenderer Verhältnisse in eine erhöhetere Strafe von 20 bis 25 Rthlrn.

7) Auch diejenigen verschulden eine Strafe von 5 bis 10 Rthlrn., die nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit auf die Ankunft desselben oder seiner Stellvertreter warten, oder gegen die Anweisung derselben handeln.

8) Ueberhaupt aber werden alle übrige Handlungen, durch welche die bekannt gemachten polizeilichen Vorschriften, oder die auf den Grund derselben von dem Landrath angeordneten Maßregeln übertreten werden, mit 8 bis 14tägigem Gefängniß bei der niedern Klasse, und bei bemittelten Personen mit 5 bis 10 Rthlr. geahndet.

Minden, den 5. Juli 1818.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 20. October 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 635.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2378. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1843, wodurch bestimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Acten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Versiegelung gehalten werden soll.

Nro. 2379. Verordnung, eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend. Vom 21. Juli 1843.

Nro. 2380. Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen. Vom 11. August 1843.

Nro. 2381. Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. August 1843, den Tarif über die auf dem alten Rheine zwischen der Stadt Rheinberg und dem Rheinstrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend.

Nro. 2382. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahngesellschaft von 1,230,000 Thlr. Vom 8. September 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 636. Verleihung des Prädikats: „Oberlehrer." 2716. 8.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Lehrer am Gymnasium zu Minden, Buch, zur Anerkennung seiner Leistungen das Prädikat „Oberlehrer" verliehen. Münster, den 5. October 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 637. 362. H. I. pl.

Nachstehendes Circular des Königlichen Geheimen Staatsministers und General-Postmeisters Herrn von Nagler Excellenz, in Betreff der Portofreiheit für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse wird mit Bezug

Digitized by Google

auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Januar 1839 (Amtsblatt de 1839, Seite 62, Nro. 114) zur Kenntnißnahme des Publikums, namentlich aber zur Beachtung für die Steuerkassen unsers Bezirks mitgetheilt:

»Die nach §. 1 des General-Circulars vom 30. Januar 1839 der hiesigen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützung-Kasse bewilligte Portofreiheit ist, zur Erleichterung des Beitritts Königlicher Beamten zu der gedachten Anstalt und mit Rücksicht auf die Portofreiheit des desfallsigen Geschäftsverkehrs der hiesigen Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausgedehnt worden:

1) auf die in jener Angelegenheit erforderliche, mit öffentlichem Siegel versehene Correspondenz zwischen der Direction der genannten Unterstützungs-Kasse und den Regierungs-Haupt- und anderen Königlichen Unter-Kassen;
2) auf die betreffenden Wittwen-Kassen-Beiträge, wenn sie Seitens der Königlichen Behörden von dem Gehalte der gedachten Beamten in Abzug gebracht und im Ganzen unter öffentlichem Siegel entweder direct an die ꝛc. Unterstützungs-Kasse oder an die Regierungs-Haupt-Kasse und von letzterer weiter an die ꝛc. Unterstützungs-Kasse eingeholt werden.

Nachwei

№ 638. 4201. B. I. der im Monat September 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰
Minden	2	6	6	1	23	9	1	11	6	1	—	6	—	14	6
Lübbecke	1	28	9	1	16	8	1	7	1	—	24	2	—	12	6
Herford	2	—	—	1	15	—	1	12	6	—	22	6	—	15	—
Bielefeld	2	5	—	1	18	9	1	12	6	—	22	6	—	15	—
Halle	2	6	6	1	16	3	1	18	2	—	28	2	—	16	2
Wiedenbrück	2	17	1	1	19	7	1	15	10	—	27	3	—	14	4
Paderborn	2	8	6	1	19	4	1	8	1	—	24	5	—	13	1
Büren	2	11	—	1	29	9	1	10	6	1	—	—	—	16	4
Warburg	2	5	—	1	20	—	1	10	—	—	21	—	—	10	—
Höxter	2	15	—	2	10	—	1	17	6	1	3	9	—	17	6
Durchschnittspreis p. Sept. 43.	2	7	4	1	21	11	1	12	5	—	26	5	—	14	5
= = Aug. 43.	2	16	7	1	25	4	1	17	3	1	6	7	—	16	6
Mithin im Monat Septemb. Mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger	—	9	3	—	3	5	—	4	10	—	10	2	—	2	1

Minden, den 6. October 1843.

№ 639. Katholische Haus Collecte für Isenburg. 1317. M. I.

Des Königs Majestät haben zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Isenburg in der Grafschaft Wied, welchen die sehr armen Bewohner aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen, eine katholische Kirchen-Collecte in den östlichen, und eine katholische Hauscollecte in den westlichen Provinzen des Staats zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

Die desfallsigen Baarsendungen sollen jedoch durch Abrechnungen und Assignationen möglichst vermieden werden.

Die Correspondenz ist mit der Rubrik zu bezeichnen:
„Angelegenheiten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse,“ wozu auch ein Stempel benutzt werden kann. Die Geldsendungen sind dagegen zu rubriciren:
„Beiträge für die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.“

Beiträge, welche von einzelnen solcher Interessenten an die Anstalt selbst oder an die betreffenden Königlichen Kassen eingesendet werden, sind, gleich der Correspondenz, welche in dieser Angelegenheit von dergleichen Interessenten ausgehen oder an sie gerichtet werden sollte, von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Berlin, den 13. April 1843.

Der General-Postmeister.
(gez.) von Nagler.«

Minden, den 5. October 1843.

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	e f	f	e l						der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	25	—	3	25	—	1	25	—	—	16	3	3	25	—
1	25	—	2	3	9	1	20	—	—	15	10	4	10	—
2	—	—	2	15	—	2	—	—	—	15	—	5	15	—
2	5	—	—	—	—	1	25	—	—	16	3	4	16	4
2	—	—	—	—	—	1	29	6	—	14	2	4	20	—
1	29	2	1	20	—	1	23	9	—	20	5	5	25	—
1	23	10	2	3	11	1	27	6	—	18	2	4	14	7
2	20	—	3	1	8	2	10	—	—	17	6	5	27	—
1	18	—	2	—	—	1	15	—	—	15	—	6	—	—
2	10	—	3	7	6	2	10	—	—	27	6	8	3	9
2	—	7	2	17	6	1	27	7	—	17	7	5	9	8
2	4	4	2	14	10	2	1	—	—	18	7	5	21	11
—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	9	—	—	—	—	3	5	—	1	—	—	12	3

Zur Abhaltung der Haus-Collecte im hiesigen Regierungsbezirke bestimmen wir die erste Woche im Monat Januar k. J.

Die zu dieser Haus-Collecte beigesteuerten Beträge sind bis zum 1. Februar k. J. durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Minden, den 6. October 1843.

Digitized by Google

№ 640. 3177. Q. I. Der am 9. December v. J. verstorbene Ludolph Gressel hat der Schule zu Vennort Behufs Anschaffung einer Glocke 40 Thlr. überwiesen.

Von demselben sind ferner 50 Thlr. zur Verwendung für die Armen der Gemeinde Brockhagen, zu gleichem Zwecke auch von dem verstorbenen Heinrich Wilhelm Bante 12 Thlr., und von dem verstorbenen Peter Christoph Kamp 5 Thlr. geschenkt worden. Minden, den 25. September 1843.

№ 641. Personal-Chronik. 589. I. B. pl. Der bisherige Landrath des Kreises Büren, Herr von Hartmann, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die interimistische Verwaltung des Landrathsamtes zu Büren ist dem Kreis-Deputirten Herrn Grafen zu Stolberg zu Westheim vom 1. k. M. ab übertragen worden. Minden, den 13. October 1843.

Bekanntmachungen.

№ 642. In Verbindung mit dem Viehmarkte soll am 9. November c. in der Stadt Salzkotten eine Thierschau gehalten und nachstehende Prämien vertheilt werden:

a. das beste ½ bis 3 Jahr alte, noch ungebrauchte Fohlen, das von einem Königlichen oder sonst anerkannt edlem Hengste gefallen und im Kreise Büren aufgezogen sein muß, erhält eine Prämie von 10 Thlr.

b. das zweitbeste Fohlen erhält 5 Thlr.

c. der beste Zuchtbulle von 1—5 Jahren, der im Kreise Büren aufgezogen oder als Kalb angekauft sein muß, erhält 10 Thr.,

d. den zweitbeste Zuchtbulle erhält 5 Thlr.

Zu dieser Thierschau ladet die sämmtlichen Landwirthe im Kreise Büren ergebenst ein

der Vereins-Director
Engelbrecht.

№ 643. Diebstahls-Anzeige. Am 26. September c., Abends vor 8 Uhr, sind dem früheren Pastor Habbe in Gehlenbeck aus seiner Schlafkammer entwendet worden:

1) ein einschläfriges Oberbett von blau gestreiftem schadhaften Drell mit einem blau gedruckten leinenen Ueberzuge; 2) zwei große volle Kissen von blau gestreiftem Parchend, an den Ecken schadhaft und mit weißem Leinen ausgebessert, das eine mit einem feinen leinenen weißen Ueberzuge bezogen; 3) ein neues einschläfriges Betttuch von zwei Blatt; 4) eine kattunene bräunlich gestreifte Schürze; 5) zwei weiße leinene Taschentücher; 6) eine carrirte feine Serviette; 7) ein Kinderkleid von violett gesprenkeltem Kattun mit schwarzen Blümchen, und 8) ein grünlicher wattirter Schlafrock mit dunkelgrauem Kattun gefüttert.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Lübbecke, den 4. October 1843. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 27. October 1843.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 644. Auf die von den Kreisständen des Kreises Herford in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, am 29. April 1842 und 12. April 1843 gefaßten Beschlüsse, und auf Ihren Bericht vom 22. v. Mts., genehmige Ich, daß zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaues in jenem Kreise im Jahre 1843 ein Zwölftheil der Grundsteuer-Hauptsumme, und vom Jahre 1844 an auf einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich fünf Acht und Vierzig Theile der Grundsteuer-Hauptsumme von den Grundsteuerpflichtigen des Kreises erhoben werden. Die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung dieser Beischläge, unter Hinzuziehung der besondern Leistungen der bei den jedesmaligen Straßenbauten nächstbetheiligten Gemeinden, haben Sie, der Finanzminister, durch die Regierung zu Minden zu beaufsichtigen. Zugleich verleihe Ich, Behufs des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Herford nach Bünde, nach dem von Ihnen, dem Finanz-Minister, näher festzusetzenden Plane, den betreffenden Gemeinden das Expropriations-Recht hinsichts der in die Chaussee-Linie fallenden Grundstücke, und die Befugniß zur zwangsweisen Erwerbung der erforderlichen Bau-Materialien nach den für den Bau der Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften. Sie haben diesen Meinen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 4. August 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und Grafen von Arnim.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 645. Die Censur militairischer Werke und Abhandlungen betr. 4719.

Mit Bezug auf §. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni d. J., enthaltend die Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften (Gesetz-Sammlung S. 257), bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der jetzige Chef

des Generalstabes des 7. Armee-Corps, Herr Major von Dankbahr, zum Militair-Censor für die Provinz Westphalen ernannt ist.

Münster, den 10. October 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 646. Theologische Prüfungen evangelischer Pfarramts-Candidaten betr. 634. C.

Den am 5. 6. und 7. d. M. examinirten Candidaten der Theologie Hackmann aus Rödinghausen, Reinhaus aus Berkum, Nolda aus Steinfurt, Schmidt aus Bielefeld und Sybel aus Soest ist die Erlaubniß zum Predigen, und den am 9. 10. und 11. d. M. pro ministerio examinirten Candidaten Banning aus Lengerich, Bornscheuer aus Dortmund, Müller aus Dortmund, Späing aus Hennen und Zetzener aus Minden, das Zeugniß der Wählbarkeit zum evangelischen Pfarramte ertheilt worden. Münster, den 12. October 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 647. Personal-Chronik. 1830. P. J.

Der seitherige Oberlandesgerichts-Referendar Eduard Duve ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justizdienste entlassen und als Referendarius bei hiesiger Königlichen Regierung angenommen worden. Minden, den 17. October 1843.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 648. 3833. k. II. R. I.

Der dem Handlungs-Reisenden Julius Sellberg in Paderborn unter der Nro. 1294 für das laufende Jahr ertheilte Gewerbeschein ist abhanden gekommen, derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Minden, den 16. October 1843.

№ 649. 535. B. pro K. I.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern haben durch Circular-Rescript vom 31. August c. bestimmt, daß den zur Extrapost berechtigten Beamten bei Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostsätze (excl. Wagenmiethe) aus Staatskassen erstattet werden darf. Die betreffenden Beamten haben diese Bestimmung bei Aufstellung ihrer Liquidationen zu beachten. Minden, den 8. October 1843.

№ 650. Allgemeine Hauscollecte für Steinhausen. 3428. Q. I.

Das Dorf Steinhausen im Kreise Büren ist am 18. v. M. von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, durch welche in Zeit von anderthalb Stunden 22 Wohnhäuser und eine Scheune in Asche gelegt sind. Mit den Gebäuden sind fast die sämmtlichen nicht versicherten Mobilien und die geerndteten Früchte ein Raub der Flammen geworden, und die Noth der Brandbeschädigten ist um so größer, als dieselben mit wenigen Ausnahmen zu den unbemittelten Einwohnern des Dorfes gehören.

Der Herr Oberpräsident der Provinz hat für die Abgebrannten eine allgemeine Haus-Collecte in unserm Verwaltungsbezirke bewilliget, und soll diese durch Deputirte, welche von uns mit Legitimation werden versehen werden, bis Ende März k. J.

Digitized by Google

abgehalten werden. Da, wo die mit Legitimationsscheinen von uns versehenen Deputirten bis ultimo März k. J. die Collecte nicht erhoben haben, werden die Herren Bürgermeister und Verwaltungsbeamten angewiesen, solche in der ersten vollen Woche des Monats April k. J. abzuhalten und die eingesammelten Geldbeträge durch die betreffende Steuerkasse bis zum 1. Mai k. J. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 12. October 1843.

№ 651. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. 4065. R. I.

Dem Kaufmann Carl Meyer zu Blotho, Kreises Herford, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen. Minden, den 12. October 1843.

№ 652. 3483. Q. I. R. II.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist im Amte Hausberge, Kreises Minden, mit dem 10. d. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann, bisherige Verwaltungsbeamte von Mey, in sein Amt eingesetzt ist.

Die das Amt Hausberge bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt.

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Hausberge (Stadt)	Amtmann von Mey.
Holzhausen	Kolon Tebbe.
Costädt	» Maschmeyer.
Vennebeck	» Johanning.
Möllbergen	» Schulte.
Eisbergen mit Fülme	» Müller.
Lohfeld	» Schäper.
Veltheim	» Beucke.
Holtrup	» Pape.
Uffeln	» Meyerbröcker.
Kleinenbremen	» Siemsmeyer.
Wülpke	» Schlehe.
Lerbeck	» Pape Nolte.
Neesen	» Schulze.
Meißen	» Spieß.
Nammen	» Böhne.

Minden, den 17. October 1843.

№ 653. 3484. Q. I. R. II.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist in dem Amte Dützen, Kreises Minden, mit dem 9. d. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann, bisherige Verwaltungsbeamte Muhl, in sein Amt eingesetzt ist.

Digitized by Google

Die das genannte Amt bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt.

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Dützen	Kolon Sensmeyer.
Häverstädt	» Lange.
Bölhorst	» Homann.
Barkhausen	» Schmiesmeier.
Haddenhausen	» Frecksmeier.
Rothenuffeln	» Siebe.
Unterlübbe	» Korff.
Oberlübbe	» Beckemeier.
Volmerdingsen	» Heuermeyer.
Wulferdingsen	» Selle.
Eidinghausen	» Sundermeyer.
Werste	» Kraeft.

Minden, den 14. October 1843.

№ 654. 3530. *Q. I. pl.* Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist in den Aemtern Höxter und Albaxen, Kreises Höxter, mit dem 14. d. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der für dieselben ernannte Amtmann, Regierungs-Referendar von Hiddessen, in sein Amt eingesetzt ist.

Die die genannten Aemter bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt:

Amt.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Höxter	Bosseborn	Joh. Multhaup.
	Godelheim	Albers.
	Lüchtringen	Wilh. Drüke.
	Ottbergen	Chr. Hasenbein.
Albaxen	Albaxen	Franz Jos. Blume.
	Böderen	Franz Peters.
	Brenkhausen	Frdr. Gelhaus.
	Fürstenau	Franz Kirchhoff.
	Lüttmarsen	Franz Huhmann.
	Ovenhausen	Steph. Kirchhoff.
	Stahle	Friedr. Struck.

Minden, den 18. October 1843.

Digitized by Google

№ 655.
3390. Q. I. pl.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 154), bezüglich der Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 im Amte Herzebrock, Kreises Wiedenbrück, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Gemeinde Herzebrock der Förster Bernhard Hülsmann zum Gemeindevorsteher ernannt worden ist. Minden, den 12. October 1843.

№ 656.
Personal-Chronik.
555. I. R. pro K.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Wilhelm Joachim Jobst Graffunder hat sich in Petershagen niedergelassen.
Minden, den 17. October 1843.

№ 657.
Steckbrief.
4292. R. I.

Der nachstehend signalisirte, mehrfacher Diebstähle höchst verdächtige Johann Delmann aus Kleinenberg, Kreises Büren, ist von dort am 12. d. M., als er zum polizeilichen Verhör vorgeladen worden, nach gewagtem etwa 20 Fuß hohen Sprunge aus dem zweiten Stockwerke eines Hauses entwichen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Bürgermeisteramt in Kleinenberg abzuliefern.

Signalement.

Name: Delmann. — Vorname: Johann. — Wohnort: Kleinenberg. — Gewerbe: Glaswaarenhändler auch Frachtfuhrmann. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Gesicht: voll. — Zähne: vollständig. — Körperbau: kräftig. — Gesichtsfarbe: gesund.

Bemerkungen: Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit: einer alten Mütze, blauem Kittel, blau und weiß gestreiften drellenen Beinkleidern, wollenen Socken und neuen Schuhen ohne Nägel. Minden, den 16. October 1843.

№ 658.
Steckbrief.
4309. R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Johann Bernhard Heinrich Völker ist am 14. d. M. von hier desertirt. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Bernhard Heinrich Völker. — Geburtsort: Rheine. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinnbart: blond. Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Keine. — Profession: Schuster.

Bekleidet ist derselbe mit einer blauen Jacke, einer Tuchhose, einer Dienstmütze, einer Halsbinde, einem Arbeitskittel, einer Arbeitshose, ein Paar Schuhen, einem Hemde. Minden, den 18. October 1843.

Digitized by Google

№ 659. Steckbrief. 3929. k. II.

Die wegen unbefugten Hausirhandels mit Drell zur Untersuchung gezogene, von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichte zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Dorothea Rintelmann aus Steinhude, im Schaumburg-Lippeschen Amte Hagenburg, ist aus ihrer Haft entsprungen und seit längerer Zeit in ihrem Wohnorte nicht anzutreffen gewesen. Unter Mittheilung des Signalements der gedachten Kondemnatin beauftragen und resp. ersuchen wir die diesseitigen Polizeibehörden, auf die ꝛc. Rintelmann zu vigiliren und solche im Betretungsfalle an das Königliche Land- und Stadtgericht hierselbst zur weitern Veranlassung abzuliefern, sowie uns von der geschehenen Verhaftung Anzeige zu machen.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Dorothea Rintelmann. — Wohnort: Steinhude. — Gewerbe und Stand: Handarbeiterin. — Religion: evangelisch. — Alter: 31 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haupthaare: blond. — Augenbraunen: blond. — Stirn: flach. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: roth und weiß karrirtes baumwollenes Kleid, blau, roth und weiß gestreifte Schürze, schwarzgrün geblümtes Halstuch, roth- und weißbunte Mütze, blaue wollene Strümpfe, Schuhe, roth- und braunbunter Mantel.

Minden, den 16. October 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 660. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(2) Am 6. August c., um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in dem offenen Stalle des Kolon Segelhorst zu Ströhen 22 magere Schweine gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Schweine innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 9. September 1843.

Bekanntmachungen.

№ 661. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. September d. J. sind von der Bleiche des Ludwig Schnelle bei Amelunxen 3 Stiege halbweißes Leinen in einem Stücke, an den Enden L. K. gezeichnet, entwendet.

Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft von dem Verbleibe oder dem Thäter uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht. Höxter, den 13. October 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 662. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind der Frau Kantor Ellerbrock zu

Digitized by Google

Fistel mittelst Erbrechens einer Fensterlade und Ausnehmens eines Fensters folgende Gegenstände entwendet:

3 große silberne Eßlöffel, 6 Theelöffel ohne Zeichen, circa 8 Thlr. baar in verschiedenen Münzsorten, 2 goldene Ringe, wovon der eine oben mit W. E. und der andere mit einem Spruche gezeichnet, 2 offene Schlüssel, ein getragener russischgrüner Oberrock, ein Frauenkleid von Kattun, welches braun und bereits getragen war, ein schwarzes Wolltuch mit Blumen an den Zipfeln und eine gedruckte leinene Schürze, circa 9 Pfd. Kaffee, 16 Brod Melis, 9 Pfd. Taback in Packeten mit rothen Wappen (von Barre aus Lübbecke), ungefähr 3 Pfd. besten Reis, 1/8 Ankerfaß mit Sirup, 20 Pfd. deutschen Kaffee, circa für 12 Thlr. Moldgarn, eine Schüssel mit Schuhnägel, 1/2 Maaß Branntwein nebst Flasche, 8 Pfd. gelbe und bunte Seife, 5 Pfd. Talglichte.

Wir ersuchen alle Umstände, welche zur Ermittelung des Thäters oder der entwendeten Gegenstände führen, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 17. October 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 663. Der äußerst berüchtigte und schon mehrmalen aus der Haft entsprungene Franz Kösters aus Elsen, wovon das Signalement hierbei erfolgt, sollte durch die Königl. Ober-Prokuratur zu Cleve zur Abbüßung einer siebenjährigen Arreststrafe wegen verschiedener Diebstähle an das hiesige Inquisitoriat abgeliefert werden.

Derselbe ist nun auf dem Transporte in der Nacht vom 11. auf den 12. October aus dem Gefängnisse zu Geseke entsprungen. Wir ersuchen daher jede Obrigkeit, auf diesen gefährlichen Verbrecher genau zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mit besonderer Vorsicht an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 14. October 1843.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Kösters aus Elsen. — Religion: katholisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollständig. — Kinn: oval. — Bart: schwarzbraun. — Gesicht: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: starken Backenbart unter dem Kinn fortlaufend.

Bekleidung: schwarzseidener Hut, schwarze Merino-Halsbinde, schwarzseidene Weste, hellgraue tuchene Hose mit schwarzen Streifen, blautuchener Ueberrock, grüner Kittel, grauwollene Strümpfe, Halbstiefeln, Hemd, alles in gutem Zustande.

№ 664. In der verwichenen Nacht sind 40—50 Stück junge Obstbäume auf der von hier nach Riemsloh führenden Chaussee in der Nähe des hiesigen Orts auf eine frevelhafte Weise abgebrochen.

Digitized by Google

Wer den bislang unbekannten Thäter dergestalt zu bezeichnen vermag, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, hat unter thunlichster Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 5 Thlr. zu gewärtigen.

Melle, den 18. September 1843.

Königliches Amt Grönenberg.
Jaeger.

№ 665. Am 17. September d. J. wurde in hiesiger Stadt die nachstehend signalisirte, anscheinend geisteskranke Person angehalten, welche am 24. v. Mts. hier gestorben ist. Dieselbe ist, ihrem Dialekt und ihrer Kleidertracht nach zu urtheilen, an der Kurhessischen Grenze an der Diemel oder Weser zu Hause, es haben aber ihre Heimaths-Verhältnisse bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Dieselbe gab an, sie sei die Wittwe eines Johann Christoph Jaeger aus Apelern, ist aber, laut Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Kreis-Amtes zu Rinteln, daselbst unbekannt.

Die resp. Polizei- und Ortsbehörden werden daher hierdurch geziemend ersucht, die Heimaths-Verhältnisse genannter Person gefälligst zu erforschen, und mir im zutreffenden Falle darüber Nachricht zu geben.

Marsberg, den 10. October 1843. Der Bürgermeister
Schumacher.

Signalement.

Name: angeblich Wittwe Jaeger. — Geburts- und Wohnort: unbekannt. — Alter: anscheinend 60—70 Jahre. — Größe: 4 Fuß 3 Zoll. — Statur: schlank. — Haare: silbergrau. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: etwas braun.

Dieselbe trug eine rothbunte, mit schwarzem Bande besetzte Mütze, ein graulich bewernes Kleid, leinene Socken und war ohne Schuhe.

№ 666. Zur Vervollständigung der Kreisvermittelungs-Behörden nach §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind als neue Mitglieder gewählt und von uns bestätigt worden:

I. für den Kreis Paderborn:

1) der Kaufmann und Gutsbesitzer Hesse zu Paderborn,
2) der Eisenhütten-Factor und Oeconom Christian Lange zu Altenbecken,
3) der Gutsbesitzer Franz Meyer zu Krespohl bei Paderborn,
4) der Ortsbeamte Schulze zu Elsen.

II. Für den Kreis Büren:

1) der Graf von Stolberg zu Westheim,
2) der Gutsbesitzer Johann Schulte zu Barkhausen,
3) der Kantonbeamte Mantell zu Lichtenau,
4) der Gutsbesitzer Heinrich Rubarth zu Ahden.

Münster, den 13. October 1843.

Königliche General-Commission.
Delius.

Die

Digitized by Google

№ 667. Die Zwecke der Special-Separationen von Feldmarken, die dabei eintretenden Rücksichten und Kosten-Erleichterungen bt.

Die Vortheile einer Befreiung der Aecker und Wiesen von den darauf haftenden Hudegerechtigkeiten mit gleichzeitiger wirthschaftlicher Zusammenlegung der zersplitterten Grundstücke scheinen noch nicht hinreichend gewürdigt zu werden. Es ist deshalb höheren Ortes nöthig gefunden worden, auf dieses wichtige und bewährte Mittel zur Hebung des Wohlstandes und der Industrie auch unter den kleineren Landwirthen eine zur Beförderung eines kräftigen Bauernstandes allgemeinere Aufmerksamkeit zu richten.

Eine solche Special-Separation einer Feldmark, auf die jeder Theilnehmer nach §. 2 ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung anzutragen berechtigt ist, beseitigt die durch die gemeinschaftliche Hude-Ausübung herbeigeführten, so häufigen und verderblichen Beschädigungen an Futterkräutern und anderen Feldfrüchten. Sie erleichtert die Aufsicht, erspart die Zeit, Arbeitskräfte und Verluste an Geschirr durch das Herumziehen von einem Feldstücke zum anderen, vermindert die Anzahl der erforderlichen Zugthiere und gestattet in gleichem Maaße Vermehrung des Nutzviehes. Es werden durch selbige die Wege-Servituten aufgehoben und viele Wege, Gräben und Rinnen — die Freistätten der Mäuse, Schnecken und Würmer — entbehrlich. Die neuen Wege werden gerader und bequemer gelegt und leichter unterhalten. Die bisherigen, den Transport des Düngers hindernden Hohlwege verschwinden oder werden als Gräben benutzt. Die Entwässerung der Feldmark geschieht vollständiger und zweckmäßiger nach einem geordneten, das Ganze umfassenden Plane, welcher die Möglichkeit des Ebenpflügens ausdehnt, daher auch Querpflügen möglich macht und einen gleichmäßigeren Stand der Früchte herbeiführt. In gleicher Weise wird die Bewässerung der Wiesen erleichtert und dadurch, so wie durch die Aufhebung der sie, wie den kräftigen Wuchs der Wiesenkräuter, namentlich im Frühjahr hindernden Hütungsgerechtigkeiten, ihr Ertrag vervielfacht. Jeder Landwirth wird durch die Separation von seinen Nachbarn und anderen bisherigen Berechtigten vollkommen unabhängig. Er kann jedes Grundstück derjenigen Culturart widmen, welche ihm vorzugsweise zusagt, seinen Acker früh oder spät besäen, ganz nach seiner Ansicht bestellen und verbessern.

Die Feldstücke verlieren ihre zu schmale oder unförmliche Gestalt, welche die Bestellung erschwert, namentlich einer zweckmäßigen und kräftigen Bearbeitung das nachtheilige Hinderniß in den Weg legt, daß die Beackerung immer nach einer Richtung gehen muß und die Kosten der Einfriedigung vermehrt, wo eine solche wegen climatischer Verhältnisse als vortheilhaft sich darstellen möchte.

Eine zusammenhängende regelmäßige Fläche erfordert weniger Einsaat und leidet minder durch die Verbreitung des Unkraut-Saamens von den Aeckern nachlässiger Nachbarn. Sie kann abwechselnd zur Erzeugung von nährendem Viehfutter behufs allmähligen Uebergangs zu gänzlicher Stallfütterung mittelst ausgedehnten Baues von Futterkräutern, vorzüglich den perennirenden, — Luzerne und Espasette — oder als Dreeschweide von eingesäetem weißen Klee ꝛc. benutzt werden.

An Bergabhängen erhalten die Aecker bei der neuen Eintheilung diejenige Lage, welche sie dem Einreißen und Abspühlen am wenigsten aussetzt und die Bearbeitung möglichst erleichtert.

Den Vermessungs- und Abschätzungs-Geschäften für die Special-Separationen

Digitized by Google

ist durch das Grundsteuer-Kataster wesentlich vorgearbeitet. Die Special-Commissarien sind jedoch angewiesen, in jedem einzelnen Falle mit Zuziehung der Theilnehmer den Einfluß der seit seiner Aufnahme eingetretenen Abänderungen und die für den besonderen Zweck der Gemeinheitstheilung etwa erforderlichen Unterabtheilungen und sonstigen Modificationen in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Je größere Theilnahme die Interessenten selbst den für sie so wichtigen, nur die Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Zustände beabsichtigenden Auseinandersetzungen widmen: desto sicherer sind Verletzungen auch hinsichtlich der Würdigung der Grundstücke zu verhüten.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Special-Commissars, den Interessenten eine möglichst vollständige Einsicht in das Abschätzungs-Verfahren und dessen Ergebnisse und die Ueberzeugung von deren Richtigkeit zu gewähren. Selbige werden ihnen namentlich probeweise ausgewählte Feldtheile von dem vorgefundenen verschiedenartigen Acker-, Wiesen- und Hütungs-Klassen anzeigen und dabei das Werthverhältniß, in welchem die verschiedenen Klassen und Arten von Grundstücken unter sich und gegen einander stehen, auf dem Felde anschaulich machen, auch angeben, in welchem Theile der Feldmark jede Klasse dergestalt vorherrscht und die Regel bildet, daß nur einzelne Stücke desselben wegen besonderer Nebenumstände ausnahmsweise in eine höhere oder niedere eingeschätzt sind.

Ein Duplicat des ganzen Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, welches diese Ausnahmen, so wie den Bodenwerth jeder einzelnen Parzelle der Feldmark nachweiset, wird zur Einsicht aller Interessenten zeitig vor dem Termine in der Gemeinde niedergelegt und jeden Grund-Eigenthümer ein Extract mitgetheilt, um sich zur Abgabe seiner Erklärung über dessen Vollständigkeit und den herausgebrachten Taxwerth durch Vergleichung mit seinem Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle und mit jenem, den Tauschwerth aller übrigen Feldmarks-Grundstücke angebenden Duplikate des General-Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, sowie durch eigene Untersuchung an Ort und Stelle vollständig vorbereiten zu können.

Der im Bonitirungs-Register angegebene Werth ist nach dem Nutzen und Ertrage berechnet, welchen das Grundstück jedem Besitzer gewähren kann, §§. 87, 88 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Außerdem wird jeder Theilnehmer auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt. Diese Ausgleichung bildet jedoch den Gegenstand einer besonderen, mit dem Separations-Plane vorzulegenden Berechnung.

Ebenso bleibt der Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, nebst den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungs-Kosten Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist. Die Einleitung einer Gemeinheitstheilung darf deshalb Niemand abhalten, seine bisherigen Grundstücke in der üblichen Weise zu düngen.

Die Land-Entschädigungen müssen nach §. 61 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten. Ist dieses aber

Digitized by Google

ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Cultur-Vortheile nicht zu erlangen, so kann sich keiner entbrechen, eine Land-Entschädigung in getrennter Lage anzunehmen, sofern er nur an deren freien Gebrauche nicht gehindert wird, sie keine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig macht und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

Die Hauptaufgabe ist, das Ganze jeder Wirthschaft verständig zusammenzusetzen und jedes einzelne Stück bequem und vortheilhaft zu bilden. Sicherung der alljährlichen Ertragbarkeit ist bei der neuen Zusammensetzung jeder Wirthschaft eine Hauptrücksicht. Bei den Abfindungen derjenigen, welche bisher Grundstücke von verschiedenen Beschaffenheiten und Lagen besaßen, wird, soviel die gleichmäßige Berücksichtigung aller übrigen Theilnehmer und die wirthschaftliche Angemessenheit des Separationsplans im Ganzen zuläßt, gestrebt werden, in möglichst entsprechendem Verhältnisse die besseren Ländereien mit denen ihres Stroh-Ueberschusses bedürfenden schlechteren, nahe und fernere, hoch und niedrig gelegene zu verbinden, und wenigstens die Hauptheile dieser Abfindungen in den Lagen derjenigen Grundstücke wieder zu geben, welche bisher den Kern der Wirthschaft bildeten.

Ebenso wird ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, den Wiesenbesitzern einen möglichst entsprechenden Theil ihrer Entschädigungen im Wiesenwachs anzuweisen, dem, welcher nur ein einziges Grundstück besitzt, möglichst ein zusammenhängendes von nämlicher Culturart und Lage wieder zu geben, bestandene Forstgründe ihren Besitzern zu erhalten, im Theile der Feldmark, die vorzugsweise Beschädigungen durch Fluthen, Honigthau u. s. w. ausgesetzt sein möchten, keinen der nicht bisher seine sämmtlichen Ländereien darin besaß, mit seinen ganzen Abfindungen zu lagern, obgleich die Gefahr solcher Beschädigungen bei der Werthschätzung der Grundstücke in Betracht kommt.

Jeder Theilnehmer wird mit seinen Wünschen und Anträgen auch rücksichtlich der Planlagen gehört, und darf vertrauen, daß seine wirthschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die sorgfältigste Erwägung und die möglichste Berücksichtigung finden werden.

Der allen Theilnehmern hiernächst vorzulegende Separations-Plan entwickelt die Grundsätze, auf welchen die Vorschläge der Specialcommission beruhen.

Es ist zu erwarten, daß wie in anderen Gegenden so auch hier nach ausgeführter neuer Eintheilung der Feldmarken viele Theilnehmer, wenigstens bei dem nächsten Neubau, auf die Hauptheile ihrer neuen Grundstücke ausbauen und dadurch ihre Vortheile aus der Special-Separation vermehren, der Gefahr der Feuersbrünste in den eng zusammengebaueten Dörfern sich entziehen, sich größere nähere Gärten und zweckmäßigere Düngstätten zu verschaffen, die erforderliche Anzahl von Zugpferden noch vermindern oder diese ganz oder theilweise durch Ochsen und Kühe ersetzen und das Futtern der Gespanne im Felde sich ersparen werden. Auch hierauf wird bei dem Entwurf der Separationspläne Rücksicht genommen.

Von der Behörde wird auf möglichste Kosten-Ersparung gehalten. Wie hoch die Kosten einer Gemeinheits-Theilung anwachsen, hängt jedoch größtentheils davon

Digitized by Google

ab, ob die Interessenten mehr oder minder durch Entgegenkommen, wenigstens durch Willfährigkeit das Verfahren abkürzen. Der §. 213 der Verordnung vom 20. Juni 1817 hat dem Königlichen Ministerio des Innern vorbehalten, »auf den Antrag der »General-Commission denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Bei»hülfe des Staates bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung »erleichtern, den Vorschlägen der Commission wegen zweckmäßiger Separation und »Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungs-Kosten ganz »oder zum Theil zu erlassen.«

Außerdem finden nach §. 16 der Instruction vom 16. Juni 1836 (Gesetzsammlung S. 192) Kosten-Erlasse Statt, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Partheien ungewöhnlich hoch fallen.

Es dient zur Erleichterung aller Interessenten, wenn diese sich bei der Einleitung einer Separation zu dem Antrage einigen, daß der wahrscheinliche Bedarf zur Deckung der Gesammtkosten schon alsdann überschlagen, auf regelmäßige, nach dem Gutachten des Landraths ihren Kräften angepaßte Terminalzahlungen regulirt und diese mit der Grundsteuer erhoben werden. Ministerialrescript vom 18. Mai 1840.

Unabhängig von einem solchen allgemeinen Antrage werden nach §. 17 der Instruction vom 16. Juni 1836 diejenigen Kosten-Beiträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung nach den in den einzelnen Fällen zu erfordernden landräthlichen Gutachten von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, dem Steuer-Empfänger zur Einziehung überwiesen. Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der General-Commission bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auflaufen und auf Rechnung des Restanten kommen dürfte. Diese Kostenbeträge sind, den Grundsteuern gleich, in den zur Erhebung der letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der Provinzialbehörde in drei- bis zu zehnjährigen Terminen erhoben und vierteljährig zur Kasse derselben abgeführt werden.

Alle diese Begünstigungen verstehen sich jedoch nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Partheien schlechterdings erforderlich sind. Die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der anderen Seite erhoben werden, und die sonst durch Mangel an Willfährigkeit herbeigeführten, fallen den unterliegenden Theilen nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last und werden gleich diesen eingezogen. §. 212 der Verordnung vom 20 Juni 1817 und §. 16 der Instruction vom 16. Juni 1836.

Münster, den 10. October 1843.

General-Commission.
Delius.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 3. November 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Preis der Blutegel, und zwar der brauchbaren mittleren Sorte, wird für das Winterhalbjahr vom 1. November 1843 bis zum 1. Mai 1844 auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt. Minden, den 25. October 1843. № 668. Preis der Blutegel. 593. B. I.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Special-Kassen, zur Aushändigung an die Einzahler, gestern zugefertigt worden.
Minden, den 24. October 1843. № 669. 5297. k II.

Der bisherige Domainen-Rentei-Verwalter Marks in Brakel ist in Gefolge höherer Genehmigung definitiv zum Domainen-Rentmeister daselbst ernannt. Derselbe verwaltet zugleich die Forstkasse des Reviers Marienmünster.
Minden, den 18. October 1843. № 670. 1486. m. b. II. f.

Der, nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts., bezüglich der Einführung der Landgemeinde-Ordnung im Amte Beverungen (Amtsblatt S. 311) für die Gemeinde Blankenau ernannte Vorsteher heißt nicht, wie durch einen Druckfehler angegeben ist, Schäfer, sondern Schlüter. Minden, den 26. October 1843. № 671. 3572. Q. I. i

Der Civil-Supernumerarius Herr Clouth hierselbst ist beauftragt worden, den erkrankten Steuer-Empfänger Bayer zu Lichtenau bis zu seiner Wiederherstellung zu vertreten. Die Steuerpflichtigen des Empfangsbezirks Lichtenau werden daher angewiesen, die laufenden und rückständigen Abgaben gegen Quittung pünktlich an denselben einzuzahlen. Minden, den 28. October 1843. № 672. 4157. k. II.

Zur Uebertragung der erledigten Pfarrstelle in Buke, im Kreise Paderborn, an den bisherigen Pfarrverweser, Geistlichen Georg Brüggemeier daselbst, ist unterm 13. October c. das landesherrliche Placet erfolgt. Minden, den 19. October 1843. № 673. Personal-Chronik. 1509. I. N.

Digitized by Google

№ 674. Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist im Amte Driburg,
10. Q. I. pl. Kreises Höxter, mit dem 25. d. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann, Bürgermeister Wolff zu Driburg in sein Amt eingesetzt worden ist.

Die das Amt Driburg bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt.

Gemeinden.	Gemeindevorsteher.
Alhausen	Anton Menne.
Erpentrup	Anton Flügel.
Herste	Wilhelm Rehrmann.
Langeland	Anton Claes.
Pömbsen	Johann Gelhaus.
Reelsen	Heinrich Struck.

Minden, den 28. October 1843.

№ 675. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Pelizaeus hat seinen
ersonal-Chronik. Wohnsitz in Rietberg genommen. Minden, den 24. October 1843.
871. K. I.

Bekanntmachung.

№ 676. Im vergangenen Sommer sind in dem Garten des Colon Wiese, Nro. 2 Frille, an der Hecke im hohen Grase 20¾ berliner Elle graue Leinewand, taxirt zu 1 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf., 12½ Elle dergleichen 24 Sgr. 6 Pf. taxirt und eine blau und rothgestreifte baumwollene Kinderschürze, 3 Sgr. werth, sämmtlich naß, aufgefunden worden.

Da diese Sachen allem Vermuthen nach gestohlen und dort vorläufig niedergelegt sind, so wird der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, zu seiner kostenfreien Vernehmung sich innerhalb vier Wochen bei uns oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Minden, den 24. October 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 10. November 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 677. Feier der Gesangfeste in der Provinz betr. 3061. S.

Die in der Provinz bestehenden vier Schullehrer-Gesang-Feste sind auch in diesem Jahre wieder gefeiert worden, und zwar zu Warendorf am 6. September unter der Leitung des Schullehrers Heitmann aus Münster mit 128 Sängern, zu Büren am 27. September unter der Leitung des Seminarlehrers Honcamp mit ungefähr 200 Sängern, zu Bielefeld am 28. September unter der Leitung des Seminarlehrers Glänzer aus Petershagen mit 180 Sängern, und zu Hagen am 4. October unter der Leitung des Seminarlehrers Engelhardt aus Soest mit 208 Sängern. Die vorgetragenen Gesangstücke waren Choräle, Motetten und andere kirchliche Chorgesänge und Lieder, meistens klassische Werke ausgezeichneter Musiker, welche nach einer durchgehenden leitenden Haupt-Idee angeordnet und unter einander verbunden waren Die Aufführung war um so eindringlicher, da die ausgewählten Gesänge für das Gemüth sehr ansprechend waren, es wurde dadurch dem zahlreich versammelten Publicum nicht allein ein edler Genuß, sondern auch eine wirkliche Erbauung bereitet. An den Leistungen der Vereine, und an dem Eindruck, den die Aufführung machte, war zu erkennen, daß die Sänger in Eintracht und mit lebendigem Eifer ihre Bemühungen mit den Bemühungen ihrer Vorsteher und Stimmführer vereinigen, um nicht allein das schon blühend gewordene Institut der Gesangfeste aufrecht zu erhalten, sondern auch ihre Aufführungen immer mehr zu heben und zu veredlen. Zu Hagen und zu Büren ließ man zum Anfang und zum Schluß, so wie in den Pausen die Orgelstücke, ganz zweckmäßig blos von Schullehrern, und nicht von andern Musikern vortragen, nämlich zu Hagen von den Schullehrern Luncke aus Werdohl und Schulte aus Plettenberg, und zu Büren von dem Schullehrer Bisping aus Lippstadt.

An jedem der genannten Orte haben die Vereins-Mitglieder eine sehr freundliche Aufnahme gefunden, und man wünschte allgemein die Wiederkehr des Festes.

Der Ort und der Tag der nächsten Festfeier werden zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. Münster, den 2. November 1843.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 678. Landesverweisung. 608. B. pro R. I.

Der nachstehend signalisirte Maurergesell Heinrich Mooshage aus Salzuffeln, im Fürstenthum Lippe, ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls eine achttägige Gefängnißstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittlere. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 28. October 1843.

№ 679. Die Prüfungen der Medizinal-Personen betr. 867. K. I.

In Folge einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. ist es von jetzt an keinem Candidaten der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, Zahnarzneikunst und Pharmazie erlaubt, eine Prüfung, in welcher er nicht bestanden ist, vor einer anderen, als derjenigen Prüfungsbehörde, von welcher er das erste Mal geprüft worden ist, zu wiederholen.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Minden, den 30. October 1843.

№ 680. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal. 1418. M. I.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Februar d. J. haben des Königs Majestät der von dem Grafen von der Recke Volmerstein zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder gegründeten Rettungs-Anstalt zu Düsselthal eine jährliche Kirchen- und Haus-Kollecte bei den evangelischen Einwohnern in Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung der Kirchen-Kollecte im hiesigen Regierungsbezirk bestimmen wir den auf den 3. December c. fallenden 1. Advents-Sonntag, und zur Haus-Kollecte bei den evangelischen Familien die darauf folgende Woche.

Die zu dieser Kirchen- und Haus-Kollecte beigesteuerten Beträge sind bis zum 1. Januar k. J. durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Minden, den 30. October 1843.

№ 681. Empfehlung eines Buchs. 508. B. I.

Unter dem Titel: „der Helfer in der Noth bei gefahrdrohenden Hausthier-Krankheiten ꝛc.“ Verlag von Ferd. Eßmann, hat der hiesige Kreisthierarzt F. Nüsken eine kurze Beschreibung der wichtigsten Krankheiten der Pferde, Kühe und Schweine, mit Angabe ihrer Behandlung durch Hausmittel, und weiteren Belehrungen, herausgegeben. Da das Büchelchen, welches sich auch durch den mäßigen Preis von 10 Sgr. empfiehlt, denjenigen Viehbesitzern auf dem Lande von Nutzen sein wird, welchen die Hülfe eines approbirten Thierarztes nicht immer zu Gebot steht, so machen wir auf dasselbe aufmerksam.

Minden, den 1. November 1843.

Digitized by Google

№ 682. Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist im Amte Windheim, Kreises Minden, mit dem 24. v. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann, der Königliche Kammerherr Freiherr von Schlotheim zu Wietersheim in sein Amt eingesetzt ist. Die das genannte Amt bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend benannt: 3686. Q. 1. pl.

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Windheim	Kolon Huncke.
Ilse	» Baade.
Jössen	» Klenke.
Ilserheide	» Ernsting.
Döhren	» Witte.
Seelenfeld	» Möller.
Neuenknick	» Büsching.
Rosenhagen	» Bulmahn.
Lahde	» Minnemann.
Bierde	» David.
Quetzen	» Schralenberg.
Raderhorst	» Müller.
Görspen und Wahlsen	» Rodenbeck.
Wietersheim	» Möller.
Frille	» Pöhlert.
Päpinghausen	» Meyer.
Leteln	» Schildmeyer.
Aminghausen	» Kirchhoff.
Dankersen	» Sander.
Heimsen	» Emme.
Ilvese	» Krömer.

Minden, den 4. November 1843.

№ 683. Folgendes von dem Apotheker Herrn Dr. Schaeffer in Halle mitgetheilte einfache und billige Verfahren, um rohe Kartoffeln, welche im Zustande der Reife in Folge von Ueberschwemmung, Frost u. s. w. durch angehende Zersetzung zur Nahrung unbrauchbar geworden sind, in ein gesundes und nahrhaftes Mehl umzuwandeln, bringen wir bei den diesjährigen, der Bewahrung der Kartoffeln besonders ungünstigen Verhältnissen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß: 4483. K.R.I.pl.

Einhundert Pfund erfrorener — oder im Wasser ersäufter 110 Pfund — roher ungeschälter Kartoffeln werden in 2 bis 3 Linien dicke Scheiben zerschnitten und in einem hölzernen Gefäße mit 80 Quart (180 Pfund) kalten Wassers übergossen, welchem vorher 3½ Pfund käuflicher concentriter englischer Schwefel-

Digitized by Google

säure, von 1,840 spezifischen Gewichte, unter starkem Umrühren zugesetzt worden ist. In dieser sauern Flüssigkeit bleiben die Kartoffeln 24 bis 36 Stunden stehen, worauf das schmutzig-dunkelbraunroth gefärbte Wasser abgezogen, neues aufgegossen und diese Operation so lange wiederholt wird, bis nach Entfernung jeder Spur von Säure, welche durch Geschmack und geröthetes Lakmus-Papier sehr leicht erkenntlich ist, die also ausgelaugten Kartoffeln auf Hörden oder Brettern ganz dünn ausgebreitet und getrocknet, blendend weiße Scheiben darstellen, welche auf Mühlen gemahlen 25 bis 27 Pfund eines dem schönsten Weizenmehle an Weiße gleichkommenden Mehles abgeben. Soll dieses Mehl zum Brodbacken verwendet werden, so ist ein Zusatz von 2/3 Roggen oder 3/4 Weizenmehl mit der doppelten Menge Wassers unter starker Ansäuerung des Brodteiges und bei vorsichtigem Ausbacken des letzteren erforderlich.

Minden, den 6. November 1843.

№ 684. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Schmitz ist am 1. d. M., Abends gegen 6 Uhr, von hier desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zuname: Arnold Schmitz. — Truppentheil: Arbeiter-Abtheilung. — Geburtsort: Winterscheid. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: mittelgroß. — Sprache: deutsch, rheinländischer Dialect. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit 1 grauen Dienstjacke, 1 grauen Tuchhose, 1 Halsbinde, 1 Dienstmütze, 1 Paar Schuhen, 1 Hemde.

Minden, den 2. November 1843.

№ 685. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Johann Theodor Schneider, genannt Wirriger, ist am 3. d. M. von hier desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Theodor Schneider, genannt Wirriger. — Geburtsort: Waltrop. — Religion: katholisch. — Alter: 25 Jahr 2 Monat. — Größe: 5 Fuß 9 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. —

Digitized by Google

Bart: blond. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: groß. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet ist derselbe mit 1 grauen Jacke, 1 Tuchhose, einer Halsbinde, 1 Dienstmütze, ein Paar Stiefeln, 1 Hemde, 1 Arbeitskittel.

Minden, den 6. November 1843.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Wilhelm Stich zu Fürstenberg, Kreises Büren, ist als Geburtshelfer approbirt worden. № 686. Personal-Chronik. 893. K. I.

Minden, den 27. October 1843.

Es ist verliehen worden № 687.

die Schullehrer- und Küsterstelle in Hegensdorf dem bisherigen Schullehrer zu Barkhausen, Caspar Mertens; Personal-Chronik. 1220. N.

die zweite Lehrer- und Organisten-Stelle zu Borgentreich dem Schulamts-Candidaten Joseph Schäfers aus Lichtenau; 1409. N.

die durch den Tod des Schullehrers Schunicht erledigte Schullehrerstelle zu Merlsheim dem Schullehrer Heinrich Peine; 1439. N.

die Schullehrerstelle zu Hampenhausen, Kreises Warburg, dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Ohle, provisorisch; 1470. N.

die Lehrer-, Küster- und Organisten-Stelle in Erkeln dem seitherigen Lehrer Johann Wiegen zu Rolfzen; 1198. N.

die zweite Schullehrerstelle in Natzungen dem bisherigen zweiten Lehrer zu Scherfede Wilhelm Brand; 1473. N.

die Schullehrerstelle zu Rolfzen dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Ernst zu Erkeln. 1474. N.

Minden, den 1. November 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1843. № 688.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Buddeberg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Oberlandesgericht zu Hamm versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator von Oheimb ist zum Referendarius befördert.

Die Rechtskandidaten Carl Everken aus Paderborn und Hermann von Borries von Eckendorf sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Justizcommissarius und Notarius Fuchs zu Beverungen ist seines Dienstes entsetzt.

Der Justizcommissarius und Notarius Thöne zu Warburg ist gestorben.

Der bisherige Diätar Carl Friedrich Hattenhauer ist zum Secretariats-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Minden ernannt.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichtsbote Dallmeyer zu Beverungen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Blotho versetzt.

Paderborn, den 1. November 1843.

№ 689. (2) Auf den Antrag des früheren Auctions-Commissarius Eduard Duve zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von ihm bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 8. Februar 1844, Morgens 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Anz im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt, und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 26. September 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 690. Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Offenberg zu Rheine ist die Verwaltung der dortigen Emszollrichter-Stelle übertragen worden.

Münster, den 27. October 1843.

Bekanntmachungen.

№ 691. Der im Dorfe Tietelsen gebürtige, wegen eines in der Roggenthals-Mühle bei Beverungen begangenen Diebstahls dringend verdächtige Georg Bobbert hat sich noch vor eingeleiteter Untersuchung derselben durch die Flucht entzogen, es werden daher alle öffentlichen Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle an uns abzuliefern. Signalement fügen wir bei. Beverungen, den 28. October 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Familienname: Bobbert. — Vorname: Georg. — Geburtsort: Tietelsen. — Religion: katholisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 bis 4 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: oval. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: etwas bläulich. — Nase: spitzlich. — Mund: etwas vorstehend. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: hoch- und plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: an der Stirne, am Hinterkopfe und unter dem Auge eine Narbe.

Zur Zeit seiner Entweichung war derselbe mit einer grauen Leinenhose, einem Tuchrocke, worin die Taschen in den Vorderschößen angebracht, und einer alten Kappe bekleidet.

Digitized by Google

Es sind am 4. und 6. October c. in der Wohnung der Wittwe Burkamp, Nro. 146 zu Gehlenbeck folgende Gegenstände gefunden und als verdächtig in Beschlag genommen: № 692. Diebstahls-Anzeige.

1) 11 Mannshemde, 2) 8 Frauenhemde, 3) 2 weiße musselinene Tücher, 4) ein Mannshemde mit dem Namen Burkamp, 5) ein Bettuch und ein Tischtuch.

Wir ersuchen alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter und der Eigenthümer der in Beschlag genommenen Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Lübbecke, den 2. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es sind entwendet worden: № 693. Diebstahls-Anzeige.

I. dem Colon Boekelmann zu Blasheim in der Nacht vom 5. auf den 6. October d. J. von der Bühne:
26 Bunde gebrackten Flachs, einige theils mit B., theils nicht gezeichnete Säcke;

II. dem Colon Röscher Nro. 28 zu Mehnen in derselben Nacht
14 Hemden, ein Kittel von blauer Leinewand mit weißer Wolle gefüttert, ein Paar Stiefeln, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, etwas Speck und einige Würste;

III. dem Colon Siebe No. 4 zu Blasheim in der Nacht vom 15. auf den 16. v. M.
4 Säcke, gezeichnet Siebe Nro. 4., 2 Seiten Speck à 42 Pfund, 8 Bunde gebrackten Flachs;

IV. dem Colon Moench Nro. 14 zu Stockhausen in der Nacht vom 22. auf den 23. v. Mts.
12 Bunde Flachs, einige Säcke, gezeichnet M. 14., ein weißer leinener Beutel;

V. dem Colon Rahe No. 6 zu Blasheim in der Nacht vom 23. auf den 24. v. M.
2 Säcke, gezeichnet Rahe Nro. 6, 2 Pfund Wolle.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 2. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Lehrplan № 694.

der Baugewerbeschule zu Minden vom 26. November 1843 bis Mitte März 1844.

Montags und Donnerstags:

von 2—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen, und Nivelliren;
» 5—6 Constructionen und Materialienkunde für Zimmerleute, freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer;
» 6—7 Geometrie in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Digitized by Google

Dienstags und Freitags:

von 5—6 Constructionen und Materialkunde für Maurer;
» 6—7 Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen, dann Steinschnitt und Säulenordnung für Steinhauer.

Mittwochs und Sonnabends:

» 5—6 Schriftliche Uebungen.

Mittwochs:

» 6—7 Kalligraphie, insofern solche zum Beschreiben der Zeichnungen und den Steinhauern nöthig ist.

Sonnabends:

» 6—7 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude und Anfertigung der Kostenanschläge.

Außer diesem speziellen Unterrichte werden täglich von 8 bis 12 und von 1 bis 4 Uhr die für die einzelnen Baugewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche von den Zimmerleuten, Maurern und Steinhauern bei den gesetzlichen Meisterprüfungen gefordert werden.

Die näheren Bedingungen des Unterrichts sind beim Unterzeichneten zu erfahren.

Minden, den 30. October 1843.

Dr. Burgheim,
Baumeister.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 17. November 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 695.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2383. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Thlr. Vom 18. August 1843.

Nro. 2384. Gesetz, das Kassationsverfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe betreffend. Vom 13. October 1843.

Nro. 2385. Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Executionsvollstreckung. Vom 13. October 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 696.

Der seither bei hiesiger Königlichen Regierung beschäftigte Referendarius Pöttger ist, auf seinen Antrag, Behufs seines Uebertritts zur Königlichen Steuerverwaltung, aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden. Minden, den 23. October 1843. Personal-Chronik. 1812. P. J.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 697.

Die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 ist im Amte Schlüsselburg, Kreises Minden, mit dem 30. v. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann v. Möller in sein Amt eingesetzt ist. 3685. Q. I. R. II.

Die das genannte Amt bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend verzeichnet:

Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Schlüsselburg (Stadt)	Ackerbürger Bock.
Buchholz	Kolon Huroll.
Großenheerse	» Hormann.

Minden, den 6. November 1843.

Digitized by Google

№ 698. In den Aemtern Nieheim und Steinheim, Kreises Höxter, ist die Landge-
3735. Q. I. pl. meinde-Ordnung vom 31. October 1841 mit dem 2. d. M., und in dem Amte Vörden, desselben Kreises, mit dem 4. d. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem die für dieselben ernannten Amtmänner, in den beiden ersteren der Bürgermeister Wahle zu Steinheim, in dem dritten der bisherige Kreisschreiber Wächter, in ihr Amt eingesetzt sind.

Die die genannten Aemter bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend verzeichnet:

Amt.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Nieheim	Entrup	Anton Reineke.
	Erwitzen	Heinrich Engel.
	Eversen	Johann Kirchhoff.
	Himminghausen	Joseph Lange.
	Holzhausen	Johann Volkhausen.
	Merlsheim	Anton Dirks.
	Oynhausen	Konrad Kukuk.
	Schöneberg	Anton Wiegand.
	Sommersell	Franz Köhne.
Steinheim	Bergheim	Bernhard Mönnekes.
	Kempenfeldrom	Georg Cloidt.
	Ottenhausen	Anton Lücking.
	Rolfzen	Johann Kanne.
	Sandebeck	Anton Lücking.
	Vinsebeck	Anton Berg.
Vörden	Collerbeck	Franz Weber.
	Papenhöfen	Johann Struck.
	Löwendorf	Johann Potthast.
	Vörden	Johann Potthast.
	Eilversen	Johann Grote.
	Bredenborn	Friedrich Menne.
	Altenbergen	Johann Köhne.
	Hohenhaus	Friedrich Ostermann.
	Bremerberg	Johann Schopmeyer.
	Großenbreden	Friedrich Neumann.
	Kleinenbreden	Heinrich Leßmann.
	Münsterbrock	Johann Weber.
	Born	Heinrich Leßmann.
	Hagedorn	Heinrich Backmeyer.

Minden, den 9. November 1843.

№ 699. Nachdem der ernannte Amtmann, bisherige Bürgermeister Sprenger, in sein
3757. Q. I. pl.

Digitized by Google

Amt eingesetzt ist, ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 mit dem 6. d. M. im Amte Halle, Kreises gleichen Namens, in Wirksamkeit getreten.

Die das genannte Amt bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend verzeichnet.

Gemeinden.	Gemeindevorsteher.
Halle (Stadt)	Bürgermeister Sprenger.
Amshausen	Kolon Hülsegge.
Bokel	» Hantelmann.
Kölkebeck	» Barrelmeyer.
Künsebeck	» Niemann.
Ascheloh	» Dulige.
Eggeberg	» Schneider jun.
Gartnisch	» Höcker.
Hesseln	» Bussmeyer.
Oldendorf	» Dangberg.
Brockhagen	» Broel.
Steinhagen	» Austmann.
Hörste	» Koch.

Die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ist nunmehr im Kreise Halle vollständig bewirkt. Minden, den 10. November 1843.

№ 700. Verkehr auf den Kunststraßen betr. 2563. *U. F. I. pl.*

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. August c. ist in Abänderung der Bestimmung des §. 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839, (Amtsblatt de 1839, Stück 16, 20 und 29) nachgegeben worden, daß zur Verhütung von Gefahren für Fuhrleute und Zugthiere auf steilen Kunststraßen, bei Frost und Glatteis, die Zugthiere für die Winterzeit vom 1. November bis 1. April mit Hufeisen versehen werden dürfen, deren Stollen bis zu Einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen. Dabei ist die Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten worden. Minden, den 9. November 1843.

№ 701. Die am 16. bis 20. October c. gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine betr. 1552. *II f p'.*

Die Liste über die am 16. bis 20. October c. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine kann in den Geschäfts-Localien sämmtlicher Landräthlicher Behörden unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden, wovon wir das dabei betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 10. November 1843.

№ 702. 1474 *M. I.*

Die vacante Pfarrstelle zu Lerbeck ist dem Pastor Keßler zu Benninghausen verliehen. Minden, den 14. November 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 703.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Publicum von den Bestimmungen der Be-

Digitized by Google

kanntmachung vom 6. October 1823, die Stempelung von Wechsel-Formularen in blanco betreffend, nicht so umfassenden Gebrauch gemacht hat, als davon erwartet worden ist, und dies seinen Grund darin zu haben scheint, daß diese Bestimmungen nicht gehörig bekannt geworden, oder in Vergessenheit gerathen sind; so wird auf höhere Veranlassung das für die Stempelung von Wechsel-Formularen in blanco nach Anleitung der obenerwähnten Bekanntmachung und der späterhin ergangenen Verfügungen vorgeschriebene Verfahren, wie folgt, dem Publicum in Erinnerung gebracht:

1) die Wechsel-Formulare werden in blanco und ohne daß die Summe, auf welche der Wechsel lautet, bestimmt, und mit Buchstaben ausgefüllt ist, vorgelegt, und die Stempelung erfolgt: wenn die Formulare von der Beschaffenheit sind, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten, jedoch nicht etwa blos mit der Feder gezogenen, engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten, in welchen die Worte:

„Wechsel von Vierhundert Thalern und darunter" oder „Wechsel von Achthundert Thalern und darunter".

und so weiter, in Beträgen, welche durch Vierhundert theilbar sind, steigend, deutlich, und ohne daß etwas darin radirt oder verändert ist, mit Buchstaben, welche wenigstens von einer Linie durchschnitten werden, eingedruckt oder eingeschrieben sind, z. B.

2) Die früher bestandene Beschränkung des Wechselbetrags auf das Maximum von 1000 Thlrn. findet nicht mehr statt, sondern können Wechsel-Formulare unter den ad 1. beschriebenen Maaßgaben auf jeden noch so hohen Betrag zur Stempelung präsentirt werden.

3) Dergleichen Wechsel-Formulare werden in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden, Stempel versehen, und der Betrag dafür entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlassen, sie auf eine beliebige Summe von dem angegebenen höchsten oder einem mindern Betrage auszufüllen. Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel demnächst ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe ein.

4) Die Stempelung solcher Formulare kann zwar nur von den dazu befugten Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern geschehen, jedoch ist es nicht erforderlich, daß die Kaufleute sich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Haupt-Aemter wenden, es ist ihnen vielmehr gestattet, die zu stempelnden Formulare dem Zoll- oder Steueramte ihres Wohnorts zur weitern Veranlassung einzureichen.

Münster, den 4. November 1843.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 24. November 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 704. Die Correspondenz zwischen den Verlegern nicht periodischer Schriften und den Bezirks-Censoren betr. 5316.

Im höhern Auftrage bringe ich die nachfolgende Circular-Verfügung

„Denjenigen Sendungen, welche in Angelegenheiten der Censur zwischen den Verlegern und Herausgebern nicht periodischer Schriften und dem für die letzteren in jedem Regierungsbezirk bestellten Bezirks-Censor vorkommen, steht die Portofreiheit nicht zu. Es ist jedoch nachgegeben worden, daß die betreffenden Manuscripte und sonstigen Censurstücke, so wie die Entscheidungen der Bezirks-Censoren über das Imprimatur, für den vierten Theil des tarifmäßigen Porto befördert werden sollen, insofern die Einsendung an die Censoren offen oder unter Kreuzband und frankirt, die Rücksendung aber unter dem Dienstsiegel der Censoren geschieht, und die Adressen mit der Bezeichnung versehen sind:

„Censur-Angelegenheit nicht periodischer Schriften, Porto-Moderation laut Ordre vom 26. October 1843.“

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten.
Berlin, den 26. October 1843.“

Der General-Postmeister
(gez.) von Nagler.

zur Kenntniß und Nachachtung aller hierbei betheiligten Personen.
Münster, den 13. November 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 705. 4136. k. II. pl.

Schlächter, welche, wie es in einigen Gegenden, namentlich in den Kreisen Halle und Wiedenbrück üblich ist, ihr Gewerbe regelmäßig nur in den Herbst- und Wintermonaten betreiben, sind bisher auf deren Gewerbe-Anmeldung im Herbste durch die Semester-Gewerbesteuer-Zugangslisten mit dem Mittelsatze der betreffenden Orts-Abtheilung zur Gewerbesteuer angesetzt, und nach der Abmeldung mit diesem in

Digitized by Google

den Semester-Abgangslisten wieder in Abgang gebracht. Es sind dieselben sonach nur mit dem Mittelsatze der Gewerbesteuer für diejenigen Monate, während welcher sie das Gewerbe betrieben haben, betroffen worden, statt nach den Grundsätzen der Gewerbesteuer-Verfassung, nach welchen jedes, der Gewerbesteuer unterliegende Gewerbe mit einem, auf den Umfang desselben im ganzen Jahre berechneten Steuerbetrage betroffen werden soll, besteuert zu werden.

Künftig können solche Schlächter aber nur mit einem, auf den Umfang ihres Gewerbes berechneten Jahressatz bei der Gewerbesteuer-Veranlagung betroffen werden und sich nicht wie bisher im Laufe des Jahres von der Fortentrichtung dieses Satzes bis zum Schlusse desselben durch Abmeldung befreien. Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten und der Veranlagungs-Behörden.

Minden, den 31. October 1843.

№ 706. 2728. U. I. k. II. In Gemäßheit der im Stücke 45 der diesjährigen Amtsblätter abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. August d. J. haben wir heute die Steuerkassen im Kreise Herford angewiesen, im bevorstehenden Monat December d. J. neben der Grundsteuer $^1/_{12}$ des Heberollen-Solls der Grundsteuer oder einen Monatsbetrag zur Bildung eines Kreis-Wegebaufonds von den Steuerpflichtigen zu erheben und an die von dem Steuerempfänger Christiani zu Herford verwaltete Wegebaukasse abzuliefern.

Indem wir die Steuerpflichtigen hiervon in Kenntniß setzen, bringen wir zugleich folgende Uebersicht der zur Erhebung gelangenden Summen zur allgemeinen Kenntniß. Es beträgt nämlich:

№		Die Gesammt-Grundsteuer nach der Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. zum Stück 6 des Amtsbl.			Davon der Monatsbetrag $^1/_{12}$.			Hiervon $^3/_{103}$ zu Hebegebühren.			Der an die Wegebaukasse abzuliefernde Beischlag.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	Herford	14044	6	4	1170	10	6	34	2	8	1136	7	10
2	Enger	11891	16	5	990	28	10	28	25	11	962	2	11
3	Bünde	16146	16	7	1345	16	5	39	5	8	1306	10	9
4	Vlotho	7975	26	9	664	19	9	19	10	9	645	9	—
	Summa	50058	6	1	4171	15	6	121	15	—	4050	—	6

Minden, den 13. November 1843.

№ 707. 1560. f. I. pl. Es sind seit einiger Zeit sowohl in den Städten der preußischen Monarchie als selbst

Digitized by Google

im Auslande Geschäfts-Empfehlungskarten und Anzeigen von Gewerbtreibenden ausgegeben worden, welche beim ersten flüchtigen Anblick für preußische Cassenanweisungen à 1 Thaler und 5 Thaler gehalten werden können.

Daß diese Karten ein geeignetes Mittel zum Betruge sind, hat die Erfahrung bereits mehrfach gelehrt. Zur Verhütung von Betrügereien sehen wir uns veranlaßt, das Publicum hierauf aufmerksam zu machen und besondere Vorsicht anzuempfehlen.

Minden, den 14. November 1843.

№ 708. Forderungen an den Verwaltungsfonds *pro* 1843 betr. 1567. *f. II.*

Nach höherer Bestimmung sollen die aus den Ausgabefonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung berichtigt werden können. Wir fordern daher alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche völlig justificirt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar künftigen Jahres bei uns eingehen. Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte, die Rechnungen sofort aufgestellt, und uns zur Prüfung und Anweisung der liquidirten Beträge vorgelegt werden müssen.

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern.

Minden, den 14. November 1843.

№ 709. Beschäftigung der Bau-Conducteure und Feldmesser. 297. *F. I. pl.*

Die im hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden Bau-Conducteure und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, uns bis zum 1. Januar k. J. ihren dermaligen Wohnort und ihre Beschäftigung im Laufe dieses Jahres anzuzeigen, auch gleichzeitig anzugeben:

a) Datum der Geburt,
b) Geburts-Ort,
c) Datum des Prüfungs-Attestes resp. als Baumeister und als Feldmesser,
d) ob sie verheirathet sind, und event. ob und wie viel Kinder sie am Leben haben,
e) geleistete Militairdienste.

Diejenigen Bau-Conducteure und Feldmesser, welche gegenwärtige Aufforderung unbeachtet lassen möchten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei vorkommender Gelegenheit zu Beschäftigungen übergangen werden.

Minden, den 17. November 1843.

№ 710. 4144. *k. II.*

Der bisherige kommissarische Steuerempfänger Herr Krause zu Levern ist nunmehr definitiv zum Steuerempfänger für den Bezirk Levern ernannt worden.

Minden, den 7. November 1843.

№ 711. Personal-Chronik. 935. *R. I.*

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Gustav Ahlemeyer zu Paderborn ist als Geburtshelfer approbirt werden. Minden, den 10. November 1843.

Digitized by Google

№ 712.
4658. R. I.

Nachwei

der im Monat October 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰	₰	Sgr	₰
Minden	2	10	7	1	27	6	1	12	3	1	1	10	—	14	7
Lübbecke	2	10	—	1	16	8	1	10	4	—	23	9	—	12	11
Herford	2	2	6	1	15	—	1	12	6	—	22	6	—	17	6
Bielefeld	2	12	6	1	21	3	1	16	3	—	25	—	—	19	—
Halle	2	12	5	1	21	7	1	18	2	—	24	2	—	17	3
Wiedenbrück	2	16	—	1	21	—	1	17	—	—	27	6	—	14	6
Paderborn	2	13	11	1	24	1	1	12	4	—	27	—	—	14	7
Büren	2	6	9	1	26	10	1	14	4	—	26	6	—	15	6
Warburg	2	5	—	1	20	—	1	10	—	—	19	—	—	15	—
Höxter	2	10	—	2	—	—	1	7	6	—	26	3	—	20	—
Durchschnittspreis p. Octb. 43.	2	10	—	1	22	5	1	13	1	—	25	4	—	16	1
= = Sept. 43.	2	7	4	1	21	11	1	12	5	—	26	5	—	14	5
Mithin im Monat October Mehr	—	2	8	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—	1	8
Weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—

Minden, den 14. November 1843.

№ 713.
3815. Q. I. k. II.

Im Amte Heepen, Kreises Bielefeld, ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 mit dem 2. d. M. in Wirksamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann Brosent in sein Amt eingesetzt ist.

Die das Amt Heepen bildenden Gemeinden und deren Vorsteher sind nachstehend verzeichnet:

Gemeinden.	Gemeindevorsteher.
Heepen	Kolon Winkelmann.
Altenhagen	Kolon Kuhlmann.
Oldentrup	Meyer zu Stieghorst.
Brönninghausen	Meyer zu Bentrupp.
Sieker	Meyer zu Sieker.
Stieghorst	Kolon Dettmar.
Hillegossen	Kolon Möller.
Ubbedissen	Meyer zu Ubbedissen.
Lemershagen und Grävinghagen	Kolon Beste zu Lemershagen.

Minden, den 17. November 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 714.

(3) Am 6. August c., um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in dem

Digitized by Google

f u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch.	e.	f.	f.	e.	l.				der Centner			das Schock		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
2	6	3	2	22	6	1	20	—	—	13	9	4	2	6
1	25	—	1	29	5	1	20	—	—	15	—	4	10	—
2	—	—	2	15	—	2	—	—	—	15	—	5	15	—
2	12	6	2	20	—	1	22	6	—	17	6	5	13	8
1	25	—	—	—	—	1	21	7	—	16	2	4	10	1
1	27	—	1	20	—	1	16	—	—	22	—	5	27	—
1	27	3	2	10	—	2	4	6	—	20	5	4	12	8
2	13	8	2	28	6	1	28	—	—	18	—	5	—	—
1	15	—	1	25	—	1	16	—	—	18	—	5	15	—
2	—	—	2	10	—	1	15	—	—	20	—	5	15	—
2	—	2	2	10	1	1	22	4	—	17	7	5	—	1
2	—	7	2	17	6	1	27	7	—	17	7	5	9	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	—	7	5	—	5	5	—	—	—	—	9	7

offenen Stalle des Kolon Segelhorst zu Ströhen 22 magere Schweine gefunden und in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Schweine innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 9. September 1843.

№ 715. Die versuchsweise suspendirte Transportcontrole im Grenzbezirke über geräucherte Fleischwaaren, Schinken und Speck, wird für den Grenzbezirk der Kreise Halle, Herford und Warendorf wieder hergestellt, was unter Hinweisung auf die bezüglich dieser Gegenstände wieder in Anwendung kommenden Vorschriften in den §§. 83. u. s. w. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münster, den 13. November 1843.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

№ 716. Steckbrief. Der unten signalisirte Johann Ludwig Friedrich Wilhelm Müller aus Siddinghausen ist wegen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit in ihrer Dienstführung zur fiscalischen Untersuchung gezogen, und hat sich nach dem Schlusse der Untersuchung im Sommer d. J. mit einem Reisepasse in's Bergische, ohne Angabe des Bestimmungs-Ortes, begeben.

Digitized by Google

Wir ersuchen die resp. Polizeibehörden den ꝛc. Müller im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen. Büren, den 5. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: ordinair. — Bart: im Entstehen. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: Fleck auf dem linken Auge.

№ 717. In der Nacht auf den 5. v. M. sind dem Colon Anton Lükewille zu Sende mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet:

1) ein kupferner Kessel, zwei Eimer haltend; 2) ein neues blau gedrucktes Kleid mit grünen Blumen; 3) ein neuer Kittel von weißer Leinewand mit Unterfutter von weißer Wolle; 4) eine neue blaue leinene Hose mit weißer Leinewand gefüttert; 5) ein neues Frauen-Wamms von gelbem Kattun mit Unterfutter von weißem Leinen; 6) ein Mannshemde und ein Frauenhemde, beide schon etwas gebraucht.

Wir fordern Jeden, dem über den Thäter oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände etwas bekannt sein sollte, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Rietberg, den 11. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 718. In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind dem Colon Burfind, Nro. 32 zu Nettelstädt, aus seiner Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 6 Botten geribbeten Flachs; 2) 14 Botten gebrackten Flachs; 3) 4 in Fetthaut genähete Sommermettwürste; 4) mehrere runde Mettwürste.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 13. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 719. Die Angehörigkeits-Verhältnisse des im 42. Stück des diesjährigen Amtsblatts, Seite 321, Nro. 630 gedachten Wahnsinnigen sind ermittelt worden.

Rheda, den 17. November 1843.

Der Amtmann
Wernekinck.

Patent-Anzeigen.

№ 720. Es ist

dem Gutsbesitzer Vogel zu Derden bei Tempelburg unterm 22. Juli 1843 ein Patent

Digitized by Google

auf die Darstellung eines Cichorien-Surrogats, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Maschinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg unterm 7. August 1843 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung als eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Hemmen und Lösen der Eisenbahnwagen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Voigts zu Düsseldorf unterm 8. August 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Percussions-Gewehren mit beweglichem Mörser zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Schmiede- und Bohrmeister Joseph Kindermann zu Altendorf bei Essen unterm 19. August 1843 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Wasser-Verdichtung weiter Bohrlöcher, um diese dadurch in den fahrbaren Zustand zu setzen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Spinnerei-Inspector Pahl zu Nieder-Merzdorf bei Landshut unterm 17. August 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbesserung an der von dem H. Liebscher in Chemnitz konstruirten Karten-Ausschlage-Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Gustav Becker zu Breslau unter dem 31. August 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammenstellung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Tuchbereiter Ernst Schwabe zu Rheydt unter dem 8. September 1843 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Walk- und Wasch-Vorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet;

dem Uhrmacher Engelhardt zu Berlin unter dem 18. September 1843 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Sekundenzähler,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Gelbgießer Carl Opderbeck zu Barmen unter dem 20. September 1843 ein Patent

Digitized by Google

auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel, soweit derselbe nach Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg unter dem 30. September 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, soweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Paul Robert in Berlin unter dem 4. October 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brenner für Theer-Oel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

den Gebrüdern Erpelding zu Cöln unter dem 7. October 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Bearbeiten von Steinflächen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

den Mechanikern Pistor und Martins in Berlin unter dem 9. October 1843 ein Patent

auf ein Reflections-Instrument für Seefahrer, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Anwendung,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet;

dem Zuckersiedemeister J. Schmidt und Maschinenmeister F. W. Gerhard zu Glogau unter dem 9. October 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bearbeitung des Zuckers in den Formen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet;

dem Steingut- und Glasfabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken unter dem 12. October 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Glashäfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet,

allen für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 721. Das den Bankiers Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin unterm 28. August 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung bei den sogenannten pneumatischen Eisenbahnen, um den Längenschlitz in dem Röhrenstrange luftdicht zu schließen und nach Erforderniß zu öffnen,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, aufgehoben worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 28. November 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 722. Ablieferung sogenannter Pflicht-Exemplare von Zeitungen ꝛc. betr. 5215.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden dem Königlichen Ober-Censur-Gerichte aus verschiedenen Theilen der Monarchie Zeitungen, Zeitschriften und Brochüren zugesendet.

Da den Herausgebern ꝛc. keine gesetzliche Verpflichtung zur Uebersendung solcher Exemplare obliegt, so werden selbige nach höherer Anordnung veranlaßt, diese Uebersendungen an das Königliche Ober-Censur-Gericht einzustellen.

Dagegen verbleibt die Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars an die hiesige akademische Bibliothek, und eines andern an die große Königliche Bibliothek zu Berlin nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 (Gesetz-Sammlung 1825, S. 2) unverändert. Münster, den 9. November 1843.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 723. Besuch der höheren Lehranstalten betr. 2845. S.

Die Zahl der im Sommer-Halbjahre 1843 auf den höhern Lehranstalten der Provinz befindlich gewesenen Schüler betrug

A. auf den Gymnasien:

1)	zu Arnsberg	119
2)	» Bielefeld	171
3)	» Coesfeld	112
4)	» Dortmund	141
5)	» Hamm	106
6)	» Herford	139
7)	» Minden	192
8)	» Münster	351
9)	» Paderborn	390
10)	» Recklinghausen	116
11)	» Soest	143
	Summa	1980

B. auf den höhern Bürgerschulen:

1)	zu Warendorf	60
2)	» Siegen	132
	Summa	192

C. auf den Progymnasien:

1)	zu Dorsten	39
2)	» Vreden	44
3)	» Rheine	30
4)	» Attendorn	53
5)	» Brilon	64
6)	» Warburg	41
7)	» Rietberg	19
	Summa	290

Digitized by Google

Von den Gymnasien sind im Winter-Halbjahre 1842—43 abgegangen 154, darunter 36 zur Universität; aufgenommen wurden 215.

Von den höhern Bürgerschulen sind abgegangen 37, aufgenommen wurden 46.

Von den Progymnasien sind abgegangen 16, aufgenommen 11.

Münster, den 20. November 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 724. Behandlung des Collectenwesens betr. 1482. M. I.

Es sind kürzlich mehrere Fälle vorgekommen, welche uns überzeugt haben, daß die Vorschriften wegen Behandlung des Collectenwesens in mancherlei Beziehungen nicht gehörig beachtet werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, unsere Amtsblattsverfügung vom 27. Mai 1835, Stück 24, hierdurch in Erinnerung zu bringen, deren pünktliche Beachtung von Allen, die es angeht, wir erwarten wollen.

Insonderheit machen wir die Steuerkassen wiederholt auf die Vorschrift des §. 7. daselbst aufmerksam, wonach eine Collecte erst dann als geschlossen betrachtet und abgeliefert werden darf, wenn in Beziehung auf die Kirchen-Collecten von sämmtlichen Pfarrgeistlichen, und in Beziehung auf die Haus-Collecten von den Ortsbehörden die Gelder eingeliefert oder Vacat-Anzeigen eingegangen sind.

Wir werden fortfahren, alle zu unserer Kenntniß kommenden Unregelmäßigkeiten oder Verabsäumungen gegen den Schuldigen durch portopflichtige Verfügungen zu rügen. Minden, den 13. November 1843.

№ 725. 5583. h. II.

Das aus der Ernte 1843 zu entrichtende Domanial-Zinsgetreide kann in den, von den Domainen-Rentämtern anzusetzenden Terminen, entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden, aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10% ermäßigten Taxe in Gelde abgetragen werden:

a. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle

der Preußische Scheffel								
Weizen	zu	2	Thlr.	1	Sgr.	6	Pf.
Roggen	»	1	»	13	»	10	»
Gerste	»	1	»	9	»	10	»
Hafer	»	—	»	20	»	2	»
Mengelhafer	»	—	»	18	»	2	»
Rauhhafer	»	—	»	16	»	2	»

b. bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter der Preußische Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	—	Sgr.	4	Pf.
Roggen	»	1	»	18	»	4	»
Gerste	»	1	»	7	»	5	»
Hafer	»	—	»	21	»	5	»
Rauhfutter	»	1	»	18	»	4	»

Digitized by Google

Bis zum 31. December d. J., Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition zu dem obigen ermäßigten Preise nachlassen, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keinesweges die Befristung der Getreidegefälle bis zum 31. December d. J. ausgesprochen ist, sondern gleich nach Abhaltung des Hebungstermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll.

Am 31. December, Nachmittags, dürfen übrigens zur Erleichterung der Controle so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder hierfür berichtigt werden. Mit dem 1. Januar 1844 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und zur Reluition nach der obigen ermäßigten Taxe auf, und es müssen die dann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen bei den Domainen-Rentämtern in den sub a genannten Kreisen für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	8	Sgr.	4	Pf.
Roggen	»	1	»	18	»	8	»
Gerste	»	1	»	14	»	3	»
Hafer	»	—	»	22	»	5	»
Mengelhafer	»	—	»	20	»	2	»
Rauhhafer	»	—	»	18	»	—	»

und bei den Domainen-Rentämtern in den sub b bezeichneten Kreisen für den Preußischen Scheffel

Weizen	zu	2	Thlr.	7	Sgr.	—	Pf.
Roggen	»	1	»	23	»	8	»
Gerste	»	1	»	11	»	7	»
Hafer	»	—	»	23	»	10	»
Rauhfutter	»	1	»	23	»	8	»

Die um 10% ermäßigten Reluitionspreise finden auf das nach den Pacht-Contracten zu liefernde Pacht-Korn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen, entweder in untadelhafter Güte in natura, oder nach den obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde entrichtet werden.

Minden, den 24. November 1843.

№ 726. Steckbrief. 4686. R. I.

Der nachstehend signalisirte, am 14. October d. J. von hier desertirte, und steckbrieflich (Amtsblatt Seite 335, Nro. 658) verfolgte Arbeitssoldat Johann Bernhard Heinrich Völker ist am 26. October c. in Borghorst, Kreises Steinfurt, Regierungs-Bezirks Münster, wieder ergriffen, jedoch auf dem Transport hierher, obgleich stark gefesselt, abermals entsprungen. Bei seiner Wiederergreifung am 26. v. M. in Borghorst sind bei dem ꝛc. Völker 3 Messer, 4 Feilen, 1 Meißel und 7 Stück Schlüssel vorgefunden, deren er sich wahrscheinlich zu Einbrüchen und Diebstählen bedient hat.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden wiederholt hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf den höchst gefährlichen ꝛc. Völker Acht zu haben, ihn

Digitized by Google

im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Bernhard Heinrich Völker. — Geburtsort: Rheine. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinnbart: blond. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtszeichen: länglich. — Statur: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. — Profession: Schuster.

Minden, den 16. November 1843.

Bekanntmachungen.

№ 727. Der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. September c. am 20. v. M. in Paderborn abgehaltene Submissions- und Licitations-Termin, wegen Einlieferung von Naturalien in die Militair-Magazine zu Paderborn und Neuhaus hat im Allgemeinen nicht das gewünschte Resultat geliefert.

Wir sehen uns daher veranlaßt, nochmals wegen Einlieferung von

432 Winspel Hafer à 24 Scheffel, 2964 Centner Heu à 110 Pfund, 432 Schock Stroh à 1200 Pfund,

in die Magazine zu Paderborn, und von

44 Winspel Roggen, 732 Winspel Hafer, 5040 Centner Heu und 744 Schock Stroh,

in die Magazine zu Neuhaus pro 1844, Producenten und sonstige qualificirte Personen zur Abgabe von Submissions-Offerten mit den Bemerken aufzufordern, daß dieselben auch auf Einlieferung einzelner Theile obigen Bedarfs gerichtet sein können.

Die Offerten, welchen von jedem Unternehmungslustigen ein Attest seiner Orts-Behörde über seine Cautionsfähigkeit und Qualification zu einer derartigen Unternehmung beizufügen bleibt, sind versiegelt und mit der Ueberschrift:

»Submissions-Offerte wegen Einlieferung von Naturalien in die Militair-Magazine zu Paderborn und Neuhaus pro 1844,«

an uns direct einzusenden.

Zur Eröffnung der Anerbietungen haben wir einen Termin auf Montag, den 27. November c. in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. Später eingehende Offerten oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt, auch wird diesmal unter den Submittenten keine Licitation eröffnet werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur, sowie bei der vorgedachten Magazin-Rendantur zur Einsicht offen.

Münster, den 9. November 1843.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 1. December 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 728.

Der auf ein Jahr aus dem Justizdienste beurlaubte Oberlandesgerichts-Assessor Herr Ludwig von Bodelschwingh ist von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern der hiesigen Königlichen Regierung zur Dienstleistung überwiesen worden. Minden, den 26. November 1843.

Personal-Chronik. 2095. P. J.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 729.

Nachdem die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in Lübbecke stattgefunden, sind auf Grund der Wahl der Stadt-Verordneten-Versammlung der Premier-Lieutenant a. D. Hermann Georg Friedrich Alexander Strubberg als Bürgermeister, und die Kaufleute Julius Baare und August Menke, so wie der Buchbinder Winter, als unbesoldete Magistrats-Mitglieder von uns bestätigt worden.

Minden, den 22. November 1843.

2283. L. I. pl.

№ 730.

Dem als Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer approbirten bisherigen Compagnie-Chirurgus Theodor Kranefuß ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Wiedenbrück verliehen worden. Minden, den 13. November 1843.

Personal-Chronik. 947. K. I. pl.

№ 731.

Es ist verliehen worden:

die durch Versetzung des Pfarrers von Cölln nach Halle erledigte Pfarrstelle zu Friedewalde dem bisherigen Pastor und Hülfsgeistlichen an der St. Martini-Gemeinde hier, Johann Heinrich Krüger;

Personal-Chronik. 1399. M. I.

die durch den Abgang des Kaplan Manegold erledigte Kaplaneistelle zu Scherfede dem seitherigen Pfarrer zu Ossendorf, Joseph Kruse;

1559 N. I.

die Lehrerstelle in Bieren dem bisherigen Schullehrer zu Gernheim, Hermann Heinrich Hoppensack, provisorisch;

1394. M. I.

Digitized by Google

1427. *M. I.* die durch den Tod des Lehrers Ahnefeld zu Berg erledigte Organisten- Küster- und erste Schullehrerstelle daselbst dem bisherigen Cantor, Organisten, Küster und Schullehrer Friedrich Anton Moritz Muermann zu Friedewalde;

1379. *M. I.* eine Lehrerstelle an der hiesigen Bürgerschule dem seitherigen Hülfslehrer an derselben August Ploeger;

1581. *N. I.* die Schullehrerstelle zu Barkhausen, im Kreise Büren, dem Schulamts-Kandidaten Franz Aust zu Büren, und

1597. *N. I.* die Schullehrerstelle zu Steinheim, Kreises Büren, dem seitherigen provisorischen Schullehrer daselbst, Carl Hartmann.

Minden, den 27. November 1843.

№ 732. Landesverweisung. 4698. *R. I.* Der nachstehend signalisirte Ausländer, angeblich Namens Georg Strube, aus dem Meklenburgischen, ist, nachdem derselbe wegen eines in hiesiger Stadt verübten Diebstahls mit 15 Peitschenhieben bestraft worden, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchtshausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Geburtsort: angeblich im Mecklenburgischen, den Ort will er nicht wissen. — Wohnort: hat er nicht. — Religion: angeblich ohne. — Alter: 20 Jahr angeblich. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei und hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: etwas spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: ohne. — Zähne: gesund. — Kinn: länglich. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: blaue Tuchmütze, blauer, leinener Kittel, weißes kattunenes Halstuch, hellgraue, baumwollene Hose, Schuhe mit Riemen, weiße, wollene Strümpfe.

Minden, den 17. November 1843.

Bekanntmachungen.

№ 733. Durch Absterben und Wohnungs-Veränderung der bisherigen Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde des Kreises Warburg ist eine neue Wahl erforderlich geworden, welche auf dem am 14. August d. J. abgehaltenen Kreistage folgende Personen getroffen hat:

1) den Rittergutsbesitzer Wiederholt zu Peckelsheim,
2) den Freiherrn von Spiegel zu Hellmern,
3) den Rittergutsbesitzer von Brakel zu Welda,
4) den Oekonomen Derenthal zu Cörbecke,
5) den Ortsvorsteher Wartmann zu Daseburg,

Digitized by Google

6) den Ortvorsteher Schulze in Riesen.

Diese Wahl ist von der Königlichen General-Commission in Münster bestätigt worden.

Münster, den 13. November 1843.

Königliche General-Commission.

Delius.

№ 734. Der Füsilier Johann Friedrich Hartmann der 10. Compagnie 15. Infanterie-Regiments ist durch kriegsrechtliches, unterm 15. c. bestätigtes Erkenntniß vom 8. c. in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und sein Vermögen der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Minden zugesprochen.

Münster, den 22. November 1843.

Das Divisions-Gericht der 13. Division.

№ 735. Die Forstgerichtstage für das Jahr 1844 werden folgendermaßen bestimmt:

a) für die von Spiegel-Uebelgönner Forsten, der 12. Januar, 8. März, 24. Mai, 12. Juli, 25. October;

b) für die von Spiegel-Niederklingenburger Forsten der 9. Februar, 26. April, 21. Juni und 8. November;

c) für die von Westphalen, von Wiedenbrück, von Sieghard, Bierbaum-Schweckhausen und Gemeinde Natzunger Forsten der 16. Februar, 19. April, 5. Juli und 4. October;

d) für die Forsten des Gutsbesitzers Henrici und die von Spiegel-Helmern und Wiederholdschen Forsten der 26. Januar, 29. März, 5. Juli, und 15. November;

e) für die Bierbaum-Borlinghauser, Ullrich-Willebadesser und Stadt Willebadesser Forsten der 23. Februar, 3. Mai, 2. August und 8. November.

f) für die von Schaden, von Brakel, Blomeyer, Fecke und Berendes Forsten der 19. Januar, 15. März, 14. Juni, 4. October und 27. December;

g) für die Forsten der Stadt Warburg und der Gemeinden Scherfede, Rimbeck, Bonenburg, Nörde, Menne und Hohenwepel der 12. Januar, 12. April, 17. Mai, 2. August und 13. December;

h) für die Forsten der Stadt Peckelsheim und der Gemeinden Löwen und Lütgeneder der 2. März, 10. Mai, 26. Juli und 18. October;

i) für die Fürstlich Waldeckschen Forsten der 2. März, 7. Juni, und 18. October;

k) für die Kurfürstlich hessischen Forster, und die Forsten der Stadt Liebenau, Volkmarsen, so wie die Forsten von der Malsburg, Brenna und Siel der 9. Februar, 31. Mai, 22. November und 13. December;

Digitized by Google

1) für die Forsten der Gemeinde Herlinghausen, der 2. März und 18. October.

Warburg, den 12. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 736. Die monatlichen Gerichtstage zu Atteln werden im Jahre 1844 durch die Commission des unterzeichneten Gerichts in dem vom Gastwirth Humbert eingeräumten Local am

22. Januar, 26. Februar, 18. März, 22. April, 20. Mai, 17. Juni, 22. Juli, 19. August, 16. September, 21. October, 18. November und 16. December,

abgehalten werden.

Erfordern es die vorliegenden Geschäfte, so wird jedesmal der folgende, höchstens auch der dritte Tag, insoweit er nicht zur Rückreise der Commission verwendet werden muß, zugesetzt. Büren, den 19. November 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 737. Die monatlichen Gerichtstage zu Wünnenberg werden im Jahre 1844 durch die Commission des unterzeichneten Gerichts im Hause des Gastwirths Hammerschmidt abgehalten werden, den

8. Januar, 5. Februar, 4. März, 15. April, 6. Mai, 3. Juni, 8. Juli, 5. August, 2. September, 7. October, 4. November und 2. December.

Insofern die zu besorgenden Geschäfte es erheischen, wird jedesmal der folgende, höchstens auch der dritte Tag zugesetzt.

Büren, den 19. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 738. In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus dem Kassenlocale des hiesigen Gerichts folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) 19 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. baares Geld, worunter einige 5 Frankenstücke, einige 1/2, 1/6, 1/12, 1/24 und 1/30 Thalerstücke und Kupfermünze, zum ungefähren Werthe von 2 bis 3 Thaler; 2) ein Mannsrock von grau melirten wollenen Tuche nach der neuen Mode der Paletots angefertigt, mit schwarzen Patentknöpfen, 3) eine kleine runde schwarze Schnupftabacksdose.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 24. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 8. December 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 739.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält:

Nro. 2386. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. October 1843, in Betreff der den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuersocietäts-Kataster.

Nro. 2387. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. October 1843, durch welche des Königs Majestät der Stadt Sulmirzyce, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 2388. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1843, betreffend die Bestimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden soll.

Nro. 2389. Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Starkow. Vom 5. November 1843.

Nro. 2390. Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln niedergelegten mystischen Testamente. Vom 5. November 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 740.

Der bisherige Ehrendomherr und geistliche Rath Boekamp zu Paderborn, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Nominations-Urkunde zum wirklichen Domherrn bei der dortigen Kathedralkirche ernannt. Münster, den 25. November 1843.

Personal-Chronik. 5105.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 741.

Die Beobachtung, daß der Holzschwamm sich im hiesigen Regierungsbezirke vor-

Die Mittel ge-

Digitized by Google

gen den Hausschwamm betr.

züglich in den neu aufgeführten Gebäuden häufig einfinde, hat die Veranlassung gegeben, die Mittel näher anzudeuten, wodurch, nach den gemachten Erfahrungen, den Verheerungen desselben in der Regel mit günstigem Erfolge Einhalt gethan wird.

Indem wir es den Königlichen Baubeamten zur Pflicht machen, in ihrem Wirkungskreise darauf zu halten, daß diese Mittel zur Anwendung gebracht werden, empfehlen wir Allen, welchen eine Einwirkung auf die Ausführung von Bauten zusteht, auch ihrer Seits dazu beizutragen und dadurch nach Kräften zur Beseitigung des Uebels zu wirken.

Es lassen sich die Mittel, den Zerstörungen, welche der Holzschwamm in den Gebäuden anrichtet, Grenzen zu setzen, in solche theilen, welche der Erzeugung des Schwammes vorbeugen und in solche, welche dazu dienen, den ausgebrochenen Schwamm wieder zu vertilgen.

Um der Entstehung des Schwammes vorzubeugen, muß schon bei der Wahl der Baustelle darauf Rücksicht genommen werden. Man wähle da, wo überhaupt eine Wahl des Bauplatzes zulässig ist, wo möglich eine hohe trocken gelegene Stelle zum Bauplatze, vermeide das Bauen auf stark gedüngtem Boden, und grabe, wenn es sich nicht vermeiden läßt, denselben einige Fuß tief aus und fülle diese Stelle mit trocknem Kiese an. Man suche das Austrocknen der Mauern dadurch zu befördern, daß man nicht mehr Mörtel zum Mauerwerk verwendet, als zur Verbindung der Steine erforderlich ist, nur trockene Bruchsteine, welche die Bergfeuchtigkeit nicht mehr in sich aufgenommen haben und keine von Nässe ganz durchdrungene Ziegelsteine in Anwendung bringt, den äußeren Putz, insofern derselbe angebracht werden soll, und man es — was in der meisten Fällen anzurathen ist — nicht vorzieht, das Mauerwerk blos auszufugen, erst im zweiten oder dritten Jahre nach Aufführung des Gebäudes anbringt und, was nicht genug zu empfehlen ist, überhaupt das übereilte Bauen vermeidet. Zu den Unterlagen der Bedielung in der untern Etage wähle man, wo es, ohne die Kosten unverhältnißmäßig zu steigern, zu haben ist, möglichst trockenes Eichenholz und verwende zur Unterfüllung derselben in einer Tiefe von wenigstens 2 Fuß trocknen, durchgesiebten Kies, zerstoßene Schlacken, trocknen durchgesiebten Mörtel alter Gebäude oder, wo dieselbe zu haben ist, Steinkohlenasche. Es muß diese Ausfüllung jedoch erst dann geschehen, wenn das Gebäude unter Dach gebracht ist. Die Unterlagehölzer müssen dabei in ihren Zwischenräumen unausgefüllt bleiben, oder was noch mehr zu empfehlen ist, um sie von allen Seiten frei zu erhalten, auf gemauerte Pfeiler gelegt werden. Man lege die Schwellen der Fachwände nie unter zwei Fuß über das benachbarte Terrain und bringe über das Bruchsteinmauerwerk der Plinte eine Rollschicht von gut ausgebrannten Ziegelsteinen, bündig mit der äußern Schwellenseite, an, nehme überhaupt auf eine hinlängliche Höhe des Unterbaues Bedacht. Man verwende, wenn es die Umstände gestatten, nur Bauhölzer, welche kernig, gesund, nicht zu jung und in der Wadelzeit geschlagen sind. Die Balkenköpfe, so weit sie in der Mauer zu liegen kommen, bestreiche man mit heißem Steinkohlentheer, umgebe sie mit Lehm und lasse, wenn gerade Decken

Digitized by Google

in Anwendung kommen, den Zwischenraum zwischen den Dachbalkenköpfen unausgemauert.

Lehmwände an feuchten Orten, in Verbindung mit Fachwerk, neigen sehr zur Fortpflanzung des Schwammes, sie sind daher, unter diesen Umständen nur mit Vorsicht in Anwendung zu bringen. Die untersten Schichten an und um das Holz müssen von gebrannten Mauersteinen mindestens 1 Fuß hoch gemauert sein. Wo möglich nehme man, statt der Balkenkeller, in welchem sich der Schwamm an den Balken zuerst einzufinden pflegt, gewölbte Keller an. Man sorge dafür, daß die aufgeführten Mauern nicht lange dachlos stehen und helfe den entstandenen Dachlecken alsbald ab. Zu allen Bedielungen, Fußleisten, Thüren, Gesimsen, Stirnbrettern, Fenstern ꝛc. wähle man trocknes Holz. Endlich suche man dem Trauf-, Regen- und Grundwasser freien Abzug vom Gebäude zu verschaffen, was durch zeitiges Abpflastern der Trottoirs um das Gebäude mit gehörigem Gefälle und einer Unterstampfung mit Lehm, sowie durch die Anbringung von Dachrinnen bewerkstelliget wird. An solchen Orten, an welchen ein Aufsteigen der Feuchtigkeit aus dem Boden zu besorgen ist, schützt man die Etagenmauern am besten gegen das Eindringen derselben, wenn man über der sorgfältig abgeglichenen Plinte eine Glastafeldecke, mit Glasstreifen über den Fugen, anbringt, welche in ganz dünnen Mörtel oder noch besser in Roman Cement gelegt werden. Das Ausfüllen der Balkenfelder trägt wesentlich zum Verstocken der so von allen Seiten eingeschlossenen Balken und der Unterlagerhölzer der Bedielung und dadurch zur Erzeugung des Schwammes bei. Das Fortlassen des Füllmaterials, oder da, wo eine Bretterverschaalung und eine Wellerung zugleich stattfinden soll, die Anbringung der letzteren nahe unter der Bedielung ist daher sehr zu empfehlen; für gewöhnliche Gebäude verdient jedoch die Methode, die mit Lehmstroh umwickelten Stacken und Wellerhölzer nicht an der untern Kante der Balken anzubringen, sondern dieselben in eine Auspfalzung der obern Fläche einzulegen, daher die Balken im Zimmer vortreten zu lassen, empfohlen zu werden. Bei Schulen ꝛc, bei welchen durch diese Construction noch an freier Höhe gewonnen wird, kommt es auf eine regelmäßige Eintheilung der Balken dabei gar nicht an; kann man bei bedeutenderen Gebäuden dieselbe zugleich mit dieser Construction in Verbindung bringen, so lassen sich die vertieften Balkenfelder mit geringen Kosten geschmackvoll verzieren.

In Stallgebäuden bedarf es nur des nicht umwickelten, aber geflammten Schaalholzes.

Das Verblenden der Fachwerkswände durch die Vormauerung eines halben Ziegelsteins kann der Verbreitung des Schwammes nur förderlich sein. Das Holz der Fachwände, welches häufig noch nicht ausgetrocknet ist, wird dadurch mit dem frischen Mauerwerke in Verbindung gesetzt und der Luft völlig entzogen, da auch die vierte Seite durch den innern Verputz bedeckt wird.

Häufig entsteht der Schwamm auch durch den Gebrauch der Gebäude. Schon während des Baues schlagen Zimmerleute und Tischler ihre Werkstatt in denselben auf, fertigen Treppen, Fenster, Thüren, richten Fußbodenbretter zu und sorgen nicht

Digitized by Google

für die vollständige Forträumung alles Abfalles, der Spähne ꝛc. Kaum ist das Gebäude vollendet, so wird es bezogen. Die Fenster quellen, weil die feuchten Wände beim Einheizen ausdünsten; es wird daher kein Fenster geöffnet, weil man besorgt, es nicht wieder schließen zu können oder weil man befürchtet, daß die durch das Heizen erzeugte Wärme verloren gehe. Die Kälte veranlaßt die Bewohner, allerlei Geschäfte in der Stube vorzunehmen, die sonst in den übrigen Theilen des Hauses verrichtet werden. Man kocht und wäscht in der Stube, oder bewahrt wohl gar Kartoffeln ꝛc. in derselben auf. In dieser Weise wird eine so feuchte Luft in den Wohnstuben solcher neuen Gebäude oder in den überfüllten Schulstuben erzeugt, daß die Entstehung des Schwammes davon eine nothwendige Folge sein muß.

Hat sich der Schwamm schon eingefunden, so läßt er sich am sichersten dadurch wieder vertilgen, daß man alle davon inficirte Theile des Holzes, Mauerwerke ꝛc. aus dem Gebäude entfernt, und durch neue ersetzt, und wenn es angeht, durch Zugöffnungen in den Mauern unter den Fußboden, welche, unter Umständen, auch mit Schornsteinröhren in Verbindung gesetzt werden können, die beständige Circulation einer trocknen Luft herbeizuführen sucht. Luftzug und Sonnenlicht sind die besten Mittel zur Vertreibung des Holzschwammes, nachdem die vom Schwamme ergriffenen Stellen ausgeschnitten sind und man sich eines Beizmittels zum Bestreichen dieser Stellen bedient hat. (Es sind mehrere dieser Beizmittel und einige selbst durch von uns erlassene Verfügungen empfohlen.) Am besten dürfte sich jedoch eine Mischung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — mit sechs Gewichttheilen Wasser bewähren. Diese Mischung wird mit einem Pinsel häufig über die vom Schwamme ergriffene Stelle gestrichen, nachdem derselbe durch Bürsten und Abtrocknen von der Oberfläche fortgeschafft ist. Bei der Anwendung dieses Mittels wird sich in der Regel selbst dann ein günstiger Erfolg zeigen, wenn auch das Fortschaffen der angegriffenen Theile z. B. des Mauerwerkes nicht stattfinden kann.

Merseburg, den 12. August 1843.

Königliche Preußische Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntniß unserer Baubeamten und des Publicums. Minden, den 20. November 1843.

№ 742. Constituirung einer evangelischen Gemeinde zu Brakel. 1145. *M. J. pl.*

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni 1840, ist eine selbstständige evangelische Gemeinde zu Brakel constituirt. Das desfallsige Einpfarrungs-Decret ist am heutigen Tage erlassen.

Die evangelische Gemeinde zu Brakel besteht darnach:

1) aus der Stadt Brakel,
2) Aalbruch,
3) Alhausen,
4) Appenburg,
5) Beller,
6) Bellersen,
7) Boekendorf,
8) Bredenborn,
9) Driburg,
10) Eichholz,
11) Emde,
12) Entrupp,

Digitized by Google

13) Erkeln,
14) Erpentrup,
15) Erwitzen,
16) Feldrom,
17) Finstaedte,
18) Grevenburg,
19) Heinhausen,
20) Hembsen,
21) Herste,
22) Himminghausen,
23) Holzhausen,
24) Istrupp,
25) Kariensiek,
26) Kollerbeck,
27) Marienmünster,
28) Merlsheim,
29) Nieheim,
30) Oeinhausen,
31) Oldenburg,
32) Oldentrupp,
33) Ottenhausen,
34) Papenhoefen,
35) Poempsen,
36) Rheder,
37) Riesel,
38) Reelsen,
39) Rustenhof,
40) Sandebeck,
41) Schaeferhoff,
42) Sengenthal,
43) Sommersell,
44) Steinheim,
45) Vinsebeck,
46) Voerden,
47) Winntrup, u. s. w. u. s. w. auch in Siebenstern,

und auf den zu den genannten Ortschaften gehörenden Fabrikanlagen und sonstigen Niederlassungen wohnenden Bekennern des evangelischen Glaubens.

Dies wird den evangelischen Einwohnern der gedachten Ortschaften als künftigen Gliedern der evangelischen Gemeinde zu Brakel mit der ausdrücklichen Bestimmung hiermit bekannt gemacht, daß sie sich in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten an die evangelische Kirche und Gemeinde zu Brakel und deren Geistlichen, als ihren Seelsorger, zu halten haben und kirchliche und geistliche Handlungen in einzelnen nothgedrungenen Fällen nicht ohne Anzeige bei ihrem Pfarrgeistlichen in Brakel und dessen Erlaubniß von einem anderen Pfarrer vornehmen lassen dürfen. Den betreffenden Behörden und den evangelischen und katholischen Geistlichen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, sich in ihren weltlichen oder geistlichen Amtsverhältnissen nach dieser unserer Bekanntmachung ebenfalls zu richten.

Die evangelischen schulpflichtigen Kinder werden theils dem Unterrichte des Cantors und Lehrers der evangelischen Gemeinde zu Brakel und des evangelischen Lehrers zu Nieheim, theils wegen zu weiter Entfernung von dem einen und dem anderen Orte dem Schulunterrichte in ihrem Wohnorte beiwohnen. Die Lehrer, an deren Schulunterrichte die gedachten evangelischen Kinder Theil nehmen, haben die etwaigen Schulversäumnisse derselben durch monatliche Auszüge aus den vorschriftsmäßig zu führenden Absentenlisten in den ersten drei Tagen jeden Monats dem evangelischen Pfarrer in Brakel anzuzeigen, damit dieser bei mangelhaftem, für fleißigeren Schulbesuch der Kinder auf dem geordneten Wege sorge und den Auszug zu dem Ende sogleich an den betreffenden Beamten absende.

Alle, welche diese Vorschrift angeht, haben sich nach derselben genau zu richten.

Minden, den 22. November 1843.

Digitized by Google

№ 743. 2271. L. I. pl. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. December pr., Amtsblatt de 1843, Stück 1, Nro. 6, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Gütersloh betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß des Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg Durchlaucht unterm 20. v. M. den Bürgermeister Haege zu Gütersloh als solchen bestätigt hat.

Minden, den 23. November 1843.

№ 744. 3677. Q. I. pl. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. d. M., Nro. 3735. Q. I. pl. (Amtsblatt, Seite 354) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Amtmann des Amtes Vörden seinen Wohnsitz in Marienmünster haben wird.

Minden, den 25. November 1843.

№ 745. 4564. R. H. I. pl. Den Inhalt der unterm 11. August d. J. an das Königliche Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder, wonach:

> allgemein die grundsätzlich für die Militair-Invaliden reservirten Stellen auch solchen in anderen Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden dürfen, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründet,

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Minden, den 28. November 1843.

№ 746. Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte für Brünn. 1523. I. M. Seine Majestät der König haben in Folge eines Immediat-Gesuchs der evangelischen Gemeinde in Brünn um Unterstützung zur Herstellung ihres Prediger- und Schullehrer-Gebäudes die Ausschreibung einer allgemeinen Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Order vom 2. v. M. zu befehlen geruht.

Wir haben den Tag zum Einsammeln dieser Kirchen-Collecte auf den 3. Advents-Sonntag, als den 17. December c. hierdurch festgesetzt.

Die zu dieser Kirchen-Collecte beigesteuerten Beiträge sind bis zum 15. Januar k. J. durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 23. November 1843.

№ 747. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal. 1486. I. M. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. October c., Nro. 1418. M. I., (Amtsblatt Stück 47) die Abhaltung der diesjährigen Kirchen- und Hauscollecte bei den evangelischen Einwohnern im hiesigen Regierungs-Bezirk für die von dem Grafen von der Recke-Volmerstein zur Pflege und Erziehung verwahrloster Kinder gegründete Rettungs-Anstalt zu Düsselthal pro 1843 betreffend, bestimmen wir nunmehr, daß künftig im Jahre 1844 u. s. w. diese Kirchen-Collecte an dem jedesmaligen 1. Sonntage im Monat März, und die Haus-Collecte bei den evangelischen Familien im hiesigen Regierungsbezirk in der darauf folgenden Woche, jährlich abgehalten werden sollen. Die zu dieser Kirchen- und Haus-Collecte beigesteuerten Beträge sind genau bis zum 15. April jeden Jahres durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse einzusenden.

Minden, den 25. November 1843.

Digitized by Google

Ein vorgekommener specieller Fall giebt uns Veranlassung, sämmtlichen zur Ertheilung von Reisepässen befugten Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks die Verordnung der obern Provinzial-Behörden vom 4. Januar 1830 (Amtsblatt pro 1830, Seite 14—15, Nro. 29,) "wonach keine Civilbehörde einen Reisepaß zu einer vier-"wöchentlichen oder längern Reise an einen Unterofficier oder Gemeinen der Kriegs-"Reserve, oder Landwehr ersten Aufgebots ertheilen darf, wenn dieser sich nicht "über die bei dem Bezirks-Feldwebel oder Bürgermeister geschehene Meldung glaub-"haft auszuweisen vermag," zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Minden, den 28. November 1843. № 748. Paßertheilung an Krieges-Reservisten und Landwehrmänner. 4823. R. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Theodor Ferdinand Delius hat seinen Wohnsitz in Rahden genommen. Minden, den 27. November 1843. № 749. Personal-Chronik. 979. I. K.

Die neu creirte evangelische Pfarrstelle in Brakel ist dem Pastor Ahlborn zu Lichtenau verliehen und dadurch die Pfarrstelle zu Lichtenau vacant geworden, welche innerhalb 4 Wochen wieder besetzt werden wird. Minden, den 28. November 1843. № 750. Personal-Chronik. 1478. M. I.

Der Privatschreiber Carl Friedrich Stalpe hierselbst ist in Gemäßheit des Reglements vom 12. December 1842 zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius ernannt, und ihm die Stadt Minden nebst den Aemtern Hartum, Dützen und Rehme als Geschäftsbereich zugewiesen worden. Minden, den 27. November 1843. № 751. Personal-Chronik. 4787. R. I.

Der Waldwärter Deppe zu Haarbrück, Oberförsterei Neuenheerse, wird zum 1. Januar k. J. auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und die Stelle commissarisch dem Kriegs-Reserve-Jäger August Merkel zur Wahrnehmung übertragen. Minden, den 30. November 1843. № 752. Personal-Chronik. 3638. b. II.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) In der Nacht vom 17. zum 18. November c. sind von den Grenz-Beamten in der Nähe des Dorfes Oettinghausen, Kreises Herford, von entsprungenen und unbekannt gebliebenen Defraudanten fünf Kisten mit Brutto 241 Pfund Kandis und neun Packen mit Brutto 226 Pfund Melis in Beschlag genommen worden. № 753.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird. Münster, den 26. November 1843.

Das betheiligte gewerbtreibende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Benutzung der Brennblasen in den Branntweinbrennereien außer der zulässigen und declarirten Brennzeit nach den Bestimmungen des §. 11 des Regulativs vom 1. December 1820, so wie des §. 8. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, und des № 754. Die Benutzung der Branntweinblasen außer der zulässi-

Digitized by Google

figen und declarirten Brennzeit betr.

§. 21. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, ohne besondere Erlaubniß der Steuerbehörde in keiner Art, weder zum Destilliren, noch zur Aufbewahrung vom Schlempe oder andern Substanzen gestattet, vielmehr mit Strafe bedroht ist, welche, sofern nicht nach den besondern Verhältnissen des Falles eine härtere Strafe eintreten muß, nach Inhalt des §. 78. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bemessen wird. Münster, den 29. November 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 755. (3) Auf den Antrag des früheren Auctions-Commissarius Eduard Duve zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von ihm bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 8. Februar 1844, Morgens 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Anz im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt, und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 26. September 1843.

Bekanntmachungen.

№ 756. Zur Abhaltung des monatlichen Gerichtstages zu Schlüsselburg sind für das Jahr 1844 folgende Termine bestimmt:

Montags, den 8. Januar, den 5. Februar, den 4. März, den 2. April, 6. Mai, 3. Juni, 2. Juli, 5. August, 2 September, 7. October, 4. November, und 2. December.

Das Gerichtslocal ist wie bisher im Hause des Kaufmanns Heinrich Niemann Nro. 100 in Schlüsselburg. Petershagen, den 23. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 757. Die in der Stadt Versmold, in der Wohnung des Gastwirths Dieckmann abzuhaltenden monatlichen Gerichtstage haben wir für das künftige Jahr 1844 auf den 9. und 10. Januar, 13. und 14. Februar, 12. und 13. März, 9. und 10. April, 14. und 15. Mai, 11. und 12. Juni, 9. und 10. Juli, 13. und 14. August, 10. und 11. September, 8. und 9. October, 12. und 13. November und 10. und 11. December

bestimmt, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Halle, den 1. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 15. December 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält: № 758.

Nro. 2391. Gesetz über die Actiengesellschaften. Vom 9. November 1843.

Nro. 2392. Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. Vom 9. November 1843.

Nro. 2393. Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55. des Rheinischen Civil-Gesetzbuches enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen. Vom 9. November 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 759.

Mit Bezug auf die §§. 41. und 49. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1843 bis einschließlich den 18. November 1844 wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien. 5827. *h. m. II.*

Die Ablösungspreise für den Preußischen Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
a) Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	3	10	1	15	—	1	4	4	—	22	5
b) Herford und Bielefeld . . .	2	5	6	1	15	9	1	5	10	—	22	5
c) Halle	2	7	7	1	17	10	1	9	—	—	22	8
d) Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	17	11	1	2	6	—	23	6	—	14	2

Zugleich werden auch die vorbemerkten Preise auf die Ablösung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 10. December 1843.

Digitized by Google

№ 760. 5033. R. I.

Nachwei

der im Monat November 1843 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Minden	2	8	9	1	18	9	1	11	7	—	23	9	—	16	5
Lübbecke	2	8	9	1	17	9	1	12	6	—	24	2	—	11	8
Herford	2	5	4	1	18	10	1	14	2	—	23	9	—	17	6
Bielefeld	2	8	4	1	17	6	1	16	8	—	19	4	—	18	8
Halle	2	14	11	1	20	7	1	17	8	—	26	4	—	17	2
Wiedenbrück	2	14	—	1	23	-	1	18	—	1	1	—	—	15	—
Paderborn	2	13	—	1	27	6	1	15	6	—	27	1	—	14	11
Büren	2	7	6	1	25	10	1	13	6	—	26	3	—	15	10
Warburg	2	7	—	1	22	6	1	10	—	—	20	—	—	15	—
Höxter	2	10	—	2	—	—	1	7	6	—	25	-	—	20	—
Durchschnittspreis p. Nov. 43.	2	9	9	1	23	3	1	13	9	—	24	8	—	16	3
= = Octb. 43.	2	10	-	1	22	5	1	13	1	—	25	4	—	16	1
Rithin im Monat Novbr.															
Mehr	—	—	—	—	—	10	—	—	8	—	—	—	—	—	2
Weniger	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—

Minden, den 7. December 1843.

№ 761. Kassen-Curatorium betr. 4485. k. II.

Das Curatorium über die Steuerkasse Lübbecke haben wir von dem 1. Januar 1844 ab dem Amtmann von Stach zu Gehlenbeck übertragen.

Minden, den 4. Dezember 1843.

№ 762. 5768. h. II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. im 50. Stücke des Amtsblattes ist den Censiten die Entrichtung der Getreidegefälle zu den festgesetzten Reluitionspreisen bis zum 31. December c., Vormittags, nachgelassen. Da der 31. December d. J. auf einen Sonntag fällt, so bestimmen wir hiermit, daß die Reluition zu den ermäßigten Preisen und die Naturallieferung nur bis zum 30. December c., Vormittags, statt haben kann. Minden, den 5. December 1843.

№ 763. Lebensrettung. 4849. R. I.

Der Maurermeister Joseph Wolff zu Gehrden, Kreises Warburg, hat mit großer Unerschrockenheit einen 6 Jahre alten Knaben vom Ertrinken gerettet. Wir nehmen gern Veranlassung, dieser rühmlichen That hiermit öffentlich belobend zu erwähnen. Minden, den 29. November 1843.

№ 764. 2874. U. R. I.

Es ist seit Kurzem wiederholentlich der Fall vorgekommen, daß Frachtfuhrleute mit ihren Fuhrwerken wegen zu hoher Ladung im Weserthore hierselbst stecken blieben, und die Passage auf längere Zeit sperrten. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. September 1841, (Amtsblatt de 1841, Stück 44, Seite 370) in Erinnerung zu bringen, daß nach der Beschaffenheit der hie-

Digitized by Google

ſ u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preiſe.

Erbſen			Linſen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	26	6	2	29	3	1	20	—	—	14	6	4	10	—
1	25	—	2	—	7	1	20	—	—	15	—	4	10	—
2	—	—	2	15	—	2	—	—	—	15	—	5	15	—
2	15	—	2	25	—	1	23	9	—	17	6	5	13	8
2	3	9	—	—	—	1	24	11	—	14	—	4	16	11
1	28	6	1	20	—	1	16	6	—	21	—	5	22	—
2	—	6	2	7	5	2	1	9	—	21	8	4	17	4
2	16	3	2	21	8	2	10	—	—	20	—	5	16	—
1	22	6	2	—	—	1	14	—	—	15	—	5	10	—
2	—	—	2	5	—	1	15	—	—	20	—	5	15	—
2	1	10	2	10	5	1	23	7	—	17	4	5	2	7
2	—	2	2	10	1	1	22	4	—	17	7	5	1	1
—	—	—	—	—	4	—	1	3	—	—	—	—	1	6
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—

ſigen Thore, die hierher ein- und durchpaſſirenden Frachtwagen nur eine Ladungshöhe von zwölf Fuß haben dürfen. Die Frachtfuhrverkehrtreibenden wollen dies zur Vermeidung ſonſt nöthigen Abladens genau beachten. Minden, den 1. December 1843.

Dem bisherigen proviſoriſchen Schullehrer Jobſt Hermann Böckenkamp zu Lohe iſt die bisher verwaltete Stelle nunmehr definitiv übertragen worden. № 765.
Minden, den 1. December 1843.
Perſonal-Chronik. 1466. M. I.

Dem Förſter Kleine von Siddinghauſen iſt die Förſterſtelle zu Sandebeck, Oberförſterei Altenbecken, und dem Förſter Weckmann von Sandebeck, die Förſterſtelle zu Siddinghauſen, Oberförſterei Büren, vom 15. November d. J. ab übertragen. № 766.
Minden, den 5. December 1843.
Perſonal-Chronik. 3702. b. II.

Der nachſtehend ſignaliſirte Ausländer Georg Meyer iſt, nachdem derſelbe wegen Diebſtahls und Arreſtbruchs eine zweijährige Zuchthausſtrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußiſchen Staaten bei anderweitiger zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 767.
Landesverweiſung. 4839. R. I.

Signalement.

des Orgeldreher, Marionettenſpieler, Draht- und Korbflechter Georg Meyer aus Lüdersdorf, Kreis Rothenburg, in Kurheſſen.

Religion: evangeliſch. — Alter: 33 Jahre. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: blond: dünn. — Stirn: oval. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. —

Digitized by Google

Nase und Mund: breit. — Bart: röthlich, blond. — Zähne: unvollständig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittlere. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe auf der rechten Wange bis zum Mundwinkel.

Minden, den 28. November 1843.

№ 768. Landesverweisung. 4906. R. I. Die nachstehend signalisirte unverehelichte Charlotte Auguste Richter aus Dillenburg, im Nassauischen, ist, nachdem sie wegen verschiedener Diebstähle Zuchthausstrafe erlitten hat, von Polizeiwegen über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: roth. — Stirn: rund. — Augenbraunen: roth. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: kräftig. — Besondere Kennzeichen: Sommerflecken.

Minden, den 1. December 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Regulativ
wegen Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in Paderborn.

№ 769. Nachdem es, auf den Antrag der Mehrzahl der Brauer in der Stadt Paderborn, für zulässig erachtet worden, zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Controle, daselbst die Braumalzsteuer innerhalb des Stadtbezirks, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. August 1831, als Mahlsteuer erheben zu lassen, so sollen mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums die nachfolgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

§. 1.

Die Erhebung der Braumalzsteuer als Mahlsteuer beginnt mit dem ersten Januar 1844. Von diesem Tage an wird in Paderborn Gersten- und Weizenmalzschroot zum Verbrauch jeder Art, und Gersten- und Weizenmalz zur Bereitung auf den innerhalb des Stadtbezirks belegenen Mühlen, welche regulativmäßig gegen die Mahlsteuer von den Körnern benutzt werden dürfen, nur gegen Entrichtung der Braumalzsteuer von 20 Sgr. für den Centner zugelassen, es geschieht aber die Anmeldung, Steuerabfertigung und Erhebung lediglich nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 14. November 1825 für die Entrichtung der Mahlsteuer nebst den später hinzugekommenen Verfügungen enthält, oder welche künftig deshalb ergehen sollten.

Digitized by Google

§. 2.

Die innerhalb des Stadtbezirks wohnhaften Brauer können auf andern als den vorher bezeichneten, nicht unter engerer Controle stehenden Mühlen Braumalzschroot ausnahmsweise nur nach vorher dazu eingeholter Erlaubniß des Haupt-Steueramts Paderborn bereiten lassen, welches alsdann bestimmen wird, ob die Brausteuer von dem Malze vor dessen Ausgange aus der Stadt, oder von dem zurückkommenden Schroote zu entrichten, und was sonst in Bezug auf Anmeldung, Verwiegung und Versteuerung von Seiten des Brauers zu beobachten und zu erfüllen sei.

§. 3.

Malz und Malz-Schrot zu andern Zwecken bleibt von Entrichtung der Brausteuer nur dann frei,

a) wenn das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemalzten Roggenkörnern vermischt, oder das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestens zum vierten Theile mit Schrot aus ungemalztem Roggen vermischt, in die Stadt eingeführt wird. In beiden Fällen wird dasselbe, so weit es nicht Freigemahl ist, nur von der Mahlsteuer des Ortes betroffen.

b) wenn das Malzschroot für Branntwein-Brennereien bestimmt ist, welche ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, in diesem Falle jedoch vorbehaltlich der desfallsigen besondern Controlmaßregeln.

Geht von außerhalb Mahlschrot ein, dessen Mischung nach der Bestimmung unter a. nicht gleich beim Eingang und unter steuerlicher Controle geschehen, aber überhaupt, oder in dem vorgeschriebenen Verhältnisse zweifelhaft ist, so haben die Beamten sich zu überzeugen, daß solches nicht zu dem Brauen verwendet werde und zu diesem Behufe dessen Verbleiben zu controliren.

§. 4.

So lange dieses Regulativ in Kraft bleibt, ruht die gewöhnliche Brausteuer-Controle und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrotes zum Brauen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden und die Einmaischungen nur in bestimmten Stunden vorzunehmen. Dagegen dauert die Verpflichtung, eine vorschriftsmäßige Waage zu halten und die zur Brauerei benutzten Räume und Geräthe, so wie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§§. 27. und 28. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819) unverändert fort.

Auch wird in Bezug auf die Controle des Malzschrotes beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei nach den Bestimmungen zu 3. der Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 durch die oben zugestandenen Erleichterungen nichts geändert. Revisionen der Brauereien sind jederzeit zulässig und die Brauer verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

§. 5.

Defraudationen der Brausteuer werden in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom

Digitized by Google

17. August 1831 lediglich nach den Strafbestimmungen des Gesetzes über die Mahlsteuer vom 30. Mai 1820 beurtheilt, ziehen daher auch die Confiscation des Malzes oder Schrotes, woran sie versucht worden, nach sich und geben außerdem der Verwaltungs-Behörde die Befugniß neben der hier angeordneten Versteuerungsweise, die auf der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und Kabinetsorder vom 10. Januar 1824 beruhenden Kontrolmaßregeln schon im Falle erheblichen Verdachts eintreten zu lassen.

§. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs können von der Steuerverwaltung zu jederzeit zurückgenommen werden. Münster, den 5. December 1843.

№ 770. Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungs-Scheinen, werden hierdurch für das Jahr 1844 prolongirt.

Sollten Abänderungen für erforderlich gehalten werden, so sind dieselben vor Ablauf dieses Jahres bei den betreffenden Haupt-Aemtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 7. December 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 771. (4) Auf den Antrag des früheren Auctions-Commissarius Eduard Duve zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von ihm bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 8. Februar 1844, Morgens 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Anz im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt, und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.

Paderborn, den 26. September 1843.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1843.

№ 772. Der Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Münster und der Oberlandesgerichts-Assessor C. R. Meyer als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Brilon, dagegen der Oberlandesgerichts-Assessor Reinhold vom Land- und Stadtgerichte zu Brilon an das Land- und Stadtgericht zu Rahden versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Heitemeyer und Bucher sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Tissen ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Digitized by Google

Die Rechts-Candidaten Franz Anton Bade aus Paderborn, Julius Wex aus Lübbecke und Georg Ernst Albert August Wippermann aus Dedinghausen sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Kleemann zu Minden ist mit Pension entlassen und der Land- und Stadtgerichts-Bote Utermann daselbst seines Amts entsetzt; dagegen sind die Land- und Stadtgerichts-Boten Schuster zu Bünde und Petz zu Nieheim in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Minden versetzt. Paderborn, den 1. December 1843.

Bekanntmachungen.

№ 773. Personal-Chronik.

Im Essen-Werdenschen Bergamts-Bezirk ist der bisherige Obersteiger Daniel Lind zu Bochum zum Berggeschworenen ernannt.

Im Märkischen Bergamts-Bezirke dafür der bisherige Obersteiger des Minden-Ravensberger Reviers, Alberti, hierher versetzt.

Der Maschinen-Werkmeister Meinholdt ist in gleicher Eigenschaft bei der Saline Königsborn angesetzt, an seiner Stelle dem Maschinen-Werkmeister Speer der Hoerder und dem Maschinen-Zögling Steinhoff, provisorisch, der Bochumer Maschinen-Werkmeister-Bezirk überwiesen.

Im Tecklenburg-Lingenschen Bergamts-Bezirk ist der Berg-Eleve Elbers zum Obersteiger des Minden-Ravensberger Reviers befördert, und auf der Saline Neusalzwerk der bisherige Materialien-Verwalter von Saher zum Kassen-Rendanten und der Berggeschworene im Dürenschen Bergamts-Bezirk Dunker, zum Materialien-Verwalter und Kassen-Controleur ernannt.

Dortmund, den 3. December 1843.

Königl. Oberbergamt für die Westphälischen Provinzen.

№ 774. Ausschreiben ertraordinairen Beitrags zur Provinzial-Feuer-Societät pro 1843.

Das laufende Jahr begann für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät unter vorzüglich günstigen Aussichten, indem bei dem Uebergange von 1842 zu 1843 der Rechnungs-Abschluß in Ansehung des Versicherungs-Capitals einen reinen Zuwachs von 4,491,650 Thlr. und hinsichtlich der Jahrs-Beiträge ein Mehr von 5253 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. nachweist.

Ein erfreuliches Zeichen und ein sehr ansehnlicher Zugang für den Zeitraum eines Jahres, bedeutender auch, als solcher in einem der früheren Jahre sich ergeben, ohngeachtet seit dem Bestehen der Societät durch jährlichen Zuwachs das Versicherungs-Capital zu . . . . . 127,927,020 Thlr.
von nun . . . . . 107,101,950 »
sich herausgestellt und also um . . . . . 20,825,070 Thlr.
vermehrt worden und auch der gewöhnliche Jahres-Beitrag bis zu
177,510 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.
von nur . . . . . 142,193 » 3 » 1 »
und also um . . . . . 35,317 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.
angewachsen ist.

Digitized by Google

Es knüpfte sich an den, der Anstalt dadurch gewordenen Gewinn die zuversichtliche Hoffnung eines gedeihlichen Bestehens derselben für den Lauf des Jahres und eines günstigen Rechnungs-Ergebnisses am Jahres-Schluß.

Aber freilich ward diese Erwartung, durch die Voraussetzung, daß die Provinz nicht abermals durch ganz außergewöhnlich viele und verheerende Brandschäden heimgesucht werde, um so mehr wesentlich bedingt, als in Folge der, sowohl der Zahl, als dem Umfange nach höchst verhängnißvollen Brand-Unglücke aus den früheren Jahren, ein baarer Ausfall von mehr als 26,000 Thlr. des erhöheten Beitrags ohngeachtet, aus 1842 in 1843 übergegangen war.

Nicht lange aber erhielt sich die günstige Aussicht. Schon im März ward Grevenstein, im Regierungsbezirk Arnsberg, durch Brand verheert, und nur zu bald und in kurzen Zeiträumen folgten Metelen und Hiddingsel im Regierungsbezirk Münster, Breckerfeld und Niederalm auch im Regierungsbezirk Arnsberg, und Steinhausen im Regierungsbezirk Minden. Alle hatten mehr oder minder ein gleiches Loos, und ist der jedesmalige Umfang des Brandes durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kunde gelangt.

Immer mehr trübte sich demnach jene anfängliche günstige Aussicht, zumal sich auch die Brände, wodurch einzelne Baulichkeiten in der Ein- oder Mehrheit ganz oder zum Theil ein Raub der Flammen wurden, nicht nur ganz ungewöhnlich vermehrten, sondern auch meistens Gebäude von ganz vorzüglichem Werthe zum Gegenstande hatten.

Die aus dieser Masse von ungewöhnlichen Unfällen hervorgegangenen, bis zum 20. d. hier festgestellten Brandschadens-Rechnungen betragen demnach auch nicht weniger als 224,785 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. Was dieser Summe aus dem letzten Drittel laufenden Monats und aus künftigem Monat noch hinzugehen wird, steht dahin: jedoch lehrt die Erfahrung, daß beide Monate der Societät nicht günstig, und ist daher allerdings zu erwarten, daß sich bis zum Schluß des Jahres die Brandschadens-Rechnung noch um einige tausend Thaler vermehren werde.

Dadurch nun ist für das laufende Jahr der leidige Fall eingetreten, in Ansehung dessen es im §. 28 des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements wörtlich heißt:

> den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen.

Nach Anleitung und auf Grund obiger Vorschrift nun, wird unter Zustimmung des Königlichen hohen Oberpräsidii für's gegenwärtige Jahr 1843 zur Bestreitung der dahin zu rechnenden Societäts-Obliegenheiten, ein extraordinairer Beitrag, und zwar zur Hälfte des ordentlichen Jahres-Beitrags (zur Erleichterung der Beitragspflichtigen jedoch erst im künftigen Jahre, und nicht vor März zahlbar hierdurch ausgeschrieben, und zwar nach folgenden Sätzen:

Vo

Digitized by Google

Von jedem Einhundert Thaler der Versicherung

in	der	1.	Klasse	der	Gebäude	—	Sgr.	6	Pf.
»	»	2.	»	»	»	—	»	9	»
»	»	3.	»	»	»	1	»	3	»
»	»	4.	»	»	»	2	»	—	»
»	»	5.	»	»	»	3	»	3	»
»	»	6.	»	»	»	3	»	9	»
»	»	7.	»	»	»	4	»	—	»

Das Nähere wegen der Zahlungs-Termine muß noch vorbehalten werden, und wird vorläufig nur bemerklich gemacht:

1) daß um zur Erleichterung der Beitragspflichtigen nach Möglichkeit mitzuwirken, mit der Hebung nur erst nach Rücksprache mit den Herren Landräthen, nach Unterschied mit Wohllöblichem hiesigen Magistrat, begonnen, und dabei der Termin, in welchem der diesjährige gewöhnliche Beitrag erfolgt ist, vorzüglich berücksichtigt werden soll, auch
2) daß die Entrichtung gewöhnlichen Beitrags pro 1844 einstweilen gestundet, und weit genug hinausgesetzt werden wird, um durch den außerordentlichen Beitrag nicht zur Belästigung zu gereichen.
3) Insofern Beitragspflichtige vorziehen, den außerordentlichen Beitrag sofort zu leisten, ist ihnen solches an gewöhnlicher Zahlungsstelle nachgelassen.

Zum Schluß darf nicht unerwähnt bleiben, daß in einigen Städten die Zahl der Theilnehmer, welche erklärt haben, vom künftigen Jahre an, anderswo Versicherung beginnen zu wollen, eben nicht ganz gering ist, und daß es daher auch schon im Interesse der bleibenden Theilnehmer unerläßlich ist, obiges Ausschreiben noch jetzt zu erlassen. Münster, den 30. November 1843.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf von Schmising-Kerssenbrock.

№ 775. Der von der Polizeibehörde zu Magdeburg unterm 27. Juli 1842 für den hierunter signalisirten Bürstenmachergesellen Johann Friedrich Albert Wiesenthal ausgestellte Wanderpaß, welcher am 13. November c. zu Lippstadt auf Minden visirt worden, ist mit einer Brieftasche von dunkelgrünem gepreßten Saffian am 14. November c. in der Herberge hier dem Eigenthümer entwendet worden, was zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bielefeld, den 4. December 1843.

Der Landrath
von Ditfurth.

Signalement.

Name: Wiesenthal. — Vorname: Johann Friedrich Albert. — Stand: Bürstenmachergesell. — Religion: evangelisch. — Alter: 18 Jahre 3 Monate. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: blond. — Augen: bräunlich. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne:

Digitized by Google

gut. — Bart: im Entstehen. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand: ein steifer Daumen.

№ 776. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind dem Kolon Moehle, Nro. 10 zu Ahlsen, aus seiner Wohnung entwendet worden:

11 Bund geribbeten und 6 Pfund gebrackten Flachs und 4 Schwarzbrode.

Wir ersuchen alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 28. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 777.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1844 der monatliche Gerichtstag zu Friedrichsdorf in dem dazu bestimmten Geschäftslokale im Hause des Wirths Hülsmann daselbst am

11. Januar, 8. Februar, 7. März, 11. April, 9 Mai, 13. Juni, 11. Juli, 8. August, 12. September, 10. October 7. November und 12. December, Morgens 9 Uhr anfangend, abgehalten werden wird.

Wiedenbrück, den 30. November 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 778. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. November c. sind dem Pastor Habbe zu Gehlenbeck aus seiner Wohnstube entwendet worden:

1) ein neues Tischtuch mit baumwollenen Queerstrichen; 2) ein dito ohne Streifen; 3) ein neues Hemde für ein zehnjähriges Mädchen; 4) einen Küchenhandtuch; 5) einen blauwollenen angestrickten Strumpf, der noch nicht ganz fertig war; 6) 3 Knauel mit blauem Wollgarn, von denen 2 auf Gänsekörbchen gewickelt waren; 7) ein silberner Fingerhut mit einem leeren kleinen Schildchen; 8) 3 große eiserne Gabeln mit einem dazu gehörigen Messer, oben an den eisernen Heften sind 4 Linien eingeschliffen; 9) eine Selterswasser-Kruke mit Thran; 10) 2 alte 2½ Silbergroschen-Stücke.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 2. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 779. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. M. sind dem Prediger Wex zu Börninghausen in seiner Wohnung aus einem nicht verschlossenen Schranke in der Küche folgende Gegenstände entwendet:

1) 4 silberne Eßlöffel, auf der Rückseite des Stiels mit 12. E. und am Ende des Stiels mit D. P.; 2) ein silberner Vorlegelöffel mit D. P.; 3) ein silberner

Digitized by Google

Kinderlöffel mit einem Rade; 4) ein dito mit dem Namen des Silberarbeiters Jüngling; 5) eine silberne Gabel mit einem Rade; 6) eine dito wie Nro. 4; 7) ein silbernes Messer; 8) ein silberner Kinderlöffel mit M. W. 10. October bezeichnet; 9) drei Stück Kuhfleisch aus dem Rauche; 10) ein dem Knechte gehöriger Rock von blau gedruckter Leinewand, mit weißem wollenen Zeuge gefüttert, mit einem Tabacksbeutel und einem blau gewürfelten baumwollenen Taschentuche.

Wir ersuchen alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 4. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. sind dem Kaufmann Loewenstein zu Oldendorf mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet: № 780.

1) 21 Pfund Taback mit dem Wappen, zwei Löwen in roth, à ½ Pfd.; 2) 10½ Pfund desgleichen, à ¼ Pfd.; 3) 8 Pfund mit dem Wappen eines Stadthauses, à ¼ Pfd.; 4) 8 Pfund desgleichen à ½ Pfd.; 5) 3½ Pfund Maryland mit Dampfschiff-Etiquetts; 6) 7 Pfund Packete K. A., à ¼ Pfund; 7) 33 Pfund losen Taback in einem schlichten, mit keinem Zeichen versehenen Sacke von grauem Packleinen; 8) ein neues Tischtuch von ordinairem Drell, gezeichnet mit rothem türkischen Garn B. L. l., in der Mitte mit einer Naht versehen; 9) ein neuer Tuchrock von dunkelbrauner Farbe, die Schöße gefüttert mit schwarzem bunt gestreiften und gezackten Orleans, der übrige Theil des Rockes ist mit grünem Futterleinen gefüttert, die Knöpfe sind mit schwarzen Fäden übersponnen; 10) eine halbseidene Weste, schwarz mit weißbunt gewebten Blumen, mit grauem Leinen gefüttert und mit dem Westenzeuge überzogenen Knöpfen; 11) ein Paar bunte elastische Hosenträger, überzogen mit wollenem, mit ganz bunten Blumen versehenen Bande; 12) eine Kappe von carrirtem blauen und schwarzen Sammet, mit ledernem Schirme, nicht ganz neu; 13) ein gesticktes wollenes Halstuch von brauner Farbe, das Muster war wie Eicheln; 14) desgleichen von röthlicher Farbe, das Muster war von Vergißmeinnicht mit grünen Blättern; 15) eine kurze Pfeife, das Rohr braun gestreift, der Abguß schwarz gestreift, Kopf von Porzellan mit dem Bilde eines Jagdstücks.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 4. December 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. sind der Wittwe Wiethof zu Stockhausen folgende Gegenstände gestohlen: № 781.

1) ein neues Unterbett von selbst gemachtem Drell mit breiten blauen Streifen; 2) ein neues Oberbett von blau gestreiftem Federleinen; 3) ein Unterbett von Drell mit breiten

Digitized by Google

blauen Streifen, mit einem kleinen Flicken ausgebessert; 4) 3 Oberbetten, einschläfrig, das eine mit weißem, das zweite mit blau gewürfeltem Ueberzuge; 5) ein Oberbett von blau gestreiftem Drell; 6) ein neuer Pfühl mit weiß und blauen Streifen; 7) zwei Kissen von altem Drell; 8) 12 Stück Servietten mit Gerstenmuster; 9) eine weiße baumwollene Bettdecke; 10) mehrere Spitzen und weiße Halstücher; 11) ein schwarzer Schleier; 12) ein lilla seidenes Tuch; 13) zwei Tischtücher mit Gerstenkorn-Dessin; 14) ein schwarz wattirter Unterrock; 15) ein weißes Unterkleid; 16) ein weißer Unterrock; 17) ein schwarz seidenes gefüttertes Tuch mit Besetzung; 18) eine Schürze von Kattun; 19) eine Schürze von weißem Battist; 20) ein schwarzer tuchener Unterrock, oben mit leinenen und unten mit Sammet-Bande besetzt.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 5. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 782. Am 29. v. M., Abends, sind der unverehelichten Caroline Werges zu Isenstädt aus der Schlafkammer nachbenannte Gegenstände entwendet worden,

1) ein gemachtes Bette, 2) 25 lange und ein kurzes Stück Stellgarn, 3) 4 Hemde, worunter 2 kleine, 4) ein Frauenrock, 5) ein blaubuntes Tuch, 6) ein baumwollenes Tuch, 7) ein schon getragenes Korsett.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder der entwendeten Gegenstände führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 5. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 783. Für das Jahr 1844 wird der Gerichtstag in Driburg auf dem dortigen Rathhause

am 8. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 7. August, 4. September, 2. Oktober, 6. November, 4. December,

abgehalten, und wenn der betreffende Tag zur Besorgung der Geschäfte nicht ausreicht, der Gerichtstag am folgenden Tage fortgesetzt werden.

Brakel, den 8. December 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 22. December 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält: № 784.

Nro. 2394. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1843, betreffend die Ermäßigung der Strafe des Artikels 96 des in der Rheinprovinz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810 hinsichtlich der Entwendung von Stein- und Braun-Kohlen.

Nro. 2395. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843, betreffend die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos des 7. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 785.

Den Militair-Eintritt einjähriger Freiwilligen betr. 5629.

Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle sehr vermehrt, daß Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt gewesen sein würden, es auf ihre Aushebung haben ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben gebeten haben.

In Folge höherer Verfügung machen wir daher die Betheiligten darauf aufmerksam, daß künftig in allen solchen Fällen, wo es ein Militairpflichtiger auf seine Aushebung ankommen läßt, er das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst verliert.

Münster, den 6. Dezember 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843, betreffend die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

№ 786.

4864. k. II. pl.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbsklassen, vom Anfange des nächsten Jahres an, nicht bloß in den unter Nr. 12 lit. A. bis E. und lit. II. der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Stei-

Digitized by Google

gungssätzen von 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 Thalern und demnächst um jedesmal 12 Thaler wachsend, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thalern, und erst von dem Satze von 72 Thalern ab, um jedesmal 12 Thaler wachsend, veranlagt werden kann, wobei jedoch die in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbesteuergesetze vorgeschriebenen niedrigsten Steuersätze festzuhalten sind.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die, von den Bäckern und Schlächtern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, sowie auf die, für die Brauerei zu entrichtende Gewerbesteuer, Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Die Veranlagungsbehörden werden hierdurch angewiesen, nach vorstehender Allerhöchster Kabinetsorder von jetzt ab zu verfahren, die im Laufe des Jahres 1844 neu hinzutretenden Gewerbtreibenden hiernach zu veranlagen, und bei etwa vorkommenden Reklamationen gegen die pro 1844 bereits von uns festgesetzten Veranlagungs-Rollen in Ihren Anträgen hierauf zu rücksichtigen.

Minden, den 14. December 1843.

№ 787. 4021. Q. I. pl. Nachdem die für die verschiedenen Aemter des Kreises Lübbecke ernannten Amtmänner in ihr Amt eingesetzt sind, ist die Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 in dem ganzen genannten Kreise in Wirksamkeit getreten.

Die nachstehende Uebersicht weiset das Nähere hierüber nach.

Amt.	Tag, mit welchem die Landgemeinde-Ordnung in demselben in Wirksamkeit getreten ist.	Amtmann.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Rahden	30. Oct. d. J.	Hollmann	Großendorf	Colon Korte.
			Kleinendorf	» Schmidt.
			Varl	» Schwettmann.
			Ströhen	» Beckmeyer.
			Wehe	» Aepker.
Wehdem	31. Oct. d. J.	Ellerbrock	Wehdem	» Niermann.
			Westrup	» Meyer.
			Oppendorf	» Wehring.
			Oppenwehe	» Westerkamp.

Digitized by Google

Amt.	Tag, mit welchem die Landgemeinde-Ordnung in demselben in Wirksamkeit getreten ist.	Amtmann.	Gemeinden.	Gemeinde-Vorsteher.
Dielingen	31. Oct. d. J.	Ellerbrock	Dielingen	Colon Biermann.
			Drohne.	» Delling.
			Haldem.	» Hustedt.
			Arrenkamp	» Maschmeyer.
Levern	desgl.	Duve	Levern	Oekonom Schlinger,
			Sundern	Colon Wehmeyer.
			Mehnen	» Hohlt.
			Destel	» Möller.
Gehlenbeck	2. Novbr. d. J.	Stach von Goltzheim	Gehlenbeck	» Pohlmann.
			Nettelstädt	» Coors.
			Isenstädt	» Huncke.
			Frotheim	» Schwein.
Schnathorst	1. Novbr. d. J.	Blancke	Schnathorst	» Kettler.
			Tengern	» Scheer.
			Bröderhausen	» Kracht.
			Holsen	» Engelkemeyer.
			Hüllhorst	» Kahre.
			Büttendorf	» Arning.
			Ahlsen-Rheineberg	» Grote.
			Oberbauerschaft	» Worminghauß.
Blasheim	3. Novbr. d. J.	Wilmanns	Blasheim	» Kröger.
Holzhausen	desgl.	derf.	Holzhausen	» Obermeyer.
Börninghausen	desgl.	derf.	Börninghausen	» Wieselmeyer.
Oldendorf	desgl.	derf.	Oldendorf (Stadt)	Amtmann Wilmanns.
			Engershausen	Colon Niemeyer.
			Harlinghausen	» Krohne.
			Offelten	» Wolff.
			Schröttinghausen	» Kisker.
			Gettmold	» Blase.
Alswede	23. Novbr. d. J.	Sprengepiel	Alswede	» Kasten.
			Fabbenstädt	» Wulff.
			Vehlage	» Schmale.
			Hedem	» Wiehe.
			Lashorst	» Tödgenhorst.

Minden, den 7. December 1843.

Digitized by Google

№ 788. Kassen-Curatorium betr. 4699 k. II. Q. I.

Das Curatorium über die Steuerkasse zu Nieheim ist vom 1. Januar 1844 ab dem Bürgermeister Parensen daselbst übertragen worden.

Minden, den 12. December 1843.

№ 789. 1735. f. II. pl.

In einer Königlich Sächsischen Verordnung vom 9. November c. ist bestimmt worden, daß der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührender Cassenbillets, welcher nur bis ultimo December d. J. gestattet ist, noch bis zum 1. März 1844, Nachmittags 5 Uhr, bei den Auswechselungskassen zu Dresden und Leipzig Statt finden könne. Von da ab seien aber alle noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten und es könne weder eine nachträgliche Umtauschung derselben bewilligt werden, noch sei die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen gestattet.

Zur Verwahrung vor Nachtheil bringen wir Obiges zur Kenntniß unserer Verwalteten. Minden, den 13. Dezember 1843.

№ 790. 2192 L. I.

Behufs erfolgreicher seelsorglicher Einwirkung auf die der Zuchtshausanstalt und der damit verbundenen Criminal-Gefangen-Anstalt zu Herford Ueberwiesenen, sind dem Zuchthausgeistlichen umfassende amtliche Darstellungen der persönlichen und Familien-Verhältnisse der Verhafteten, ihres Lebenslaufes und alles dessen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster, Verbrechen und Bestrafungen derselben kennen zu lernen, durchaus erforderlich. In den wenigsten Fällen kann darauf gerechnet werden, diese Nachrichten von den Züchtlingen selbst unverfälscht zu erhalten und die Mittel, die in gewöhnlichen Fällen dem Geistlichen zur wirksamen Ausübung der Seelsorge zu Gebote stehen, fehlen in Fällen der fraglichen Art. Der Zuchthausgeistliche ist vielmehr fast nur auf diese Nachrichten verwiesen.

In Folge dieserhalb stattgehabten Schriftwechsels mit dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Paderborn, ist deshalb von Letzterem den Königlichen Inquisitoriaten und den Land- und Stadtgerichten dessen Departements empfohlen, sich die genaue Befolgung der dieserhalb in dem Ministerial-Rescripte vom 14. October 1836 (von Kamptz's Jahrbücher, Band 48, Seite 515) ergangenen Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Da es nun in sehr vielen Fällen nothwendig werden wird, Seitens der Gerichte von den Ortsgeistlichen respective den Ortsvorstehern, eine Schilderung von dem Leben und dem Character des Verhafteten einzufordern, um dieselbe der Zuchthaus-Direction mitzutheilen, so fordern wir die respective Orts-Vorstände, so wie die Herren Geistlichen aller Confessionen unsers Verwaltungsbezirks hierdurch auf, den etwa an sie von den Königlichen Inquisitoriaten und den Gerichten ergehenden Requisitionen um Mittheilung von Nachrichten der fraglichen Art stets, und so umfassend als möglich zu genügen. Minden, den 7. December 1843.

№ 791. 1573. M. I.

Da die Gesuche um Bewilligung academischer Beneficien und um Stundung resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen oft nicht mit den vorschriftsmäßigen Zeug-

Digitized by Google

nissen belegt sind, so findet der unterzeichnete Rector und Senat sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß solche Gesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie durch

1) genügende Maturitäts-Zeugnisse (mit Nro. I. oder II. bei den Inländern,)
2) günstige Zeugnisse über den Fleiß im Besuche der Vorlesungen und resp. durch günstige Abgangszeugnisse von den früher besuchten Universitäten,
3) vollständige Zeugnisse der Dürftigkeit,

gehörig begründet sind.

In Ansehung der Dürftigkeits-Atteste ist festgesetzt, daß sie von dem Bürgermeister oder Magistrate und von dem Pfarrer des Wohnorts der Eltern der Studirenden ausgestellt sein, und daß darin folgende Punkte ausdrücklich enthalten sein müssen:

A. Verhältnisse des Studirenden.

a) Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden.
b) Besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c) Worin besteht dasselbe, und wie hoch ist der Ertrag?
d) Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?
e) Auf welcher Lehranstalt hat er seine Vorbildung erhalten, und hat er dort eine Freistelle oder ein Stipendium gehabt, und welches war der Ertrag desselben?

B. Verhältnisse der Eltern des Studirenden.

a) Namen der Eltern.
b) Alter derselben.
c) Stand oder Gewerbe der Eltern.
d) Haben dieselben außer dem Studirenden noch mehre Kinder, und wie viele?
e) Wie viel befinden sich noch in elterlicher Pflege?
f) Worin besteht das Vermögen der Eltern?
g) Wie viel zahlen dieselben an Steuern, und zwar
   1. an Grundsteuer,
   2. an Gewerbesteuer,
   3. an Klassensteuer.

Die Dürftigkeits-Atteste müssen ferner enthalten:

C. Die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie kommen, und von welcher Art sie auch sein möge.

Digitized By Google

D. Die bestimmte Versicherung der attestirenden resp. Behörden, daß nach den ihnen genau bekannten Vermögensverhältnissen die Eltern oder Vormünder dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter C. anzugebende Unterstützung gewähren können.

Bonn, den 27. Juli 1832.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur genauen Beachtung von Seiten der Betheiligten hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 7. December 1843.

№ 792. Die den Truppen auf Märschen zu stellenden Vorspanne. 2353. *L. I. pl.*

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 23. September c. in Betreff der Frist, welche bei dem Ausbleiben der den Truppen auf Märschen regulativmäßig zustehenden Vorspanne nöthigenfalls abzuwarten ist, bevor die Führer, ohne sich verantwortlich zu machen, für die Annahme anderer Transportmittel selbst Sorge tragen, festgesetzt:

daß wenn der zu dem Zeitpunkte des ersten Versammelns der Truppen Behufs des Abmarsches zu bestellende Vorspann unterdessen, daß Alles zum Abmarsche revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen sein und zwar länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, der Kommandeur oder Führer der betreffenden Truppen ermächtigt ist, die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effecten, für Rechnung der säumigen Communen zu besorgen, zugleich aber verpflichtet, über die vorgekommene Versäumniß der nächst vorgesetzten landräthlichen Behörde Nachricht zu geben.

Vorstehendes wird zur Nachachtung der Ortsbehörden und der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Minden, den 7. December 1843.

№ 793. Steckbrief. 5059. *R. I.*

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Franz Burwick, genannt Wietheger, ist am 6. d. M. von hier desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Commandantur hieselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Burwick, genannt Wietheger. — Truppentheil: Arbeiter-Abtheilung. — Geburtsort: Albersloh. — Religion: katholisch. — Alter: 25 Jahre: Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: mittel. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: ohne. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: breit. — Statur: groß. — Sprache: plattdeutsch.

Minden, den 12. December 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Schürmann zum Regierungsrath zu ernennen geruhet. Münster, den 16. December 1843. № 794.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

(5) Auf den Antrag des früheren Auctions-Commissarius Eduard Duve zu Vlotho werden alle diejenigen, welche an die von ihm bestellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus dessen Dienstverhältnissen einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 8. Februar 1844, Morgens 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Anz im Oberlandesgerichts-Gebäude angesetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins sie ihres Anspruchs auf jene Caution für verlustig erklärt, und bloß an diejenigen, mit welchen sie contrahirt haben, werden verwiesen werden.
Paderborn, den 26. September 1843. № 795.

Die Untergerichte unsers Departements werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Gerichtsferien für das bevorstehende Jahr 1844 in folgender Art regulirt worden sind: № 796.

1) die Osterferien beginnen mit dem 1. April und endigen mit dem 13. desselben Monats.
2) Die Pfingstferien beginnen mit dem 20. Mai und endigen mit dem 1. Juni.
3) Die Ernteferien für das Oberlandesgericht beginnen mit dem 29. Juli und endigen mit dem 31. August.
4) Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 19. December und endigen mit dem 1. Januar 1845.

Zugleich wird den Gerichten der Inhalt unserer am 4. Mai 1838 an jedes derselben erlassenen Verfügung in Erinnerung gebracht, wodurch:

1) in den landräthlichen Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle,
   a. für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 1. bis 15. Mai,
   b. für die Ernte der vom 1. bis 31. August,
   c. für die Herbst-Saatzeit der vom 1. bis 15. October;
2) in den landräthlichen Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg und Büren,
   a. für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 15. bis 30. Mai,
   b. für die Ernte der vom 8. August bis zum 7. September und
   c. für die Herbst-Saatzeit der vom 15. bis 30. September

ein für allemal bestimmt worden ist. Paderborn, den 11. December 1843.

Dem in Folge seiner Beschäftigung als Theilungs-Commissar im Jahre 1839 entlassenen Justiz-Commissar Drühe zu Büren, ist sein Wiedereintritt als Justiz- № 797.

Digitized by Google

Commissar bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Büren in Gemäßheit Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 1. d. M. gestattet worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Paderborn, den 12. December 1843.

№ 798. Der Oberlandesgerichts-Assessor Biermann ist zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 1. d. M. zum Justiz-Commissarius beim Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Warburg und zugleich zum Notarius im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bestellt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Paderborn, den 12. December 1843.

Bekanntmachungen.

№ 799. Die Geldverhältnisse der neueren Zeit haben eine Herabsetzung des Zinsfußes für die aus Instituten und Gemeindekassen bei uns niedergelegten Gelder nöthig gemacht. Unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten Excellenz erlassen wir demnach folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Gelder aus den Sparkassen, und solche, welche Kirchen- und Schulbauten zum Zweck haben, werden künftig zu 3⅓ pCt. verzinset.

§. 2.

Für alle übrigen Einlagen, welche aus Gemeinde- oder ähnlichen Kassen von uns angenommen werden, sowie für die aus dem ständischen Dispositonsfonds bewilligten, aber noch nicht abgehobenen Geschenke, wird der Zinsfuß auf 3 pCt. gestellt.

§. 3.

Die neue Berechnung beginnt für die bereits eingelegten Gelder mit dem 1. Januar künftigen Jahres, soweit sie dann nicht zurückgenommen sind, und für neue Einlagen gleich mit dem Tage der Deposition.

§. 4.

Die übrigen Bestimmungen in unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1842 bleiben in Kraft, nur wird den dort veröffentlichten drei Amortisationssätzen ein vierter

zu 6⅓ pCt. auf 26½ Jahr,

eingeschaltet, so daß dieselben nunmehr folgende sind:

a. zu 10 pCt. auf 13½ Jahre,
b. zu 8 pCt. auf 18 Jahre,
c. zu 6⅓ pCt. auf 26½ Jahre,
d. zu 5⅓ pCt. auf 37 Jahre.

Bestimmte Anträge auf den einen oder anderen Satz werden zwar jedesmal erwartet, jedoch verbleibt die Entscheidung über die Auswahl lediglich in unserer Hand.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß unsere Sitzungen in

Digitized by Google

in der Regel am 1. und 15. des Monats abgehalten werden, die Anträge mithin zeitig vorher einzureichen sind, wenn sie nach der nöthigen Vorprüfung in der nächstfolgenden Sitzung zur Erledigung kommen sollen.

Münster, den 1. December 1843.

Die Direction der westphälischen Provinzial-Hülfskasse.
Freiherr von Droste-Hulshoff.

№ 800. Bei den stattgefundenen Verloosungen der Obligationen der Paderbornschen Tilgungskasse sind nachstehende Obligationen aufgerufen, aber bis jetzt behufs der Realisirung noch nicht eingereicht worden, als:

1)	Nro.	100	über	500	Thlr.	19)	Nro.	4366	über	300	Thlr.
2)	»	891	»	500	»	20)	»	167	»	200	»
3)	»	899	»	500	»	21)	»	582	»	200	»
4)	»	910	»	500	»	22)	»	1207	»	200	»
5)	»	929	»	500	»	23)	»	2192	»	200	»
6)	»	938	»	500	»	24)	»	2369	»	200	»
7)	»	944	»	500	»	25)	»	2908	»	200	»
8)	»	2497	»	500	»	26)	»	3358	»	200	»
9)	»	872	»	400	»	27)	»	3855	»	200	»
10)	»	1472	»	400	»	28)	»	125	»	100	»
11)	»	1485	»	400	»	29)	»	2402	»	100	»
12)	»	1498	»	400	»	30)	»	2654	»	100	»
13)	»	2213	»	400	»	31)	»	4112	»	100	»
14)	»	2217	»	400	»	32)	»	4115	»	100	»
15)	»	2223	»	400	»	33)	»	4123	»	100	»
16)	»	225	»	300	»	34)	»	4669	»	100	»
17)	»	237	»	300	»	35)	»	1170	»	50	»
18)	»	1800	»	300	»	36)	»	2510	»	50	»

Die betreffenden Interessenten werden aufgefordert, die verzeichneten Obligationen nun somehr schleunigst einzureichen, da nur 6 Monate nach dem Verloosungstermine die Zinsen gezahlt werden. Paderborn, am 13. December 1843.

Königliche Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.
Wichmann. von Detten.

№ 801. Die Gerichtstage in Hausberge sollen im Jahre 1844 am ersten Donnerstage jeden Monats, mithin am

4. Januar, 1. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August, 5. September, 3. October, 7. November, 5. December,

und zwar im Januar, Februar und März im Hause des Apothekers Braun, im April und den folgenden Monaten aber im Hause des Majors Wittich zu Hausberge abgehalten werden. Minden, den 6. December 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 802. Die Gerichtstage für die Gerichtstags-Commission zu Lichtenau sind für das Jahr 1844

im Januar auf den 4. und 5., Februar auf den 8. und 9., März auf den 7. und 8., April auf den 2. und 3., Mai auf den 2. und 3., Juni auf den 3. und 4., Juli auf den 4. und 5., August auf den 5. und 6., September auf den 2. und 3, October auf den 3. und 4., November auf den 7. und 8., December auf den 5. und 6.,

festgesetzt, welches mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß das Geschäftslocal sich in der Wohnung des Gastwirths Wickel daselbst befindet.

Paderborn, den 6. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 803. Im Jahre 1844 werden die Gerichtstage zu Levern in dem daselbst zu diesem Behufe eingerichteten Gerichtslocale, wie folgt abgehalten werden:

im Januar am 3., Februar am 7., März am 6., April am 3., Mai am 2., Juni am 5., Juli am 3., August am 7., September am 4., October am 2., November am 6., December am 4.,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rahden, den 7. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 804. Für das Jahr 1844 sind folgende Forstgerichtstage, nämlich:

der 4. Januar, 1. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August, 5. September, 3. October, 7. November und 5. December,

bestimmt worden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Minden, den 9. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 805. Dem Colon Voigt, Nro. 61 zu Fabbenstädt, sind am Mittwoch, den 29. November c., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, aus seiner Schlafkammer 60 Thaler baares Geld, bestehend:

a. in 16 Preußischen Thalerstücken, b. in 8 Hannöverschen Thalerstücken, c. in einer Preußischen Louisd'or, d. in 10 1/3 Stücken, e. in 6 Fünffrankenstücken, f. in 6 1/15 Stücken und g. 16 Thaler in 1/6 und 1/12 Stücken,

gestohlen.

Wir ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter oder des entwendeten Geldes führen können, entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Lübbecke, den 9. December 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 806. Dem Lehrer Schwettmann zu Herford sind in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. entwendet, außer etwa 11 Thlr. an baarem Gelde:

Digitized by Google

I. an Schmucksachen:

1) Ein Halsschmuck für Damen, aus 5 Reihen Granaten ähnlichen Perlen bestehend, mit einem goldenen viereckigen Schlosse, auf welchem 5 ächte Granaten in Form eines Sternes sitzen; 2) 2 goldene Damenringe, einer mit 3 Granaten, der andere mit einem solchen Steinchen; 3) ein silberner Strickhaken in Gestalt eines Vogels woran mit 2 silbernen Ketten ein silberner Schlüssel befestigt ist; 4) ein silberner Strickhaken in Form einer Leyer, gezeichnet mit H. S. und unten C. S.; 5) ein Paar goldene Ohrringe mit goldenen Bamelotten; 6) ein starker goldener gereifter Ring, inwendig gezeichnet L. S. Oct. 6. 1840.; 7) ein goldener gereifter Ring mit Plättchen, worauf die Buchstaben C. S.; 8) ein goldener Ring mit einem Plättchen, zwei verschlungene Hände darstellend, inwendig gezeichnet L. H.; 9) eine goldene Brosche mit 5 rothen Steinen.

II. an Kleidungsstücken:

1) Ein schwarzer Frack mit gepreßten Hornknöpfen; 2) eine schwarze Tuchhose; 3) eine seidene Weste mit kleinen blauen Pünktchen; 4) ein getragener dunkler Flausrock mit gepreßten Hornknöpfen. In der Tasche des letzteren saß ein baumwollenes buntes Schnupftuch und eine neusilberne Brille gezeichnet Duncker — Rathenau, in einem Futterale.

Herford, den 12. December 1843.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 807. Bei berüchtigten Dieben aus der Bauerschaft Senne I. sind als gestohlen vorgefunden:

1) ein braunes kattunenes Tuch und eine weiße Frauenmütze, Rietberger Tracht; 2) ein neues rothbuntes kattunenes Tuch; 3) eine gute schwarze Merinoschürze nebst zwei Stück gleichen Zeuges, anscheinend zuvor ein Kleid gewesen; 4) ein brauner gestreifter kattunener Frauenmantel mit weißem Flanell gefüttert; 5) drei Hemden, 2 Frauen- und ein Mannshemde, jetzt mit neuem Kragen besetzt; 6) ein schwarztuchener Unterrock, anscheinend früher ein Kleid gewesen.

Die Person, welche anderer Diebstähle in dem Kreise Bielefeld geständig, hat sich in den Monaten October und November c. außerdem in dem Kreise Wiedenbrück und an der Lippischen Grenze umhergetrieben und werden deshalb die Behörden aufgefordert, falls die Entwendung obiger Kleidungsstücke zu ihrer Kenntniß gelangt sein möchte, uns darüber baldgefälligst Mittheilung zu machen und die genannten Gegenstände auf dem Sparenberge in Augenschein nehmen zu lassen.

Bielefeld, den 15. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

№ 808. Bei dem unterzeichneten Gerichte befinden sich aus älteren Zeiten, aus Criminal-Untersuchungen herrührend und in Beschlag genommen, mehrere Gegenstände, als: Linnen, Bettücher, Garn, Hanf, Kleidungsstücke, Handwerksgeschirre, Hausgeräthe, ein Gewehr, Eisen- und Eisengeräthe, Schropfköpfe mit den dazu gehörigen Gegenständen, ꝛc.

Digitized by Google

Da die Eigenthümer dieser Gegenstände unbekannt und nicht zu ermitteln sind, die fernere Aufbewahrung auch unzulässig, so werden die unbekannten Eigenthümer, welche sich gehörig zu legitimiren im Stande sind, aufgefordert, ihre Ansprüche an gedachten Effecten, von denen das Verzeichniß täglich im Büreau III.a eingesehen werden kann, binnen 4 Wochen anzumelden und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls die durch Verkauf aufkommenden Gelder zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgeführt werden sollen.

Die im gedachten Verzeichniß aufgeführten Gegenstände sollen übrigens in termino, den

6. Februar 1844, Vormittags 10 Uhr,

im alten Gerichtsgebäude öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Halle, den 2. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 809. Steckbrief. Der unten signalisirte Handarbeiter Christoph Degen aus Erlinghausen bei Stadtberge, welcher schon sehr oft wegen Diebstahls bestraft ist, hat sich am 10. d. M., an welchem Tage derselbe aus der hiesigen Strafanstalt entlassen worden, neuerdings eines Diebstahls schuldig gemacht.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 12. December 1843.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Religion: katholisch. — Alter: 42 Jahr. — Größe: (Rheinl. Maß) 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach, breit. — Augenbrauen: braun. — Augen: grau. — Nase: groß. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein, gedrungen. — Besondere Kennzeichen: feine Blatternarben und eine Schnittnarbe auf dem Zeigefinger linker Hand.

Kleidung: blauer Kittel, blau leinene Hose und schwarze Tuchkappe.

№ 810. Einer Verfügung Königl. Hochlöblicher Regierung gemäß, sollen nachstehende Stellen hierselbst durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden besetzt werden:

1) zwei Nachtwächter- und 2) zwei Flurschützenstellen.

Die Stelle ad 1 hat ein festes Gehalt von 20 Thlr. jährlich für jeden und 9 Thlr. für Kleidung.

Die Flurschützen erhalten ein jeder jährlich 20 Thlr. nebst freier Wohnung und kleinem Gärtchen.

Versorgungsberechtigte, welche zur Uebernahme dieser Stellen geneigt sind, haben sich bei uns in der gesetzlich bestimmten Frist zu melden und ihre Civilversorgungs-Scheine und Qualifications-Atteste vorzulegen. Schwächliche Männer können nicht angenommen werden. Lügde, den 1. December 1843.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 29. December 1843.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1843 enthält: № 811.

Nro. 2396. Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rhein-Provinz. Vom 24. November 1843.

Nro. 2397. Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städten. Vom 24. November 1843.

Nro. 2398. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Januar 1823 wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 24. November 1843.

Nro. 2399. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843, betreffend die Declaration der Allerhöchsten Order vom 14. Juli 1834 wegen der Bürgschaft der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen ꝛc.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat für nachfolgende Schriften den unbeschränkten Debit erlaubt: № 812. Debits-Erlaubniß. 5670.

1) Schweizerisches Gewerbeblatt, herausgegeben von Dr. P. A. Bolley und O. Möllinger. 4. Jahrgang 1843. 2. Heft. Aarau 1843, bei H. R. Sauerländer.
2) Agathon, oder: der Führer durchs Leben. Von Professor Scheitlin. Zweite Auflage. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1843.
3) Darstellende Geometrie. Von J. M. Ziegler. Mit 69 Figurentafeln. Winterthur 1843. Steinersche Buchhandlung.
4) Geographie des Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch, von Friedrich v. Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. D. Hugendubel. Bd. I. und II. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. F. D. Dalp.

Digitized by Google

5) Zur Einleitung in Pindars Siegeslieder. Von Rudolph Rauchenstein. Aarau 1843. Sauerländer.
6) Pretiosen deutscher Sprüchwörter mit Variationen. Von Carl Stieger. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1843.
7) Unterhaltungen mit Serena, moralischen Inhalts. Von Johann Georg Müller, 3 Theile in einem Band. Wintherthur, Steinersche Buchhandlung.
8) Wdowi grosz Wiosennik Naktadem Wydawey. 1843.
9) Rosprawy o języku polskim i o iego grammatykach przez Jana Nepomoc. Daszkiewieza. We Lwowi w Księgarni Jana Millikowskiego. 1843.
10) Upominck od matki dla dobrych dziatek, zywot Jezusa Christusa. W. Krakowie w drukarni Jozefa Czecha. 1843.
11) Do matek polskick slow kilka o przyszlosei wzrasta iących pokolen przez K. N. Widanik. J. N. Bobrowieza. Lipsk. Naktadem Ksiç garni za granieczney. 1843
12) Ospadkach bez testamentowichprzez kojsiewieza W, Krakowie w drukarni universyteckisy. 1842.
13) Meciszewskiego uwagi otcatrze w. Krakowie. Krakow w drukarni St. Gieszkowskiego 1843.
14) Kreszewski, Akta Babinskie. Hiazeczka pierwsza. Wilno. Zawadzki. 1843.
15) Rimembranza 1843. Jozefa Krzeczkowskiogo. Wilno. Zawadzki 1843.
16) Wimie Bozc, przez Gabryell Günther. Wilno. Zawadzki 1843.
17) Anafielas piesu z podan Litwy, przez Kraszewskiego. Wilno. Zawadzki. 1843. Piesu druga Mindows.
18) Pamiatki J. M. O. Pana Seweryna Soplyci. Paris, 1841. 3. und 4. Band.
19) Desselben Werkes 1. Band, 2. Auflage. Paris, 1841.
20) Biblioteka Warszawska 1843. Heft Juni und Juli.
21) Obrazy litewskie przez. Ignacego Chodzha, serya druga, tom II. und III. Wilno, Zawadski. 1843.
22) Rej z Naglowie przyssowie polskie. Krakow. J. Czech. 1843.
23) Robinson dla dzieci, Lwow. Naktadem Franc. Pileza i Spolki.
24) Juz po hemoroidach! zan gielskizgo Dr. Mackenzie Lwow. Millikowski. 1843.
25) Biblioteka zagraniczna. Odelziat pierwszy tom 4. W. Warszawie z drukarni J. Dietrich przy ulicy Miodowey Nro. 491. 1843.
26) Biblioteka Warszawska 1843. Heft August und September.
27) Kritik der Bildung in unserer Zeit. Von Dr. J. Theodor Rottels. Luzern, 1843. Verlag von Xaver Meyer.
28) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. 2. Auflage. Aarau, 1843. Im Verlage von Heinrich Remigius Sauerländer.

Digitized by Google

29) Freuden des Christen in Gott und Religion. Ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken. Dreißigste, vom Pater Aloi s Adalbert Waibel durchgesehene Auflage. Einsiedeln, 1843. Druck und Verlag von Gebr. Carl und Nikolaus Benziger.

30) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831. Von Friedrich Hurter. Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung. 1843.

31) Biblia, nowy pana naszego Jezusa Christusa Testament Na jçzyk polski przelozony przez Ks. Jokoba Wujka Wydanie. drugie sterotypowe poprawne Jana Nepom. Borbowieza Lipsk. Naktadem Baumgärtner. 1844. Münster, den 6. December 1843.

Der nachfolgende Allerhöchste Befehl № 813.

Landarmenwesen der Provinz Westphalen betr. 4902.

Auf ihren Bericht vom 20. v. Mts. will Ich für die Provinz Westphalen nach den von dem wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten von Vincke in Uebereinstimmung mit dem ständischen Ausschusse gemachten Vorschlägen wegen Erfüllung der den Land-Armen-Verbänden nach dem Gesetze vom 31. December v. J. obliegenden Verbindlichkeiten vorläufig und bis zur definitiven Regulirung des Landarmenwesens daselbst hierdurch Folgendes bestimmen:

1) die ganze Provinz ist als ein Landarmenverband zu betrachten.

2) das Landarmenhaus zu Benninghausen, die Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke und die Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg sind, soweit der Raum es gestattet, zur Aufnahme der der Landarmenpflege anheim fallenden Personen zu benutzen, und die durch die anderweitige Unterbringung solcher Personen in den Gemeinden für Rechnung des Landarmenverbandes, so wie die durch die Verwaltung des Landarmenwesens sonst entstehenden Kosten sind aus den Ueberschüssen des Landarmenhauses zu Benninghausen zu bestreiten, und soweit diese nicht ausreichen, in gleicher Art, wie die Kosten jenes Landarmenhauses aufzubringen.

3) Die Verwaltung des Landarmenwesens ist dem Director des genannten Landarmenhauses mit der Maßgabe zu übertragen, daß derselbe die Anträge auf Uebernahme der Fürsorge für die armen Personen von Seiten des Landarmenverbandes, unter Zuziehung eines rechtsgelehrten Beistandes zu bearbeiten und nach vollständiger Instruction bei der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen, demnächst aber die nach Beschaffenheit des Falles angemessenen Maßregeln zur Versorgung der Armen einzuleiten hat.

4) Bei der Verwaltung des Landarmenwesens tritt eine ständische Mitwirkung in gleicher Weise ein, wie sie in Ansehung der unter 2 erwähnten Anstalten besteht.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen, welche durch die

Digitized by Google

die Amtsblätter der Provinz Westphalen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, das Erforderliche anzuordnen. Schönhausen, den 13. September 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister von Bodelschwingh und Grafen von Arnim.

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hiernach die Wirksamkeit des Landarmen-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 814. 3949. Q. I. pl. Im Amte Harzberg, Kreises Höxter, welches aus der einen Gemeinde gleiches Namens gebildet ist, tritt die Gemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 in Wirksamkeit, nachdem der ernannte Amtmann, Bürgermeister Rinteln zu Lügde, in sein Amt eingesetzt ist.

Zum Vorsteher der Gemeinde Harzberg ist Friedrich Deppe bestellt worden.

Minden, den 16. December 1843.

№ 815. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 5061. R. I. In Bezug auf §. 4. der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abge-

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Auge: Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.
1	Colon Büscher Nro. 20	Bauerschaft Radewig	Herford	5	5	5	schwarz
2	Colon Reinecke Nro. 3	Eickum	desgl.	6	5	5	hellbraun
3	Colon Schlüter Nro. 45	Levern	Lübbecke	6	5	2	braun
4	Colon Holle Nro. 13.	Destel	desgl.	5	5	1½	dunkelbraun
5	Colon Rose Nro. 38	Sielhorst	desgl.	6	5	3	desgl.
6	Kölling	Lahde	Minden	8	5	1	Fuchs
7	Fiselmann	Hille	desgl.	5	5	1	braun
8	Klöpper	Südfelde	desgl.	8	5	2	hellbraun
9	Südmeyer	Nordhemmern	desgl.	5	5	—	Isabelle
10	Hesemann	Eisbergen	desgl.	6	5	3	Fuchs
11	Klöpper	Südfelde	desgl.	3½	4	10	dunkelbraun

Digitized by Google

hauses in Benninghausen mit dem 1. Januar 1844 zur Erfüllung der Obliegenheiten des Landarmen-Verbandes vorläufig eintreten.

Die Anträge in dieser Beziehung sind an den Director Herrn Landrath von Dolfs in Soest zu richten.

Münster, den 20. December 1843.

---

druckten Köhr-Ordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schauämter des Regierungsbezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erstere die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 12. December 1843.

niß A.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Bemerkungen.
spitz auslaufender Stern	Westphäl. Landgestüt	zur Zucht von Wagen- und Ackerpferden geeignet.
schmale Bläße, beide Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß	desgl.	zur Zucht von Ackerpferden geeignet.
Stern mit Schnippe, linker Hinterfuß weiß	Landschlag	
Bläße	desgl.	
Stern	desgl.	
Bläße und weiße Hinterfüße	desgl.	
	Englische Race	
	Hannoversche Race	
Ahlstreif, schwarzer Schweif und Mähne, 3 schwarze Füße, rechter Hinterfuß weiß	desgl.	
Bläße, linker Vorderfuß und rechter Hinterfuß weiß	Lippisches Landgestüt	
	Westphäl. Landgestüt	

Digitized by Google

Verzeich

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abge Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.
1	Colon Kottmeyer Nr. 5	Holsen	Lübbecke	3	5	—	hellbraun
2	Colon Rahe Nro. 7	Tengern	desgl.	6	5	—	Schweißfuchs
3	Colon Döpke Nro. 7	Barrel (Gemeinde Wehe)	desgl.	3½	5	1	hellbraun

№ 816. 5827. *h. m. II.* Mit Bezug auf die §§. 41. und 49. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1843 bis einschließlich den 18. November 1844 wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien.

Die Ablösungspreise für den Preußischen Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
a) Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	3	10	1	15	—	1	4	4	—	22	5
b) Herford und Bielefeld . . .	2	5	6	1	15	9	1	5	10	—	22	5
c) Halle	2	7	7	1	17	10	1	9	—	—	22	8
d) Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	17	11	1	2	6	—	23	6	—	14	2

Zugleich werden auch die vorbemerkten Preise auf die Ablösung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 10. December 1843.

№ 817. Hebammenwesen betr. 1022. *I. K.* Die durch den Director des Hebammen-Lehrinstituts zu Paderborn, Sanitätsrath Dr. Schmidt in diesem Jahre im Kreise Büren vorgenommene regelmäßige Nachprüfung der Hebammen, hat den Nutzen der Führung der Tagebücher durch dieselben im Allgemeinen bestätigt, insbesondere aber dadurch zu einem vortheilhaften Resultate geführt, daß die dortigen Geburtshelfer in den schwierigen Fällen, wo deren Hülfe in Anspruch genommen worden, stets bereit gewesen sind, ihre Bemerkungen über den Fall, wie über das Verfahren der Hebammen bei demselben, in das denselben stets vorzulegende Tagebuch der betreffenden Hebamme einzutragen. Da diese Bemerkungen bei den vorzunehmenden Nachprüfungen die beste Veranlassung zu speziellen Belehrungen geben, so bringen wir die regelmäßige, fast allgemein schon be-

Digitized by Google

niß B.

köhrte Hengste. Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
rechter Hinterfuß weiß	Landschlag	schlechte Bauart.
Bläſſe, beide Vorderfüße und rechter Hinterfuß weiß	desgl.	desgl.
Stern, beide Hinterfüße weiß	desgl.	desgl.

achtete Eintragung mit dem Wunſche in Erinnerung, daß ſämmtliche Geburtshelfer in allen Fällen der von ihnen geleiſteten Hülfe, nie unterlaſſen mögen, das ihnen vielleicht nicht vorgelegte Tagebuch ſich, für den Zweck der Eintragung ihrer Bemerkungen von der betreffenden Hebamme ſtets zu fordern.

Minden, den 16. December 1843.

Im Amte Iſſelhorſt, Kreiſes Bielefeld, iſt die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 mit dem 13. d. M. in Wirkſamkeit getreten, nachdem der ernannte Amtmann Klee zu Brakwede in ſein Amt eingeſetzt iſt. № 818. 4111. Q. l. pl.

Das genannte Amt bildet die einzige Gemeinde gleichen Namens, deren Vorſteher der Kolon Riewe iſt. Minden, den 22. December 1843.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

(6) Auf den Antrag des früheren Auctions-Commiſſarius Eduard Duve zu Blotho werden alle diejenigen, welche an die von ihm beſtellte Amts-Caution von 500 Thlr. aus deſſen Dienſtverhältniſſen einen Anſpruch zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, derartige Anſprüche innerhalb 3 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf den 8. Februar 1844, Morgens 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Anz im Oberlandesgerichts-Gebäude angeſetzten Termine ordnungsmäßig anzumelden, widrigenfalls nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Termins ſie ihres Anſpruchs auf jene Caution für verluſtig erklärt, und bloß an diejenigen, mit welchen ſie contrahirt haben, werden verwieſen werden. № 819.

Paderborn, den 26. September 1843.

Bekanntmachungen.

Der nachſtehend ſignaliſirte Kaminfeger Joſeph Kunſtein aus Warburg hat ſich der Unterſuchung wegen mehrerer Diebſtähle durch die Flucht entzogen. № 820.

Digitized by Google

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Kunstein zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle hierher transportiren zu lassen.

Warburg, den 14. December 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort: Warburg, desselben Kreises, Regierungsbezirk Minden. — Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahr. — Profession: Kaminfeger. — Größe: 2 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: flach. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Bart: schwarz, jedoch schwach. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: klein und schlank.

Bekleidung: 1 Jacke, 1 Hose, 1 Mütze, 2 Hemden, 1 Paar Schuh, 1 Paar Handschuh, 1 Halsbinde.

№ 821. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das rechtskräftige Erkenntniß vom 12. Juni d. J. in der gegen den Heuerling Johann Wille zu Westerwiehe wegen Meineides eingeleiteten Untersuchungssache dahin lautet:

daß der Heuerling Johann Wille zu Westerwiehe wegen Meineides ordentlich mit einer Zuchthausstrafe von einem Jahre zu belegen, als meineidiger Betrüger durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, für verlustig zu erklären.

Rietberg, den 13. December 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

№ 822. Der Heuerling Albert Heinrich Neuhaus, wohnhaft bei Strathmann, im 4. Canton der Feldmark Bielefeld, ist rechtskräftig als überführt erachtet, in der Forstuntersuchungssache wider Berning und Sieckmann wissentlich einen falschen Eid geleistet zu haben, unter Verlust der National-Cocarde als meineidiger Betrüger zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt worden.

Bielefeld, den 18. December 1843.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

№ 823. Der wegen gewaltsamen Diebstahls unterm 19. April d. J. von uns steckbrieflich verfolgte Caspar Heinrich Dingerdissen aus Elverdissen ist hier zur Haft gebracht. Herford, den 12. December 1843.

Königlich Preuß. Inquisitoriat.

№ 824. Bei einem oft bestraften Diebe ist ein Pfeifenrohr mit Spitze und ein Wassersack von schwarzem Horn, eine zweisträngige silberne Kette und ein silberner Pfeifenbeschlag in Beschlag genommen. Da diese Sachen wahrscheinlich gestohlen sind, so fordern wir den unbekannten Eigenthümer derselben auf, seine desfallsigen Ansprüche bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Herford, den 12. December 1843. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google